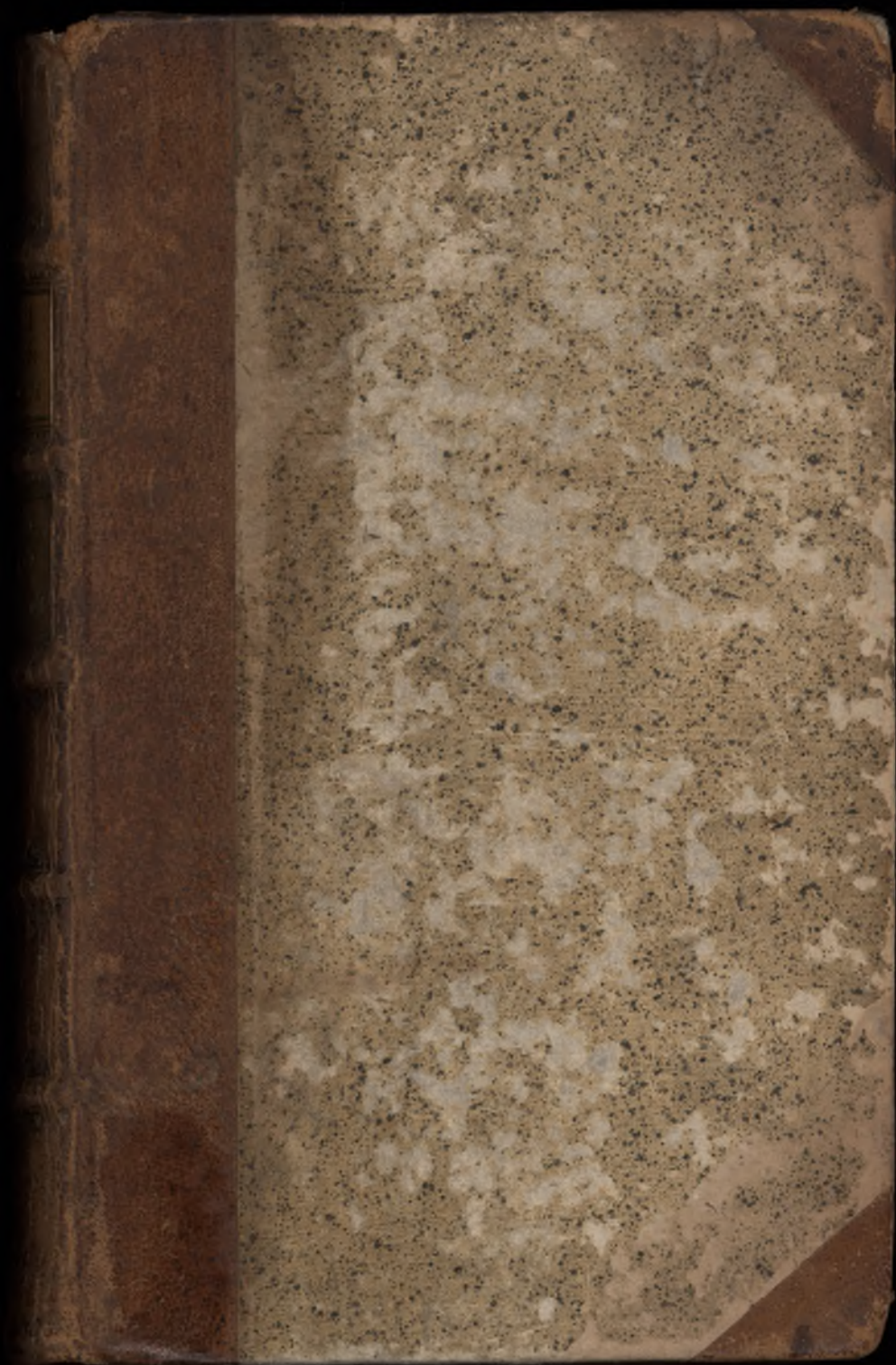




WBP
Opole



WIMBP
Opole
2234 st

2180st/LXIII

No. 520.

Margit Dood
zu Palschman





JOH: CRISTOPH WILHELM
 VON STECK
 Königl. Preussl. Geh. Legations-
 Rath bey dem Departement
 der auswärtigen Angelegenheiten.

gemahlt von Darbes 1792. gestochen von Kalle Berlin 1793

Oekonomisch = technologische
Encyclopädie,
 oder
 allgemeines System
 der
 Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,
 und der Kunst= Geschichte,
 in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krünig,
 der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch= kaiserl. freyen ökon. Gesellsch.
 zu St. Petersburg. und der kurf. bayr. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märk-
 ischen ökon. Gesellsch. zu Potsd. Ehren= Mitglied u. Correspondent, der kön.
 preuß. gelehrte. Gesellsch. in Frankfurt. a. d. O. Beyseher, der Gött. deutsch. Gesellsch.
 der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökon. Soc. in Leipzig.
 Ehren= Mitglied, wie auch der ökon. patriot. Soc. in Schles.
 ordentliches Mitglied und Correspondent.



Drey und sechzigster Theil,
 von Land= Strasse bis Land= Wirthschaft.
 Nebst $\frac{1}{2}$ Bogen Kupfer, und 1 Bogen gedruckte Tabelle.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1794.
 in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commerzien= Rathes Pauli.



Rand: Straſſe. Im vorhergehenden LXII Theile habe ich von dem Urſprunge und Unterſchiede der Wege geredet; ſodann den Nutzen und die Nothwendigkeit guter Land: Straſſen angezeigt; ferner die Urſachen der ſchlechten Wege in Deutſchland und die Hinderniſſe der Wege: Bearbeitungen angegeben; hierauf die römische Wegebau: Kunſt beſchrieben, und die Wege: Geſchichte über die in den neuern Zeiten angelegten Chauſſeen erzählt; die Unterſuchungen, welche man vorher vornehmen und anſtellen muß, wenn man eine Chauſſee anlegen will, empfohlen; von dem zum Straſſen: Bau nöthigen Materialien und Werkzeugen gehandelt, und zum Landſtraſſen: und Chauſſee: Bau ſelbſt, als: dem Abſtecken derſelben, ihrer Richtung, dem Anlegen der Gräben, Dohlen und Brücken, der Futter: und Verkleidungs: Mauern und Erd: Böſchungen, des Dammes, ſowohl nach Verſchiedenheit des Terrens, als auch des Grundes oder Erdbodens, durch welches die Chauſſee geführt wird, Anweiſung ertheilt;

U 2

ingeleit

ingleichem desjenige, was zur Zierde und Schönheit der Land: Straßen und Chausséen gereicht, ihrer Bepflanzung mit Bäumen, der Meilen: Säulen oder Steine und der hölzernen Arm: Säulen oder Weg: Weiser, Erwähnung gethan, und endlich den Land: Straßen: und Chaussée: Bau cameralistisch und polizemäßig betrachtet, wohin die nöthige Aufsicht, Unterhaltung und Ausbesserung oder Wiederherstellung der Land: Straßen und Chausséen gehörte. Meinem Versprechen gemäß, habe ich gegenwärtig noch die Rechte und Vorzüge der Land: Straßen und Chausséen zu erörtern, verschiedene Landes: Verordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbesserung der Land: Straßen und Wege betreffend, anzuführen, und zuletzt ein Verzeichniß der vornehmsten von den Land: Straßen und Chausséen handelnden Schriften hinzu zu fügen.

Von den Rechten und Vorzügen der Land: Straßen und Chausséen.

Nach der im Anfange gegenwärtigen Artikels von einer Heer: und Land: Straße gegebenen Erklärung, wird dazu ein gemeiner Grund und Boden, welcher von dem dazu berechtigten Herrn ausgesetzt worden ist, erfordert. An sich erfordert die allgemeine Wohlfahrt, daß man zum Handel und Wandel, und überhaupt zum gemeinen Nutzen, gewisse Stücke Landes übrig ließ, damit jedermann, besonders aber die Einwohner des States, in welchem diese Wege befindlich sind, sich deren nach Nothdurft bedienen, und ihr Gewerbe vermittelst derselben desto ungehinderter treiben könnten ⁽¹⁾. Folglich gehören auch

(1) §. 2. J. de R. D. Verb. omnibus communem. J. de R. V. l. 5. verb. cuilibet liberum est. ꝛ. eod. iunct. l. 2. pr. eod. arg. t. t. ne quid in loc. publ. t. t. de flum.

auch die Heer: und Land: Straßen unter diejenigen Dinge, welche man zum öffentlichen und gemeinen Gebrauch bestimmt; eben deswegen werden sie auch freye, offene, gemeine Straßen und Bahnen genannt ⁽²⁾. Diesem aber steht gleichwohl nicht im Wege, daß, wie ein Landes: Herr seine Länder als ein Herr regieren, oder die Obrigkeit in einer Republik alles darin dirigiren muß, diesen auch, nicht aber den Privat: Personen, das Recht über die öffentlichen Wege zu disponiren zukomme. Wie dieses nun die natürliche Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringt, so wird es auch in den römischen Gesetzen bekräftigt ⁽³⁾. Wenn also gleich der auf beyden Seiten neben der Land: Straße befindliche Grund und Boden einer oder mehreren Privat: Personen zugehört, so bleibt doch die Straße ein gemeiner Grund und Boden, und von der Eigenschaft der anliegenden Aecker und Grundstücke abge sondert, weil er einmahl von dem Landes: Fürsten publiciret, d. i. von dem Commercio Privatorum erimirt, und zum allgemeinen Gebrauch autoritate publica bestimmt worden ist, welches kein Privatus thun kann.

Sind nun öffentliche Land: Straßen dem gemeinen Wesen und State eigen, so wird auch das Recht über freye Heer: und Land: Straßen nicht unbillig unter die Jura territorialia & regalia minora gerechnet, weil, wie gesagt, derselben Grund und Boden dem

N 3

(2) L. 51 de contr. emt. add. t. t. de via publ. et si quid tit. de via publ. et itin. publ. resc. Sixtin. de reg. c. 4. n. 8. Oetting. de iure lim. l. 1. c. 9.

(3) L. 8. ff. de S. R. P. add. t. t. ff. de via publica. Hottomann. ad Tit. de contrah. emt. vendit. p. 13. Fritsch. de regal. viar. publ. iur. c. 1. n. 6. 7. Ziegler de iur. maj. L. 2. c. 17. §. 10. p. 1103. Reichenbach de regal. viar. iur. §. 7.

dem gemeinen State, und besonders dem Landes-Fürsten und Herrn, nebst der Macht solche anzulegen und anzuordnen, zusteht; denn es ist dem gemeinen Wesen vieles an deren Erhaltung gelegen, es kann auch niemand die Sicherheit auf denselben so nachdrücklich, als der Landes-Fürst, verschaffen.

Wie nun heut zu Tage allen Territorial-mäßigen Fürsten und Ständen des Reiches die Gewalt über die öffentlichen Land-Strassen zukommt, so findet man in den Reichs-Abschieden, daß der Kaiser, als oberster Richter im Reiche, das Nöthige wegen der Strassen-Sicherheit auch in der Reichs-Stände Landen anordnen und gebiethen könne.

Will man die Worte davon lesen, so heist es:

„Ferner zu noch mehrer beständiger Erhaltung bemelts Unsers kaiserl. Land-Friedens, setzen, ordnen und wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit im heiligen Reich teutscher Nation, in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebiethen, bey den Thren Fürsichung thun soll, daß die Strassen frey und rein gehalten, darauf auch niemand gefangen, geschlagen, beraubt, hinweg geschleift, seiner Güter ausgehoben, hinweggeführt, oder anderer Gestalt beschweret werde, sondern daß einem jeden, an Orten es herkommen, ohne Weigerung auf sein Ansuchen ein frey, sicher, genugsam Geleit gegeben, und also männiglich zur Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben frey, sicher handeln und wandeln möge. Und da darüber jemand auf der Strassen angegriffen und obbeschriebener Gestalt beschädiget würde, so soll nach Gewohnheit eines jeden Orts, an die Glocken geschlagen, und jeder Obrigkeit, Amtleute und Unterthanen, so sie dessen ermahnet oder mit sich selbst gewahr werden, dem Thäter nachzueilen schuldig und pflichtig seyn, in welchem auch eine jede Obrigkeit der andern, desgleichen eines jeden des andern nachsiegessenen Unterthanen zu Hülfe kommen sollen, damit die Thäter zu Händen gebracht und den Beschädigten das ihre erstattet werde, welche Thäter auch, so sie betreten, gefänglich angenommen.

nommen und vermög Unser kaiserlichen Recht ernstlich gestraft, und allenthalben darunter, was recht ist, fürgenommen werden soll.“

Rec. Imper. August. de Ao. 1548, S. 20.

Desgleichen: „Nachdem aber ein jeder Churfürst, Fürst und Stand sein Chur und Fürstenthum, Land und Gebieth, auch Strassen rein, und darzu nothdürftige streifende Rotten zu erhalten und die Vorsehung, damit sich nicht muthwillige Leute in seiner Oberkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig; was denn einen jeden hier auflaufen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Crayß-Stände nicht geleset werden, sondern es derselbige Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf seine eigene Kosten verrichten.“

Rec. Imper. August. de Ao. 1555, S. 86.

Das Landstrassen-Regale, oder das Regale des Regenten über die öffentlichen Land-Strassen, besteht vornehmlich darin, daß derselbe nicht nur die Beschaffenheit, die Breite und den Lauf der Wege und Land-Strassen nach der Lage und den Umständen sowohl der Reisenden, als des Landes und dessen Verwerben, zu bestimmen, sondern sich auch, zu bequemer Einrichtung derselben, des Beytrages und der Arbeit der Unterthanen dabey zu bedienen, wie auch alsdann ein proportionirtes Wege- und Brücken-Geld auf das Zug-Vieh, Schiff und Geschirr zu legen, und die hohe Gerichtbarkeit über die Land-Strassen auszuüben, befugt ist. Es erstreckt sich demnach die höchste Gewalt über dieselben,

I. Auf die Anordnung und Veränderung der Land-Strassen, wiewohl auch bisweilen ein Weg durch die stillschweigende Einwilligung des Landes-Fürsten und durch langen Gebrauch desselben, einer Land-Strasse gleich geachtet wird. Denn obwohl kein Privatus eine öffentliche Land-Strasse machen darf, so bekommt doch eine Strasse, wenn sie 30,

40 und mehr Jahre mit Wissen der Landes: Obrigkeit öffentlich gebraucht, Handel und Wandel darauf getrieben, und darin nicht variirt worden ist, die Natur einer Land: Straße, indem eine mit undenklicher Zeit umgebene Gewohnheit die Kraft einer ausdrücklichen Concession und Reichs: Constitution annimmt (4).

Nach dem allgemeinen Völker: Rechte ist unläugbar, daß die allererste Determination der Straßen von dem öffentlichen Gebrauche der Leute, ohne daß die Regenten darein consentirt haben, ihren Anfang genommen hat (5). Wenn auch gleich anfangs, ehe noch die Felder und Wiesen den Privatis assignirt wurden, dergleichen Land: und Heer: Straßen nicht wären liegen gelassen worden, man hätte aber dieselben noch nöthig, so kann doch der Fürst und das Haupt des Landes von eines jeden Unterthanen Grundstücken und Feldern so viel abziehen, als zu einer Land: Straße nöthig ist. Ja, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, kann derselbe den alten Weg liegen lassen, und einen neuen über der Unterthanen Grund und Boden anlegen, doch daß ihnen der ersittene Schade ersetzt werde (6).

Was die Breite desselben betrifft, habe ich schon oben erinnert, daß dieselbe, nach den Gesetzen der XII Tafeln, in gerader Linie 8, in der Krümme aber, wenn man den Wagen wenden muß, 16 Schuh haben muß, weil sonst, wenn ein Wagen dem andern begeg-

(4) Arg. L. I. §. 23. ff. de aqu. et aqu. pluviare, L. 3, §. 4 ff. de aqu. quotid. et aetiv. *Surd.* dec. 42, num. 3.

(5) *Fritsch* de reg. viar. publ. int. C. 2, num. 3, sqq. *Petr. Müller* ad *Siruv.* Exerc. XLV, th. 55, not. 9, p. 327.

(6) L. 14 ff. quemadm. servit. amitt. Des klugen Beamten Theatr. Servit. Tit. VIII. Von den Land: und Dienstsbarkeiten, §. 21, S. 245, f.

begegnete, keiner dem andern ausweichen könnte, und daher viel Verdruß, Versäumniß und Schade entstehen würde (7). Heut zu Tage wird die Breite des Weges nach der Gewohnheit, oder nach den Statuten des Ortes, bey welchen derselbe angelegt werden soll, bestimmt (8). Ist aber keine Gewohnheit desfalls vorhanden, so kann entweder der Herr eines solchen States, oder, nach der verschiedenen Regierungs: Form, das Volk oder die Regenten, die Breite desselben bestimmen.

Nach dem Sächsischen Rechte, wird, wie in dem gemeinen Römischen Rechte, die Breite der Land: Straßen auf 8 Schuh gesetzt. In dem Weichbilde heißt es: „Landstraßen die sollen zu Recht haben in die Weite 8 Fuß.“ Und im Land: Recht: „Des Königs Straße soll seyn also breit, daß ein Wagen dem andern weichen möge; und begreift die Land: Straße nicht als klein illam latitudinem viae, sondern auch den Beyweg, da ein Fuhrmann neben seinem Pferde hergehen kann.“

Weichbild, Art. 130. Land: Recht, Art. 59, l. 2. *Coler.* dec. 237, num. 4.

In Frankreich sind die Heer: und Land: Straßen breiter, wo dieselben 40 Schuh, h. 3. L. nicht unter 36 in der Breite betragen. In einigen Provinzen ist hierin zuweilen eine Aenderung, nach dem es den Einwohnern gefallen hat, getroffen worden.

Ein Mehreres hiervon, ist im LXII Th. S. 496, fgg. vorgekommen.

II. Es können vielerley Land: Straßen in eines Fürsten Territorio befindlich seyn, deren sich aber die Reisenden nicht ohne Unterschied und nach Belieben bedienen dürfen, sondern man muß auch hierin

N 5

der

(7) *Cojus* in l. viae latitudo 8. ff. de S. R. P. *Gothofred.* in d. l. 8. l. 13, §. 2 et 3 ff. d. t. *Coras.* de servit. n. 115. *Manzius* de servitut. tit. 3, qu. 23, n. 119.

(8) L. I. ibique gl. I. 3, de aedif. privat.

der Vorschrift des Landes-Herrn folgen, und denjenigen Weg reisen, den er den Fuhrleuten, besonders wenn sie zollbare Waren führen, vorgeschrieben hat, indem in Ansehung der intendirten Zolls-Defraudation, auch sonst wahre Land-Straßen für unerlaubte Schleif-Wege gehalten, und zu passiren verbotzen werden können (9). Daher pflegt an einigen Orten an den Zoll- und Geleit-Häusern angeschlagen zu werden, wie die Land-Straßen gehen sollen. Ein Mehreres davon wird im Art. Zolls-Recht zu erwarten sehn.

Das Recht über die Land-Straßen, erstreckt sich III. auf deren Bau, Erhaltung und Verbesserung zu der Reisenden Bequemlichkeit, indem zum beständigen Fortbringen der in allen und jeden Städten, nothwendigen Commerciën und Hanthierungen viel daran gelegen ist, daß die Wege und Straßen in gutem Stande erhalten, die Städte fleißig gepflastert, die Brücken fest und wohl untersezt, und die tiefen sumpfigen oder von Wasser-Güssen zerrissenen Wege gehörig ausgebessert werden, weil, wo die Zu- und Abfuhr, auch die Reise zu Pferde und Fuße unbequem gemacht wird, bald auch die Gewerbe selbst darunter leiden müssen. Nach neuern Rechten gebührte die Erhaltung der Wege und Städte denjenigen Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die Städte und Gebäude hatten, und denen die Ausbesserung der Wege besonders anbefohlen war. Wie sich heut zu Tage die landesherrliche Vorsorge auf die Erhaltung und Ausbesserung der Wege erstreckt, wird aus den weiter unten vorkommenden Verordnungen und Reglements erhellen.

Das IVte Stück des Rechtes der Land-Straßen, besteht in dem freyen und sichern Gebrauche derselben,

(9) Ziegler de Jur. Majest. L. 2, c. 17, §. 11, p. 1104.

derselben, welcher dem allgemeinen Völker-Rechte zugeschrieben wird (10). Denn die Zölle, Geleite, Wege-Geld und Brücken-Zoll, werden vornehmlich mit darum erhoben, damit die Landes-Herrn die Reisenden desto besser vor Gewalt schützen mögen. Wenn nun ein Landes-Herr solche Sicherheit nicht leistet, so können wider denselben nicht nur Mandata sine clausula ertheilet werden, sondern er ist auch, wenn die Durchreisenden auf der ordentlichen und gewöhnlichen Land-Straße von Räubern Schaden leiden, solchen zu ersetzen schuldig (11).

Um die Sicherheit auf den öffentlichen und gewöhnlichen Land-Straßen zu genießen, werden, so genannte Geleit-Briefe oder lebendige Geleite (Salvus Conductus) von dem Landes-Herrn ausgemacht und ertheilet.

Von Verschaffung der nöthigen Sicherheit für Reisende auf öffentlichen Land-Straßen, s. im XVII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 103, fgg.

Ob schon das allgemeine Völker-Recht erfordert, daß Heer- und Land-Straßen frey und ungehindert allen offen stehen sollen, so kann doch V. ein Fürst, oder Haupt eines Reiches oder Landes, die freye Durchreise aus gewissen politischen Ursachen einschränken oder gar abschlagen. Wegen der Durchreise einzelner Privat-Personen durch das Gebieth eines fremden States, ist, außer in Zeiten, da an einigen Orten die Pest oder andere ansteckende Krankheiten

(10) Arg. l. 5. ff. de J. et J. Gail. de pace publ. L. 2, c. 1, num. 13, p. 86. Stephan. de iurisdic. L. 2, P. 1, c. 7, num. 410.

(11) Carpov. Pract. criminal. P. II. qu. 95, num. 58, p. 357. Rosenthal. de Feud. c. 5, concl. 22, p. 174. Sixtin. de Regalib. L. 2, c. 2, v. 35, f. p. 19. Gail. 2, obl. 64. Mynsing Cent. 5, obl. 70. Coler. de proc. execut. L. 1, c. 2, p. 335. Reinking de regim. secul. et eccles. L. 1, claus. 5, n. 35, 36, p. 603, l.

heiten grassiren, (da dann jedermann an den Gränzen eine Zeitlang Contumaz oder die Quarantaine zu halten angewiesen wird,) gar kein Zweifel desfalls vorhanden, wenn nicht andere Ursachen, solches zu verweigern, daneben vorkommen, z. B. wenn etwa aus einer solchen erlaubten Durchreise dem State von einem andern State auf den Hals geladen werden kann; oder wenn sonst auf Seiten der durchreisenden Privat-Person bedenkliche Umstände vorkommen, z. B. fremder und feindlicher Gesandten, Spionen, flüchtigen Missethäter etc. Von dem Durchmarsche ganzer Kriegs-Heere durch ein fremdes Land aber hat man mehr Ursache zu zweifeln, wenigstens die Umstände genauer zu unterscheiden. *Grotius* ⁽¹²⁾ hält zwar dafür, daß die Staten einander den Durchmarsch ihrer Troupen zu gestatten, schuldig wären, weil die Einführung des Eigenthumes mit Vorbehaltung eines unschuldigen Gebrauches, welcher dem einen State nützlich, dem andern aber unschädlich ist, geschehen sey; ja, er macht aus dieser Gestattung des Durchmarsches ganzer fremder Kriegs-Heere so gar eine vollkommene Pflicht, so, daß zwar ein solcher Durchmarsch vorher angesuchet werden müsse, wenn er aber verweigert würde, mit Gewalt durchgesetzt werden könnte. Allein, *Ziegler* ad *Grot.* und *Strauch* ⁽¹³⁾, behaupten mit mehrern Grunde das Gegentheil, und zwar wegen des durch einen solchen Durchzug zu befürchtenden Schadens und damit verknüpften Gefahr, theils von Seiten des durchmarschirenden Kriegs-Heeres selbst, theils von Seiten desjenigen States, wider welchen der Durchmarsch gestattet wird, welcher einen solchen gestatteten Durchmarsch entweder als eine Feindseligkeit ansehen, oder sich eben solchen Rechtes bedienen, dem

Feinde

(12) L. 2, c. 2, §. 17.

(13) De dominio mar. c. 8, §. 2.

Feinde in dem Territorio des Durchmarsches mit seiner Armee entgegen gehen, und den Sitz des Krieges in dem Lande des Durchmarsches mit dem empfindlichsten Schaden des States ausschlagen könnte, wovon Beispiele genug vorhanden sind; es würde auch allerdings höchst unbillig seyn, zum Schaden und mit Gefahr eines unschuldigen States eine Gefälligkeit-Pflicht mit vollkommenem Rechte zu fordern; und obwohl *Grotius* erwiedert: *Jus meum metu tuo non tollitur, eoque minus, quia sunt rationes cavendi &c.* so wird doch hierbey vermuthet, daß ein vollkommenes Recht vorhanden seyn müsse, welches durch die Furcht eines Andern nicht aufgehoben oder vernichtet werden kann; zu geschweigen die dabey anzuwendende Vorsicht, welche *Grotius* zuläßt, schon an sich selbst beweiset, daß die vermuthliche Gewisheit dieser Pflicht sich auf freye Verträge und Tractaten gründe, ohne welche solche nicht so schlechterdings gefordert werden kann. Ein anders ist es, wenn etwa ein Stat zu ohnmächtig und schwach ist, dem Durchmarsche eines andern mächtigen States sich zu widersetzen, oder ein anderer Nothfall dabey sich befindet, welcher kein Geses hat.

Ob ein Stat dem andern die Durchfuhr seiner Waren zu gestatten schuldig sey? behauptet *Grotius* ebenfalls; *Puffendorf* ⁽¹⁴⁾ hingegen verwirft diese Meinung. Denn obschon ein Stat dem andern nicht verwehren kann, mit andern auswärtigen fremden und entlegenen Völkern Commerzien zu errichten, und seine Geschäfte zu treiben, so kann sich doch der Fall eraugnen, daß das Commercium und die Geschäfte oder die Handelschaft desjenigen States, von welchem die Durchfuhr begehrt wird, vieles gewinnt, wenn die beständige Durchfuhr fremder Waren ein-

gestellt

(14) J. N. et G. L. 3, c. 3.

gestellt und verhindert wird, hingegen wegen einer solchen Durchfuhr der Stat in sich selbst Schaden leiden, oder seine eigene Handelschaft dadurch sehr herunter gesetzt werden kann. Es ist daher kein Zweifel, daß ein Stat, aus dem oben angeführten Grund: satze, seine eigene Wohlfahrt zu förderst vor der Wohlfahrt eines andern States zu besorgen, nicht ein gewisses commercium, oder einen besondern Handels: Zweig, vor sich allein sollte behalten, und zu dessen nachdrücklicher Behauptung andere Staten und Nationen von der Durchfuhr durch sein Land abhalten können. Grotius widerspricht diesem selbst nicht, wenn er sagt ⁽¹⁵⁾: daß einer dem andern den Gewinn vereiteln und ohne Bedenken entziehen könne, und daß daher ein Volk mit einem andern sich einverstehen und vergleichen könne, daß das andere Volk eine gewisse Gattung von Früchten und Landes: Producten, die anderwärts nicht erzeugt werden, ihm allein verkaufen solle, wenn das Volk, welches solche Producte kauft, bereit ist, solche andern ebenfalls um einen billigen Preis weiter zu verkaufen; wenigstens hat es seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß, wenn die Durchfuhr erlaubt wird, oder einem State zu Treibung einer gewissen Handelschaft, ein vollkommenes Recht die Durchfuhr zu begehren zukommt, von demjenigen State, der die Durchfuhr gestatten soll oder muß, ein gewisser Zoll, Brücken: Geld, Wege: Geld, Accise, Mauth, Licent, u. d. gl. auf die durchgehenden Waren geleyet werden kann, wodurch derselbe sich gewisser Maßen zu entschädigen befugt ist; doch gehört große Behutsamkeit dazu, daß man nicht dadurch seinem eigenen Lande die Zufuhr von andern Nothwendig: und Unentbehrlichkeiten versperre.

(15) c. 1. §. 24.

Die

Die Durchfuhrung der Maleficanen wollen einige Rechts: Lehrer für allerdings zugelassen halten, theils, weil die gemeinen Land: Straßen, sie liegen in wessen Territorio sie wollen, einem Jeden zum zulässigen Gebrauch, besonders zur Beschützung des gemeinen Wesens, offen stehen sollen, so daß demjenigen eine Injurie durch Verwehrung der offenen Straßen zugefüget wird, theils, weil dergleichen Durchfuhrung keinen obrigkeitlichen Actum begreift, noch eine Turbation von eines Andern Jurisdiction zu nennen ist, indem die Captur des Delinquenten, welche eigentlich ein Actus turbativus Jurisdictionis alienae wäre, in dem Orte nicht geschehen ist, wodurch man nur den Durchzug verlangt ⁽¹⁶⁾. Dessen ungeachtet aber wollen Andere das Gegentheil behaupten, weil keine Gewalt in eines Andern Territorio zu exerciren erlaubt ist, Gefangene aber um deswillen nicht anders als durch Gewalt durchgeführt werden, weil nicht nur dieses eine Gewalt ist, wenn man einen mit Gewalt hängt, sondern auch wenn man ihn mit Gewalt führt. Weil sich nun die Potestas terrendi mit dem Territorio ändert, und diese letztere Meinung bereits vlu recipiri zu seyn scheint, so wird sich nicht leicht jemand, ohne vorher erbettes Geleit, zur Durchfuhrung der Maleficanen, und dagegen ausgestellten Revers de non praeiudicando, dergleichen Durchfuhrung vorzunehmen unterstehen ⁽¹⁷⁾.

Die

(16) C. omnes leges l. Distinct. J. L. II. C. de servitut. et aqu. J. Bidembach quaest. nobil. VI. p. 83, sqq. Reincking de regim. sec. et eccl. L. 2. Cl. 2. c. 17. num. 16. l. in Addit. p. 996. l. ibique Wehner Conkl. Franco. 92.

(17) Klock To. I. Conf. 53. n. 1. l. p. 805. l. Ge. Frantzk variat. resolut. L. 1. qu. 18. n. 10. Mantz decil. prat. 89. Fritsch de Regal. viar. publ. iur. Cap. 8. n. 20.

Die Wege: Freyheit bey Durchföhrung der verbliebenen Körper oder Leichen, war nach den Römischen Gefetzen ziemlich groß (18). Ob nun schon die Durchföhrung eines todten Körpers über eines Andern Land: Straßen nicht füglich abzuschlagen ist, indem die natürliche Verbindlichkeit einen Jeden ermahnt, auch auf den feinigen dasjenige einem Andern zu gestatten, was den Andern Nutzen ohne feinen Schaden befördert; dergleichen Leichen: Föhrung an und vor sich, auch kein Actus iurisdictionalis ist, wodurch ein Anderer an feinem Rechte eine Minderung zu befürchten hätte: so ist doch auch hier die Obrigkeit, diese Freyheit gewisser Maßen einzuschränken befugt, damit nicht todgeschlagene, oder durch ansteckende Krankheiten entseelte Körper durchgeföhrt werden; und ist solchemnach in billige Observanz gebracht worden, daß die Obrigkeit, durch deren Grund und Boden ein todter Körper geföhrt wird, um die Erlaubniß der Durchfahrt gegen einen Revers angesprochen werde (19). Diese Concession und die dabey anzuwendende Vorsicht kommt in protestantischen Ländern dem Landes: Fürsten, oder den Patronis und Obrigkeiten, welchen die Aufsicht und Vorsorge über das Kirchenwesen übertragen ist, zu (20). Ob auch gleich von todten Körpern etwas zu zahlen in den Gefetzen verbotthen ist, so findet man doch an einigen Orten vsu & consuetudine dieses recipirt, daß ein Todten: Zoll für dergleichen Leichen entrichtet wird

(18) L. 38. ff. de religiof. et fumpt. funer. L. 3, §. 4. de
sepulchr. violat.

(19) L. 2, ff. de aqu. et aqu. pluv. L. 3, §. 4. ff. de sepulchr. violat. L. 14, C. de religiof. et sumpt. funer. Perez in Cod. Tit. de relig. n. 5. Puffendorf de J. N. et G. Lib. III. c. 3, n. 3 et 5. Kluger Beamte in Theatr. Servit. Tit. 8. §. 24. p. 251. Chr. Lud. Crell diss. de translatione mortuorum per territorium alienum, th. 8 et 9. p. 20, f. et th. 12, p. 30.

(20) *Crell*, l. c. th. 12 et 13, p. 30, sqq.

wird⁽²¹⁾. Besonders aber pflegen an einigen Orten die Territorial-Herren von den Juden, wenn sie auch gleich in loco eine besondere Begräbnis-Stelle haben, einen Todten-Zoll zu fordern⁽²²⁾.

Ferner kann, erwähnter Mäßen, ein Landesfürst, obgleich, nach dem allgemeinen Völker-Rechte, der Gebrauch der öffentlichen Land-Strassen frey und unbeschwert zugelassen ist, dem ungeachtet, in Ansehung seiner Territorial-Gerechtigkeit sowohl, als der auf die Sicherheit, Erhaltung und Ausbesserung der Strassen zu verwendenden Kosten, von den Reisenden ein gewisses Zoll- und Wege-Geld mit Recht begehren und einziehen lassen. Was das Zoll-Geld, welches von den Waren bezahlt werden muß, betrifft, so ist dessen Quantum nach eines jeden Ortes Gewohnheit zu bestimmen. Nach dem römischen Rechte war es der achte Theil des Werthes derselben ⁽²³⁾. Damit nun kein Unterschleif wegen der Zölle vorgehen, oder solche wenigstens möglichst verhütet werden mögen, so kann ein Landes-Herr den Gebrauch der Strassen auch dahin einschränken, daß die Fuhrleute die ordentliche Straße halten müssen, und keine Schleif- oder Ben-Wege nehmen dürfen.

Von dem Waren- oder Güter-Zolle, oder dem eigentlich sogenannten Zolle, welcher von den Waren oder Gütern, die zum Handel ein- oder ausgeführt werden, erlegt wird, ist unterschieden der Damm-, Brücken-, Deichsel- (Deistel- oder Distel-) und Weges-

(21) L. 28. ff. de religiof. et fumpt. funer. L. ult. Cod. cod. Mund. de munerib. et honorib. c. 3. n. 196. Slevogt de vnione ecclef. dift. III. c. 1. §. 10. Feltn de cadav. infp. c. 39. n. 11.

(22) *Jo. Jod. Beck de Jurib. Judaeor.* c. 15, §. 4, n. 6, p. 410.
Schweser theatr. servitut. Tit. 8, §. 25, p. 252.

(23) L. 7. C. de Vectigal. Heinecc Antiqu. Jur. Rom. L. 1.
append. p. 321. Baftineller diff. de Jur. viar. publ.
C. 2, §. 16, p. 26.

Wege-Zoll, das Chaussée-, Damm-, Pflaster-, Brücken- und Fahr-Geld, der Distel-Pfennig, welcher für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Wege und Brücken erhoben wird; L. Praestatio, quae pro commoditate viae l. pontis soluitur; Fr. Calciage, Cauciage. Da bereits bey den Römern die Land-Straßen auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, so war es auch billig, daß von den darauf Fahrenden ein gewisses Wege-Geld erlegt wurde. Diesen Landstraßen-Zoll (Vectigal viarum publicarum) sammelten Leute ein, welche solches Vorrecht dem State abgepachtet hatten ⁽²⁴⁾.

Werden die Land-Straßen in einen guten und dauerhaften Stand gesetzt, und auch nachher darin erhalten, so sind die Wege-Gelder eine sehr billige Abgabe, welche denjenigen, die sich solcher Land-Straßen bedienen, auferlegt wird, und die alsdann auch ein Jeder gern entrichtet. Muß man doch öfters Wege-Gelder bezahlen, da, wo man die schlechtesten und unbequemsten Wege antrifft, und wo an keine Wege-Besserung gedacht wird. Durch die Einnahme dieser Wege-Gelder kommt man nach und nach in etwas wieder zu den ausgelegten Wege-Besserungs-Kosten, und erhält den Vortheil, daß auch Ausländer, welche solche Wege passiren, zu deren Bau und Unterhaltung einiger Maßen mit zum Beitrag gezogen werden. Die Chausséegeld-Einnehmer, für welche eigene Gebäude errichtet zu werden pflegen, sind anzuweisen, sich bey der Einnahme vor die Thüre, wenigstens an das Fenster, zu bemühen, damit sie der Fuhrmann nicht erst hinter dem Ofen auffuchen, der Reisende aber Gefahr laufen dürfe, daß die Pferde durchgehen und Unglück anrichten, wovon man Beispiele hat.

Die

(24) Flav. Siculus de conditionibus agrorum, p. 9.

Die Damm-, Wege- und Brücken-Zölle, welche für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Wege und Brücken erhoben werden, sollten demnach, um dieser Bestimmung willen, zum neuen Bau und zur Ausbesserung derselben verwendet werden. Gesezt nun, daß diese Gefälle zur Bestreitung anderer zwar wichtiger, doch mit ihrer Erhebung in keiner Verbindung stehender Stats-Bedürfnisse gebraucht würden, oder daß sie nicht von gehörigem Belange wären, so müßte in Absicht des ersten Punctes der Etat abgeändert, und in Ansehung des zweiten zur billigmäßigen Vermehrung dieser Art von Ausgaben geschritten werden. Einheimische und Fremde werden gern zu einer Anstalt beytragen, deren Gemeinnützigkeit klar zu Tage liegt. Die General-Post-Casse würde ihrer Seits schuldig seyn, einen verhältnismäßigen Theil der Unterhaltungs-Kosten der Post-Straßen zu übernehmen, und die Summen, die jährlich zu Landes-Verbesserungen ausgesetzt werden, könnten zum Straßen-Bau angewiesen werden. Diejenigen also, welche einen Straßen-Bau, oder auch nur eine Haupt-Besserung der Wege, vornehmen wollen, müssen vor allen Dingen das dazu nöthige Geld zusammen bringen, oder wenigstens gewiß versichert seyn, daß es ihnen nicht mangeln werde. Ohne Geld bleibt ihr Vorhaben ein Hirn-Gespinnst, und alle Befehle zur Herstellung und Verbesserung der Wege sind so unnütz und vergeblich, daß man billig Bedenken tragen sollte, Zeit und Schreibe-Materialien zu ihrer Ausfertigung zu verschwenden.

In der Kurmark hat es, ohne einen wirklichen Geld-Mangel, immer am Gelde zu Wege-Besserungen gefehlt, weil keine zweckmäßige Anstalten, um dasselbe zusammen zu bringen, getroffen worden sind; und daher blieben die Städte fast die einzigen, welche wirklich Wege-Besserungen besorgten, denn ihre

Kämmereyen konnten und mußten das Geld dazu hergeben. Leider ist es aber auch mit den auf Kosten der Kämmereyen vorgenommenen Wege-Besserungen ins Wilde gegangen. Dies ist aus dem Kammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe in der Kurmark, v. 12 Nov. 1755 deutlich abzunehmen, Inhabts dessen, „selbige, bevor sie die Anschläge von den auf Kosten einer Kämmerrey zu besorgenden Ausbesserungen der Wege, imgleichen der Brücken und Dämme in den Städten anfertigen lassen, sie einsenden, und die Anweisung des Geldes bey der Kammer nachsuchen, die Verbindlichkeit der Kämmerrey zum Baue der Dämme und Brücken, und zur Ausbesserung der Wege mit Zuverlässigkeit untersuchen und jederzeit in ihren Berichten gründlich ausführen, im Falle der Verachtlägung dieser Untersuchung aber und der dadurch der Kämmerrey zur Ungebühr zu gezogenen Ausgaben, diese der Kämmerrey aus ihren Mitteln erstatten sollen.“ Eben dieses Circulare ist auch an den berlinischen Magistrat ergangen, und bey der in demselben Jahre zwar in Anregung gekommenen, aber unterbliebenen Haupt-Besserung der Wege sieng man an, auch an den dazu nöthigen Geld-Bedarf zu denken. Das Directorial-Rescript v. 9 Dec. 1755, besagt im 3ten Puncte: „daß die kurmärkische Kammer in der General-Tabelle der Land- und Post-Straßen, Brücken, Dämmern, den zu ihrer Herstellung nöthigen Holz- und Geld-Bedarf, so wie die dazu vorhandenen Einkünfte und etatsmäßigen Posten, desgleichen den fehlenden Kosten-Betrag nachweisen sollen. Im 6ten: „Daß ihr aufgegeben worden ist, pflichtmäßig zu überlegen, ob die Entrichtung keines verhältnismäßigen Wege-Geldes angeordnet werden müsse, welches dem ganzen Publico nicht zu schwer fallen, und von allen Reisenden, auch Fremden (25) für

(25) Bey allen Auflagen müssen wir, so viel es nur immer möglich ist, darauf Bedacht nehmen, daß auch die Fremden während ihres Aufenthaltes in unserm Lande dazu beitragen. Derjenige also, der nur die Einwohner des Landes mit Auflagen belegt, wovon die Fremden frey bleiben, ist ein schlechter Financier, und versteht gewiß nicht die

„den nützlichen Einfluß einer bequemen und guten Wege-Einrichtung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe zu bezahlen seyn würde? Bey dieser allgemeinen Veranstellung sollte festgesetzt werden, daß die Wege-Gelder bloß und allein zur immerwährenden guten Erhaltung der Wege bestimmt, darüber nie zu einem andern Behuf disponiret, und niemand, auch nicht einmahl die königlichen Posten von ihrer Entrichtung frey seyn müßten. Nach der Summe der erforderlichen und aus gründlichste auszumittelnden Kosten hat die Kammer den Betrag eines aufzunehmenden und aus den Wege-Geldern nicht allein zu verzinsenden, sondern auch allmählich wieder abzutragenden Capitals überschlagen, Entwürfe der Wege-Gelder-Listen einsenden, zugleich auch Vorschläge wegen der einzurichtenden Erhebung und monatlicher Ablieferung dieser Gefälle zur Casse thun, und dabey einen sechsjährigen Auszug von der Anzahl der Kutschen, Extra-Posten, Fracht-Wägen, Fracht-Karren, Bauer-Wägen u. welche die Land- und Post-Straßen befahren hatten, aus den Zoll-Registern und andern Nachrichten zum Grunde legen;“ zuletzt aber und nach den 7ten Punct: „die jährlichen Beyträge der berlinischen und anderer vermögenden Kämmerereyen zu den auf ihren Geld-Marken ihnen obliegenden Wege-Bauten pflichtmäßig vorschlagen sollen.“

Je mehr die Ueberzeugung zunahm, daß die Versorgung des guten Zustandes der Land-Straßen, Brücken, Dämme und Schleusen, so wie auch des Stein-Pflasters in und bey den Städten, eine der nöthigsten und gemeinnützlichsten Beschäftigungen der Landes-Polizien zum Besten des Handels und zur Bequemlichkeit aller Landes-Eingesessenen ausmachte, desto natürlicher war es, daß man mit dem Vorhaben, das dazu erforderliche Geld zusammen zu bringen, zugleich auch die Ausmittelung der bisherigen Verwendung der Wegebesserungs-Damm-Schleusen- und Brücken-Gelder vereinigte. In dieser Absicht erhielt die kurmärkische Kammer, laut

B 4

des die Kunst, die Mittel zu nutzen, wodurch er ganz bequem und ohne Aufsehen fremdes Geld ins Land ziehen kann.

des Directorial-Rescriptes v. 17 Jan. 1756, die Befehle: 1. eine zwölfjährige Nachweisung des Betrages solcher Gefälle, der Derter wo sie eingenommen wurden, der desfalligen Gerechtsamen, und ihrer Berechnung auch Verwendung, einzuschicken; 2. die darunter begriffenen etatsmäßigen Posten und die Etats selbst anzuzeigen; die etwa nöthige Revision der Listen von dergleichen Gefällen, und 3. die dabei anzunehmenden Sätze zu erwegen; und 4. zu erörtern, ob die Städte, die Edelleute und andere Privat-Personen ihre Wege-Gelder zu dem geordneten Behuf anzuwenden, und wie sich das Collegium davon hinlänglich überzeugen könnte.

Der Bericht der Kammer v. 26 März 1756 enthielt die Auskunft über die vorgeschriebenen vier Punkte.

Zu 1. überreichte sie nämlich dem General-Directorio die folgenden Nachweisungen sub Num. I und II; allein in der letztern fehlte der Ertrag der adelichen Zölle, den die Edelleute unter dem Vorwande: daß darüber keine jährliche Rechnungen aufbehalten würden, nicht abgegeben hatten, und in Absicht der königlichen und Kämmerer-Zölle war nur der Auszug von den letzten 3 Jahren der zuverlässigste, weil sich vor der Zeit viele Veränderungen mit den Zoll-Pächtern ereignet, und theils die abgegangenen Pächter die Register nicht so ordentlich, wie es seit einigen Jahren war befohlen worden, aufbewahrt, theils die Damm- und Brücken-Zoll-Einnahmen in den Registern nicht genau von einander abgesondert hatten. Eine Fraction-Berechnung war nur dienlich, um ein ungefähres Quantum zu erhalten; wenn also auch die dreijährigen gegen zwölfjährige Fractiones mit einem Ueberschusse oder Ausfalle abschlossen, so konnten die königlichen Cassen in beiden Fällen nicht leiden; gesetzt aber auch, daß bey einigen Zöllen durch eine zwölfjährige Fraction das Quan-

Quantum nicht so hoch, wie durch die dreijährige, herausgebracht worden wäre, so blieb doch kein Zweifel übrig, daß die Zoll-Einnahmen sich von Jahr zu Jahr um ein Merkliches vermehren mußten, wenn erst die Wege gebessert worden waren. Selbst in dem Falle, wenn nach dem Verhältnisse der Durchschnitts-Summen ein gewisses jährliches Quantum aus der Extraordinarien-Casse bewilliget werden sollte, konnte es in Absicht der jährlichen Unterhaltung der Brücken und Dämme auf königlichen Antheil wenigen Unterschied machen, ob dieselbe einige hundert Thaler weniger, als eine zwölfjährige Durchschnitts-Summe erforderte, da letztere, um in den ersten Jahren die Dämme und Brücken in den gehörigen Stand zu setzen, nicht zulänglich seyn, vielleicht aber in der Folge die fernere jährliche Unterhaltung mit der gewöhnlichen Einnahme und einigem Zuschub bestritten werden konnte.

Die Nachweisung sub. Num. I. ergab, daß, nach dem dreijährigen Durchschnitt, an Brücken-, Damm- und Deichsel-Zoll-Gefällen eingekommen waren, bey den königlichen Zöllen: 5164 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf.; und bey den Kämmerer-Zöllen: 3168 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.

Zu 2. Von den königl. Zoll-Gefällen, standen 40 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. in dem altmärk. Forst-Etat bey dem Amte Burgstall; 4624 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. ingleichem 785 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. Brücken-Zoll, welcher vom berlinischen Zoll-Amte an dem frankfurter, landsberger, bernauer, prenzlower, schönhauser, rosenhaler, hamburgener und oranienburger Thore erhoben worden, im Zoll-Etat; 78 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. in einigen Aemter-Etats, und flossen zur Land-Renten (Domainen-Casse); 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. aber wurden von der berlinischen Accise am potsdamer, brandenburger, hallischen, kotbusischen und schlesischen Thore, ingleichem am

Weiden: Damme, eingehoben. Da die 40 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. keine Forst: Einnahme ausmachten, die nur aus den Jagd: Pacht: Mast: und Holz: Geldern bestand, so kann man daraus, daß diese Summe zu einer Casse floß, zu der sie gar nicht gehörte, so viel abnehmen, daß die öffentlichen Gefälle ganz verkehrt, und ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider, verwendet worden. Die Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit eines Cameralisten, der die Bestimmung der Gelder nicht kennt, und ihrer Verwendung eine falsche Richtung giebt, kann sehr leicht zu dergleichen Fehlern Anlaß geben, mit ihrer Abhelfung hält es aber schwerer.

In der gegenwärtigen Sache konnte zur Deckung des kleinen Ausfalles im Forst: Etat gar bald Rath geschaffet, mithin die erwähnte Summe von demselben abgesetzt, und der Bau: oder Wege: Casse angewiesen werden; in Absicht der 4624 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. und 78 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. aber befürchtete die Kammer, daß es eine Unordnung in den alten Etats verursachen würde, wenn sie davon herunterkämen. Die 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. gehörten zu einer ursprünglich dem berlinischen Magistrat, zum Behuf der Unterhaltung einiger Brücken, zustehenden Einnahme, die eigentlich nach dem Durchschnitt jährlich 691 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. ausmachte, und, nach Abzug der darauf angewiesenen Besoldungen, den Ueberschuß von 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. abwarf. Auch dieses, der Wege: Zoll: Einnahme gehörende Geld wurde nicht seinem Zwecke gemäß, sondern bey der Accise: Kaufmannschafts: Casse, unter dem Titel: Insgemein, berechnet, und mußte billig zur Bau: oder Wege: Casse gezogen werden.

Zu 3. Die letztgedachte Einnahme wurde nach ganz andern Sätzen, wie bey der Zoll: Casse in den andern Thoren der Residenz erhoben; denn nach einer genehmigten Rolle v. J. 1709 mußten die Ein-

län:

länder für jeden Wagen ohne Unterschied 1 Gr., die Ausländer aber, wozu die Magdeburger, Halberstädter, Pommern und Westphälinger, mit gerechnet wurden, vom Wagen à 2 bis 3 Pferde, 1 Gr. 6 Pf.; vom Wagen à 4 Pferde, 2 Gr. 3 Pf.; und vom Wagen à 5, 6 und mehr Pferde, 3 Gr. geben, wogegen der Brücken: Zoll, den die berlinische Zoll: Casse erhob, ohne Unterschied, es mochten Fremde oder Einheimische seyn, mit 1 Gr. für einen Wagen à 2 bis 3 Pferde; 1 Gr. 6 Pf. für einen Wagen à 4 Pferde, und 2 Gr. für einen Wagen à 5, 6 und mehr Pferde, bezahlt wurde, so daß also beyde Einnahmen nicht allein in den Zoll: Sätzen sehr von einander abwichen, sondern auch keinen weitern Zusammenhang hatten, als im Falle, wenn in dem einen Thore, welches zur Accise: Cassen: Einnahme gehörte, ein Wagen herein kam, und in dem zur Zoll: Casse gehörigen Thore herausfuhr, oder umgekehrt, da alsdann einer jeden Casse die Halbscheid zufließ.

Die Kammer stellte anheim: ob, sobald der Ueberschuß der Damm: und Brücken: Zoll: Gelder der Accise: Kaufmannschafts: Casse abgenommen und der Zoll: Casse zugelegt würde, die Zoll: Sätze nach dem höchsten oder geringsten Satze der beyden Einnahmen gleichförmig festgesetzt werden sollten. In Absicht der etwann zunehmenden Veränderungen in den Zoll: Sätzen der übrigen Damm: und Deichsel: Zölle hielt sie aber dafür, daß sie so lange ausgesetzt werden möchten, bis die Wege erst in bessern Stand seyn gesetzt worden, weil sonst Beschwerden entstehen würden, wenn die Fuhrleute bey schlechten Wegen doch einen höhern Wege: Zoll entrichten müßten.

Der Beweggrund zu diesem Bedenken war an und für sich selbst löblich, und es wäre zu wünschen gewesen, daß man erst nach vollendetem Straßen: Bau, zur Erhöhung des Wege: Zolles hätte schreiten dürfen; allein dies setzte auch zum voraus, daß der Landes: Herr die

Bau:

Bau-Kosten geschenkt hätte, denn wenn auch diese, und nicht bloß die Unterhaltungs-Kosten, von den Wege-Geldern bestritten werden sollten, so mußte man sogleich das nöthige Mittel ergreifen, um das dazu erforderliche Geld zu sammeln, und das war dann kein anderes, als die Steigerung des Wege-Geldes. Hätte man hiernächst den Landstraßen-Bau vorgenommen, und damit allmählich fortgefahren, so wäre das Wege-Geld seiner Bestimmung gemäß und zum Besten derjenigen verwandt worden, die es erlegen müssen, mithin hätten diese keine Ursache zu begründeten Beschwerden gehabt. Zu dieser Art von Beschwerden muß ein Cameral- oder Finanz-Collegium den Anlaß vermeiden; bey guten Anordnungen muß es aber wegen unerheblicher Beschwerden desto unbesümmelter bleiben, da es nie an Leuten fehlt, die auch gegen die besten Veranstellungen murren.

Hätten sich unsere Finanziers zu Friedrich des Großen Zeiten dadurch irre machen lassen, so würden vielleicht die königliche Banque und die neuen Einrichtungen in Absicht der Chargen- und Stempel-Gebühren ic. nicht zu Stande gekommen seyn.

Hrn. Bar. von Lamotte Abb. von den Landstraßen und Wegen ic. S. 135.

Außer allen diesen Damm- und Brücken-Zoll-Einkünften, wurde noch im Amte Zinna ein ansehnlicher Zoll unter dem Nahmen eines Wege- und Brücken-Zolles erhoben, der aber eigentlich ein Güter-Zoll, mithin nie zu Wege-Besserungen verwandt worden, sondern zur Domainen-Casse geflossen war.

Zu 4. hat die Kammer vorgeschlagen, daß die Städte, deren Kämmerereyen mit dem Damm- und Brücken-Zolle waren begnadigt worden, solchen allerdings zu den vorkommenden Damm- und Brücken-Besserungen verwenden, hingegen die Städte, welche zur Erhebung dieser Gefälle nicht berechtigt wären, die Wege-Besserungs-Kosten aus ihren übrigen Kämmerereyen-Einkünften, und kleine Städte, die keine Kämmerereyen hätten, dieselben per collectam aufbringen müßten.

No. I.

DESIGNATIO

von den

Damm-Deichsel- und Brücken-Zöllen

in der Kurmark,

aus den

Berichten der Steuer-Räthe und Zoll-Aemter

extrahirt.

In dem Kreise des Steuer: Rathes Cramer.	Damm: Deichsel- und Brücken: Zoll.			
	Zur königlichen Casse.		Zur Kammerer: Casse.	
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.
Stendal - - - - -	—	—	—	16 20 1
Salzwedel - - - - -	—	—	—	124 — —
Gardelegen - - - - -	—	—	—	191 3 3
Seehausen - - - - -	—	—	—	52 18 —
Osterburg - - - - -	—	—	—	49 14 7
Ferner an Waren: Zoll zur Kammerer: 13. 9. 10.				
Werben - - - - -	—	—	—	40 12 —
Rathenow - - - - -	—	—	—	41 — —
Im altmärkischen Forst: Etat sind unter dem Amte Neuen: dorf sub tit. Wege: Geld be: findlich - - - - -				
	40	18	5	— — —
Summa	40	18	5	515 19 11

nach dreijähriger Fraction.

Pacht.

nach dreijähriger Fraction.

Pacht.

nach dreijährigem Durchschnitt.

NB. Das Zoll: Amt Osterburg hat das Fractions: Quan:
tum nur auf 47 Rthl. 8 Gr. 5 Pf. angegeben

als: an Güter: Zoll 13. 9. 10.

Damm: Zoll 49. 14. 7.

63. —. 5.

Besoldung ab: 15. 16.

47. 8. 5.

Nach dem Berichte des Zoll: Amtes Salzwedel vom
22 Jan. 1756 hat die salzwedelsche Kammerer: für die
Revenüe des Damm: Zolles nachstehende Stein: Damm:
me zu unterhalten, als: in Salzwedel, Vorkstadt
Bockhorn durch das perverr und perverrigische Feld
bis an den Land: Graben, desgl. den so genannten
Lubbauer Damm, welcher nach das Lüneburgische
geht, wie auch die Heer: Straße auf dem Stadt:
Felde.

In dem Kreise des Steuer-Raths von Beelow.	Damm = Deichsel- und Brücken-Zoll.					
	Zur Königlichen Casse.			Zur Kammerer- Casse.		
	Rthr. Gr. Pf.	Rthr. Gr. Pf.	Rthr. Gr. Pf.	Rthr. Gr. Pf.	Rthr. Gr. Pf.	Rthr. Gr. Pf.
Nienstadt an der Dosse, Damm-Zoll	38	17	6	—	—	—
Fehrbellin, Brücken-Zoll	1311	8	8	—	—	—
Wusterhausen an der Dosse, Damm-Zoll	—	—	—	96	8	—
Henningssdorf, Damm- und Brücken-Zoll	711	19	—	—	—	—
Hohenschöpping	44	17	4	—	—	—
Ruppin, aus den königl. Zoll-Revenuen wird jährlich an die Kammerer zur Unterhaltung der Dämme gezahlt	—	—	—	5	8	—
Ziesar, nach dem Berichte des Zollsinters Ziesar, v. 4 Febr. 1756	674	2	9	—	—	—
Naumen, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	50	21	7
Cremmen, Damm-Zoll	—	—	—	39	22	8
Spandow, daselbst fließt die Hälfte vom Wasser- und Land-Zolle zur Kammerer, so aber kein Brücken- oder Damm-Geld, sondern ein Waren-Zoll ist, welcher nach einer dreijährigen Fraction für die Kammerer getragen hat	—	—	—	—	—	—
zu Lande	866	4	11	—	—	—
zu Wasser	2798	3	9	—	—	—
	3664	8	8	—	—	—
Summa	2780	17	3	192	12	3

ist unter der Zoll = Pacht mit begriffen.

ist unter dem Quanto von 1713. 13. 6. begriffen, welches für den fehribellinschen Zoll im Etat steht.

wird administriert, und ist unter dem Quanto der 1965. 14. begriffen, womit der henningssdorfsche Zoll im Etat steht.

nach der Fraction von Trinitatis 1757.

Nota. Der Ziesarsche Zoll steht im Etat auf 730. 10. 10. und aus den Pacht-Contracten erhellt, daß die gesammte Einnahme daselbst bloß aus Brücken- und Damm-Geld besteht, außer daß wegen Plauen und Brandenburg der Güter-Zoll in Ziesar mit eingefordert wird.

nach der Fraction.
Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Wassersleben.	Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll.					
	Zur königlichen Casse.			Zur Kämmerey- Casse.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Beeskow, Damm- und Brücken- Geld	334	1	11	—	—	—
Deichsel-Zoll	—	—	—	37	6	—
Rothbus, Damm- und Brücken-Zoll	100	12	3	—	—	—
Frankfurth, an Brücken-Gelde Ober-Lindow, an Damm-Zoll da- selbst, und Brücken-Geld zu Fin- kenbrück	—	—	—	636	3	4
	41	16	4	—	—	—
Müncheberg, Damm- und Deich- sel-Zoll gehört der Kämmerey, und ist inclusive des Städte-Gel- des und der Wage auf 126 Rthlr. verpachtet.	—	—	—	—	—	—
Fürstenwalde, an Deichsel-Zoll an Bischof-Zoll, so zur Amts-Pacht ge- hört 16. 17. 4.	—	—	—	4	—	—
Storkow, an Deichsel-Zoll . . .	—	—	—	2	—	—
Müllrose, an Damm-Zoll . . .	—	—	—	92	10	—
Bindow, Brücken-Zoll	20	—	—	—	—	—
Schadow, Brücken-Zoll	6	—	—	—	—	—
Summa	502	6	6	771	19	4

Pacht.

nach der Fraction, und ist diese Revenüe unter dem Etats-
Quantum vom Forbussischen Zolle mit begriffen. Ein glei-
ches Quantum fließt zur neumärkischen Stadt-Kämmerey,
nach dreijähriger Fraction.

nach dreijähriger Fraction.

Nebenstehendes Quantum ist unter der Pacht von
5, 1 Rthlr. begriffen, welche für den Ober-Lindow-
schen Zoll im Zoll-Etat steht.

Pacht. Ob der Bischof-Zoll zu Fürstenwalde ein Waren-
oder Wege-Zoll sey, wird zuörderst untersucht.

praeter propter.

nach dreijähriger Fraction.

} nach der Fraction.

gehört zur Storkowschen Amts-Pacht.

In dem Kreise des Steuer: Rathes Sobbe.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll.					
	Zur Kämmerey: Casse. Rtlr. Gr. Vfl.			Zur Kämmerey: Casse. Rtlr. Gr. Vfl.		
Lenzen, an Amts-Strassen-Zoll	20	16	10	—	—	—
an Brücken-Geld	—	—	—	39	7	11
Eldenburg, an Damm-Geld	23	6	7	—	—	—
Savelberg, Damm- und Brücken-Zoll	—	—	—	297	—	—
Wusterhausen, Damm- und Brücken-Zoll	—	—	—	107	—	—
Perleberg, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	36	15	2
Prigwitz, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	103	—	—
Kyritz, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	102	—	—
Summa	48	23	5	684	23	1

ist unter der Amts-Pacht begriffen.

Im Special-Extract ist angezeigt, daß auf diese Revenüe nicht das Onus der Unterhaltung der Straßen, Dämme und Brücken lastet, sondern solches von der Stadt Lenzen bezahlet werden müsse.

nach dreijähriger Fraction.

nach dreijähriger Fraction, so unter der Amts-Pacht begriffen.

Pacht.

Pacht.

nach dreijähriger Fraction.

Pacht.

Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Gerber.	Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll.					
	Zur königlichen Casse. Rthlr. Gr. V.		Zur Kammerey- Casse. Rthlr. Gr. V.			
Prenzlau, Damm- und Waren-Zoll	—	—	—	375	—	—
Strasburg, Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll	—	—	—	91	—	—
Angermünde, Deichsel-Zoll	—	—	—	60	—	—
Templin, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	45	—	5
Brücken-Geld daselbst	—	—	—	3	—	—
Lychn, Damm-Zoll	—	—	—	10	—	—
Zehdenick, Damm-Zoll, so zum Amts-Etat gehört	4	—	—	63	7	10
Neustadt Eberswalde, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	27	12	—
Freienwalde, Deichsel-Zoll	—	—	—	16	—	—
Schwedt, an Damm- und Brücken- Geld, nach dreijähriger Fraction	751. 2. 10.					
Davon wird die Hälfte zu markgräflichen Kammer berechnet	375. 13. 5.					
Löcknitz, an Amts- und Deichsel-Zoll	93	22	4	—	—	—
Summa	473	11	9	690	20	3

ist nebst der Wage beydes zusammen auf 395 Rthlr. ver-
pachtet. Der Pächter hat keine Register gehalten, son-
dern nebenstehendes Quantum praeter propter angegeben.

Pacht.

Pacht.

nach dreijähriger Fraction.

jährliche Pacht.

Pacht.

nach dreijähriger Fraction.

NB. Wird zur Stadt-Casse berechnet.

Pacht.

Pacht.

ist unter dem Quanto von 578. 1. 9. begriffen, welches für
den Zoll zu Schwedt im Zoll-Etat steht.
gehört zum Zoll-Etat.

In dem Kreise des Steuer-Raths Niethe.	Damm-Deich- sel- u. Brücken- Zoll.		Zur königl. Kämme- Casse reycasse.	
	rtl.	gr.	pf.	rtl.
Mittenwalde, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kammern, und ist incl. des Stätte-Geldes auf 36 Rthl. 18 Gr. verpachtet				
Köpnick, Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll			4	
Strausberg, Damm- und Deichsel-Zoll			4	18
Granssee, Damm-Zoll, ist der Kammern zugehörig, und nebst dem Güter-Zoll, welchen gleichfalls der Magistrat daselbst einzubehalten berechtigt ist, desgl. nebst der Wage zusammen auf 96 Rthl. 12 Gr. verpachtet.				
Oderberg, Damm- und Deichsel-Zoll			6	1
Dernau, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kammern, und ist mit dem Stätte-Gelde auf 26 Rthl. 2 Gr. 6 pf. verpachtet.				
Alt-Landsberg, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kammern, und ist mit dem rathhäuslichen Gasthose, Aecker, Wiesen, Gärten, Stätte- und Wage-Gelde verpachtet auf 158 Rthl. Darunter hat der Damm- und Deichsel-Zoll nach dreijährigem Durchschnitt getragen			8	19
Oranienburg, Damm- und Deichsel-Zoll, ist mit dem Stätte-Gelde auf 74 Rthl. verpachtet; nach Ausfage des Wächters hat darunter der Damm- und Deichsel-Zoll aufs Jahr getragen			48	
Mittenwalde, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kammern, und trägt mit dem Stätte-Gelde 36 Rthl. 18 Gr. jährliche Vacht, der Pächter aber hat keine Register geführt, und kann also den Ertrag des Damm- und Deichsel-Zolles nicht angeben.				
Wriezen, Damm- und Deichsel-Zoll			9	4
Summa			80	18

praeter propter nach dem Berichte des Zoll-Unters Köpnick, weil der Pächter des Waren-Zolles in Wasser keine Register geführt. Die gesammte Vacht des Kammerngüter- und Damm-Zolles ist 274 Rthl. 6 Gr.

Vacht.

In dem Kreise des Steuer: Rathes Vof.	Damm: Deichsel: und Brücken: Zoll.					
	Zur königlichen Casse.			Zur Kammerer: Casse.		
	Rthl.	Gr.	Vf.	Rthl.	Gr.	Vf.
Brandenburg, Damm: und Deichsel: Zoll -	—	—	—	153	23	4
Trebbin, Damm: Zoll -	—	—	—	14	6	—
Tossen, Damm: und Deichsel: Zoll	—	—	—	5	—	—
Treuenbriegen, Damm: Zoll -	—	—	—	22	12	11
Werder, Damm: Zoll -	—	—	—	3	4	8
Leipzig, Damm: Zoll -	112	12	—	—	—	—
Zeelitz, Damm: und Brücken: Zoll	—	—	—	33	2	—
Summa	112	12	—	232	—	11

nach dreijähriger Fraction.

Pacht.

Dieser Zoll ist mit dem Wege: Gelde zusammen auf 35 Rthl. verpachtet, der Pächter aber hat kein Register geführt, sondern rechnet den Zoll praeter propter auf 5 Rthl.

nach dreijährigem Durchschnitt.

nach der Fraction.

ist denen v. Münchhausen auf eine beständige Pacht überlassen.

Nota. Nach dem Berichte des Justitiarii Hartwig, v. 26 Jan. 1756, ist zu Leipzig kein Zoll: Amt, sondern es wird nur daselbst Damm: oder Wege: Geld entrichtet.

Pacht.

Zu Berlin.	Damm- und Brücken- Zoll.			
	Zur königlichen Casse. Rthl. Gr. Pf.		Zur Kammerer- Casse. Rthl. Gr. Pf.	
Nach der Fraction von Trinitatis 175 $\frac{2}{3}$ fließen zur Zoll-Casse:				
an Brücken-Zoll von nachstehenden Thoren, als: frankfurter, landes- berger, bernauer, prenzlauer, schönhäuser, rosenhaler, hambur- ger und oranienburger Thore, nach Abzug der Tantieme zum $11\frac{1}{2}$ Theil				
745.7.7.				
an Brücken-Gelde von der Communications-Brücke, nach Abzug der Tantieme zum $11\frac{1}{2}$ Theil - - -	40.11.9.	785	19	4
Zur Accise-Kaufmannschafts-Casse wird berechnet: das Damm- und Brücken-Geld aus nachstehenden Thoren, als:				
vom Thore am Weiden-Damme				
vom brandenburger Thore				
= potsdamer				
= hallischen				
= kottbusischen				
und schlesischen				
Nach der Fraction von Trinitatis 175 $\frac{2}{3}$ beträgt diese Revenüe	420	11	2	
Summa	1206	6	6	

Dieses Brücken-Geld ist unter dem Quanto der 13222 Rthl.
14 Gr. 6 Pf. begriffen, womit der berlinische Zoll im
Etat steht.

Zu Zinna.

Rthl. Gr. Pf.

Der Zoll in Zinna mit den dazu gehörigen 11 Neben-Zöllen steht im Zoll-Stat auf 644 Rthl. 15 Gr. 1 Pf., und hat, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Zinna vom 30 Jan. 1756, von 1752 nach der Fraction aufs Jahr getragen 726 Rthl. — 9 Pf. Wie die Zoll-Rolle erweist, so ist der dortige Zoll ein Waren-Zoll, nach vor allegirten Berichte des Zoll-Amtes Zinna aber und dabey abschriftlich eingesandten königlichen Rescript, so unterm 10ten Sept. 1695 an die magdeburgische Kammer ergangen, des gleichen nach der abschriftlichen Verordnung der magdeburgischen Kammer vom 4 Oct. 1695 an das Zoll-Amt Zinna wird die Zoll-Einhebung daselbst, Wege- oder Brücken-Geld betrifft, welches von Waren, Gütern und Pferden entrichtet werden muß, weil nebst den Dämmen, an die 14 Brücken unterhalten werden müssen.

Reca-

Recapitulatio
von den Damm- Deichsel- und
Brücken-Zöllen.Zur
königlichen
Casse.Zu den
Kammern
Cassen.

Rthl. Gr. Pf.

Rthl. Gr. Pf.

In dem Kreise des Steuer-Raths

Cramer

40 18 5 515 19 II

v. Beelow.

2780 17 3 192 12 3

Wascherleben.

502 6 6 771 19 4

Gobbe.

48 23 5 684 23 I

Gerber.

473 11 9 690 20 3

Niethe.

— — — 80 18 II

Wos.

112 12 — 232 — II

In Berlin

1206 6 6 — — —

Summa

5164 23 10 3168 18 8

Ohne die königliche Zoll-Einnahme zu Zinna, welche nach dreijähriger Fraction 726 Rthl. — 9 Pf. getragen, aus der angeführten Ursache aber, und ehe solche entschieden ist, noch nicht ausgeworfen worden.

Nach-

Nachweisung, zu welchen Special-Etats die Damm- und Brücken-Zölle gehören, welche zu Gr. kön. Maj. Cassen fließen.	Zum Zoll-Etat.			Zu den Domitor- Etats.			Zum Forst- Etat.		
	Rtlr.	Gr.	Wf.	Rtlr.	Gr.	Wf.	Rtlr.	Gr.	Wf.
Im altmärkischen Forst-Etat sind aus dem Unterzeu- dorf an Wege-Gelde be- griffen	—	—	—	—	—	—	40	18	5
Neustadt an der Dosse	38	17	6	—	—	—	—	—	—
Siehrbellin	13	11	8	—	—	—	—	—	—
Henningsdorf	75	6	4	—	—	—	—	—	—
Ziesar	67	4	9	—	—	—	—	—	—
Beeskow	33	4	11	—	—	—	—	—	—
Kotbus	100	12	3	—	—	—	—	—	—
Ober-Lindow	41	16	4	—	—	—	—	—	—
Bindow	—	—	—	26	—	—	—	—	—
Schadow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lengen	—	—	—	20	16	10	—	—	—
Eldenburg	—	—	—	28	6	7	—	—	—
Zehdenik	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Schwedt	375	13	5	—	—	—	—	—	—
Löcknitz	93	22	4	—	—	—	—	—	—
Leigkau	112	12	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	785	19	4	—	—	—	—	—	—
Summa	4624	18	10	78	23	540	18	5	—
Zur Accise-Casse fließen	—	—	—	4744	12	8	—	—	—
Macht umstehende Summe	—	—	—	420	11	2	—	—	—
	—	—	—	5164	23	10	—	—	—

DESIGNATIO von den adelichen Zöllen in der Kurmark (*).

Nach dem Berichte des Landes-Directoris v. Gräves-
nich, v. 28 Jan. 1756, sind in dajigem Kreise an adelichen
Zöllen befindlich:

Zu Culmlosen: ein Waren-Zoll auf der Elbe, wovon
Tarif abschriftlich mit eingesandt ist, und gehört
dieser Zoll denen v. Möllendorf zu Lindenberg,
Wentorf, Bernheide und Gadow; denen v. Pla-
ten zu Mesendorf, Ruhwinkel und Quikow; und
denen v. Ketzdorf zu Hinzdorf, als sämtlichen
Gerichts-Obbrigkeiten zu Culmlosen.

Bei Staverow: ein Damm- und Brücken-Zoll, pro
Pferd 6 Pf., wenn es den Wagen zieht; und 3 Pf.,
wenn es geritten wird. Gehört dem Hause
Staverow.

Bei Frenzdorf: ein Damm- und Brücken-Zoll, pro
Pferd 6 Pf., wenn es den Wagen zieht; und 3 Pf.,
wenn es geritten wird. Gehört dem Hause Frenz-
dorf.

Bei Meyenburg: nach dem Berichte des Zoll-Amtes
Wittstock v. 29 Jan. 1756, ist daselbst ein Damm-
Zoll.

In dem Kreise des Land-Rathes v. Nohr, nach dem
Berichte des Zoll-Amtes Wittstock, v. 29 Jan. 1756, ist
zu Prigwalk und Kyritz, ein Damm-Zoll.

In dem Ober-Barnimschen Kreise, nach dem Be-
richte des Land-Rathes von der Schulenburg,
vom 19 Jan. 1756, ist im dortigen Kreise, einer von
Adel

(*) Diese Designation hat die Kammer anfertigen lassen, um
daraus zu ersehen, ob es Waren- oder Wege- und Brücken-
Zölle waren, welche die Privilegirten erheben; und um
hiernächst diese, ihrer der hiesigen Landes-Verfassung an-
gemessenen Verbindlichkeit zu Folge, mit dem gebührenden
Erfte zur Ausbesserung der Dämme und Brücken anhalten
zu können.

Adel mit Waren- oder Damm- Brücken- und Deichsel-Zoll begnadigt, nämlich der Baron v. Bernzobre, der zu Hohen-Sinow einen Damm- und Brücken-Zoll hat.

Im Nieder-Barnimschen Kreise, nach dem Berichte des Land-Rathes v. Müßler, v. 24 Jan. 1756, ist im dortigen Kreise kein adelicher Waren-Deichsel- oder Brücken-Zoll vorhanden.

In dem Kreise des Land-Rathes v. Erxleben, als Havelland, Glien und Löwenberg,

Brücken-Zoll, zu Plauen; daselbst wird entrichtet: von einer Person, 3 Pfenn.; von einem Pferde, 6 Pf.; für welche Revenüe die Brücke daselbst über die Havel in haultichem Stande erhalten wird. Zu Netelitz unter dem Amte Fahrland, unterhält Aug. Müßler eine Brücke, und bekommt von einer Person 3, und von einem Pferde 6 Pfenn.

Damm- und Deichsel-Zoll. Wegen des grünebergischen Dammes sollen die Gerichts-Obrigkeiten zu Sopenrade und Liebenberg mit einem Damm- und Deichsel-Zolle begnadigt seyn.

Unter d. 16 Febr. 1756 hat der r. v. Erxleben berichtet, daß nach eingezogener Erkundigung, bey Passirung des grünebergischen Dammes, entrichtet werden müsse:

von 1 Par Pferde	- - - - -	6 Pfenn.
von einem Rinde	- - - - -	4 "
von einem Schafe oder Schweine	- - - - -	2 "

In dem Kreise des Land-Rathes v. Schierstädt; Zauchischer Kreis:

Golgow, Damm-Zoll, dem Gen. Lieut. v. Kochow zugehörig. Daselbst wird entrichtet:

von den sächsischen Dörfern Regosen, Dipmannsdorf, Lutte, Schwanebeck und Frederisdorf,

jedes Mahl vom Wagen - - - - - 5 Pfenn.

Die zerbster Land-Kutsche giebt wö-

chentlich - - - - - 1 Gr.

Die sächsischen Wägen geben:

von 1 Wpl. Hopfen - - - - - 4 Pfenn.

von 1 Tonne Häring - - - - - 4 "

von 1 Tonne Thran - - - - - 4 Pfenn.

von

Land-Straße und Chaussee.

49

von 1 Centner Wolle - - - - - 4 Pfenn.

von 1 Tonne Dehl - - - - - 4 "

Die sächsischen Pferde und Ochsen, so nach dem Markte getrieben werden,

für jedes Stück - - - - - 3 Pfenn.

für ein Schwein und Schaf - - - - - 1 "

Die Fahrleute und Kärner geben

für jedes Pferd - - - - - 3 Pfenn.

Ein Jude giebt - - - - - 1 Gr.

Leitzow, Damm- und Wege-Geld, denen v. Münchhausen zugehörig. Daselbst wird entrichtet:

für jedes Pferd und Rind - - - - - 3 Pfenn.

für Schweine und ander klein Vieh - - - - - 2 "

Nach dem Berichte des Justitiarii Hartwig, v. 26 Jan. 1756, ist zu Leitzow kein Zoll-Amt, sondern es wird nur daselbst ein Damm- oder Wege-Geld entrichtet. Da nun aber nach Anzeige des Zoll-Erats, die v. Münchhausen jährlich 112 Rthlr. 12 Gr. als eine beständige Pacht wegen des leitzowschen Zolles an die Domainen-Kentey bezahlen, so ist zu vermuthen, daß eben diese Pacht für das Damm- oder Wege-Geld entrichtet wird, ist also mit 112 Rthlr. 12 Gr. unter die königl. Damm-Zölle angesetzt.

Damm-Geld zu Grabow, denen v. Wulsen gehörig.

Daselbst wird entrichtet von jedem Wagen, welcher mit 4 Pferden bespannt ist - - - - - 1 Gr.

Damm-Geld zu Sregelitz, gehört der Gemeinde

daselbst, und wird entrichtet von einem Wagen - - - - - 1 Gr.

Im salzwedelischen Kreise:

1) Die Grafen v. d. Schulenburg zu Behendorf und Apenburg, haben in nachstehenden Orten einen Waren- und Wege-Zoll, als: in Behendorf, Apenburg, Winterfeld, Klein-Apenburg, Grieben, Rahneberg, Immekeuth und Quarnebeck. Daselbst wird entrichtet:

von einem beladenen Wagen mit

Waren - - - - - 1 Gr. 6 Pf.

von 1 Wpl. Getreide, incl. Pferde

und Wagen - - - - - 2 Gr.

von 1 Stück Rindvieh - - - - - 3 Pf.

von 1 Schwein - - - - - 1 1/2 Pf.

Dieser Zoll wird nur an einem der obbemeldeten Dörfer bezahlt.

D 2

2) Der

2) Der v. Alvensleben zu Erleben, hat in Erleben einen Damm- und Wege-Zoll, woselbst entrichtet wird:

von einem beladenen Fracht-Wagen	2 Gr.
von einem kleinen Wagen	1 Gr.
von einem ledigen Pferde	3 Pfenn.
von einer Kuh	3 Pfenn.

3) Der v. Alvensleben zu Ifenschitte, hat in Gardelegen und Solpke einen Junker-Zoll.

Im tangermünd- und arneburgischen Kreise. Nach dem Berichte des Land-Rathes v. Lattorf, v. 27 Jan. 1756, sind nur die v. Roth im tangermündischen Districte mit einem Land-Zolle begnadigt.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Osterburg, vom 28 Jan. 1756, ist zu Rossow eine Brücke vorhanden, wo der v. Bischoff zu Crevese vom Wagen 1 Gr. Brücken-Geld einfordern läßt.

Im ruppiniischen Kreise, sind, nach des Land-Rathes v. Rohr Berichte, v. 31 Jan. 1756, keine von Adel mit Waren- oder Deichsel-Zoll begnadigt.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Lindow, vom 4 Febr. 1756, haben Se. kön. Hoheit der Prinz Heinrich zu Rheinsberg einen Damm-Zoll.

Im lebusischen Kreise, nach des Land-Rathes v. Rohr Berichte, v. 29 Jan. 1756; in Quilitz haben des Markgrafen Carl königl. Hoheit einen Haupt-Zoll, desgl. auch Neben-Zölle zu Quappendorf, Lapenau und Eichendorf.

In Platikow, hat der Graf v. Podewils einen Brücken-Zoll, wo entrichtet wird:

von einem Wagen	1 Gr.
von 1 Stück Rindvieh	6 Pf.
von 1 Pferd	6 Pf.
vom Fußgänger	3

Im ufermärkischen Kreise; nach dem Berichte des Directoris und der Land-Räthe, v. 26 Jan. 1756:

Zu Greifenberg, hat der Graf v. Sparr einen Waren-Zoll.

Zu Steinhöfel, ist ein Neben-Zoll von Greifenberg.

Zu Biesenbruch, haben des Markgrafen Friedrich Wilhelm kön. Hoheit einen Damm-Zoll.

Zu

Zu Schwedt, haben des Markgr. Friedrich Wilhelm kön. Hoheit einen Wasser- und Land-Zoll.

Zu Passow, hat der v. Dieringshofen einen Damm-Zoll.

Zu Wolfshagen, hat der Graf v. Schwerin einen Damm-Zoll, wo von jedem Pferde 3 Pfenn. entrichtet werden.

Im storkowschen Kreise; nach dem Berichte des Land-Rathes v. Hohenstadt, v. 21 Jan. 1756:

Zu Buchholz, haben Se. kön. Hoheit der Prinz von Preussen ein Waren-Zoll, welcher nach der kurmärkischen Zoll-Rolle eingehoben wird.

Zu Kossenblatt und Trebatsch, haben ebenfalls Se. kön. Hoheit der Prinz von Preussen einen Brücken-Zoll, und werden von jedem, der die Brücke zu Kossenblatt, Briesch und Trebatsch passiret, für die Person 2 Pfenn., und vom Pferde 2 Pfenn., entrichtet.

Der Haupt-Waren-Zoll zu Storkow gehört, wie zu Beeskow, Sr. Maj. dem Könige von Preussen, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Storkow vom 28 Jan. 1756.

Prieros. Von der Fähre zu Prieros entrichtet die prinzipliche Gesamt-Kammer an das Amt Storkow, als eine beständige Pacht, - - - 18 Rthlr.

desgl. vom Neben-Zolle Prieros eine beständige Pacht an das Zoll-Amt Storkow von - - - 4 Rthlr.

Im telstowschen Kreise; nach dem Berichte des Land-Rathes v. Wilmersdorf, v. 10 März 1756:

Zu Machenow und Heinersdorf, wird von jedem Wagen, es mögen so viel Pferde vorgespannt seyn, als da wollen, 1 Gr.; von einem Wagen mit 2 Rädern, wie die Kärner fahren, aber nur 3 Pfenn. entrichtet, die der v. Hake daselbst einheben läßt.

Die Kammer-Akten ergeben nicht, daß die Bearbeitung dieser Sache in den Jahren 1755 und 1756 hiernächst einigen Erfolg gehabt hat, ungeachtet die Land-Räthe von Seiten der kurmärkischen Kammer, zu Folge des Directorial-Rescripts vom 20 März 1756, unter d. 22 Apr. dess. J. angewiesen

sen worden sind, schickliche Vorschläge wegen der Ausbringung der Kosten zur Herstellung der Land-Straße von Frankfurth nach Hamburg zu thun, und erst im J. 1762 wurde der kurmärk. Kammer durch ein Directorial-Rescript vom 25 Apr. aufgegeben: „zu überlegen und zu berichten, ob und in welcher Maße, oder mit welchen Abänderungen, der halberstädtische Fuß auch in der Mark zur Richtschnur in Absicht des Beitrages zu den Verbesserungs-Kosten der Heer-Straßen, Dämme und Brücken angenommen werden könne?“ Die Kammer theilte den erhaltenen Befehl den sämtlichen Land- und Steuer-Räthen in ihrem Rescr. v. 6 May dess. J. mit, und aus beyden Rescripten erhellt, daß der König unter d. 2 Jul. 1750 genehmigt hatte, daß im Fürstenthume Halberstadt, zur Ausbringung der nur gedachten Kosten, von seinen Cassen aus den Zoll-Einkünften

von der Post-Casse
und von der Landes-Casse (*)

bengetragen werden sollen; fast alle kurmärkische Land-Räthe haben aber der Einführung dieser halberstädtischen Einrichtung in der Mark aus folgenden Gründen widersprochen: denn 1) ist nach der ältesten Observanz in der Kurmark, eine jede Obrigkeit und Gemeinde verbunden, für die Ausbesserungen der in ihrem Bezirke und Gränzen vorhandenen Wege, Brücken und Dämme, zu sorgen; und eben dies ist in dem den Land-Räthen unter d. 20 Jun. 1755 zugestellten Entwurf des Wege-Reglements für

(*) Durch die Landes-Casse verstand man im Fürstenthume Halberstadt die Ober-Steuer-Casse, in welche alle Gefälle vom platten Lande nebst der Accise flossen, und aus deren Ueberschusse auch Titel: ad extraordinaria, die Ausgaben wegen Unterhaltung der Brücken, Dämme und Straßen bestritten wurden.

für die Kurmark, S. 9, festgesetzt, auch nach diesem Principio immer verfahren worden. 2) Haben einige Kreise zu ihrer Erleichterung besondere Verfassungen gemacht, um die Post- und Land-Straßen in gutem Stande zu erhalten; z. B. im ruppinschen Kreise, haben diese Straßen bereits ihre angewiesene Dörfer, welche sie unterhalten müssen, und im telowischen Kreise hat man jedem Dämme und jeder Brücke gewisse Dörfer gewidmet, die solche mit wenigen Kosten und desto leichter unterhalten können, da der Boden sandig ist, und gar wenige Derter von dieser Verbindlichkeit befreuet sind. Hierzu kommt noch 3) daß verschiedene Obrigkeiten, wo die Durchreise stark ist, und welche viele Brücken und Dämme unterhalten müssen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten mit Wege-Brücken- und Damm-Zöllen begnadigt worden sind, damit sie die Wege-Besserungen besorgen können; und wenn 4) von solcher Observanz abgegangen, und eine neue Einrichtung gemacht werden sollen, so hätte bey der Veränderung mancher Kreis zwar gewinnen, mancher aber auch beträchtlich leiden können, indem auf die Weise eine gesellschaftliche Verbindung entstanden wäre, und eine neue Molestien-Casse hätte eingeführt werden müssen, woben denn diejenigen den Vortheil genossen, welche sich der Straßen, Brücken und Dämme zum Verfahren ihrer überflüssigen Producte bedienten, andere Kreise aber, die nichts zu verfahren hatten, zwar allemahl beitragen mußten, doch niemahls etwas empfangen, auch 5) dazu kein Zuschub aus den Kreis-Cassen erfolgen konnte, weil während des Krieges schon so viele außerordentliche Ausgaben darauf waren angewiesen worden, daß sie mit mehreren nicht beschweret werden konnten.

Der Land-Rath des havelländischen Kreises war einzig und allein der Meinung, daß, wenn von der

alten Observanz abgegangen würde, und die Wege, Dämme und Brücken aus den vorgeschlagenen Cassen gemeinschaftlich unterhalten würden, gar kein Zweifel übrig sey, daß die Absicht: die Land-Strassen zu allen Jahrzeiten in fahrbarem Stande zu erhalten, eher erreiche, und den Reisenden mehr Bequemlichkeit zum Fortkommen verschaffet werden würde, indem einigen Dorf-Gemeinen nicht nur sehr beschwerlich, ja fast unmöglich sey, die auf ihren Feldern vorhandenen Dämme und Brücken, oder zuweilen fast grundlosen Wege, in brauchbaren Stand zu setzen und zu unterhalten. Er führte deshalb den Stein-Damm im Dorfe Dyroß zum Beispiel an, welcher durch die Fracht-Wägen und Karren, die von Braunschweig auf Magdeburg nach Berlin, und von dort wieder zurück, auch aus der Altmark nach Berlin, Frankfurt, und wieder zurück gingen, dermaßen zu Grunde gerichtet wurde, daß er nicht ohne Gefahr, Wagen und Rad zu zerbrechen, befahren werden konnte, so daß die Reisenden sich seiner nur zur Winterszeit bedienten, wenn die Bey-Wege bey nasser Witterung grundlos geworden waren. Die Anfertigung dieses über 100 Ruthen sich erstreckenden Stein-Dammes überstieg nicht nur die Kräfte der Gemeinde zu Dyroß, sondern es stritt auch mit der natürlichen Billigkeit, sie dazu anzuhalten, da der Damm nicht durch ihre Schuld unbrauchbar gemacht, sondern wegen der das Dorf treffenden und der Lage nach nicht zu vermeidenden Durchfahrt, von den Posten und Frachten, auch Kärnern, ausgefahren und zu Grunde gerichtet wurde. Der Land-Rath that daher den Vorschlag, daß bey der neuen Einrichtung in dem haveländischen Kreise, entweder gewisse Leute zu beständiger Vereisung der Wege bestellet, oder den an den Land-Strassen wohnenden Dorf-Schulzen die Aufsicht darüber in gewissen anzuordnenden Bezirken auf-

aufgetragen, und ihnen eine billige Belohnung zu ihrer Ermunterung im Dienste, und damit man sie, im Falle sie sich nachlässig bezeigten, gebührend bestrafen könne, gereicht, zuvörderst aber von allen schadhaften Brücken, Wegen und Dämmen sichere Anschläge von Sachverständigen gemacht, und darnach die Beyträge zu den Kosten verhältnißmäßig bestimmt werden möchten. Zuletzt that er den Antrag, daß die Post-Casse, wegen ihrer ansehnlichen Gefälle, eher $\frac{2}{3}$ des Beytrages, als die Kreis-Casse, übernehmen, und die neue Einrichtung bis zu geruhigen und wohlfeilen Zeiten ausgesetzt werden möchte, indem die Kreis-Cassen mit so vielen außerordentlichen Ausgaben überhäuft wären, daß theils die Beyträge zu den Wege-Besserungen ihnen sehr lästig fallen mußten, theils gar nicht von denselben aufgebracht werden konnten.

Die Steuer-Räthe waren sämmtlich der Meinung, daß die halberstädtische Einrichtung der Kurmark überaus vortheilhaft seyn würde, weil die Wege, Dämme und Brücken sehr vernachlässigt, und nichts Tüchtiges daran gemacht worden sey, dagegen aber die große Beförderung des königlichen Interesse vor auszusehen war, wenn die Straßen, Brücken und Dämme unter guter Aufsicht in Stand gesetzt, folglich die Fracht-Fuhrleute, auch andere Handelsleute, nicht mehr genöthiget würden, andere Wege zu suchen, und durch fremde Provinzen zu reisen, oder auf Schleich-Wegen von der Zoll-Strasse abzugehen, und die Zölle zu betriegen. Ihrem fernern Gutachten nach, hätten alsdann aber auch diejenigen, welche mit dem Damm- und Brücken-Zolle privilegiert waren, einen gewissen Beitrag zu der königlichen Casse thun, auch ein eigenes Wege-Besserungs-Departement angesetzt werden müssen, von dem die Untersuchung der schadhaften Wege,

Brücken und Dämme, wie auch die Einsendung der desfalligen Anschläge an die Kammer, zu besorgen gewesen wäre. Ein Steuer: Rath, in dessen Kreise die Unterthanen sehr vom Feinde mitgenommen worden waren, that überdem den Vorschlag, daß die Kreis: Cassé auf $\frac{1}{3}$, die Post: Cassé auf $\frac{2}{3}$, und die Zoll: Cassé ebenfalls auf $\frac{2}{3}$ des Beitrages gesetzt werden möchten, welches mit dem vorangeführten Antrage des einen Land: Rathes übereinstimmt.

Da es in der Kurmark hergebracht ist, daß eine jede Gerichts: Obrigkeit auf ihrem Territorio die Ausbesserung der Brücken und Dämme besorgen muß, daher auch in Contradictorio, wenn deshalb Streitigkeiten vorgefallen, solche nach dieser Observanz entschieden worden, dagegen, wenn Haupt: Brücken und Dämme zum allgemeinen Nutzen der Provinz und des Landes zu bauen und auszubessern gewesen sind, der ganze Kreis hat zutreten und solche in Stand setzen auch unterhalten müssen, wie z. B. die zauchische Kreis: Cassé die Unterhaltung des durch das frene Bruch zwischen Goltow und Wollin, zur Bequemlichkeit der reitenden Post, angelegten neuen Dammes übernommen, und man es in eben dieser Art mit der Anfertigung des fehrbellinischen Dammes gehalten hat, so ist die Kammer der Meinung gewesen: „daß es in der Kurmark bey der alten Observanz „zu belassen, die Wege, Brücken und Dämme aber, „die, wegen der bisherigen schlechten Aufsicht, ver- „nachlässiget und schadhast geworden, durch gute „Aufsicht verbessert, und des Endes die Heer: und „Zoll: Straßen gewissen Bau: Inspectoribus mit der „Instruction angewiesen werden müßten, solche jähr- „lich zu bereisen, die schadhastten Dämme, Wege „und Brücken unter Beystand der Land: Ráthe auch „mit Zuziehung der Land: oder Zoll: Vereiter in bes- „sern und fahrbaren Stand zu setzen, und davon zu „berich-

„berichten, nicht minder bey vorfallenden und den „Obrigkeiten nicht anzumuthenden Bauten oder Aus- „besserungen eines Haupt: Dammes oder Brücke, „wie z. B. des dyroßischen Dammes, die An- „schläge davon anzufertigen, und zur fernern Ver- „sügung einzusenden.“ Die Kammer hielt dafür, daß das Land es für eine große Gnade erkennen könne, wenn in letztem Falle $\frac{2}{3}$ aus des Zoll: Cassé, und $\frac{1}{3}$ aus der Post: Cassé, zu Hülfe gegeben würden, so daß aus der Cassé desjenigen Kreises, worin ein solcher großer Bau oder Ausbesserung vorkämen, außer den Führen, nur $\frac{2}{3}$ der Kosten beygetragen werden dürften. Sie schlug ferner vor: daß, wenn ein großer Damm: und Brücken: Bau bey einer Stadt vor- fielen, die $\frac{2}{3}$ aus der Ober: Steuer: Cassé (Kriegs: Cassé), wohin der Accise: Ueberschuß berechnet wurde, verwilliget, und daß die den Bau: Inspectoribus für ihre Aufsicht zu verabreichenden Diäten, nach der halberstädtischen Einrichtung, mit $\frac{2}{3}$ aus der Zoll: Cassé, mit $\frac{1}{3}$ aus der Post: Cassé, mit $\frac{1}{3}$ wegen der Städte aus der Ober: Steuer: Cassé, und mit $\frac{1}{3}$ aus den Kreis: Cassen bezahlt, von diesen letztern Cassen aber der Beitrag zu gleichen Theilen aufgebracht, und auf Verordnung an die Ober: Steuer: Cassé eingeschickt werden möchte.

Es war ein Unglück, daß die Sache wegen der Ausmittelung der Kosten zu einem so wichtigen Werke just zu der Zeit gethan wurde, da der Landes: Herr als ein guter Haushalter, eines Theils auf Ergänzung des durch den langwierigen Krieg erschöpften öffentli- chen Schazes, und andern Theils auf die Bestreitung der dringenden Kosten, welche die Wiederaufhellung seiner von den Feinden sehr verheerten Länder überall erforderte, Bedacht nehmen mußte. Man darf sich daher nicht verwundern, daß der weise Regent die den Umständen nach erforderliche Auswahl unter den

den notwendigen und nützlichen Ausgaben traf, folglich den Antrag des General-Post-Amtes, daß künftig die General-Post-Casse zu den Unkosten der Wege-Besserungen beitragen konnte, verwarf, und vielmehr verordnete: „daß dieselben von den Kammern, „Magisträten, Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten mit „den dazu bestimmten Geldern, ohne Zuziehung der General-Post-Casse, bestritten werden sollten.““ Dieser Befehl brachte den ganzen Vorschlag wegen der in der Mark einzuführenden halberstädtischen Wege-Besserungs-Einrichtung, zur Ruhe, und daß die Sache unglücklich abließ, lag daran, weil ein un-rechter Zeitpunkt zu ihrem Vortrage gewählt wurde. Wären dem Monarchen in der Folge der Zeit, da Derselbe mit wahrer königlicher und beispielloser Freigebigkeit so ansehnliche Summen zu Landes-Verbesserungen hergab, schickliche Vorschläge in der Sache gethan, und zugleich der Mangel des Geld-Bedarfs zur Bestreitung der Wege-Besserungs-Kosten gemeldet worden, so ist gewiß zu vermuthen, daß die für die Mark so wichtige und allen Landes-Verbesserungen die Wage haltende Wege-Besserungs-Anstalt beherzigt worden wäre. Der Cameralist oder Finanz-Bediente also, der den guten Vorsatz hat, eine nützliche Einrichtung auszuführen, muß auch die Kunst verstehen, die dazu günstige Zeit und Umstände zu benutzen. Unterläßt oder verabsäumt er dieses, so kann er sich gar leicht die Kränkung zuziehen, daß sein Entwurf entweder sogleich verworfen, oder anfänglich beyseits gelegt, und hernach gänzlich vergessen wird, oder andern Unternehmungen weichen muß. Daß sehr oft in einem State gute Anstalten zurückgesetzt, dagegen aber landver-

(*) Directorial-Rescript an die Fürmärkische Kammer, v. 2 Jan. 1764.

derbliche Einrichtungen schneller, als es vermuthet werden konnte, durchgesetzt werden, beruhet zum Theil mit darauf, daß die bösen Menschen, die sich zu letzteren gebrauchen lassen, sich nach Zeit und Umständen aufs listigste richten.

Aus des *Scheplitz* Consuetudinibus Electoratus & Marchiae Brandenburgensis, L. 1, P. 4, Tit. 5, §. 8, n. 2, p. 363, erhellet: „daß die Zoll-Freyheit „der Edelleute sich nicht auf die Befreyung von den „Damm-Brücken- oder Deichsel-Zöllen erstreckt.“ und Lib. II, p. 133, ist nachstehendes Praejudicium befindlich: „Tit. CCLXVI. Der Deistel-Zoll muß „im ganzen Lande ohne Unterschied, es sey der Wa- „gen beladen oder nicht, gegeben werden.“

Der geheime Tribunals-Rath *Behmer* führt, in seinem *Novo Jure Controverso*, To. I, obs. 13, §. 2, p. 178, Folgendes vom Damm-Brücken- und Deichsel-Zoll an:

„§. 2. Nam ibi (in causa der Vor-Pommerischen Land- „Stände contra den Magistrat zu Prenzlau) agebatur von „einem Damm-Brücken-Deichsel-Zolle, quod abusive „usurpatur ein Zoll, & proprie saltem est Pedagogium, Ponte- „nagium, ein Wege-Brücken-Straßen-Pflaster-Geld, „indistincte, virum curru sit vacuus, an oneratus, iis nume- „randum, qui vsu id receperunt ob onera reparationis viae; „Klock de Jure Vectigal. Th. 71, et Engelhart de Vectigal. „concl. 5. Proinde concessa certo ordini hominum, e.g. eque- „stri immunitas licet generalis a vectigalibus non extenditur „ad eiusmodi Pedagogium; *Hopfgarten* de Jure vectigal. in „Imp. R. G. S. 2, §. 17. *Engau* in Jure Germ. L. 2, §. 322. „*Strubens* rechtl. Bedenken, P. 2, p. 273. *Scheplitz* „*Consuet. March.* p. 363. *Müller* *Resol. March.* 46. n. 35. „Caeterum, etiam quandoque vectigal saltem pro numero „equorum exigatur, tamen hoc considerari potest, ut Vectigal „mercium, ein Waren-Zoll; si quidem computantur in der „Zoll-Rolle auf 1 Pferd 8 Centner Last.“

Daß die Adlichen in der Mark Brandenburg vom Damm- und Brücken-Zolle nicht befreyet seyn,

seyn, dies hat noch das Hof- und Kammer-Gericht in causa des Magistrates zu Eremmen contra v. Zieten per Sententiam de publicato d. 10 Jun. 1768 erkannt und angenommen (*).

Die Exemption vom Damm- und Brücken-Zoll genießen die Colonisten bey ihrer Ankunft im Lande. Sie haben diese Befreyung den königlichen, adelichen und städtischen Zoll-Ämtern in der Uckermark zu verdanken, welche, ungeachtet ihnen schon nach dem Edict v. 1 Sept. 1747, §. 4, die Zoll-Freyheit von allen ihren in das Land gebrachten Habseligkeiten gebührte (**), doch von denen fremden Familien, die aus Mecklenburg, schwedisch Pommern, Pohlen, Holstein und andern benachbarten Landen nach Pommern zogen, den Zoll von ihren Sachen, Pferden und Wägen ic. abforderten, und dadurch die Verordnung der kurmärk. Kammer an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, v. 9 Dec. 1751, auswirkten, nach dessen Inhalt, „alle diejenigen Colonisten, welche zur Ansetzung in den hiesigen Provinzen aus fremden oder benachbarten Staten ins Land gezogen worden, von Erlegung des Zolles von ihren Sachen, Mobilien, Wägen, Pferden, auch Vieh, und wie es sonst Nahmen haben mag, überall, sowohl in den königlichen, als adelichen und städtischen Zöllen gänzlich frey seyn, und den neu ankommenden Colonisten weder Damm-Brücken- oder andere Zoll-Gefälle, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, abgefordert, ihnen auch Frey-Pässe von der Kammer ertheilet werden sollen“ (**).

In Ansehung der Damm- und Brücken-Zoll-Freyheit, hat es bey dieser Verordnung sein Bewenden

(*) S. die Sammlung der bey diesem Collegio angenommenen Praejudiciorum, No. 290.

(**) C. C. March. Cont. III. p. 183.

(***) Nov. C. C. March. To. I, p. 969.

den behalten, und das Edict von denen Wohlthaten und Vortheilen, deren sich fremde bemittelte Personen und Familien, Manufacturiers, Professionisten und Handarbeiter, welche sich in den königl. preussischen Landen niederlassen, zu erfreuen haben, d. d. Berl. d. 8 Apr. 1764, schweigt davon, ob es gleich im §. 4, den ankommenden Colonisten die Zoll-Licenz und Accise-Freyheit von allen ihren mitgebrachten Habseligkeiten, von altem und neuem Haus-Geräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauche, und nicht zum Handel, haben und bestimmen, wie auch von andern zu ihrer Haushaltung dienenden Sachen, bey dem ersten Eintritte in die königl. Staten, und an denen Orten, wo sie sich niederlassen wollen, und desfallsige Frey-Pässe aufs neue zusichert (*).

Um einen nähern Begriff von der Einrichtung dieser Abgabe, und der Befreyung davon, zu erlangen, werde ich die in einigen Ländern eingeführten Verfassungen darüber anführen.

Churpfälzische Chaussee-Gelds-Ordnung und Tarif, wonach in den churpfälzischen Landen von jeder Stund chausfirten Districts, das Chaussee-Geld zu bezahlen, als von jeder Stund und ab jedem angespannten Pferd.

	Pf.	kr.
Von beladenen Güter- und andern derley schweren mit 6 Pferden bespannten Last-Wagen, incl. der strassburger Land-Kutsche und ausseimischen Post-Wagen	1	2
Von einem leer fahrenden dergleichen Güter- und Last-Wagen	1	—
Von einem geladenen Güter-Karck	1	2
Von einem solchen leer gehenden	1	—
Von		

(*) Nov. C. C. March. To. III. p. 410.

	Pf. Rr.
Von einem sonstigen beladenen Rarth	1 —
Von einem unbeladenen Rarth	2 —
Von einem mit Getreide oder sonst beladenen Wagen	1 —
Von einem jeden leeren Wagen	2 —
Von einer Personen führenden Post- oder andern Gutsch	1 —
Von einer leer fahrenden Gutsch	2 —
Von geladenen Wagen und Rärchen, so mit Ochsen bespannt, werden zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet, sohin bezahlt	1 —
Und von unbeladenen	2 —
Von einem lasttragenden Pferd	1 —
Ein Reiter für das Pferd	2 —
Von einem zum Verkauf verführt werdenden Pferd	2 —
Von einem Füllen	2 —
Von ausser Landes gebracht werdenden Schweinen, Rälber, Schaf und Hammel, für 10 Stück unter 10 Stück aber frey zu passieren.	2 —

Chaussee-Gelds Befreyte.

1. Gesammte zu dem chur- und fürstl. pfalzgräflichen Haus gehörige Equipage, wie auch commandirte Kriegsdienst Pferde.
2. An dem churpfälzischen Hof accreditedirte Gesandte.
3. Herrschaftliche Frohnfuhrten.
4. Churpfälzische Unterthanen und inner Landes angeessene, zu dem Chaussee-Bau angezogen werdende Befreyte, so viel nemlich dasjenige betrifft, was dieselbe inner Landes zur eigenen Güter- und Haus-Nothdurft, auch selbige oder andere Benachbarte an alltäglichen Victualien, als: Obst, Gemüß, Butter, Eyer, u. d. gl. auf die in Churpfalz gehalten werdende Wochenmärkte verführen, dahingegen, wenn gemeldte Unterthanen, sodann Befreyte, was ausser Landes oder zum Handel und Wandel, auch um den Lohn, verführt, dieselben das oben angelegte Chaussee-Geld zu entrichten schuldig seyn.

5. Die

5. Die Postillons, welche die sogenannte ordinaire und Estaffetten, auch reitende Couriers führen.
6. Alles in churpfälzischen Landen eingehende Schlachtvieh, als: Ochsen, Rälber, Rälber, Schafe und Schweine.
7. Das auf in churpfälzischen Ortschaften gehalten werdende Vieh, Märkte sowohl, als von solchen wieder abgeführt werdende Vieh, letzteres jedoch nur in so fern, wenn darüber die gewöhnliche, aber länger nicht als drey Tage gültige Abfuhr-Zeichen werden vorgewiesen, maßen bey deren Ermangelung oder Vorbringung alter denn drey Tage seyender sothaner Zeichen, das oben auf ausser Land gehende Vieh gesetzte Chaussee-Geld zu zahlen ist.
8. Alle hier oben nicht benannte haben das Chaussee-Geld ohne Ausnahme Standes, Würde und Condition, Tarifmäßig zu entrichten.

Wegen Entricht- und Erhebung des, Inhalts obstehenden Tarifs geordneten, Chaussee-Gelds, ist ferner zu beobachten:

- a) Daß sothanes Chaussee-Geld alsobald bey der Abfahrt, und so oft eine Chaussee passiert wird, wenn es auch in einem Tag mehrmahlen geschieht, gegen darüber von Zöllern jedem Passanten besonders abzugebende gedruckte Chaussee-Gelds-Zeichen bezahlt, und wo jemand bereits einen Theil der Chaussee passiert, alda aber keine Zollstatt berührt hat, das Chaussee-Geld für solchen an der nächstbetretenden Zollstatt nachzuholen.
- b) Es werden aber bloße Spazierfahrten um und nächst den Residenz, Haupt- und andern Städten und Stellen dergestalt ausgenommen, daß die das für sich Angehende bey der ersten Station zwar frey zu passieren, im Fall sie aber die zweyte berühren, alsdann wegen vermuthlicher Unterschlagung das unten d) verordnete Vierfache nachzutragen haben.
- c) Seynd solche gelöste Chaussee-Gelds-Zeichen durch Passanten unter Strafe an jeder weiters Def. technol. Enc. LXIII Th. E berührt.

berührenden Zollstatt vorzuweisen, und an der letztern End-Zollstatt zurück zu geben.

- a) Wird das eigentliche Straf-Quantum mit Unterscheidung der frevelhaften oder nicht frevelhaften Fälle dahin festgesetzt, daß auf jeden Kreuzer des erstern Falles ein Gulden, des letztern aber das Quadruplum oder Vierfache der gewöhnlichen Gebühr zu entrichten.
- b) Bloße Anmeldung bey den Zollstätten wegen des Chaussee-Gelds ist unter Straf verbothen, und sollen auch Zöllere, bey Vermeidung gleicher Strafe, bloßes Anmelden nicht annehmen, noch jemand, der das Chaussee-Geld wirklich verfahren, hiernächst noch Zeichen abgeben; wie dann ferners
- c) Zöllere mit sothaner Straf, auch gar der Dienst-Entsetzung, anzusehen seynd, wenn dieselbe jemand, der des Chaussee-Gelds nicht befreyt, diesfalls frey passiren lassen, oder einen Frevler verschweigen; im Fall aber
- g) Jemand zu Entrichtung des angeordneten Chaussee-Geldes willig, hingegen Zöllere zu wenig erhebet, ist allein letzterer straffällig.
- h) Zöllere sollen denen Passanten mit Bescheidenheit begegnen, und wider gegenwärtige Ordnung selbige nicht beschweren, hauptsächlich in Erhebung des schuldigen Chaussee-Gelds, mit Abgeben der Zeichen nicht aufhalten, sondern dieselben auf das baldigste befördern, des Endes allezeit bey Handen seyn.
- i) Wird zur Erleichter- und geschwinder Beförderung der fahrenden Extra-Posten und ordinären Post-Wägen sowohl, als sogenannter Landgut-schen gestattet, daß die Zahlung des Chaussee-Gelds für jeden berührenden, inner jeden ersten Post-Station gelegenen Chaussee-mäßigen District, alsbald bey der ersten Abfahrt, bis zur andern Post-Station und Abwechslung, sowohl für die Hinreise, als leer zurückgehende Pferde, mit Abgabe so vieler Zeichen, als der Tarif-mäßige Geldbetrag ausmacht, erlegt werde.

Damit

Damit nun jedermänniglich, was an Chaussee-Geld zu entrichten und diesfalls zu beobachten sey, mithin sich im Unterlassungsfall vor Strafe zu hüten wisse, soll gegenwärtige Verordnung und Tarif an jeder Chaussee-Gelds-Station öffentlich angeschlagen werden. Mannheim, d. 12 Jun. 1706.

Churpfälzische Regierung.

E. V. Freyherr von Benningen.

Der in den hannoverschen Landen getroffenen Einrichtung in Ansehung der Heer-Strassen und Chausseen ist im LXII Th. S. 421, Erwähnung geschehen. Hier folgt die versprochene

Churbraunschweigische Verordnung

wegen Erhebung des Wege-Geldes in Sr. kön. Maj. deutschen Landen. Vom 6 May 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien &c. fügen hiermit zu wissen: was maßen Wir zur Beförderung des Commercii und zur Bequemlichkeit der Reisenden auch Frachtfahrenden und Unserer getreuen Unterthanen, Uns allergnädigst entschlossen, die während des letztern Krieges fast gänzlich in Versall gerathene Heer-Strassen in Unsern deutschen Erb-Landen wieder von neuem in guten und dauerhaften Stand zu setzen, und fürs künftige erhalten zu lassen, womit denn auch bereits an verschiedenen Orten der Anfang gemacht worden, und von Zeit zu Zeit continuiret werden soll.

Wie immittelst die Erfahrung satksam bestätigt hat, daß dergleichen mit vielen Kosten in Stand gesetzte Heer-Strassen, in Ermangelung der nöthigen Aufsicht gar bald wieder ruiniret worden, und daher die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daß zu Verhütung dessen, und damit ein jeder in Unsern Landen mit voller künftiger Sicherheit und Gemächlichkeit zu aller Zeit reisen

reisen könne, gewisse Wege: Aufseher von Meile zu Meile, und wo es nöthig ist, bestellet, und selbigen die Aufsicht über die Geer-Strassen und deren Nachbesserung aufgetragen, auch ihnen zu dem Ende nahe an den Chausseen besondere Wohnungen aufgebauet werden müssen: So ist Unser allergnädigster Wille, und verordnen hiermit:

1. Daß zu Bestreitung der dazu ohnungänglichen Kosten, und zu Erhaltung des dabey intendirten: den gemeinnützigen Endzweckes, von denjenigen, welche sich der in Stand gesetzten neuen Geer-Strassen in Zukunft bedienen wollen, und davon in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erimirt sind, bey jedem Wege: Hause nach mehrerm Inhalt der sub. Lit. A. beygefüigten Tare, ein gewisses leidliches Wege: Geld an die dazu bestellten Wege: Aufseher entrichtet werden solle.
2. Bewilligen Wir hiermit allergnädigst, daß dasjenige Fuhrwerk der Landes: Unterthanen und Eingesessenen, welche beym Wege: Bau mit Wagen und Pferden gedient haben, und zu Bescheinigung dieser Dienstleistung von der dazu angeordneten Wege: Bau: Intendance mit Frey: Zeichen versehen sind, von Entrichtung des Wege: Geldes alsdann gänzlich verschonet seyn sollen, wenn sie erweislich in wirtschaftlichen Angelegenheiten, desgl. in Herren: oder sonstigen Diensten, der neugebaueten Geer-Strassen sich bedienen, — wenn ferner mit denselben eigene Producta verfahren, oder auf Pferden fortgebracht werden, minder nicht, wenn jemand, sollte er auch gleich mit keinem Frey: Zeichen versehen seyn, mit seinem Vieh die Barrieren, so weit die Gut und Weide reicht, passiret, oder die öffentliche Land-Strasse, welche zu seinen in der Feld: Markt belegenen Acker: Ländereyen, Wiesen und Holzungen führt, zu befahren genöthigt ist, — wie denn auch sämtliche Unsere Officiers, Unter: Officiers, Dragoner und Reuter, auch sämtliche Militair: Personen im Dienste, jedoch nur zu Pferde, und nicht, wenn solche eines Fuhrwerks sich bedienen, von Entrichtung

richtung des Wege: Geldes hiermit gänzlich befreiet werden.

In so fern jedoch Unsere Landes: Eingesessene und mit Frey: Zeichen versehene Landes: Unterthanen, zu ihrem eigenen Vortheil Lohn: Fuhrren verrichten, Früchte, Holz, Steine und andere auf den Handel verkaufte Sachen verfahren, oder auf Pferden fortbringen, mit eigenem Geschirr oder zu Pferde sich selbst, oder ihre Freunde, auch letztere für Geld, oder umsonst transportiren lassen; sodann sind selbige eben sowohl schuldig und gehalten, das festgesetzte Wege: Geld zu entrichten, als diejenigen Wege: Geld: Freyen, welche ihr Vieh ausser dem Bezirk der Gut und Weide treiben lassen.

3. Befehlen Wir den Wege: Aufsehern und Geld: Einnehmern hiermit ernstlich, nicht allein zu aller Zeit bey Tage bey der Hand zu seyn, und des Nachts die Barrieren, sobald sie angerufen werden, ohne Verzug zu eröffnen, sondern auch das Wege: Geld von den vorbey passirenden, welche solches nach Inhalt dieser Verordnung zu erlegen verbunden sind, mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, — Niemanden über die Gebühr aufzuhalten, und wenn wegen Entrichtung des schuldigen Wege: Geldes von den Vorbeyreisenden wider Verhoffen unerhebliche Einwendungen gemacht werden sollten, solche auf obstehende Tare und gegenwärtige Unsere Verordnung zu verweisen, wogegen Wir
4. zu allen und jeden, welche in Zukunft die Geer-Strassen in Unsern deutschen Landen zu passiren gewilligt und genöthigt sind, das gnädigste Vertrauen hegen, und einem jeden hiermit ernstlich befehlen, das verordnete Wege: Geld jedesmahl unweigerlich zu bezahlen, den Einnehmern weder ungestüm zu begegnen, am wenigsten aber, bey Vermeidung schwerer Ahndung, sich an selbigen zu vergreifen, oder sonst ungebührlich sich zu bezeigen.
5. Sollte immittelst jemand über die Wege: Geld: Einnahmer und Wege: Aufseher, Klagen einiger

Art in Dienst Sachen mit Grunde anzubringen haben, so steht demselben in alle Wege frey, des halb mit Anzeige der Nummer des Wege-Hauses, entweder bey der Wege-Intendance zu Hannover schriftlich, oder bey derjenigen Obrigkeit, in deren Jurisdiction diese Leute wohnhaft sind, nach eigenem Gefallen sich sofort mündlich zu melden, und das Behüßige unverzüglich zu gewärtigen.

6. Werden alle und jede hiermit angewiesen, und die Wege-Aufseher und Wege-Geld-Einnehmer dahin zu sehen ernstlich befohlen, daß niemand zum Verderb der Wege diejenige Spur halten möge, welche der die Chaussee zuletzt befahrene Wagen veranlasset und hinterlassen hat, dergestalt, daß wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, jeder eine besondere Spur nehmen solle, als welches nicht allein zur Conservation der Wege, sondern auch zur Bequemlichkeit der Reisenden gereicht.

Und wie solches den Einheimischen durch den öffentlichen Anschlag dieser Verordnung bekannt seyn muß, zum Ueberfluß aber zusamment den Fremden von dem Wege-Geld-Einnehmer bey der Passage nöthigen Falls bekannt gemacht werden soll: So wird derjenige Einheimische oder Fremde es sich selbst beyzumessen haben, wenn er bey jedem Contraventions-Fall in 12 Mgr. Strafe, halb für den Denuncianten und halb zum Besten der Wege-Bau-Casse, geschlagen, und solche in der Folge, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn der Unfug von eben denselben Personen zu wiederholten Malen geschieht, vermehret werden wird.

7. Würde sich jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugs-Graben, den Brücken &c. im Fahren sonstigen muthwilligen Schaden zuzufügen, soll derselbe nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern auch, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, mit Gefängniß oder sonstigen Strafen ohnfehlbar angesehen, — diejenigen aber sollen mit Karren:

renschieben bestraft werden, welche sich so gar unterfangen, die Meilen-Säulen-Anschläge, Barrieren, Bepflanzungen &c. boshafter Weise zu verderben, oder zu beschädigen. Wie denn

8. nicht minder derjenige, welcher seinen Frey-Zettel an Unfreye verleihet, und auf solche Art die Wege-Bau-Casse betrüglich hintergeht, der ihm concedirten Freyheit für seine Person auf beständig verlustiget seyn, das abgenommene Frey-Zeichen auch zur Beschämung und zum Beweis der erloschenen Freyheit, auswärts des nächsten Wege-Hauses angenagelt, derjenige Unfreye aber, der sich eines solchen Zeichens bedient hat, für jedes Pferd, welches darauf frey passiret, oder zu passiren intendiret worden ist, mit 12 Mgr. Strafe belegt werden soll.

Wir befehlen hiermit sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Unserer Wege-Bau-Intendance, den Wege-Aufsehern und Wege-Geld-Einnehmern, und überhaupt allen denen, welchen solches angeht, über diese Unsere Verordnung resp. mit Nachdruck zu halten, und den Inhalt derselben gebührend zu befolgen, so lieb einem jeden es ist, unangenehme Folgen und Unsere Ungnade zu vermeiden. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll solche aller Orten auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, und in den Krügen zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen St. James, d. 6 May, 1768. Unsers Reichs im Achten.

GEORG, Rex.

(L. S.)

H. C. von Behr

Lit. A.

(Erste, nunmehr abgeschaffte)

T a r e

des zu erhebenden Wege-Geldes.

No.	Lit.		Gr.	Pf.
1	A.	Ordinaire Posten und Neben-Wagen	für jedes Pferd	1 —
	B.	Einländische Frachtwagen mit mehr denn 4 Pferden bespannt		
	C.	Einländische Karren		
	D.	Ausländische Wagen bis zu 4 Pferden		
2	E.	Extra-Posten	ein jedes Pferd oder Maulthier	— 6
	F.	Gedungenes und eigenes Fuhrwerk		
	G.	Die Personen, welche mit Fuhr-Befehlen zu Dienst gefahren werden, und nicht die Dienstleistende		
	H.	Maulthiere und anderes angespanntes Zugvieh		
3	I.	Einländische Frachtwagen bis zu 4 Pferden	ein jedes Pferd oder Maulthier	— 4
	K.	Ein Pferd mit dem Reuter		
	L.	Auch Handpferde und Maulthiere		
4	M.	Loose oder Koppel-Pferde und Füllen, Maulthiere, Esel und Hornvieh	das Stück	— 2
	N.	Ausländische Frachtkarren von 1 bis zu 3 Pferden	für jedes Pferd	1 4
5	O.	Ausländische Frachtwagen von 4 bis zu 6 Pferden		

No.	Lit.		Gr.	Pf.
6	P.	Ausländische Frachtkarren mit mehr denn 3 Pferden bespannt	für jedes Pferd	2 —
	Q.	Ausländische Frachtwagen mit mehr denn 6 Pferden bespannt		
7	Einländische und Ausländische ledige Frachtkarren und Frachtwagen, zahlen bey der Retour ohne Rücksicht auf die Pferde		überhaupt	1 2
	R.	Eine Karre = = = =		
	S.	Ein Wagen = = = =		
	Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde als eingespannet, bezahlt			
8	T.	Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber ic.	das Stück	— 1
9	V.	und in Tristen 20 Stück	überhaupt	1 4

Des Sonntags zahlen die Ansätze sub No. 2 & 3, die doppelte Tare, ausser sub. No. 2, Lit. I. als: Einländische Frachtwagen bis zu 4 Pferden, womit es bey dem Ansatz zu 6 Pf. für das Pferd sein Bewenden behält. Zu allen Zeiten wird nur einmahl, als von Mitternacht zu Mitternacht gezahlet, wenn der binnen dieser Zeit erhaltene Zettel bey der Barriere, wo er ausgegeben ist, vorgewiesen wird.

Moderirte Tare

des zu erhebenden Wege-Geldes,

v. 19 Sept. 1772.

No. 1. Ordinaire Posten und Neben-Wagen, für jedes Pferd 1 Mgr.

Fracht-Wagen mit mehr denn 4 Pferden bespannt, für jedes Pferd 1 Mgr.

No.

C 5

No. 2.

No. 2, bleibt bey'm Alten, nur Lit. I. fällt das Wort Einländische weg.

No. 3 und 4, wie in der ersten Taxe.

No. 5, Fracht-Karren, zahlen für das Gabel- oder Gestell-Pferd 1 Gr.

Für jedes übrige Pferd aber, ohne Rücksicht der Anzahl, 4 Pfenn.

No. 6, Ein lediger Fracht-Wagen oder Fracht-Karren zahlt bey der Retour, ohne Rücksicht auf die Pferde, überhaupt 1 Mgr.

Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde, mit oder ohne Geschirr, als eingespannt bezahlt.

No. 7 und 8, wie in der ersten Taxe, No. 8 und 9.

Des Sonntags zahlen die Ansäße, sub. No. 2 und 3, die doppelte Taxe.

Zu allen Zeiten vorgewiesen wird, wie oben.

Nota. Da diese Taxe besonders in Faveur der Fracht-Wagen und Fracht-Karren um ein Ansehnliches moderirt worden ist, so verspricht man sich dagegen auch von den Fuhrleuten, daß sie, zu Defraudation des geringen Wege-Geldes, weder die einmahl eingeschlagene Heer-Strasse, noch die Barrieren heimlich vorbeifahren, als welches bey Strafe des doppelten Wege-Geldes, und im wiederholtem Betretungs-Fall bey vorbehaltender nachdrücklicher Ahndung, untersagt wird.

Auszug der Instruction

für die Wege-Geld-Einnehmer der königlichen Chausseen.

§. 1. Die Obliegenheit eines Wege-Geld-Einnehmers und Aufsehers eines angewiesenen Districtes der königlichen Chausseen besteht darin, das verordnete Wege-Geld taxmäßig zu erheben, gehörig zu berechnen und abzuliefern.

§. 2. Wegen Erhebung der Wege-Gelder wird der Einnehmer auf die königl. Taxe v. 19 Sept. 1772, und Verordnung v. 6 May 1768 verwiesen, und demselben injungirt, sich beyde auf fleißigste bekannt zu machen.

§. 3.

§. 3. Derselbe muß stets bey Tage sich in Bereitschaft halten, damit die Passirenden, wenn solches nicht etwa durch den Wechsel der Münze veranlaßt wird, überall nicht stille zu halten gezwungen werden müssen. Und damit auch dieser Wechsel aufs geschwindeste geschehe, so muß der Einnehmer stets, bey Verrichtung seines Amtes, an Pfennigen und kleiner Scheide-Münze so viel vorrätzig haben, damit er sich mit den Passirenden erforderlichen Falls ohne allen Anstand aus einander setzen könne.

§. 4. Der auszugebenden Zettel sind 8 Sorten oder Rubriken, welche sich der Einnehmer aufs genaueste bekannt zu machen hat, und eine jede Haupt-Rubrik hat wieder ihre innere Abtheilung, so daß überhaupt 42 Sorten von Zetteln unter jedem Buchstaben in so viel versiegelten Bündeln zur Austheilung vorhanden sind.

Die auf den Zetteln befindlichen Zahlen und Buchstaben haben folgende Bedeutung. Der große Buchstabe dient zur Bezeichnung des Tages, und zu Verhütung des Mißbrauches eines Zettels von einem Hause zum andern, der daher auch täglich einen vom nächstgelegenen Hause verschiedenen Buchstaben erhält. (Einem jedem Einnehmer wird bekannt gemacht werden, mit welchem Buchstaben der Anfang der Distribution gemacht, und damit von Zeit zu Zeit fortgeführt werden solle). — Die erste Nummer bezeichnet eine der 8 Rubriken, und die daneben stehende Zahl die Anzahl des Viehes, worauf der Zettel ausgegeben ist, dem zugleich der Preis eines jeden Zettels beygefügt ist. — Die 8 Rubriken müssen sich die Einnehmer aus der Taxe bekannt machen.

Die Rubrik, No. 1, hat folgende Zettel: auf 1 Pferd kostet . . . 1 Gr.; auf 2 Pferde . . . 2 Gr.; und so bis No. 8 . . . 8 Gr.

Die Rubrik, No. 2, hat 5 Zettel; als auf 1, 2, 3, 4 und 6 Pferde etc. (Ein Zug von 5 Pferden wird selten vorkommen; alsdann kann derselbe jedoch mit den Zahlen 4 und 1 gemacht werden, welches in allen ähnlichen Fällen also zu halten ist.)

Da

Da 1 Pferd in dieser Rubrik 6 Pfenn. zählt, so erlegen 4 Pferde 3 Mgr., u. s. w.

Von No. 3 sind viererley Arten von Zetteln, und auf jede Zahl kommen 4 Pfennige.

No. 4 hat 8 Arten von Zetteln, welche mit 2 Pfenn. steigen.

No. 5 hat 6 Arten, wovon der erste 1 Ggr. für das Gabel-Pferd kostet, und jeder folgende Zettel mit 4 Pfenn. steigt.

No. 6 hat 2 Sorten, nämlich für ledige Wagen und ledige Karren, und kostet jeder Zettel, ohne Unterschied der Anspannung, nur 1 Mgr.

Der Werth des Zettels, No. 7, ist von 1 Pfenn. für jede Zahl; ihrer sind 8. Wenn 20 Stück von dieser Art vorhanden sind, so wird ein Zettel von No. 8 ausgegeben, welcher 1 Ggr. kostet.

§. 5. Nachdem der Einnnehmer nunmehr mit der Tare, der Rubrik der Zettel, und deren Werth, genugsam bekannt seyn muß, so sollen demselben über die Verordnung noch die benöthigten Anmerkungen mitgetheilet werden.

Im 1ten Abschn. werden diejenigen Personen genannt, welche von Erlegung des Wege-Geldes frey sind. Damit die Einnnehmer das die Barrieren unentgeltlich, in den in der Verordnung benannten Fällen, passirende Fuhrwerk desto ungezweifelter kennen mögen: so sind die Eigenthümer mit blechern Frey-Zeichen, auf welchen außer ihrem Nahmen auch das Dorf und das Amt u. ihrer Wohnung bemerkt ist, versehen worden. Hauptsächlich aber bekommen diese Zeichen die Glaubwürdigkeit durch den Aufschlag eines G. R.

§. 6. Alles was derjenige, der mit einem Frey-Zeichen versehen ist, selbst ändert, oder aus seiner Wirthschaft gewinnt, passiert frey. Wenn derselbe etwas ankauft, und am Unterhalt seiner Wirthschaft mit eigenen Pferden dahin schafft, so wird die Barriere frey passiert. Wenn aber dergleichen aufgekaufte Sachen zum Verkauf verfahren werden, so wird das Wege-Geld auch von den Freyen taxmäßig bezahlt.

§. 7. Das Vieh der Wege-Geld-Freyen, welches zum Handel getrieben, geritten oder geführt wird, muß das Wege-Geld erlegen, wie solches in der Tare No. 4, 7 und 8 verordnet ist. Wenn ein Freyer aber sein Hornvieh, Schafe, Schweine, auch Füllen und Pferde, zu einer entlegenen Fett- oder sonstigen Weide treibt, und darüber, daß dem also, und kein Handel und Wandel damit zu treiben intendirt werde, ein Attest eines Amts-Bedienten producirt, so passiert dergleichen Vieh frey.

§. 8. Wenn das in der Tare benannte Vieh verfahren wird, so bezahlt ein Freyer nichts, der etwa ein Kalb oder Lamm an den Wagen gehängt hätte; und ein Unfreyer bezahlt auch nichts für ein solches Vieh, und wenn es auch eine ganze Ladung wäre, sondern bloß für die Pferde. Ueberhaupt ist ein für allemahl zu merken, daß nie von der Ladung, sondern immer von der Anspannung u. die Bezahlung genommen und gerechnet werde. Dithin zahlt auch ein Unfreyer, der z. E. ein Kalb auf einem Pferde transportirt, nicht für das Pferd und für das Kalb, sondern nur für das Pferd allein. Für kleines Vieh, das auf dem Rücken getragen, oder auf Schiebkarren gefahren wird, wird nichts bezahlt, weil weder Fußgänger noch Schiebkarren das Wege-Geld entrichten.

§. 9. Es trägt sich zu, daß Bauern etwas auf Pferden zu Markte bringen, und, wenn sie die Waren verkauft haben, nach Hause reiten. Nach dem buchstäblichen Verstande der Verordnung würden diese Leute, wenn gleich sonst frey, weil sie sich selbst transportirten, das Wege-Geld erlegen müssen; sie mögen aber rückwärts frey passieren, wenn sie hinwärts frey passiert sind. Unfreye haben sodann bezahlt, und passieren auf den erhaltenen Zettel rückwärts frey.

§. 10. In Ansehung derer, die mit keinem Frey-Zeichen versehen sind, ist Folgendes zu beobachten. Ihr Vieh passiert die Barriere frey, wenn solches zur Weide getrieben wird u. Ein Gleiches thun die Gespanne, wenn solche in allen Arten von wirthschaftlichen Angelegenheiten gebraucht werden. Allein, wenn

ein Unfreyer etwas aus seiner Wirthschaft verfahren oder vertreiben läßt, er mag solches selbst geründet haben oder nicht, und es mag hingehen wohin es will, so wird das Wege-Geld bezahlt. Es sagt übrigens die Verordnung, daß die den mit feinen Frey-Zeichen versehenen Personen accordirte Freyheiten sich nur so weit, wie die Hut und Weide geht, begränzt, mithin nur das nächstgelegene Wege-Haus betreffen kann, und daß ohne alle Ausnahme an allen übrigen gezahlt wird.

§. 12. Der 11te Abschnitt der Verordnung wird mit Beziehung auf dasjenige, was im Anfange dieser Instruction, §. 3. gesagt worden ist, keiner weitern Erläuterung bedürfen.

§. 13. Jeder Wege-Geld-Einnehmer wird sich hofentlich sorgfältigst angelegen seyn lassen, zu verhüten, daß es mit denjenigen, welche das Wege-Geld zu entrichten haben, zu keinem unangenehmen Wort-Wechsel und Verhandlung komme. Zu dem Ende ist, wenn es nöthig seyn will, auf die auswärtig des Hauses befindliche Tare zu verweisen, auch, allenfalls ein gedrucktes Exemplar der immer vorrätzig zu haltenden Verordnung, nach Beschaffenheit der Person, dem Gegentheile zu behändigen. — Wollte dieses Mittel nicht zureichen, so ist zu ersuchen, das geforderte Wege-Geld ad interim zu bezahlen, und die Klage verordnungsmäßig anzubringen, und im äußersten und letzten Nothfall die Hülfe des nächstgelegenen Vogtes oder Bauernmeisters, als welche angewiesen worden sind, solche zu leisten, anzurufen. Es ist dann ferner der Sorgfalt der Intendante anzuzeigen.

§. 18. Da es die Ordnung und Berechnung durchaus erfordert, daß ein Jeder der das Wege-Geld bezahlt, auch mit einem Zettel versehen werde, so sind dergleichen bey unausbleiblicher Absetzung, jederzeit auszugeben, wenn gleich die Reisenden in den gesetzten 24 Stunden etwa nicht wieder zurückkämen, mithin keinen eigentlichen Gebrauch davon zu machen hätten, oder solche auch nicht annehmen wollten, als in welchem Falle die Zettel demungeachtet vom Bunde ab-, und vor den Augen der

Rei-

Reisenden zu zerreißen sind. — Die Wege-Geld-Einnehmer nehmen dieses nahmentlich in ihren Eid. Wer dagegen nur ein einziges Mahl handelt, wird als ein dem Könige zu dienen unwürdiger und meineidiger Mensch, nicht nur seines Dienstes entsezt, sondern verliert auch die Gnaden-Pension.

§. 19. Keine Zettel als solche, welche in dem gelieferten wohl versiegelten Zustande auf Faden gezogen sind, werden bey der Rückgabe für gültig angenommen.

§. 20. Daß Reisende, die im Fahren das Wege-Geld entrichten, auch im Fahren den Zettel erhalten, und nicht aufgehoben werden müssen, ist oben gesagt worden. Eben dieses wird alsdann zu beobachten seyn, wenn jemand auf einem in der gesetzten Zeit gelöseten Wege-Zettel frey repassiert. Es ist nicht nöthig, einen solchen Zettel in die Hand zu nehmen, und dadurch die Reisenden aufzuhalten, weil bey der bloßen Vorweisung im Fahren sich durch den großen Buchstaben satfam zu Tage legt, ob er für die Zeit gültig ist, oder nicht.

§. 21. Wenn jemand der Wege-Geld-Casse hierunter vorseßlich zu Schaden gedächte, oder ohne Bezahlung durch die Barriere zu schleichen suchte, so bezahlt derselbe das doppelte Wege-Geld. Es müssen beyde Handlungen aber unwidersprechlich klar seyn.

§. 22. Die Barrieren werden nicht eher verschlossen, als bis es gänzlich dunkel ist; die Hausthür-Laternen aber ohne Ausnahme jeden Abend zu der auf der begelegten Leuchten-Tabelle vorgeschriebenen Zeit angezündet.

Württembergisches Chausseegelds Büchlein. Zur Belehrung für inn- und ausländische Passagiers, ingleichen für Güter- und Land-Fuhrleute, welche sich der durch das Herzogthum Württemberg Chausseemäßig angelegten Haupt-Post- und Commercial-Routen bedienen. (von Hrn. Kanzellist Schaufelin.) Stuttg. 1791, 8. 3 $\frac{1}{2}$ B.

Brücken.

Brücken-Ordnung,

wonach der Brücken-Zoll auf der d. 30 Jul. 1787
feyerlich eröffneten, neu erbaueten Elb-Brücke bey
Wittenberg zu erheben ist.

I. Vom Fuhrwerk.

1. Von einem jeden Stück Anspann, es sey Pferd oder
Kind, den Auswärtigen oder Fremden zuständig, so
in Fracht Wagen gespannt - - - 2 Gr.
2. Von jedem Stück Anspann, vor Rutschen, Chaisen,
und Kaleschen; desgl. Schlitten und Schleifen 2 Gr.
3. Von jedem Stück Anspann, so Heu, Getreide, Stroh,
Brennholz und Victualien führen, wenn dergleichen
den Einwohnern in der Stadt und Vorstädten Wit-
tenberg nicht zugeführt wird, und in so fern nicht,
so viel Brennholz betrifft, die moderirten Säge
sub No. 6 und 7 eintreten - - - 1 Gr. 6 Pf.
4. Von jedem Stück Anspann, so mit leerem Wagen
die Brücke passiren, außer dem unten sub No. 24
bemerkten Fall - - - 1 Gr. 6 Pf.
5. Von jedem Anspann, von dem an ordentlichen
Marktagen in Wittenberg erkaufen Getreide, es
sey zum Handel oder eigenem Consumo, wenn die
Brücke damit passiret wird - - - 1 Gr. 6 Pf.
6. Von jeder Fuhre überhaupt, und ohne Rücksicht
auf das Gespann oder Fuhrwerk, wenn Fremde Holz
zum Gebrauch der Einwohner in der Stadt und in
den Vorstädten Wittenberg, es sey das Holz von
welcher Art es wolle, zuführen - - - 3 Gr.
7. Von jeder Fuhre Reisbund überhaupt, wie vorher,
ohne Rücksicht auf das vorgespannte Vieh 2 Gr.
8. Von jedem Stück Anspann, womit Zug- und Bau-
holz zugeführt wird, wie oben sub No. 1. 2 Gr.
9. Wenn auf den zur Stadt Kommenden Holzwagen
andere Sachen und Waren, sie bestehen, worin sie
wollen, beygeladen; der größte Theil der Ladung
aber in Holz besteht, so wird davon der Brücken-Zoll,
wie sub No. 6, erhoben, nämlich von jeder Fuhre
oder Wagen überhaupt - - - 3 Gr.

Da

Da hingegen, wenn das Holz den wenigsten Theil
der Ladung beträgt, und der größte Theil in andern
beygeladenen Waren besteht, so auch, wenn die
Holzwagen Rückladung nehmen, sind in beyden Fäl-
len die obengesetzten rollenmäßige Säge zu entrichten.

10. Von dem auf Schiffen und Rähnen jenseits der El-
be eingenommenen und herüber gebrachten und aus-
geschifften Klasten: Sechzig Schockholz, Reisbun-
den, Zug- und Bauholz, ingl. Stabholz und Reife
Stangen, soll

von 1 Klasten hartem oder weichem Holze	2 Gr.
von 1 Sechzig Schockholz	1 Thlr. 6 Gr.
von 1 Schock Reisbunden	6 Pfenn.
von 1 Schock Faschinen oder Zaungerten	1 Gr.
von Zug- oder Bauholz, so mit 2 oder 3 Pfer- den angefahren werden kann	4 Gr.
von 1 Schock Reisstangen, großen, mittel und kleinen untermengt	1 Gr.

sind solche aber gleich groß, so werden sie
dem Zugholze gleich vernommen.

von 1 Schwelle	2 Gr.
----------------	-------

Wobey anzumerken, daß niemanden, wenn die
Elbe zugefroren, über das Eis, weder mit Wagen,
noch Schlitten, zu fahren frey stehen, oder erlaubt
werden soll, weil dadurch die Elb-Ufer gar sehr
ruinirt werden, auch bey dem Ausgange des Eises
dergleichen hartgefahrene Eiswege der Brücke Scha-
den zufügen; immaßen diejenigen, welche sich der-
gleichen unterfangen, als Defraudanten angesehen,
und nicht nur zur Erlegung des rollenmäßigen Brü-
cken-Zolles angehalten, sondern auch jedesmahl mit
5 Thalern bestraft werden sollen.

II. Von Fußgängern.

11. Jede Person, welche die Elbbrücke passiret 3 Pfenn.
12. Jede Person, so eine Last im Korbe, Keff, oder
andern Pachte über die Brücke trägt, es sey in häus-
lichen Angelegenheiten, oder im Handel und Wan-
del - - - 6 Pfenn.
13. Jede Person, welche mit einem beladenen Schub-
Karren die Brücke passiret - - - 6 Pfenn.

III. Vom Viehe.

14. Von einem Kaltpferde, es sey eigen, oder gemiethet - - - 2 Gr.
 15. Von jedem Stück Vieh, von welcher Art es sey, und werde zur Zucht oder zum Gewerbe über die Brücke getrieben, wenn es einem Fremden zuständig, jedesmahl, so oft es geschieht, vom Pferde, Ochsen, Kuh, Vehrse, Sohlen, und jedem andern großen Vieh - - - 2 Gr.
 Von einem Kalbe, Schweine, Schafe und Ziege 6 Pf.
 Von einer Sau mit Ferkeln - - - 2 Gr.
 16. Wenn Vieh in Körben, oder auf Karren und Wagen, oder auf Pferden übergetragen und übergeföhren wird, gleich als wenn es getrieben würde, wie vorher, und ist dann der dabey befindliche Fußgänger frey. Von dem im Wagen gehenden Zug: Vieh aber wird der Zoll, wie oben sub No. 3, besonders erhoben, es sey denn, daß das Vieh der Stadt Wittenberg zum öffentlichen Verkauf, lebendig oder geschlachtet, oder einem Einwohner gedachter Stadt zugeföhret werde, auf welchen Fall, mit Zinwegfallung auch des Zolles, von dem zu dessen Transportirung gebrauchten Gespann, der Brückenzoll von dem Viehe, gleich dem getriebenen, nur erhoben wird.
 17. Obgleich eigentlich ein Brückengeld niemals offen stehen kann, so ist doch festgesetzt worden, daß, wenn ein Wagen, welcher mit Fracht beladen, oder mit Personen besetzt, die Brücke passiret, und den geordneten Zoll erlegt hat, binnen 12 Stunden leer zurückkehrt, von dem Zolle frey passiret werden solle.
 18. Wenn vorstehend sub No. 10 gedachtermaßen Holzladungen auf Schiffen und Rähnen über die Elbe gebracht und ausgeschifft werden, dürfen die Fischer und andere Interessenten, ohne vorher geschehene Meldung, und diesfalls erhaltenen Zettel vom Hauptgeleite, das Holz nicht annehmen und aus Schiffen.
 19. Was in gegenwärtiger Brückenzollrolle nahmentlich nicht exprimiret, und doch auch unter folgenden Befreyungen nicht ausgenommen ist, das giebt den gemeinen Rollensatz, unter welchem es, seiner Natur und Beschaffenheit nach, billig zu rangiren; inmas-

sen niemand frey, als wer einen Freypaß aufzuweisen hat, oder unter nächststehenden Befreyungen mit angeföhrt ist.

20. Wenn etwa bey sich ereignenden Schadhastigkeiten an der Brücke, oder anderer Umstände halber, solche eine Zeitlang nicht zu passiren, sondern die Reisenden mit dem, was sie mit sich föhren, auf Föhren oder Rahngesäßsen übergesetzt werden, wird für die Ueberfahrt der angeordnete Brückzoll genommen.
 21. Welcher Fuhrmann, Kärner, oder Reisender, der Brückengeldes: Abgabe sich entziehen und defraudiren, und darüber betreten würde, hat nicht nur den Brückenzoll: Betrag rollenmäßig zu ersetzen, sondern wird auch, gleich andern Zoll: und Geleits: Defraudanten, bestraft.

IV. Befreyungen.

22. Die Bürger, und zugleich Einwohner der Stadt Wittenberg, und in den Vorstädten, wenn sie mit eigenem oder gemiethetem Gespann, ingl. zu Pferde oder zu Fuß, über die Brücke passiren, oder Vieh treiben, geben sowohl für ihre Person, als auch, wenn sie reiten oder fahren, vom Viehe nur die Hälfte des angelegten Brückengeldes; von der Ladung hingegen sind selbige, in Rücksicht des Privilegii de anno 1424, und vermöge der gnädigsten Befehle v. 12 Apr. 1702, und 17 Sept. 1729, frey.
 Wenn sie aber fremde Güter oder fremde Personen durchföhren, entrichten sie das Brückengeld gleich den Fremden.
 23. Die aus den Aemtern Delitzsch, Zörbig, Bitterfeld, und den Ostrauer Gerichten, ingl. sämtliche Ausländer, welche Getreide auf den Markt zu Wittenberg, an ordentlichen Markttagen zum Verkauf bringen, geben, bis auf Widerruf, vom Pferde nur 1 Gr.
 24. Der Erlegung des Brückengeldes sind gänzlich befreyet:
 a) Alle churfürstliche Ministri und Räte, die Churfreyshaupt: und Amtshauptleute, auch Kreisbeamte, und übrige churfürstl. Diener und Offizianten,

- clanten, in herrschaftlichen Diensten und Amts-Geschäften, zu Fuß, Pferde und mit Wagen.
- b) Die Professores, deren Witwen und der Universität incorporirte Membra, für sich und die Ihrigen, auch was sie für ihre eigene Haushaltung bedürftig, und damit keine Gantherung treiben; inmaßen denn auch der Protonotarius Academiae, wenn er in der Universität Verrichtungen über die Elbe passiret, jedesmahl mit des Rectoris Attestat sich legitimiren muß, bey dessen Ermangelung und außerdem aber des Brückengeldes nicht befreyet ist, so wie in Ansehung der Universitäts-Bedienten und anderer, welche in deren Verrichtungen sich der Brücke bedienen, zu Vermeidung aller hierbey zu besorgenden Unterschleife, diese sich mit einem von der Universitätsverwalterey zu erhaltenden besondern Zettel, darin der Name, nebst den zu transportirenden Sachen, deutlich inseriret, und der mit einem hierzu besonders zu fertigenden akademischen Stempel bezeichnet, unter dem Namen des Universitätsverwalters ausgestellt ist, zu Genießung der Brückzollfreyheit zu legitimiren haben.
- c) Die Soldatesque an Ober- und Unterofficiers, auch gemeine Mannschaft, wenn sie in herrschaftlichen Verrichtungen und Diensten verschickt und commandiret werden, und sich durch Paßbriefe oder sonst genugsam legitimiren können.
- d) Alle ordinaire und Extraposten, Estafetten und Couriers, auch deren zurück gehende Pferde.
- e) Der Gotteskasten, von der Hälfte des Deputatholzes, ingl. die Holzfuhren für die Hofgerichts-Professores und für die Amtsziegelscheune vom Deputatholze.
- f) Der Pachter oder Administrator des Vorwergs Bleien, sammt den hierzu gehörigen Leuten, Pferden und Vieh, so bey dem Vorwerk wirklich in Diensten und Futter stehen; und in Vorwergs-Angelegenheiten die Brücke passiren.
- g) Die bey dem Consistorio zu Wittenberg confirmirten Geistlichen, Prediger und Schuldiener, ingl. der Organist bey der Schloß: auch die Custodes bey
- der

der Pfarr: und Schloßkirche daselbst, für ihre Personen und zu Fuß, auch wenn sie in Amtsverrichtungen reisen, mit Pferd und Wagen.

h) Die Studenten zu Wittenberg, für ihre Person und zu Fuß.

i) Die Churkreisstände, wenn sie in Kreisangelegenheiten Convente zu Wittenberg halten, gegen Bescheinigung vom Erbmarschall oder dirigirenden Stande.

k) Die frohnbaren Amts: sowohl der Vasallen Unterthanen und Censiten, bey Abführung auf Administration oder Verpachtung stehenden churfürstl. Gefälle und Steuern, an das Amt oder die herrschaftlichen Einnehmer, desgleichen auch bey Abführung des Sinsgetreides und Verrichtung der Vorspannungen, Milliz: Magazin: oder sonstigen Frohnfuhren und andern Diensten, zu Fuß, mit Pferd und Wagen, doch daß unter dem Vorwande solcher Befreyung, keine Victualien und anderes, nach Wittenberg mit zu Märkte genommen werde, als in welchem Fall der Brückenzoll zu entrichten; in Unterleibung dessen aber die Unterthanen als Defraudanten behandelt werden. Desgleichen passiren aus jedem Dorfe nur zwei Personen frey. Uebrigens haben die Censiten bey der Ueberfahrt das Brückgeld zu deponiren, und wird ihnen solches bey der Retour, wenn sie durch Vorzeigung der Quittungsbücher ihr Vorgeben bescheinigen, hinwieder zurückgegeben.

l) Wenn in Feuersnoth die Dorfschaften dies: und jenseits mit ihren Spritzen und Geschirre, auch zu Fuß, einander zu Hülfe kommen, und die Brücke passiren müssen, wird einiges Brückgeld nicht erhoben, sondern passiren hin und wieder frey, welches auch in andern Unglücksfällen und landschaftlichen Angelegenheiten, z. E. wenn bey großen Wassern und Eisfahrten vom Amte Leute zu Fuß, oder mit Pferd und Wagen, auf die Dämme und zu Rettung der Unterthanen, nebst ihren Sachen, verschickt, wie nicht weniger, wenn die Amtsunterthanen zu Publication und Expedition gnädigster Befehle, oder zu Ablieferung der

Rekruten u. dgl., in das Kreisamt erfordert, oder Arrestanten transportirt werden, Statt findet.

m) Der Amts-Müller bey der Anweisung und Ueberfuhr des zu Bauen und Reparaturen an der Amts- und Hohenmühle, auch zum gehenden und treibenden Zeuge bey beyden Mühlen erforderlichen Schirr- und andern Holzes.

n) Das Fischerhandwerk, „in Rücksicht, daß selbiges bey der Elbbrücke, wenn große Wasser und Eisfahrten kommen, verschiedene Dienste und Obliegenheiten auf sich hat.“

o) Der Zollbereiter, Geleits- Accis- Schiffvisitatores, Salz- und Straßenbereiter, Dammmeister, Amtsländknecht, in churfürstl. und Amtsdiensten; wenn sie aber in eigenen Verrichtungen die Brücke passiren, oder in Parteysachen verschickt werden, haben sie das gewöhnliche Brückgeld zu entrichten.

p) Der Cavaller, wenn er über die Elbe für die churfürstl. Gunde Luder zu hohlen hat, oder sonst auf obrigkeitliche Anordnung über die Elbe verschickt wird.

Gegeben unter des churfürstl. Geheimen Finanz-Collegii Secret zu Dresden, am 23sten May 1787.

G. H. Graf von Wallwitz.

Friedrich Immanuel Selbing, S.

Königl. preussisches Circulare,

die Chaussee- Fahr- und Brücken-Gelder von Fürstengut betreffend. De dato Berlin,

d. 29 März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. Unsern etc. Bey der in verschiedenen Provinzen Unserer, zum Theil schon ausgeführten, und noch im Werk begriffenen Erweiterung des Chaussee-Baues, machen Wir Euch, in Absicht des davon zu entrichtenden Chaussee-Geldes, auf copeylich anliegendes Schreiben

lin.

Unsers Departements der auswärtigen Affairen vom 29 Jan. a. c. und dessen Beylagen hierdurch zu Eurer Direction bekannt:

daß das aus den churfürstlichen, churfürstlichen und braunschweigischen Landen durchgehende Fürstengut zwar von Zöllen, Geleits, Accise und andern Imposten frey bleibt, die schon eingeführte oder noch einzuführende Chaussee-Fahr- Brücken- und Wege-Gelder aber davon entrichtet werden müssen, und daß hierunter, in Absicht anderer, fremden Staten, außer den vorbenannten, vor der Hand jure reciproci und reitorionis zu verfahren ist.

Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind etc. Berlin, d. 29 März 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinig. v. Werder. v. Arnim, v. Voß. v. Struensee.

In sämtliche Kammern und Deput. excl. Ostpr. Westpr. und Litthauen, in sin. an den Geheimen Rath und Staats-Hauptm. v. Arnstadt, und den Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Tarif,

nach welchem aus der Chaussee von Berlin bis Potsdam, und von Potsdam bis Berlin, die Chaussee-Gelder erhoben werden sollen. De dato Berlin,

lin, d. 3 May 1792.

I. Wer Chaussee-Geld bezahlt, und wofür.

1. Ein mit Kaufmanns-Waren und Meß-Gütern, Mühlen- oder andern ähnlichen Steinen beladener Pferde-Karren, Fracht-Wagen und Schlitten, bezahlt von jedem Pferde auf die Meile 1 Gr.

2. Extra-Posten mit Passagiers, für jedes Pferd 9 Pf. 3. Mieths-

§ 4

3. Miehls: Rutschen und Wagen oder Schlitten mit Jahrmarkt: Gütern oder andern rohen Producten für jedes Pferd - - - 6 Pfenn.
NB Bau: Holz zu fahren, dergestalt, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt, ist gänzlich verbothen
4. Ledige hin und hergehende Wagen, für das Pferd - - - 3 Pfenn.
5. Reit: Pferde mit dem Reiter - - 3 Pfenn.
6. Ledige Pferde, Ochsen und Kühe, das Stück - - - 2 Pfenn.
7. Fohlen, Kälber, Schafe und Schweine, das Stück - - - 1 Pfenn.
8. Wenn Herden Schafe und Schweine getrieben werden, für 10 Stück - - - 6 Pfenn.

II. Wer vom Chaussee-Gelde befreit ist.

1. Alle königliche und prinzipliche Wagen, Güter und Sachen.
NB. In Rücksicht der Güter anderer deutscher Reichs Fürsten, müssen die wechselseitigen Verträge und Observanzen beobachtet werden.
2. Alle mit Vorspann Reisende.
3. Die Regimenter und Commandos in Kriegs- und Friedenszeiten, nebst dem dazu gehörigen Fuhrwerke, desgleichen im Kriege alle Lieferungs: Wagen, sowohl zu der Armee, als den Festungen.
4. Alle Feuerlöschungs- und Hülfs: Kreisfuhren.
5. Die ordinairten Posten.
6. Alle ledige zurückgehende ordinaire und Extras Postpferde.
7. Alle Wirthschafts: Fuhren des Gutes oder der Gemeinde, auf deren Feld: Mark das Chaussee: Geld erhoben wird, so lange sie nicht in der Länge der Chaussee von ihrer Feld: Mark her: unter gehen, und den verglichenen oder festzusetzenden naturellen Beytrag zur Unterhaltung der Chaussee leisten.

NB. Von Lohn: Fuhren müssen die Guts: Herrschaften und Unterthanen das gewöhnliche Chaussee: Geld bezahlen.

III. Strafe

III. Strafe gegen diesen Chaussee-Tarif.

1. Wer eine Barriere beschädigt - 1 Rthlr.
2. Wer eine Barriere eigenmächtig und ohne gebührende Erlaubniß öffnet - 3 Rthlr.
3. Wenn solches mit Gewaltthatigkeit geschieht 5 Rthlr.
Wie denn solchem Frevler, nach Befinden der Umstände, der Proceß zu seiner Bestrafung besonders gemacht werden soll.
4. Wer die Chaussee: Geld: Einnahme umfährt, oder Pferde vor der Barriere ausspannet, und sie ledig bis hinter der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumführt, oder auf sonst eine Art die Chaussee: Geld: Einnahme defraudirt, bezahlt, außer dem tarifmäßigen Satz, zur Strafe den vierfachen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen soll.

Nach diesem Tarif haben sich sowohl die Chaussee: Geld: Einnahmer, als die Reisenden, gebührend zu achten. Berlin, d. 3 May 1792.

Königl. Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das VIte Stück, welches dem Landes: Herrn über die Land: Straßen zukommt, ist die Jurisdiction, und zwar, weil derselbe solche über das ganze Territorium hat, kein Privatus hingegen sich die Straßen: Gerichte auf gemeinen Grund und Boden ordentlicher Weise, wosern nämlich nicht ein Vasall oder andere Obrigkeit dergleichen rechtmäßig hergebracht hat, anmaßen kann oder darf. Durch die Straßen: Gerichte wird eine solche Jurisdiction bezeichnet, welche einem damit Belehnten an allen Orten des Dorfes oder Ortes zukommt, wie denn der Particular: Jurisdiction auch fräusliche Actus competiren können.

Von der Frage: Wenn auf der Gränze zweyer Territoriorum ein todter Körper gefunden wird, wem das Aufheben, ein fräuslich Pfand, Stich:

und Wund-Maße zu nehmen, folglich über das Delictum zu erkennen, zukomme? verdienen Beck und der Kluge Beamte (1) nachgeschlagen und gelesen zu werden.

Geht ein Weg zwischen Territoriis durch, so kommt die Jurisdiction allen beyden zu, gleichwie auch ein Fluß, der zwey Territoria scheidet, zur Hälfte jedem anstößenden Landes-Herrn gehört, daher es auch nichts Ungewöhnliches ist, daß öfters mitten durch den Weg Gränz-Steine pflegen gesetzt zu werden. Daher alle Nukungen, als: Zölle, Geleit-Geld &c. bey solcher Gemeinschaft des Weges auch gemein sind, und wenn Durchzüge verlangt werden, solche bey beyden Herren gesucht werden müssen.

Wenn auch ein Galgen oder Rad an einer Gemein-Straße gesetzt wird, und es hätte der eine Herr seinen centbaren Actum zu exerciren, so wird dabey beobachtet, daß man nicht den ganzen Weg einnehme, oder mit dem Kreise beschliesse, sondern es wird der Kreis in der Mitte der Straße geschlossen (2).

Die an den Land-Straßen stehenden fruchtbaren oder andere Bäume, sammt deren Genuß, stehen denjenigen zu, welche ihre Güter an der Straße liegend haben, weil dergleichen Anstößer, wenn die Land-Straße geändert oder unbrauchbar wird, auch von den übrigen so viel Platz, als zur Land-Straße nöthig ist, hergeben müssen, daher sie, weil sie dieses Incommodum haben, billig auch den Nutzen davon

(1) Jo. Jod. Beck in Prax. aurea de Jurisd. Superior. criminali centen. c. 29, obs. 5 et 6, p. 347, l. Kluger Beamte, P. 1, c. 31, §. 9 et 16, p. 487, l.

(2) Fritsch de Regal. viar. publ. Jur. c. 10, n. 3, lqq. Boer. c. 2, n. 146, lqq.

von ziehen müssen; wenigstens gehören solche Bäume, und ihr Genuß, der Gemeinde des Ortes, wo diese Anstößer wohnen. Es kommt hierbei das meiste auf die Gemohtheit, und wer dergleichen Land-Straßen ausbessern müsse, an (3).

Ob jemand, der bey seinem Land-Gute etwas gebauet hat, wodurch die Land-Straße verschlimmert worden ist, wenn ihm die Quästion über den schädlichen Bau moviret wird, sich mit dem langen Besitze und der Praescription dagegen schützen könne, erörtert der Kluge Beamte (4).

Ob ein Fürst, der einem von Adel ein Schloß mit seinen Pertinenzien und allen Jurisdictionalien concedirt, auch die Jurisdiction über offene Land-Straßen eo ipso vergönnt habe, und in vorkommenden Graiß-Fällen die Cognition und Bestrafung dem Edelsmanne zukomme, davon ist die Belehrung eben daselbst (5) zu finden.

Alle diese Stücke, welche dem Landes-Herrn, in Ansehung des Rechtes der öffentlichen Land-Straßen, zukommen, erstrecken sich auch auf die Fürsten und Stände des heiligen römischen Reiches in ihren Territoriis, vermöge besitzender hohen landesherrlichen Ober-Vorherrschaft, in so weit solche nämlich nicht durch die Reichs-Satzung, oder durch besondere sowohl mit ihren Vasallen und Unterthanen, als auch Auswärtigen, errichteten Verträge, zum Theil eingeschränkt worden sind (6).

Das

(3) L. 14. §. 1. ff. quemadmod. servit. amitt. L. 10. ff. de R. J. Pegius de servit. To. 3, qu. 2.

(4) in Theatr. servit. Tit. 8, §. 29, p. 256, lqq.

(5) in Informatorio iuridico official. P. 1, Tit. 31, §. 9, p. 487.

(6) Kemmerich Introd. ad Jus publ. L. 7, c. 1, §. 25, l. p. 1036. Fritsch l. c. c. 3. Bastineller diss. de Jure viar. publ. c. 2, §. 1, p. 15, l.

Das Recht, die Breite der Land: Straßen anzuordnen, kann zum VIIten Stück des Rechtes gezogen werden. Was die Breite der Land: und Heer: Straßen betrifft, so hat der Landes: Herr die Macht, solche zu bestimmen, wonach sich denn jeder: mann, als nach einem vorgeschriebenen Gesetz, richten muß (7).

Nach den Gesetzen der XII Tafeln, sollte eine freye, öffentliche und gemeine Land: Straße in der Breite 8, in der Krümme aber 16 Schuh haben (8). Diese Bestimmung beträgt, nach der Ausrechnung, in der Weite $5\frac{1}{2}$ Ellen, in der Biege aber und wo man den Wagen wenden muß, 16 Ellen, womit auch das Sachsen: Recht einstimmig ist (9). Weil aber diese Breite einer Land: Straße für zu enge gehalten, mithin von einigen Rechts: Lehrern von einem Privat: Wege verstanden wird, so erfordert man mit Recht, daß die Breite einer Land: Straße wenigstens 16 Schuh seyn müsse, damit ein Wagen dem andern bequem ausweichen könne (10). Gleichwie die Bestimmung der Breite der Land: Straßen überhaupt der obrigkeitlichen Autorität überlassen bleibt, also ist dieselbe, der Prari und Gewohnheit nach, nicht einerley, sondern muß sich nach der Lage des Ortes richten, und der Weg nach derselben schmaler oder breiter gemacht werden, wie solches die natürliche Beschaffenheit desselben erfordert, genug, wenn ders

(7) *Basineller*, I. c. Cap. 2, §. 5, p. 18.

(8) L. 8. ff. de S. P. R. *Vinius* Dec. 488. *Rittershus*, in leg. XII. Tab. clall. 3, p. 2, §. 3. *Petr. Gregor. Tholosan.* Synt. Jur. L. 3, c. 13, n. 2. *Arnold. Montan.* annotat. in *Erasmii colloquia*, p. 462. *Rosin.* Antiq. Rom. L. 3. *Cassp. Achat.* *Beck* de obligatione ad cedendum in via publica, §. 6, p. 8.

(9) Land: Recht, L. 2, Art. 59. Weichbild, Art. 129. 130.

(10) *Oettinger* de iur. et controvers. limit. L. 1, c. 11, n. 2, p. 185. Land: Recht, L. 2, Art. 59.

derselbe nur so breit ist, daß die Fuhrleute einander auf demselben nicht hinderlich fallen, und die einander begegnenden Wagen einander ausweichen können (11).

Die Land: Straße begreift nicht allein eine solche Breite des Weges, sondern auch den Bey: Weg in sich, da ein Fuhrmann neben und mit seinen Pferden gehen kann (12).

Weil es sich auch öfters zuträgt, daß Wagen einander auf Straßen und Brücken, insonderheit ober in schmalen Wegen aufstoßen, so sind des Ausweichens halber in den Rechten nicht nur verschiedene Verordnungen den Fuhrleuten und Reisenden vorgeschrieben, sondern es kommt auch, in den nicht bestimmten Fällen, hierbei viel auf die unter den Fuhrleuten selbst recipirten Gebräuche an. Den Rechten und der Billigkeit nach, muß ein leerer Wagen dem Last: Wagen und der Kutsche, alle diese dem Post: Wagen, wenn der Postillion zu rechter Zeit ins Horn gestoßen hat, der Reiter jedem Fuhr: Wagen, und der Fußgänger jenem, ausweichen. Auf Brücken und bey sehr engen Wege darf kein Wagen einem Reiter oder Fußgänger voreilen; und wenn mehrere Wagen sich begegnen, so behält derjenige den Vorzug, der zuerst die Brücke oder den Hohl: Weg betreten, und sich durch Blasen oder Klatschen zu erkennen gegeben hat (13). Sonst bestimmen auch die Würde, das Ansehen, die Freyheiten und die Anzahl, das Ausweichen (14).

Hr.

(11) *Coler.* decif. 238, n. 4. *Basineller*, I. c. c. 2, §. 6. in fin. p. 19.

(12) *Titius* Jur. priv. L. 10, c. 11, §. 11.

(13) Herzogl. Sächs. Postverordn. v. 25 Jun. 1717, bey Spate Secretariat. Th. 2, Vorst. 1, S. 258. Sächs. Land: Recht, B. 2, Art. 59. *Coler* Differentiae Jur. Civ. et Saxon. P. II. diff. 46, n. 1. v. *Nohr*, B. 8, C. 8, §. 9.

(14) *Nic. Chr. de Lyncker* diff. de iure occurfus. *Beck* diff. de obligatione ad cedendum in via publica, §. 9.

Hr. Präs. v. Benekendorf, im Grab der Chisane, 3 B. S. 1152, fgg. schreibt von der Ordnung, welche in Ansehung derjenigen, die sich auf öffentlichen Land- und Heer-Strassen begegnen, zu beobachten ist, Folgendes:

Bei einer genauen Landes-Polizey sollten zwar die öffentlichen Land- und Heer-Strassen jederzeit dergestalt eingerichtet seyn, daß sich die einander begegnende Wagen und Fuhrleute bequem ausweichen, und keiner dem andern an seinem ungehinderten Fortkommen hinderlich seyn könnte. Nicht immer aber ist diese Ordnung beobachtet, und es werden daher bey den darunter vorkommenden Gelegenheiten, jederzeit gewisse Regeln zu beobachten seyn.

Die erste und gewöhnlichste davon ist: daß ein Reiter dem Wagen, und ein Fußgänger dem Reiter und Wagen, wenn sie sich einander begegnen, ausweichen muß. Die Gründe hiervon sind dergestalt in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet, daß dabey wohl niemahls ein Zweifel vorkommen kann. Mehrern Bedenklichkeiten möchte es unterworfen seyn, wenn sich zwey Wagen einander begegnen, und es folglich auf die Frage: welcher von ihnen ausweichen solle? ankommt. Zuvörderst muß ich hierbei das in allen wohlgeordneten Ländern übliche Recht der öffentlichen Post ausnehmen, indem es das allgemeine Herkommen von selbst mit sich bringt, daß ein jeder Privat-Fuhrmann derselben, sobald der Postillion an das Horn stößt, ausweichen, und derselben den gebahnten Weg überlassen muß. Nur bloß in dem Fall, wenn sich zwey Privat-Wagen einander begegnen, kann hierunter ein Zweifel vorkommen.

Nachstehende kurze Bestimmungen können das hierunter Zweifelhafte, wenn es gehörig beobachtet wird, näher entscheiden.

1. Zuvörderst ist es der Billigkeit gemäß, daß ein Leerer, oder doch wenigstens leicht beladener Wagen, einem schwer beladenen allezeit ausweichen muß. Der eingeführten Gewohnheit nach, pflegen sich die herrschaftlichen Equipagen hierunter ein Vorrecht anzumessen, und, daß auch einer mit der schwersten Last beladener Bauer ihnen ausweichen, und den gebahnten Fahrweg überlassen soll, zu verlangen. Im Grunde aber ist eine dergleichen Anforderung unbillig, und

ge-

gemeintlich ein bloßer Mißbrauch der herrschaftlichen Kutscher. Der vornehme Stand des in einem Wagen Sitzenden trägt zu der physischen Last desselben nichts bey; und es ist daher höchst unbillig, wenn man sich dieses Vorwandes, um hierunter von der allgemeinen Regel abzugehen, bedienen will, zumahl gemeintlich die herrschaftlichen Pferde zur Ertragung der aus dieser Ausweichung entstehenden Beschwerlichkeit weit geschickter, als die Anspannung eines Bauern oder Fuhrmanns, sind.

2. Begegnen sich zwey Wagen auf einer Brücke, oder an einem andern engen Orte, so muß natürlicher Weise derjenige, der die Brücke oder einen engen Ort zuerst eingenommen hat, von dem andern, der später kommt, ermag mehr oder weniger beladen seyn, daß er ihm weiche, und folglich die freye Durchfahrt laße, verlangen, indem es ganz natürlich ist, daß der letztere seinen Wagen weit leichter, als der zweyte zurück bringen, und dem andern Platz machen kann.
3. Wenn auch öfters der Vorfall sich ereignet, daß bey einer Ueberfegung über einen Strohm mehrere Wagen, die zugleich in die Fährte wollen, vorhanden sind, so wird hierunter ohne Unterschied des Standes und des Wagens, allemahl demjenigen ein Vorrecht gebühren, der auf eine solche Ueberfahrt am längsten gewartet hat.

Verschiedene Landes-Verordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbesserung der Land-Strassen und Chausseen betreffend.

Eine gute Polizey muß darauf bedacht seyn, eine ausführliche und auf alle Fälle gerichtete Begeordnungs- und jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und gesetzlich darauf zu halten, auch allem zu befürchten: den Unterschleif vorzubeugen.

Der:

Derjenige, welcher ein für ein Land passendes und brauchbares Landstraßen- und Wege-Reglement ausarbeitet will, muß das Land selbst kennen, in Absicht der Mittel zu tüchtigen Straßen-Bauten und Wege-Besserungen ein Sach-Verständiger seyn, sich die Landes-Verfassungen, Geseze und Verordnungen in diesem Theile der Polizen genau bekannt gemacht haben, und dergleichen Reglements, welche andere Länder und Provinzen betreffen, mit Fleiß studieren. Je größer das Land ist, welches das Reglement erhalten soll, desto sicherer kann er darauf rechnen, daß er in diesem oder jenem Wege-Reglement solche Vorschriften finden werde, die er bey seiner Arbeit vortheilhaft nutzen, und auf eine oder die andere Gegend, nach der Verschiedenheit ihres Bodens und der darin zum Landstraßen- und Chaussee-Bau vorhandenen Materialien, anwenden kann. Ich werde daher eine Sammlung der mir bekannt gewordenen Ältern und neuern, Landstraßen- und Wege-Reglements, in verschiedenen Reichen und Ländern, zum Nutzen der Cameralisten, die in Wege-Sachen arbeiten, in chronologischer Ordnung liefern.

In dem sechzehnten Jahrhunderte, wurde der Straßen-Bau als ein Gegenstand der Polizen, theils in den Polizen-Ordnungen des Reiches und den Polizen- und Landes-Ordnungen der einzelnen Lande besorget, theils aber erfolgten auch in andern Verordnungen, Einrichtungen und Geseze wegen desselben. Die Güte der Straßen hieng mehr theils von dem Gange des Handels und der Gewerbe ab; nicht weniger auch je nach dem sie mehr oder weniger mit den Reichs- und Königs-Straßen verbunden waren. Man theilte die Straßen ein in Land- und Heer-Straßen, in Geleits-Straßen, in

freye, offene, gemeine, Kaiser- und Königs-Straßen. Die Verordnungen, die deshalb ergiengen, betreffen meist die Rechte ⁽¹⁵⁾ oder die Sicherheit derselben; der Straßen-Bau aber war nicht so vorzüglich beschaffen. Sie wurden damahls meist bloß durch die Frohnen besorget, und die Haupt-Besserungs-Mittel scheinen Faschinen und Kies zu seyn.

Das Landstraßen-Regal, welches mit dem Zoll- und Geleits-Regal in so genauer Verbindung steht, und häufig auch sein Ansehen braucht, um jenes zu schützen, indem es verordnet, daß die Fahrenden keine andere als diese oder jene Straße, wo ein Geleit ist, fahren sollen, war schon da wichtig. Man findet daher, daß Kurfürst Johann schon 1521 verordnet hat, daß die Fuhrleute die Straße von Hof auf Plauen und Zwickau halten sollen, und schaffte deswegen durch ein Rescript 1525 das Geleit zu Werda ab, wie auch 1526 ein anderes desselben Inhaltes ⁽¹⁶⁾. Daher August, jener große Kurfürst von Sachsen, schon in dem Ausschreiben von 1555, das Halten der Land-Straßen anbefahl, und in Verbindung mit Herzog Johann Friedrich dem Mittlern, 1560 ein Mandat ergehen ließ, wegen der hohen und obern Land: Straße von Leipzig nach Frankfurth am Mayn und nach dem Rhein, und von da zurück, worin sonderlich das Umsfahren untersagt wurde, weswegen auch 1567 ein anderes Mandat ergieng. Ueberhaupt machte damahls der Handel von Sachsen aus, nach Schlesien und Pohlen, diese Straße wichtig, daher auch 1568, 1581, 1592 und 1594, dergleichen Befehle wegen der hohen Land: Straße aus Pohlen und Schlesien nach Leipzig,

(15) Dergleichen ist die Verordnung des Land: Rechts, B. 2, Art. 59. Ein leerer Wagen soll weichen dem schwerern 10.

(16) Cod. Aug. To. II. p. 1190.

zig, und wieder zurück, ergiengen. So erfolgte auch 1564 eine andere wegen der alten Straße von Plauen auf Meyla, Reichenbach und Zwickau.

Der Straßen-Bau wurde im 12ten Jahrh. in dem Bayerischen sehr besorget. Es bestätigt sich hier das, was kurz im Allgemeinen erwähnt worden ist, daß Faschinen und Kies die vorzüglichsten Besserungs-Mittel waren. Es wird verordnet (17), daß

(17) Fritsch Corp. iur. venatorio-forestalis, S. 99. „So man auch die Landstraßen, Brücken und Wege, damit männiglich ohne Beschwerde durchkommen möge, machen will, soll es, wie auch in unserer Polizey-Ordn. 3 B. 12 Tit. geordnet ist, zu wetterlicher und solcher Zeit, daß es trocken ist, beschehen, dieweil hierdurch vielmehr Holz, Mühe und Unkosten erspart wird, als so man angeregte Wege zur Zeit, da sie am tiefsten seyn, mit sonderm Schaden und überflüssiger Schwendung des Gehölz macht, fürnemlich soll man, alsbald ein Bruch geschicht, fleißig aufsehen, damit derselbige unverzüglich wieder gebohrt und gewendet, mit Bachholder oder Buschholz belegt, auch Kieselstein und Gries beschüttet wird, auf daß sich Weg, Landstraßen und Brücken billigerweis niemand zu belagern hab, welches nicht allein unsern Mautnern und Zöllnern mit allen Ernst, bey Vermeidung unsrer Ungnad und schweren Straff, sondern auch allen Gerichts Herren und Obrigkeiten, in deren Gerichtsbarkeiten solches zu verfügen, und fleißig zu vollziehen, hiemit befohlen seyn, wie nicht weniger auch andere, welche die Weg und Landstraßen zu machen schuldig, solches aber nicht thun, von jedes Obrigkeit unnachlässig gestrafft werden sollen; Nachdem auch unsere Mautner und Zöllner, den Landstraßen und Brücken, an etlichen Orten, auf ein oder zwei Meil, und noch weiter entsetz, als ehe sie die großen Mängel, Bruch und Tief der Weg, in Erfahrung bringen, die Fuhrleut, Sämer und andere, so die Landstraßen besuchen, Gefährlichkeit, Schaden und Noth gedulden müssen, derhalben man billich Urjach hat, auff Mittel gedacht zu seyn, wie den, das Land hin und wieder Wandenden, armen Leuten in diesen Fall zu helfen, welches durch nachfolgenden Weg beschehen möcht, Nemblich, daß zuvörderst unsere Mautner und Zöllner, vermög unserer Lands-Ordnung, die Weg, Brücken und Straßen, in ihren Amts-Verwaltungen fleißig bereiten, und dann bey den Dörffern, so zunächst an den Landstraßen liegen, nach Gelegenheit der besten Weg und Straßen, so durch die Wäld, Forst, gemein Holzer, und andere gemein Gründ: und Wismas, der

es nicht mit so vieler Holzverschwendung geschehe; daß man die Wege bey trockner Witterung bessern, sie

G 2

„der gehen, sonderlich, wo es nahend um die Gebirg liegt, auch an weichen Orten, da es mögig, viel Bach und Gräben hat, etlich Baurleut verordnet werden, welche dieselben zu jederzeit aufs best und nützlichst wesentlich halten, aber dagegen sollen dieselben Baurn aller anderer Scharwerk, die sie in unsere Land-Gericht zu thun schuldig, erlassen werden, jedoch sollen die Baurn die Weg und Steg, so weit sich dieselben vor ihren Gründen erstrecken, vermöge der Landes-Ordnung, auf ihren eignen Kosten, der Nothdurfft nach, wesentlich halten, und machen, und darauff unsere Pfleger und Landrichter auch in den Hofmarken die Hofmarks Herren, bey Vermeidung unsrer Ungnad und Straff, mit sonderm fleiß achtung geben. Es sollen auch die Jäger, Förster und Knecht, welche diese Weg oft besuchen, bey ihren Pflichten hierinn ein fleißig aufsehen gebrauchen, und wo sie in den Landstraßen Mängel finden, solches an unsere Verwalter derselben Orten bringen, da aber die Baurleut, so abgehörter machen in Minderung der bösen Weg in den Landstraßen geordnet, nachlässig erfunden werden, sollen die durch ihre Obrigkeit nicht allein darzu gehalten, sondern nach Gelegenheit ihres Unfleiß, nothdurfftig gestrafft werden.

„Diemeiln aber glaubwürdig an uns gelanget, daß an etlichen Orten die Weg und Straßen der Ursachen halben nicht gemacht, noch auch der Nothdurfft nach, gemacht werden könnten, weil diejenige, die solche zu machen schuldig, hierzu kein Gehölz und nothwendig Holzwerk haben, oder doch solches gar schwerlich bekommen könnten: Als wollen wir uns in solchen fall, wann derselben Orten bey unsern Fürstlichen Gehölzen, das Holz wohl verhanden, umb mehrer und schleimiger Verbesserung der Weg und Straßen, mit hergebung des Holzes, aus unsern Gehölzen gnädigst mitleidig erzeigen, und den Unterthanen hierinnen, so viel es füglich seyn kann, Hülff thun lassen, daß gleichen dann unsere Landsassen, wo bey ihren nahend gelegenen Gehölzen das Holz wohl verstanden, auch thun sollen. Was auch in unsern Landbrechten, Art. 7, Tit. 25, von erhaltung der Weite der Landstraßen geordnet, dabey bleibt es auch billich, doch wo einer den Weg und Straßen ein Gnügen leistet, mag er das Seinige alsdann wohl einfangen.

„Auf daß auch der Weg allenthalben desto best, und wesentlich erhalten, man auch und so viel Holz weniger darzu gebrauchen dörrf, soll man Gräben darneben machen, damit das Wasser darinn fließen, wo es der Grund trägt, selber und Alben gesetzt und gesüglet werden.“

sie mit Bachholder oder Buschholz belegen, mit Kieselsteinen und Gries beschütten solle; daß man, sobald ein Bruch entsteht, fleißig nachsehe, daß die Straßen so gehalten werden, daß sich niemand zu beklagen habe. Es wird den Mauthnern und Zöllnern auferlegt, darauf Acht zu haben, wie auch den Obrigkeiten und Gerichts: Herren, die nöthigen Verfügungen zu treffen. Die Mauthner und Zöllner mußten, vermöge der Landes: Ordnung, die Straßen fleißig bereiten, die Bauern der Gegenden, die von Mauth: oder Zoll: Städten abgelegen waren, wurden genöthiget, die Wege zu halten, ihnen aber dafür alles andere Scharwerk erlassen. Sie waren dazu vornehmlich längst ihres Grund und Bodens hin schon durch die Landes: Ordnung angehalten. Die Pfleger und Hofmark: Herrn, die Lezten insonderheit auf den Hof: Marken, wie auch die Jäger, Förster und Knechte, welche diese Wege öfters besuchten, mußten sorgfältige Aufsicht darauf haben, und sobald sie an einem oder dem andern einen Mangel bemerkten, solches an die Verwalter berichten.

In dem Württembergischen sorgte für die Straßen in diesem Jahrhunderte insonderheit die Landes: Ordnung vom J. 1521.

Im siebenzehnten Jahrhunderte.

Auch in diesen Zeiten hatte der Straßen: Bau, im Ganzen genommen, in Deutschland noch kein besseres Schicksal. Die Landes: und Polizen: Ordnungen der Länder enthielten meist noch die Einrichtungen und Gesetze für die Straßen. In einigen wenigen Ländern finden wir ein und das andere wegen der Straßen ergangene Rescript; allein dieses ist es auch meistens alles. Die vielen und traurigen Kriege dieses Jahrhunderts, die dadurch zerstörte Hand:

Handlung und Gewerbe, und die erschöpften Cassen der Kammer und Polizen, waren wohl in den meisten Ländern die Ursache dieses Verfalles der Straßen.

Im dem siebenzehnten Jahrhunderte waren insonderheit die württembergischen Straßen berühmt, ob man gleich deshalb keine besondern Gesetze hatte. Es rühmt sie sonderlich Harprecht ⁽¹⁸⁾. Nur einige wenige Rescripte führt Weißer ⁽¹⁹⁾ an, von den Jahren 1631, 1663 und 1696, welche wegen der Straßen ergiengen, und also als Straßen: Gesetze angesehen werden können.

Auch in Sachsen vergaß man die Straßen nicht. Es ergieng 1607 ein Mandat wegen der hohen Land: Straße aus Pohlen und Schlesien nach Leipzig, und von da zurück. 1652 ergieng ein Mandat, die Halt: und Bauung der ordentlichen Wege und Heer: Straßen betreffend; 1668, ein anderes wegen der Straße und Brücke bey Wiesenthal; und in eben dem Jahre eins, wegen der böhmischen Straße; 1681 eins, wegen der leipziger Straße und Stapel; und ein anderes in eben dem Jahre. 1683 wurde den aus Mähren, Oestreich und Böhmen nach Leipzig handelnden Juden angewiesen, die ordentliche Land: Straße zu halten. So ergiengen auch 1684, 1689, 1695 und 1698 dergleichen Verordnungen, die ordentliche Straße zu halten. Wir sehen aus diesen Gesetzen, daß man darin theils den eigentlichen Straßen: Bau besorgt, theils aber auch diese Verordnung häufig zum Behuf der Zölle gemacht habe.

In der Mark Brandenburg, hat es mit den Land: Straßen und Wegen, von Alters her, schlecht
G 3 aus:

(18) In seinem gründlichen Bericht vom Post: und Botenwesen.

(19) In seiner Nachricht von den württembergischen Gesetzen.

ausgesehen. Der Necess des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen mit den Ständen dies: und jenseit der Elbe und Oder, d. d. Köln an der Spree, d. 8 Jun. 1652, lautet in Absicht der Instandsetzung derselben folgender Maßen.

Was die Refection der Brücken und Dämme betrifft, können die Stände, weil es in den Augenschein läuft, nicht negiren, daß die Wege hin und wieder sehr schadhafft werden, und daß die Reparirung derselben höchstnöthig, und obgleich gewisse Orter, Kreise und Städte schuldig seynd, die Dämme, Brücken und Wege zu erbauen, und zu erhalten, daß es doch nicht erfolge, sondern öfters dieselbe mit ihren Nachbarn nur ein Gezänke haben, und weiter nichts verrichten, darüber der reisende Mann oft in Nöthen und große Gefahr gerathen, auch zuweilen gern etliche Groschen, zu geschweigen, etliche Pfennige, dargebe, wenn er nur ohne Gefahr und Schaden fortkommen könnte; Derohalben werden sowohl die Stände ingesammbt, als ein jeder Kreis, Ort oder Stadt insonderheit darauf bedacht seyn, wie die Wege, Dämme, Brücken und Stäge, hinwieder zur Perfection gebracht, und erhalten werden mögen; Vorzu daß Wir, auf ihr unterthänigtes Ansuchen, ihnen allemahl die hülffliche Hand biethen, und es sonsten an fleißiger Verwarnung und Nachdruck nicht ermangeln lassen werden; Sollte aber solches nicht geschehen, und alles nichts versangen wollen, so werden Uns verhoffentlich weder die Stände noch sonst Jemand verdanken können, daß Wir selbst deßfalls zureichende Anstalt, und also alle Klagen, Beschwerden und Unmuth, den Einwohnenden sowohl als den Fremden reisenden Leuten, deshalb ein Ende machen lassen (20).

Hätte der große Kurfürst diese so wichtige und zum Flor des Landes gereichende Angelegenheit, wozu Er als ein weiser Regent seine Bereitwilligkeit zeigte, mit mehrerer Kraft und Wirksamkeit betreiben können,

(20) Corp. Const. March. To. VI. Sect. I. Col. 422, f.

nen, so würde gewiß während seiner glorreichen Regierung hierunter viel geleistet worden seyn; allein, die traurige Verfassung, worin er seine Länder bey ihrem Antritte übernommen hatte, und deren Verbesserung ihm bis an das Ende seines Lebens unsäglich viel zu schaffen machte, der Zustand seiner Finanzen, und die vielen Kriege, die er führen mußte, verhinderten ihn daran. Es wird daher diejenigen, welchen die Geschichte dieses vortrefflichen Regenten bekannt ist, nicht befremden, daß es mit der von Ihm verordneten Besserung der Wege, Dämme und Brücken, keinen rechten Fortgang gehabt hat, wovon die nachtheiligen Folgen für den Handel sich gar bald äusserten; denn die fremden Kaufleute, welche ehedem den Handel in den Kur: Landen getrieben hatten, und auch ferner treiben wollten, beschwerten sich, daß an manchen Orten in Absicht der Einrichtung und Besserung der Dämme und Brücken wenig geschehen, oder dies wenige selbst so übel und schlecht gerathen sey, daß sie dabey zu Schaden gekommen wären. Sie äusserten zugleich, daß diese Unannehmlichkeiten sie nöthigen würden, die Kur: und Mark Brandenburg zu meiden; sodann ließen auch darüber Klagen ein, daß an verschiedenen Orten, wo Krüge oder Wirths: Häuser seyn sollten, keine befundlich, und die etwa vorhandenen mit der erforderlichen Nothdurft für die Reisenden und ihre Pferde nicht versehen waren; und diese Beschwerden vermochten den Kurfürsten, der, nicht dem Nahmen sondern der That nach, ein Vater seines Volkes, und dafür besorgt war, daß der Handel ins Land gezogen und in Aufnahme gebracht, nicht aber daraus entfernt werden sollte, vermittelst des Patentes, d. d. Königsberg, d. 1^{ten} Mart. 1669, allen und jeden, denen die Besserung der Dämme, Brücken und Wege, so wie auch die Anlage der Wirths: Häuser und ihre

Versorgung mit dem Nothdürftigen oblag, zu befehlen:

Daß sie von Stund an die Besserung der Wege, Dämme und Brücken, auch die Anrichtung und Versorgung der Krüge und Wirthshäuser vornehmen, und damit also verfahren sollten, daß diejenigen, denen der Kurfürst aufgetragen hatte, die Brücken und Dämme in seinen Ländern in Augenschein zu nehmen, die Einrichtung der Wirthshäuser zu beobachten, und Ihm davon Bericht zu erstatten, dabey keinen Mangel spüren möchten, zu welchem Ende denn die Arbeit durch tüchtige Meister so dauerhaft und gut besorget werden sollen, daß nicht die Reisenden, statt der Sicherheit, in unermuthete Gefahr gerathen können.

Die Mittel, welche in demselben Patent in Absicht der Ausführung dieser auf die Beförderung des Handels und die Aufnahme des Landes gerichteten Verordnung getroffen wurden, sind folgende. Es erhielten die Kreis: Commissarien in der Mark die Ober: Aufsicht über die Polizen: Anstalt, nebst der Anweisung, daß sie die Land: Reiter in den Kreisen zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheit anhalten sollten; die Land: Reiter aber erhielten den Befehl, daß ein jeder von ihnen, bey Verlust seines Dienstes, in seinem Bezirke darauf fleißig Acht haben, monatlich alle in seinem Bezirke befindliche Dämme und Brücken besichtigen, und dem Kurfürsten von dem Befinden pflichtmäßig berichten müsse⁽²¹⁾.

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hobeit, ist, in dem Mandat, d. d. Halle d. 30 März 1685, verordnet worden: daß alle Unterthanen, vornehmlich die kurfürstlichen Beamten und andere Gerichts: Obrigkeiten, welche Geleite einzunehmen befugt sind, an denen

(21) Eb. das. To. V. Sect. 3, c. 2, Col. 377; und To. VI. Sect. 1, Col. 514.

denen Orten, wo es einem Jeden zusteht und gebührt, fleißige Absicht auf die Wege und Straßen haben, und selbige, wo sie schlimm und böse sind, ungesäumt ausbessern lassen, oder bey vorkommenden Klagen: daß sie es unterlassen, empfindliche Strafe gewärtigen sollen⁽²²⁾.

Die erneuerte Regiments: Ordnung der Stadt Halle, de Ao. 1687, bestätigt Art. XLIV, §. 1, die Befugniß des dortigen Magistrates: „den Wege: Pfennig zu erheben, weil er Wege und Stege halten muß“⁽²³⁾; und die kurfürstliche brandenburgische im Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld publicirte Polizen: Ordnung v. J. 1688, enthält folgende hierher gehörige Vorschriften:

Cap. III. §. 2. Und damit das Land der schlimmen Wege halber nicht unbefahren werde: so sollen die Haupt: und Amtsleute, auch alle andere Gerichts: und Befehlshabere jederzeit nothdürftige Vorsehung thun, daß die Land: Straßen, Dämme, Brücken, Wege und Schläge in gutem Bau und Besserung durch die, welchen es zu thun obliegt, erhalten, diejenigen aber, welche es unterlassen, in gebührende Strafe genommen werden⁽²⁴⁾.

Cap. IX. Sect. I. §. 4. Die bösen Wege und rechte Geer: und hohe Land: Straßen, welche unumgänglich gute Besserung erfordern, damit die Land: Führen und Durchreisenden zu Beförderung der Commerciën desto besser fortkommen mögen, seyn die Ingeessene, so sich der Straßen bedienen, und darinne der Ort gelegen, oder diejenige, so solches von Alters her thun müssen, der Observanz gemäß weiter zu verfertigen und zu unterhalten schuldig, sie sollen auch darzu gehalten werden, und wollen Wir, daß solche hinder nicht sowohl mit Holze, sondern da man

§ 5

es

(22) Corp. Const. Magdeb. P. 3, S. 348.

(23) Eb. das. P. 6, S. 58.

(24) Eb. das. P. 3, S. 9.

es nur immer haben kann, mit Steinen ausge-
bessert und ergänzt werden sollen, doch soll
hierunter Niemand etwas widerrechtliches zuge-
muthet werden ⁽²⁵⁾.

Cap. IX. Sect. II. §. 19. Und demnach auch die Fuhr-
leute hin und wieder in denen Gehölzen, Wild-
bahnen und jungen Schlägen viel neue Wege
machen, auch die darinne befindliche Schlag-
Bäume und eingegrabene Säulen aufzuschlagen
und umzuwerfen pflegen, dadurch das ganze
Gehölze abgefahren und verderbet, das Wildpret
gescheuet, auch die ordentlichen Wege umfahren
werden, und also dergestalt nicht geringen Scha-
den verursachen: So soll Unser Ober Forst-Mei-
ster, vermittelt der Forstbedienten guter Aufsicht,
alle neue Wege vergraben lassen, wofern aber ins-
künftige einer oder der ander ausser ordentlicher
Strasse und altem Fahr-Wege sollte betreten wer-
den, derselbe wird nach Befinden bestraft ⁽²⁶⁾.

Das Mandat, d. d. Halle, d. 15 Jan. 1688,
hat zwey Gegenstände:

Fürs erste hat nemlich alles über Obßfeld oder
Gardeleben und durch die Alt-Mark von Hamburg
oder Lüneburg auf Leipzig gehendes Fuhrwerk auf
Neu-Galdensleben oder Wollmirstadt und von dort
auf Magdeburg und Calbe, auch die von Leipzig Kom-
menden gleichfalls durch die Zoll-Verwalter auf diese
alte Heer-Strasse verwiesen, und dabey verwarnet
werden sollen, daß sie im widrigen Falle, wenn sie
Schleif-Wege suchen möchten, durch die Zoll- und
Ausreiter ausgetrieben werden würden. Und damit
sich die Fuhrleute nicht mehr über die bösen und grund-
losen Wege, insonderheit unweit Wollmirstadt und
Salze auch Salpfe beschweren dürfen, haben

fürs andere, alle diejenigen, so dazu schuldig, diese
Wege bey Verlust der Gerichtsbarkeit, Dienstes, oder
bey Vermeidung anderer empfindlicher Strafen, sofort
ausbessern lassen sollen ⁽²⁷⁾.

In

(25) Eb. das. S. 36.

(26) Eb. das. S. 42.

(27) Eb. das. S. 376.

In eben dem Jahre wurde durch ein Mandat,
d. d. Halle, d. 26 Oct. 1688, wiederholtentlich
verordnet:

1. daß diejenigen, welche Geleite und Wege Geld
einzunehmen befugt wären, an allen Orten,
mithin auch bey der Stadt Magdeburg, die
übeln Wege und Straßen, bey Vermeidung der
ihnen vorher schon gedroheten Strafen, unge-
säumt bessern, widrigenfalls aber und wenn es
deshalb zur Klage käme, der advocatus fisci wider
sie excitiret, und die Ungehorsamen zu der ver-
wirkten Strafe gezogen werden müßten.
2. Daß alle Zoll- und Geleits-Einnehmer ernstlich
dahin sehen sollten, daß die Land-Rutscher,
Fuhrleute und Kärner durch die Land-Reiter
auf die alten Heer-Strassen, und daß sie nicht vor
der Stadt Magdeburg vorbeý fahren dürften,
und sich aller Schleif- und Neben-Wege zu ent-
halten hätten, bey Verlust der Wagen und Pfer-
de verwiesen werden sollten, sonst derjenige, der
hierunter nicht die gehörige Anstalt gemacht ha-
be, dafür haften und es entgelten müßte ⁽²⁸⁾.

Alle diese Verordnungen müssen wenig gefruchtet
haben, weil im Mandat d. d. Cöln an der Spree,
d. 21 Sept. 1699, die schlechte Beschaffenheit vieler
Brücken und Wege gerüget, und den magdeburg-
ischen auch mansfeldischen Ständen, Beamten, Ma-
gistraten, und Unterthanen, zu den ihnen obliegen-
den Brücken- und Wege-Besserungen fordersamst
„zu schreiten“ ⁽²⁹⁾, befohlen, auch durch ein anderes
Mandat, d. d. Cöln an der Spree, d. 17 Aug. 1701,
verordnet worden ist: daß insonderheit die Post-Wege
in Stand gesetzt werden sollen. Es heist darin:
„daß alle die Städte und Dorfschaften, welche bisher
diese Wege-Besserungen jedes Orts verrichtet, wie
auch diejenigen, über deren Grund und Boden die
„schad:

(28) Eb. das. S. 398.

(29) Eb. das. S. 438.

„schadhaften Wege gehen, ob sie gleich zu solchen Reparationen vorhin nicht möchten gezogen seyn, selbige nach Verhältniß der Einwohner ohne alle Widerrede beschaffen, oder, bey Entstehung der Güte, durch militairische Execution dazu angehalten, oder aber die Reparation durch die Miliz und andere Arbeitsleute verrichtet, und die Kosten durch dieselbe von den Besitzern sofort bengetrieben werden sollen, indem der König, wegen der unter den Privatis entstandenen Streitigkeiten über die Obliegenheit zur Besserung der Wege, das Publicum nicht länger leiden lassen, noch den daraus entstehenden Inconvenienzen nachsehen wollen.“ Damit aber diese Verordnung denen, so in Rechts-Streitigkeiten über die Güter selbst oder die Wege-Besserung befangen waren, zu keinem Präjudiz gereichen möchte, so ist zugleich, vermöge derselben, einem jeden Theile, jedoch ohne Nachtheil und Aufschub der Reparationen freigelassen worden, sein Recht bey der magdeburgischen Regierung auszuführen, welche die Parteyen gegen einander in zween Säßen verfahren lassen, kurze Termine setzen, und darauf definitive sprechen sollen (30).

Weil Frankreichs Unterthanen unter der den Wege-Aufsichtern zugestandenen Gewalt sehr mitgenommen, die Könige aber, über jede Anfrage und Beschwerde ein besonderes Arrêt abzufassen, überdrüssig wurden, so fand man für gut, ausgedehnte Wege-Verordnungen ergehen zu lassen. Die erste Verordnung wurde in Lothringen, d. 1 Febr. 1699, vom Herzog Leopold erlassen, und darin befohlen: daß die Gehüsch, Hecken und Waldungen 30 Schuh breit auf beyden Seiten der Wege ausgehauen werden sollten, damit die Wege austrocknen und die

Wan-

(30) Eb. das. S. 516.

Wanderer gegen die schnellen Ueberfälle des losen Gefindels sicher seyn könnten. Weil er aber auch einsah, daß die besten Wege einer beständigen Unterhaltung bedürfen, so verordnete er unter d. 12 März dess. J. daß alle fertig gebrachten Wege ausgebessert werden sollten, und schärfte 1703, in der dritten Verordnung, zur Gemächlichkeit der Reisenden, die baldigste Sehung der Weg-Weiser den Wege-Aufsichtern ein.

In unserm achtzehnten Jahrhunderte,

dachte man, nach dem Beispiele der Ausländer, an die Straßen in Deutschland mit mehrerm Ernste, als es jemahls geschehen war, vornehmlich da die Reichs- und die Kreis-Polizen hierzu ermunterte. Seit diesen Zeiten findet man in den meisten Ländern, die man unter dem Nahmen des so genannten Reiches kennt, Wege-Verbesserungen und insonderheit Chausséen.

In dem schwäbischen Kreise, wurden verschiedene gute Veranstellungen zur Verbesserung der Wege und Straßen vorgekehrt. In Ulm erschien unter d. 5. Jan. 1737, eine Information, welche der schwäbische Kreis entworfen hatte, was wegen Verbesserung der Wege und Straßen in diesem Kreise schon für Verordnungen gemacht worden, und wie dieselben nunmehr bey wieder erlangtem Frieden zu ihrer einstweiligen Vollstreckung zu bringen seyn. Folgendes ist ein Auszug aus gedachter Information.

§. 1. Im J. 1700, ist man bedacht gewesen, das weite Geleise auf 6 Schuh von den Schienen, und 8 Sch. von den Raben einzuführen. Wegen Veränderung des Fuhrwerkes hat solches viele Schwierigkeit gehabt.

§. 2. Im J. 1706 ist die Absicht insbesondre dahin genommen, das Fahren mit den Gabel-Wägen abzuschaffen, und die Deichsel-Wägen durchgehends ein-

einzuführen, da die erstern die Geleise vertiefen, und die Wege in der Mitte dermaßen austreten, daß das Wasser keinen Abfluß findet, und sie voller Morast und impracticabel werden müssen.

§. 3. Diesen Principis ist Ao. 1707, 1709 und 1710 bey gehaltenen Kreis-Conventionen gefolget worden, daher Ao. 1710 unterm 2 Apr. ein Patent ergangen: 1) Sämmtliche Stände wollten in allen Districten die Land-Straßen, so viel als möglich, solcherge-
stalt erweitern, damit nach und nach das weite Ge-
leise eingeführet, und 2 Pferde neben einander ge-
spannet werden können. 2) Künftig das Fahren
mit der Gabel oder Launen nicht mehr zu gestatten,
sondern es sollen die Wagen, die keine Deichsel ha-
ben, abgeladen, zerschlagen und unbrauchbar ge-
macht werden. 3) Jedes Orts Unterthanen sollen
zu Ebenmachung und in gute Standsetzung der Land-
Straßen mit größtem Ernst angehalten werden.

§. 4. Die Anweisung, wonach die Wege sollen gebessert
werden, ist nach dem franzöf. Fuß, als welche Art
durchgängig gut befunden und angenommen worden.

§. 5. Bey Anlegung eines Weges ist die Weite, wie
weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal ge-
hen, und was etwa für Krümmen abgeschnitten
werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um
die Absteckung durch Pfähle darnach machen zu kön-
nen; sodann die Beschaffenheit des Erdreiches, die
beschwerlichen Orte, Bäche, Abflüsse des Regen-
Wassers, Brücken, Dämme, Strebe-Mauern,
welche zu machen nöthig sind, der Ruthe nach fleißig
abzumessen, und ein genauer Ueberschlag zu machen,
wie hoch sich die Verbesserung belaufen möchte.

§. 6. Nach diesem schreitet man zu der fernern Einricht-
ung in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Ar-
beit fertigsetzt werden, und die Art, wie solche ge-
schehen soll; wie viel Arbeiter und Bau-Materialien
dazu erfordert werden, und was in Ansehung
der Dauer und Binde dabei zu beobachten: daß
nämlich die Strebe-Mauern, so viel möglich, in
gerader Linie geführet, der lockere Boden fest ge-
macht, die Gewässer entweder unter Brücken, oder
quer durch das Pflaster abgeleitet werden, u. s. w.

Das

Das Folgende ist aus des Gaurier Tractat von der
Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstra-
ßen, beynähe Wort für Wort ausgeschrieben.

§. 7. Ein Weg soll gemeinlich, ohne die Graben,
6 franz. Klafter, oder, nach dem schwäbischen Ma-
ße, 2½ Ruthe breit seyn, falls man ihn nicht aus
bewegenden Umständen schmähler machen muß.
Auf ein solches Stück nun von 6 franz. Klafter
breit, und 4 in der Länge, werden 5 Pferde; folg-
lich einer Gemeinde, die 20 hat, 16 Klafter in der
Länge angerechnet, doch so, daß auch hierbey auf
die Entfernung der Steine und des Kiefes zu sehen
ist. 3. E. wenn eine Gemeinde 1 Stunde weit dar-
nach zu fahren hat, so wird derselben, statt 16,
nur 8 Klafter; wo sie aber denselben nur ¼ Stunde
weit zu hohlen hätte, an statt 16, gar 32 Klafter
angewiesen. Wo der Weg aber bereits ausgebessert
ist, und nur einer Ueberschüttung bedarf, werden
16 Klafter für 4 neuen Weges angerechnet, folglich
dieser Gemeinde 64 Klafter zum Ueberschütten in
der Länge angewiesen.

§. 8. Die Arbeiter müssen theils mit Pickel, Hauen
und Schaufeln, theils mit Beilen und Holz-Hacken
versehen seyn, und so angeleget werden, daß keine
Arbeit durch die andere behindert, und alles auf
Ein Mahl vorgerichtet werde.

§. 9. Sind Aufseher zu bestellen, die dahin sehen müs-
sen, daß die Arbeiter und Fuhrleute gehörig und
nützlich arbeiten. Die Arbeiter sind des Tages et-
liche Mahl abzulesen, nach der Liste. Den Fuhr-
leuten sind so viele Zeichen, als sie des Tages Fuhr-
ren thun, zu ertheilen; des Abends sind solche wie-
der einzufordern und einzusenden, um hieraus zu
sehen, ob der eine oder der andere nicht fleißig ge-
wesen ist.

§. 10. Zu der Wege-Besserung soll die Fahrzeit vom
10ten oder 15ten April bis den 20ten oder 25ten
Jun., und vom 20 Aug. bis in den Herbst, genom-
men werden, damit die Arbeiter ihre Feld-Ge-
schäfte auch abwarten mögen. Alle 3 oder 4 Tage,
müssen die Arbeiter abgelasset, und solche in den
nächsten Dörfern einquartiert werden, damit diesel-
ben

ben allemahl zeitig bey der Hand seyn können, da durch das Hin- und Hergehen viele Zeit verdrorben wird. Auch können Baraquen für solche bey den Wegen gebauet, oder Hütten angeleget werden.

§. 11. Soll kein Unterthan von dieser Arbeit exempt seyn, noch weniger seine Arbeit abkaufen, und solche durch Andere im Lohn versehen lassen.

§. 12. Wie die Wege nach der unterschiedlichen Beschaffenheit des Erdbodens zu tractiren seyn: Auf einer Ebene, wo die Erde von guter Consistenz ist. Dieser Artikel ist meistens ganz aus dem Tractate des *Gautier* übersetzt.

§. 13. Auf einer Ebene, wenn das Erdreich von schlimmer Consistenz ist, wird mit der Arbeit auf folgende Art verfahren. Es werden die Gräben zu beyden Seiten gemacht, doch aber, wo man mehrern Erdreiches in der Mitte des Weges benöthigt wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach läßt man die Fuhren so lange darüber gehen, bis die Erde sich gesetzt hat, füllet aber die Geleise, welche die Räder machen, immerhin wieder aus, macht auch hier und da kleine Rinnen, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wenn dann der Weg also zugerichtet ist, so legt man darauf eine Schicht von großen harten Steinen bloß mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters in der Breite von 4 Toisen; wobey aber zu beobachten ist, daß die größten Steine auf beyde Enden, und zwar fast eben so tief, als sie dick sind, in die Erde zu legen seyn, um dieser Art Pflaster einen desto bessern Halt zu geben. Sodann werden, alle Lücken wohl auszufüllen, 6 Zoll kleine Steinchen darüber geschüttet, und auf diese Lage kommt erst der Kies, welcher in der Mitte 10 bis 12, und an beyden Enden 7 bis 8 Zoll hoch aufgeschüttet wird, womit man aber insgemein 3 Schuh weit von dem Rande der Gräben bleibt. Ueberhaupt ist bey dieser Art der Wege-Besserung in Obacht zu nehmen, daß die großen Steine, wobey die Kalk-Steine auf alle Art zu vermeiden sind, wohl zusammen gestoßen werden, damit keiner so leicht sich bewegen könne. Denn wenn dieses geschieht, so weicht die Uberschüttung gleich-

gleichfalls, und verursacht Gruben, wodurch, wenn nicht sogleich im Grunde nachgesehen wird, der Weg in kurzer Zeit schadhast wird. Deswegen ist es sehr nützlich, aufrechte, lange oder platte Steine in die Quere oder Länge des Weges tief in die Erde zu setzen, und die andern Steine dazwischen zu legen, damit, wenn ja hier und da einige von den letzten sich aufheben, der Schade nicht gleich zu weit greifen könne.

§. 14. Von einem Wege an einem morastigen Orte. Dieser §. ist wieder ein Auszug aus vorerwähntem Tractate.

§. 15. Findet man an einem Orte nichts, als Kies, und wären die Steine allzuweit entfernt, so kann man die Wege nur mit jenem überschütten. Wenn aber in dem Falle der Weg gut werden soll, muß man den Kies wenigstens 18 bis 20 3. hoch schützen, oder, wenn der Kies gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben, und fallen die auf diese Art gemachten Wege ebenfalls gut aus, außer daß sie in den ersten Jahren vieler Reparatur benöthigt sind.

§. 16. Wäre es aber ferner, daß man nichts, als kleines Steinwerk haben könnte, so muß man in der Mitte des Weges solche 1 Schuh hoch aufschütten, und den Abhang an beyden Seiten auf 7 bis 8 Zoll machen; hernach läßt man von denselben Steinen eine Menge mit starken Stößen zerstoßen, um die erste Lage 6 Zoll hoch davon zu machen, und dann wird die zweyte Lage ebenfalls 6 Zoll hoch von Sand, wenn man solchen haben kann.

§. 17. An Orten, wo nichts, als purer Sand zu haben ist, ist fast nicht zu verhüten, daß der Weg nicht sehr rauh werden sollte, es wäre denn, daß man den Grund des Weges mit rundem Prügel-Holz oder Faschinen belegte, und dann erst Sand darauf schüttete. Man muß sich aber des Klüppel-Holzes und der Faschinen so wenig, als möglich, und nur in dem Falle bedienen, wenn keine andere Materialien, oder sonst ein Nothfall vorhanden.

§. 18. Ueberhaupt ist wegen des Riesens anzumerken, daß der aus den Flüssen der beste; und wenn man

dessen nur 6 bis 8 Zoll in der Höhe auf eine Schicht großer oder kleiner Steine haben kann, so ist es genug, den Weg vollkommen gut zu machen. Ist man aber genöthigt, denselben aus der Erde graben zu lassen, so muß man vorher durch einen starken Erd-Bohrer die Gegenden sondiren, und sehen lassen, wo derselbe am nächsten zu haben ist, da man ihn dann sorgfältig abnehmen läßt, weil sonst bey Regen-Wetter die Erde ausgeflößet, und große Löcher in dem Wege verursacht würden.

§. 19 und 20, sind aus *Gautier* Tractate genommen.

§. 21. Daß den Wegen schädliche Gabel-Fuhrwerk sollte abgeschafft, und den Wagnern und Schmieden verbothen werden, feige neue Gabeln mehr zu verfertigen, es wäre denn zu einspännigen Karren, wodurch, weil sie ohnedies nicht schwer beladen werden können, auf den Straßen kein merklicher Schade geschieht. Den Benachbarten ist Nachricht zu geben, daß keiner mit einem Gabel-Wagen in den Kreis komme, auch keine stärkere Ladung annehme, als man zu Erhaltung einer Gleichheit unter den Districten sich verglichen hat, indem sonst die Geleise vertieft, und der Weg schadhafte werden muß; und haben die Ämter darauf Achtung zu geben.

In Kur-Sachsen, besorgte man, in diesem Jahrhundert, die Straßen nicht weniger, ob man gleich nicht die Chaussee-Einrichtung wählte. So erging 1702 ein Mandat wegen der ordentlichen Land- und Heer-Strasse von Hof, Plauen und Delsnitz über Myla, Reichenbach und Zwickau auf Altenburg und Borna nach Leipzig. 1706 erging ein Mandat, wegen Besserung und Erhaltung der ordentlichen Land-Strassen; 1708, ein anderes, wegen vorerwähnter Strasse von Hof; und in eben dem Jahre ein anderes, wegen der Strasse ins Gebirge. Ähnliche Befehle erfolgten mehrere, 1708 und 1709. 1714 erfolgte eines, wegen der Strasse von Königsbrück gegen Großenhain; 1715, wegen Erhaltung der

der verbesserten und zur Reparatur verdungenen Straßen. 1718 wurde verordnet, daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zur Lieferung der Fuhr- und Hand-Dienste zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer anzuhalten seyn, sondern daß sie auch alle Geld-Kosten, so viel zur Wege-Besserung durch das Dorf für ihren Hofrothen erfordert wird, selbst tragen sollten; 1722 erging ein Rescript, wegen der Straßen-Besserung in einigen Ämtern; und 1724, ein anderes, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe der Straßen und Wege halten sollten. 1725 wurde die Räumung der Straßen, die durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen Bäumen, Sträuchen und Gestrüppe anbefohlen. 1726 erging eine Verordnung, daß den ergangenen Straßen-Mandaten in allem nachzuleben sey, und wenn die Fertigung der Gräben und Wasserläufe, ingleichen die Räumung der Straßen nicht gehörig geschehe, so wurden die Commissarien bevollmächtigt, solches zu veranstalten, und die Kosten von den Nachlässigen und Säumigen vermittelst Execution einzutreiben. 1727 wurde verordnet, daß die an den uralten Heer- und Land-Strassen gelegenen Unterthanen so viel, als zu deren bestimmten Breite und Länge nöthig ist, von ihrem Grund und Boden ohne einziges Entgeld hergeben sollen. 1731 erging ein General-Befehl, worin alles vorgeschrieben wurde, was bey der Reparatur der Straßen zu beobachten ist. 1736, ein Rescript wegen der den Privat-Personen und Communen bey dem Straßenbau obliegenden Schuldigkeiten, und wie man sich bey deren Verweigerung zu verhalten habe. 1737 erging ein Generales, welches die Einrichtung des Straßenbau-Wesens betraf. 1738 schärfte ein Rescript die Schuldigkeit derjenigen ein, die sich bey dem Straßenbau saumselig erwiesen. 1739 erging ein anderweitiges Rescript wegen

wegen des Straßenbaumwesens, und was dabey eigentlich zu beobachten sey. Und weil durch den siebenjährigen landesverderblichen Krieg die Straßen sehr verderbt und zu Grunde gerichtet waren, so erschien 1763 ein Generale, wie solche wieder ausgebeßert und hergestellt werden sollten. Unter d. 25 Jan. 1765 ergieng eine General-Instruction für die Straßen-Commission, und die beyhm Straßen-Bau angestellten Diener, welcher auch eine Nachricht von der Art und Weise, wie man im Württembergischen mit dem Straßenbau verfahren sey, beygefügt war, und welche also lautet:

Obwohl zu Emporbringung des auswärtigen, besonders aber innern Commercii, und davon hauptsächlich mit abhängenden Nahrungs-Standes in den Fürstlichen Landen bereits gleich nach hergestellter Ruhe vorzüglicher Bedacht genommen worden, wie die in letztern landesverderblichen Kriege äußerst ruinirten Haupt-, Heer- und innern Communications-Landstraßen in guten und tüchtigen Stand wiederum hergestellt, und darin bestmöglichst erhalten werden möchten: so hat sich doch bisher geäußert, daß der Ruin der Straßen wegen nicht geführter hinlänglichen Aufsicht und unterlassener Beobachtung der in Straßenbau-Sachen wohlbedächtig ertheilten Verordnungen sich eher vergrößert, als abgenommen habe.

Es ist daher ein neuer Abdruck dieser von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Generalien besorget, und durch die d. 5 Jun., 17 Aug., 16 Nov., und 18 Dec. a. p. an Kreis- und Amt-Hauptleute, Beamte und Geleits-Commissarien ergangenen schriftlichen Befehle, wie sämtliche Straßen beschaffen? was daran zu thun? und was vor Diener dabey vorhanden? Erkundigung eingezogen, auch alles andere dergestalt präpariret worden, daß man das Nöthige wegen Annehmung gewisser Straßen-Meister, Schließung nöthiger Bau- und Erhaltungs-Contracte, desgl. in Ansehung des Rechnungswesens und Abkürzung der Expeditionen bereits verfügen können, und jetzt zu Ertheilung einer General-Instruction zu schreiten vermag.

Wie

Wie nun vor allen Dingen den ältern und neuern Generalien, auch obigen schriftlichen Befehlen eine völlige und stete Genüge zu leisten ist, also ist auch hiernächst pro notitia und zur Nachachtung eines jeden, besonders aber, damit die zu dem Straßenbau jetzt neu bestellte Diener, darauf bey den Straßenbau-Verdingungen, und Reparatur der alten Straßen genaue Acht haben mögen, eine kurze Nachricht von der zeithero von guten Erfolg gewesenem, und nach natürlichen Gründen für eine der besten erkaunten Fürstl. Württembergischen Straßenbau-Art durch den Druck bekannt gemacht, nicht weniger derjenige, der solche mit Success daselbst, viele Jahre her selbst ausgeübt und dirigirt, als Straßen-Commissarius bey dem Fürstl. sächsischen Straßenbaumwesen auf- und angenommen worden, und es wird derselbe nicht nur zu successiver ganz neuer Baunng der vorhandenen Haupt-Straßen adhibiret, sondern auch durch selbigen bey den ihm im Lande aufzutragenden Reisen, jedem, der dabey zu thun, der ihm etwa noch fehlende, und wie hiermit anbefohlen wird, stets anzunehmende Unterricht ertheilet werden.

Was nun die in Folge des Generalis vom 19 Apr. 1763 zu bestellende, und bereits durch schriftlichen Befehl v. 5 Jun. 1764, dem Kreis-Hauptmann jedes Kreises, und nach solchem den Amts-Hauptleuten, nach Unterschied der ihnen zugetheilten Aemter, dieselbe aufgetragene Commission betrifft: so werden nunmehr, damit der alljährlich ausgeworfene beträchtliche Straßenbau-Fond gewissenhaft und nicht vergeblich angewendet werden möge, hiermit folgende Punkte loco Instructionis zu stracklicher Befolgung vorgeschrieben, und zwar:

1. Soll der Kreis-Hauptmann in dem ihm anvertrauten Kreise, die Direction des ganzen Straßenbaues seinem besten Wissen und Gewissen nach besorgen, das Archiv bey sich haben, auf Erfüllung der Generalien genaue Obacht führen, Straßen-Meister anzunehmen und abzusehen, Zug und Macht haben, zu Straßen-Auffsehern aber, wenn solche Dienste vacant, tüchtige und redliche Subjecta dem Fürstl. Kammer-Collegio in

Vorschlag bringen, und alle Haupt-Anordnungen, welchen allenthalben schuldigste Folge zu leisten hierdurch ernstlich anbefohlen wird, übernehmen, auch da er ohnehin in den Aemtern seines Kreises in Commissions-Angelegenheiten öfters zu thun hat, Straßenbaue anordnen, und fleißig in Augenschein nehmen. Unter ihm soll der Geleits-Commissarius im ganzen Kreise auf die Beschaffenheit der Straßen mit attendiren, die Expedition bey den General-Anordnungen des Kreis-Hauptmanns besorgen, die alljährlichen Straßenbau-Anschläge aber, nebst den darüber gehaltenen Bau-Rechnungen, ehe sie von dem Kreis-Hauptmann zum Kammer-Collegio eingeschickt werden, zugleich mit attestiren.

2. Von dem Amts-Hauptmann ist in den ihm zugeheilten Aemtern, die Anordnung zu Fertigung gewissenhafter Bau-Anschläge, Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungs-Contracte, und die alljährliche beständige Obacht der angeordneten Baue, auch die Signirung der Lohn-Zettel zu übernehmen, und von Zeit zu Zeit der Erfolg hiervon, nicht weniger wann hierbey von den Straßen-Ausschaltern Unrichtigkeiten begangen werden, wesfalls fleißige Erkundigung einzogen werden muß, an den Kreis-Hauptmann zu melden, damit solche dem Kammer-Collegio zur ernsten Abhandlung, und, befindenden Umständen nach, zur Cassation eines solchen Ausschalters angezeigt werden können.
3. Die Justiz-Beamten haben, wo an einbezirkte Gerichte Obrigkeiten, oder wegen vorzukehren der gerichtlicher Zwangs-Mittel, Verfügungen nöthig, desgleichen wenn Contracte geschlossen werden, oder andere hierher einschlagende gerichtliche Handlungen vorkommen, auch sonst auf alle Art und Weise, so oft es auf Veranlassung des Kreis- und der Amts-Hauptleute erforderlich, ohne Weigerung zu assistiren.
4. Den Rechnungs-Beamten incumbirt, die ihnen von der Commission aufgebene Besorgung pflichtmäßiger Straßenbau-Anschläge, und Fertigung

igung der Rechnungen, incl. die Löhnung der Arbeiter und Auszahlung bewilligter Bau-Anschlags-Kosten, und haben sie innerhalb Amts die Straßen selbst von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, auch die von den Straßen-Ausschaltern und Straßen-Meistern angezeigte Schadhaftheiten auf den Straßen fleißig zu annotiren, und die gemachten Anmerkungen in Zeiten dem Amts-Hauptmann zuzuschicken. In denjenigen Aemtern, wo der Justiz-Beamte zugleich die reservirte Intraden-Einnahme mit zu besorgen hat, ist von selbigen dasjenige, was jedem Rechnungs-Beamten hierbey obliegt, zu expediren, auch verbleibt es übrigens in gleicher Masse, wo in einem Amte der Geleits-Einnehmer, statt des Rechnungs-Beamten, sich des Straßenbaues zeithero zu unterziehen gehabt, jedoch unter vorher beschriebener Ordnung, bey bisheriger Einrichtung bis zu weiterer Verfügung.

5. Unter denselben, und unter specieller Anweisung des Kreis-Hauptmanns, haben die in den zu benennenden Kreisen anzustellende und bey dem Kreis-Amte zu verpflichtende, nach gewissen Districten aber, wenn mehr als einer in einem Kreise angestellt ist, zu vertheilende reitende Straßen-Ausschalter, besonders die Verfertigung der Anschläge, beständige Vereisung und Obacht haltung der Straßen, der dabey sich äussernden Schadhaftheiten, und deshalb veranstalteten Arbeit, auch Attestation der Lohn-Zettel, bevor solche der Amts-Hauptmann contrasigniret, zu besorgen, auch darin des Amts-Hauptmanns in jedem Districte und des Rechnungs-Beamten jeden Amts Anweisung zu folgen, und sind ihnen nebst den Beamten
6. die nach dem schriftlichen Generali v. 18 Dec. 1764, in jedem Amte nach der stärkern oder geringern Anzahl der Straßen zu bestellende, und wie daselbst anbefohlen, besonders zu instruierende, auch zu vereidende Straßen-Meister, desgleichen die angenommene Straßen-Contrahenten darin subordiniret, daß sie nach derselben Angabe den

Straßenbau vollführen, und Contracte in vorgeschriebener Maße, Zeit, und nach den eingegangenen Conditionen erfüllen. Endlich werden

7. Geleits: Einnehmer, Licent:, desgleichen Geleits: Land: Accise: Licent: und Zoll: Bereiter, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet, besonders aber letztere, angewiesen, wenn sie sich auf den Straßen befinden, von befundener Schadhafteit und sonstiger Unrichtigkeit, bey dem Straßenbauwesen, sofort bey der Straßen-Commission schriftliche, auch mündliche pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem Kurfürstlichen Kammer: Secret bedruckt worden. So geschehen Dresden am 25 Jan. 1765.

Hans Christoph von Poigf.

(L. S.)

Gottlieb August Schumann, S.

Endlich erschien noch, unter dem 28 Apr. 1781, folgendes Mandat wegen der Straßen: Verbesserungen und des Baues derselben,

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des h. röm. Reichs Erz: Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober: und Nieder: Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Janau, Herr zu Ravenstein &c. &c. Entbiethen allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes: Kreis: und Amts: Hauptleuten, Amtleuten, Schöfern und Verwaltern, Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Un-

ter:

terthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen, da Wir, bey Unserer auf den in das commercium Unserer Lande, und die davon abhängen: de Wohlfahrt des Nahrungs: Standes starken Einfluß habenden Straßenbau, gerichteten besondern Sorgfalt, und diesfalls getroffenen Vorkehrungen, von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten um nähere Erörterung und Entscheidung einiger in Ansehung des Straßenbau: Wesens zweifelhaften Punkte unterthänigst angegangen worden, Wir zu solchem Ende in Unsern sämtlichen Landen überhaupt nachstehendes zu verordnen für gut befunden haben,

C A P U T I.

Von Entfernung der Hindernisse bey dem Straßenbau.

§. I.

Die weilen auf Trockenhaltung der Straßen die Aufmerksamkeit vorzüglich und lediglich zu richten ist: so haben die Besitz: ung der Seiten: ger der anliegenden Grundstücke nicht Gräben, allein die bereits vorhandenen Gräben an den Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens im Jahr ein Mal, zwischen der Sommer: Bestellung und Heu: Aernde, tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die Straßen: Commission anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den Besitzern der an der Straße liegenden Grundstücke, ohne einigen Widerspruch, herzugeben, jedoch mit dem Unterschiede: Wenn das abzutretende Terrain hievor zweifelhaft frey zur Straße gehörig gewesen, und zur Ungebühre davon abgerissen, abgeplüget, oder sonst abgekürzt worden, oder aber den Besitzern zwar rechtmäßig zugehört, jedoch den Betrag von 2 Megen dresd. Maßen Aussaat nicht erreicht; so sind in beyderley Fällen die Grund: Besitzer dasselbe ohnentgeltlich zu überlassen schuldig. Dafern aber sothanen Stück Landes der

§ 5

Stra:

Straße vorher nicht entzogen worden, und 2 dresd. Megen Ausfaat, oder ein mehreres beträgt: so ist solchesfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen obliegt, dem Eigenthümer eine Entschädigung, nach dem wahren Betrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehaltenen Nutzung, mit billigmäßiger Rücksicht auf die auf selbigen haftenden, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accrescirenden Onera, zu leisten verbunden.

Bei Anlegung und Hebung der Gräben ist dergestalt zu verfahren, daß solche oben im Lichten 3 Ellen weit, schnurrecht 2 Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und, wo nicht die Local-Umstände ein anders erfordern, als in welchem Falle dieses dem Ermessen der Straßenbau-Commission überlassen bleibt, von solcher Vorschrift keine Ausnahmen gemacht, auch dafern diejenigen, so die Gräben anzulegen und zu heben schuldig sind, sich darunter nachlässig erweisen, die Veranstellungen darzu von nur gedachter Straßenbau-Commission getroffen, und die darauf verwendeten Kosten sodann von den Säumigen wieder eingebracht werden.

Wenn aber die an der Straße hinliegende Grundstücke, nach dem Verhältniß der Länge, so schmal seyn sollten, daß deren Besitzern daraus eine, allzumerkliche Praegravation durch Hebung und Anlegung der Gräben erwüchse: so sollen die Communen, zu welchen diese Grund-Besitzer gehören, oder wenn diese sich ebenfalls dazu zu schwach befänden, die mit selbigen benachbarten Communen, es mögen solche aus mittelbaren oder unmittelbaren Unterthanen bestehen, nach der von der Straßenbau-Commission deshalb zu treffenden ausdrücklichen Anordnung, diese Gräben Hebung und Anlegung zum Theil zu übernehmen, und die praegravirten Grund-Besitzer billigmäßig zu subleviren gehalten seyn, und soll dieses bei den Besitzern der Lehn-, Geistlichen- und Stadt-Güter auf gleiche Weise gehalten werden. So viel jedoch die geistlichen Güter betrifft, so haben zwar deren Besitzer sich des Hebens der Gräben, gleich andern Besitzern an der Straße gelegener Grundstücke keinesweges zu enthalten; dahingegen die Anlegung neuer Gräben ihnen nicht

nicht anzufinnen, vielmehr sind die dazu erforderlichen Dienste von den Eingepfarrten ohnentgeltlich zu leisten, der etwa erforderliche Geld-Aufwand aber ist aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten.

Uebrigens sind die einmahl geführten Gräben führo: hin, bei 5 Thaler Strafe, unter keinerley Vorwand, zu durchschneiden, oder zu verbauen, indem eben das durch der Abfluß, als die bei Führung der Gräben gehegte Absicht, ganz vereitelt wird, sondern wo die Besitzer der anstossenden Grundstücke von diesen ihren Grundstücken auf die Straße zu kommen nöthig haben, sollen sie zu dem Ende Brücken über die Gräben zu bauen, sowohl diese, so lange sie deren bedürfen, zu erhalten verbunden seyn; wobey nur der Fall ausgenommen wird, wenn die Straßen-Commission, daß, ohne Erbauung einer Brücke, über die Gräben, von den an die Straße stoßenden Grundstücken auf die Straße, und von solcher auf besagte Grundstücke, gefahren werde, nach der besondern Local-Beschaffenheit thunlich und schicklich befindet, und deshalb, daß die Gräben flach geführt werden, verstatet.

§. 2.

Da auch zu weiterer Abführung der Feld-Abzüge. Wässer, die Feld-Abzüge in nicht mindere Obacht zu nehmen sind: so haben Unsere Commissarien sowohl, als sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß von denen Grund-Besitzern, durch deren Grundstücke diese Abzüge geführt sind, die bereits vorhandenen, vom Anfang an bis zum niedrigsten Ausflusse, sorgfältig erhalten, und nach jedesmaliger Verschlämmung, und wenigstens im Jahre ein Mahl, zwischen der Sommer-Bestellung und Heu-Aernde, gereinigt, auch wo sie nicht gut angelegt sind, verbessert, oder wo dergleichen gar nicht vorhanden, ferner in tüchtiger Maße angelegt werden.

Damit aber sowohl dieses, als alle übrige zum Straßen-Wesen gehörige Local-Veranstaltungen jedes Orts gebührend beobachtet werden mögen, sind bei jeder Commun in Städten und Dörfern, auf die Straßen, Wege und Gräben, so sich innerhalb deren Grenzen und Fluren befinden, ein oder zwey Aufseher, welche

che darauf, daß die getroffene und weiter zu treffende Anordnungen zum wirklichen Vollzug und unausgesetzt fortdauernder Befolgung gebracht werden, genaue Obacht zu führen, und, wie es geschehen, jeden Orts Obrigkeit alle Monate gehörig anzuzeigen haben, zu bestellen; die Straßen-Commission aber hat, insonderheit auch wegen der erforderlichen Breite und Tiefe der Feld-Abzüge, nach Beschaffenheit des Localis, die nöthige Vorschrift zu ertheilen, und wo diese Local-Umstände eine mehrere Vertheilung oder weitere Fortleitung des Wassers nöthig machen, zu dem Ende die Anlegung neuer, oder die Verlängerung schon vorhandener Feld-Abzüge, und zwar ohne Rücksicht auf die etwa dabey vorkommende Verschiedenheit der Communen und Gerichtsbarkeiten, sondern lediglich, wie es für die Sache am besten ist, anzuordnen.

Und obwohl hierbey dafür möglichste Sorge zu tragen ist, daß solche Gräben, (wenn es schon mit mehrerer Beschwerlichkeit geschehen sollte,) eher durch Raine, Lehden, Tristen und Gemeinde-Plätze, als durch nutzbare Grundstücken, geführt werden: so mag doch, wenn dieses, der Lage wegen, nicht thunlich seyn will, derjenige Grund-Besitzer, dessen Grundstück mit einem dergleichen Abzugs-Graben durchschnitten worden, oder der, welcher das Wasser endlich aufnehmen muß, solches nicht verwehren, vielmehr hat er der Anlegung und Erhaltung solcher Abzüge, nach der von der Straßen-Commission ihm zu ertheilenden gemessensten Vorschrift, sich nicht zu verweigern, und daß ihm bey solchen Umständen das Wasser zugeführt werde, zu gestatten. Jedoch ist ihm, wenn durch die angelegten Abzüge Straßen-Wasser, so ausserdem auf seine Grundstücke nicht ablaufen würde, ihm zugeführt wird, von demjenigen, welcher die Straße zu bauen hat, eine billigmäßige, nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmende Vergütung zu leisten; wie denn auch in dem Falle, da durch Ableitung des Wassers von der Straße, zugleich andere Grundstücke von dem auf selbigen sich sammelnden Wasser befreit werden, die Besitzer solcher Grundstücke, auf Ermessen der Straßen-Commission, sich eines proportionirlichen, ebenfalls nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimm-

stimmenden Beytrages zur Entschädigung desjenigen, dem das Wasser zugeführt wird, nicht zu entbrechen haben; den Grund-Besitzern aber steht frey, die Ableitung nach Art der Anzichte, geräumig mit Steinen und Erde wieder zu bedecken, da sie denn solchenfalls nur dafür, daß der Lauf ungehindert sey, zu haften haben. Uebrigens ist demjenigen, was im ersten §. in Ansehung der geistlichen Grundstücke, ingl. des von der Commun jeden Orts und andern Communen zu leistenden Beystandes vorgeschrieben worden, auch bey Anlegung und Unterhaltung der Abzüge allenthalben nachzugehen.

§. 3.

Es darf auch, bey 10 Thaler und ungebührliches nach Befinden zu erhöhenden Strafe, Herzuleiten der Fein Wasser führohin unter irgend ein Wasser, und Einschränkung des abnigem Vorwand nach der Straße zu flusses, geleitet, oder zum Nachtheil derselben vorzüglich aufgeschwellet werden; desgleichen dürfen Anzichte, welche Unrath auf die Straße führen, so wenig in Städten als in den Dörfern zur Straße geleitet werden; und aller Schade, welcher der Straße dadurch verursacht werden sollte, ist, ausser der einzubringenden obgesetzten Strafe, auf der Schuldigen Kosten wieder herzustellen. Sollte es aber, der natürlichen Lage des Ortes nach, für diesen oder jenen Besitzer unmöglich seyn, den Wasser-Abfall (jedoch mit Ausschluß der jederzeit anderwärts und wenigstens in besonders dazu anzulegende Senk-Gruben zu führenden Anzichte,) anders zu führen: so hat die Straßen-Commission Sorge zu tragen, daß der aus solchem Wasser-Zufluß für die Straße zu befürchtende Schade, durch Vertheilung des Wassers möglichst verhütet, und der weitere Abfluß sofort wieder befördert werde.

Hiernächst ist nicht zu gestatten, daß auf irgend eine Art die Abführung des Wassers gehemmet werde, und soll derjenige, der hierunter sich etwas zu Schulden kommen läßt, gehalten seyn, das Hinderniß sofort hinweg zu räumen, oder die Abführung des Wassers, wo sie, nach dem Ermessen der Straßen-Commission, auf eine andere schickliche Art geschehen kann, zu bewerk-

werkstelligen, inmaßen im Unterlassungs-Fall solches auf seine Kosten von der Commission veranstaltet werden soll.

§. 4.

Zu gleichem Endzwecke sind keine Hindernisse gegen diejenigen Veranstaltungen außer Acht zu lassen, welche den Ausfluß dieser wasser. Abzüge in die Land-Gräben und Bäche befördern, oder wohl ganze Gegenden von stehenden oder ausgetretenen Wasser befreyen. Wo aber die deshalb zu treffende Anstalten von besonderer Wichtigkeit, und daher desto reiflicher zu überlegen wären, so hat die Straßen-Commission nach Befinden das Gutachten geschwornen Wasser-Verständigen darüber zu erfordern, und die Besitzer und Obrigkeiten zu einem dienlichen Einverständnisse zu disponiren, auch zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuermahnen, und im Entstehens-Falle die Bewandniß der Sache, mittelst an Unsere Landes- und resp. andere Regierungen zu erstattenden Berichtes, zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

§. 5.

Da die Austrocknung der Straßen, der Büsche und durch die allzunähe an den Seiten stehende Bäume an den Straßen merklich gehindert wird, so sind, nach dem Ermessen der Straßen-Bau-Commission, die Sträucher völlig wegzuräumen, hohe Bäume aber von Zeit zu Zeit also zu köpfen, und im Schnitt zu halten, daß die Luft unter und zwischen denselben frey hindurch streichen könne; wie denn auch dieses, wenn die Eigenthümer solches zu thun sich verweigerten, auf deren Kosten von der Straßenbau-Commission veranstaltet werden, jedoch das weggehauene Holz den Eigenthümern verbleiben soll.

Auch sollen in Zukunft an den Straßen und Wegen nur fruchtbare Bäume, und auch diese nicht allzunähe, sondern außerhalb der Abzugs-Gräben, und in einiger Entfernung von solchen, gesetzt werden.

§. 6.

§. 6.

Wenn zu Winters-Zeit der Schnee Auswerfung des in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, so muß jede Commune für dessen Auswerfung und Wegschaffung, so weit die Flur derselben geht, Sorge tragen, und solche ohne Aufschub bewerkstelligen. Sollen ihr aber nach dem Ermessen der Straßen-Commission solche Arbeit zu beschwerlich, so hat diese, benachbarte Communen zur Beyhülfe anzuweisen.

Desgleichen können die an die Straßen gränzenden Communen sich nicht entbrechen, bey großem Schnee, und wenn die hohlen Wege gar nicht passirlich zu machen sind, die Winter-Bahn über ihre Felder unverweigerlich zu dulden, und müssen sie alsdann zu möglichster Verminderung des daraus für die Saaten entstehenden Schadens, sowohl als zu Verhütung der wegen naher Teiche oder Abgründe zu besorgenden Gefahr, diese Bahn selbst an den schicklichsten Orten mit hohen Stangen abstecken.

§. 7.

Es sollen auch an den Straßen we. Verhütung aller Gefahr der Straßen, noch Sand, Lehm, Thon-Gruben, oder Gans- und Reimbaltung be- Glachs-Kösten, wenn sie nicht wenig treffend, stens 4 Ellen weit von der Straße entfernt sind, geduldet, oder, dafern nähere unvermeidlich seyn sollten, mit tüchtigen von den Besitzern derselben zu erhaltenen Lehen verwahret, auch nahe an der Straße keine Vogel-Stangen oder neue Wind-Mühlen errichtet, noch Schieß-Plätze angeleget werden, es wäre denn, daß, nach dem Ermessen Unserer Straßen-Commission, den Vorbeyreisenden hiervon keine Gefahr entstehen könnte. Desgleichen sind hinführo weder Mist-Gäusen, noch gefallenenes Vieh, oder anderer Unrath, bey Strafe von 2 Thalern, in die Nähe der Straße zu bringen, oder daselbst zu lassen, und wird den Feld-Meistern und Cavillern hiermit, bey 5 Thaler Geld, oder proportionirlicher Gefängniß, Strafe auferlegt, das auf oder nahe an der Straße gefallene Vieh, sobald ihnen

ihnen, daß allda dergleichen befindlich sey, bekannt wird, unverzüglich und in gehöriger Tiefe zu verscharren.

Auch hat über dieses sowohl, als über das sonst anbefohlene, jeden Orts Obrigkeit genau zu halten, und durch die in jeder Commun zu bestellende Aufseher des, falls die Nothdurft zu besorgen, nächstdem aber auch die Straßen-Commission, daß solches erfolge, Obacht zu führen, und nöthigen Falls das Erforderliche an die Obrigkeit gelangen zu lassen.

CAPUT II.

Von der Führung des Straßenbaues.

§. 8.

Hierbey sind

- A) die durch alte Verordnungen und Mandate bestätigte, den mit schweren Meß-Gütern und Kaufmanns-Frachten beladenen Fuhrleuten innen zu halten anbefohlene, und von einer Landes-Gränze zur andern durch die Haupt-Handels-Stadt zu Leipzig hindurch führende hohe Heer-Stapel- und Land-Straßen,
- B) die das innere Landes-Commercium von einer Manufactur- oder Markt-Stadt zur andern befördern, und von leichtern Fracht-Fuhrleuten sowohl, als den Posten befahrene innere Commercial-Straßen, und endlich
- C) die zu Versührung der Naturalien nach den Städten sowohl als zu der übrigen Ganthierung den Land-leuten dienende Communications-Dorf- und Nachbar-Wege zu unterscheiden,

§. 9.

Wer die Straßen zu bauen hat. Wie nun, in Ansehung der Obliegenheit, die Straßen zu bauen, es bey der bisherigen Observanz ferner sein Bewenden haben soll: so sind in regula und insofern nicht ein anderes hergebracht, die Straßen zu bauen und zu erhalten schuldig,

a) inner:

- a) innerhalb der Städte, und so weit deren Weichbild geht, die Rätze, aus den Kämmerer-Einkünften, und wo es Herkommens, oder die Kämmerer-Einkünfte nicht zulänglich sind, mit Zuziehung, oder auf alleinige Kosten der Communen.
- b) In den Dörfern, und so weit als deren Säume gehen, es mögen diese beyde oder nur eine Seite der Straße einfassen, die Dorf-Communen.
- c) Außerhalb der jetztbeschriebenen Orte aber, werden die hohen Heer- und Landes- auch inneren Communications-Straßen, entweder auf Kosten Unserer Rent-Kammer, oder von denjenigen Vassallen, Stadt-Räthen und Grund-Besitzern gebauet, welche auf dergleichen Straßen mit dem Geleite betheilig sind, oder ein Wege- oder Brückengeld zu erheben haben, insofern letztere nicht etwa per pactum eine Befreyung vom Straßenbau erhalten, oder solche rechtlich ausgeführt haben, oder auch dergleichen nicht bereits schon in ihren Privilegiis enthalten, oder bey Erlangung des Geleits-Rechts, Zolles, Wege- und Brücken-Geldes, was sie eigentlich wegen des Genusses eines oder des andern nur angeführten Emolumenti zu bauen und zu repariren verbunden seyn sollen, ausdrücklich bestimmt ist.
- d) Auf deren Communications- und Nachbar-Wege, liegt die Erhaltung derselben, wo nicht ein anderes hergebracht ist, der Commun eines jeden Orts innerhalb ihrer Flur ob.

Und da Unsere landesväterliche Absicht dahin geht, daß die Straßen an denen Orten, wo sie auf Kosten Unserer Rent-Kammer zu bauen sind, durchgängig nach und nach in Stand gesetzt und darin erhalten werden sollen, hierzu auch bereits die beträchtlichsten Summen verwendet, mit selbigen theils die außerordentlich beschwerlich gewesene Passage der so sehr verdorbenen Straßen, so viel möglich, gehoben, insonderheit aber auf den hohen Heer- und Land-Straßen, zu Beförderung des Commerci. an verschiedenen Orten wichtige Chaussee-Bau meilenlang geführt, für deren Erhaltung zugleich sichere Anstalt getroffen, und die von E. getreuen Landschaft bewilligte extraordinaire Beyhülfe,

Def. technol. Enc. LXIII Th.

J

vor:

vorzüglich und sorgfältig zur Sublevation der Privatorum und Communen, in Ansehung der ihnen obliegenden Baue auf den Heer- und innern Commercial-Strassen, angewendet worden: so versehen Wir Uns nicht weniger zu Unsern getreuen Vasallen, Obrigkeiten und Unterthanen, welchen die Führung des Baues obliegt, daß sie sich dieses heilsamen und auf ihren eigenen Vortheil so genau sich beziehenden Geschäftes, mit allen Kräften unterziehen, und nicht allein auf die Wiederherstellung der noch nicht gebaueten Strassen, so weit es eines jeden Schuldigkeit erfordert, nach Anleitung der vorhandenen und fernerweit erfolgenden Anweisungen, möglichsten Bedacht nehmen, sondern auch deren Erhaltung sich bestens angelegen seyn lassen werden.

§. 10.

Breite der Strasse. Damit nun der Straßenbau füh-
rohin, so viel möglich, auf einerley Weise geführt werde, so ordnen Wir hiermit, daß, was zusehender die Breite anlangt, bey neuen Bauern, oder wenn die Breite der Strasse reguliret werden muß, auf den hohen Heer- und Land-Strassen, mit Ausschluß der oben bestimmten Gräben, wenigstens 16 Ellen, und für die innern Commercial-Strassen, mit Ausschluß der Gräben, 12 Ellen, anzunehmen sind; dahingegen für die dritte Art, nämlich die Communications-Dorf- und Nachbar-Wege, eine besondere Vorschrift füglich nicht ertheilet werden kann; wie denn auch wegen der Breite der Strassen und Gassen in Städten oder Dörfern nichts überhaupt festgesetzt werden mag, sondern es ist von Unserer Strassen-Commission nur darauf zu sehen, daß bey selbigen eher mehr Breite, als bey den Strassen der beyden ersten Classen vorgeschrieben worden, erhalten, auch dieserhalb durch Einbaue einige Verengerung, so wenig als möglich gestattet werde.

Es wird auch die Strassen der ersten und zweyten Classe in einer Breite von resp. 24 und 16 Ellen in den Fällen, anzulegen vorbehalten, wenn das Ausweichen der Wagen, oder die Krümme der Strasse, wegen des Einlenkens solches erfordern sollte. Auf

denen

denen Tractibus aber, welche vor der Hand nicht neu erbauet werden, sollen die Gränzen nach den alten Anzeigen, und wenn diese nicht vorhanden, und die im Vorstehenden angegebene Breite der Strasse nicht zu erlangen seyn sollte, doch so breit als möglich angenommen und festgestellt werden.

Die hohlen Wege und schmahlen Teich- und andere Dämme, sind, wo nur immer möglich, zu erweitern; wo aber solches ganz nicht thunlich, ist von der Strassen-Commission die Veranstaltung zu treffen, daß in diesen auf so kurze Distanzen, als es nöthig ist, um sich zuzurufen oder wahrnehmen zu können, von demjenigen, der die Strasse zu bauen schuldig ist, geräumige Weichen angelegt werden, so wie, wenn neben den beizubehaltenden alten Stein-Dämmen, Sommer- und Weich-Wege angebracht sind, oder angelegt werden können, auch diese mit der Breite eines geräumigen Fahr-Geleises und der nöthigen Wasser-Ableitung versehen seyn müssen. Und dafern die vorbeschriebene gesetzmäßige Breite nicht überall vorhanden, so sind die Besitzer der an der Strasse liegenden Grundstücke die ermangelnde Breite von besagten Grundstücken abstecken zu lassen und herzugeben schuldig; jedoch ist in Ansehung der, nach Unterschied der Fälle, entweder ohnentgeltlichen Abtretung des erforderlichen Terrains, oder der für selbiges den Eigenthümern zu leistenden Vergütung, es allenthalben eben so zu halten, wie im ersten Spho in Betreff des zu den Seiten-Gräben abzutretenden Landes verordnet worden.

§. 11.

Bey Führung neuer Baue selbst, Gerade Linie. ist der alte Strassen-Tractus möglichst beizubehalten. Da aber ein neuer Damm oder Chaussee nicht anders geführt werden kann, als wenn wenigstens die auf den alten Strassen vorkommenden allzukleinen und öftern Krümmen vermieden werden, so sind selbige, so viel möglich, in einer geraden Linie zu führen.

Da auch oft, zu Vermeidung steiler Berge, Wasser oder hohler Wege, sowohl als zu Gewinnung eines freyen, sichern und trocknen Fortkommens, ingleichen

zu Ersparung beträchtlicher Bau- und Erhaltungs-Kosten, die alten Straßen gänzlich verlassen, und völlig neue Tractus angenommen werden müssen, so soll das Land, welches zu Anlegung der neuen Straße und Erlangung der geraden Linie erfordert wird, durch Amts-Land-Gerichte oder andere unparteyische Haus-Wirthe gewürdet, und den Besitzern desselben, nach Befinden, das alte Stück Straße dafür überlassen, oder wenn dieses nicht hinlänglich, oder möglich, eine verhältnißmäßige Vergütung an Gelde, von denjenigen, denen der Bau der Straße obliegt, gereicht werden.

Ehe jedoch dergleichen neue Tractus von Seiten der Straßenbau-Commission angelegt werden dürfen, ist darüber zuvörderst jedesmahl bey Unsern Kammer-Collegiis mittelst Berichts anzufragen, und die Approbation des neu anzulegenden Weges zu erwarten, auch, wenn sodann zwischen nur gedachten Straßenbau-Commissariis und den Grundstücks-Besitzern, von deren Grund und Boden zu der neuen Straße etwas verwendet werden soll, wegen Abtretung des zur neuen Straße verlangten Grund und Bodens, und der deshalb zu gewarten habenden Vergütung, ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann, soll von ersteren mit genauer Bemerkung aller dabey einschlagenden Umstände, zu Unserer Landes- und resp. andern Regierungen Bericht erstattet, und von diesen, wenn die Grundstücks-Besitzer deshalb genügend gehört worden, nach vorgängiger Communication mit Unsern Kammer-Collegiis, die Sache selbst entschieden, und bis dahin mit Anlegung der neuen Straße angestanden werden.

§. 12.

Materialien. Nachdem auch zu Führung eines Straßenbaues tüchtige, d. i. von Erde reine, und in Luft und Wasse dauerhafte Materialien erforderlich sind, überdies auch von denjenigen, so Straßen zu bauen haben, nächst der Güte, eben so sehr zu Erleichterung der Kosten auf die nahe Anfuhr derselben zu sehen ist, so soll ein jeder, auf dessen Grundstücken dergleichen tüchtige und in der Nähe der zu bauenden Straße

Strasse gelegene Materialien angetroffen werden, sie bestehen in Stein, Sand, Kies, oder worin sie sonst wollen, gehalten seyn zu verstaten, daß, um solche zu erlangen, in seinen Grund und Boden eingeschlagen, und, so viel zu Führung des Baues von nöthen, genommen und abgeführt werde; doch sind hierunter die weniger nutzbaren Grundstücke den nutzbaren so lange vorzuziehen, als die vielleicht anderweit nicht zu findende Güte des Materials, oder eine veranlaßte übergroße Kostbarkeit nicht ein anderes erfordern. Es ist auch dem Grund-Besitzer von denen, so die Straßen zu bauen verbunden sind, eine billige Entschädigung niemahls zu versagen, und sind besonders die zum Straßenbau erforderlichen Steine, nach dem Werthe des jeden Orts üblichen Ruthen-Maßes, dem Eigenthümer des Steinbruches zu bezahlen; in Ansehung des zum Straßenbau benötigten Sandes oder Kieles aber, soll die Vergütung nicht anders, als nach der Quadrat-Ruthe der Oberfläche des angegriffenen Terrains, wie solches hätte genutzt werden können, keinesweges aber nach Fuhren, oder sonst auf irgend eine andere Weise, (sowohl wegen des daraus erwachsenen allzuhohen Preises, als auch wegen der dabey fast unvermeidlichen Irrungen und Bevortheilungen,) durch die Amts-Land-Gerichte oder andere unparteyische Haus-Wirthe bestimmt werden. Uebrigens aber ist das Terrain, sobald keine Materialien mehr zu erhohlen sind, so gut als möglich wieder zu planiren, und seinem Besitzer, dem das Eigenthum unverletzt verbleibt, zum freyen Gebrauch wieder zu überlassen, auch sich hierunter niemahlen einiger Jurisdiction, wo selbige nicht besonders stipuliret würde, anzumassen.

§. 13.

Es sind auch die aus dergleichen Zufuhr- und Abfuhr zum Straßenbau dienenden Steinbrüche, Gruben, Wege, Sand- oder Kies-Gruben nöthigen Zufuhr-Wege von denjenigen, über deren Grundstücken sie, in Ermangelung eines andern Weges, gelegt werden müssen, ingleichen die während eines neuen Baues an den anstoßenden Grundstücken längstthin für die Land-

Führen anzulegenden Wege, von den Besitzern, so lange als der Straßenbau dauert, unweigerlich zu gestatten, und denselben in denen Fällen, da hierdurch wirklich nutzbare Grundstücke betroffen, und ihnen ein wahrer Schade zugefügt worden, billige Vergütungen von denen, so die Straßen zu bauen verbunden sind, zu reichen.

§. 14.

Brücken und Wie nächstdem bereits oben erwähnt worden, daß bey Führung des Abzuges. Straßenbaues ein Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß die Straße gegen das eindringende Wasser hinlänglich gesichert werde, also müssen in denen Gegenden der Straßen, wo entweder die Wasser über selbige, oder wo sie in gebirgigen Gegenden längst der Straße herunter strömen, oder wo dem auf der hohen Seite der Straße sich sammelnden Wasser ein Durchzug auf die niedere Seite zu dessen Ablauf zu verschaffen ist, Schleusen, oder nach Bestinden Abschlüsse, oder, da der Zulauf des Wassers zu groß, Brücken, und zwar die Schleusen so weit, daß zu deren Räumung ein Mann hindurch kriechen kann, selbige aber sowohl als die Brücken so tüchtig, daß durch öftere Reparaturen oder Vorfälligkeit die Communication nicht unterbrochen werde, angeleget, und die bisher üblichen ausgepflasterten Erd-Rinnen, Steinschluchten oder Wannen und Fuhrte, (wo nicht wegen allzubreit überströmender Wasser die Straßen-Commission ein anderes anordnete,) gänzlich vermieden werden; und wie die Beurtheilung, ob? und wo dergleichen Abschlüsse, Schleusen und Brücken anzulegen, oder wo erwähnten Falls die Erd-Rinnen oder Stein-Schluchten beizubehalten, auf denen Straßen, welche Unsere Kent-Kammer zu bauen hat, der Commission lediglich überlassen ist: so haben auch alle andere, welche Straßen bauen müssen, der Anweisung erwähneter Unserer Commission, wo dieselbe auf ihren Districten die Erbauung von Brücken und Schleusen oder Haltung der Abschlüsse nöthig finden wird, unweigerlich nachzugehen.

§. 15.

§. 15.

Wir haben auch nochmahls eine Vorschrift von näherer Anweisung, wie inskünftige die den Bauen. Baue oder Reparaturen auf mehrermeldten verschiedenen Straßen, nach dem in Unsern Landen vorzufindenden verschiedenen Materiali betrieben werden sollen, vorfertigen, und solche gegenwärtigem Mandat beifügen lassen. Gleichwie nun dieselbe bey den von Unserer Kent-Kammer geführten Bauen bereits bewährt gefunden worden ist: also haben auch die Privati und Communen sich bey ihren Straßenbauen, unter ebenfalliger Direction Unserer Straßen-Commission, darnach zu achten, und derselben gemäß zu verfahren. Und obschon nur angezogene Vorschriften sich hauptsächlich auf die beyden ersten Classen vorspecificirter verschiedener Straßen beziehen, so gehören dennoch auch nicht minder

§. 16.

die unter der dritten Classe angezeigte Wege in kleinen benen Wege, in den von der Straße Städten und Dörfern abgelegenen kleinen Städten und Dörfern, auch Communen, so wie die dahin führenden Communications-Wege, insofern sie einen Einfluß in die innere Landes-Zufuhr, als wegen des Getreide- oder Holz-Handels u. d. gl. haben, ebenfalls unter die allgemeine Aufsicht der Straßen-Commissionen, welche insonderheit in denen Fällen, wo verschiedenerley Unterthanen und Gemeinden concurriren, dahin zu sehen haben, daß solche Straßen wenigstens fahrbar gemacht, und die Wasser darauf abgezogen werden, und sind, falls eine Commune die ihr zukommende Obliegenheit hierbey zu erfüllen nicht im Stande seyn sollte, benachbarte Communen, und insonderheit diejenigen, welche solche Wege mit befahren, zur gemeinschaftlichen Besserung derselben mit zu ziehen.

§. 17.

Da auch, nach dem 10ten §. des Post-Wege-Ordners, den Posten an denen Orten, „wo wegen unterlassener Besserung, oder sonst, nicht fort-

„zukommen ist, ohne jemandes Eintrag oder Anhalt-
 „ung gestattet wird, andere Neben-Wege zu suchen,
 „auch sich selbige zu desto geschwinderer richtiger Ab-
 „solvirung ihrer Course, aller sogenannten Fürsten, Her-
 „ren, Neben-Schleif- oder Feld-Wege bedienen kön-
 „nen:“ so haben diejenigen, welchen die Unterhaltung
 dieser Wege obliegt, die Löcher auf selbigen zu gehör-
 iger Zeit auszufüllen, und das Wasser möglicher Ma-
 ßen abzuführen, und den außerdem von dem Ausfahren
 über die Felder entstehenden Schaden dadurch abzu-
 wehren. Es soll aber auch bey einem dergleichen Post-
 Wege, wo es nicht von Alters her anders eingerichtet
 ist, eine mehrere Breite als eines Fahr-Geleises, nach
 Art der Weich-Wege, längst den Stein-Dämmen,
 nicht erfordert werden.

CAPUT III.

Von Erhaltung der Straßen, und andern zum Stras-
 senwesen gehörigen Gegenständen.

§. 18.

Erhaltung der Straßen. In Ansehung der Erhaltung der
 Straßen im baulichen Wesen, ist, nach
 Vorschrift vorbemeldeter mit diesem Mandat zugleich
 publicirt werdender Anweisung sich zu achten; und da
 Wir an denen Orten, wo Unsern Rent-Kammern die
 Wege zu bauen obliegt, wegen deren Erhaltung in gu-
 tem und tüchtigen Stande, die Straßenbau-Commis-
 sarios, nach nur angeführter Anweisung zu verfahren be-
 fehligen: so haben nicht minder solcher gemäß diejen-
 igen Unserer Vasallen, Stadt-Räthe, Communen und
 sonstige Grundstücks-Besitzer, an denen Orten, wo
 selbige gleichgestalt die Wege zu bauen verbunden
 sind, auf deren Conservation und baldigste Wiederher-
 stellung des auf den Wegen sowohl als an den Gräben
 sich etwa zeigenden Schadens den gehörigen Bedacht
 zu nehmen, damit durch die schleunigste Reparirung
 der im Anfange oft geringen und unbeträchtlichen
 Schadhastigkeit mehrerer Nachtheil vermieden, und
 der bey Hintansetzung sothanter Reparatur in der Folge
 immer

immer kostbarer werdende Aufwand, möglichst verhün-
 dert werden möge, und zu dem Ende sollen sie künftighin
 durch die nach Vorschrift des 2ten Sphi darzu zu
 bestellende Aufseher, eine beständige ununterbrochene
 Obacht über die Straßen, Gräben und Brücken füh-
 ren zu lassen, auch von Zeit zu Zeit, ob diese Aufse-
 her ihrer Schuldigkeit ein Genüge leisten, durch die
 Raths- und Gerichts-Personen Erkundigung einzu-
 ziehen gehalten seyn, damit alles, was schadhast wor-
 den, in Zeiten wieder hergestellt und in gehörigen
 Stand gesetzt werden möge. Würden sich aber diesel-
 ben hierunter saumselig erweisen, oder, wenn ihnen
 dergleichen Schadhastigkeiten durch die zur Aufsicht
 über die Wege von ihnen zu bestellende Personen, oder
 auch die Straßen-Commisarios selbst bekannt werden
 sollten, zu deren Wiederherstellung in guten Stand die
 unverzüglichste Veranstaltung zu treffen, außer Acht
 lassen, so soll, nach hierüber von der Straßenbau-
 Commission an Unsere Kammer-Collegia geschehenen
 Anzeige, derselben zu Reparirung der deshalb nöthige
 Auftrag ertheilet, und die darauf verwendeten Kosten
 von denen, welchen die Straßen, Gräben oder Brü-
 cken in tüchtigem Stande zu erhalten obgelegen hätte,
 sofort beygebracht werden.

Wobey die Communen und Privati hierdurch noch
 insonderheit angewiesen werden, die auf ihren Distri-
 cten Chausséemäßig neu angebaunten Stücke Straßen
 einem oder etlichen, von ihnen zwar zu erwählenden,
 jedoch Unserer Straßen-Commission, (welcher die
 Cognition über deren Tüchtigkeit hiermit vorbehalten
 wird,) vorher vorzustellenden Personen in Accord
 dergestalt zu übergeben, daß letztere gegen ein von der
 Commission zu regulirendes billiges jährliches Quan-
 tum, die Straßen tüchtig zu erhalten haben, und wo
 sie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, von Unserer Stras-
 sen-Commission removiret, und andere auf möglichst
 billige Bedingungen an deren Stelle gesetzt werden
 können.

§. 19.

Zu Schonung dergleichen neuer Semm-Schube.
 Straßen, wird den Fuhrleuten der Gebrauch eiserner
 Semm-

Gemm-Schuhe und aller Gemm-Ketten, bey 1 Thaler Strafe, nach vorhergegangener Warnung in den Gleiten, und mittelst der besonders dieserhalb auszustellen den Tafeln, hierdurch gänzlich untersaget, und soll diese Strafe von denen, so solche verwirkt haben, in dem nächstfolgenden Gleite eingetrieben, dem Denuncianten aber der 4te Theil davon gereicht werden; dahingegen sich dieselben hölzerner Gemm-Schuhe zu bedienen haben, auch die an steilen Bergen liegenden Dorfschaften dergleichen zur Bequemlichkeit der Reisenden gegen billigmäßigen Abtrag vorrätzig halten, und die Obrigkeiten, daß solches erfolge, genaue Obacht führen sollen.

§. 20.

Hiernächst sind, nach Vorschrift Meilen-Säulen. der sub dato d. 24 Jul. 1722, und 6 März 1748 ins Land ergangenen Mandate, die an den Straßen stehenden Meilen- und Post-Säulen von den Gerichts-Obrigkeiten, welchen hierunter ihre Unterthanen in der bereits im erstangezogenen Mandate v. 24 Jul. 1722 bemerkten Maße, zur Mitleidenheit zu ziehen, unbenommen bleibt, jedesmalen in rüchzigem Stande zu erhalten, und wenn eine dieser Säulen schadhaft worden, oder ganz eingegangen seyn sollte, solche sofort behörig herzustellen, als wozu Unsere Straßen-Commission bey sich ereignenden Fällen die Säumigen gebührend anzuhalten hat.

§. 21.

Ausweichen. Da endlich auch die Nothwendigkeit erfordert, daß wegen des Ausweichens der Wagen und Kutschen auf den Straßen, zu Vermeidung diesfalls bisher zum öftern entstandener Excesse, eine gesetzmäßige allgemeine Ordnung getroffen werde, so soll, außer dem bereits von Uns festgesetzten Vorrechte der Posten, der Berg auffahrende, dem Berg einfahrenden, derjenige, der aus der Stadt kommt, dem so in die Stadt fährt, der mit wenigen Pferden bespannte, dem stärker bespannten Wagen ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber, oder wenn sonst die Umstände

stände es erforderten, beyde Wagen oder Kutschen auf das halbe Gleiß zur rechten Hand ausfahren.

§. 22.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Verordnungen das Beste Unserer Unterthanen, ohne daß selbigen dadurch eine unbillige Beschwerde zu gezogen werde, zu befördern die Landesväterliche Absicht hegen: also werden Wir auch durch die von Uns niedergesetzte aus Kreis- und Amtshauptleuten, dem Gleits-Commissario und Beamten jeden Orts bestehenden Straßen-Commissionen, jederzeit das Absehen dahin richten lassen, daß denjenigen, welchen wegen des Straßenbaues einige Schuldigkeit obliegt, möglichst Erleichterung verschaffet, zu Bewerkstelligung der Baue und Besserungen jedesmal die schicklichste Jahreszeit erwählet, damit nicht über Gebühr geeilet, und dabey auf das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen Rücksicht genommen, auch mit den Obrigkeiten, wo und wenn es erforderlich, die nöthige Communication gepflogen werde; wie Wir dem ferner gedachten Unsern Commissarien die genaue Obacht über die angestellten Unter-Straßen-Bediente, damit diese durch ungebührliches Bezeigen zu Beschwerden nicht Anlaß geben, besonders aufgegeben haben, und wenn dennoch erwähnte Unter-Straßen-Bediente sich hierunter etwas zu Schulden brächten, solches zur unachbleiblichen Ahndung bey Unsern Straßen-Commissionen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, unmittelbar bey Unsern Kammer-Collegiis anzuzeigen ist.

§. 23.

Wir wollen auch bey den, dem Straßenbau, als eine Landes-Policey-Anstalt betreffenden Sachen, processualische Weitläufigkeiten nicht gestatten, vielmehr sollen in denen Fällen, wo es auf die durch Unsere Verordnung festgesetzten und unweigerlich

lich zu leistenden Schuldigkeiten ankommt, die ein-

In wiefern Ap- gewandten Appellationes einen effectum
pellationes zu at- suspensivum nicht haben, und Unsere
rendiren.

Straßen: Commissarien dadurch an
den zu treffenden Verfügungen sich nicht irren lassen,
jedoch des förderlichsten deshalb gehorsamsten Bericht
erstatten; und soll es damit allenthalben so gehalten
werden, wie in Unserm Mandate wegen des Verfahrens
in Kammer: Sachen, v. 7 Aug. 1770, §. 2, vorgeschrie-
ben ist.

Uebrigens ist alles, was in Straßenbau: Sachen zu
expediren vorkommt, sowohl bey Ober, als Unter: In-
stanzen, ingl. von den Straßenbau: Commissarien,
insofern die vorkommenden Expediende nicht etwa durch
ungebührliche Verweigerung des Anbefohlenen veran-
laßt worden, ex officio zu expediren.

§. 24.

Straße der Säu: Würden endlich diejenigen, welche
migen und Wider: Straßen, Brücken, Wege oder Stege
spenstigen.

im baulichen Wesen zu erhalten schul-
dig, oder zu einiger Mitleidenheit dabey verbunden
sind, sich hierunter nachlässig bezeigen, oder die in vor-
beschriebenen Fällen angeordneten zum Besten der
Straßen zu verwendenden Strafen verwerfen: so sol-
len die Säumigen durch militairische Execution zu ih-
rer Schuldigkeit angehalten werden, auch, wenn die-
ses nicht fruchtet, der Bau oder die Reparatur durch
Lohn: Arbeiter verrichtet, und der Betrag der Ko-
sten von den Renitenten, so wie die verwirkten Stras-
sen, von denen, die solche nicht sofort entrichten,
durch schleunige, und da nöthig ebenfalls militairische
Execution eingebracht, bey erheblichen Bedenklich-
keiten aber, ingl. wenn die Kosten über 10 Thlr. an-
steigen, zuvörderst gehorsamster Bericht zu Unserm
Kammer: Collegiis erstattet werden, damit selbige das
Nöthige sofort verfügen, oder, nach Erforderniß der
Umstände, durch ungesäumte Communication mit Un-
serer Landes: und resp. andern Regierungen, veranla-
ßen können.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigen-
händig unterschrieben, und mit Vordruckung Un-
serer Chur: Secretis zu publiciren anbefohlen. So ge-
schehen Dresden, am 28 Apr. 1781.

Friedrich August.

(L S.)

Johann August Heinrich Roeder.

Christ. Aug. Menius.

Anweisung

zu Anlegung und Bauung der Straßen.

Inhalt.

Einleitung. 1. Commissarische General: Besichtigung der
Straße und Gegend. 2. Aussteckung der Straße. 3. Ver-
pfähl. und Vorbereitung zum Aufstreiben und Planiren.
4. Ausmessung. 5. Vorbereitung zum Bau. 6. Der Bau
selbst, und zwar das Planiren auf dem Grund der Straße.
7. Von der Föschung eines Erd: Baues. 8. Das Aufstrei-
ben einer Straße. 9. Planie. 10. Von den Seiten: Gräben.
11. Von Abzugs: Gräben und von den Gräben überhaupt.
12. Von den zum Straßenbau schicklichen Materialien.
13. Von Steinbrüchen. 14. Vom Kiese. 15. Vom Sande.
16. Vom Holze. 17. Unterschied der Straßen, in Absicht auf
das Materiale, womit sie fertig gebaut werden. 18. Von
Anleg: und Bauung der Straßen insonderheit. 19. Chaussée
von geschlagenen Steinen. 20. Gepflasterte Straßen: und
Stein: Dämme. 21. Mit Kies gebauete Dämme und
Straßen. 22. Von Sand: Dämmen. 23. Von der Aus-
steck: und Anordnung der Straßen an Bergen und in hoh-
len Wegen. 24. Wie man sich zu verhalten hat, wenn
alte schmale Dämme sollen verbreitet und mit neuen ver-
bunden werden. 25. Von Schleusen und Brücken.
26. Von Unterhaltung der geschlagenen Stein: Dämme,
des Pflasters, und der Kies: und Sand: Dämme. 27. Wie
alte ungebauete Straßen in einen erträglichen Zustand
zu setzen. 28. Von dem bey dem Straßenbaue üblichen
Maße. 29. Von Bedingungen und den zu Beförderung der
Erd: Arbeit gehörigen Vortheilen.

Einleitung. Der Straßenbau ist unter allen Civil-Bauen derjenige, der den meisten Widerstand auszuhalten hat, ohne daß demselben gleichwohl diejenige dauerhafte Verbindung zu geben ist, wodurch andere Baue verfestiget werden können. Nicht allein die eindringendsten Wirkungen der Witterung, besonders der Feuchtigkeit und des Frostes, wofür andere Baue durch Bedeckungen geschützt werden, sondern auch die von dessen Anlage an sogleich darüber gehende Fuhren, und insonderheit die mit vielen Pferden bespannten und fast hundert Centner schweren Fracht-Wagen, nebst den besonders nachtheiligen Karren-Gesäirren, üben zu dessen Destruction ohne Unterlaß die heftigste Gewalt aus. Wenn daher bey andern Bauen die Unterhaltungs-Kosten und Reparaturen durch die erste solide Anlage vermindert, oder doch auf lange Zeit hinaus gesetzt werden können, so muß bey dem tüchtigsten Straßenbau, Anlage, Unterhaltung und Reparatur ununterbrochen auf einander folgen, wo nicht die zu dessen Anlegung verwendeten großen Kosten in kurzer Zeit gänzlich verloren gehen sollen.

Um nun den Straßenbau, dieser Schwierigkeiten unerschrocken, zu der möglichsten Dauer zu bringen, wird nicht nur allerdings eine vorzügliche genaue und umständliche Vorsorge, in Prüfung und Vorbereitung des Terrains, Entfernung aller Hindernisse, Auswahl der besten Materialien, ungleichen eine sorgfältige Anwendung alles Fleißes und aller ersinnlichen Mähe bey Verbindung der Materialien, und Beobachtung alles dessen, was bey Führung des Baues, zu seiner Festigkeit und Erhaltung beitragen kann, erfordert, sondern es muß auch ein dergleichen von Grund aus tüchtig vollführter Bau, sogleich durch eine tägliche Nachbesserung und Unterhaltung in einen immerwährenden guten Stand gebracht, dadurch aber der Vortheil von den aufgewendeten Kosten allein erreicht werden.

Folgender Unterricht enthält deshalb eine praktische Anleitung, sowohl in allgemeinen als besondern Fällen, zu den bey dem Straßenbaue und der Unterhaltung der Straßen vorkommenden Verrichtungen, wie solche in ihrer Ordnung auf einander folgen, nach dem in hiesigen Landen hin und wieder eingeführten und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Modo.

I.

Zuvörderst muß die Gegend, wohin ein neuer Tractus¹ gelegt, oder eine bereits vorhandene Straße neu gebaut werden soll, sorgfältig in Augenschein genommen werden, wobey hauptsächlich noch hingeleget darauf zu sehen ist: ob das Terrain steigt oder fällt, und zu Anlegung einer Straße bequem sey, oder nicht? Ob solches trocken oder sumpfig, wie tief die Sümpfe sind, und was sie vor Grund haben, ob beständige oder nur März-Quellen in den Tractum fallen? Wie die Gräben geführt, und wie die stehenden und zufließenden Wasser gefasset, und aus der Gegend der Straße geleitet werden können? indem alle Rasse einzig und allein den Straßen nachtheilig ist. Ob und wie viel Brücken und Schläusen zu bauen nöthig sind? und ob ein tüchtiges Materiale an Stein, Kies und Sand, in der Nähe zu haben und bequem anzufahren ist? Sind diese Punkte berichtigt, so wird

2.

zur Aussteckung der Straße geschritten. Aussteckung der Straße. Hierbey werden vor allen Dingen scharfe Wendungen vermieden, und entweder gerade Linien oder stumpfe Winkel gesucht; sodann das Mittel der Straße von dem gegebenen Anfang und Ende genommen, und mit Stangen und unvermeidlichen Wendungen, oder eine continuirte gerade Linie bemerkt; hierauf wird nochmahls nachgesehen, was vor Terrain oder Hindernisse in diese Linien fallen, um letztere nach Befinden, so weit sich thun läßt, abzuändern. Sodann wird die erforderliche Breite, ohne Absicht auf die Gräben, von der Mitte aus zu beyden Seiten im rechten Winkel bestimmt, mit Stangen eingesehen, und mit Pfählen, welche wenigstens über 10 Ruthen nicht von einander entfernt sind, bemerkt. Hierauf begiebt man sich in die Winkel, wo sich die Straße wendet, bestimmt daselbst, nach der Größe der Wendung, für selbige eine mehrere Breite, als die gesetzte ist. Nach diesem wird nochmahls, längst der ausgesteckten Straße auf beyden Seiten genau untersucht: ob auf einer oder beyden Seiten zugleich, das Terrain sich bis auf eine ziemliche Ent-

fernung abneiget oder abhängt, damit Regen- oder Schnee-Wasser sich nicht der zu erbauenden Strasse nähern, aneichen und selbige erweichen, sondern vielmehr freiwillig abziehen und verlaufen kann? Findet sich dieses, so müssen an dergleichen Orten keine Gräben ausgehoben werden, als wodurch das von Natur feste Erdreich locker gemacht, und dem in die Gräben sich ziehenden Wasser Gelegenheit gegeben würde, den Grund der Strasse zu erweichen. Jedoch sind die Orte, wo Seiten- und Abzugs-Gräben unvermeidlich und nützlich, mit Pfählen zu bemerken. Zugleich diejenigen, wo es das Locale giebt, daß Schleusen und Brücken gebauet werden müssen; so wie vorläufig deren Breite und Höhe, incluf. deren Bedeckung, Stärke der Bögen und Beschüttung mit Erde auszuzeichnen.

3.

Verpfählung u. Vorbereitung zum Aufstreichen u. Planiren. Da es sich hiernächst zuträgt, daß sich ein Terrain nicht allemahl gleich abflächet, so muß man sich nochmahls auf die Mittel-Linie begeben, und die Orte zu bemerken suchen, wo die Hügel abgehoben und die Vertiefungen ausgefüllt werden müssen, damit die neue Strasse in Ansehung der Erd-Fläche sich sanft hinzieht, und nicht bey jeder kleinen Erhöhung steigt und fällt.

Daher läßt man auf die Mitte der Hügel etwas kurze, und mitten in die Vertiefungen lange Pfähle schlagen, sieht solche dergestalt ein, daß alle Pfähle, so weit als ein Theil der Strasse, vermöge der Gegend, eben fort abfallend oder ansteigend laufen kann und soll, über ihre Köpfe in gerader Linie sich enden. Zugleich richtet man sich mit nach der Höhe der zu erbauenden Brücken und Schleusen, wie oben bereits gedacht worden, und beurtheilt, wie weit, nach Fuß und Zoll eine Höhe abgehoben werden muß, um so viel Erde zu erlangen, damit die neben liegende Tiefe ausgefüllt, und die Strasse verglichen werden kann; hierauf setzt man das Maß auf den Höhen und in den Tiefen dergestalt fest, damit jeder Theil mit dem andern sich so viel möglich vergleicht. Ist dieses geschehen, so werden die Pfähle in den Tiefen fest geschlagen, und so weit abgeschnitten, als die Ausfüllung beträgt; sodann wird mit Zwischen-Pfählen so lange gegen die Erhöh-

Erhöhungen fortgefahren, bis der letzte dem natürlichen Erdreiche gleich kommt, und nicht mehr hervor raget. Hierauf werden, von Distanz zu Distanz, auf den Hügeln, so weit als solche abzuheben sind, mehrere Pfähle geschlagen, und das Maß, wie tief das Erdreich unter dem Pfahl wegzunehmen, nach Füßen und Zollen daran geschnitten oder geschrieben. Diese Pfähle läßt man bey dem Planiren auf Erd-Regeln in ihrer Reihe stehen, um jedesmahl nachmessen zu können, ob die Erde tief genug abgehoben worden ist? Diejenigen aber, welche die Breite der Strasse bestimmen, müssen an dem Orte, wo die Strasse aufzutreiben ist, nach der Wage quer über die Strasse verglichen, und die Hügel darnach abgehoben werden, damit die Strasse nicht bald auf diese, bald auf jene Seite abhängend ausfällt, so wie alle solche Pfähle, woran Maße geschrieben, oder sonst viel gelegen ist, tief und fest eingeschlagen werden müssen. Und da auf einer zu bauenden Strasse viel gefahren oder hanthieret wird, und dadurch die Pfähle leicht verrückt, herausgefahren, oder durch Muthwillen ausgerissen werden können, so ist es nöthig, daß man sich wenigstens der Haupt-Pfähle, woran an meisten gelegen ist, versichert, welches auf folgende Weise geschehen kann. Man sucht neben der Strasse in einiger Entfernung auf jeder Seite einen ruhigen Ort, steckt daselbst einen Pfahl dergestalt ein, daß diese zwey Pfähle, und der auf der Mittel-Linie befindliche Pfahl, in gerader Linie zu stehen kommen, und die Straßen-Linie ohngefähr rechtwinkelig durchschneiden, und wenn es auf die Höhe des zu versichernden Pfahles ankommt, so werden alle drey, in Betracht ihrer Höhe eingesehen, und durch Abschneiden oder mehreres Einschlagen, die zwey äußern mit dem mittlern verglichen. Auf diese Art, wenn anders das Locale keine Hinderung verursacht, ist man allemahl im Stande, den Ort und die Höhe des mittlern ausgerissenen Pfahls wieder zu finden, dafern nur die äußern zwey erhalten werden können.

4.

Werden alle Linien und Wendungen Ausmessung. der ansgesteckten Straßen in der Mitte mit dem Ruthen-Maße gemessen, um zu finden: wie lang und wie hoch
Det. technol. Enc. LXIII Th. R eint

eine Tiefe von Pfahl zu Pfahl auszufüllen? wie lang und wie tief ein Hügel von Pfahl zu Pfahl abzuheben? wo, wie weit und wie hoch die Brücken und Schleusen zu erbauen? wo und wie lang auf dieser oder jener Seite die Seiten-Gräben zu heben? an welchem Orte Abzugs-Gräben nöthig, und nach welcher Gegend sie zu führen? wo Communications- oder andere unvermeidliche Wege den neu zu bauenden Tractum durchkreuzen, oder berühren, und ob daselbst An- und Auffahrten anzulegen, oder Brücken über die Seiten-Gräben zu werfen? Alle diese gefundene Maße sind richtig aufzuzeichnen, bey jedem das Nöthige zu bemerken, einzuschreiben und in ein genaues Verzeichniß zu bringen. Zu gleicher Zeit können auch die an den Tractum stoßenden Grundstücke angegeben, auch, wohin selbige gehören, wie die Rahmen ihrer Besitzer heißen, wie lang solche durchschnitten oder berührt worden, ingl. über welche die Abzugs-Gräben zu führen? angemerkt werden.

5.

Vorbereitung Wenn nun dieses alles zuvörderst in zum Bau. Nichtigkeit gebracht worden, so folgt die Vorbereitung zum Bau. Zu dem Ende müssen vor allen Dingen, im Frühjahr oder im Herbst, die in den Tractum tretende Wässer abgeführt, deßhalb die bereits vorhandenen Seiten-Gräben geräumt, gehoben, erweitert, und die darin sowohl, als auf der zu bauenden Straße stehenden Wässer fort geleitet, nicht weniger die Abzüge und deren Gräben geöffnet, nach der Menge des Wassers erweitert, vertieft, neue angelegt und weiter verführt werden, damit sämmtliches Wasser von der Straße gezogen, dieselbe ins Trockne gebracht, und die Dämme nicht erweicht werden können. Es muß auch aller Morast, Moder, Roth und Schlamm, innerhalb der ausgefachten Straße ausgehoben, abgeschauelt, und von der Straße sowohl, als aus allen Löchern weggeschafft werden. Es ist hier zu gedenken, daß bey soliden Bau einer Straße, die vorher mit Faschinen repariret worden, alle auf den Seiten befindliche Faschinen-Köpfe und Holz-Reste aufgesuchet, und fleißig ausgeworfen werden müssen. Dahingegen sind dergleichen Löcher vorläufig mit zusammen gelesenen Feld- oder andern Steinen aus der Nach-

bar.

barschaft, und groben Kiez, fleißig zuzufüllen, und ein guter Grund herzustellen, der aus den vorhandenen Gräben gehobene fette Schlamm aber muß niemahls auf die Straßen geworfen werden.

6.

Ist der Tractus vor dem Wasser geschützt und trocken worden, so wird zu u. zwar das Planiren dem ersten Planiren geschritten. Eine ren auf dem Grund-Straße oder Chaussée soll auf den Seiten de der Straße. über den natürlichen Horizont, auch auf freyen Felde und in trockner Gegend, gegen 1 Elle ohne die Wölbung erhoben seyn, damit das Wasser nicht hinein treten, noch zu Winters-Zeit selbige so leicht verschneiet, verwehet, und dadurch unkenntlich gemacht werden kann. Diese Erhöhung zu bestreiten, wird die Erde aus der Nähe zusammen getrieben, die Hügel im voraus ab, und die nöthigen Gräben ausgehoben, die aufgefahnen Gleiße und alte Erden-Klöße werden klein geschlagen, die kleinen Löcher und Vertiefungen wohl ausgefüllt, gestampft, und überhaupt der Grund verglichen und geebnet, ehe man mit dem Austreiben fortfährt. Die zu Füllung der Löcher vorläufig aufgeworfene oder aufgearbete Erde wird, nachdem sie klein geschlagen worden, wohl ausgebreitet, und wenn die erste Vergleichung beträchtlich ist, von 6 zu 6 Zoll hoch, wohl gerammt, hierbey aber werden Rasenstücke, Holz oder Gewürze, was der Fäulniß unterworfen ist, ausgeworfen, bey Seite geschafft, und niemahls mit der Erde vermenget.

7.

Da obangeführter Massen eine Von der Bösch- Straße oder Chaussée über den natür- ung eines Erden- lichen Horizont erhoben seyn soll, so Dammes. stellt selbige einen Damm vor. Jede Erhöhung von Erde aber kann an und vor sich nicht bestehen, wenn sie gleich oder lothrecht aufgeführt wird, daher müssen die Seiten anlaufen, oder schräge abfallen, und dieses nennt man abbösch oder Böschung geben. Häufet man lockere Erde auf, und sie rottet freiwillig herab, so entsteht eine Schräge, welche man natürliche Böschung heist; sie ist ohngefähr Fuß auf Fuß, und die Diagonale von einem Quadrat, 3: 4. wenn die Erde 1 Fuß hoch aufgeworfen

R 2

wors

worden, so fällt sie unten 1 Fuß weit über die senkrechte Linie hinaus. Die natürliche Böschung ist die geringste, die man einer Chaussée, einem Damme, oder einem Graben, bey guter Erde geben kann. Bey schlechter, sandiger und kieseliger Erde ist sie nicht wohl hinreichend, sondern man muß auf 1 Fuß Höhe, 1 Fuß und 1, 2, 3, auch wohl mehrere Zolle Böschung geben, damit die Erde nicht so leicht von dem Froste abgezogen, herunterrollen, oder von Menschen und Thieren herab getreten werden kann. Dämme, woran sich das Wasser stemmen oder anschlagen kann, müssen gegen die Wasser-Seite mehr als natürliche Böschung erhalten, und, wenn es der Raum gestattet, ganz flach auslaufen. Eine kurz gefasste oder steile Böschung gefällt zwar dem Auge, so lange die Erd-Arbeit neu ist, sie ist aber von kurzer Dauer, die Erde fällt von selbst herab, wird abgetreten, oder abgefahren, und der Damm leidet Schaden. Kann aber wegen Enge des Raumes nicht genügsame Böschung gegeben werden, so muß solche entweder mit guten Rasen gefast, oder mit aufgemauerten Steinen verkleidet werden. Ein Instrument, welches bey dem Festungs-Baue Dossir-Bret genannt wird, kann bey allen Böschungen mit Nutzen gebraucht werden, und ist von folgender Beschaffenheit; Fig. 3883 h). Es besteht aus einem recht viereckigen und auf allen Seiten ohngefähr 1 Elle haltenden Brete, mit Hirn-Leisten gefast, dessen unterste Seite läuft in einer Latten-Breite, 12 bis 2 Ellen oder so lang fort, als zum Straßenbau erforderlich ist. In die oberste Ecke nach dem langen Arme zu, oder auch in die andere Ober-Ecke wird ein Zirkel eingesetzt, und ein Bogen aus der andern Ober-Ecke nach einer Unter-Ecke zu, über das ganze Bret eingerissen, welcher Bogen der vierte Theil eines ganzen Zirkels ist. Dieser Bogen wird in 2 gleiche Theile getheilet, und aus dem Centro und durch diesen Theilungs-Punct, oder (welches in einem vollkommenen Quadrate gleich viel ist,) aus einer Ecke in die andere eine Linie kenntlich eingerissen. Wenn nun das Centrum, worin der eine Zirkel-Fuß gestanden hat, durchgebohrt, ein Faden mit einer bleernen Kugel, wie an einer Maurer-Wage, darein gezogen und befestigt, die lange Seite dieses Brets an einer Böschung geleyet, und durch einen Faden, woran die Kugel frey hängt, die schräg ein-

eingerissene Linie auf dem Brete vollkommen gedeckt wird, so weiß man zuverlässig, daß dieses die ganze oder natürliche Böschung ist. Gleichergestalt können auch andere größere oder kleinere Böschungen, wie nicht weniger der Anlauf vor die Mauern, aus dem Centro, durch Linien, auf diesem Brete eingerissen und bemerkt werden.

8.

Wenn man, wie im Vorherigen Das Aufreiben gesagt worden, weiß, woher die Erde einer Straße zu nehmen, um den Straßen-Damm aufzutreiben, und die obere Straßen-Breite gegeben worden ist, so bestimmt man die Böschung vor jeden Ort der ausgesteckten Pfähle, wo die Vertiefungen ausgefüllt, und der Damm aufgetrieben werden soll. Alsdann setzt man diese über die ausgesteckte Straßen-Breite auf beyden Seiten nach Schuhen und Zollen hinaus, und bemerkt solche mit Pfählen; wobey zu merken, daß man auf die Neben-Wege mit zu sehen hat, damit bey deren Aufführung die Straße, wenn sie ganz fertig gebauet worden, oben nicht mehr Breite, als die bestimmte, erhält. Hierauf zieht man von Pfahl zu Pfahl die Schnur, und traciret längst daran hin mit der Rabe-Hacke eine Linie. Bis an diese Linie werden die Rasen und alle Ungleichheiten weggenommen und planiret, dergestalt, daß die Böschung auf einen gleichen und guten Grund zu stehen kommt. Der Grund der Böschung soll nicht auswärtz ab, sondern vielmehr etwas gegen die Straße hinein hängen, damit sie nicht rutschen und sich von dem Damme trennen kann. Sind Seiten-Gräben zu ziehen nöthig, so sticht man nicht sogleich an der Böschung hinunter, sondern man läßt einen Rand (Berme) zwischen dieser und dem Graben stehen; b, Fig. 3883 c) und g). Dieser Rand kann, nach Beschaffenheit des guten oder schlechten Bodens, 12 Zoll und mehr breit seyn, und dient dazu, daß das durch den Graben entblößte Erdreich von dem Damme nicht so leicht herunter gedrückt werden kann, oder wenn solches von selbst herabfallen sollte, die Böschung des Damms nicht nachzurutschen Gelegenheit findet. Dieser Rand wird ebenfalls nach dem Maße abgesteckt. Ueber diesen Rand läßt man noch ungefahr 1 Fuß Erde stehen, und von da an hebt man allererst die Erde aus: a, Fig. 3883 c). Dieser Fuß Erde

Erde bis an den Rand wird zuletzt bey Ausgleichung des Grabens ebenfalls abgestochen, die Neben-Bege davon aufgeführt, und das sogenannte Neben-Pflaster damit bedeckt, oder der Kies, als wie mit einem Wider-Lager, eingefasset, wovon unten ein mehreres gedacht wird. Hat man Rasen bey der Hand, so kann man an die vor die Böschung tracirte Linie eine Schicht legen, welches zu einer Lehre dienen kann, wie weit die Erde hervor treten soll. Nachher wird die Erde auf die bequemste Art, und nach dem ad 7mum vorgeschriebenen Modo aufgebracht und aufgetrieben. Die größten Tiefen nimmt man zuerst Schicht vor Schicht heraus, bis man, gleich durch die Schichten aufstreifen kann. Ist man endlich zu derjenigen Höhe nach der Wage gelangt, welche die Straße über den Horizont, ohne Absicht auf die Tiefen erhalten soll, e, Fig. 3883 c), so muß selbige noch überdies in der Mitte eine ansehnliche Erhöhung erhalten, und gegen die Seiten abfallend gebauet werden, damit das darauf fallende Wasser nicht stehen bleiben, sondern zu beyden Seiten abfließen kann. Und dieses nennt man die Wölbung.

9.

Planie. Die erste Wölbung wird mit Erde heraus gebracht, und heist im eigentlichen Verstande die Planie, d. Fig. 3883 d). Zu dem Ende wird noch eine Schicht Erde aufgetragen, welche in der Mitte auf 16 Ellen Straßen-Breite, 12 Zoll Höhe, und auf 12 Ellen Straßen-Breite, 9 Zoll Höhe nach den daselbst geschlagenen Pfählen erhält, und sich gegen die Seiten nach und nach verliert und aufläuft. Diese Erde wird besonders gleich ausgebreitet und gestampfet. Eine solche Planie oder Wölbung wird bey allen Arten der Straßen beobachtet, ausser bey Sand-Dämmen, wo statt einer halben Elle, drey Viertel der Elle Höhe in der Mitte gegeben wird. Nach Verhältniß der Orte, wo die Erde hoch aufzutreiben ist, wird der Erhöhung ein Ueberschuß gegeben, weil sich alle neu aufgeführte Erde, ob sie schon noch so vorsichtig aufgebracht und gestampfet worden, mit der Zeit merklich setzt, und daher Ungleichheiten entstehen. Wenn also ein District von 50 bis 100 und mehr Ruten solcher Gestalt fertig ist, so können bey trockenem Wetter die Fuhren darüber gelassen werden, damit die aufgewor-

worfene Erde fest zusammen gefahren wird. Die dadurch entstandenen Vertiefungen aber werden alsdann mit neuer Erde wieder ausgeglichen. Dafern man das Planiren im Herbst vornimmt, so wird die Planie, wenn solche den ganzen Winter hindurch bis zum Frühjahr liegen bleiben kann, am tüchtigsten; alsdann aber ist ebenfalls eine nochmalige Ausgleichung nöthig.

10.

Die Seiten-Gräben einer Straße Von den Seiten sind nur deswegen zu heben oder zu fuhren. Gräben, um die neben der Straße stehenden und herbeytretenden Wässer zu fassen und fortzuführen, keinesweges aber um solche zu sammeln und darin stille stehen zu lassen, als wodurch der Grund der Straße erweicht, und verhindert werden würde, daß solche auch in der besten Jahreszeit niemahls austrocknen könnte. Es ist eine bey dieser Gelegenheit zu wiederholende Wahrheit, daß die Masse einzig und allein den Straßen nachtheilig ist; um desto mehr muß man darauf bedacht seyn, daß, da die vom Regen und Schnee darauf fallende Masse unvermeidlich ist, solche dennoch vor der im Grunde herbey tretenden, sicher gestellet werden mögen, und eben deswegen muß man bey Führung der Gräben alle Behutsamkeit anwenden, und selbige an solchen Orten gänzlich weglassen, wo das Wasser sich von selbst von der Straße ziehen und entfernen kann. Mithin soll kein Seiten-Graben nur in Absicht der Erde zur Planie, sondern allein des Wassers wegen, geführt werden. Kann das Wasser von beyden Seiten in die Straße treten, so müssen auf beyden Gräben seyn. Fällt aber das Wasser nur auf Einer Seite der Straße zu, so ist auch auf dieser Seite allein ein Graben zu führen, keinesweges aber auf der andern, wo es von selbst sich abzieht. Kann die Erde zu beyden Seiten, oder nur auf einer, zum Aufstreifen und Planiren genommen werden, so wird solche schräge hinauswärts nach dem Felde zu sich vertiefend, Fig. 3883 a), und keinesweges hereinwärts gegen die Straße hängend, Fig. 3883 b), weggenommen, dergestalt, daß sich ein durch zwey Linien geschlossener Graben, dem Durchschnitte nach ergibt, welcher das Wasser von der Straße abzieht und entfernt; 1, 2, Fig. 3883 a); da sich solches im Gegentheil, wenn die Erde hereinwärts weggenommen worden, an dem

Fuße des Dammes sammeln und den Grund der Straße erweichen würde; 3, Fig. 3883 b).

Ehe Gräben disponirt worden, so muß man vorher wissen, ob und wie viel das Wasser Fall bekommt, und wohin selbiges aus solchen weiter zu führen ist. Je geschwinder das Wasser von der Straße entfernt werden kann, je besser ist es. Jedoch ist allzu viel Fall dem Graben und der Straße nachtheilig, denn das Wasser wird in erstern Löcher reißen, und die Böschung der letztern unterwaschen, besonders wo sandiger, lehmiger und lockerer Boden ist. In erhöhten Gegenden ist es mehrertheils leicht, die Wasser in Seiten-Gräben fortzuleiten, aber eben daselbst bekommen sie gemeinlich zu viel Fall, wenn sie auf lange Distanzen neben der Straße hinfließen; daher müssen an solchen Orten öftere Quer-Dämme in den Gräben stehen gelassen, oder eingebauet und Ausflüsse zur Seiten angeordnet werden. Können keine Ausflüsse zur Seiten angeordnet werden, so muß man mit Quer-Dämmen behutsam zu Werke gehen. Denn läßt man das Wasser über einen solchen Quer-Damm plötzlich herunter fallen, oder über eine schiefe Fläche herab schießen, so wühlt sich im ersten Falle leicht eine Lache unter dem Damme, und im zweyten erhält es mehrere Schnelligkeit, und wird reißenber. Hierbei ist überhaupt zu beobachten, daß man dem Wasser niemals glatte Flächen, sondern höckerige und rauhe entgegen setzen muß, denn die erstern empfangen den Stoß gänzlich, und weisen selbigen mit aller Kraft unter eben dem Winkel, wie er auf- oder einfällt, auf die überstehende Seite, oder unter sich, da er dann unterwäscht, oder gegenüber reißt. Die zweyten hingegen brechen oder theilen den Stoß nach Beschaffenheit der unterbrochenen Fläche, worauf er wirkt, und machen solchen zum Abpressen unkräftig. Aus diesem Grunde thun die mit dichten Weiden belaufene Dämme dem Wasser kräftigen Widerstand, es verschlägt sich darin, und ihre Festkraft hebt einen großen Theil des Stoßes auf.

Die Tiefe der Gräben, so wie ihre obere Weite, richtet sich nach der Lage der Straße und Gegend; sie ergibt sich von selbst, und ist nicht zu bestimmen; jedoch müssen selbige ohne Ursache nicht vertieft werden. Insgemein wird ihre unterste Weite oder Sohle auf 1 bis 1½ Elle

gesetzt;

gesetzt; Im und km, Fig. 3883 g). Haben aber solche aus der Gegend einen starken Zugang von Regen-Quellen- und andern Wässern, so müssen sie nach Verhältniß erweitert werden. Die Sohle oder unterste Weite eines jeden Grabens muß gegen den Hang oder Fall sich neben der Straße sogleich verlaufen, daß unter Weges bis zum Ausfluß kein Wasser stehen bleiben kann; und das Gefälle ist so einzutheilen, damit wenig Schleusen quer durch die Straßen zu führen erforderlich sind, wohl aber viele Abzugs-Gräben angebracht werden können. Ein Graben kann, wie bereits gesagt, niemals zu viel Böschung erhalten, und Fuß auf Fuß ist die geringste. Mit Rasen ausgelegte Dämme und Gräben können nicht unter 8 Zoll auf jeden Fuß abgeböschet werden, wohl aber nach Befinden darüber.

Wenn in den Vorstädten, Dörfern und anderwärts, wegen Enge der Passage, die Gräben mit Steinen gefast, oder mit Mauerwerk trocken oder mit Kalk verkleidet werden müssen, so sollen die Mauern, nach Beschaffenheit der Höhe und der Steine, auf jeden Fuß 2, 3 und mehrere Zolle anlaufen, sich gegen die Ufer lehnen, und niemals lothrecht aufgesetzt werden.

II.

Ein Graben wird durch die untere Von Abzugs-Fläche oder Sohle, und zwey Seiten-Gräben, und von Flächen, bestimmt. Der Sohle eines den Gräben über Grabens, worin Wasser laufen, und haupt. nicht stehen bleiben soll, muß gegen der wahren Horizontal-Linie eine Abweichung in allen Fällen gegeben werden. Wenn diese Abweichung bald vor- und bald rückwärts läuft, so neigen sich zwey Sohlen-Flächen gegen einander, und ergibt sich ein Punct, wo sich das in den Graben kommende Wasser am ersten sammeln und stille stehen wird. Und dieses ist der Ort, wo solches entweder durch einen Abzugs-Graben, oder mittelst einer Schleuse auf die andere Seite der Straße weiter zu verführen ist. Hierbei ist ein schickliches Mittel vorzuschlagen, welches die Natur selbst an die Hand giebt, und zu gewissen Zeiten allgemein und zuverlässig wird, vermöge dessen man ohne Kunst oder Wasser-Wage gleich erkennen kann, ob und an welchem Orte dem Wasser ein Abfall

zu verschaffen ist. Diese Zeit ist mehrentheils im Frühjahr, im Herbst, und bey allem anhaltenden Regen-Wetter, wenn eine oder die andere nebenliegende Gegend einer Straße mehr oder weniger überschwemmet wird, oder das Wasser stehen bleibt. Es ist aber solche folgen-dergestalt zu benutzen. Wird die Gegend überschwemmet, so zeigt der Stroh den Ort eines Grabens, welcher nicht allein der Straße, sondern vielmehr den anliegenden Grundstücken dergestalt zu Statten kommen kann, daß bey dergleichen künftigen Fällen, die Wasser in Ufer gefasset, und verhindert werden, sich nicht so weit auszubreiten, und den Grund einer Straße zu erweichen und die anliegenden Grundstücke zu beschädigen. Zeiget sich das Wasser auf einer Seite der Straße, und die andere läuft lehn an, so muß sich ein Straßen-Meister dahin verfügen, und den Zeitpunkt zu treffen suchen, wenn das Wasser den höchsten Stand an den Seiten-Gräben der Straße erreicht hat; alsdann ist der Ort leicht zu entdecken, wo in diesem Falle sowohl die Deffnung des Abzugs-Grabens, als die Wendung, nach welcher solcher geführt, und der Durchstich des niedrigsten Ortes der vorliegenden Erhöhung, welcher die Ursache der Sammlung des stehenden Wassers neben der Straße ist, vorgenommen werden muß. Dieses alles wird mit eingeschlagenen und dem Wasser gleich geschnittenen Pfählen bemerkt. Hängt hingegen die andere Seite neben der Straße ab, so ergiebt sich von selbst, daß das stehende Wasser mittelst einer geräumigen Schleuse unter der Straße weg, auf die abhängende Seite geführt werden muß, und der Ort ist ebenfalls nach dem Wasser-Stande mit Pfählen zu bemerken.

Sollte die Lage der Gegend aber also beschaffen seyn, daß bey vorerwähnten Zeiten das Wasser auf beyden Seiten einer Straße steht, so sucht man vor allen Dingen zu entdecken, ob das Wasser auf einer Seite vorzüglich, als auf der andern, verführet werden kann, und ob es auf einer Seite um ein merkliches höher steht, als auf der andern. Der erste Fall kann mehrentheils zur Stelle entschieden werden, und bleibt selten eine Wahl übrig. Kann aber das Wasser auf beyden Seiten zugleich verführt werden, so ist dieses viel rathamer; denn je mehr das Wasser vertheilet werden kann, je besser ist es.

es. Der zweyte Fall kann mittelst des Wasser-Standes sowohl, und der sogleich in beyde Gräben eingeschlagenen Pfähle, als auch hernach durch die Wage oder mit einem Maße untersucht und entschieden werden. Die Bemerkung mit Pfählen wird jedesmahl beobachtet.

Es trägt sich auch zuweilen zu, daß von Senk-Gruben ein Tractus Straße in eine solche Gegend gelegt worden ist, oder gelegt werden muß, welcher sich in einer Entfernung von allen Seiten in Absicht auf die Straße dergestalt erhebt, daß das von der nassen Bitterung sich häufende Wasser daselbst gesammelt wird, und die Straßen ersäuft, oder doch wenigstens zum Versiegen und Verlaufen lange Zeit braucht, und durch keine Abzugs-Gräben verführet werden kann, wenn man nicht die größten Kosten wegen ihrer Tiefe verwenden, und die nutzbarsten Grundstücke der Unterthanen verderben wollte. Kann nun durch solche von allen Seiten herein hangende Gegend ein genugsam hoher Damm geführt werden, so ist der Sache geholfen. In dessen Ermangelung aber, und wenn der Boden von hierzu schicklicher Beschaffenheit ist, muß man seine Zuflucht zu Senk-Gruben nehmen, welche in einiger Entfernung von den Seiten-Gräben der Straße, nach dem Befinden des Raumes, welchen die anliegenden Grundstücke gestatten, entweder als ein rechtes oder als ein langes Viereck angelegt und ausgegraben werden. Diese hängt man mit flachen Gräben an die ebenfalls sehr flachen Seiten-Gräben der Straße; und wenn sich darin einiger Schlamm gesammelt hat, so müssen sie fleißig gereinigt werden. Diese Senk-Gruben, deren Größe sich jederzeit nach dem Locale richtet, thun im lockern, und vorzüglich im sandigen Boden ihre Dienste, und verführen eine beträchtliche Menge Wasser, wenn sie nur, wie schon gesagt, fleißig ausgeschlammnet werden.

12.

Bei den zum Straßenbau anzusehenden Materialien, hat man vornehmlich auf zweyerley zu sehen, als: auf die Güte wegen der Dauer, und auf die Nähe wegen Ersparniß der Kosten, sonderlich des Fuhr-Lohnes.

Die besten Materialien aber sind: Steine, Kiez, und Sand.

Die Steine sind verschiedener Arten, als: zu Tage liegende Feld- Waken- Pflaster- und Fluß-Steine; über oder unter der Erde stehende Felsen oder Bruch-Steine, sie mögen von schieferiger oder anderer Textur seyn; endlich Sand-Steine. Sie sind in der Güte verschieden, und zwar: harte oder weiche Steine; Steine, welche an der Luft und im Wasser beständig sind; Steine, welche von der Luft zerfallen und von der Masse faulen, wovon letztere zum Straßenbau untauglich, die weichen aber, wo möglich, zu vermeiden sind. Unter den Sand-Steinen sind öfters einige taugliche Arten. Finden sich schon gangbare Stein-Brüche, so kann man die eine ansehnliche Zeit vorher daraus gewonnenen, und an der Luft oder im Wasser angewendeten Steine untersuchen, wie sie sich in der Zeit verhalten haben, ob solche an der Luft ausgetrocknet, zerbröckelt, oder im Wasser verfault, oder zerfallen, und ob solche vielmehr härter, als frisch gebrochene, geworden sind; und diese letztern sind gut. Außerdem kann man einige Steine ins Wasser, und andere an die Luft legen, und nach Verlauf einiger Zeit sehen, wie sie sich verhalten haben. Steine von einerley Größe, sind öfters in Ansehung der Schwere sehr verschieden; da nun die Bestand-Theile eines schweren Steines dicht beisammen sind, so kann dieser fester und folglich dauerhafter, als jener, seyn. Die Schwere muß aber alsdann erst untersucht werden, nachdem die Steine an der Wärme vollkommen ausgetrocknet worden. Daher können auch folgende zwei Proben in etwas entscheiden: Erstlich können frisch gebrochene und gleich große Steine gewogen, und nach deren völligen Austrocknung untersucht werden, wie viel sie gegen einander von ihrer Schwere verloren haben. Hier ist der schwerere besser, als der leichtere. Zweitens können gleich große vollkommen ausgetrocknete und vorher gewogene Steine einige Zeit ins Wasser gesetzt und alsdann wieder gewogen werden, um zu erfahren, welcher an der Schwere am meisten zugenommen hat; und in diesem Falle ist derjenige der beste, welcher das wenigste Wasser an sich gezogen hat; denn derjenige, welcher viel Wasser zieht, ist schwammicht und von schlechter Consistenz.

Das

Das Brecher-Lohn ist bey verschiedenen Steinen fast gleich, sonderlich wenn harte Steine gute Lösung haben, und so auch das Fuhr-Lohn, wenn die Brüche gleich weit entfernt sind; dem ungeachtet aber ist, wegen der Dauer, auf harte Steine ein ansehnlich mehreres zu verwenden, weil bey weichen und schlechten Steinen alle Kosten in kurzer Zeit entweder ganz verloren gehen, oder durch beständige Reparaturen sich weit höher häufen.

Die an dem Ufer der Flüsse oder auf dem Felde zusammen gelesenen mittelmäßigen Kiesel-Fluß- oder Feld-Steine, können meistens nur wegen geringer Menge zum Pflastern angewendet werden. Die großen Feld-Waken sind, wegen des Sprengens, kostbar. Der gute harte Bruch- oder Felsen-Stein ist zu einer geschlagenen Chaussee, und überhaupt zum Straßenbau, der beste.

13.

Ein Stein-Bruch muß ordentlich von Stein angegriffen werden. Man soll gleich Brächen. Man soll gleich anfangs ein großes Feld einnehmen, auf ein Mal nieder räumen, damit das Nachschleßen der Damm-Erde keine Verhinderung im Brechen verursacht, die Schichten, Lagen und Lose beurtheilen, und sich so anzufügen suchen, daß dicke Lagen und Schichten von unten auf gelöst werden können, und entgegen kommen. Die ersten Steine vom Tage hinein taugen selten zum Verschlagen, wenn der Fels nicht schon entblößt ist; je tiefer man kommt, je fester brechen sie. Kiesel, Granit, Basalt, und derjenige, den man Horn-Stein nennt, sind meistens fest, dahingegen viele Arten von Kalk-Stein und Schiefer selten etwas taugen. Ist der Bruch der Straße nahe, so kann der Abraum, Knack und das übrige Gebröckele, zu Ausfüllung der Löcher und zur Planie dienen. Das Wasser macht öfters in einem Stein-Bruche alsdann viel zu schaffen, wann die besten Steine sollen gewonnen werden; daher muß gleich anfangs darauf gedacht werden, wie dasselbe am geschwindesten wegzubringen ist, auf daß man nicht zu einer unangelegenen Zeit seine Zuflucht zu dem kostbaren Pomp-Werk nehmen darf. Wenn also ein Stein-Bruch stark beleget wird, so können gleich anfangs ein paar Mann an dem niedrigsten Orte oder Tiefe der Gegend, zu Erreichung eines Gra-

bens

bens oder Stollens angelegt, und nach Befinden die vorliegenden Steine mit gewonnen und benützt werden. Geht der Graben über ruhbare Grundstücke, oder will man verhindern, daß derselbe nicht versinkt, so kann er mit Steinen trocken ausgelegt, oben bedeckt, und wieder verschüttet werden, damit nur eine Abzucht für das Wasser offen bleibt. Bringt man endlich in dem Bruche mehrere Tische ein, als dieser Graben beträgt, so nützt er doch noch in diesem Falle, daß die Wasser nicht so hoch gehoben werden dürfen.

14.

Vom Riese. Der Ries findet sich in Hügelu, in Ebenen, und am ersten in und bey fließenden Wässern. Besteht der Ries aus wirklichen Kiesel-Steinen, und sind solche meistens von gleicher Größe, so ist er gut; und je weniger solcher eine Beymischung von Erde hat, desto besser ist er. Bey Eröffnung der Ries-Gruben, wird dasjenige, was bey den Stein-Brüchen, ratione des Abraumes, gesagt worden ist, beobachtet. Man entblößt den Ries von aller Erde und Schutt, und schafft, wo möglich, die bestretenden Wässer weg. Mit Thon und Leim vermischter Ries kann zwar im Grunde einer Straße verbraucht werden, allein oben darauf verursacht ein solcher, bey nasser Bitterung und bey häufig darüber gehendem Fuhrwerk, viel Schlamm, und ergeben sich gar bald Löcher. Wenn der unreine Ries gleich an der Ries-Grube durchgeworfen werden kann, so erspart man das Fuhr-Lohn an Erde und Sand, welche doch nur die Straße verderben.

15.

Vom Sande. Je reiner der Sand von aller Beymischung ist, je besser ist er, sowohl zum Ralk bey Mauerwerk, als zu Ueberführung der Straßen. Der meiste rothe Sand, so wie alle Arten rother Stein und Kies, taugt nichts, ist eisenhaltig, und seine Bestand-Theile sind nicht fest; er hat auch gemeinlich viele erdige Beymischung, und wird gar bald zu einem rothen Schlamm und Morast gefahren. Der weiße Sand, wenn er nicht allzuflar ist, ist der beste. Wenn man zur Probe eine Hand voll Sand fasset, auf einander reibt, und findet

daß

daß er knirscht, sich risch und scharf bezieht, so ist er gut; oder man thut solchen in ein Gefäß, gießt Wasser darauf, und rührt ihn um; wird das Wasser sehr trübe und schlammig, so hat der Sand viel Beymischung, und ist nicht gut. Daher ist es ein Kennzeichen eines guten Sandes, wenn auf einem Sand-Damme bey Regenzeit das in den Gleisen sich sammelnde Wasser nicht getrübet, sondern rein und lauter ist.

Man soll sich übrigens in gewissen Gegenden, wo gar keine Straßen-Materialien zu finden sind, nicht sogleich abschrecken lassen, sondern vielmehr in deren Aufsuchung die Mühe verdoppeln; denn unter dem fettesten Boden, wie z. E. in Thüringen, finden sich öfters Lagen und Schichten von Ries und Sand, welches man mittelst Erd-Bohrers und tiefer Schürfe untersuchen muß.

16.

Alter Holz-Bau auf den Straßen Vom Holze. Ist gänzlich zu verwerfen, und nur ein einziger Fall, wo man Holz anwenden kann, und dieses ist in den grundlosen morastigen Gegenden, welche auch in den heißesten Sommer-Tagen nicht austrocknen, denn da kann man, in Ermangelung großer und vieler Steine, oder Rieses und Stein-Knacks, den Grund zu einem Damme mit Holze suchen. Bey dieser Gelegenheit ist starkes und lahtes Holz den Faschinen vorzuziehen; es muß aber beständig im Wasser liegen, weil es auf diese Art nicht fault. Eichen-, Erlen- auch Kiefern-Holz, ist im Wasser beständig. Kann man etwas Steine zur Hand haben, so legt man davon eine Lage auf die erste Holz-Schicht, und wechselt damit so lange ab, bis die letzte Holz-Schicht noch in das niedrigste Sommer-Wasser zu liegen kommt. Erde soll man niemahls mit dem Holze vermengen; sie verursachet Fäulniß. Reiner Kies und Sand ist besser. Holz, wie es Rahmen hat, wenn es in der Erde bald naß und bald trocken wird, fault viel eher, als das, welches der Luft und Bitterung ausgesetzt ist. Es findet sich, daß eine Art Erde das Holz geschwinder consumirt, da es sich in einer andern sehr lange hält; die Ursache davon ist hier nicht zu sagen, man muß deshalb an jedem Orte nöthige Untersuchung anstellen.

Der

Weise zu bewerkstelligen ist. Es wird innerhalb einer gezogenen Schnur, ein ohngefähr 6 bis 9 Zoll tiefer, und 5 Zoll breiter, kleiner Graben gezogen und ausgehoben. In dieses Gräbchen werden auf beyden Seiten ausgehaltene und ausgesuchte Steine gegen 6 bis 9 Zoll tief also gesetzt, daß sie oben etwas einwärts gegen die Mitte der Straße sich neigen; c, c, Fig. 3883 e), h und g). Diese Steine müssen ungefähr 4 Zoll stark, 15 bis 16 Zoll wenigstens lang seyn, und völlige 10 Zoll hoch außer der Erde stehen. Sie dienen nicht nur zur geraden Linie und Richtschnur für die Stein-Schläger, sondern auch hauptsächlich zur Zusammenhaltung der geschlagenen Steine, und dieses nennt man das Neben-Pflaster. Könnte man an einem Orte lange Steine oder Sand-Steine, z. E. Grundstücke von 1 Elle haben, so wäre damit, wenn sie $\frac{1}{2}$ Elle in die Erde kommen könnten, eine recht dauerhafte Einfassung oder Neben-Pflaster zu machen. Hier auf wird zu Anfange eine kleine Mauer von lagerhaften Steinen dergestalt von einem Neben-Pflaster zum andern quer über die Planie gesetzt, daß solche nach genau bemerkten Abständen in der Mitte der Straße 1 Elle, gegen jede Seite in gleicher Weite von 2 Ellen ohngefähr 21 Zoll, wieder nach 2 Ellen gegen 17, und am Neben-Pflaster 12 Zoll hoch wird, und von der Mitte aus gegen beyde Seiten nach einer Rundung abfällt. Diese Mauer ist eigentlich die Lehre, bestimmt die ordentliche Wölbung der Straße, und zeigt die Höhe oder Stärke der über die Planie zu schlagenden Steine. Siehe den Durchschnitt einer fertig gebaueten Straße, c, c, d, Fig. 3883 g). Die auf die Straße zu bringenden Steine betragen also im Durchschnitt in der Mitte 1 Elle, und an beyden Seiten 12 Zoll. Diese Höhe wird in 4 gleiche Theile getheilet. Die untersten zwey Theile oder die Hälfte sind für das Vorlager von großen Steinen; das darauf folgende Viertel ist für die vorzuschlagenden, und das letzte und oberste Viertel für die klein zu schlagenden Steine bestimmt.

Erster Stein. Hierauf wird der Anfang gemacht, Grund oder Vor- die unterste Lage an vorbeschriebener Lager; f, Figur Mauer nach der Breite der Straße 3883 f). wieder mit ausgesuchten breiten und lagerhaften Steinen mit großem Fleiß zu besetzen, dergestalt,

stalt, daß dieses Vorlager einem dichten Pflaster ähnlich wird, in dem die Dauerhaftigkeit der Chaussee hauptsächlich davon abhängt. Die lagerhafteste Seite kommt unten auf die Erde; die größten Steine in der Mitte, und die folgenden nach und nach kleinern, gegen die Seiten. Fallen die Steine länger, als breiter aus, so wird die lange Seite nach der Breite der Straße gelegt, und selbigen nach Möglichkeit eine Verbindung gegeben, d. i. daß die Fugen wechseln. Alle sich ergebende Löcher und Defnungen werden fleißig von Grund aus mit kleinen Steinen ausgeschlagen, damit das Weichen und Nachgeben der großen Steine verhindert werde. Diese Arbeit ist dem Pflastern ähnlich, und wird das Vorlager genannt. Wenn die Steine nach Wunsch zu haben sind, so soll dieses Vorlager genau die Hälfte der ganzen Höhe des Stein-Dammes ausmachen; siehe f, Fig. 3883 g).

Auf diese erste Vorlage wird wieder das Vorschlag eine Schicht Steine gelegt, und mit beygen; g, Fig. 3883 h) sondern, 8 bis 9 m. schweren eisernen und verstärkten Schlägeln dergestalt vorgeschlagen, daß die größten Steine etwa einer mittelmäßigen Hand groß bleiben, $\frac{1}{2}$ Elle hoch in der Mitte über den halbelligen Vorlager anfragen, und sich zu beyden Seiten gegen das Neben-Pflaster bis auf 3 Zoll hoch verlaufen; g, g, Fig. 3883 g); dieses heißt, dem eigentlichen Rahmen nach, vorschlagen. Je gleicher diese vorgeschlagene Steine an Größe ausfallen, je dauerhafter wird die Straße.

Die sodann darauf zu bringenden Das Kleinschlag Steine, um die gänzliche Höhe oder das gen; h, Fig. 3883 g) noch übrige Viertel der Elle zu erlangen, werden zuletzt dermaßen klein zerschlagen, daß kein Stein zu finden, der über $\frac{1}{2}$ m. schwer ist. Auf die Gleichheit dieser Steine kommt abermahl viel an. Durch das Kleinschlagen dieser obern Steine verbindet sich die Straße sehr bald und wird bequem. Zu dieser letztern Arbeit sind eiserne Schlägel zu $3\frac{1}{2}$ bis 4 m. schwer, mit langen Stielen, am dienlichsten. Ohngefähr 9 Mann werden zu dieser beschriebenen Arbeit erfordert, als: Ein Mann ordnet und legt die Steine alle auf die lagerhafteste Fläche so dicht als möglich an einander, die dicksten in der Mitte, und die schwächern gegen die Seiten. Ein anderer wirft Steine zum Verklopfen auf die vorgelegten Steine, und

flopft die zwischen den vorgelegten Steinen sich ergebenden Höhlungen und Lächer mit kleinen Steinen aus. Der dritte schlägt mit dem großen Schlägel die Steine vor, und 5 bis 6 Mann stehen oben auf dem Pflaster neben einander, und klopfen mit kleinen Schlägeln die kleinen Steine klein. Derjenige welcher die Steine aufwirft, muß ein tüchtiger Mann seyn; er muß die rechte Proportion der Straße in Acht nehmen, und den auf der Chaussee stehenden Stein-Schlägern das Auf- oder Abziehen der Steine, um die gehörige Wölbung heraus zu bringen, anweisen können. Wenn das Vorlager angefangen ist, so können zu gleicher Zeit, oder auch hernach, die Neben-Wege heraus genommen, das Neben-Pflaster angeschüttet, in gerader Linie bedeckt, und die Erde wohl gerammelt oder gestampft werden, damit eine Zusammenhaltung der Steine entsteht, und die Chaussee zugleich fertig wird. Zu dem Ende wird entweder die durch Ausgleichung der Gräben, S. 8, erhaltene und stehen gelassene, oder anderwärts herbe zu schaffende klare Erde angewendet. Die Neben-Wege werden dadurch etwas und ungefähr um 8 Zoll auf den Seiten erhöht, und laufen gegen die Gräben abhängig zu; (e, ei, Fig. 3883 g). Zuletzt ist es dienlich, 6 Zoll recht reinen Kiesel oder Sand über die geschlagenen Steine zu ziehen, welches eine desto geschwindere Verbindung bewirkt.

20.

Gepflasterte In Städten, Dörfern, auch hohlen Straßen u. Stein- Wegen, sind die gepflasterten den geschlagenen Stein-Dämmen vorzuziehen; das Wasser kann in den mit anzupflasternden offenen Rinnen gefaßt und verführet, auch der sich häufende Unrath bequem weggeschafft, und solche also reinlicher gehalten werden. Auf Straßen, wo zu beyden Seiten Häuser und Mauern befindlich, sind diese als Widerlager anzusehen, zwischen welchen ein Pflaster gespannt, und demselben eine weit größere Solidität gegeben werden kann, als auf freyen Felde. Bey der Anlegung eines solchen Pflasters wird sich, in Betracht der Breite, nach vorfindenden Umständen gerichtet, indem einige Gassen weit, einige aber enger sind. In einer 16 und mehr Ellen weiten Gasse, wird das Pflaster mittendurch wenigstens

12 El

12 Ellen breit, zum bequemen Fuhrwerk, und zu beyden Seiten mit etwas vertieften offenen Rinnen angelegt, und ausgepflastert. Ist die Lage der Gasse eben, so soll sich die Mitte des Pflasters gegen die Tiefe oder die Seiten-Rinnen, auf jede Elle der Breite um 1 Zoll erheben, und nach Verhältniß abwölben, und eben so hoch als ersteres in der Mitte, soll solches von den Rinnen aus, gegen die Häuser oder Mauern, zum Vortheil dieser, ansteigen und sich anlehnen, um die Trauf-Wasser den Rinnen zuzuführen. Hangen die Gassen ab, so giebt man dem Pflaster nur den nöthigen Abfall von den Häusern und zu den Seiten-Rinnen, und also in der Mitte wenig Wölbung; jedoch muß das Wasser allemahl, wo möglich, auf die Seite geleitet werden. Können in den Städten die Kosten verwendet, und mitten in den Straßen Schleusen geführt werden, wie z. E. in Dresden und Leipzig, so kann das Pflaster weit reinlicher und unendlich dauerhafter gehalten werden. Verengen sich die Gassen bis auf 8, 6 oder weniger Ellen, und es gestattet der Raum nicht, die Seiten-Rinnen anzulegen, so muß an denen Orten, wo sich das Wasser sammlet, das Pflaster in der Mitte etwas vertieft werden, und gegen die Häuser ansteigen. Dieses Pflaster ist an und vor sich schlechter, als andere, und noch um desto mehr, wenn es auf schlechten Grund gesetzt worden. Soll ein Pflaster überhaupt, ohne Absicht auf die Güte der Steine, die möglichste Gleichheit und Dauerhaftigkeit erhalten, so muß der Grund mit äußerster Sorgfalt befestigt und planirt werden. Die Planie wird nach der Anleitung bey dem geschlagenen Dämme behandelt. Die Auf- und Ausfüllungen mit Erde oder guten Schutt, werden mit größtem Fleiß und egal befestigt, alle sumpfige Lächer werden ganz ausgegraben und alles betretende Wasser abgeleitet, oder in Städten über das Pflaster gebracht. Alle Pflaster-Steine sollen, außer der Planie, auf groben Sand oder Kiesel gesetzt, und durch mehr oder weniger Unterfüllung in eine Gleichheit gebracht werden.

Die Steine zum Pflastern betreffend, so sind die Fluß- oder Feld-Kiesel- und andere harte Steine, ohngefähr 8 Zoll im Durchschnitt, sehr gut, man kann aber öfters keine Wahl anstellen. Steine, aus groben Feld-Wälen gesprengt, sind zwar mehrentheils fest, sie lassen sich

23

aber

aber wegen ihrer Ungleichheit nicht gut verbinden, und geben, wegen ihrer Ecken und Schärpen, ein unbequemes Pflaster. Sand-Steine geben zwar ein reinliches Pflaster, allein es ist von keiner Dauer, und nicht nur öfterer Reparatur unterworfen, sondern es wird auch durch vieles darüber gehendes Fuhrwerk gar bald aus- und zu Grunde gefahren, es wären denn diese Steine harter Art. Daher häufen sich, durch Umsezung dergleichen Pflaster, die Unkosten ungleich mehr gegen anderes, von gewöhnlichen harten Steinen, da diese wiederum angewendet, jene aber meistens wiederum von neuen herbeys geschafft werden müssen. Unter den schichtweise brechenden Bruch-Steinen, giebt es harte Granite, welche nebst dem Horn-Stein und Basalt, allen andern Pflaster-Steinen, wegen ihrer schicklichen Figur, vorzuziehen sind; und wenn sie auf das Hohe gesetzt werden, so geben sie das dauerhafteste Pflaster.

Der erste Vortheil zu pflastern ist: Man muß die breite Seite der Steine oben nehmen, und die längste Seite nach der Breite der Straße, und nicht nach deren Länge, legen. Der andere, welcher bey allen Pflaster zu beobachten ist, daß die Fugen längst der Straße, so viel möglich, wechseln müssen. Der dritte: Es soll nicht bald ein großer und bald ein kleiner Stein unter einander gesetzt werden; je gleicher die Steine fortiret werden, je besser wird das Pflaster. Der vierte: wenn auf freyer Straße, wo sich das Pflaster nirgend anlehnen kann, in der Mitte eine Linie nach der Länge der Straße, mit etwas großen Steinen gesetzt worden ist, so setzt man die allergrößten auf die äußersten Ranten längst der Straße hin, um das mit eine Zusammenhaltung des Pflasters zu bewirken. Je größer und stärker also diese sind, je mehr gleichen sie einem Widerlager. Man kann auch, wenn längst der Straße mit großen Steinen eine Mittel-Linie gepflastert worden, mit eben dergleichen Steinen nach der Breite der Straße Quer-Linien, 8 oder 12 Ellen von einander entfernt, pflastern, und dadurch die Straße in gewisse viereckige, mit kleinen Steinen ausgepflasterte Fächer abtheilen, wodurch, außer der mehrern Dichtigkeit eines solchen Pflasters gegen ein anderes, die Bequemlichkeit und der Nutzen erwachsen wird, daß, bey entstehender Reparatur desselben, Fach vor Fach umgelegt, und also dem

dem alten Pflaster mit dem neuen eine bessere und gleichere Verbindung gegeben werden kann, als sonst. Die ordinären Pflaster-Steine können 8 Zoll, und die zur Einfassung nicht unter 12 Zoll hoch seyn. Die Gleichheit der obern Fläche des Pflasters wird durch Abschlagen der größten, und fleißiges Unterfüllen der kleinen Steine hergestellt. Mit einem Rammel, der unten mit einem eisernen Ringe gebunden und mit Rade-Nägeln besetzt ist, wird das Pflaster zusammen und fest gestossen, und endlich mit Sand oder Kies überzogen, damit sich die leeren Fugen davon ausfüllen, und das Stossen der Räder nicht so unmittelbar auf die Steine wirkt. In großen Städten giebt es Pflaster-Seher, welche vorzüglich durch die Uebung mit besondern Vortheilen in dieser Arbeit versehen sind, bey welchen fleißige Straßenbau-Aufseher und Arbeiter sich solche abzusehen und zu erlernen bewerben müssen, indem sie nicht alle beschrieben werden mögen.

21.

In Gegenden, wo reiner, harter wie Kies ge-
Berg- und Fluß-Kies oder Granit zu bauere Dämme u.
finden, oder Stein-Knack, welcher Straßen.
nicht faul, aus Stein-Brüchen zu erlangen ist, kann
man allenfalls die Steine entbehren. Bey dergleichen Bau
wird die Planie, wie oben gelehrt, formiret, die Straße mit
diesem Materiali in der Breite und Höhe, wie ein geschla-
gener Stein-Damm, überfahren und beschüttet, mit
eisernen Rechen und Schaufeln verzogen, und in die oben
vorgeschriebene Form und Wölbung, nämlich in der
Mitte 1 Elle, und auf beyden Seiten 12 Zoll Höhe ge-
bracht. Ein Neben-Pflaster oder eine Einfassung von
Steinen auf den Seiten, wird allemahl eine tüchtigere
Zusammenhaltung des Rieses hervorbringen, als bloß
angeschüttete Erde. In dessen Ermangelung aber müssen
die erhöhten Neben-Bege den Ries zusammen zu halten,
hinlänglich seyn. Anfanglich, wenn die Fuhren über
dergleichen neue Straßen gehen, muß der Ries mit eise-
ren Rechen täglich und so lange eingezogen werden, bis
sich solcher nach Verlauf einiger Zeit fest zusammen ge-
fahren hat, die Orte aber, wo sich einige Erniedrigun-
gen ergeben, müssen mit neu aufzuführendem Ries bey
Zeiten erhöht und aufgefüllt werden.

Von Sand. Der Sand-Strassenbau ist ein Dämmen. Roth-Bau, wenn weder Stein noch Kies zu haben ist. Können die Sand-Dämme mit ihrem Fundamente ins Trockne gebracht werden, so erhalten sie mit der Zeit doch noch einige Festigkeit, ausserdem sind sie bedenklich. Im übrigen wird bey dem Aufstreichen und der Planie alles hierher gehörige beobachtet, was vorher gelehrt worden, außer, daß bey einem Sand-Dämme, wie ebenfalls schon gesagt, die Planie in der Mitte um $\frac{1}{2}$ Elle höher, als bey Stein- und Kies-Dämmen, und mithin $\frac{1}{2}$ Elle hoch gewölbt wird, indem der Sand über die Breite der Straße, bis an die Neben-Wege, zu $\frac{1}{2}$ Elle hoch in gleicher Höhe aufgeführt, und mit Schaufeln und eisernen Rechen verzogen wird, und daher keine mehrere Wölbung verursacht; es wäre denn, daß man solchen in der Mitte $\frac{1}{2}$ Elle hoch aufführen, und gegen die Seiten etwas abfallen lassen wollte. In diesem Falle leidet die Planie keine Veränderung. Die Neben-Wege werden vor Verziehung des Sandes erhöht, und dienen zur Zusammenhaltung. Reiner Sand, welcher der beste ist, verbindet sich langsam, und wird immer aufgefahren. Es müssen daher solche Straßen unter beständiger Aufsicht seyn, und der aufgefahrene Sand täglich eingezogen, verglichen und geebnet werden. In Ansehung der bey dem Straßenbau in besondern Fällen vorkommenden Verrichtungen, ist Folgendes zu beobachten.

Von der Ansehung. Wenn Straßen, wie es sich oft zu se-
 steck- und Anordn. trägt, über hohe und jählings steigende
 ung der Straßen Berge bereits gelegt sind, oder noch ge-
 an Bergen und in leget werden sollen, so ist bey deren
 hohlen Wegen. Aussteckung nicht sowohl auf gerade
 Linien, als darauf zu sehen, wie eine Höhe zum Auf-
 oder Abfahren durch Schlangen-Linien auf die leichteste und
 bequemste Art gewonnen werden kann. Je weniger Fall
 eine dergleichen Straße erhält, je besser ist es. Die Er-
 fahrung hat gelehrt, daß, wenn auf einer Ruthe 16 bis
 18 Zoll Fall gegeben werden kann, das Einhemmen nicht
 nöthig ist. Ist aber diese Regel nicht anzubringen, so
 wer-

werden, zu Vorkommung aller Gefahr, von Distanz zu Distanz Flöße oder solche lange Ebenen angelegt, daß ein Wagen darauf ruhen kann, keinesweges aber weder gerade noch schiefe Abschlüge gemacht. Was übrigens bey dergleichen Vorfällen noch zu beobachten seyn kann, muß nach dem Locali entschieden und wohl überlegt werden.

Auf den Bergen muß mehrentheils Auffüllung und an deren Hänge hin planiret, und daher Planie in hohlen auf einer Seite abgenommen, auf der Wegen und an andern aber angelegt werden, woben Bergen. man folgendergestalt verfährt. Es wird von der Mittel-Linie der ausgesteckten Straße, auf der abhängenden Seite, mit einem wagerecht gehaltenen Maße von 6 oder 8 Ellen, nach dem der Straße Breite gegeben werden soll, die halbe Breite der Straße herunter gelothet, und mit einem Pfahle bemerkt, zugleich aber der Fall des Hanges gemessen, dieses bestimmt, wie viel an der einen Seite des Hanges angelegt, und auf der andern Seite eben so weit hinein abgenommen werden soll. Für das anzuführende Stück weiter hinunter ist der Anfang einer hinlänglich auslaufenden Böschung zu suchen, damit solches eine Unterstüßung erhält. Ist der Hang steil, wie z. E. an Orten, wo es Fuß auf Fuß abwärts geht, so kann, ohne eine unten aufgesetzte Mauer, womit die aufgeschüttete Erde gefasset werden muß, die erforderliche Böschung nicht herausgebracht werden, wie denn auch auf der andern Seite des Berges, wo man die Hälfte der Straßen-Breite hinein zu gehen gedenkt, die stehen bleibende Erde ebenfalls mit einer Mauer gefasset werden muß, damit sie nicht herein schießen kann. Auf dergleichen Bergen ist der Straßenbau am allerschwersten zu führen; und wenn schon diese Fälle nicht so gar oft vorkommen, so kann man sich doch dieser Vorschriften bedienen, um zu wissen, wie man sich auf kurze Distanzen in Wasser-Rissen an Bergen (wo denn mehrentheils Schlenfen angelegt werden müssen,) zu verhalten hat, woben denn allemahl dahin Bedacht genommen werden muß, daß die erforderliche Böschung herausgebracht werde, damit sowohl der angelegte Theil der Straße nicht herabfallen, noch die auf der andern Seite stehende Erde des Berges herunter in die Straße schießen kann. Bey allen Gelegen-

genheiten, und absonderlich an dem Hange eines Berges, soll niemahls die Erde sogleich auf eine schiefe Fläche geschüttet werden, sondern man muß von dem untersten Anfange an, stufenweise und fast wagerecht, bis zur obersten Höhe zuerst abräumen und planiren, und zwar so, daß die Stufen etwas hinein nach dem aufsteigenden Berge hängen. Außerdem ist keine zuverlässige Haltung zu hoffen, wohl aber zu fürchten, daß die ganze neue Erde sich abtrennen und fort rutschen kann. Wie denn auch auf der andern Seite des Berges, wo, um die völlige Straßen-Breite zu erlangen, hineingegangen wird, alle Steile vermieden, und die Erde so weit herabgenommen werden muß, damit der Frost nichts so leicht abziehen, und die Straße verschüttet werden kann. Denn auf eingeschlagene Pfähle und Flechtwerke ist, wie schon oben gesagt, sich nicht zu verlassen, weil selbige faulen, und die Erde über kurz oder lang mit sammt dem Flechtwerke herab fällt. Beym Mauerwerke an Bergen, muß der Grund ebenfalls auf diese Art gesucht, und wenn es auch Felsen wäre, selbiger erst etwas hinein hängend abgesprengt und gleich gearbeitet werden.

Es ist an diesem Orte zu gedenken, daß man überhaupt an den Verkleidungs-Manern, hinter welchen Erde drückt, von außen keine, wohl aber von innen Strebe-Pfeiler ansetzen soll. Die Strebe-Pfeiler können auf diese Art einen sichern Grund erhalten, nicht so leicht beschädigt werden, und die Mauern, welche von innen und außen wohl zu vergleichen sind, und noch überdies gegen die Erde anlaufen müssen, bekommen auswendig weniger Oberfläche, und sind nicht so vielen Reparaturen unterworfen.

Von hohlen Wegen. Alte, hohle und tief ausgefahrene Wege, sollten eigentlich bey Bauung einer neuen Straße gänzlich vermieden werden; sie verursachen viele Schwierigkeiten, und ziehen sich öfters auf ebenen Lande, so wie an Bergen, in vielen Krümmen fort. Deren Ausfüllung mit Erde macht viele Kosten, und wenn die Ränder steil sind, müssen solche sehr schräg abgestochen, mithin oben verbreitet werden, wobey es denn nicht anders geschehen kann, als daß von den anliegenden Grundstücken abgenommen werden muß. Es dürfte daher, nach Beschaffenheit des Localis der Unter-

schied

schied nicht groß seyn, wenn solche hohle Wege gänzlich verlassen, die neue Straße über das neben liegende freye Feld gelegt, und der alte Weg, welcher sich gewiß gar öfters oben sehr verbreitet, den Besitzern, um solchen nach und nach einzuebnen, zur Entschädigung überlassen würde. Muß man hohle Wege an Bergen, unvermeidlicher Ursachen halber, beybehalten, so werden solche, bis zur gesetzten Breite der Straße, und bis zum bequemen Auffahren ausgefüllt, und dieses geschieht folgendergestalt. Man sieht vor allen Dingen, ob man die Krümmen in einige Gleichheit bringen kann, steckt das Mittel der neuen Straße aus, sieht die Pfähle nach ihrer gehörigen Höhe der Ausfüllung dergestalt ein, daß die Aufahrt nach Möglichkeit sanft wird, und erhöht und verstärkt die Pfähle darnach. Hierauf untersucht man, wie viel von Distanz zu Distanz auszufüllen ist, beurtheilt wie viel Erde von den Seiten-Wänden bis oben aus wechselsweise weggenommen werden muß, um eine natürliche oder noch flächere Böschung herzustellen. Ist die Erde zur Ausfüllung hinlänglich, so ist es gut, außerdem aber muß man auf einer Seite oder wechselsweise in den Berg hineinfahren, um die Straßen-Breite und nöthige Erhöhung herauszubringen. Alles Holz- und Buschwerk wird abgehauen, ausgerottet, und gänzlich weggeschafft. Alle Erde wird schichtenweise, wie schon gedacht, rein und klar aufgebracht und gerammt, und, wie oben gelehrt, verfahren. Holz-Stöße, Wurzelwerk und Rasen aber wird ausgehalten, und zur Seite in Löcher geschmissen. Eine solche Ausfüllung und Planirung muß noch überdies ein halbes Jahr liegen, und sich durch übergehendes Fuhrwerk, und durch Regen und Schnee, selbst fest und zusammen setzen, so wie alle andere neue Erd-Arbeiten. Finden sich Quellen und Brunnen in hohlen Wegen, so werden solche mit Mauerwerk gefasset, und entweder in die Höhe auf die Seite der Straße genommen, und in angepflasterten Ninnen bergab geleitet, oder sogleich mit verkleideten oder verdeckten Abzügen, welche übershüttet werden können, bis zu einem bequemen Ausfluß geführt; und so verfährt man mit allen lebendigen Quellen, welche in eine Straße fallen. Kann die Straße zum Ausweichen nicht Breite genug erhalten, und der hohle Weg zieht sich lang fort, so, daß die denselben

selben Passirenden einander nicht ankommen sehen oder zurufen können, so legt man zur Seite, oder da, wo eine ansehnliche Krümme liegen geblieben ist, Weichen an, und wenn es etwas steil geht, zugleich einen Fldz oder Ebene an diesem oder an einem andern Orte, nach der dieserhalb oben gegebenen Anleitung.

Die Straßen an Bergen oder hohlen Wegen werden nicht gewölbt planiret, auch dürfen wegen Reifung der Wässer keine Gräben zur Seite gezogen und ausgehoben werden, sondern nachdem sich die Erde vollkommen gesetzt hat, und die alte und neue verglichen worden, so werden solche ganz eben mit Steinen überschlagen, gepflastert, oder mit Riez überfahren, und auf den Seiten flache Rinnen zum Ablauf des Wassers allemahl aus- und angepflastert.

24.

Wie man sich zu verhalten hat, wenn alte schmähle Dämme sollen auf folgende Art verbreitert, und mit neuen verbunden. Nachdem die zu neuen verbunden bennde mehrere Breite, ingl. die neue werden. Füllen alte schmähle Dämme in einen neuen Tractum, so werden solche auf folgende Art verbreitert, und mit neuen verbunden. Nachdem die zu neuen verbunden bennde mehrere Breite, ingl. die neue werden. Bösung ausgesteckt worden, so wird am Fuße der alten Bösung aller Rasen 1 Fuß hoch gerade hinunter rein abgestochen, und in den Zwischenraum bis zum ausgesteckten Fuß der neuen Bösung, die Erde entblößet, und oben, jedoch nach dem Damme hineinhängend, planiret, hernach werden in den alten Damme Absätze, 1 Elle breit und 1 Fuß hoch, längsthin hineinge- arbeitet, so, daß die Breiten ebenfalls hinein hängen. Die Rasen davon werden, wenn sie gut sind, an den Fuß der neuen Bösung aufgesetzt, oder, wenn selbige nicht taugen, weggeschmissen. Die gute Erde wird alsdenn vom Absätze zu Absätze immer hinunter geworfen, ausgebreitet, schichtweise wohl gerammelt, und hiermit die neue Bösung angefangen, mit anderer herbey zu schaffender Erde aber das ganze neue Stück heraus und zur vollkommenen Höhe gebracht. Und eben so wird auch bey dem Anfange und Ende des Dammes verfahren, ingl. bey allen Fällen, wo alte Erde mit neuer verbunden werden soll, als: bey Einsezung der Schleusen und Brücken in einen fertigen Damme, und dergleichen Fällen

Fällen mehr. Es entsteht hierdurch, so zu reden, eine Verzahnung; und da sich jeder Körper auf einer ebenen Fläche lothrecht zu senken bemühet, so ist hier keine Ursache vorhanden, warum sich die neue Erde abtrennen und rutschen sollte, wenn nur die gehörige Bösung gegeben, und der Fleiß bey der Arbeit nicht gespart worden ist. Bobey jedoch zu merken ist, daß man jederzeit der neuen Erde mehr Höhe, als der alten, wegen des Nachsetzens, geben, ingleichen selbiger die erforderliche Zeit dazu lassen muß.

Noch ist dieses bey der Erd-Arbeit zu gedenken, daß zuweilen die Erde bey dem Planiren mit einem starken Pfluge aufgefllüget, und hierdurch eine Ersparniß an Hand-Arbeit erhalten werden kann.

Es eräugnet sich auch sehr oft, daß an denen Orten der Straße, wo Hügel abgehoben sind, und überhaupt wo die Erde durchstochen worden ist, und Bösungen entstanden sind, der Frost die neu entblößte Erde abzieht, und selbige unter dem Rasen von dem Schnee abgedrückt oder von dem Regen herunter gespüllet wird, oder auch von selbst herunter fällt. Vorausgesetzt, daß diese Ursache nicht in dem Mangel genugsamer Bösung zu finden, sondern vielmehr alles gehörig und hinlänglich abgeböschet worden, auch dieses in schlechten und lockern Boden mit weit mehr, als natürlicher, Bösung geschehen ist, so kann, um diesem Uebel abzuhelfen, in gutem Erdreiche Heu-Samen auf die Bösung gesäet, oder selbige mit Quecken-Wurzeln besteckt, oder Rasen daran glatt gelegt, und mit Haken-Nägeln von Nesten der Sträucher aufgenagelt, oder in schlechtem Erdreiche selbige ganz oder zum Theil mit gesetzten Rasen oder Steinen gefasset und verkleidet werden. Ueberhaupt muß man in diesem Falle alle Hülfsmittel anzuwenden suchen, dem entblößten Erdreiche eine schnelle Berraffung zu verschaffen. Denn alles Verpfählen und Verflechten ist Flickerey und von keiner Dauer; es wäre denn an solchen Orten, wo wegen Nähe des Wassers weidene Verpfähl- und Verflechtungen ausschlagen und sich verlaufen könnten.

Wenn Dämme über Moräste oder Sümpfe, welche niemahls austrocknen, sondern beständig voll Wasser stehen, geführt werden sollen, und man Steine, Stein-Klack, Riez, Schlacken, oder andern Schutt, welcher sich

sich nicht leicht vom Wasser auflöst, in der Nähe hat, so verfährt man folgendergestalt. Man steckt eine Mittellinie durch, oder bemerkt solche nebst der Breite der Straße, nur an beyden Seiten, oder am Rande des Sumpfes oder Morastes. Hierauf fängt man sogleich an, das bey Händen habende Materiale von dem trocknen an, aufzu-karren, einzuschütten, nach der Mittellinie die Tiefen so, wie es selber fällt, auszufüllen, und sucht überhaupt, so bald als möglich, von Anfange bis zu Ende, in der Breite, daß zwey Rade-Karren neben einander gehen können, trocknen Fuß zu gewinnen, und sich über das Wasser zu erheben. Alsdann breitet man sich zu beyden Seiten aus, bis der Damm die verlangte Breite erhalten hat, und endlich vergleicht man die Seiten und die Höhe, wobey zu merken ist, daß letzterer, wegen des Sezens, in diesem Falle 1, auch wohl 2 Ellen Ueberschuß gegeben werden muß. Will man einspännig Karren-Fuhrwerk anlegen, so faßt man gleich anfangs eine ansehnliche Breite, damit selbige einander weichen können. Um die Böschung darf man sich hier nicht bekümmern, denn der herabgestürzte Schutt bringt selbige freywillig und in gehöriger Maße heraus. Erfordert es die Nothwendigkeit, diesem Damme eine Schleuse oder Brücke von Holz oder Stein zum Durchzug des Wassers zu geben, so wird der dazu ausersehene Ort nicht öflich verbreitet, sondern es werden vor einem Holz-Bau sogleich Pfähle eingestossen, oder vor einem Stein-Bau eine Vertammerung angelegt, um das Wasser anschöpfen, und den Grund zu dem Mauerwerke suchen zu können. Sind von den vorgedachten Materialien keine hinlänglichen Vorräthe bey der Hand, so muß man seine Zuflucht von dem Grunde bis zur Wasser-Höhe zum Holze nehmen, wie solches oben gelehrt worden ist.

25.

Von Schleusen und Brücken. Ganz hölzerne Schleusen und Brücken zum Durchzug des Wassers, taugen nichts, und müssen, wo möglich, vermieden werden; sie können in einem Damme, ohneachtet alles Fleißes und Vorsicht, mit der Erde nicht hinlänglich und gehörig verbunden und verwahrt werden, daher sind solche nicht nur dem Hinter- und Unterwaschen, sondern auch über-

haupt beständigen Reparaturen unterworfen. Diejenigen Schleusen, die durch trockne Mauern in Mos gemauert und mit Deck-Steinen zugebedt werden, sind nicht so theuer als die in Kalk gemauerten und gewölbten; wenn aber zu erstern nicht lange, starke und feste Deck-Steine genommen, und, wie mehrentheils geschieht, ein oder etliche davon niedergefahren worden sind, die Schleuse aber dadurch verstopft wird, und zu deren Reparatur die fest zusammengefahrne Straße aufgegraben werden muß, so dürfte die intendirte Ersparniß übel angebracht werden können. Und aus diesem Grunde allein sind die gewölbten und in Kalk gemauerten Schleusen, jenen vorzuziehen.

Eine Schleuse soll so weit seyn, daß zur Noth allemahl ein Mann durchkriechen und selbige räumen kann. Die kleinste Weite einer Schleuse ist daher 5 bis 6 Viertel-Ellen; die Höhe, eben dieselbe; die Stärke der Mauer, 1 bis 1½ Elle; die Stärke des Bogens, ¾ Ellen. Bey großen Brücken und Schleusen, von 3, 4, 5, 6 und mehr Ellen weit, ist die Stärke der Mauer 1½, 2 bis 3 Ellen. Die Stärke des Bogens ist durchgehends 1 bis 1½ Elle. Die Höhe richtet sich nach der Höhe des Dammes, und nach der Menge des zu schlingenden Wassers. Der Grund zu kleinen Schleusen kann bey gutem Boden ohngefähr 1 Elle tief genommen werden, weil sie selten viel Wasser zu schlingen haben. Bey großen Brücken und Schleusen hingegen ist, wegen Tiefe des Grundes, kein Maß anzugeben, sondern es richtet sich selbige nach der Beschaffenheit des Bodens. Bey dem Grunde einer Brücke muß nicht sowohl auf die Last gesehen werden, welche die Mauern tragen sollen, sondern hauptsächlich darauf, daß sie nicht unterwaschen werden können, und daher muß selbiger sorgfältig versichert, und nach befindenden Umständen wohl gar auf Pfähle und auf einen Rost gesetzt werden. Die Höhe der großen Schleusen und Brücken richtet sich, wie nur gesagt, nicht sowohl nach der Weite und Höhe des Dammes, sondern vielmehr nach der Menge und nach der Schnelligkeit des höchsten Wassers, welches selbige zu fördern haben. Bey reisenden Wassern müssen die Brücken nicht zu enge, nicht zu niedrig, und der Grund wohl versichert seyn, damit sie nicht unterwaschen werden können. Es ist aber eine feste Regel, daß bey schnell fließenden Wassern der Bogen einer Brücke nie-

niemahls Wasser schlingen soll, sondern er muß über den höchsten Wasser-Stand gestellt werden; man läuft außerdem Gefahr, daß, wenn sich das Wasser an den Bogen stemmen kann, entweder der Damm beschädiget und ausgerissen, oder die Brücke unterwaschen und zum Einsturz befördert werden kann. Man hat sich daher in einer Gegend, wo Dämme, Brücken und Schleusen gebauet werden sollen, bey dafigen alten und kundigen Leuten wohl zu unterrichten, wie hoch von Zeit zu Zeit der höchste Wasser-Stand gewesen, und wie schnell dessen Lauf ist. Bey schleichendem oder gar stille stehenden Wasser, leidet obige Regel eine Ausnahme. Ist ein Bogen oder ein Joch das Wasser zu fördern nicht hinlänglich, so muß man deren mehrere schließen oder sprengen, welches auch öfters bey kleinen Schleusen zu beobachten ist, wenn man, um denselben mehrere Weite und Höhe zu geben, durch Erhöhung des Dammes nicht größere Kosten aufwenden will, als zu Erbauung doppelter oder dreyfacher Schleusen erfordert werden, zumahl daselbst allemahl eine Mauer erspart wird, wo etliche Schleusen an einander gehängt sind. Außerdem, und um dem Wasser den Raum durch die Bögen und durch viele Schäfte nicht zu benehmen, und um die Kosten des Mauerwerks zu verkürzen, so können Brücken von Stein und Holz zugleich erbauet werden. Zu dem Ende faßt man den Damm zu beyden Seiten der Deffnung mit Det-Schäften, welche auf guten Grund gemauert werden, und wirft ohngefähr 5 hölzerne, im Querschnittlicher Stärke über, bedeckt solche mit einem hölzernen Belege, und bringt zu beyden Seiten einfache oder gesprengte Geländer an. Hierbey ist zu merken, daß Thramer und andere frey liegende Hölzer niemahls vollkommen ins Gevierte gearbeitet, und allemahl aufs hohe gelegt werden sollen. Auf das unterste Belege können, zu einer Ersparnis an Holze, kurze und nur etwas über die Gleis-Breite gehende Hölzer gelegt, und zu beyden Seiten mit aufgenagelten Rahm-Hölzern gefaßt werden, damit sie nicht durch das Fuhrwerk verschoben werden können. Dieses Belege kann noch überdies in den Fugen mit Moß verstopft, und mit etwas klarem Kies und groben Sande bedeckt werden. Außer diesem ist beschriebenen werden gewölbte Brücken und Schleusen so lang, als die

die Straße oben breit ist, erbauet. Auf das Gewölbe großer Schleusen und Brücken werden an beyden Enden Stirn-Mauern, auf diese aber $1\frac{1}{2}$ Elle über die Straße hervor ragende und mit Deck-Platten abgedeckte Brust-Mauern aufgesetzt. Auf jeder Seite werden zwey schräge sich öffnende und mit der Böschung des Dammes sich verlaufende Flügel-Mauern zum Schutz des Dammes und Schlunge des Wassers geführt. Ueber dem Gewölbe auf der Straße werden, so weit als die Brücke geht, zu beyden Seiten an den Brust- oder Stirn-Mauern, gepflasterte Rinnen geführt, damit das Regen-Wasser ablaufen und das Gewölbe nicht erweichen kann. Auf jedes Ende einer Stirn- oder Brust-Mauer wird ein Weich-Stein tief und fest eingegraben, damit selbige durch das Fuhrwerk nicht beschädiget werden können.

Die kleinen Schleusen bekommen mehrentheils keine Flügel- und Stirn-Mauern, hingegen damit sie nicht abgefahen oder beschädiget werden, so können auf deren Köpfe große Steine gelegt oder gesetzt werden.

Beym allem Mauerwerke überhaupt ist Nachfolgendes zu erinnern. Es muß darauf gesehen werden, daß insonderheit durch Accords-Mäurer, alles tüchtig nach der Vorschrift gefertigt wird; daß der Grund einer Mauer mit großen und lagerhaften Steinen ordentlich und wohl verglichen herausgenommen; daß die Mauer sowohl im Grunde als am Tage, mit langen Steinen öfters durchgebunden, wohl verzwicket, und von innen, so wie von außen, gut verglichen wird, wenn gleich an die eine Seite Erde angeschüttet werden sollte. Alle Verkleidungs-Mauern mit oder ohne Strebe-Pfeiler, hinter welche Erde angeschüttet wird, müssen, wie schon gesagt, gehörig anlaufen, und niemahls lothrecht aufgeführt werden, sie brauchen außerdem durch den Druck der Erde aus, herßen und stürzen ein. Trockne Mauern an Schleusen, sind nichts nütze, das Wasser reißt die Zwick-Steine heraus, dringt durch die Mauer, erweicht zu beyden Seiten einen großen Theil des Dammes, und wäscht die Erde aus. Bey Schleusen, welche aus vollem Zirkel gewölbt sind, können die Widerlager erspart, mithin die Mauern etwas schwächer heraus genommen werden. Hingegen kann man auch nur Stücke eines vollen Zirkels über Schleusen werfen, um mehr Flucht zu gewinnen, weil sie zwischen

einen Damm gespannt, und besser als gedruckte Bögen sind; jedoch diese müssen sich gegen Widerlager stemmen können.

26.

Von Unterhaltung der geschlagenen Stein-Dämme, des Pflasters, und der Riesen- und Sand-Dämme. Sobald als über eine von geschlagenen Steinen gefertigte Straße das Fuhrwerk gelassen wird, so müssen die von den Rädern sich aufhäufenden oder auf die Seite gefahrenen klein geschlagenen Steine auf derselben alle Tage sogleich durch Hand-Arbeiter mit Hacken oder eisernen Rechen wieder in ihre Form gebracht, und der Straße die anfangs gewesene Wölbung wieder gegeben werden. Die anfänglich hin und her weichenden Steine nutzen sich nicht eher ab, als bis solche in einander verbunden sind; und zu dieser Verbindung ist der gleich anfangs darüber gezogene reine Riesen- und Sand sehr beförderlich. Nach Verhältnis der Witterung, oder des mehr oder weniger darüber gehenden Fuhrwerkes, ingl. der guten oder schlechten Steine, kann alsdann eine ansehnliche Zeit vergehen, ehe und bevor eine Nachbesserung der ausgefahrenen Gleise mit neuen Steinen erfordert wird. Dem ohngeachtet aber muß das tägliche Begehen und öftere Nachsehen nicht unterlassen werden. Es können aber gleich zu Anfange vorräthige Steine zu dieser Nachbesserung angefahren, und in ordentliche Haufen von Distanz zu Distanz auf die Neben-Wege gesetzt werden. Wenn sich nun Gleise ausgefahren haben, so muß die Ausbesserung nicht zu lange anstehen, und zu dem Ende vor allen Dingen der durch das Abnutzen der Steine entstandene Morast ganz rein zusammen geschaufelt, und auf den Neben-Wegen zum Austrocknen aufgehäufet, alsdann aber von dar weiter versühret werden. Nach diesem müssen von den vorräthigen Steinen so viele einzeln an einander hinein geworfen werden, als der Abgang erfordert, und diese müssen eben so klein seyn, als bey dem neuen Bau vorgeschrieben worden. Wenn der Weg in der Mitte durch die Pferde und Wagen ausgefahren und abgenutzt worden, auch die Wölbung verloren hat, so muß, nach vorhergegangener Untersuchung, wie viel von der Höhe der Wölbung abgegangen, eben so hoch eine ganz neue Decke mit Steinen überschlagen und

die erste Wölbung wieder hergestellt werden. Alle diese Ausbesserung aber häftet bey trockenem Sommer-Wetter, oder Winterszeit bey Frost, keinesweges, sondern es entsteht vielmehr dadurch eine Unbequemlichkeit und Ungleichheit, weil die neu aufgeworfenen Steine sich fortschieben und anhäufen. Daher muß zur Ausbesserung eine Jahrs-Zeit angewendet werden, wenn es weder zu trocken noch zu feucht ist. Dieses erleichtert die Arbeit, zumahl wenn bey trockner Zeit die Vorraths-Steine immer in voraus klein geschlagen werden, daß sie alsdann mit der Schaufel nur auf und in die Straße hinein geworfen werden dürfen. Uebrigens muß das durch anhaltenden Regen auf der Mitte der Straße stehende Wasser beständig abgeführt werden. Wie denn auch die Neben-Wege in ihrer ersten Höhe und Breite, ingl. die Böschung in der Ordnung zu erhalten, ferner die Schleusen zu räumen, das Wasser in den Gräben fort-, und zum Verlaufen zusammen geführt, auch selbige von dem darin sich gesammelten Schlamm und Erde zu reinigen sind. Sollten die Gräben an abhängigen Gegenden ein- und zerrissen worden seyn, so muß man suchen selbigen durch Einlegung von Rasen, kleinen Dorn- und andern Faschinen abzuhelfen; und ist dieses zu merken, daß dem Wasser niemahls etwas mit glatten, sondern vielmehr mit rauhen unterbrochenen Flächen entgegen gesetzt werden soll; denn bey den ersten wird die Kraft des Wassers vermehrt, da solche bey den zweyten unterbrochen und zertheilt wird, wie schon vorher gesagt worden.

Die Unterhaltung eines Stein-Pflasters betreffend, so ist fleißig nachzusehen, ob die Steine weichen, von den Wagen-Rädern verdrückt, oder gar heraus gefahren werden; und dieses wird sogleich durch Aushebung etlicher, oder Einsetzung anderer und größerer, ohne Verzug hergestellt. Wie denn auch den längst der Straße hin zwischen den Steinen sich ergebenden Vertiefungen und Gleisen, durch Auswechselung der Steine bey Zeiten Einhalt gethan werden muß. Sehen und vertiefen sich ganze Plätze, so ist es ein Kennzeichen, daß bey dem Planiren, so wie bey einzelnen Steinen durch das Unterfüllen ein Fehler vorgegangen ist, oder sich die Erde nicht genugsam gesetzt hat. Dieses muß durch baldiges Umsetzen und Unterfüllen des Pflasters hergestellt, und überhaupt jederzeit

dahin gesehen werden, daß kein Wasser auf der Straße stehen bleiben und selbige erweichen kann; es dürfte sich außerdem, ohngeachtet der besten Planie das Pflaster an solchen Orten allemahl setzen und aufgefahren werden, wodurch sich Löcher ergeben und die Steine versinken würden, der Koth aber überhand nehmen müßte. Mit den Neben = Wegen, Böschungen, Gräben und Schleusen, wird es hier, wegen der Obacht, wie bey vorigen, und so auch fernerhin gehalten.

Eine Kies = Straße muß ebenfalls, wie eine geschlagene Stein = Straße, durch beständige Einziehung der Gleise, mit eisernen Rechen unterhalten, auch der sich häufende Schlamm und Morast reinlich abgeschaufelt, und dasjenige, was an der Höhe abgegangen, mit Beyfügung frischen Kiefes zu gehöriger Zeit wieder ersetzt, und alles vorher beschriebene dabey beobachtet werden.

Eine Sand = Straße erfordert ein beständiges und unaufhörliches Einziehen der Gleise. Wenn der Sand gut ist, so bleibt er sich immer selbst gleich, und ist daher nicht so gar öfters, wie bey vorigen Straßen nöthig, mit neuem Sand nachzubessern, sondern nur in dem Fall, wenn die Straße in der Mitte die Höhe zu verlieren beginnt.

Es ist überhaupt, Eingangs angeführtermaßen, das gute Unterhalten einer neuen Straße so nothwendig, als das Bauen selbst; daher, und so bald als ein ansehnlicher Tractus, neue Straße, fertig gebauet oder gründlich reparirt worden, und hierauf zu solchem Endzweck von den diesen Bau dirigirenden Obern einer dieweil höchst nöthigen Aufsicht übergeben, verbunden, oder auf eine andere billige Weise überlassen wird, so muß der hierzu auf eine oder die andere Art gesetzte Straßen = Wärter sich einer sorgfältigen Begehung, und schlechterdings täglichen Nachbesserung sothanen neuen Tractus, nach der oben ertheilten Vorschrift, möglichst befleißigen, auch da eine Straße vor der andern mehr leidet, bey Zeiten, wegen der etwa unumgänglichen nöthigen Materialien und anderer erforderlichen Dinge, bey seinen Vorgesetzten geziemende Anzeige thun, nicht weniger, wo solche in der Gegend am tüchtigsten und nächsten zu haben sind, genaue Kenntniß zu erlangen sich bemühen, auf daß selbiger damit behörig und schleunig unterstützet, auf solche Weise aber eine jede neue Straße zu einer solchen Dauer gebracht werde,

werde, in welcher sie unaufhörlich in gutem Stande bleiben muß.

27.

Können alte Straßen nicht ins Trockne gebracht, und der Schlamm bis auf banere Straßen in den Grund aus den Löchern gehoben eineträglichern werden, so gehen alle aufzuwendende Zustände zu setzen. Reparatur = Kosten verloren; die in die Löcher geworfenen Steine, oder andere feste Materialien versinken, und bey der ersten entstehenden Nässe hat der Koth, als der leichteste und flüssige Körper, alsbald die Oberhand. Daher ist das beste, und fast alles, was man auf einer alten Straße mit Erfolg zu thun im Stande ist: wenn man alle Mittel und Wege hervor sucht, dieselben ins Trockne zu bringen. Zu dem Ende wird das Wasser durch Abflüsse aus der Straße in die gehobenen Seiten = Gräben geleitet, und durch Abzüge, Räummung und Anlegung neuer Schleusen und Gräben sogleich verführt und entfernt, und darf keinesweges, wie bisher an einigen Orten geschehen ist, gestattet werden, daß, anstatt einzulegender Schleusen, mit besondern Fleiß, quer über die Straßen, Mulden angelegt und ausgepflastert werden, um das Wasser darüber zu führen. Wobey zu merken ist, daß alle diejenigen Abzugs = Gräben, welche das Wasser weit zu verführen, und nicht allzuviel Gefälle haben, von unten auf, nach der Straße zu geräumt oder gehoben werden müssen, dergestalt, daß alles mögliche Gefälle gegen die Straße herbeigebracht wird, und auf diese Art wird man im Stande seyn, an dergleichen Orten das Wasser von der Straße zu ziehen. Alsdann sucht man die alten, und vielleicht verfallenen Schleusen auf, räumt oder reparirt diese, und legt neue ein, wo dergleichen unumgänglich nöthig sind. Hernach nimmt man ein Roth = Mittel zur Hand, (jedoch nicht eher, als bis der weiche und nasse Schlamm entweder gänzlich ausgetrocknet oder ausgeworfen ist,) nämlich: man zieht die Seiten = oder erhabenen Ränder, jedoch nur in dem Falle, wenn solche nicht aus fetter oder leimiger Erde bestehen, auf die Mitte der Straße, auf daß man allda eine Höhe gewinnt und einige Wölbung heraus bringt, um den Ablauf des künftigen Regen = Wassers zu befördern. Alle tiefe Gleise

aber werden eingezogen, die Erd-Klöbse zer schlagen, und durch Stampfen, so wie alle andere Löcher wohl ausgestopft und gefüllet. Die Strasse wird freylich auf diese Art wider alle Regel immer vertieft, da solche viel mehr erhaben werden sollte, allein es steht in diesem Falle nicht zu ändern, sondern kann bey einem anzuordnenden neuen Baue erfolgen. Aber auch dieses Mittel kann öfters und alsdann nicht Statt finden, wenn man das Wasser nicht wegschaffen und die Strasse zum Austrocknen bringen kann. Und in diesem Falle bleibt nichts anders übrig, als einen partialen Haupt-Bau mit eingelegten Schleusen von Grund aus zu unternehmen, oder die Strasse, wo möglich, zu verlegen. Schränkt sich die Reparation nur auf eine Ausbesserung ein, so müssen nicht die kostbaren Steine zum Versenken verschwendet, Roth mit Roth gehäufet, und Seiten-Gräben mehr zum Schaden als zum Nutzen der Strasse gehoben, sondern alles dermaßen eingeleitet, und die Materialien also angebracht werden, daß der Nutzen davon einem zu ersolgenden Haupt-Baue zu Statten kommen möge. Liegt die Strasse in einer Gegend, wo von Schmelz-Hütten und Eisen-Werken Schlacken-Vorräthe gefunden werden, so können diese in Ausfüllung nasser und anderer Löcher gute Dienste thun, indem solche nicht faulen oder sich vom Wasser auflösen. Auf der Oberfläche der Strasse sind die Schlacken, wegen Mangel an genügsamer Festigkeit, den harten Steinen nachzusetzen; sie können dem Fuhrwerke nicht so gar langen Widerstand leisten, werden gar bald zu Mehl gedrückt, und dieses von Regen und Mäße in Schlamm verwandelt. Alle Sträucher und Bäume, weil sie Schatten machen, und das Austrocknen der Strasse verhindern, werden gleich zu Anfange ausgehauen und ausgerottet. Ueberhaupt aber wird alles dasjenige bey Reparatur einer alten Strasse anzubringen gesucht, was man bey Bauung einer neuen Strasse beobachten soll, und welches in vorstehendem Unterricht enthalten ist.

Erklärung des bey'm Straßen-Bau üblichen Mases, ingleichem eine kleine Anleitung von der bey diesem Bau anzuwendenden Cubic-Rechnung.

Eine Straßen-Ruthe ist 8 Leipz. Ellen lang. Von dem bey'm Straßen-Bau üblichen Maße.

Eine laufende Straßen-Ruthe ist 8 Ellen lang, und so breit als die Strasse.

Eine laufende Ruthe geschlagene Steine, Pflaster, Kies, Sand, u. d. gl., ist 8 Ellen lang, und so breit als eines von diesen Materialien auf die Strasse gebauet, auch so stark als selbiges hoch aufgetragen worden ist.

Eine Ruthe Bruch-Steine soll 7 Ellen 14 Zoll lang und breit, und 1½ Elle hoch seyn. Eine solche Bruch-Ruthe Steine kann in ebener Gegend und bey gutem Wege mit 10 vier-spännigen Lohn-Fuhren fortgebracht werden. Aus einer dergleichen Bruch-Ruthe Steine können 50 Cubic-Ellen Mauer gefertigt werden.

Auf eine laufende Ruthe eines geschlagenen Stein-Dammes 12 Ellen breit, in der Mitte 1 Elle, und auf den Seiten 12 Zoll hoch, werden, inclul. des Neben-Pflasters, 1½ Ruthen Steine hinlänglich seyn.

Auf eine laufende Ruthe Pflaster, 12 Ellen breit, wird 1 Ruthe Steine erfordert.

Auf eine laufende Ruthe Kies-Strasse, 12 Ellen breit, in der Mitte 1 Elle, auf den Seiten aber 12 Zoll hoch, werden 18 Fuder Kies erfordert.

Auf eine laufende Ruthe Sand-Damm, 12 Ellen breit, und durchgehends 1 Elle hoch zu überfahren, werden 24 volle vier-spännige Fuder Sand erfordert.

Auf eine Cubic-Elle Erde, werden 5 Rade-Karren voll gerechnet. Ein mit einem Pferde bespannter in hiesigen Landen gebräuchlicher Rippe-Karren aber kann wenigstens eine Cubic-Elle Erde führen.

Da bey dem Straßen-Bau, wenn Dämme aufgeführt, Hügel abgehoben, Tiefen ausgefüllet, oder Gräben ausgenommen und andere Arbeiten verrichtet werden sollen, ingl. bey dem Mauerwerke eine Kenntniß des cubischen Mases erfordert wird, so dient Folgendes für die Unersfahrenen zum Unterricht. Ein Cubus ist ein Würfel, welcher

cher lauter rechte Winkel, 6 gleichgroße Flächen, und alle Seiten von einerley Länge hat, daher kann er liegen, auf welcher Seite er will, so ist er jedesmahl von gleicher Höhe. Wie die Elle oder Ruthe der Maß-Stab ist, wenn die Länge einer Straße gemessen werden soll, ingl. ein Quadrat von einer gewissen Größe sich eingebildet werden muß, wenn man die Fläche eines Stück Feldes überschlagen will: also ist auch ein Cubus der Maß-Stab, oder das Maß, womit ein jeder Körper, z. E. ein Damm oder ein Haufen Erde, ausgemessen werden kann. Will man also wissen, wie viel Cubic-ElLEN Erde in einem Stücke Damm, dessen Länge, Breite und Höhe bekannt ist, enthalten sind, so ist es eben so viel, als wollte man wissen, aus wie viel eiligen Erd-Würfeln dieser Damm aufgethanet worden wäre, oder in wie viele er geschnitten werden könnte? Ein Cubus ist also ein Körper, und ein Körper läßt sich ohne Länge, Breite und Höhe oder Stärke nicht denken, daher ist nöthig zu wissen, wie ein Cubus durch Rechnung entsteht, und wie er in kleinere gleich große Theile oder Würfel zertheilet werden kann. Ein Cubus entsteht, wenn man eine seiner bekannten Seiten mit sich selber, und dieses was herauskommt noch einmal mit dieser Seite multipliciret. Durch die erste Multiplication entsteht der Quadrat-Inhalt einer seiner Flächen, und durch die zweyte seine Dicke, Stärke, oder cubischer Inhalt.

3. E. Man will wissen, wie viel Cubic-ElLEN in einer 8 ElLEN großen Cubic-Ruthe Erde enthalten seyn? so ist

$$\begin{array}{r}
 8 \text{ ElLEN Länge} \\
 8 \text{ ElLEN Breite} \\
 \hline
 64 \square \text{ ElLEN Inhalt einer Seite oder Fläche.} \\
 8 \text{ ElLEN Höhe} \\
 \hline
 512 \text{ Cubic-ElLEN der Inhalt einer eiligen} \\
 \text{Cubic-Ruthe.}
 \end{array}$$

Oder:

Oder: wie viel Cubic-ElLEN Steine in einer $7\frac{1}{2}$ Elle langen und breiten, und $1\frac{1}{2}$ Elle hohen Bruch-Ruthe sind? so ist

$$\begin{array}{r}
 7\frac{1}{2} \text{ Elle gleich } 15 \text{ Fuß, und} \\
 1\frac{1}{2} \text{ gleich } 3 \text{ Fuß,} \\
 \text{in einer Cubic-Elle aber stecken 8 Cubic-Fuß, daher} \\
 \begin{array}{r}
 15 \} \text{ Fuß} \\
 15 \} \\
 \hline
 75 \\
 15 \\
 \hline
 225 \square \text{ Fuß die Fläche, worauf die Ruthe steht,} \\
 \text{Höhe} = 3 \text{ Fuß} \\
 675 \text{ Cubic-Fuß} \\
 \text{dividirt durch } 8 \text{ } 84 \text{ Cubic-ElLEN} \\
 \hline
 35 \\
 8 \\
 \hline
 \text{Rest } 3 \text{ Cubic-Fuß.}
 \end{array}
 \end{array}$$

Also enthält, unter obigen Bedingungen, eine Bruch-Ruthe Steine 84 Cubic-ElLEN und 3 Cubic-Fuß.

Bei der Straßen-Arbeit in Aushebung der Gräben und Aufsführung der Dämme, bekommt man mit Erd-Körpern zu thun, welche nicht nur in der Länge, Breite und Höhe verschieden sind, sondern auch auf zwey Seiten keilförmig ablaufen, und daher oben nicht so breit als unten sind.

Ein auf den Seiten mit Böschungen versehenes Stück Damm auszurechnen, darf man sich nur mit der Fläche seines Durchschnittes bekannt machen, und merken, daß die obere und untere Breite mit einander verglichen werden müsse, welches folgendergestalt geschieht. Man addirt die obere und untere Breite zusammen, und dividirt die Summe durch 2. Dieses ist eben so viel, als wenn ich bey Böschungen, welche zu beyden Seiten gleich sind, die eine Böschung wegnähme, und mit der schiefen Fläche auf die andere legte. Die Hälfte der Summe nun multiplicirt man durch die Höhe des Dammes, so kommt der Quadrat-Flächen-Inhalt des Durchschnittes des Dammes heraus. Endlich wird dieser Flächen-Inhalt mit der Länge des Dammes multiplicirt, so entsteht zuverlässig der Cubic-Inhalt, wenn das Stück Damm längsthin

M 5

gleiche

gleiche Höhe und gleiche Breite hat; doch müssen allemahl Ruthen mit Ruthen, Ellen mit Ellen, Fuß mit Fuß, und nicht Ellen mit Ruthen u. multipliciret werden.

3. E. Ein Stück Damm ist oben 16 Ellen, unten aber 24 Ellen breit und 4 Ellen hoch, so ist

$$\begin{array}{r} 16 \\ 24 \\ \hline 40 \\ 2) \quad 20 \text{ verglichene Breite} \\ 4 \text{ Höhe} \\ \hline 80 \text{ Flächen-Inhalt.} \end{array}$$

Nun ist das Stück Damm 8 Ruthen lang, diese sind gleich

$$\begin{array}{r} 64 \text{ Ellen, daher ist} \\ 80 \square \text{ Ellen Flächen-Inhalt} \\ \hline 5120 \text{ Cubic-Ellen, der Inhalt des gegebenen} \\ \text{Stück Damms.} \end{array}$$

Wenn eine Höhe abgehoben, oder eine Tiefe ausgefüllt werden soll, so ist es ohngefähr gleichviel, als ob man sagte: es sollen zwey Keile Erde von der Höhe dergestalt weggenommen werden, daß, wenn diese in die auszufüllende Tiefe verlegt oder gelegt würden, sich Höhe und Tiefe gegen einander vergliche, und hierdurch eine Gleichheit der Straße entstände; denn man kann sich wohl bey dieser Gelegenheit keine schicklichere körperliche Figur vorstellen. Einen solchen Keil Erde mit auf beyden Seiten sich verlaufenden Böschungen auszurechnen, und ohne sich in pyramidalische Verhältnisse und mathematische Schärfe einzulassen, kann folgendergestalt geschehen.

3. E. Es sey die halbe auszufüllende Vertiefung 6 Ruthen lang, und nach der scheinbaren Horizontale 3 Fuß tief, die obere Breite der Straße oben 16, in der Tiefe aber, incl. beyder Böschungen, 19 Ellen. Stellt man sich nun den Durchschnitt des Keiles längst der Straße vor, so gleicht solcher einem Triangel, welcher auf der Grundlinie 6 Ruthen oder 48 Ellen, oder 96 Fuß lang, und 3 Fuß hoch ist, und sucht dessen Quadrat-Inhalt. Ferner sucht man nach der Breite der Straße den Unterschied der obern und untern Breite, theilt solchen in 3 gleiche Theile, und addirt $\frac{1}{3}$ Unterschied zu der kleinern Breite.

End-

Endlich multiplicirt man diese Summe in den erst gefundenen Quadrat-Inhalt des Durchschnittes des Keiles, welcher einem Triangel ähnlich ist, und erhält dadurch den verlangten cubischen Inhalt eben dieses Keiles. Es wird aber ein Triangel nach Flächen-Maß ausgerechnet: wenn man dessen Grundlinie mit seiner Höhe multipliciret, und das herausgekommene Product in die Hälfte theilt, weil jeder Triangel die Hälfte eines Quadrates ist, welches mit dem Triangel gleiche Grundlinie und Höhe hat. Nunmehr wird das Exempel des Keiles folgendergestalt aufgelöst:

$$\begin{array}{r} 96 \text{ Fuß Länge,} \\ 3 \text{ Fuß Höhe} \\ \hline 288 \\ 2) \quad 144 \square \text{ Inhalt des Triangels} \\ 16 \text{ Ellen oder 32 Fuß obere } \} \text{ Breite} \\ 19 \text{ Ellen oder 38 Fuß untere } \} \\ \hline 3) \quad 6 \text{ Unterschied.} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} \text{Ein Drittheil ist also} = 2 \text{ Fuß} \\ 32 \text{ Fuß obere Breite} \\ 34 \text{ Fuß, Summe.} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} \text{Der Quadrat-Inhalt des Triangels war} \\ = 144 \square \text{ Fuß} \\ 34 \text{ multipl.} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 576 \\ 432 \\ \hline \text{Summa } 4896 \text{ Cubic-Fuß, oder } 612 \text{ Cubic-Ellen ist der Inhalt} \\ \text{des Keiles beynähe.} \end{array}$$

Beide Keile aber betragen zusammen 1224 Cubic-Ellen, und so viel Erde muß, nach angestellter Berechnung, von dem Hügel oder Höhe abgenommen werden, um die Tiefe zu erhöhen oder auszufüllen.

Es kann auch eine hinlängliche Berechnung der Erde in diesem Falle folgendergestalt verrichtet werden. Man urtheilt oder mißt, wie lang und wie hoch am tiefsten Orte eine Tiefe herausgenommen werden soll, und berechnet solche nach der obern Straßen-Breite, ohne auf die Böschung zu sehen. Erstlich theilt man die Distanz der ganzen Tiefe in zwey gleiche Theile, und sieht, ob die größte

her-

herauszubringende Höhe in das Mittel fällt; fällt selbige nicht in das Mittel, und der Unterschied ist beträchtlich, so muß eine Vergleichung vorhergehen, nämlich man addirt beyde verschiedene Tiefen zusammen, und halbt die Summe; alsdann wird die halbe Distanz mit der obern Straßen-Breite, und das Product mit der einfachen oder mit der verglichenen Höhe multiplicirt, um einen Cubic-Inhalt zu bekommen. Gleichergestalt verfährt man mit dem ausgesteckten abzuhebenden und zur Ausfüllung voriger Tiefe bestimmten Theile der Anhöhe, und sieht wie nahe beyde Berechnungen einander erreichen; da man dann nach Befinden dem einen Theile mehr zusehen und dem andern etwas abnehmen kann, bis beyde sich nahe genug vergleichen. Die Böschungen aber brauchet bey dieser Berechnung um deswillen nicht mit attendiret zu werden, weil auf dem abzuhebenden Hügel allemahl beynähe so viel Erde zu beyden Seiten schräge abgestochen wird, als in der Tiefe erforderlich seyn dürfte, um die Böschungen heraus zu bringen.

29.

Von Bedingen, Sobald man überschlagen hat, wie und den zu Beför- viel Cubic- Ellen Erde zu dieser oder jener Arbeit der Erd- der Arbeit von einem Orte zum andern, Arbeit gehörenden und wie weit solche gebracht werden sollen, so kann die Erd-Arbeit verdinget werden. Wenn das Ausgraben und Aufwerfen der Erde zur Stelle geschehen kann, so hat die Erfahrung gelehrt, daß ein Mann täglich 30 Cubic-Ellen Erde auszugraben, und von einem Orte zum andern zu werfen im Stande ist. Da nun 5 Schub-Karren Erde auf 1 Cubic-Elle zu rechnen sind, so folgt, daß ein Mann täglich zur Stelle 150 Schub-Karren Erde ausgraben und füllen kann, wenn er nicht gehindert wird.

Soll eine Hand-Arbeit gut von Statten gehen, so können die Arbeiter folgendergestalt angeleget werden. Etliche hacken oder stechen die Erde los, und deren Anzahl richtet sich nach der Menge der Schaufeln und nach der Festigkeit des Erdreiches. Andere, und zwar an der Zahl so viel, als Schaufeln voll Erde in einen Schub-Karren gehen, stehen mit Schaufeln bereit; z. E. 15 bis 16 Mann. So viel Mann aber als die doppelte Distanz

Distanz erfordert, sind mit Schub-Karren versehen, und formiren eine an einander hängende Reihe oder Kette, dergestalt, daß ein Mann von dem andern 5 Schritt entfernt ist. Wenn nun diese Kette sich in Bewegung setzt, und der erste Schub-Karren an den ersten Mann mit der Schaufel kommt, so wirft dieser eine Schaufel voll Erde hinein, und so der andere, dritte, vierte, und so fort, bis der Schub-Karren bey der letzten Schaufel seine volle Ladung erhält, und so geht es mit allen folgenden Schub-Karren nach der Reihe fort. Der erste geladene Karren, wenn er an den bestimmten Ort kommt, kippt seine Erde ohne Aufenhalt aus, und fährt fort, bis wieder zur ersten Schaufel, und so die andern alle hinter einander her, bis die Kette ganz ist, und an einander hängt. Die ausgeladene Erde wird unterdessen von andern Arbeitern präparirt, verzogen, gerammelt, und so weiter. Nach Beschaffenheit der Sache können auf diese Art zwey und mehrere Parteyen Arbeiter und Ketten angeleget werden. Es bekommt aber ein jeder Mann hierdurch seine gemessene Arbeit, und entsteht keine Verhinderung. Der Aufseher kann alles übersehen, und alsbald gewahr werden, ob an dieser oder jener Arbeit Leute fehlen oder überflüssig sind, und ob die Arbeit von Statten geht, oder nicht. Wird zum Morgen-Brode oder Mittage gerufen, so hält jeder Schub-Karren auf der Stelle, und bleibt daselbst stehen, bis die Arbeit wieder anfängt. Wenn zu dieser Anstellung der Arbeiter noch ein aufgegebenes Pensum hinzugefüget werden kann, daß binnen dieser oder jener Zeit, eine gewisse Anzahl Cubic-Ellen Erde ausgegraben, und an einen bestimmten Ort gebracht werden soll, so kann in kurzer Zeit sehr viel Arbeit gefertigt werden. Kies und Sand, wenn er in der Nähe des Baues befindlich, kann mit auf diese Art angestellten Arbeitern ebenfalls aufgebracht werden.

Noch ist zu gedenken, daß bey einfallender Nässe oder auf feuchten Boden, ingl. zu Auffahrten, wenn der Damm einige Höhe erreicht hat, mit Bretern gebrückt, und überhaupt alles Bequemliche für die Arbeiter eingerichtet werden muß, damit sie selbst ein Vergnügen an dem guten Umtrieb und an dem Anwachs der Arbeit finden.

Das

Dafern die Materialien sehr weit herben zu schaffen sind, so muß das Fuhrwerk angewendet werden, und hierbey sind die Karren mit 2 Rädern und einem Pferde bespannt, sehr vorthailhaft, indem selbige nicht allein wegen des leichtern Geschirres selbst dem Pferde weniger Last verursachen, sondern auch überall hinfahren, kurz umlenken, und, da ihr Rasten sogleich gekippt werden kann, geschwinde abladen können, welche Vorzüge gegen einen langen Wagen beträchtlich genug sind. Daher denn auch zum Steinfahren die zweyräderigen Last-Karren nützlicher zu brauchen sind.

Die Wege aus den Stein-Brüchen müssen aufs bequemste, soweit sichs nur thun läßt, und ohne große Beschädigung der Grund-Stücke mit ihrer zu haltenden Breite reguliret und ausgefleckt werden. Auch ist den Fuhrleuten scharf einzubinden, daß sie solche genau halten, und nicht nach ihrem Gefallen ausfahren.

Die Steine werden sowohl im Brechen als Fuhr-Lohn, nach der laufenden Straßen-Muthe bedungen; und auf eben diese Art das Rieß- und Sand-Anfahren. Ob zwar bey dem Bedinge des Fuhrwerkes, in Absicht auf die Quantität des anzufahrenden Straßen-Materials kein fester Preis zur Richtschnur zu setzen ist, weil solcher in Ansehung der Zeit von der Entfernung der Stein-Brüche, Rieß- und Sand-Gruben, welche jedes Orts sich abändert, ingl. in Betracht des Tage-Lehnes von dem Werthe der Ausfütterung abhängt, so kann doch Folgendes zur Regel dienen: daß der Straßenbau-Ausscher bey einem zu unternehmenden Bau, durch ein tüchtiges, fleißiges und jeden Orts gewöhnliches Lohn-Geschirre, Probe-Fuhren thun läßt, um zu erfahren, wie viel wohl geladene Fuhren von diesem oder jenem Materiale in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden eines Tages von dem Orte des Ausladens bis zum Abladen (welche Distanz gemessen werden muß,) ordentlich verrichtet werden können? Da aber die Distanz sich verändert, so wie die Arbeit anwächst, und sich entfernt, als muß jedesmahl das Abladen der Probe-Fuhren auf dem Mittel des zu bauenden Stückes Straße geschehen. Wird dergleichen Probe in einer ebenen Gegend und auf gutem Wege unternommen, so kann man vermittelst solcher in eben dergleichen Gegenden die Anzahl der täglich zu verrichtenden Fuhren auf

auf alle gegebene Distanzen durch Rechnung finden; in bergigen Gegenden aber und bey übeln Wegen, leidet solche Regel eine Ausnahme. Es müssen daher, nach jedesmahl sich sehr abändernden Umständen neue Proben unternommen werden.

Das Tage-Lohn ist der zweyte Satz zu einem Bedinge; da sich aber solches nach dem höhern oder niedern Preise der Ausfütterung richtet, so kann nicht anders folgen, als daß sowohl das Tage-Lohn in verschiedenen Gegenden auch verschieden seyn, sondern auch, daß sich solches während der Arbeit mit dem steigenden oder fallenden Preise derselben verändern muß. Um in diesem Falle ein sicheres Anhalten zu haben, so kann man sich den Mittel-Preis der Ausfütterung, ingl. das zu solcher Zeit gewöhnliche Tage-Lohn eines jeden Geschirres, jeden Orts bekannt machen, und nach diesem Verhältniß das Bedinge einrichten, doch unter dieser Bedingung, daß, wenn der Ausfütterungs-Preis sich während der Arbeit um den vierten Theil vermindert, der Accord nach eben dieser Proportion eine Abänderung leiden soll; im übrigen ist es billig, daß, wenn die Wege der Anfurth bey einfallender und anhaltender übler Witterung sehr verschlimmert worden, alsdann den Accords-Fuhrleuten auf geziemendes Gesuch eine billige Schadloshaltung zugestanden werde.

Das völlige Ueberschlagen mit Steinen, inclul. des Neben-Pflasters, wie nicht weniger das Pflasterlegen, das Rieß und Sand aus einander ziehen, kann verdungen werden.

Schleusen und Brücken werden gleichergestalt und überhaupt nach gegebener und vorgeschriebener Weite, Höhe, Stärke und Beschaffenheit der Mauern und des Gewölbes, ingl. deren Länge, Flügel-Mauern und Köpfe, an tüchtige Mäurer verdungen."

In dem Sanauischen, sorgte man 1736 für die Straßen durch ein besonderes Landstraßen-Reglement, worin alles bestimmt wurde, was die obern und untern dabey angestellten Bedienten sowohl, als die Unterthanen dabey zu besorgen hatten.

Man fieng insonderheit in diesem Jahrhunderte in den neuern Zeiten das Chausfieren der Straßen an; daher finden sich dergleichen im Kur-Trierischen, im Wirtembergischen, in der Pfalz, im Bayreuthischen, im Osnobachischen, und im Bayerischen.

Bei der im Kur-Trierischen, unter d. 3 Apr. 1753 angeordneten Ausbesserung der Land-Straßen, mußten die Wege in der Mitte genugsam erhöht, die Seiten-Gräben mit einiger Gläschung so tief und breit ausgestoßen werden, daß das Wasser genugsamen Ablauf haben kann. Die Land-Straßen mußten, wo es die Beschaffenheit der Gegend zuließ, 40, oder wenigstens 30 Schuh breit, ohne die beyden Seiten-Gräben, und in der Mitte so hoch, als thunlich, auch die allenfals nach Beschaffenheit der Lage mehr vertiefende Gräben ausgaben, gemacht, sodann mit $1\frac{1}{2}$, auch 2 bis 3 Schuh höher, nach den Umständen des Bodens erforderlicher Beschüttung, mit tüchtigen Steinen, Kies und Sand erhöht, und auf beyden Seiten mit etwas schräg ausgestochenen, 6 Schuh weiten, und wenigstens 4 Schuh tiefen, Gräben versehen werden. Die Arbeit mußte mit vereinigten Kräften aller im Lande eingeseßener Bürger und Unterthanen vorgenommen werden, ohne daß sich jemand, unter dem Vorwande einiger geistlichen oder weltlichen Freyheiten, weil jeder die Straßen gebraucht, jedoch ohne Schaden und Nachtheil ihrer hergebrachten Freyheit, ihr entziehen mögen. Mit den Benachbarten mußten nachbarliche Communicationen gepflogen werden. Weil jeder Ort oder Dorfschaft allein nicht im Stande war, die Land-Straßen in seinem Bezirke tüchtig zu unterhalten, so werden die zu beyden Seiten der Land-Straße zu 2 bis 3, und wo nöthig, mehrern Stunden Weges gelegene Dorfschaften, jedoch dergestalt mit bengefordert, daß den weiter entfernten ihr Hin- und Herweg an den zu leistenden

stenden Diensten mit in Anschlag gebracht, und sie dadurch nicht überlastiget werden, wobey die Beamten und Vorseher ihre Hand- und Spann-Frohn-Listen ordentlich führen, die Eintheilung darnach gewissenhaft machen, und einem jeden seinen Dienst zumessen müssen. Im Frühjahre, besonders im April, May und Jun. (weil der Jul. und August den Unterthanen zu ihrer Heu- und Frucht-Aernde frey gelassen wird,) sodann vom Sept. an, an denen Orten, wo kein Wein wächst und also kein Herbst zu rechnen ist, müssen sichere Tage aus- und angefezt werden, an welchen die Arbeit mit gesammter Hand vorgenommen, und jedesmahl die halbe Gemeinde eines Dorfes abwechselnd gebraucht werden muß, damit die andere Hälfte das Ihrige zu Hause besorgen kann. Vornehmlich darf der gemeine Mann zur Saat-Heuärnde- und Herbst-Zeit nicht behindert, sondern es muß demselben dazu genugsame Zeit verstattet werden. Das Wege-Besserungs-Geschäft soll lediglich den Beamten, so weit es eines jeden Bezirk und Befehlhaltung, auch die mit den Nachbarn ausgemachte Beyhülfe betrifft, obliegen, und wo ein Mangel und Saumseligkeit erscheint, selbige dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen, auch, dem Befinden nach, gar abgefezt werden. Sie sollen daher fleißig Aufsicht haben, ihre Schulzen und Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ordentliche Register führen, die Leute zu gehöriger Zeit bestellen, und die ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß ausbleibenden, oder die von der Arbeit heimlich davon schleichen, zu gebührender Strafe ziehen, und an deren Statt andere auf jener Kosten zur Arbeit anstellen. Die Schulzen und Gemeinde-Vorsteher aber müssen in ihrem Bezirke fleißig nachsehen, ob und an welchen Orten die Straßen mangelhaft seyn, ihre Relation davon ihren vorgesezten Beamten ab-

statten, und damit eine baldige Ausbesserung, ehe der Schade größer wird, verfügt werden könne, sind in jeder Gemeinde Vorsteher zu bestellen, die von Zeit zu Zeit die Straßen oft genug nachsehen, und, so bald sich ein Mangel oder Loch äußert, solches durch Frohn-Dienste ausgebessert, oder wenn diese dem Mangel nicht abhelfen können, sollen sie solches den Beamten anzeigen, welche es sofort, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, doch mit Vorbehalt des Regresses an ihre Nachgesetzten, machen lassen müssen. Wenn die Besserung der Wege vorgenommen wird, müssen die Vorsteher den Gemeinden solches anzeigen, und wenigstens des Tages vorher ansagen und sie bestellen. Die bestellten Arbeiter müssen an einem gewissen Orte zusammen kommen, von da sie der Gemeinde-Vorsteher oder zur Aufsicht gegebene Führer insgesammt, vermittelt einer Namens-Liste, auf den bestimmten Platz um die gesetzte Zeit zur Arbeit bringen, und keinesweges gestatten muß, daß einige früher, einige später, einzeln erscheinen; zu welchem Ende nicht nur morgens und abends, sondern zuweilen unter Tages-Zeit die Liste abgelesen, und jeder mit Namen aufgerufen, und die Abwesenden zur Bestrafung bey dem Amte angezeigt werden müssen. Es wird auch wohl, welches am besten ist, einem jeden sein gewisses Stück Weges fertig zu machen, oder zu befahren abgesteckt, und zu dessen Vorfertigung ihm eine gewisse Zeit vorgeschrieben. Die Vorsteher müssen täglich abwechseln, die Arbeiter zur fleißigen Arbeit anmahnen, sich alles Zankes und Anstößigkeit enthalten, sich von dem Arbeits-Platze, unter dem Vorgeben des Essens und Trinkens, welches sie sich bringen lassen können, nicht wegbegeben, sich nicht in den Wirths-Häusern aufhalten, damit die Arbeiter nicht faulenzten, oder die Arbeit gar unterlassen. Die

Die bestellten Wege-Vereiter müssen fleißig zusehen und aufzeichnen, wo es noch fehlt, den Beamten davon Anzeige thun, ihnen Erinnerungs-Zettel geben, und sich solche bescheinigen lassen. Sie müssen sich, wo gearbeitet wird, fleißig, wo möglich, in Person einfinden, oder tüchtige Knechte schicken, auch öfters nachsehen, ob die Arbeit recht angegriffen, und die rechten Handgriffe zu Verhütung unnützer und schädlicher Arbeit angewendet werden. Sie müssen die Land-Straßen und Gräben ausstecken und auspfählen, wonach ganz genau gegangen, auch die Gräben alle Frühjahr und Herbst ausgeworfen werden müssen. Wird auf die Anzeige des Wege-Vereiters von dem Amte nicht Rath geschaffet, so soll er solches der kurfürstlichen Regierung anzeigen. Weil anderer Herren Unterthanen, die in dem Erz-Stifte Trier wohnen, sich der gebesserten Wege mit bedienen, so müssen dieselben, wie es der Billigkeit gemäß ist, auf vorübergehende Begrüßung ihrer Herrschaft, zur Ausbesserungs-Arbeit sich einfinden. Im Weigerungs-Falle werden tüchtige Tage-Löhner um Lohn in Arbeit genommen, und von den die Land-Straße passirenden Gütern derer, die ihre Hülfe verweigert haben, wird so viel eingezogen, als zur Bezahlung des ausgelegten Lohnes und Unkosten nöthig ist. Zu dem Brückenbau muß die kurfürstl. Kammer die Erfordernisse an Holz und Handwerksleuten zu den Brücken stellen, die Hand- und Spann-Dienste aber, auch Tage-Löhner, müssen die Unterthanen dazu hergeben. Wenn, zu Erhaltung einer geraden Linie, und zu Vermeidung eines hohlen Weges u. einige Güter-Stücke oder Ländereyen zu dem Wege gezogen werden müssen, so können die Eigenthümer derselben, gegen allensfalls durch unparteyische Schätzung erkannten billigen Ersatz, sich diesem nicht entziehen. Auch muß unweigerlich und unentgeltlich

verstattet werden, daß, wo die Materialien an Stein, Sand, Kies &c. an der Straße am nächsten zu haben sind, solche hergenommen werden, doch, so viel möglich, ohne Schaden der Eigenthümer, und daß die Stein- und Kies-Gruben, wenn die Materialien daraus gebracht worden sind, am Ende wieder zugeworfen werden. Da aber zu Abkürzung einer Krümme, und Erhaltung einer geraden Linie, eine Aenderung in der Land-Strasse vorgenommen würde, so darf doch hierdurch keine neue anderweitige Land-Strasse eingeleitet, sondern es muß die gerade Linie bey der Aussteckung wieder in die alte Land-Strasse eingelenket, und also nichts, als die Zwischen-Krümmen, vermieden werden. Und weil alle neue Straßen sich anfangs zu setzen pflegen, so daß die zwey ersten Jahre es allezeit wieder einer Kies-Ueberschüttung bedarf, so wird bis dahin mit der gemeinsamen Hand-Anlegung fortgefahen, auch am Ende werden noch Steine und Kies haufenweise, so viele hundert Schritt von einander, als etwa die Beschaffenheit des Erdreiches es erfordert, auf beyden Seiten der Straße, zu nöthiger Ausfüllung der Geleise und Löcher angefahren. Ueberdies ist ein besonderer Wege-Bereiter angestellt und vereidet, und wird für seine Person und für das Pferd beständig besoldet, damit er von einer Zeit zur andern die Land-Strassen bereite, die verdorbenen in dauerhaften und brauchbaren Stand herstelle, und, durch die zeitlich zu veranstaltende Ausbesserung der dabey befindlichen Mängel, darin erhalte.

Nach der in den vorder-österreichischen breisgauischen Landen publicirten vollständigen Information, auf was Weise die Land- und Güter-Strassen zugerichtet und in guten Stand gebracht worden, d. d. 20 Jul. 1738, soll die ganze Länge des Districtes, der ausgebessert werden soll, abgemessen

wer:

werden, damit man wisse, welche und wie viel Gemeinden, sie seyn an der Straße gelegen, oder nicht, zur Verbesserung gezogen werden müssen. Jeder Gemeinde ist eine gewisse Kloster-Summe zu theilen. Die Aussteckung der Land-Strassen muß dergestalt geschehen, daß sie 30 franz. Schuh in der Breite, ohne die Gräben, habe. Die Gräben beyderseits werden 6 Sch. breit und 4 tief gemacht. Weiter muß jede Gemeinde, nach Anordnung des bestellten Aufsehers die Arbeit vornehmen, zuerst die Gräben auswerfen, und hernach theils die Gräben eröffnen, theils die Erde aus denselben in die Straße werfen, und solche damit erhöhen, die Löcher ausfüllen, und den Weg in seine gehörige Form und Ründung bringen, damit die Arbeit einen desto bessern Fortgang gewinne. Findet sich Kies unter der aus den Gräben gebrachten Erde, so muß solcher abgesondert werden, indem er zur Beschüttung der Straße gebraucht werden kann. Bey Eröffnung der Gräben ist die Haupt-Regel zwar, daß solche 6 Schuh breit und 4 tief angeleget werden; doch können sie, nach Beschaffenheit der Lage, breiter und tiefer, auch schmähler angeleget werden, genug, wenn das Wasser in solchen seinen Abfluß bekommen kann; deswegen die nöthigen Durchschnitte gemacht werden müssen, damit das Wasser von einem Graben in den andern und in die Tiefe geleitet werden möge, welche mit gesprengten Bögen von 4, 6, 8 auch mehr Fuß in der Weite und darüber geführten 18 Schuh breiten steinernen Brücken bedeckt werden. Wenn nun die Gräben ausgeworfen, und die Straße in ihre gehörige Ründung und erhöhte Form gebracht worden ist, muß solche mit Kies überfahren werden, und zwar ein Ort mehr oder weniger, wie die Lage und das Erdreich solches erfordert, nirgend aber weniger als 2 Fuß hoch. Wo sich Sümpfe finden, müssen

N 3

vor:

vorher große Steine hineingebracht, und auf solche der Kies geschüttet werden. Weil die aufgeschüttete Erde und Kies sich zu setzen pflegen, muß mit Ueberführung des Kiesel so lange fortgefahren werden, bis man die Härte der Straße gewinnt; wozu gar viel dient, wenn die durch die Fuhrwerke gemachten Geleise von Tage zu Tage wieder eben gezogen werden, und allenfalls auch nicht gestattet wird, daß die Führen und Fracht: Wägen allezeit in einem Geleise bleiben. Bey einer Straße, die anfängt dauerhaft zu werden, ist dahin zu sehen, daß sie allemahl höher, als die Neben: Furth, sey, da sonst durch die von der Neben: Furth abfallende Erde die Gräben gleich wieder ausgefüllt werden, und dem Wasser den Lauf verhindern. Bey Erhöhung der Land: Straßen und deren Ueberführung, ist hauptsächlich zu beobachten, daß selbige in der Mitte höher, und gegen die Seiten schräge oder etwas verloren und abwärts angelegt werden, damit das Wasser auf der Land: Straße nicht stehen bleibe, sondern seinen Ablauf in die Gräben nehmen könne. Die gute Erhaltung derselben wird also dadurch veranstaltet, daß den an der Straße gelegenen Orten gewisse Districte zugetheilt, und jedem aufgelegt werde, in seinem Districte allezeit einen kleinen Vorrath von Steinen und Kies, von Distanz zu Distanz zu halten, und durch einen aus der Gemeinde zu bestellenden alle Tage den District zu visitiren, und wo ein kleiner Einschnitt, tiefes Geleise oder Loch sich findet, durch diese Steine oder Kies ausfüllen zu lassen. Damit man aber dessen gänzlich versichert sey, so ist ein Ober: Inspector aufgestellt, welcher die Land: Straße öfters zu bereiten, und die dabey sich befindende Mängel sogleich abzustellen und in tüchtigen Stand setzen zu lassen hat. Wenn die Land: Straße, wie es in den ersten Jahren nicht anders seyn kann, eine noch weitere Kies: Ueberführung

ung

ung nöthig haben wird, so muß selbige auch wieder bey der ersten Anlegung auf die festgesetzte Art von District zu District geschehen.

Im Wirtembergischen, machte sich die Landes: Polizen das Wege: Besserungs: Geschäft zu einer eigenen Angelegenheit. Der Straßen: Bau wurde insonderheit unter der Regierung des jezigen Herzogs mit besonderer Lebhaftigkeit betrieben. Man wählte die Chaussée: Einrichtung, und die Chaussees von Stuttgart nach Ludwigsburg, Heilbrunn, Göppingen, Balingen und Künzingen, sind davon die vorzüglichsten Beweise. Man machte vornehmlich in dem Jahre 1752 und den folgenden, den Anfang. Die erste Wege: Ordnung ergieng d. 1 Jun. 1752, welche aber durch nachstehende vom 18 Jan. 1772 aufgehoben wurde (*).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Jüdingen etc. Ritter des goldenen Vlieses, und des löbl. Schwäbischen Kreises Generalfeldmarschall etc. etc. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem nunmehr die Sache, sowohl wegen Herstellung und chausseemäßiger Anlegung, oder Reparation, als insonderheit auch wegen künftiger Unterhaltung, oder Conservation, der durch Unsere Herzogliche Landziehenden Freischlußmäßigen Haupt: Land: Seer: und Commercial: Straßen, zwischen Uns und Unserer treu: gehorsamsten Landschaft gnädigst und unterthänigst verabschiedet, und hierbey unter anderem auch festgesetzt worden, daß die unterm 1 Jun. 1752 emanirte und in Absicht auf die Unterhaltung der Chaussees bis daher zur Richtschnur gebrauchte Wege: Ordnung, als den dormalig gemeinsamlich verglichenen Grund:

N 4

Sagen

(*) Es erschienen auch Profile der Wege, in Kupfer gestochen, nebst Explication derselben. S. Weiffers Nachricht von württembergischen Gesetzen, S. 176, f.

Sägen nicht durchgehends angemessen, aufgehoben und überhaupt dem Straßen: Reparations: und Conservationswesen eine andere den Regulis Societatis so viel möglich gemäße Einrichtung gegeben werden solle: als will die Nothwendigkeit allerdings erfordern, daß in Conformität der getroffenen Verabschiedung eine neue Wege: Ordnung ausgekündet, und männiglich dadurch verständiget werde, wie Wir die Unterhaltung der zum Theil bereits schon angelegten, zum Theil in Zukunft weiters herzustellenden Chaussée: Straßen von Georgii 1771 an und fürderhin auf immerdar behauelt wissen wollen. Zu dem Ende wird

1.

vorausgesetzt, daß von bemeldtem Termin an, die gemeinschaftliche Herr: und Landschaftliche Straßen: Cassa, auf allen theils vorhin schon freischlußmäßig festgesetzten, theils mit der Landschaft in Zukunft weiters zu regulirenden Chaussée: Straßen, so weit sie sich durch Unsere Herzogliche Lande ziehen, mit Inbegriff der dazu gehörigen Dohlen und Brücken, alle vorkommende Unterhaltungs: und Conservations: Kosten, bis auf etwas Weniges, so den an einer chaussirten Haupt: Land: Straße liegenden Communen, wie unten weiters vorkommen wird, in voraus zugetheilet worden, zu bestreiten habe. Es sind aber

2.

hiervon expresse ausgenommen:

- A) die an den freischlußmäßigen Straßen dato noch nicht chausséemäßig hergestellte Districte, welche denjenigen Communen und Corporibus, die nach Maßgabe Unserer Herzoglichen Landes: Ordnung und der Observanz deren Unterhaltung bisher zu besorgen gehabt, annoch in solange zur Conservation obliegen, bis solche mit der Zeit ebenfalls ausschassirt seyn werden, von wo an sofort die Herr: und Landschaftliche Straßen: Cassa, in Ansehung der darauf zu verwendenden Unterhaltungs: Kosten, die Stelle jener Communen und Corporum vertreten wird;

B. Die:

- B) Diejenige Wege: Districte, welche durch die an den Chaussée Straßen situirte Ortschaften selber gehen, und innerhalb deren Etters liegen, allermaßen solche die Communen noch ferners auf ihre Kosten, so wie zu repariren, also auch zu conserviren, schuldig sind; wobey jedoch den Communen gnädigst angesichert wird, daß ihnen zur Reparation, oder neuen Herstellung dergleichen Districte, es geschehe hernach diese Reparation mittelst Pflasterung oder chausséemäßiger Anlegung derselben, aus der Herr: und Landschaftlichen Straßen: Cassa der Billigkeit nach ein Beytrag geschöpft werden solle;

- C) Diejenige Brücken, wovon Unsere Herzogliche Rent: Kammer oder einzelne Communen von Alters her besondere Brücken: Gelder beziehen, und welche von den zu einem solchen Brücken: Geld berechtigten Corporibus billiger Dingen noch weiters erhalten werden müssen; sodann

- D) die mit keinem Brücken: Geld afficirte ältere Brücken innerhalb Etters dererjenigen Orte, welche an einer Chaussée liegen, und deren Erhaltung, so wie es vor Anlegung der Chaussée gewesen, also auch nach derselben, noch fernerhin ein Onus vor die Communen verbleibe. Wohingegen, wann vor nothwendig angesehen wird, innerhalb eines Orts, welches an der Chaussée situiert ist, zu mehrerer Versicherung der Passage, eine neue Brücke oder Dohle zu erbauen, Wir, obgleich solche zum Wege: District des Etters gehört, jedennoch weder die anfänglich darauf zu verwendende Bau:, noch die in der Folge dabey vorkommende Conservations: Kosten der Commun aufzubürden, sondern beyderley aus der Herr: und Landschaftlichen Straßen: Cassa bestreiten zu lassen, gnädigst gemeinet sind.

3.

Ferners ist auch

- 1) das Ausschlagen der Gräben zu beyden Seiten der Chausséen kein Gegenstand vor ermeldte Straßen: Cassa, sondern beyderley an Orten, wo der

Privatorum Güter anstoßen, die Inhaber solcher Güter, wo aber die Straßen sich über Allmanden und Egarten ziehen, die Communen, so weit ihre Markungen gehen, derley Gräben in tüchtigem und solchem Stand immerhin zu erhalten haben, damit das darin sich sammelnde Wasser zu allen Zeiten ungehindert ablaufen könne; wie dann auch in Ansehung derjenigen Chaussee-Gräben, welche sich über herrschaftliche Güter und Waldungen ziehen, von Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation, befindenden Umständen nach, das weiters Nöthige verfügt werden wird. Und so verbleibt

- 2) die Segung und Unterhaltung der Schranken, als eine mere zur Policy gehörige Anstalt, wo dergleichen zu Verhütung Unglücks an steilen Rainen und Ufern erforderlich sind, eine fernere Obliegenheit der Communen; welche Beschaffenheit es ebenfalls
- 3) mit Säuberung der Brücken und Dohlen hat, wann theils die untere Oeffnungen, theils die obere Seiten-Löcher, mit Morast und Unrath angefüllt sind, und dadurch dem Wasser, welches sich sowohl unten in den Gräben, als oben auf den Brücken, sammelt, der freye Ablauf benommen wird.

4.

Wie nun hieraus deutlich zu ersehen ist, was die Herr- und Landschaftliche Straßen-Cassa von dem Onere conservationis der Chausseen zu übernehmen habe, und was davon theils andern Corporibus, theils den Communen, theils auch Privatis, zukommt: also verordnen Wir, soviel die Art und Weise der Unterhaltung anbelangt, fernerweit gnädigst, daß vordrückt dahin gesetzt werden solle, damit die Straße immerzu ihre gehörige Wölbung und Gleichheit behalte; inmassen die wesentlichste Eigenschaften einer tüchtigen Chaussee darin bestehen, daß sie in der Mitte höher als auf beyden Seiten, sey, damit kein Wasser darauf stehen bleibe, sondern in die Gräben ungehindert ablaufen könne, und daß man weder tiefe Fahrtaifer noch wirkliche

liche Löcher darauf antreffe. Bey den Gräben aber ist zu beobachten, daß solche nach starkem oder lang angehaltenem Regenwetter gleich bey der ersten günstigen Witterung vom Schlamm und Sand gesäubert, und in der jeden Orts nach Beschaffenheit der Umstände erforderlichen Weite und Tiefe ausgeschlagen werden; wo sofort von der aus selbigen herausschlagenden Erde jedesmahls so viel, als zur Bedeckung des Seitenpflasters, wann solches zu sehr entblößt wäre, vonnöthen, auf die Chaussee an bemeldtes Pflaster hingelegt, das übrige aber alles jenseits der Gräben auf die anliegende Güter oder Allmanden geworfen, und, wo dieses nicht thunlich, gleich nach dem Ausschlagen anderswohin geführt werden muß. Was hingegen die Säuberung der Brücken und Dohlen betrifft, so ist solche ordentlicher Weise des Jahrs zweymahl, nämlich im Frühjahr und Herbst, auch sonst extraordinarie im Sommer nach entstandenen großen Gewässern, wann dadurch viel Morast und Unrath angeflödet worden, zu veranstalten, auch bey dergleichen Gelegenheiten jedesmahls fleißig nachsehen zu lassen, ob die Fundamente der Brücken und Dohlen keinen Schaden genommen, oder durch das reißende Gewässer gar untergraben worden. Und da an dieser Arbeit, daß sie zu rechter Zeit vorgenommen und fleißig wiederholt werde, gar vieles gelegen ist, weil sonst das Ausschlagen der Gräben ohne Nutzen bleibt, und das Wasser aus solchen doch nicht ablaufen kann, so lange die Oeffnungen der Brücken und Dohlen verstopft sind: als finden Wir nöthig, die Vorsteher derjenigen Communen, welche sich hierunter nachlässig finden lassen, mit einer Strafe von zwey kleinen Freveln zu bedrohen, welche Strafe auch in dem Fall, wann sie sich in Veranstaltung des Gräbenauschlagens faumselig bezeigen, Platz greifen soll. Im Fall aber ein oder der andere Güter-Inhaber in Ansehung des Gräbenauschlagens dem Gebot seiner Vorgesetzten keine Parition leisten, oder bey diesem Geschäfte fahrlässig zu Werk gehen, und besonders die Gräben nicht in der erforderlichen Tiefe und Weite ausschlagen, oder auch die herausschlagende Erde, was nämlich davon über die Gräben hinübergeworfen, oder gleich nach dem Ausschlag

schlagen weggeführt werden sollte, auf der Chaussee liegen lassen würde: so gedenken Wir einen solchen Uebertreter das erstemahl mit einem Gulden sträflich anzusehen, und diese Strafe im Wiederbetretungs-Fall auf eine kleine Frevel zu erhöhen, auch, befindenden Umständen nach, noch mit schärferer Ahndung gegen ihn zu verfahren, und nöthigen Falls die Vorkehr zu treffen, daß die Gräben, deren Ausschlagung ihm nach der Ordnung zukommt, durch anstellende Tagelöhner auf seine Kosten ausgeschlagen werden.

5.

Das Conservationswesen der Chausseen, welche der Herr- und Landschaftlichen Straßen Cassa zur Erhaltung obliegen, gedenken Wir entweder durch Selbstadministration, oder durch Admodiation an tüchtige Entrepreneurs, besorgen zu lassen, je nach dem Wir das Eine oder das Andere nach vorwaltenden Umständen rathlicher zu seyn finden. Wam nun bey einem Straßen-District der Fall entsteht, daß dessen Unterhaltung in der Selbstadministration geführt werden soll, so haben diejenigen Communen, welche an der Chaussee liegen, so weit sie sich über ihre Markungen zieht, in Rücksicht des vorzüglichsten Nutzens, den sie theils in Ansehung des Nahrungsstandes, theils durch Verschönerung der gebauten Güter mit Fahren und Reiten, davon verspüren, wann die Chaussee wohl unterhalten wird, nicht nur die zur Conservation erforderliche Steine oder Kies, soviel Kostlast jedesmahls vor nothwendig erachtet werden, in einem verhältnismäßig geringern als dem ordinairn Fuhrtax, wie man dann bey einer jeden Commun nach Beschaffenheit der Umstände die Sache besonders reguliren und auf einen billigen Fuß setzen wird, bezzuführen, sondern auch zu Einebnung und Ausfüllung der Fahrtaiser und Löcher eigene Wege-Knechte gegen Schöpfung eines billigen ex Aerario communi abzureichenden Gehalts und unter dem Genuß der Personalfreyheit, welche letztere Wir ihnen gnädigst angedeyen lassen wollen, zu bestellen. Was aber das Graben, Brechen und Kleinschlagen der Steine, ingl. das Erhöhen der Chaussee in der Mitte betrifft, so werden der-

ley

ley Kosten, unter Anordnung einer besondern genauen Aufsicht über die Arbeiter, aus der Herr- und Landschaftlichen Straßen-Cassa alleinig bestritten, welche Cassa auch die Bonifications-Forderungen der Communen und Privatorum, auf deren Gütern Stein-Brüche, behuf der Straßen-Conservation und Fuhr-Wege zu solchen, angelegt worden, nach vorgängig pflichtmäßiger Taxation, zu übernehmen hat. Wo im übrigen hier noch angefügt wird, daß die Steine ehender nicht, als bis die beygeführte Kostlast urkundlich abgezählt worden, geschlagen werden dürfen. Wie dann ohne vorgängige Abzahlung keine Fuhr-Forderung von einer Commun vor passirlich und richtig angenommen werden soll.

6.

Falls hingegen vor besser angesehen wird, die Conservation eines Chaussee-Districts an Admodiateurs auf gewisse Jahre zu veraccordiren, so gedenken Wir Uns hierin keinesweges an der Ingelessenen eines Orts zu binden, sondern behalten Uns vor, auch Ausgelessene, sofern sie sich genauer behandeln lassen, dazu zu admittiren, und, wo Wir es vor nöthig finden, dergleichen Accords in eine Abstreichs-Licitation zu setzen. Es wird aber keiner zum Admodiateur angenommen, er könne dann eine dem Bestand angemessene Caution leisten. Auch soll keinem Beamten, Schultheißen, oder verrechnenden Bürgermeister, erlaubt seyn, sich zu einem solchen Straßen-Accord als Liebhaber anzugeben, oder daran, weder öffentlich noch heimlich, Theil zu nehmen, bey zu befahren habender schwerer Verantwortung und Strafe. Doch ist dieses Verbot bloß auf diejenige Chaussee-Districte zu verstehen, welche in eines Beamten, Schultheißen und Bürgermeisters respective Amts-Bezirk und Orts-Markung liegen, mithin seiner besondern Aufsicht anvertraut sind. Und wann den Entrepreneurs anbedungen werden wird, daß sie von den Communen die Stein- oder Kies-Beyfuhr in einem verminderten Fuhrtax zu erwarten haben, so wird man bey Schließung des Accords darauf zu reflectiren wissen; wo im übrigen Wir uns gnädigst vorbehalten, wegen Stellung der Wege-Knechte und

de.

deren Obliegenheit, befindenden Umständen nach, das weiters Nöthige durch Unsere Herr. und Landschaftliche Straßen-Deputation bey den Communen anordnen zu lassen. Diese Admodiateurs aber haben zu Versorgung des Conservationswesens kein anderes Gesetz, als ihren Accord, zur Richtschnur, welcher von Unserer Herr. und Landschaftlichen Straßen-Deputation jedesmahl nach Erforderniß der Umstände eingerichtet werden wird, und ehender von keiner Gültigkeit ist, als bisher von selbigen wirklich ratificiret worden. Damit man aber desto gesicherter seyn möge, daß dergleichen Accords in pünctliche Erfüllung gesetzt werden, so gedanken Wir nicht nur die in Admodiation gegebene Straßen-Districte fleißig visitiren zu lassen, sondern wollen auch Unsere Ober-Ämteleute, Unter-Beamte, Schultheißen, Dorfs-Vögte und Anwälde, hiermit ernstlich angewiesen haben, zu allen Zeiten genau zu invigiliren, ob die Straßen-Entreprenneurs ihren Accords das schuldige Genüge thun, oder nicht: Wie sie dann im Fall eines erscheinenden Abmangels, und wann sie bey einem Admodiateur etwas Accordwidriges wahrnehmen, solchen sogleich auf der Stelle zu Beobachtung seiner accordmäßigen Obliegenheit anhalten, im Fall eines sich ergebenden Anstands aber ohnverweilt, und zwar die Unter-Ämteleute, Schultheißen u. ihren vorgesetzten Ober-Ämtmännern, diese aber Unserer Herr. und Landschaftlichen Straßen-Deputation, die Sache pflichtmäßig anzeigen, und sich hierunter durchaus keine Saumsal, oder Connivenz, zu Schulden kommen lassen sollen, widrigenfalls Wir dieselben zu schwerer Verantwortung, und, befindenden Umständen nach, zur wirklichen Strafe ziehen werden.

7.

Nachdem Wir auch in gnädigste Erwägung gezogen, daß es dem Wohlstand und der Zierde, wie zugleich dem Nutzen und der Nahrung Unserer lieben und getreuen Unterthanen, sehr angemessen und förderlich wäre, wann die durch Unsere Herzogliche Lande ziehende Chaussée, Straßen zu beyden Seiten mit Reihen gleichweit von einander absteigender fruchtba-

rer

rer Bäume besetzt würden, wobey sich aber von selbst versteht, daß solche nicht an den Rand der Chaussée, sondern über die Gräben hinüber, auf die nächst anstoßende gebaute Güter, oder Allmanden, gepflanzt werden müßten: als befehlen Wir Unsern Herzoglichen Ober- und Unter-Beamten hiermit gnädigst, die ihnen untergebene Communen sowohl, als einzelne Privatos, durch die dienlichste Persuasion aufzumuntern, daß sie auf ihre an die Chaussée gränzende respective eigene Güter und Allmanden, wo es anderst nach Beschaffenheit der Lage und des Bodens thunlich ist, zu beyden Seiten der Straße fruchtbare Bäume ansetzen, dabey aber eine Egalité beobachten, und diese Bäume gleichweit von einander in einer Distanz von 16 Schuh verpflanzen mögen. Und gleichwie der eigene Nutzen die Inhaber der Güter billig hierzu antreiben soll, maßen der Ertrag sothanter Obstbäume Niemand anders, als den Privatis und Communen selbst, auf deren respective Gütern und Allmanden solche stehen, zu Gutem kommt: also wird auch die bey Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierunter wahrnehmende Beeiferung, sich Unserer höchsten Intention dißfalls gemäß zu bezeigen, Uns in allweg zu besonderem gnädigsten Wohlgefallen gereichen; wie wir dann Höchstselbst zu Beförderung der Sache alles Dienliche beytragen, und hiermit gnädigst erlaubt haben wollen, daß zu Besetzung der Chaussée junge Wild-Obststämme, welche in das freye Feld am tauglichsten und leicht mit guten Sorten anzupfropfen sind, in den Commun-Waldungen ausgegraben werden dürfen.

8.

Haben Unsere Herzogliche Ober- und Stabs-Beamte den zunächst an der Land-Straße, so weit sich solche durch den Etter einer Stadt oder eines Dorfs erstrecken, wohnenden Privatis alles Ernstes, bey ohnnachlässiger Strafe, zu verbieten, daß sie vor ihren Häusern und Scheuren auf offener Straße weder Wagen und Karren hinstellen, noch Dungstätte daselbst anlegen, sondern diese letztere gleich von der Straße hinweg an einen andern Ort schaffen, und sich schlechterdings hüten sollen, die Passage mit etwas, so ihnen

zu

zuständig, es mag Thahmen haben, wie es wolle, bey Tag oder bey Nachtzeit zu versperren.

9.

Wann zur nöthigen Ausbesserung der Chaussees entweder durch Entrepreneurs, oder Lohn: Fuhrleute, Kies oder Steine beygeführt werden, so sollen dieselbe die ihnen anbedingte Kofläste nicht mitten in der Straße, als welches die Passage sehr beschwerlich machen würde, sondern auf den Neben: Seiten der Chaussees zunächst an den Gräben abladen, bey Strafe einer kleinen Frevel in jedem Contraventions: Fall.

10.

Wofern sich jemand unterfangen würde, an den Brücken und Dohlen mittelst Umführung und Ruinirung eines Weich: Steins, Abhebung eines Mauer: Deckels, Zerschlagung desselben, oder auf andere Weise, einen Schaden anzurichten, so soll derselbe nicht nur zur Erlegung des Schadens, sondern auch zu Erlegung einer kleinen Frevelstrafe angehalten, ja, im Fall eines vorseghlich ausgeübten Muthwillens noch mit höherer und allenfalls gar mit einer dem Verbrechen angemessenen Leibes: Strafe angesehen werden.

11.

Niemand soll über einen Chaussee: Graben reiten, fahren, noch Vieh darüber treiben, bey einer Strafe von 2 Gulden. Wo aber Feld: und Güter: Wege auf die Chaussee anstoßen, da sollen die Communen die Gräben mit Holz überlegen, damit unterhalb dem Wasser Luft zum Ablauf gelassen werde.

12.

Welcher Fuhrmann, Kutscher oder Post: Knecht mit seinem Gefährt einen Graben ein: und zusammen: führt, der soll in eine Strafe von 2 Gulden verfallen seyn.

13.

Von den zu Ausbesserung der Straße beygeführten Steinen und übrigen Materialien soll sich Niemand unterfangen, etwas wegzuführen, oder in die Gräben zu werfen, oder sonst auf andere Art zu verderben, bey Strafe einer kleinen Frevel neben Wiedererstattung des verursachten Schadens.

14.

Hat es bey dem, was durch das sub dato 27 Martii 1749 emanirte General: Rescript wegen des Sperrens, und durch das Circular: Patent v. 30 May 1761 wegen des Gabel: Fuhrwerks und allzustarker Beladung der Güter: Wagen, hiebevot festgesetzt und verordnet worden, um sonieheers sein ferneres Bewenden, als durch Ueberschreitung des Verbots, daß kein Fuhrmann über 60 Centner Gut aufladen, und nicht weiter als 6 eigene oder Vorspanns Pferde, jedoch auf Anhöhen ausgenommen, an seinem Wagen haben solle, die Chaussee: Straßen am meisten ruinirt, und die Conservations: Kosten um ein Beträchtliches vergrößert werden: Welchemnach, zu Abwendung eines solchen Schadens, ohnumgänglich nöthig seyn will, daß über gedachtem Verbot hinführo sträckerlicher, als bishero, gehalten, und nach Maßgab bemeldten Kreis: Patents sowohl, als des mit solchem emanirten Herzogl. General: Rescripts d. d. 6. Jul. 1761 gegen die Transgressores verfahren werde. Anbelangend aber das Sperren mit Ketten und Sailer, so wollen Wir solches ein vor allemal gänzlich abgestellt, und nach klarer Vorschrift Unserer Herzogl. General: Verordnung v. 27 Mart. 1749 einen jeden Fuhrmann alles Ernstes dahin angehalten wissen, daß er sich bey Strafe eines Guldens der Schlaiftröge zum Sperren auf den Stai: gen bedienen, und ohne einen tüchtigen Schlaifstrog bey sich zu haben, sich nicht auf der Straße betreten lassen solle.

15.

Und damit sich Jedermann vor den hieroben bemerkten Excessen zu hüten wissen möge, so soll zu An: Def. technol. Enc. LXIII Th. D fang

sang jeden Orts Markung nach einem von Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation vorzuschreibenden Formular ein Blech angeschlagen, und Männiglich unter Vermeldung der darauf gesetzten Strafen vor solchen verwarnet werden.

16.

Sollen sowohl die bestellte Wege-Knechte, als die zu Unterhaltung der Straßen angenommene Entrepreneurs, nichtweniger die Post-Knechte und Kutsher, vornehmlich aber Unsere Forst-Bediente, Land- und Kanzley-Boten, schuldig seyn, auf die an den Brücken, Dohlen, Gräben und Straßen ausübende Verbrechen und daran erscheinende Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben, und, wo sie dergleichen etwas wahrnehmen, die Sache gleich auf frischer That in dem nächsten Ort bey dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen, damit die Contravenienten, wo möglich, in instanti darüber zur Verantwortung gezogen, und, wenn sie dessen überwiesen, sowohl zum Schadenersatz, als zu Erlegung der geordneten Strafe, angehalten werden können; und hat ein jeder Anbringer von dergleichen Strafen ein Drittel pro Delatione zu gaudiren, wo sofort die übrige zwey Drittel zur Herr- und Landschaftlichen Straßen-Casse eingeliefert und daselbst verrechnet werden sollen.

17.

Wann an einem Ort zum Straßen-Conservations-Geschäft Rechen, Schaufeln, Bickel und Schubkarren auf Kosten der Commun, oder von der Amtspfleg, angeschafft werden, da sollen auch die Vorsteher gehalten seyn, über dergleichen Geschirr eine genaue Aufsicht zu führen, und Sorge zu tragen, daß solches dem Commun-Inventario einverleibt, und per Einnahm und Ausgab, auch Abgang und Zuwachs, verrechnet werde.

18.

Wann jemand in solchen Gegenden des Landes, wo kein Fluß-Ries zu bekommen, oder auch, wo die Kalk-Steine rar sind, in der Nähe der angelegten Chaussee:

Chaussee-Straßen entweder eine Berg-Ries-Grube, oder einen Kalkstein-Bruch entdecken, und Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation die Anzeige davon machen, diese auch eine solche Entdeckung vor nützlich und einer menageufern Einrichtung der Straßen-Conservation förderlich anerkennen wird, so hat der Erfinder davor aus der gemeinschaftlichen Straßen-Cassa, nach dem Verhältniß der mit seiner Entdeckung verknüpften Vortheile, ein Prämium von 1, 2, 3, bis 4 Ducaten zu erwarten.

19.

Gaben Wir die Ober-Aufsicht auf die Reparation und Conservation der freischlußmäßigen Chaussee-Straßen Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation gnädigst aufgetragen, welche die Chausseen durch Abgeordnete aus ihrem Mittel von Zeit zu Zeit visitiren lassen wird. Nächstdem aber geben Wir auch

20.

Allen Unsern Ober- und Stats-Beamten hiermit, so gnädigst als gemessen, auf, daß sie über das Chaussee-Conservationswesen, so weit sich ihre Amts-Bezirke erstrecken, fleißige Obsicht tragen, und alle Vierteljahr die darin liegende Chaussee-Districte selbst besaugenscheinigen, die ihnen vorkommende Defecte notiren, und solche zu Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation zur weitem Verfügung jedesmals unterthänigst einberichten, im Fall einer denselben hierunter zu Schulden kommenden Negligenz aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß Wir sie deshalb nicht allein zu schwerer Verantwortung ziehen, sondern auch mit geschärften Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen sie verfahren werden. Auch wird Uns allemahl zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wann die in Unsern Herzoglichen Landen sesshafte Post-Meister und Post-Galter auf die Art und Weise, wie man sich hier oder da die Unterhaltung der Chausseen angelegen seyn läßt, genau attendiren, und die allensfalls bemerkte von den Commun-Vorstehern oder Entrepreneurs aber, der ihnen gethanen Anzeige oder ge-

gebenen Erinnerung ohngachtet, sorglos behandelte Straßen, Mängel und Gebrechen Unserer gnädigst niedergelegten Straßen-Deputation schriftlich bekannt machen werden.

Und ist diese Unsere Wege-Ordnung gehörig zu publiciren, auch bey den jährlich abhaltenden Vogt-Gerichten jedesmahl wiederum zu verlesen. Daran geschieht Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben Ludwigsburg, d. 18 Jan. 1772.

Carl,

Herzog zu Württemberg, 12. 12.

In dem Bayerischen wurde, bereits erwähnter Maßen, 1767 ein besonderes General-Bau-Directorium angeordnet, vermittelst dessen die Straßen, Wege, Brücken, und die dahin gehörigen Baue un-mittelbar, und mit Aufmerksamkeit und Sparsamkeit besorget werden sollten, wie aus nachstehender Ver-ordnung zu ersehen ist.

Chur-Bayerische General-Verordnung,

das zu Herstellung neuer Chaussees und sämtlicher Straßen-Unterhaltung, wie auch zu Besorgung aller Brücken und Wasser-Gebäude gnädigst decretirte General-Bau-Directorium betreffend.

De dato München, d. 7 Mart. 1767.

Maximilian Joseph, Churfürst 12. 12. Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir haben in gnädigstem Anbetracht der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Chaussees und daher weitläufiger werdenden derselben Unterhaltungs-Anstalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit der in Unsern Landen sich immer ereignenden nöthigen Wehr-Brücken, so andern Wasser-Gebäuden, den gnädigsten Entschluß gefaßt, ein eigenes General-Bau-Directorium anzuordnen, mittelst welchen obige Gegenstände unmittelbar und mit solcher Aufmerksamkeit und Sparsamkeit besorget werden sol-

ten,

ten, damit die hierzu nicht nur aus Unserm Aerario, sondern mittelst der Mohn-Stück-Anlage, auch von Unsern Landen beytragende Fonds, desto sicherer zu-reichen, folglich mit derselben Ersteuerung sowohl Unsere Lande, als Wir selbst, so viel immer möglich, verschonet bleiben mögen. Und gleichwie Wir nur sothanes General-Bau-Directorium Unserm wirkli-chen Geheimen Rath, Kämmerer und seithero schon gewesenem General-Straßen-Director, Baron von Berchem, aus besondern verdienten gnädigsten Zu-trauen huldreichst übertragen haben, also zwar, daß derselbe auch die Unterhaltung der bereits chausstrirten, wie auch alle übrige auf unsere Kosten zu repariren oder noch zu erheben kommende Straßen, sammt dazu gehörigen Brücken und Durchlässen, dann insbe-sondere auch das gesammte Bauwesen, bey den ex Ae-rario zu unterhalten stehenden Brücken, Wuh-, und Wasser-Gebäuden, von nun an besorgen und veran-stalten solle: Also auch lassen Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschließung mit dem Anhänge unverhal-ten, daß zu Erzielung dieser Unserer gnädigsten Wil-lensmeinung nachfolgende Punkte gehorsamst beobach-tet, und fortan genauest befolget werden sollen. Als nemlich und

Ersstlich, ist Unser ausdrücklich gnädigster Befehl, daß Ihr förderst eine vollständige und um-ständige Beschreibung aller in Unsern Euch an-vertrauten Amts-Districten entlegenen, auf Un-sere Kosten zu unterhalten kommenden Straßen, Brücken, Wuh- und Wasser-Gebäude, mit Al-legirung der Jahr-Rechnung, wo vonnemtwe-gen sowohl zum ersten als zum letzten mahl et-was in Ausgabe gekommen, in duplo verfassen, und zu Unserm Haupt- und General-Mauth-Di-rectorio einsenden sollet: um das eine Exemplar alsdann zu Unserm neuetablrirten Bau-Directo-rio zu dem Ende hinüber geben lassen zu kön-nen, damit dasselbe über alle deme zu unterhal-ten obliegende Gebäude das erforderliche Haupt-Lager-Buch desto begründeter herstellen möge: Wo aber in dem Amts-Gezirke dergleichen Uns-obliegende Gebäude nicht existiren, sich gleich-

D 3

wohl

wohl sogenannte Sehlanzeigen in duplo einzuschicken. Und weil
 Zweitens, sämtliche auf die Wege: Brücken: und
 Wuh: Gebäude ergehende Ausgaben, von heu-
 er anfangend, nicht mehr in die Mauth: Gerichts:
 oder Kasten: Rechnungen, sondern in die Rech-
 nung des General: Bau: Directorial: Cassiers
 gehörig sind, so habt Ihr gleichwohl alle anheu-
 er von Unsern Gefällen bestrittene dergleichen
 Ausgaben in eine Designation zu bringen, und
 solche zu Unserm General: Bau: Directorio,
 die hierum in Händen habende Bescheinigungen
 aber, mit einer gleichmäßigen Designation zu Un-
 serer General: Haupt: und resp. Rent: Zahl: Amts:
 Casse einzusenden; gestalten Ihr von da aus
 hierüber eine Gutmachungs: Bescheinigung zu
 empfangen, und hingegen den völligen Betrag,
 in so weit nemlich ein so anders bis daher
 schon in Ausgab geschrieben worden, gleich-
 wohl in der Rubrique auf zufällige Einnahme
 wiederum in Empfang zu bringen habt.
 Drittens, geht Unsere weitere gnädigste Entschlie-
 ßung dahin, daß von nun an Unsere sämtliche
 Gerichts: Kasten: und Mauth: Aemter, ohne von
 Unserm General: Bau: Directorio erhaltende An-
 schaffung und Ratification keinerley Straßen:
 Brücken: oder Wassergebäu: Kosten mehr bestreit-
 en und in Ausgabe bringen sollen; derohalben
 auch alle diese Gebäude oder Reparationes betref-
 fende Berichten immediate alldahin zu dirigiren
 sind; im Fall aber ihnen dergleichen zu bezahlen
 angewiesen werden, sie sich der von gedacht Un-
 serm General: Bau: Directorio erhaltenden Be-
 scheinigungen gleichwohl zu Gutmachung ihrer
 Gelderlagen bey Unserer Haupt: oder den Rents:
 Zahl: Amts: Cassen gebrauchen sollen. Und da
 Viertens, Wir zum Fund der Wege: Unterhaltung,
 neben den vom Transito: Consumo: und Eßito:
 Fuhrwerke alljährlich anfallenden Wege: Gel-
 dern, noch absonderlich die für die Mittel: Mau-
 then und inländische Wegegelds: Befreyung in-
 troducirte Mahne: Anlage gnädigst destiniert ha-
 ben:

ben: so wollen Wir, daß erstere, nemlich die
 Wege: Gelder unter den übrigen Mauth: Ge-
 fällen noch ferners, wie bishero geschehen, mo-
 nathlich zu Unserer Haupt: und resp. Rent: Zahl:
 Amts: Casse eingesendet, und von da aus zur
 Bau: Directions: Casse hinüber gegeben werden
 sollen; wegen der Surrogats: Gefälle hingegen
 verordnen Wir weiters gnädigst, daß solche, von
 dem künftigen 1768sten Jahre anfangend, nicht
 mehr zu Unsern in den vier Haupt: Städten,
 München, Landshut, Straubing und Burg-
 hausen, existirenden Haupt: Mauth: Aemtern,
 sondern mit den ersten zwey Anlags: Zielern,
 Jänner und März, zur Haupt: und resp. Rent:
 Zahl: Amts: Casse einfließen, für heuer aber gleich-
 wohl, noch mittelst der gedachten Haupt: Mauth:
 Aemter alldahin eingesendet, und nur diese Ein-
 sendung mittelst Abänderung des Erlags: Ter-
 mins auf das nächstbevorstehende Steuer: Ziel
 iten May maturiret werden solle.

Fünftens, ist Unser gnädigster Befehl, daß alle Un-
 sere Aemter, welche diese Surrogats: Anlags:
 Gefälle einzubringen, und fñhrohin zu Unserer
 Haupt: und resp. Rent: Zahl: Amts: Casse einzu-
 senden haben, ihre hierüber jährlich herzustellen
 kommende Rechnungen allwegen, und zwar für
 heuer noch mit Schluß dieses Jahres, directe zu
 Unserm General: Bau: Directorio einzusenden
 gehalten seyn sollen, inmaßen diese daselbst or-
 dentlich examinirt und verabschiedet, folglich der
 Scartcel in duplo verfaßt, wovon der eine zur
 Haupt: Casse, und der zweyte zu Unserm Haupt:
 und General: Mauth: Directorio übergeben
 werden muß. Schließlichen und

Sechstens, wollen Wir auch, daß unsere sämtliche
 Gerichts: und alle übrige Unsere Beamten, so-
 wohl die passirende Fuhrleute, als fahrende Bo-
 ten, von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit der
 Straßen, mit ausdrücklicher Anzeige desjeni-
 gen, welcher vonnemt wegen eine Beschwerde ange-
 bracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieses
 Protocol alsdann mittelst Berichts sowohl zu

letzgedacht Unserm General-Maith, als neu etablirten Bau-Directorio unverzüglich einsenden, Unsere gesammte Maith, Nemter aber allmählich, mit den ohnedem einzuschicken kommanden Manualien insbesondere die berichtliche Anzeige machen sollen, ob und wo dergleichen bußwürdige Straßen vorhanden, und von wem eigentlich einige Beschwerden darüber geführt worden sind.

Wir versehen Uns in ein so andern des pflichtschuldigsten Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung. München, d. 7 März 1767.

Ex commissione Seren. D. D. Ducis Electoris speciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,

Hof-Cammer- und Maith-Directorial-Secretarius.

I n s t r u c t i o n,

wornach sich die Churfürstl. sämtlichen Beamten zu verhalten haben, wenn über Erbauung oder Reparation der auf Churfürstl. Kosten herzustellen und zu unterhalten kommenden Brücken, Wuh- oder anderer Wasser-Gebäuden, Ueberschläge zu verfassen und einzusenden sind, zur allgemeinen Beobachtung ausgefertigt. Den 7ten März 1767.

1. Muß in jedem Ueberschlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es sey ein Brücke- oder Wuh-Gebäu, nach dem Bayrischen Land-Maße abgemessener angezeigt und entworfen werden.

2. Hat

2. Hat man die Nothdurft der Bauholz gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und letztere nach respective Schube und Josten in Anschlag zu bringen; zugleich
3. beizusetzen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstl. Gehölze zu bekommen; oder von wem in deren Ermangelung bezuschaffen seyn; und weil
4. ein als andern Wegs der Bauholzwerth aus der Bau-Casse zu bezahlen ist, so soll allwegen in dem Ueberschlage der Preis, wie hoch selbes auf dem Stamm zu stehen kommt, ersetzt werden.
5. Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bauplatz, und was solchemnach ab jedem Stamm zum Fuhrlohn zu entrichten sey, angemerkt werden.
6. Hat es die nämliche Meinung mit dem bedürftigen Rasen- oder Stangen-Holz, dann mit dem Rauch- oder Fäschinen-Holz, so nach dem Fuder geführt zu werden pflegt.
7. Wann man mit Bruch-Steinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden, wie hoch die Klaster derselben aufgerichteter zu stehen komme? Und soll eine Klaster 12 Schuh in der Länge, 6 Sch. in der Breite, und 3 Sch. in der Höhe halten. Da auch
8. ein Stein-Bruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind, allermassen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.
9. Der Beführungs-Kosten solcher Bruch-Steine muß mehrmahlen nach Entlegenheit des Bruchs von dem Bau-Platz, sohin mit deren Anzeige, entworfen werden.
10. Wo man zu einem Wasser-Gebäude einen Beschütt oder Kies vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschieht, ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhrn desselben nach Maß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich; dann was das Ausschlagen und Beführen auf jede Fuhr koste, in dem Ueberschlag anzumerken.

11. Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhrn, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit oder das Uebermaß des Fuhrlohns beurtheilen zu können.
12. Sofern die Zufuhr der Baunothdursten zu Wasser geschehen kann, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darrauf in Ueberschlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe oder Ziehlen und ihrer Größe; dann was den Schiffleuten davon zu bezahlen kommt; Wie dann, wenn zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, wozu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden soll, daß die neue Beschaffungen derselben, so viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Miethe überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen- oder Tageweise, in den Ueberschlag zu bringen ist.
13. Wo zu einem Brücken- oder Wasser-Gebäude auch geschnittene Holzwaare, als: Dielen, Läden, Bretter u. d. erforderlich, ist mit Anzeige des Anfuhrpreises und der Befuhrkosten das Nähmliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hier oben verordnet worden.
14. Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, so viel immer möglich, zu vermeiden, weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerks oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wenn aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas von Eisen verarbeitet werden muß, so ist diese Bedürfnis, wozu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen, also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmids oder Schlossers, entworfen werden soll.
15. Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise, in Anschlag zu setzen.
16. Kommt

16. Kommt die Erfordernis an Nägeln, wie auch Arbeitszeuge, als Eisen, Schaufeln, Püfeln, Hauen, Schubkarren, u. d. gl. ebenfalls nach seinen Preisen im Ueberschlag anzuführen: Wo aber in den Churfürstl. Brückstädten Vorwurfs dergleichen Geräthschaften vorhanden, sind solche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beschaffung, so viel immer möglich, zu vermeiden.
17. Hat man von den Werk- oder Brückmeistern allezeit wohl überlegen zu lassen, wie viele Zimmerleute und Tagelöhner zu jedem Gebäude angestellt werden können und sollen, damit nicht etwan bey zu wenig vorhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankommt, verlängert, oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr ver hinderlich, als beförderlich sind, die Arbeit überseht werde; maßen wohl unstreitig eine schickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand bietet, bey allen solchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.
18. Sind die erforderliche Arbeitstage, und zwar mit Beobachtung des kurz oder langen Tages, für den Meister, Zimmerleute und Tagelöhner in dem Ueberschlage ordentlich auszuwerfen, und das jedem gebührende Tagelohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Gesellen dem Meister von ihrem Lohn etwas, und wie viel jeder derselben zu verreichen und zum sogenannten Gesellengeld zugehen zu lassen haben.

Schließlich versteht sich von selbst, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Instruction nicht färgesehene Bauefordernissen nach ihrer Beschaffenheit ingleichen umständig in An- und Ueberschlag gebracht, alle Ueberschläge auch jedesmahl in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeister unterschrieben eingesendet werden müssen; welche Einsendung nach der Andringenheit der Baunothdurft zu beschleunigen, und wo eine besondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tag zu Tag eine Vergrößerung des Schadens zu befahren ist, soll das Amt, in dessen Bezirk der Bau sich ergiebt, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft dieser Instruction bemächtigen, ponentwegen

wegen aber die Anzeige an das Churfürstl. General-Bau-Directorium ohneinstellig gelangen zu lassen gehalten seyn.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis Electoris Speciali,

(L.S.)

Lorenz Severin Morigotti,

Hof- Cammer- und Mauth- Directorial-
Secretarius.

Die Churpfälzische Chaussee- Gelds- Ordnung
und Tarif, v. 12 Jun. 1766, ist bereits oben,
S. 61, fgg. vorgekommen.

Verordnung

über den neuesten Straßen- Bau in Bayern,
d. d. München, d. 26 Jan. 1790.

Wir Carl Theodor, entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Es sind zwar wegen guter Unterhaltung der Chausseen und Brücken, und dadurch abgezielter Beförderung des sowohl in: als ausländischen Commercii in Unsern Churpfälzbayerischen und Oberpfälzischen Landen die nützlichsten Verordnungen und Anstalten bereits seit vielen Jahren gemacht und getroffen worden; da man Uns aber unterthänigst berichtet, daß solche zum Theil von verschiedenen Aemtern keineswegs schuldigt beobachtet worden, so Wollen Wir solche nicht nur ernstlich wiederholt und eingeschärft haben, sondern verordnen gnädigst noch weiters:

1. Daß, da des großen Geld- Aufwandes ungeachtet eine gute Unterhaltung der Chausseen in so lange nicht Statt haben kann, als der überschweren Ladung der Güter- Wagen sträflich nachgesehen, und dem sub

dato

dato 11 Sept. 1768 hierin falls erlassenen gnädigsten Mandate nicht nachgelebet, oder selbes unrecht ausgelegt wird: so soll vom ersten Monathstage May des laufenden Jahres kein Güter- oder anderer Fuhr- Wagen mit einem größern Lasten, als 60 Centner hiesigen Gewichtes, jedoch exclusive des Wagens und Zugehör, Unsere bayerischen und oberpfälzischen Lande sowohl mit Transito als Consumo betreten, wobey es aber mit dem bisher doppelt abgereichten Weg- Zolle sein Verbleiben hat.

Sollte sich also ein Fuhrmann diesem Unserm Ge- setze entgegen handelnd betreten lassen, so wird hiermit Unsern Gränz- Haupt- Maut- Aemtern schärfest aufgetragen, ohne irgend einer Rücksicht, die übermäßige Ladung absetzen zu machen, weswegen unterm heutigen Dato an alle benachbarten Handelsplätze von dieser Unserer höchsten Willensmeinung Nachricht ertheilt worden ist.

Würde aber eine Gränz- Maut- Station einen solchen Fuhrmann, der über die bestimmten 60 Centner auf einem Wagen führt, zur befohlenen Abladung nicht anhalten, und passiren lassen, folglich Unserer gnädigsten Verordnung hierin zuwider handeln, soll demselben eine Strafe von 30 Kreuzer p. Centner aufgelegt, und sogleich und ohne Rücksicht von selbem executive nebst noch weiterer Ahndung erhohlet werden.

Das hiesige Haupt- Maut- Amt München weisen Wir aber besonders auf diese Unsere Verordnung mit dem Bepflege an, genaue Obsorge zu tragen, ob nicht einige Gränz- Maut- Aemter sich der aufgelegten Strafe schuldig machen? welches sodann gleich zu Unserer Hof- Kammer der weitem Verfügung willen einzuberichten ist. Eben so sorgsamem Bedacht haben

2. alle Unsere Maut- Stationen, bey den Fuhr- Wagen auf die Anhängung der hölzernen Rad- Schuße zu nehmen, und wird hiermit jene Verordnung, und die im Unterlassungs- Falle hierauf per 3 Gulden bestimmte Strafe wiederholt, welche in der Maut- Ordnung vom Jahr 1769 bereits enthalten sind.

Wir

Wir versehen Uns in einem so andern Schuldgehorsamsten Vollzuges. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz Stadt München, d. 26 Jänner 1790.

Carl Theodor,
Churfürst.

Aloys Freyherr von Kreitmayer vid.

Ex Commissione Serenissimi Dni, Dni. Ducis
& Electoris Speciali.

Nemmer,
Churfürstl. wirkl. Rath und geh. Secretär.

I n s t r u c t i o n,

wie künftig diejenigen Chausseen in Bayern und Oberpfalz, welche dem gnädigsten Landesherrn bisheriger Verfassung gemäß zu unterhalten obliegen, von den Churfürstl. Cameral-Strassen-Inspectionen-Neimtern dem gnädigsten Rescripte v. 26 Jänner dieses Jahres gemäß unterhalten werden sollen.

München, d. 31 May.

Nachdem durch die Unthätig- und Unachtsamkeit vieler Churfürstl. Strassen-Inspectionen-Beamten die Unterhaltung der meisten Chausseen sehr vernachlässiget worden, und manche Beamte auf eine schickliche Veranstaltung, und Anordnung der erforderlichen Strassen-Unterhaltungs-Arbeiten sehr wenig selbst nachzudenken, sondern vielmehr anstatt der bisherigen, obschon immer das Wesentliche enthaltenden, kürzern Instructionen einer weitwendigern und fast alles erschöpfenden zu bedürfen scheinen, wird auch eine solche denselben hiermit in nachstehenden Puncten mit aller möglichen Deutlichkeit und Bestimmtheit ertheilet, und deren strackester Vollzug um so sicherer von nun an erwartet, als Se. Churf. Durchl. in einer solchen das gesammte Publicum so sehr interessiren-

essirenden öffentlichen Anstalt inständige weder eine Nachlässigkeit oder Saumsal ungestraft, weder einen ausgezeichneten Dienstleister unbelobt zu lassen gedenken.

1. Ist und bleibt die Beforg- und Veranstaltung des Strassen- und Chaussee-Baues sowohl, als der Unterhaltung inständige, wie bisher, dem Churf. Hof-Kammer-Collegium überlassen, bey demselben aber deren Direction, und die hierüber zu führenden Propositionen dem an den Platz des nunmehrigen geheimen Raths und Hof-Kammer-Vicedirectors Aloys von Hofstätten zum Strassen- und Wasser-Bau-Director gnädigst ernannten Tit. wirkl. Hof-Kammer-Rathe Adrian von Niedl übertragen, und zwar dergestalten, daß auch hiermit
2. die sämtlichen Strassen-Inspectionen-Beamte eben erwähnten Tit. von Niedl in all- und jedem, worüber derselbe ihnen auf seinen Strassen-Visitationen-Reisen in Sachen, die current sind, oder wo entweder Gefahr oder größerer Schade ob dem Verzuge haftet, mündliche oder schriftliche Weisung geben wird, genaueste Folge zu leisten angewiesen seyn sollen, so wie auch er
3. seines Orts angewiesen ist, bey seiner Nachhausekunft jedesmahl über den Befund des Zustandes der bereiserten Strassen-Districte, und die hiernach getroffenen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen, und gegebene Weisung in dem Churfürstl. Hof-Kammer-Collegium selbst einen schriftlichen Rapport oder Referat nebst dem abgehaltenen Reise-Diario abzulegen, in der Maß, daß hierauf
4. entweder seine getroffene Verfügungen collegialiter begnehmte, oder nach vorläufiger Collegial-Prüfung zur höchsten Stelle begutachtet, oder in Fällen, wo periculum oder maius damnum in mora war, respective zur schuldigsten Nachricht einberichtet werden. Während, als indessen
5. die Inspectionen-Beamte mit dem Vollzug der ihnen von dem Strassen-Director in solchen Fällen ertheilten Weisungen fürzufahren haben.
6. So wie es bey Uebertragung der Strassen-Inspectionen auf feligendam personarum Industriam an-

kommt,

kommt, der Churf. Straßen-Director aber hierin die beste Kenntniß aus Erfahrung haben kann und muß, so wird auch demselben die Auswahl und Abänderung der Straßen-Inspectoren allerdings überlassen, und nur ist derselbe angewiesen, hierbey vorzüglich auf Churf. Wieg-, Gerichts-, Rasten-, Maut- oder Forst-Beamte zu reflectiren.

7. Bleibt es im Betref der Verrechnung der Straßen- oder Chaussee-Unterhaltungs-Kosten bey der bisherigen Verordnung und Einrichtung, nach welcher hierüber jeden Quartals eine mit Verificatio- nen gehörig belegte, in die nothwendigen Rubriken eingetheilte, Anzeige zur Churf. Hof-Kammer der Examinirung wegen einzusenden ist, die wöchentliche Taglohns-Zettel, so wie auch die Fuhrlohns-Zettel von dem Uebersteher eigenhändig zu unterschreiben sind, die Justifications-Bedenken- Punkte in Zeit 8 Tage erläutert, respective die betreffende Verantwortung hierüber abgegeben, und endlich, was nach deren Einlauf verbescheidet und befohlen wird, gehorsamst befolget werden muß. Dergleichen haben

8. die Straßen-Inspectionen-Beamte um die zur Straßen-Unterhaltung bedürftende Vorschuß-Gelder noch ferner, wie bisher, von Zeit zu Zeit zur Churf. Haupt-Casse dahin lautende Haft-Scheine einzuschicken, wornach, wenn von dem Cammeral-Präsidio oder Straßen-Directorio kein Uebermaß hierbey befunden seyn wird, die Vorschüsse mittelst baren Geldes oder Assignationen geschehen werden, über welche Vorschüsse sodann nach vorhergegangener Justification und Ratification der vierten oder letzten Quartals-Anzeige bey der Churf. Casse die jährliche Abrechnung zu pflegen ist.

9. Da in vorigen Zeiten die Erstreckung der Chaussee-Stunden in der Länge auf 13000 bayerische Schuh gerechnet, seither aber befunden worden ist, daß hier nach einer wahren geographischen Berechnung und Eintheilung eine Stunde Weges nur 12703 Schuh betrage, wird dieses letztere Maß ins künftige zu Bestimmung der Chaussee-Längen adoptirt, und hiernach die Sezung der betreffenden Stunden-Steine

Steine oder Pfäle von dem Tit. Straßen-Director Adrian von Riedt so bald, als möglich, besorgt und verfügt werden, wo indessen, und bis dieses wirklich geschehen seyn wird, die nach dem bisherigen Maß gesetzten Viertelsstunden-Steine oder Pfäle noch einsweilen stehen zu bleiben haben.

10. So wie bisher die Straßen-Inspectionen-Beamte von Besorgung jeder Viertel-Stunde 2 fl. jährlich zu genießen hatten, so werden dieselben, weil nur stundenweise die Chaussee-Steine gesetzt werden, inskünftige von jeder Stunde 8 fl. zum jährlichen Recompensz nebst den tarordnungsmäßigen Deputaten von zweymahligen Straßen-Visitationen, nemlich einer Frühlings- und Herbst-Reise, zu beziehen haben.

11. Ferner bleibt auch die Anstellung und Absezung der nothwendigen Uebersteher dem Straßen-Director vollkommen überlassen, als welcher von der Fähigkeit der hierzu auszuwählenden Subjecte die beste Kenntniß haben muß, und auf jeden District von 6 bis höchstens 7 Stunden einen anzustellen wissen wird. Indem aber hauptsächlich die Inspections-Beamte für den Zustand, in welchem die Chausseen sich befinden, zu haften haben, so versteht sich von selbst, daß den Inspections-Beamten auch obliege, genaue Obacht zu tragen, und stete Erkundigungen einzuziehen, nicht nur, ob die Uebersteher sich täglich auf den betreffenden Districten einfinden, und dieselben begehen, sondern auch, ob sie die ihnen untergebenen Tagwerker und gebrauchenden Kles-Fuhrleute zur selbstigen Arbeit anhalten, und die Arbeiten selbst gehörig anordnen.

12. Wie dann auch den Ueberstehern zukommt, in Fällen, wo auf Chausseen Brücken oder Durchlässe gebauet, oder reparirt werden, den dabey befindlichen Zimmer- und Mauerleuten öfters nachzusehen, und, wenn sie hierbey einen Unfleiß oder sonstige Mängel und Gebrechen verspürten, den Inspections-Beamten ohngesäumt pflichtmäßige Anzeige hiervon zu machen. Und würde oder wollte ein Uebersteher diese seine Obliegenheiten nachlässig, oder

gar nicht, erfüllen, so hat der Inspections-Beamte nach zweymahliger fruchtloser Correction den Tit. Straßen-Director der weitem Remedur wegen unmittelbar und ungesäumt hierüber zu benachrichtigen.

13. Da ganz begreiflichermassen die von dem Straßen-Director allein vorzunehmenden Haupt-Visitationen-Reisen, um eine immerwährende und ohnablässige gute Unterhaltung der Chausséen zu bewirken, nicht hinreichen können, steht dem zeitlichen Tit. Straßen-Director die weitere Befugniß zu, den von ihm immediate abhängenden Churfürstl. Straßen-Bereutern gemessene Weisungen zu erteilen, auf welchen Districten und wie dieselben speciale Visitationen-Ritte vorzunehmen hätten.

14. Der Tit. Straßen-Director wird successive die Aus- und Eintheilung der Straßen-Arbeiter selbst vornehmen, dergestalten, daß, überhaupt gerechnet, 1 Tagwerker oder Straßen-Arbeiter auch eine Stunde Weges zu bearbeiten haben soll, welches sich aber nicht auch auf die beschwerlich zu bearbeitenden oder besonders stark befahrenen Stunden-Districte versteht, als bey welchen auch zwey Männer werden angestellt werden.

15. Jeder Straßen-Arbeiter muß mit einer Schufarre, oder sogenannten Nadeltruche, einer guten Schaufel, einem Pickel und einer hölzernen Krücke versehen seyn, um mit letzterer im Sommer den Roth und Schlamm, im Winter aber den übermäßigen Schnee von der Chaussée abzuführen.

16. Der Ueberseher und die Straßen-Arbeiter werden das ganze Jahr alle und jede Tage, und auch an den abgeschafften oder aufgehobenen Feiertagen in Rechnung und Ausgabe passirt, müssen aber auch alltäglich auf den ihnen angewiesenen Plätzen und Districten, es mag nun die Witterung seyn, wie sie will, sich einfinden, und nach solcher Witterungs-Beschaffenheit mit einer derselben angemessenen Straßen-Arbeit beschäftigen, und zwar bey nasser Witterung mit fleißiger und frühzeitiger Auslassung des in den Chaussée-Geläisen stehengebliebenen Gewässers, und Begräbung des Roths und Schlammis, bey trockner Witterung aber mit Ein-

ebnung der Geleise, Be- und Ausföhrung des nöthigen Riefes, und Einwerf- oder Ausstreunung des selben, Schnee-Abräumung, oder Eingleichung ic.

17. Die bisherige Erfahrung hat, an einigen Orten durchgehends bewiesen, daß zuweilen weder der Ueberseher, weder die Straßen-Tagwerker, wie und durch welche schickliche Arbeiten der ihnen zu Unterhaltung übertragene Straßen- oder Chaussée-District nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, der Witterung, oder sonstiger Umstände, unterhalten werden sollte, hinlänglich verstehen. Diesen werden demnach wenigstens ihre Haupt-Obliegenheiten hiermit deutlich vorgezeichnet:

- a) Niemahls haben die Chausséen eine mehrere Aufmerksamkeit und ohnablässigere Arbeit nothwendig, als wenn es regnet, oder der Schnee aufthaut; denn eben zu solchen Zeiten wird, um daß das in den Fahr-Geläisen an manchen Orten stehende Wasser nicht gar Schlag-Locher verursache, die fleißige Auslassung desselben in die Seiten-Gräben erfordert.
- b) Und sollte der fleißigsten Bearbeitung ohngehindert, sich doch ein und anderes Schlag-Loch oder Vertiefung durch vielleicht eben zu nasser Zeit gehendes mehrere Fährwesen ergeben, ist ein solches alsobald mit tauglichem Riese auszufüllen, welches sich auch
- c) auf die Haupt-Fahr-Geläise selbst nach ihrer ganzen Länge versteht in Fällen, wo zuweilen 10, 12, 14 Tage an einander die nasse Witterung ohne Zwischentrocknung anhält, so wie überhaupt,
- d) damit sich das Regen-Wasser nur sehr wenig oder gar nicht auf einer Chaussée anhalten könne, immer zu trachten ist, daß die Chaussée in der Mitte eine Wölbung von einigen Zollen habe, als um welche Wölbung
- e) beybehalten zu können, auch immer Vorraths-Haufen von gutem oder geworfenem Riese in nöthiger Größe und Zahl vorhanden seyn müssen, dergestalten,

- n) daß alle Ries-Vorraths-Haufen durchgehends gleich groß, nemlich 6 Schuh lang und 2 hoch, auch niemahls, um der Chaussee ihre erforderliche Breite nicht zu benehmen, auf beyden, sondern nur auf einer Seite derselben angelegt seyn, und zwar so, daß
- o) auch hiermit abgewechselt werde, und die Vorraths-Haufen z. B. 1zt auf der linken, und das nächste mahl auf der rechten Seite zu liegen kommen.
- p) Ehe die Bekiesung auf einer Chaussee geschieht, ist vorhinein nothwendig, daß nicht nur alles Regen-Wasser aus den allenfallsigen Gelseisen der Chausseen ausgelassen, sondern auch aller sich etwa während eines Regen-Wetters gesammelt haben mögender Schlamm abgeräumt und weggeworfen sey, mithin sich die Chaussee in einem trocknen Stande befinde, indem nichts unschicklicheres ist, als in eine nasse Straße oder Chaussee Kiese hinein zu werfen, welcher, als der schwerere Körper, zur Tiefe geht, und Wasser und Schlamm, als die zwey leichtern Körper, in die Höhe drückt, so, daß die Straße immer in dem alten morastigen Zustande bleibt.
- q) Wenn der Ries mit Roth oder Leimen unterhossen und vermengt ist, muß derselbe durch Wurfbitter um so mehr geworfen werden, als sonst wirklich öfters mehrerer Roth und Schlamm, als Ries, auf die Straße gebracht würde.
- r) In so fern verschiedene Gattungen Kiesel in der Nähe eines Chaussee-Districtes zu haben sind, ist diejenige vorzuziehen, worunter sich mehrere quarzartige und feuerhaltige Steine, als kalkartige, befinden.
- s) Sollten in der Nähe von Hammer- und Bergwerken Eisen-Steine oder auch Schlacken vorhanden seyn, sind solche mit Nutzen, besonders in die untere und tiefere Lagen der Chaussee und Gelseise zu gebrauchen, nur mit der Beobachtung, daß
- t) hiernach desto mehr feinern Kiesel zur Ausfüllung der Zwischenräume hierauf zu streuen, der

- der Bedacht genommen werden solle, so wie überhaupt
- n) so oft, und, wo es möglich, immer der größere und gröbere Ries mit feinern zu überführen ist.
- o) Muß ein besonderes Augenmerk genommen werden, daß die Chaussee immer ihre behörige Breite behalte, welche General-Mandat mäßig und regulariter 26 Schuh, und inclul. der Seiten-Gräben 36, mithin jeder Graben 5 Schuh betragen soll, welches, damit es desto leichter erhalten werde, wohl darauf zu sehen ist, daß
- p) nach Auslauf der 26 Schuh Breite, die Chaussee durch einen sanften kleinen Abhang zu beyden Seiten die Gräben zu formiren anfangt; denn wenn die Abhänge von der Chaussee in die Seiten-Gräben zu nahe und zu abstützend sind, werden die Chausseen, besonders zu Frühlingszeit und bey starken Regengüssen durch Abrieseln und Nachsigen immer vieles von ihrer Breite verlieren.
- q) Liegt den Straßen-Tagwerkern ob, auf den ihnen angewiesenen Districten, in den Seiten-Gräben kein Strauch- oder Buschwerk, oder Bäumchen aufkommen zu lassen, sondern die Gräben hiervon frey zu halten, so wie
- r) den Uebersehern besonders zusteht, ein obachtames Aug zu tragen, daß auf jeder Seite der Chaussee in einer Breite von 15 Schritten General-Mandat mäßiger Verordnung gemäß, gleichermaßen weder Baum noch Gesträuch aufkomme, und haben die Ueberseher, wenn von den Eigenthümern oder Forst-Obrigkeiten die 16 Schritt breite Plätze nicht baum- und buschfrey gehalten würden, die Anzeige hierüber noch in Zeiten den Inspections-Beamten, und diese alsdann ad Cameram zu machen, wenn Eigenthümer oder Forst-Obrigkeiten auf geschene Ermahnung ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, und solche Plätze abräumen würden.
- s) Auf gleiche Weise sollen die Ueberseher, wenn in Dörfern oder Märkten die Einwohner die Seiten-Gräben mit Hölzern, Dunghaufen oder anderm

derm Unrathe verlegten, folglich den Abzug des Wassers in den Seiten-Gräben verhinderten, auch hiervon die Anzeige ohngesäumt an die Inspections-Beamte thun, damit die Beseitigung solcher Hindernisse ohnverweilt verfügt werden möge, indem Se. Churf. Durchl., wenn durch dergleichen von Märkten oder Dorfs-Einwohnern begangne Unfuge der Chaussee einiger Nachtheil zugienge, sich hierüber an solche Einwohner executive zu regressiren beschloffen haben. Ferners sind durch die Ueberseher

u) gleichmäßige Anzeigen an die Inspections-Beamten zu machen, wenn sich die an die Chaussee-Gräben anrainenden Basallen oder Unterthanen begangen lassen sollten, entweder ihre Zäune in die Chaussee-Gräben hinein zu setzen, oder solche wohl gar zu ihren anrainenden Feldgründen hin zu zu ackern.

w) Desgleichen sollen die Ueberseher auch Obacht geben, ob die so genannte Mernde- oder Hen-Brückeln von den Adjacenten wohl unterhalten werden, und nicht leiden, daß die Adjacenten solche Brückeln abthun, die Seiten-Gräben, um ohne Brückel hinüber fahren zu können, einwerfen, und hiermit den Abzug des Wassers in den Seiten-Gräben hemmen. Nicht minder

w) haben Ueberseher und Tagwerker weder Rüge oder Ochsen, noch Pferde, noch Schweinvieh, in den Seiten-Gräben zu gedulden, sondern höchstens nur Schaf- oder Geiß-Vieh, und dieses auch nicht an Orten, wo die Seiten-Gräben der Chausseen mit Bäumen besetzt sind.

x) Und endlich ist von Inspections-Beamten und Uebersehern stete Sorge zu tragen, daß die Brücken, und so auch die Durchlässe, welche Communitäten oder Privaten von jeher zu unterhalten oblagen, oder noch obliegen, sich stets in gutem und gefahrlosen Stande befinden, als wiewegen sie es an zeitigen Ermahnungen, und in Nothwendig- oder Denitz- Fällen an schleunigen Anzeigen an die Churf. Hof-Kammer nicht erwinden zu lassen haben.

18. Da

18. Da in manchen Gegenden in den bisherigen bei Erhebung der Chaussee, oder auch seither eröffneten Ries-Gruben der taugliche Ries zu mangeln und auszugehen anfängt, zuweilen aber dessen keiner mehr in der Nähe, außer in Basallen- oder Unterthan-Neckern, Feldern, Wiesen, Aengern oder Gehölzen zu bekommen ist, gedenken Se. Churfürstl. Durchl. dergleichen wegen des allgemeinen Bestens nothwendige Gründe nach unparteyischer Schätzung an sich zu erkaufen, den auf 10 oder 15 Jahre erforderlichen Terreins-Bedarf unparteyisch abschätzen, und verpflocken oder vermarken zu lassen, dann sich dessen zu Bekiesung der Chausseen so lange zu bedienen, als dergleichen Ries hierin zu bekommen seyn dürfte; dann solche Ries-Gruben ihrem Besitzer zur wiederumigen Ausfüllung oder sonstigen Benützung ohnentgeltlich zurückzustellen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Abschätzung und Vergütung abgenommener Gründe nicht auch auf bloße, und uncultivirte, oder doch nur mit unnützen Stauden und Buschwerk bewachsene Weidplätze gemeint sey.

19. Wo aus der anliegenden Chaussee-Gräben äußern Seiten einiger Ries zu haben seyn sollte, ist solcher zu Menagierung der Kosten hieraus zu erhöhen, dabei aber in Obacht zu nehmen, daß niemals die innere Graben-Seiten, um die Chaussee selbst nicht nachsetzen zu machen, angegriffen werden, so wie auch, damit die Passagiers und Fuhrleute keiner Gefahr ausgesetzt seyn mögen, mit der Grabung des Rieses in den Seiten-Gräben nie zu tief gegangen werden soll.

20. Auf allen Bergen, oder etwas höhern Hügel, müssen sogenannte Radschuh-Laseln ausgelegt seyn, damit sich die Fuhrleute mit keiner Unwissenheit der mandatsmäßig auf die Vernachlässigung des Gebrauchs der Radschuhe gesetzten Strafe entschuldigen können. So wie nicht minder an den Plägen,

21. wo sich verschiedene Chausseen oder Straßen auseinander scheiden, Wegweis-Säulen mit zwey Armen und Händen aufzustellen, und auf deren jedem mit großen wohlleserlichen und unverlöschlichen

Buchstaben zu bemerken ist, von woher und wohin die Chaussée führe, als z. B. bey der nächsten Wegscheideung unterhalb des Dorfs Handhausen ohnweit München soll auf dem einen Arme stehen: Weg über Haag nach Oesterreich; auf dem zweyten: Weg über Wasserburg nach Salzburg.

22. An welchen Orten die Rieß-Gruben von den Chausséen entfernt sind, und also der Rieß auf Wagen herbegeführt werden muß, ist dieses Fuhrwerk den nächstankommenden Unterthanen um ein billiges Fuhrlohn nach Tagschichten, und nicht nach Fuhrren, zu verdingen, und haben die Ueberseher wohl Obacht zu geben, daß hiermit zu rechter Zeit früh morgens angefangen, und abends nicht zu frühzeitig aufgehört, wie nicht minder, daß die Wagen gehörig beladen, und nicht durch zu geringe Ladungen die Kosten zu sehr vermehrt, und die Arbeit zu sehr verlängert werde, als in welchem Betracht auch dem Straßen-Tagwerker eines jeden Districts obliegt, Rieß abladen zu helfen, so wie auch der Fuhrknecht Rieß auf- und abzuladen beyhelfen muß, deswegen aber auch für den Fuhrknecht tägliche 12 Kreuzer in Verrechnung passirt werden.

23. Da es Gegenden giebt, wo man nur zu Winterzeit Rieß aus- und beyführen kann, so ist auch dort solche Zeit nicht zu verabsäumen, so wie sich auch von selbst versteht, daß an Orten, wo zuweilen Hügel-Wässer zu steigen pflegen, der sonderbare Bedacht genommen werden muß, daß, sobald man Anzeigen hat, daß die Hügel-Wässer zu kommen beginnen, ein mehrerer Rieß-Vorrath theils in kleinern Haufen auf der Chaussée, und theils in großen Haufen gleich ausserhalb der Chaussée und deren Gräben vor- und aufgeführt werde.

24. Den Inspections-Beamten selbst wird auf das schärfste verboten, mit ihren eigenen Pferden oder Mähnaten, Rieß oder auch Bau-Materialien zu Brücken und Durchläffen, unter eigner oder fremden Rahmen beyzuführen, indem Se. Churfürstl. Durchl. den von einem solchen Fuhrwerke sich ergebenden Vortheil bloß allein ihren gerichtlich- und ständischen Bauergüter-Besigern oder Unterthanen

zumet-

zumetnen, und soll dieses Verbot zu Vermeidung alles Unfugs keine Ausnahme leiden, wenn auch der Inspections-Beamte selbst ein eigenes oder gepachtetes Churfürstliches oder ständisches Bauergut besäße.

25. Auf gleiche Weise ist und bleibt den Inspections-Beamten gemessen verboten, einen Ueberseher oder auch einen Tagwerker, so sonst bey der Chaussée angestellt ist, zu ihren Dekonomen oder Hausgeschäften zu gebrauchen, und greift auch, um allem Ungehörigen zu Gefährden auszuweichen, eine Bestrafung Platz, wenn auch wirklich sich verificirt und erprobt ist, daß so ein Tagwerker an den Tagen, wo er bey dem Inspections-Beamten gearbeitet hat, von selbem nicht richtig bezahlt, und dessen Lohn dem Aerario nicht verrechnet worden.

26. Die höchste Willensmeinung ist ferner, daß wie und wo es immer thunlich ist, das Militär bey den Chaussée-Arbeiten gebraucht, und demselben bey der Arbeiter-Anstellung und Auswahl caeteris paribus die preference gegeben werde, als weßwegen sich die Inspections-Beamte bey dem Commandanten der nächstentlegenen Garnisonen zu melden haben, und wissen. Ueberhaupt aber sollen die Inspectoren solche Leute zu Straßen-Arbeitern auswählen, welche weder zu alt noch zu jung, sondern bey guten Kräften, und so arbeitsfähig, als arbeitslustig seyn.

27. Damit man aber auch wissen möge, ob jeder Straßen-Tagwerker oder Arbeiter auch jeden Werktages auf dem ihm zur täglichen Bearbeitung übertragenen Straßen-Districte sich richtig einfinde, und wirklich arbeite, so wird der Tie. Straßen-Director die Anstalt treffen, und besorgen, daß jeder Straßen-Arbeiter ein mit dem ihn treffenden Stunden-Numero bemerktes blechernes Zeichen bekomme, welches er beständig auf seinen Hut geheftet zu tragen hat, um daß jeder Passagier sehen, und auf allen Fall bey dem Inspections-Ante melden kann, ob oder welche Straßen-Arbeiter sich wirklich, oder nicht in Arbeit befunden haben, und weil die von der Chaussée und Arbeit weggebliebenen Straßen-Tagwerker

werker bisheriger Erfahrung nach öfters vorgegeben, zu der nemlichen Zeit, wo sie auf der Chaussée nicht anzutreffen waren, in einer von der Chaussée entfernten Kies = Grube bey dem Kies = Hauen oder Ausladen gewesen zu seyn, sollen auch die Straßen = Tagwerker nur, wie schon oben §. 22. bemerkt worden, zum Kies = Abladen auf der Chaussée selbst, niemahls aber zum Kies = Ausladen in einer von der Chaussée entfernten Kies = Grube gebraucht werden, um damit der Tagwerker hieraus nicht einen Vorwand seiner Abwesenheit von der Chaussée ziehen möge.

28. Noch ist auch zu erwähnen der Geländer, welche an Pläzen, wo die Chaussées neben Präecipitien gehen, sehr sorgfältig unterhalten werden müssen, und an einigen Orten, wo Bruch = Steine in der Nähe zu finden wären, von dergleichen zu Menagierung des Holzes errichtet werden sollen.

29. Indem sich auf den Straßen und Chaussées nicht nur viele Durchlässe, sondern auch öfters über die kleinere und mittlere Flüsse ordentliche Brücken befinden, und solche zugleich von den Straßen = Inspectoribus gebauet und unterhalten werden müssen, und unter keine eigentliche Wasserbau = Inspection, die nur an den größern schiff = und floßbaren Flüssen angeordnet sind, und eine besondere Instruction haben, mit zu der Versorgung und Berechnung gehören, liegt den Straßen = Inspectoren weiters ob, auch hierauf ohnnachlässige Sorgfalt zu verwenden, und zu solchem Ende

30. sogleich bey den instructionsmäßigen zwey Straßen = Visitationen im Frühjahr und Herbst genau zu untersuchen, was hieran zu repariren, oder, welche neu zu bauen, zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Passagiers, dann des inländischen und ausländischen Publici und Commerci erforderlich seyn dürfte, sofort hierüber

31. durch einen tüchtigen Werkmeister ordentliche Ueberschläge verfassen zu lassen, selbe mit ihrem Gutachten und Erinnerungen zu begleiten, zu unterschreiben, und zur Churf. Hof = Kammer der weitem Examination und Ratification wegen einzusenden, und

und dann nach erhaltener Ratification den Neu = oder Reparations = Bau vorzunehmen und respective zu dirigiren.

32. Wenn der Bau von beträchtlichen Kosten und Wichtigkeit ist, soll dem Beamten ein und andersmahl nachzusehen, und ein Deputat aufzurechnen erlaubt seyn, welches sich aber nur versteht, wenn der Bau = Platz von des Inspectors Wohnung sich über eine gute Stunde weit entfernt befindet; denn nachdem Se. Churf. Durchl. Ihren eigenen Beamten die Versorgung der Chaussée = Unterhaltung wohl auch, ohne ihnen für jede hierbey habende Bemühung ein Emolument zu geben, aufzutragen befugt wären, gedenken Sie dieselben nicht auch um Visitationen, so ganz bequem mit Gelegenheit eines Spazierganges geschehen können, absonderlich zu bezahlen.

33. Bey Verfassung der Ueberschläge und Versorgung des Neu = und Reparatur = Baues selbst, haben die Inspections = Beamte hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Tagelöhner nicht übersezt seyn, von den Maurer = oder Zimmerleuten fleißig gearbeitet, und nicht die Zeit und Kosten mit schlechter langweiliger Arbeit versplittert, die Materialien von guter Qualität, und so wohlfeil, als möglich, besonders dem Bau = Hölzern ihre Stärke und Haltbarkeit durch übermäßiges Zuhauen nicht benommen, die Zuführung der Bau = Materialien mit Kosten = Ersparung geschehe, und also die Fuhr = Wagen hiermit nicht zu geringe beladen, bey hölzernen Gebäuden die Trag = oder End = Bäume, Geländer = Stühle, Sprengwerke wohl gefügt, und die Foch = Stecken tief genug und gerade geschlagen, bey Mauer = Gebäuden die Gewölber gut und sicher geschlossen, nach vollendetem Bau die übrig bleibenden neuen, und auch die noch alten tauglichen zu einem andern weiten Gebrauch wohl aufbewahrt, die zu einem andern Bau = Gebrauch ganz untauglichen Hölzer aber, doch um einen etwelchen, ob schon geringen Preis, verkauft, folglich bey dem Bau im Ganzen und in seinen Theilen auf Solidität und angemessene Ko =

Kosten-Ersparung der gehörige und sichere Bedacht genommen werde.

34. Weil, wie in dem §. 31. gemeldet worden, nicht thöulich, und auch zu kostspielig ist, daß die Inspections-Beamte selbst bey Chaussee-Brück- und Durchlaß-Gebäuden oftmahlige Nachsichten pflegen, haben hierbey die Ueberseher der betreffenden Districte desto fleißiger nachzusehen, und respective die Controle des Bauplans zu machen, auch deswegen die Wochen-Zettel über Maurer-Zimmer- und Tag- wie auch Fuhr-Lohnungen zu unterschreiben; oder ihre dagegenhabende Erinnerungen hierauf zu bemerken, als ohne welcher Ueberseher-Unterschrift oder Anmerkungen den Inspections-Beamten solche Wochen-Zettel zu bezahlen nicht erlaubt, und selbe auch in Rechnung nicht würden passirt werden.

35. In den von dem Inspections-Beamten einzusendenden Ueberschlägen darf der Inspections-Beamte nicht unterlassen, vorzumerken, in welchem Jahre die ruinoße Brücke oder Durchlaß das letzte Mal neu gebaut, und wann das letzte Mal reparirt worden ist.

36. Wie §. 24. den Inspections-Beamten Rieß-Vorrath mit ihren eigenen Pferden und Wägnaten auf die Chaussee beyzuführen verboten ist, so soll ihnen auch bey Brück- und Durchlaß-Gebäuden oder Reparationen alle Materialien-Beyfuhr auf gleiche Weise ohne Ausnahme verboten seyn.

37. In denen Fällen, wo sich durch Wolkenbrüche, Wassergüsse, oder ähnliche außerordentliche Ereignisse, an den Chausseen, Brücken oder Durchlässen solche Schäden ergeben, wodurch die öffentliche Passage auf einmahl gänzlich unterbrochen und gehemmet, oder doch sehr erschweret, oder gefährlich würde, ist der Straßen-Inspector befugt und verbunden, auf der Stelle mit Anhandnehmung geschickter Werkleute, und schleunigster Beschaffung tüchtiger Bau-Materialien, wenn deren nicht schon ein genügsamer Vorrath vorhanden wäre, dem Uebel abzuwehren, damit bey längerem Anstande kein Unglück erfolgen, und die Bau-Kosten sich nicht zu sehr vermehren mögen, jedoch müssen zu gleicher Zeit

Zeit Bericht und Ueberschläge zur Churfürstl. Hof-Kammer der Ratification, oder allenfälligen weitem Verfügung wegen unterthänigst eingefendet werden, ohne daß indessen der Straßen-Inspector mit dem unvermeidlichen Bau einweilen Instand halte.

38. Die Ueberschläge müssen jederzeit in duplo gleichlautend verfaßt, von den Straßen-Inspectoren und Werkmeistern eigenhändig unterschrieben und gefertigt, und in dieser Form halbbrüchig geschrieben eingefendet werden, wonach das Simplum mit Marginal-Anmerkungen und resp. Verhaltungs-Puncten versehen, nach vorgemommener Revision und Ratification, an den Inspector jedesmahl zurückgehen wird.

39. Da selbst dem Acriario daran gelegen ist, daß auf Districten, wo mehrere Brücken und Durchlässe vorhanden sind, immer ein angemessener Vorrath von tüchtigen und ausgetrockneten Bau-Materialien auf alle Fälle vorhanden sey, so hat der Inspections-Beamte auch auf zeitige Beschaffung sichern Bedacht zu nehmen, und sind in dieser Absicht im Falle, wo der bestehende Vorrath zu Ende gehen würde, Ueberschläge auch hierüber einzusenden, und deren Ratification sich zu erbitten.

40. Weil die auf Chaussee-Brücken und Durchlässe erlaufenden Kosten einen Theil der Chaussee-Unterhaltung selbst ausmachen, ist über selbe keine Extra-Rechnung zu verfassen, sondern deren Betrag in die betreffende Quartals-Anzeige oder Rechnung mit den hierauf relativen Verificationen unter einer besondern Rubrik dergestalt jedoch einzuschalten, daß auch der Kosten-Betrag einer jeden Brücke oder Durchlasses separatim vorgetragen sich befinde, und zu ersehen sey.

41. Die Inspections-Beamte haben auch Sorge zu tragen, daß an Orten, wo entweder Bruch-Steine, oder auch gut ausgebrannte Back-Steine zu bekommen sind, die Brücken und Durchlässe zu Menagerung des ohnehin minder dauerhaften Holz-Materials von solchen in Men-Baufällen errichtet werden, welches sich auch an Plätzen, wo die Chaussee

fehen sich an Abhängen fortziehen, von Unterseß-
Werken versteht.

42. Nicht minder wünschen Se. Churf. Durchl., daß zu beyden Seiten der Chausseen, außer den Seiten-Gräben, Alleen von Fehbern, Weiden, Albern und itallän. Pappelbäumen, besonders, wo die Chausseen durch dermahlen noch uncultivirte Terrains fortlaufen, um so mehr mit untermischten Vogelbeer- oder auch Kastanien-Bäumen angeleget werden möchten, als die erstern in Rücksicht des tragenden Rapp-Holzes bey öfters nicht weit entfernten Brück- und Wasser-Gebäuden von großem Nutzen, letztere aber auch noch zur Zierde der Chausseen und des Landes, so wie in heißen Sommer-Tagen zur Erfrischung des Wanderers gereichen. Sollten aber einige Inspections-Beamte die Unterthanen von der ihnen durch Anlegung einer Allee von guten Frucht-Bäumen, besonders in den Gegenden des mit einem guten Boden und Erdreiche versehenen Unterlandes, von der in andern Ländern so allgemein anerkannten Nutzbarkeit nicht überzeugen können, gedächten Se. Churf. Durchl. nicht nur die erste Pflanz- und Setzung der Frucht-Bäume und deren Cultivirung auch in den ersten drey Jahren auf ihre Ararial-Kosten zu übernehmen, sondern auch alles hiermit gewinnende Obst oder Früchte solcher Bäume demjenigen Vasallen oder Unterthan, der mit seinem Grunde, zu aller-nächst anliegt, ohnentgeltlich zu überlassen, und nur hiesfür die beständige Conservirung und allenfällige Nachsehung derselben Bäume, wenn etwa einige Alters oder Krankheit halber zu Grunde gingen, zu fordern. Endlich,

43. nachdem erst jüngsthin die landesherrliche Verordnung ergangen, und kund gemacht worden, daß auf keinen Wagen eine größere Last als 60 Centner passirt werden dürfe, ist noch eine besondere Obiegenheit aller und jeder Straßen-Inspectoren, daß sie fleißige und stete Obacht tragen, ob dieser Verordnung von Fuhrleuten nicht entgegen gehandelt, und auch von den Beamten schuldigst hierauf gehalten werde.

In

In dem Braunschweigischen dachte man auch mit Ernst an den Straßen-Bau; 1754 geschah es sonderlich in den calenbergischen Landen. Man sah vornehmlich auf die Verkürzung der Seer-Strassen. Durch ein königl. großbritannisches und kurfürstl. braunschweigisches Interims-Reglement, wurde dieserhalb Nachstehendes festgesetzt.

1) Es soll der Wege-Commissarius von einer ihm nöthig scheinenden Verlegung der Seer-Strassen Unserer Landes-Regierung jederzeit Bericht erstatten, und dabey die Ursache davon, nebst einem deutlichen Risse und Anschlage der Kosten, welche hierdurch erspart werden, einsenden. 2) Wenn nun solche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird, so wird Unsere Regierung jemand Commission geben, welcher mit dem Eigenthümer des Grundstückes, worüber der neue Weg gehen soll, und denen die einiges Recht daran haben, sich zusammenthun, und wegen eines Aequivalentes gütlich tractiren muß. 3) Die Schadloshaltung ist, so viel möglich, vermittelt Anweisung eines andern Grundstückes zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werthes in barem Gelde anzuhalten. 4) Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausfindig machen können, und der Grundbesitzer nebst denen, die daran einiges Recht haben, wollte sich solches nicht gefallen lassen, so hat der Wege-Commissarius davon an Unsere Regierung nebst Anführung der Ursache des Widerspruches zu berichten. 5) Zielt Unsere Regierung solche Ursachen für ungegründet, so ist dem Besitzer, und denen, die ein Recht an dem Grundstück haben, frey zu lassen, ob sie die Untersuchung der Sache und den Ausspruch dem Richter der belegenen Sache überlassen, oder dazu zwey selbst zu wählende Schiedsrichter benennen wollen, welchen sodann von Unserer Regierung zwey andere zugefüget werden sollen. 6) Es werde nun diese Untersuchung dem ordentlichen Richter oder dem Schiedsrichter aufgetragen, so ist es lediglich bey dem gefällten erstern Rechts-Ausspruche zu lassen, und sind dagegen keine Rechts-Mittel, wie sie Mahmen haben, zu zulassen. 7) Werden Schiedsrichter erwählt, so muß

muß derjenige, der daraus provocirt, die Unkosten allezeit übernehmen. 8) Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten: ob das vorgeschlagene Äquivalent nach der Güte und Höhe des Werthes zureichend sey, den Eigenthums-Herrn, und diejenigen, die an dem abzutretenden Grundstücke ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeit, schadlos zu halten. 9) Es soll niemahls, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung, eine Verlegung des Weges vorgenommen werden; sobald aber das Erkenntniß erfolgt ist, soll 10) der Wege-Commissarius nach Maßgabe des Rechts-Anspruches, förderndst entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen, oder unterlassen.

Herzogl. braunschweigische Verordnung, die Sicherstellung der Wegwärter und der ihnen vorgesetzten Wegausseher für Mißhandlungen, desgleichen das ordnungswidrige Fahren und Reiten auf den Chaussées betreffend, d. d. Braunschweig, den 18 Febr. 1779, st. im 26 St. der Braunschw. Anzeig. v. J. 1779.

Ich komme nun zur Erzählung desjenigen, was in Ansehung der Land-Straßen, Wege und Chaussées, in den Königl. preussischen Staaten, im gegenwärtigen 18ten Jahrhundert, verordnet und geschehen ist.

Unter der Regierung des Königs Friedrich I. wurde durch ein Mandat, d. d. Köln an der Spree d. 17ten Aug. 1701, verordnet: daß insonderheit die Post-Wege in Stand gesetzt werden sollten. Es heißt darin: „daß alle die Städte und Dorfschaften, welche bisher diese Wege-Besserungen jedes Orts verrichtet, wie auch diejenigen, über deren Grund und Boden die schadhafte Wege gehen, ob sie gleich zu solchen Reparationen vorhin nicht möchten gezogen seyn, selbige nach Verhältnis der Einwohner ohne alle Widerrede beschaffen, oder bey Entstehung der Güte durch militairische

„Ere-

„Execution dazu angehalten, oder aber die Reparation durch die Miliz und andere Arbeitsleute verrichtet; und die Kosten durch dieselbe von den Besitzern sofort begetrieben werden sollen, indem der König, wegen der unter den Privatis entstandenen Streitigkeiten, über die Obliegenheit zur Besserung der Wege, das Publicum nicht länger leiden lassen, noch den daraus entstehenden Inconvenienzen nachsehen wollen.“ Damit aber diese Verordnung denen, die in Rechts-Streitigkeiten über die Güter selbst oder die Wege-Besserung befangen waren, zu keinem Präjudiz gereichen möchte, so ist zugleich, vermöge derselben, einem jeden Theile, doch ohne Nachtheil und Aufschub der Reparationen, freigelassen worden: sein Recht bey der „magdeburgischen Regierung auszuführen, welche die Parteien gegen einander in zween Sägen verfahren lassen, kurze Termine setzen, und darauf definitive sprechen sollen.“

Eben dieser Monarch setzte, in der Flecken-Dorf- und Acker-Ordnung (für die Königl. Domainen), d. d. Köln an der Spree, d. 16 Dec. 1702, Art. 33, fest: „daß an den Heer-Wegen, wenn vorher dieselben gebessert worden, wohl Achtung gegeben werden solle, damit nicht über die Saat gefahren werden möge, sonst aber, wenn die Wege nicht passable und in keinem guten Stande wären, die Bauern aber sich unterstehen würden, Jemanden zu pfänden, der auf dem Acker fahre, der Gepfändete es bey dem Richter und Schulzen des Orts zu melden, und Satisfaction zu fordern, und falls dieser ihm solche verweigern möchte, es dem Amte anzuzeigen habe, welches nach Befinden die Gemeinde bestrafen werde; wenn aber die Reisenden dennoch bey gebesserten Wegen auf die Saat fahren, sollten dieselben den Schaden erstatten, und in Strafe verfallen seyn.“

Das d. 7 März 1712 ergangene Patent enthält, von neuem den durch die schlechte Beschaffenheit und Unbrauchbarkeit der Land- und Post-Straßen verursachten Befehl: „daß sie, sobald es die Zeit und Witterung zuließe, bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung

Def. technol. Enc. LXIII Th.

Q

„ung

„ung ohne einigen Zeit-Verlust ausgebessert, zu den
„Heer-Strassen jederzeit ein Raum von 3 rheinl. Ruthen
„gelassen, und bey dem Pflügen an denselben nicht tief ein-
„geschnitten, sondern nur oben weggestrichen und die
„Erde gleich gemacht werden solle.“

Das Edict d. d. Charlottenburg, d. 30 Aug. 1712, beweiset die gute Absicht des Königs: den fort-
dauernden Beschwerden über die elende Beschaffen-
heit der Wege abzuheffen; und es ist nur zu bedau-
ern, daß nicht alle die Mittel dazu gewählt wurden,
ohne welche keine ordentliche Wege-Besserung zu
Stande kommen konnte. Der König befahl näm-
lich: „daß an denen Orten, wo es geschehen könnte, die
„schlimmen Wege von denjenigen, die selbige auszubessern
„gehalten wären, entweder mit Steinen gepflastert, oder
„auch mit Erde und Sand erhöht, und zu beyden Sei-
ten, zur Abziehung des Wassers Gräben gezogen, an
„denen Orten aber, wo keine Steine vorhanden, auch
„die schlimmen Derter mit Erde und Sand nicht erhöht
„werden könnten, denen von Adel, Städten und Gemein-
den in den Dörfern, die solche Wege zu unterhalten und
„auszubessern schuldig wären, das Holz aus den könig-
lichen Heiden, wofern sie selbst keine Gehölze hätten, zu
„den Brücken und Belegung der Wege gegen bare Be-
„zahlung abgefolget werden solle.“

Die letzte hierher gehörige Verordnung, in dem
Edict d. d. Berl. d. 15 Nov. 1713, Art. 4. hat das
Verbot: „daß in den königl. Gehegen und Wild-
„ren keine neue Wege gemacht werden, noch jemand sich
„auf den verbotenen, bey Verlust der Pferde und Wagen,
„auch anderer willkürlichen Strafe, finden lassen soll,“
zum Gegenstand.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wil-
helm I., sind wenig wichtige Verordnungen in We-
ge-Sachen ergangen. Das Patent v. 21 Dec. 1716 besagt weiter nichts, als: „daß alle und jede
„über Buchholz kommende Fracht- und Fuhr-Wägen,
„bey Verlust der Pferde, Wagen und Güter, keinen andern
„Neben-Weg, als über Mittenwalde, wie vordem ge-
„sche-

„sehen, nehmen sollen;“ und die zur revidirten Land-
Zoll-Rolle für die Kurmark gehörige kön. Instru-
ction für die Zoll-Bedienten, d. d. Berl. d. 4 Apr. 1721, enthält, im Art. 16, die einzig und allein auf
die Sicherheit der landesherrlichen Zoll-Gefälle ab-
zweckende Vorschrift: „daß die Zoll-Verwalter mit allem
„Fleiß Achtung zu geben haben, daß die Fuhrleute die or-
„dentliche Land-Strasse nicht umfahren, Bey- oder
„Schleif-Wege suchen, und dadurch das königliche Ge-
„leite defraudiren, daher sie, um dieses desto mehr zu ver-
„hüten, den Zoll-Bereitern ernstlich andeuten sollen, die
„Land-Strassen fleißig zu bereiten, und auf die Contra-
„ventanten ein wachsames Auge zu haben.“

Im J. 1734 wurde diese Instruction erneuert; in
eben dem Jahre nahm aber auch die kurmärkische
Kammer auf die Besserung der Wege in der Ufer-
mark Bedacht, und wies die dortigen Directores und
Land-Räthe, Magistrate und Beamten, unter d. 5 Apr. an: „mit mehrerm Nachdruck und Fleiß, als
„bisher geschehen, dahin zu sehen, daß die Wege, Däm-
„me und Brücken in den ufermärkischen Dörfern in gu-
„tem Stande erhalten, und, wenn es nöthig, ausbessert
„würden.“ Den erwähnten Land-Räthen erteilte
Sie zugleich den Befehl: „den Edelleuten zu bedeuten,
„daß sie, wenn ihnen der Land-Reiter mit Beschei-
„denheit die nöthige Ausbesserung der Dämme, Wege
„oder Brücken melde, solche ohne Verzug bewerkstelligen
„müßten.“

Die hiernächst von den Eingefessenen und Untere-
thanen aus der Ufermark, Neumark und den ober-
und niederbarnimischen Kreisen erhobene Beschwer-
den: daß die Wege nach Berlin, und sonderlich in
der Entfernung von einigen Meilen, wie auch in der
Nähe der Stadt, so schlecht wären, daß dadurch die
Zufuhre des Getreides nach der Residenz gehindert
würde, haben zwar das Directorial-Rescript vom
11 Dec. 1737, ausgewirkt, wodurch der Kammer
aufgegeben worden ist: „sothane schlimmen Wege alle

„Jahr gleich nach der Sommer-Saat ausbessern zu lassen;“ und im Directorial-Rescript v. 19 Jun. 1738, wurde ihr die zeitige Veranlassung dieser Wege-Besserung aufs neue eingeschärft; wie wenig indessen durch diese alte, so wie auch durch neuere Verfügungen ausgerichtet worden ist, kann man daraus abnehmen, daß fast alle die Wege, worüber schon so lange geklagt worden ist, bis jetzt schlecht geblieben sind.

Eine Haupt-Ursache, warum die Land-Straßen und Wege in der Kurmark schlecht geblieben sind, liegt darin, weil man es bisher bei den unvollkommenen und gar fehlerhaften Verordnungen wegen der Wege-Besserungen bewenden lassen, und mit einer gründlichen und ausführlichen Anweisung zu einem ordentlichen Straßen-Bau, und zur gehörigen Unterhaltung der Land-Straßen und Wege nicht zu Stande gekommen ist. Es ist wirklich sonderbar, daß, da doch die mehresten königlichen Provinzen mit Wege-Reglements versehen worden sind, die Kurmark gerade das Schicksal betraf, daß die schon lange ausgearbeiteten Entwürfe zu einem solchen Reglement für dieselbe liegen geblieben und in Vergessenheit gerathen sind. Das General-Directorium hatte die hannoversche Instruction wegen des Landstraßen-Baues und der Wege-Besserung, d. d. James Pallast, d. 17 März 1738, vermittelt seines Rescriptes v. 19 Jun. 1738, der kurmark. Kammer mit dem Befehl zugefertigt: „selbige durchzugehen, und zu überlegen, ob und wie weit sie etwann auf die hiesigen Lande angewendet, und ein nützlicher Gebrauch davon gemacht werden könne?“ Die Sache gieng ihren gewöhnlichen Gang, denn die Kammer ertheilte denselben Befehl unter d. 4 Jul. dess. J. den Land-Räthen, und nachdem ihre Berichte eingekommen waren, ließ sie folgenden Entwurf des Wege-Reglements durch ihr Bau-Departement ausarbeiten, und theilte ihn

ihn den Land-Räthen zu weiterer Prüfung mit; weil aber diese dazu mehr Zeit gebrauchten, als man es ohne die nöthige Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache vermuthet hatte, so geriebt ihr Betrieb allmählich ins Stecken, zuletzt aber das Reglement in Vergessenheit.

Denen anwesenden Herren Land-Räthen wird hiermit in originali das, wegen Verbesserung der Heer-Straßen und Wege, entworfene Reglement communiciret, und wollen dieselben bey jeziger Anwesenheit hieselbst, sich zusammenthun, ihre Sentiments darüber communiciren, und was etwann zu besserer Einrichtung annoch nöthig ist, diesem Reglement beysügen.

Berlin, d. 26 May 1742.

Chur-Märkische Kammer.

An die jetzt hier anwesenden Herren Land-Räthe.

Reglement

wegen Verbesserung der Heer-Straßen und Wege in der Kurmark, wie es in allen Kreisen applicable.

I.

Obgleich durch vielfältige königliche Verordnungen und die Post-Ordnung die Verfügung geschehen, sowohl dem Publico, Commercirenden und Posten zum Besten die Wege und Dämme in tüchtigem Stande zu halten, solche auch von einer Stadt und Ort zum andern ohne sonderliche Umwege größtentheils gerichtet sind: so ist doch noch nöthig gefunden, daß die Land-Räthe näher untersuchen und berichten, ob und wo einige Heer-Straßen und Wege noch zu starke Krümmen und Umwege haben, durch zu niedrige und sumpfige Wege ge-

Wegen Verlegung der zu sumptigen und frummen Wege nach der Höhe und in die Richte.

hen, auch zu lange hohle Wege vorhanden, worin sich das Wasser aufhält, wodurch die Reisenden im Sommer als Winter sehr incommodirt werden, imgleichen ob dergleichen Wege nicht nach den Höhen und mehr in die Richte, oder doch ohne sonderliche Umwege zu verlegen, doch daß dadurch, wenn Acker befindlich, nicht zu viel verloren gehe, also die Contribuenten nicht zu sehr leiden, alsdenn solche neue Wege von dem bestellten Damm-Inspectore ordentlich ausgestochen, und die Anfertigung angewiesen werden soll.

2.

Wer die Wege zu verbessern. Regulariter und nach der Observanz in der Mark, müssen alle Städte, Flecken und Dörfer, die Wege und Brücken auf ihren Feld-Marken unterhalten, auch wenn neue Dämme zu machen nöthig gefunden wird, auf ihre Kosten anfertigen, es wäre denn, daß jemand durch besondere Verträge die Wege-Besserung auf sich genommen, oder eine und mehr benachbarte Gemeinen von Alters her auf andere Feld-Marken dazu verbunden, als der fehrbellinische Damm nach der Zoll- und Damm-Rolle vertheilt ist, in welchem Falle es dabey sein rechtlich Bewenden behält, und die Land-Räthe darauf fernerhin zu halten haben.

3.

und zwar wer contribuablen oder Brücken auf ihren Feld-Marken sind pflichtige Grundstücke besitzt. Zu den Wege-Besserungen und alle diejenigen obligirt, so contribuablen oder pflichtige Grundstücke besitzen, ob sie gleich sonst ratione ihrer Person von gemeinen Lasten frey sind, es wäre denn, daß sie nach der hergebrachten Observanz davon eximiret, und sich in possessione libertatis wirklich befänden. Wenn aber in einigen Dörfern nur adeliche Gehöfte und feine contribuablen Unterthanen befindlich, sind die Obrigkeiten für die Reparatur auf solchen Feld-Marken zu sorgen schuldig.

4. Sollte

4.

Sollte denn ein und anderer Ort sich zur Besserung der Wege und Brücken in und an ihren Feld-Marken nicht verstehen wollen, und der Casus dubius seyn, muß die Obrigkeit oder Schulze, auf deren Feld-Mark oder Gränze, da die Reparatur geschehen soll, solches sofort den Land-Räthen anzeigen, und zugleich wer den schadhafte Weg oder Brücke zuletzt repariret, welches dieselben dem vorläufig untersuchen, wem mit anscheinenden Sug doch daß die Reparation zugemuthet werden tradicenten hin-Förne, und wenn es einen Stadt-Pundum mit betrifft, solches mit dem Com-missario loci coniunctim verrichten, und darauf die oder diejenigen, so schuldig scheinen, ohne Anstand zur Reparatur und allenfalls durch landreiterliche Execution anhalten sollen, damit das Publicum nicht leide. In dessen bleibt einem oder andern Theile frey, die Sache ex post weiter und gerichtlich auch zur Erstattung der Dammungs-Kosten auszumachen.

5.

Damit denn die Reparatur der Geer- und Land-Strassen von der Churmark. Kr. und Dom. Kammer so viel näher eingesehen und verfügt werden könne, müssen die Land-Räthe innerhalb 6 Wochen nach Publication dieses Reglements ein Protokoll von Beschaffenheit sämtlicher schadhafte Wege, wie solche zu repariren und durch zu ziehende Dämme verbessert werden können, an gedachte Kammer einsenden, welche sodann vom Damm-Inspectore besehen, und dem Besinden nach approbiret werden sollen.

6.

Da die Wege-Besserung bisher nicht so bald geschehen, wie doch seyn soll, und großen Theils davon her-rührt, daß die Unterthanen in einem

Dörfe solche, so weit ihre Ländereyen gehen, verrichten müssen, wodurch einem vor dem andern dieselbe zu schwer gefallen und nicht prompt genug bestritten werden können, indem vieler Land in der Länge, anderer nur in der Quere oder Breite und Kürze gegen die schadhaften Stellen belegen: so soll die erste Haupt-Reparation von jedem Dorfe coniunctim geschehen; wofern es aber einem oder andern Dorfe allein zu schwer fallen sollte, welches auch bey ganz neuen Dämmen billig ist, exclusive der künftigen Reparaturen, die jedes Dorf allein verrichten muß, so haben die Land-Räthe, nach deren Erkenntniß benachbarte Dörfer zu Hülfe zu geben, und nachgehends die Längen der schadhaften Geer- und Land-Straßen ausmessen zu lassen, auf die ganze Dorfschaft zu repartiren und auszupfählen, und zwar daß jeder Contribuent sowohl von den schadhaften Wegen als Dämmen sein Antheil bekommen, auch eine Specification an jede Dorfs-Obrigkeit und im Schulzen-Gerichte verwahrlich abzugeben, damit man sogleich wissen könne, von wem die schadhaft werdende Caveln repariret werden müssen, bey welcher Repartition denn 2 Cossäten auf 1 Bauer, und 2 Büdner oder Hausleute auf 1 Cossäten zu rechnen; der Dorf-Schulze aber bleibt frey, weil derselbe alle Veranstaltung machen und die Aufsicht bey der Arbeit persönlich haben muß. Die Feld- und Vieh-Wege hingegen sollen von der Gemeinde auf jeder Feld-Mark coniunctim repariret, oder auch ausgecavelt werden, wie jedes Dorf sich dieserwegen vereinigt.

7.

Von den gepflasterten schadhaften Dämmen in und vor den Städten sollen die Commissarii locorum an die vor den Städten. Churm. Kr. und Dom. Kammer fernhin berichten, und zugleich zuverlässige Anschläge einsenden, damit, wenn Kammereyen die Dämme zu unterhalten schuldig, Approbation ohne Anstand erfolgen, oder wo königliche Cassen concurriren, referiret werden könne. Indessen bleibt es bey der bisherigen Observanz, aus welchem Fond diese Stein-Dämme gemacht werden.

8. Wenn

8.

Wenn an den auswärtigen Wegen, Von den auswärtigen Wegen, Dämmen und Brücken was zu machen vorfällt, welche bisher aus königl. Dämmen u. Brücken Cassen unterhalten worden, haben die Land-Räthe solches sobald an Cassen unterhalten werden. die Churm. Kr. und Dom. Kammer zu berichten, desgleichen die Beamten und Forst-Beamten zu thun schuldig, damit das Schadhafte durch eine kleine Reparatur abgestellt werden möge.

9.

Alle Damm-Arbeit in der ganzen Churmark soll nach der Sommer-Saat zu welcher Zeit die Damm-Arbeit und Aernde bey trockenem Wetter vor Ablauf des 15ten Jul. und 15ten Sept. vorgenommen, und in jedem Jahre zur Perfection gebracht werden, daher die Schulzen Sonntags vorher solches den Gemeinen vor der Kirche anzukündigen, und sie Tages darauf zur wirklichen Arbeit anzuhalten haben.

10.

Nach geschehenem Anboth muß sich keiner unterstehen auszubleiben, und daß keiner oder gewärtig seyn, daß er sofort von davon ausbleiben muß. der Obrigkeit durch Zwangs-Mittel dazu angehalten werde, allwo und an den Land-Rath zugleich der Schulze es zu melden, damit derselbe allenfalls mit landreiterlicher Execution verfahren und den Nachdruck geben könne, indem die Arbeit zu gleicher Zeit zu machen, viel besser und durabler wird, als solche stück- und stückweise anzufertigen.

So müssen auch die Schulzen darauf halten, daß die Gemeinen zu gleicher Zeit und Stunde auf und von der Arbeit gehen, die Schulzen selbst dabey bleiben, und fleißige Acht haben, daß was rechts gethan werde, und die beste Damm-Zeit nicht unverrichteter Sache vorbeygehe.

Q 5

11. Da

II.

Wie die Dämme Arbeit gemacht werden solle. Da dieses Reglement also eingerichtet, wie es in der ganzen Churmark applicabel, so sollen auch nur die an jenen Orten vorhandene Materialien dazu, als: Erde, Stein und Buschwerk genommen werden, daher denn die runde Knüppel-Dämme gänzlich cessiren, und, wo sumpfige und Morast-Wege sind, Dämme vermittelst Gräben zu beyden Seiten aufgeworfen, und in gerader Linie, wie es sich nach der Situation will thun lassen, gezogen werden müssen.

12.

Wie breit die Erd- und Sand-Dämme seyn sollen. Die Erd- und Sand-Dämme sollen auf den Heer-Strassen 4 rheinl. Ruthen ohne die Gräben breit seyn; gieng aber der Weg durch kostbares Acker-Land und Wiesewachs, unter 3 Ruthen breit nicht gemacht werden, bleiben auf jeder Seite des Damms an den Gräben 4 Fuß zu den sogenannten Fuß-Bänken, und bey 3 Ruthen breiten Dämmen nur 3 Fuß, welche Fuß-Bänke 1 Fuß niedriger, als der Damm, liegen bleiben, damit die Erde vom Damme nicht sogleich in die Gräben fallen könne, sondern auf den Fuß-Bänken zu liegen komme.

13.

Von der Höhe solcher Dämme. Diese Dämme müssen 2, 3 bis 4 Fuß hoch, nach dem die Wege in tiefen und morastigen Gründen belegen, und so hoch die Wege zu beyden Enden der Niedrigung sind, aufgeschüttet werden, auch nicht platt, sondern proportionirlich rund oder gewölbet werden, damit dieselben nicht so bald wieder ausgefahren und das Wasser von denselben besser nach den Gräben ziehen könne.

14.

Wie feine gewisse Breite gesetzt werden, in dem Von den Damm-Gräben kann feine gewisse Breite gesetzt werden, in dem

dem nach erforderlicher Höhe und dazu legen, und der Breite des Damms die Erde in der Graben-Bord zu Breite und Tiefe der Gräben gesucht befestigen, werden muß; und da der Graben-Bord leicht anbrüchig wird, und die Fuß-Bänke sodann nachschleifen, muß der Bord auf den Seiten der Fuß-Bänke mit Rasen aufgesetzt, oder in Ermangelung dessen mit Strauchwerk verzaunt werden.

15.

Wenn es lehmige und fleberige Erde, ist nöthig, diese Dämme zu Von Uebersand überanden, daher denn, wofern sich ung. auf den letzten Spaden-Stich in den Gräben Sand findet, die Dämme damit zu bedecken, und in Ermangelung 1 Fuß hoch mit Sand zu befahren, damit das molirende Erdreich einen festen und beständigen Damm gebe.

16.

Wo Dämme durch Brucher und Niedrigungen gehen, muß insonder, Von Stich- und heit darauf gesehen werden, das Wasser Neben-Gräben. ser gar abzuführen, oder zu vertheilen, sonst es in den Damm-Gräben zu hoch anstauet, und die Dämme schwemmig macht, daher ist nöthig, Neben- und Stich-Gräben zu machen, und mit den Damm-Gräben zu communiciren, das Wasser dadurch gar abzuführen, oder wenigstens zu vertheilen, und, wo sich findet, daß solches auf einer Seite des Damms keinen Abzug habe, durch die Dämme Gräben zu stechen, und Brücken mit Brust-Lehnen darüber zu legen, oder Rinnen von Holz oder großen Feld-Steinen anzufertigen und damit abzudecken.

17.

Die Dämme und Graben-Borde zu Befestigung der Dämme und Sicherheit wider nicht in die Gräben zu werfen, sollen die Gräben, Weiden auf den Fuß-Bänken zu beyden Seiten der Dämme, Weiden 12 bis 15 Fuß den auf den Fuß-Bänken der Dämme von einander gesetzt werden, von deren me zu legen.

Jacken

Sackenwerk auch Faschinen zu binden, und die grundlosen Löcher damit auszufüllen, indem es theils daran fehlt, theils der Busch weit gehohlet werden muß.

18.

Mit Sicherheit des Nachts die Brücken zu passiren, sollen dieselben insgesamt hinkünftig mit Brust-Lehnen versehen, auch unter 20 Fuß breit zum Ueberfahren nicht gemacht, und das übrige des Quer-Grabens im Dämme, worüber die Brücke geht, verjäumt oder verrückt werden.

19.

An denen Orten, wo lehmiger Grund ist, und es am Sande fehlt, the, wo kein Sand wie in der Uckermark besonders viele zu haben, zu hal: dergleichen Gegenden vorhanden, da durch aufzuwerfenden Dämme die Wege nur inpassabler werden, fallen vorstehende Arten Dämme weg. Es können und müssen die Wege mit der befindlichen Lehm-Erde zwar erhöht, oder Dämme aufgeworfen, oder mit gespaltenem starken Bohls- oder Fleinern Holze, welches oben glatt gehauen wird, also die glatte Seite oben belegt, und dicht an einander geschlossen werden, indem es sich darauf weit comoder und länger fährt, als auf den runden Knüppeln, auch vieles Holz menagiret.

20.

Und da die größere Land-Strasse die gerswaldische von Berlin nach Prenzlau durch die Heide in der Ucker: gerswaldische Heide geht, und für den mark betreffend. schlimmsten Weg in der ganzen Uckermark gehalten wird, indem es ein Knüppel-Damm, fast eine Meile lang und so ausgefahren ist, daß die Reisenden solchen ohne öftern Schaden an Pferden und Wagen nicht passiren können, so soll das Kreis-Directorium den v. Arnim vernehmen, ob dieser dabey sumpfiger Weg nicht über die Höhe ohne sonderliche Umwege zu verlegen sey, widrigenfalls dieser Damm mit

mit gespaltenem Holze sofort angefertigt werden muß, indem diese Strasse mitten durch die Heide geht, und es an dergleichen Holze gar nicht fehlt.

Wofern nun das Kreis-Directorium findet, daß es dem v. Arnim zu Gerswalde allein zu schwer fallen sollte, so hat dasselbe, um diesen Damm erst in guten Stand zu setzen, alle diejenigen Dörfer, welche mit ihrem Getreide solchen nach Berlin und andern Städten passiren, zur Beyhülfe mit Fuhren und Hand-Diensten nachdrücklich anzuhalten, da denn die künftige Unterhaltung der v. Arnim als Dominus fundi mit seinen Unterthanen allein bestreiten muß. Sollte aber das Kreis-Directorium einen Fond ausfindig machen, einen Stein-Damm anzufertigen, soll dasselbe auf solchen Vorschlag mit Resolution versehen werden.

21.

Diejenigen lehmigen und morastigen Wege und Dämme, wo es am Sande und nicht an Steinen fehlt, sollen, wenn die tiefsten Löcher mit Faschinen gefüllet und mit Erde genugsam gedecket, mit Feld-Steinen bepfastert, und wenigstens 1½ rheinl. Ruthe breit gemacht werden, um sich mit Wagen auszuweichen, und solche nicht so bald, wie die schmahlen Dämme, einzufahren, wie denn auch nicht zu flach gesetzt, sondern rund genug gewölbet werden muß, sonst dieselben leicht nachgeben und ausweichen.

22.

Und wie es zur besondern Conser: Auch Neben-Wervation der Stein-Dämme gereicht, ge bey den Stein: dieselben bey trockenem Wetter zu Dämmen zu ap-schonen, so sollen, wo es sich irgend tiren. will thun lassen, neben den Stein-Dämmen noch Neben-Wege apiret und planiret werden, wie bey dem Furen-Dämme im Havellande nöthig, solche im Sommer bey trockenem Wetter zu passiren, und die Stein-Dämme, wenn die Erde schwindet, nicht los zu fahren.

23.

Von Räumung So sollen auch die Straßen von der Wege aufmehl großen Steinen und Stubben aufgedeckt und in den Heer räumt, und solche neben dem Wege aufgesetzt, imgleichen zur Dammzeit alljährlich die tiefen Geleise auf den Heer: Straßen und Dämmen planiret, auch die von den Dämmen auf die Fuß: Bänke gefallene Erde wieder heraufgeworfen, und was an Weiden ausgegangen, Herbstes und Frühjahrs wieder nachgesetzt werden. In den niedrigen Orten, wo die nebenstehenden Bäume und Buschwerk an Aus: trocknung der Wege hinderlich, daß die Lust und Sonne davor nicht zukommen kann, muß beydes ausgeradet und aufgeräumt werden. In denen Heiden, wo es größtentheils noch solche schmähle Wege giebt, daß kaum 4 Pferde gegen einander vor den Bäumen durchkommen können, und öfters daran hangen bleiben, sollen alle die Bäume, so von den Ortschaften bestrichen werden, und dem Wege zu nahe stehen, weggeschaffet, und was zum Bau dienlich, bey erster Gelegenheit und so nach und nach platt auf der Erde weggelahen, und eher fein ander Holz gegeben werden, wonach sich auch die königlichen Forst: Bedienten genau zu achten haben.

24.

Wie die Wege im kleberigen Erdreich An denjenigen Wegen, welche wegen ihres kleberigen Erdreiches durch: che, wo es am Sand: gehends tief sind, wie in der Altmark de und Steinen und Lengerwische, kein Sand und fehlt, zu tractiren. Steine vorhanden, und der Damm: ung nicht zu helfen, sollen zu mehrerer Verziehung und Abfluß des Wassers 6 Fuß breite und 4 Fuß tiefe Gräben aufgeworfen, und die bereits vorhandenen, aber verfallenen, wieder aufgeräumt, und die Erde aufm: Wege planiret werden, welche die meisten sonst gemein: iglich an den Gräben liegen lassen, und die Wege in: passabiler dadurch machen.

25.

Wo Wege durch die Dörfer zu tief und grundlos sind, und die Dorf: Straße breit genug ist, sollen aber in den Dörfern. Sand: Dämme mit Gräben angeleget und mit Weiden besetzt werden, wie in vielen Dörfern bereits geschehen und gut befunden, und, wofern es nicht practicable, Stein: Dämme gemacht, die vorhandenen Stein: Dämme in beständigem passablen Stande erhalten, hingegen die noch befindlichen Knüppel: Dämme gänzlich abgeschaffet werden.

Wenn es an Geld: Steinen gebricht, sollen die benachbarten Dörfer, auf deren Feldern solche, imgleichen Sand zu haben, beydes sonder Nachtheil ohnentsgeldlich verabsolgen lassen, auf den Weigerungs: Fall die Land: Räte das Nöthige zu verfügen.

26.

Wenn die Heer: Straßen durch zu lange hohle Wege gehen und nicht zu Von den hohlen verlegen, sind selbige an einem und an: Wegen. dern Orte, wo Krümmen sind, dergestalt zu brechen und passable zu machen, daß die Wagen sich einander ausweichen können, und das befindliche Wasser darin zum Ablauf abzudammen.

27.

Damit es nun den Land: Räten Wie die Land: an benöthigter Nachricht vom Zustand: Räte von dem Zustand: der Wege nicht fehle, sollen die stande der Wege bey Land: Reiter und Polizey, Ausreiter, nachrichtiger werden sollen. bey Vermeidung der Cassation, vor Anfangs Junii und September, alle Heer: Straßen in ihren Districten bereisen, und welchergestalt sie die Wege, Dämme, Gräben, Brücken, befunden haben, binnen 8 Tagen nach geschehener Visitation, ihren schriftlichen Bericht an die Land: Räte jeden Kreises abstat: ten, worauf dieselben ohne den geringsten Zeit: Verlust, und vor der determinirten Damm: Zeit die nöthige Verfügung zu solchen angegebenen Reparaturen zu machen, wie

wie denn auch der Postillons eingehende Beschwerden in Zeiten communiciret werden sollen.

28.

Von Visitation Der bereits bestellte Damm-Insp. der Wege durch Hor Bug, soll auch wenigstens alle den Damm-Insp. 2 Jahr die Heer- und Land-Straßen in der Churmark bereisen, und die Protocolla davon an die Churmark. Kr. und Dom. Kammer einsenden, auch wenn ganze neue Dämme zu ziehen nöthig, welches von den Land-Räthen zu berichten, anlegen, und die Anfertigung und Haupt-Reparaturen angeben, gleichfalls dahin sehen, daß das ordonnirte auch wirklich geschehe.

29.

Diejenigen, welche wider alle gemachte Veranstaltung die Wege gar nicht nach der Vorschrift dieses Reglements gemacht, sollen vom Damm-Insp. auf seiner Bereisung, auch von den Land- und Polizey-Ausreitern bey der Visitation, notiret und bey den Land-Räthen angezeigt werden, da denn jeder der Contravenienten, und wenn welche in der Damm-Zeit ausgeblieben, und wegen wichtiger Verhinderungen auf der Obrigkeit Attest bey den Land-Räthen keine Dilation gesucht, jedes Mal in 1 Rthlr., und der Schulze, so darunter nachgesehen, in 16 Gr. Strafe verfallen seyn, und von den Land-Räthen per Executionem beygetrieben, das Straf-Register alljährlich an die Churmark. Kr. und Dom. Kammer eingesandt, und die Strafe unter die Land- und Polizey-Ausreiter wegen ihrer Visitation der Wege repartiret werden soll.

Berlin, d. 20 Nov. 1739.

Bald nach dem Antritt der Regierung des Königs Friedrich des Großen, gewann es das Ansehen, daß man die Landstraßen- und Wege-Sachen mit mehrerm Eifer und Ernst betreiben wollte. Nach der Absicht des Monarchen sollte die Zufuhre der Lebens-

bens-Mittel nach Berlin auf alle Weise befördert werden, um die Einwohner der Residenz damit hinlänglich, und so wohlfeil als möglich, zu versehen. Es war natürlich, daß gute Wege zu ihrer Erreichung sehr viel beptragen mußten, indem der Landmann dadurch angelockt wurde, sein Getreide und andere Producte zu allen Zeiten, und wann er nur abkommen konnte, zu Märkte zu bringen, die größte Nothwendigkeit erforderte also die ungesäumte Besserung der nach Berlin gehenden schlimmen, und an manchen Orten bey nassem Wetter fast ganz unwegsamen Land-Straßen. Da nun im J. 1742, die Zeit herannahete, daß der Landmann, nach vollbrachter Sommer-Saat, einige Muße zur Wege-Besserung hatte, so sollte auch dieselbe überall um Berlin herum ohne Anstand vorgenommen, vor der Aernde in demselben Jahre völlig zu Stande gebracht, und mit den Land-Straßen auf 2, 3, 4 bis 5 Meilen um Berlin, nach und aus der Uckermark, Neumark und dem Havellande, der Anfang gemacht werden, weil diese der Ausbesserung vornehmlich benötigt waren, da fast alle Fuhrn daselbst zusammen trafen. Die Kammer mußte demnach die Land- und Steuer-Räthe, wie auch den berlinischen Magistrat, anweisen:

1. daß sowohl die Residenz, als jedes Dorf ohne Ausnahme, so weit es dazu verbunden, die Wege „entweder durch Stein- oder Knüppel-Dämme, „oder durch Graben-Ziehungen, noch vor der Aernde dergestalt in tüchtigen Stand setzen sollten, daß „allenthalben auf der Land-Straße wenigstens vier „Wägen, auf kleinen Wegen aber zum wenigsten „zween, gegen einander fahren und ausweichen „könnten (*).
2. Zur Anfertigung der Stein-Dämme haben die „Unterthanen den Sand und die Steine anzu- „ren,

(*) Das war eine Breite des Weges von resp. 24 und 12 Fuß.

- ren, die Obrigkeiten aber das Seher-Lohn bezahlen sollen, wofern nicht ein oder anderer das Onus der Unterhaltung des Dammes allein zu übernehmen schuldig war.
3. Gleichgestalt sollten die Wege in den königlichen sowohl als den adelichen und Städte-Heiden räumlich gemacht werden, und ein Jeder sich dieser Unordnung um so mehr unterziehen, weil sonst durch das häufige Ausfahren und Ausfuchen guter Neben-Wege viel junges Holz beschädigt und die Weide verdorben wurde (*). Und da die Holz-Diebe zur Strafe zu arbeiten nicht angehalten, und dadurch täglich dreister geworden sind, so haben selbige in den königlichen Heiden zur Arbeit gebraucht, die zu den Dämmen nöthigen Holz-Materialien aber
4. allenthalben von der Obrigkeit unentgeltlich hergegeben werden sollen. Zur bessern Beförderung des Fortganges der Sache mußte die Kammer
5. durch einen Bau-Inspector die Wege um Berlin ohne den allgeringsten Zeit-Verlust besichtigen, die zu besorgende Arbeit aufzeichnen lassen, darnach die Land- und Steuer-Räthe instruiren, und die Gemeinen mit Nachdruck zu ihrer Ausführung anhalten.

6. Im

(*) Heutiges Tages verhindert man in den Försten das Ausfahren aus den Land-Strassen durch Gräben, die an beyden Seiten derselben gezogen werden; s. das weiter unten vorkommende Circulare v. 17 Jul. 1782. Die Reisenden müssen also die Strasse halten; ob diese aber gut oder schlecht beschaffen sey, darum hat man sich bisher zu wenig, oder wohl gar nicht, bekümmert, so, daß es in den Försten an der gemeinsten Vorsorge für die Güte und Bequemlichkeit der Land-Strassen fehlt, z. B. daß sie nicht einmahl planiret werden, daß man die Stubben stehen, und es darauf ankommen läßt, daß sie allmählich in Kältnis übergehen, oder mit dem Verluste mancher Achsen und Räder abzufahren werden, oder daß, wenn man auch die Stubben ausrodet, doch nicht einmahl die Lächer derselben ausgefüllt werden, u. d. gl. mehr. Der Fort-Bediente besorgt die Graben-Ziehung zum Besten seines Forstes; und hat er nur den Neben-Wegen gekümmert, so ist ihm die Beschaffenheit der Land-Strasse gleichgültig.

6. Im Julio des gedachten Jahres sollte der Bau-Inspector wieder herum reisen, und sehen, ob alles tüchtig gemacht worden, da denn nach Befinden, wenn ein oder anderer nachlässig gewesen, die unterbliebene Ausbesserung auf dessen Kosten sogleich besorget, und überdem eine verhältnismäßige Strafe von ihm beygetrieben werden sollen.
7. Die Ausbringung der Diäten für den Bau-Inspector, ist den umliegenden Kreisen aus dem Grunde aufgelegt worden, weil ihnen nicht wenig daran gelegen war, daß die Wege gebessert wurden, folglich viele Pferde erspart werden konnten, welche sonst die Unterthanen über die zu stellende Zahl zum Vorspann bringen mußten.
8. das Directorial-Rescript an die Fürm. Kammer, und deren Circulare an den berlinischen Magistrat und die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe, v. 4 und 7 May 1742.

Man schärfte den Leztern die ungesäumte Befolgung dieser Vorschriften, unter Androhung der unvermeidlichen Ahndung, ein, und einem Kammer-Conducteur wurde ein Krieger-Vorspann-Paß zur Bereisung und Untersuchung der Wege um Berlin zugefertigt (*). Ich führe diese Verordnungen nicht als nützliche Vorschriften zur Besorgung der Wege-Besserungen an, sondern in Absicht ihrer Bestimmungen der desfallsigen Obliegenheiten der Obrigkeiten und Unterthanen. Der Eifer, der daraus hervorblüht, erkaltete sehr schnell; und da sich die Fuhrleute in der frankfurter Reminiscere-Messe von 1747, über ein morastiges Loch bey Tremmen, zwischen Berlin und Brandenburg, und den schlechten Weg bey Trepplin, im lebusischen Kreise, worein sie, um nur durchzukommen, einige Schock Stroh werfen

R 2

(*) Dieses sonst unerheblichen Umstandes gedenke ich bloß aus der Ursache, um die Art der Vorspann-Pässe anzuzeigen, die in dergleichen Fällen für die Commissarien auszufertigen sind.

fen müssen (*), heftig beklagt hatten, so veranlassen diese Klagen die frankfurter Meß-Commerciens-Commission zu dem Vorschlage: „daß durch ein Edict in der Kur- und Neumark, auch in Pommern, Magdeburg und Halberstadt öffentlich bekannt gemacht werden möchte, daß die Heer-Straßen, bey einer zu bestimmenden fiscoalischen hohen Strafe von den Gerichts-Obrikeiten in gutem fahrbaren Stande erhalten, und 6 Wochen vor der Messe jedesmahl untersucht und ausgebessert werden sollten, widrigenfalls bey den übeln Wegen die Fuhrleute nicht nur auf die besäeten Felder auszuweichen berechtigt seyn, sondern auch diejenigen, so die Ausbesserung der Lücken und Aufräumung der verschneieten Wege nicht besorget, in die gefetzte hohe fiscoalische Strafe verfallen seyn sollten.“ Anfanglich pflichtete das General-Directorium diesem Vorschlage bey, und gab der kurmärk. Kammer, im Rescript v. 15 Jun. 1747, auf, ein solches Edict zu entwerfen, und einzusenden, damit es den andern Kammern zu ihren erwanigen Erinnerungen mitgetheilt und hiernächst vollzogen werden könne; als aber der Entwurf des Edictes ausgearbeitet und übergeben worden war, ergieng es ihm eben so unglücklich, wie dem entworfenen Reglement v. 20 Nov. 1739, (s. oben, S. 243, fgg.) denn die Resolution des General-Directorii an die Kammer v. 18 März 1750, besagt: „daß Es nach gründlicher Ueberlegung nicht für gut gefunden habe, ein neues Edict publiciren zu lassen, und daß die Kammer für die rechtschaffene Beobachtung der in der Sache schon vorhandenen Edicte hätte sorgen sollen.“ Eben dieses an die kurmärk. Kammer ergangene Directorial-Rescript, v. 18 März 1750, besagt: „daß dieß Collegium seine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Wege in der Uckermark richten, und wohl dafür sorgen sollen, daß überhaupt die Wege, vornehmlich aber in die-

(*) Ein herrliches Wege-Besserungs-Mittel, wodurch die Land-Wirthe, deren Felder an die Land-Straßen stoßen, ergiebige Mist-Gräben erhalten können!

sem Kreise rechtschaffen hergestellet und unterhalten werden müßten.“ Dieser Befehl ist mit der Anweisung: „daß die Zoll-Bereiter zur Besichtigung und Aufsicht über die Wege gebraucht werden sollen,“ verbunden, zugleich auch, in so weit er die allgemeine Sorgfalt der Kammer für die Herstellung und Unterhaltung der Wege betrifft, unter demselben dato an die kurmärkische, pommersche, magdeburgische und halberstädtische Kammern ergangen. Die kurmärk. Kammer theilte ihn den sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, unter d. 6 April dess. J. mit.

Sobald man den einem jeden Lande gewiß erspriesslichen Vorsatz gefaßt hat, für die Bequemlichkeit der Reisenden zu sorgen, so müssen sie sich nicht allein einer guten Beschaffenheit der Wege erfreuen können, sondern auch das zu ihrem Fortkommen benöthigte tüchtige Fuhrwerk erhalten, und ordentlich eingerichtete Wirths-Häuser, antreffen. Von Abfassung der erneuerten Instruction für die kurmärk. Kammer v. 22 Jul. 1748, ist auf den letzten Punct, der, wie ich bereits im LXII Th. S. 703, gesagt habe, zu guten Wege-Polizey-Anstalten gehört, Rücksicht genommen worden. Es heißt darin, im Art. 17, §. 3: „Auf dem Lande sollen insonderheit die Krüge und Gast-Höfe öfters visitiret, und den Bier-Verschälfungen mit rechtem Ernst gesteuert, auch die Bier-Laren wenigstens zweymahl jährlich reguliret und billigmäßig determiniret werden. Es muß auch insonderheit dahin gesehen werden, daß die Gast-Höfe sowohl auf dem Lande, die an den Heer-Straßen liegen, als in den Städten so eingerichtet werden, daß die Reisenden darin wohl unterkommen, auch mit nothdürftigem Essen und Trinken versehen werden können, woran es bisher in der Kurmark und den dazu gehörigen Kreisen noch sehr gefehlet, wodurch denn Reisende öfters bewogen werden, andere Routen zu suchen.“

Im Jahr 1749 wurde das Forum bestimmt, vor welchem die Wege-Besserungs- und Unterhalt-

ungs: Sachen gehören, so daß, nach dem Jurisdiction: Reglement, d. d. Potsdam, d. 19 Jun. 1749, §. 6, „alle Policey: Sachen, worunter die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme gehört, der „privativen Cognition der Krieger: und Domainen: Kammer nach wie vor verbleiben sollen;“ und zu Folge des §. 30: „Wenn jemand bey Reparationen, der Brücken, „Wege und Dämme, sich über Praegravation beschweret, „oder eine Exemption prätextiret, solches zwar zur Erörterung und Entscheidung der Justiz: Collegiorum gehören, „jedoch dadurch die Reparation nach Veranlassung der „Krieger: und Domainen: Kammer, welche nach Inhalt „§. 6, auf die Unterhaltung sehen muß, nicht aufgehalten werden, sondern salvo Jure & Processu dennoch geschehen, mithin die Interessenten nach der von der Kammer gemachten Repartition das Uebrige bey Vermeidung der Execution, leisten sollen, und demnächst ihre Jura bey den „Justiz: Collegiis vorstellen und ausführen können“ (*).

Einige kön. preussische Provinzen, als: das Herzogthum Pommern und die Herrschaften Lauenburg und Bülow; das Fürstenthum Ost: Friesland und dazu gehörige harlinger Land; das Königreich Preussen; das Herzogthum Geldern; das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glas; das Herzogthum Cleve; und endlich das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirten Graf: und Herrschaften, erhielten eigene Wege: Reglements, welche ich nach einander anführen werde.

Wege:

(*) Corp. Const. March. Cont. IV, p. 165. 170. Diese Vorschriften sind durch das Circular: Rescript des Staatsraths an alle Justiz: Collegia und Krieger: und Dom. Kammern v. 25. May 1768, No. 1, bestätigt worden. Nov. C. C. March. To. IV, p. 3081.

Wege: Reglement

im Herzogthum Pommern und den Herrschaften Lauenburg und Bülow. De dato Berlin, d. 25 Jun. 1752.

Demnach Se. kön. Maj. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, einige Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß über die unbrauchbaren Wege, Dämme und Brücken, an verschiedenen Orten in Dero Herzogthum Pommern, von den Reisenden öftere Beschwerde geführt worden, wodurch also das commercium gestört, und auch an den besetzten Feldern, wegen der von den Reisenden gemachten Aus: und Bey: Wege nicht geringer Schade verursacht worden, höchstgedachte Se. königl. Maj. aber dergleichen Unordnung weiter nachzusehen allergnädigst nicht gemeinet sind: als haben Höchst dieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, ein besonderes Wege: Reglement entwerfen und publiciren zu lassen, damit dadurch allen bisherigen Beschwerden, auch verursachten Schaden, möglichstermaßen abgeholfen werden möge.

Es verordnen demnach Höchst dieselben hierdurch allergnädigst und ernstlich:

1. Daß hinführo die Land: Räte in den ihnen anvertrauten Kreisen die Ober: Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme und Brücken, sowohl bey den Ritterschafts: und Amts: Dörfern, als auch bey den Städten, und derselben Eigenthume, haben sollen, zumahl sie, da sie im Kreise wohnhaft sind, diejenigen Gegenden des Kreises, woselbst schlimme Wege, Dämme und Brücken sind, am besten wissen, die Kreis Ausreiter auch, weil sie beständig im Kreise herum reisen, ihnen von allen desto gründlicher Bericht erstatten können.
2. Ob auch wohl in den vorstehenden Immediat: Städten ebenfalls Land: Räte bestellt sind, so soll zwar denselben specialissima cura wegen der Wege, Dämme und Brücken in den Städten selbst, und in dem dazu gehörigen Eigenthum, aufgetragen

tragen seyn, es bleibt aber nichts desto weniger dem Land-Rathe des Kreises die Ober-Aufsicht in dieser Sache auch bey den Immediat-Städten vorbehalten, und kann derselbe, benötigten Falles, die ihm in diesem Reglement freygelassene Zwangs-Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Commissarii locorum müssen bey Bereisung der Städte auf dieses Werk gleichfalls Attention nehmen, bey den Städten das Nöthige selbst veranlassen, von den auf dem Lande befindlichen unbrauchbaren Wegen aber dem Land-Rathe des Kreises Anzeige thun, damit derselbe die Reparationes sofort verfügen könne; wie denn auch die Land-Baumeister hierdurch angewiesen seyn sollen, sich dieses Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Land-Räthen, Beamten und Magisträten zu correspondiren, ihnen auch dazu die practicablesten Vorschläge zu thun.
4. Die Regierungs-Hofgerichts- und Kreis-Executores, desgl. die Polizey- und Amts-Ausreiter, sind schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken, besondere Aufsicht zu haben, sie sollen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde, oder Futter und Mahl zu fordern, sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte etwas Schadhafes bemerken, sollen sie es dem Land-Rathe des Kreises anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenigen, so hierunter nachlässig gewesen, geben soll, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation zu vergüten haben, über welches sie aber das Geringste nicht fordern, noch nehmen sollen.
5. Vornehmlich sollen die Kreis-Ausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem obliegt, den Kreis beständig wegen der Bettler zu visitiren, und sie dafür besondere Zulage erhalten, zugleich auch auf Wege, Dämme und Brücken, im Kreise fleißige Aufsicht haben, und was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rathe unverzüglich:

zügig anzeigen, wie sie denn auch hierdurch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem, den Kreis wegen der Wege, Dämme und Brücken, besonders dreyemahl im Jahr zu bereisen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wann die Wege am tiefsten sind, als: einmahl im Herbst und das zweytemahl im Frühjahr, und dann das dritte mahl im Junio, wann nemlich an denselben die Haupt-Reparationes vorgenommen werden müssen. Von diesen drey Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rathe jedesmahl schriftlichen Rapport abstaten; und wenn sich hiernächst finden sollte, daß sie nicht alles Schadhafte gehörig und umständlich angezeigt, sollen dieselben nachdrücklich bestraft werden, auch, wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in den Kreisen anzeigen würden, denselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Kreis-Ausreiter oder Bothen, diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey den drey Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonst er sich selbst dafür responsible machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihn abgestattet sind, oder ihm sonst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationes dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind, so soll zwar alsdann eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genug seyn, es muß aber die Haupt-Reparation im Junio und Julio zwischen der Saat- und Aerndezeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denjenigen, auf deren Grenzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schriftliche Ordre zu stellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll, allenfalls und wenn die Reparation etwas difficil ist, kann er des nächsten Land-Baumeisters Sentiment über die Reparation

erfordern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeiten zu ertheilen, hierdurch angewiesen seyn soll. Diese Ordre muß er dem Kreis: Ausreiter bey der Bereisung im Anfange des Junii, und gegen das Ende der Saat: Zeit, zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zustellen, auf deren Feld: Flur die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß sie nach Verlauf gewisser Zeit mit der Reparation, angegebenermaßen sofort den Anfang machen, zu welchem Ende denn der Kreis: Ausreiter nochmahlen nach Verfließung solcher Zeit dahin zu senden, ihm auch zugleich ein Exeutoriale mitzugeben, daß, wosern der Anfang noch nicht mit Nachdruck gemacht, er sich so lange auf Execution bey dem Säumigen einlegen solle, bis die Arbeit nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesetzt worden. Die Executions: Gebühren für den Ausreiter werden à 12 Groschen auf jeden Tag festgesetzt, ausser welchen aber derselbe weder Futter noch Mahl fordern, sondern sich und sein Pferd selbst unterhalten muß. Sollten die Executions auf die säumigen Städte verfügt werden müssen, sollen die Executions: Gebühren nicht aus den Räumereyen, sondern von den Magisträten und Stadt: Verordneten ex propriis bezahlt werden. Uebri gens müssen die Kreis: Ausreiter sich nicht unterstehen, ohne eine schriftliche Ordre von dem Land: Rathe das Geringste von Städten oder Dörfern zu fordern.

7. Welchergehalt nun die Kreis: Ausreiter alles im Kreise befunden, und was darauf der Land: Rath wegen Reparirung der schadhafte Wege, Dämme oder Brücken veranlaßt hat, davon hat derselbe mit Ende Maji schriftlichen Bericht an die Kr. und Dom. Kammer abzustatten, auch die Berichte der Kreis: Ausreiter mit anzulegen, damit allenfalls die Kammer ihm mit näherer Instruction an die Hand gehen könne.

8. Zu Anfang des Julii muß der Land: Rath die angezeigten unbrauchbaren Wege und Dämme selbst in Augenschein nehmen, und examiniren, ob die

Re

Reparation auch vorgeschriebenermaßen und dergestalt geschehen, daß bey nassem Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Frühjahr solche ungehindert zu passiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlaßt werden. Zu dieser Bereisung soll ihm freyer Vorspann im Kreise gegeben werden; und wenn sich Säumige finden, sollen ihm selbige die Diäten bezahlen, auch überdem mit Execution so lange belegt werden, bis sie Folge geleistet; da dann dem Land: Rathe frey steht, wenn die Execution durch den Kreis: Ausreiter nichts fruchten wollte, sich von der nächsten Garnison militärische zu erbitten.

9. Müßen, nach natürlicher Billigkeit, die gemeinen Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Gränz: Fluren solche belegen sind, es wäre dann, daß ein anderes rechtlich ausgemacht, und von dem Gegentheile nicht gelängnet werden könnte. Wenn aber desfalls noch einiger unentschiedener Streit wäre, hat der Land: Rath die Parteyen an die Landes: Justiz: Collegia zu verweisen; es müssen aber nichts desto weniger die unbrauchbaren Wege u. ohne Aufschub in Stand gesetzt und die Sache nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet werden, daß alle, so an den Fluren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in Stand bringen.

Und weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes Principium repartitionis, als der Zufen: Stand ist, so müssen die Land: Räte solchem Principio auch hierin folgen, und darnach die Eintheilung machen, da dann, wann casu litigioso hiernächst ein oder anderer exemptionem bey den Landes: Gerichten ausmachen würde, pars succumbens ihm gehörige Satisfaction geben muß. Indessen hat der Land: Rath, wie vorgedacht, sich nach dem Ausschlag der Sachen nicht anzuhalten, sondern es bleibt bey dem Principio generali nach dem Zufen: Stande.

10. Von

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen, wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nuzens, keine Zinsen, sie mögen ritterfrey oder steuerbar seyn, eximiret werden, es wäre denn, daß einer Herrschaft allein ein ganzes Dorf gehörte, und sonstniemand an der Feld-Flur Antheil hätte, alsdann der Herrschaft frey steht, durch ihre Unterthanen im Dienst die Reparationes zu bewerkstelligen. So können auch die Priester, Coloni von den Pfarr-Zinsen, von den Stein- und Sand- auch andern Fuhren, und sonstigen Hand-Diensten, nicht befreyet seyn, weil sie sowohl, als alle übrige Einwohner, die Wege, Dämme und Brücken gebrauchen, also ihr eigenes Interesse erfordert, daß sie in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber bares Geld aufzubringen, sollen sie damit verschonet werden, weil sie nur Zeit-Pächter sind, und per indirectum die Last auf den Pfarrer fallen würde, welchenfalls also die Gemeinen die Pfarr-Zinsen übertragen müssen. Von den Pfarr-Bauer-Zinsen aber müssen Coloni alles thun, was andere Dorfs-Nachbarn von ihren Zinsen zu thun schuldig sind.

11. Die öffentlichen Land- und Heer-Strassen müssen wenigstens 1½ rheinl. Ruthen oder 30 Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufsetzung großer Feld-Steine, oder durch Holz und Ricken nicht enger eingeschränket werden, damit die Reisenden und Fracht-Wägen sich einander ausweichen können.

12. Weil aber durch die breiten Land-Strassen dem Landmann von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöht, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gut gebundenen Faschinen in den Weg geworfen, und sodann so viel Sand darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöhten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kann, und ist vornehmlich dahin zu sehen, daß das Wasser, wo es Gefälle hat, durch Gräben

ben oder wenigstens tiefe Scheide-Fahren aus dem Wege abgeleitet werde, und muß solchenfalls denjenigen, deren Acker hierzu durchgegraben werden müssen, von den Nachbarn entweder durch Anweisung eines Verlandes, oder sonst durch Uebersetzung in den Abfuhren, oder bey andern gemeinen nachbarlichen Anlagen, billige Erstattung geschehen.

13. Die hohlen Wege müssen, in so fern es thunlich, und die etwann auf beyden Seiten liegende hohe Berge es nicht verhindern, so weit ausgehoben werden, daß 4 Pferde neben einander gespannt, solche gemächlich passiren können, und ausserdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Wasser seinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahrweg laufen und solchen unbrauchbar machen könne. Die Verbreiterung der hohlen Wege kann dadurch am füglichsten geschehen, daß die Erde oben zu beyden Seiten in den Weg herunter gestürzt, und dadurch der Weg erhöht werde, wozu allenfalls Faschinen zu Hülfe genommen werden können. An den lehmigen Bergen müssen vornehmlich die hohlen Wege, zwischen den Seiten-Gräben, mit gut gebundenen Faschinen und darauf gefahrenen Sande dergestalt erhöht werden, daß das Regen-Wasser von der Mitte des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen und den Weg nicht austiefen kann.

14. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurzer Dauer sind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhaueu wird, so müssen solche nach und nach, so viel nur immer möglich ist, abgeschaffet, und, wenn zu ordentlichen Stein-Pflastern die Kosten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gut gebundene Faschinen gelegt, aus den zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen und sodann genugsamer Sand oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen; und weil dergestalt diejenigen, denen die Erhaltung solcher Knüppel-Dämme obliegt, von den vielfältigen Reparationen befreyet werden, so

müssen die Land: Ráthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel: Dämme befindlich, eine gewisse Ruthen: Zahl alljährlich aussetzen, welche die Einwohner nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben, allenfalls und wann die hohen Dämme, durch eine hinlängliche Doffirung auf den Seiten, nicht genugsam versichert werden können, müssen ganze Stücke Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

15. Weil auch an einigen Orten hohe Sand: Berge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und, wenn der Sand nicht lieht, den Reisenden oft beschwerlicher, als andere tiefe Wege zu passiren fallen, so müssen an solchen Sand: Bergen, wofern die Kosten zum Stein Damm nicht auszumitteln, Knüppel: Dämme gemacht werden.

Wenn in der Nähe Schneide: Mühlen vorhanden, muß Sage: Spohn in den Fahr: Weg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand: Wege am besten in passablen Stand gesetzt werden können.

16. Soll sich niemand, bey 10 Rthlr. fiscal. Strafe und Erstattung aller Unkosten, unterstehen, einen Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker verursachten Schadens, zu pfänden, und in seiner eigenen Sache Kläger auch Richter zugleich zu seyn, zumahl es oft geschehen, daß Knechte, oder auch wohl gar Wirthe, aus Nothwillen, und um Bier: Geld zu erzwingen, den Reisenden aufgepasset, und ob wohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Bey, Weg gesucht werden müssen, sie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahr: Wege auf besäete Aecker ausbeugt, und Schaden verursacht, soll derselbe verfolgt, in der nächsten Stadt vom Magistrat, Zoll oder Accise: Amte, oder auch von dem Land: Rathe des Kreises, und wenn alle diese zu weit entfernt, von der nächsten fremden Gerichts: Obrigkeit angehalten, und zur Erstattung des Schadens verur-

verurtheilet, doch aber niemand underhörter Sache bestraft werden.

17. Der Post: Straßen, welche besonders zum Behuf der Posten angelegt sind, müssen sich Privat: Personen, und insonderheit die Fracht: Fuhrleute enthalten, und aus den gemeinen Land: und Zoll: Straßen nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist. Wenn aber Reisende, und in specie die Fracht: Fuhrleute, über impassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu Klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Zoll: oder Accise: Amte melden, und sollen die Zoll: oder Accise: Amtler schuldig seyn, ihre Klage ad Protocollum zu nehmen, und solche dem Land: Rath des Kreises zu zusenden, damit die Klage weiter untersucht, und, wer schuldig befunden wird, bestraft werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Kreis: Ausreiter oder Bothen betreffen soll, wenn er den schadhafsten Weg dem Land: Rathe nicht vorher angezeigt hat.

Nach diesem allen haben männiglich, welche es angeht, sich zu achten, insonderheit aber die Land: Ráthe dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden, sonst und wenn jemanden der Reisenden daher einiger Schade entsteht, sie dafür stehen, und dem Beschädigten Erstattung thun müssen, da sie dann ihren Regreß an diejenigen nehmen können, durch deren Nachlässigkeit der Schade verursacht worden.

Uebrigens und wenn etwan wegen eines oder andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemacht werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special: Reglements durch dieses Generale nicht gehoben seyn.

18. Als auch die Land: Stände bey gehaltener Conferenz erinnert, daß die Weg: Weiser unterhalten, und wo sie umgefallen, neue von eichenem Holze gesetzt, die Schriften auch tief genug eingeschnitten, die Secken in den Dörfern von gehöriger

iger Breite, und wenigstens 14 Fuß breit gelassen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen, auch Stubben und Wurzeln, so viel immer möglich, aus dem Wege geräumt, keine Lehm-Ruhten oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Tristen bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworfen und passable gemacht, die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die Kleinen Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander bequem gehen können, gemacht, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrne Stein Dämme binnen gewisser Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen belegt und auf 16 Fuß breit angefertigt, auch mit einem Geländer versehen, die Dämme vor den Brücken in der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertigt, und endlich, daß in den Heiden die zu nahe stehende oder überhangende Bäume weggehauen, auch sonst kein Baum in den Weg gefället, die von selbst umgefallenen aber ohne Verzug aus dem Wege geräumt, und die Wege frey gehalten werden, solches alles wird approbiret, und müssen also die Land-Räthe jederzeit darüber mit Nachdruck halten.

Se. Kön. Maj. befehlen demnach allernädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall im Lande publiciret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Straßen öffentlich angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde. Signatum Berlin, d. 25 Jun. 1752.

Friedrich.

(L.S.)

A. O. v. Viereck. J. W. v. Happe. A. S. v. Boden.
A. L. v. Blumenthal. S. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

In

In dem Fürstenthume Ost-Friesland, wurde mit Verbesserung aller und jeder Wege, sowohl Heer-Straßen, als Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Wasser-Leitungen u. im J. 1754 der Anfang gemacht, und es ergieng deshalb nachstehendes

Reglement,

nach welchem die Wege und Heer-Straßen im Fürstenthum Ost-Friesland und dazu gehörigem Harlinger Lande, sowohl jezo verbessert, als künftig in gutem Stande unterhalten werden sollen, auch was dabey von eines jeden Districtes Obrigkeit zu observiren ist. De dato Berlin, d. 25 Febr. 1754.

Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen u. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, was maßen zwar von den vormahligen ostfriesischen Landes-Fürsten verschiedene Befehle und Verordnungen zu Verbesserung und Erhaltung der Wege und Heer-Straßen im Lande erlassen, deren unerachtet aber dieselben in gehörigen Stand nicht gebracht worden, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit verschlimmert, und demahlen einer hauptsächlichlichen Reparation und Verbesserung, zur Beförderung sowohl auswärtigen als inländischen Handels und Wandels, mithin zur Bequemlichkeit der Reisenden, und zu besonderm Vortheil aller Landes-Eingesessenen, bedürfen: als haben höchstdieselben der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, zum gemeinen Besten ein besonderes Wege-Reglement für Dero Fürstenthum Ost-Friesland und das Harlinger Land entwerfen und bekannt machen zu lassen.

Es verordnen solchemnach Se. Königl. Maj. allernädigst und ernstlich:

Oef. technol. Enc. LXIII Th.

S

1. Daß

I.

Die Wege sollen noch in diesem Jahre zu bequemer Jahreszeit hergerichtet, zu dem Ende von jeder Districts Obrigkeit im May bereitet, und deren Besichtigungs-Protocolla eingefandt werden. Daß mit tüchtiger Reparation aller und jeder Wege, so Heer-Straßen, Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Wasser-Leitungen u. noch in diesem Jahre zur bequemen Jahreszeit der Anfang ohne Fehlbar gemacht, damit successive continuiret, und mit mehrerm Ernst und Nachdruck, als bisher, dahin gesehen und darauf gehalten werden solle, daß solche tüchtig gefertiget und in brauchbaren Stand gesetzt, auch hinführo unterhalten werden, zu welchem Ende die Beamten und Rentmeister anfangs Maji a. c. die Wege in den ihrer Aufsicht anvertrauten Aemtern bereisen, wie und ob alles dabey nach demjenigen, so in diesem Reglement festgesetzt wird, beschaffen, oder was dabey zu desideriren, untersuchen, ein umständliches Protokoll darüber abhalten, solches der Kr. und Dom. Kammer einsenden, und dabey, wie alles in guten Stand zu setzen, auch womit zuerst anzufangen, dergestalt, daß den Unterthanen es mit einmahl nicht zu schwer falle, vorschlagen sollen, worauf die Kr. und Dom. Kammer solche Verfügung zu machen hat, daß Sr. Kön. Maj. allergnädigste Willens-Meinung hierunter erreicht werden möge.

2.

Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen sollen 20 bis 24 Fuß breit seyn, damit zwey und vornehmlich Fracht-Wagen mit Heu und Korn beladen, sich einander ausweichen, und, ohne Schaden zu nehmen, einander ausweichen können.

3.

Diejenigen Wege aber, welche breiter zu seyn befunden werden möchten, sollen, wenn die Distanz nicht zu groß, und die Kosten solchergestalt inson-

insonderheit bey kleinen Communen ben, gerändert, und nicht zu übermäßig, bis auf 24 Fuß mit Schlöten versehen werden. hauptsächlich abhängig 3 Fuß von den Gräben oder Schlöten ab, mit der abgegrabenen Erde erhöht werden, damit das Regen-Wasser von dem Fahr-Wege desto besser zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen, und den Weg nicht einweichen und austreten kann.

4.

Und da auch hin und wieder bisher durch die gemeinen Felder gefahren, und viele Wagen-Spuren neben einander gemacht und tief ausgefahren, die Löcher aber weder angefüllt, noch die mindeste Verbesserung an solchen Feld-Wegen geschehen, folglich nicht ohne große Beschwerde dergleichen Wege zu passiren: als sollen durch sothane Felder, wo Tiefen sind, selbige nebst den mohrigen und lehmigen Orten, so weit immer thunlich und nöthig erachtet werden wird, ausgefüllt, und mit Schlöten oder Gräben an beyden Seiten zur Abwässerung versehen werden.

5.

Sollen die sonst dichten und festen hohlen Sand-Wege oder die sogenannten Fohrden, worauf das Wasser fast beständig steht, und bey einfallendem starken Regen tief überfluthet werden, und also im Frühling und zur Herbstzeit sehr beschwerlich, und zur Winterszeit, da das Eis nicht haltbar ist, fast gar nicht befahren werden können, gleichfalls mehr, wie bisher, an beyden Seiten mit Schlöten oder Gräben versehen, oder aber die Ableitung des Wassers dergestalt verschafft werden, daß dergleichen Wege jederzeit, und vornehmlich zur Winterszeit, brauchbar seyn mögen.

6.

Allen Wegen soll gute Abwässerung verschafft, und tiefe Wege mit Faschinen bedeckt, darüber aber 2 Fuß Sand gebracht werden.

Wie denn auch die Verbesserung der Wege überhaupt dergestalt ins Werk zu richten, daß dieselbe an Ort und Stelle, da es nöthig, mit gutgebundenen Faschinen, mit dauerhaften und zusammengebundenen Reis, oder anderm Holze zu belegen, und darauf der benötigte Sand wenigstens 2 Fuß hoch zu bringen, auch von Zeit zu Zeit, wenn etwas ausgefahren, und das Holzwerk bloß geworden, damit wiederum zu decken und auszufüllen, (als worauf, und auf Verschaffung genugsamer Abwässerung, Beamte und Rentmeister insonderheit Acht, und darauf mit gehörigem Ernst zu halten haben,) oder sonst nach Beschaffenheit des Bodens die Wege mit Steinen oder Steingerus, Sand, sandiger Erde und Sand-Plaggen hinlänglich, und dermaßen an beyden Seiten abhängig, an- und auszufüllen, und zu erhöhen, daß darauf kein Wasser bestehen bleiben könne, sondern beständig ablaufen müsse, auch zu dem Ende die Materialien, wo sie in der Nähe nicht zu haben, als sich von selbst versteht, mit Wagen herbey zu führen.

7.

Wo dergleichen dauerhaften Nutzen haben würde, sondern solche vielmehr von einer Zeit zur andern vermehret, und die Wege tief Schloten versehen, eingefahren werden müssen, dafern oder auch die alten Schloten bis auf dieselben ihre Abwässerung nicht haben, so ist es unausserlich nothwendig, daß an beyden Seiten der Wege, und in Strände geschlachtet werden. mer Breite, wo solche noch nicht vorhanden, auf den alten Boden ausgereinigt, und also beständig zum Ablauf des Wassers unterhalten werden.

8.

Und damit auch die Wege, Schloten und Gräben ihre Ableitung des Wassers haben mögen, und dasselbe in solchen Gräben nicht bestehen bleibe, und bey häufig fallenden Regen und starken Zufluß des Wassers wohl gar bis auf die Wege anstrete, so sollen nicht allein in die durch die Wege, Gräben oder Schloten befindlichen, und in die neben den Wegen liegende Länder, Kämpfe oder Morasten führende Dämm- und Zugänge Pumpen, und Wasser-Röhren gelegt, sondern auch die Wasser-Leitungen und Wasser-Züge, wohin und wodurch die Wege-Gräben ihre Abwässerung haben müssen, gehörig ausgereinigt und dergestalt unterhalten werden, damit das Wasser nirgends stehen bleibe, sondern, so viel nöthig, ablaufen könne.

9.

Inmaßen denn nicht weniger die Tillen oder Brücken und Pumpen, welche durch die Wege gelegt werden, und wodurch das Wasser aus den Wege-Gräben sowohl, als anderes aus den Länden zufließendes Wasser, seinen Ablauf haben muß, von genugsamer Breite und Räumlichkeit seyn, auch die Tillen oder Brücken mit einem Geländer versehen werden sollen, in so weit es wann allenthalben noch nicht geschehen.

10.

Der Sand oder die Erde, so aus den Wege-Gräben ausgeworfen, soll zu Verhöhnung des Weges allein gebraucht werden, hingegen sich niemand bey schwerer Strafe unterstehen, auf den Wegen Plaggen zu hauen, Rasen oder Soden zu stechen, noch nahe an den Wegen Lehm, Kuchten oder Gruben auszugraben.

II.

Wo die Wege, als der Mühe obgeachtet, des sumpfigen Terrains willen, unergründlich bleiben, sollen solche durch die nächsten Wiesen oder Rämpfe angeleget, und dem Eigenthümer derselben der alte Weg wieder überlassen werden. Sollten aber auch eines oder andern Orts die Wege, ihres morastigen, sumpfigen Bodens und anscheinender Grundlosigkeit halber, auf die beschriebene Art und Weise nicht anders, als fast mit unerzwinglicher Arbeit und Kosten vor beständig fahrbar gemacht und erhalten werden können, alsdann sollen zu Beförderung des gemeinen Besten, auch Handels und Wandels, über den nächstgelegenen Rämp, Acker, Wiesen, Busch oder Gehölze, so an den Weg stoßen, mit Einreißung und Niederreißung der Hecken und Zäune, so viel nach den Umständen jeglicher Gegend thunlich befunden werden wird, die Wege verlegt, und dahingegen die verlassenen Wege denenjenigen, welche ihren Grund verlieren, wieder überlassen werden, anbey von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen.

12.

Wenn nun nach Vorschrift dieses Reglements der Wege: Abwässerung so, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kann, verschaffet, mithin die selben entweder keiner, oder doch wenigstens einer sonderlichen Austrocknung vom Winde und von der Sonne nicht bedürftig seyn müssen, auch ohne daß hochstämmige Bäume an besagter Austrocknung nicht hinderlich seyn können, so sollen die Land- und Heer: Straßen, auch 20 bis 24 Fuß breiten Wege, nach und nach mit Weiden und andern nugharen Bäumen, von denen, welchen die Unterhaltung der Wege obliegt, hingegen auch zu deren Nutzen und Besten bepflanzt werden.

13. Soll

13.

Sollten sich gleichwohl eines oder andern Ortes dergleichen Wege vorfinden lassen, zu deren Unterhaltung die Austrocknung von der Sonne und dem Winde unumgänglich nöthig, so kann deren Bepflanzung mit Bäumen nicht nur nachgelassen werden, sondern es muß auch das auf den anscheinenden Hecken stehende Holz und Gebüsche, durch dessen Behinderung solche Wege besagtermaßen nicht austrocknet werden können, nothdürftig weggehauen, und mit zur Verbesserung derselben gebraucht werden.

14.

Die Fußsteige und Seiten: Wege sind, nach geschehener Verbesserung der Fahr: Wege, zum Nutzen derer, durch deren Land dieselben gemacht, und zur Verminderung der Arbeit und Kosten, welche auf die Unterhaltung der Wege anzuwenden, so viel möglich abzustellen; diejenigen aber, welche nothwendig beizubehalten, müssen nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und mit Austritten und Fleinen mit Seiten: Lehnungen befestigten Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Leute, wie auch die Bothen und andere Leute, welche etwas zu tragen haben, füglich auf- und absteigen, und darüber ohne Gefahr gehen können, und also beständig unterhalten werden.

15.

Was aber insonderheit die Wege in den Marsch: Districten anbetrifft, so sollen auch 20 bis 24 Fuß breite, sonst abgeterszeit und sonst bey vielen fallenden Regen vom Wasser ganz überströmet sind, theils im Herbst so tief eingefah-

S 4

ren

daß solche im Winter werden, daß sie fast nicht zu betreten nicht unterfahren, und daher natürlicher Weise Wasser stehen, und verursacht wird, daß solche Wege an die Seiten Gräben verurtheilt wird, daß solche Wege an verschiedenen Orten entweder zu breit, sind aufzuräumen. oder zu niedrig sind, auch keine Abwässerung haben, derowegen müssen die etwann zu breit seyende Marsch: Wege, nach Maßgebung des §. 3. dieses Reglements, bis zu 24 Fuß abgegraben, und dieselben sowohl mittelst der abgegrabenen Erde, als auch andere ihre ordentliche Breite habende Wege, mit der aus den neben den Wegen hergehenden Schlöten oder Gräben geworfenen Erde oder dem sogenannten Hott, oder auch mit der aus den nebenliegenden Landen, wie Herkommens, gegrabenen Erde, hinlänglich erhöht und geründet, auch an beyden Seiten abhängig gemacht werden, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kann, imgleichen die Seiten: Gräben zu Abführung des Wassers jederzeit rein gehalten, nicht weniger die durch die Seiten: Gräben gelegten Fohrden oder Zugänge in die nebenliegende Lande mit Pumpen und Wasser: Röhren, wie vorgedachtermaßen der Sand: Wege halber verordnet, versehen, oder, an statt der Fohrden, Brücken gelegt werden.

16.

Die Marsch: Wege. Wie es denn auch bey der Herstellung, wenn sie trocknen geworden, soll die Marsch: Wege, wenn sie etwas len ferner geegget werden. eingefahren gewesen, und wiederum hart und trocken geworden, mit der Egge zu ebenen pflegt, sein Bewenden haben, und solches fuhrohin weiter beobachtet werden soll.

17.

Wo es möglich, Neben diesem, und damit die soll man Sand Marsch: Wege, welche zwar durch oder Steine auf die den Regen, ihres fetten Bodens halber, leicht erweicht werden, dennoch bringen, je länger je mehr passable gemacht werden mögen, sind nach eines jeden Ortes Gelegenheit, und so viel thunlich seyn wird, auf dieselben Steine oder

oder Stein: Grus zu bringen, oben über aber Sand, wenn dergleichen in der Nähe zu haben, zu fahren.

18.

Von solcher Verbesserung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, ist, wegen des allgemeinen und sonderbaren Gebrauchs und Nutzens, niemand zu befreien, sondern es müssen alle und jede Communen, Befitzer der Lande und Kämpfe, auch Land: Gebraucher, die gemeinen und Pfand: Wege, Dämme und Brücken, nach wie vorhin verbessern und unterhalten, und auch selbst unsere Lande, wenn es bisher geschehen, also auch hinkünftig, davon nicht eximirt werden, sondern die Pächter derselben zu solchen gemeinen Nachbar: Lasten billig mit concurriren, und solche, ohne daß die Pächter deshalb etwas an der Pacht abzuziehen, prästendiren können, ohnweigerlich leisten, jedoch mit der billigen Maßgebung, daß diejenigen, deren Lande gegen die Wege liegen, oder stoßen, die Unterhaltungs: Last nicht allein tragen, sondern auch diejenigen, deren Lande dahinter liegen, wenn sie den zu reparirenden Weg gebrauchen, und sonst keinen Weg unterhalten müssen, solche Last und Arbeit nach billiger Proportion mit übernehmen, anbey müssen in den Aemtern, worin solches bereits eingeführt, je den Ortes Warfseute, Cossäten oder Röhher, Arbeits: leute und Tagelöhner ferner, also auch hinkünftig, bey Verbesserung und Unterhaltung der gemeinen Wege, zur Sand: Arbeit angehalten werden, wie solches auch in den übrigen Aemtern geschehen und introducirt werden soll, jedoch daß in diesen letzteren die Hülfe und Arbeit der Warfseute und Röhher im ganzen Jahre nicht über 6 bis 8 Tage extendiret, und von ihnen erfordert werde.

19.

Es soll ein Wege-Register von jedem Orte Obrigkeit gemacht werden. Gleichwie aber, um die Reparatur und Unterhaltung der Wege in eine gute Ordnung zu bringen, vor allen Dingen nicht die

mach werden. Dingen nothig ist, ein bisher abgegan-
genes ordentliches Wege Register, welches die Ver-
theilung der einer beständigen Unterhaltung unterwor-
fenen Wege in sich faßt, zu errichten, damit alle und
jede Communen, Besitzer der Lande, voller und halber
Plätze, oder Erben und Köther, auch alle und jede Ein-
gesessene jeglichen Amtes, Kirchspieles und Districtes,
zuverlässig wissen mögen, was für Wege sie eigentlich
zu unterhalten haben, und darüber, so viel möglich,
künftig keine Streitigkeiten entstehen, und um solche
zu coupiren, so soll angeregtes Wege Register von den
Beamten längstens in Zeit von 6 Monathen a dato pu-
blicationis dieses Reglements, bey 20 Rthlr. irremissibler
Strafe, nach einer von der Kr. und Dom. Kammer ih-
nen zu gebenden Vorschrift formirt, und auf den ver-
theilten und in dem Wege Register eingetragenen Wei-
gen kleine Pfähle mit Nummern und Namens Buch-
staben der Communen, oder derjenigen, welche diesen
oder jenen Weg zu unterhalten schuldig, gesetzt wer-
den. Sollte jedoch jemand, daß er bey dieser Eintheil-
ung praegraviret, Blage führen, oder davon gar eine
Extension pretendiren, so muß solches ohne die gering-
ste Weitläufigkeit von den Beamten sofort entschieden
werden, und, wenn dabey nicht jemand acquiesciren
wollte, unsere Regierung darüber cognosciren, indessen
aber doch die von der Kr. und Dom. Kammer oder
deren Beamten verordnete Repartition der Wege, Brü-
cken und Dämme, nach Maßgebung des Justiz Regle-
ments v. 19 Jan. 1749. §. 30, nicht aufgehalten, son-
dern dennoch bey Vermeidung der Execution geleistet
werden.

20.

Die Kriegs- und Dom. Kammer soll dem Reglement bestimmten Wege Verbesserung, und künftiger derselben Unterhaltung, sollen unter Direction der Kr. und Dom. Kammer, auch Anweisung

weisung der Beamten und Unter: Ob: mahl nach der
rigkeiten jeden Orts, Amts und Di. Frühlings: Saat:
stricts, die bisherigen Schüttmeister, Zeit, und das zwey:
Bauer: Richter, Redden und Poel: te Mahl nach Mi:
Richter, nach wie vorhin gebraucht chaelis besichtiget
werden, dergestalt und also, daß sie alles, was dahin
gehörig, besorgen, und von Zeit zu Zeit auf die Unter:
haltung der Wege Acht haben, und insonderheit die
ordinaire hauptsächliche Reparationen alle Jahr zwey:
mahl, und zwar die erste gleich nach der Frühlings:
Saatzeit, das zweytemahl gegen Michaelis, veransta:
ten und wiederholen lassen, unter der Verwarnung,
daß dieselben, welchen allensfalls, auf geschahene An:
zeige, wider die Säumhaften und unvermuthet Wider:
spenstigen nachdrückliche Assistance geleistet werden soll,
vor allem zu hasten haben, und nur denselben ihren
Regress an diejenigen zu nehmen, wider welche sie be:
sugt zu seyn vermeinen, vorbehalten bleiben.

21.

Und damit man von der Schüttmeister, Bauer, Richter, Redden und Poel-Richter u. beobachteten Obliegenheit versichert seyn möge, so müssen die Beamten, auch Rentmeister und Unter-Obrigkeiten überhaupt, genaue bey Aufsicht pflegen, und insonderheit bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, jährlich zweymahl, als am Johannis zum ersten, und Michaelis zum zweyten Mahl, die Wege in Augenschein nehmen, die säumhaften Schüttmeister in billigmäßige Brüche, mit Vorbehalt des gedachten Regressus, vertheilen, und die verabsäumte Reparation auf deren Kosten sofort veranstellen, und von dem Befund und Vorgegangenen, auch wie die Wege jedes Orts beschaffen, jedesmahl an die Kr. und Dom. Kammer ausführlich berichten.

Es haben solchemnach sowohl Sr. Königl. Maj. Ober-Collegia, als Beamten, Rentmeister und Unter-Obriheiten, Vögte, Gerichtsdiener, und alle andere Dero Officianten, und sonst männiglich, die es angeht, sich

sich nach diesem zum Druck zu bringenden und überall im Lande zu publicirenden Wege-Reglement zu achten, und darüber steif und fest zu halten; allermaßen solches Er. Kön. Maj. ernster Befehl und Willens; Meinung ist. Dessen zu Urkund haben Se. Kön. Maj. die- ses höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Insignien bedrucken lassen. So geschehen Berlin, d. 25 Febr. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Zappe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Bork.

Wenn Gesetze oder Verordnungen unvollständig und mangelhaft befunden worden sind, oder wenn das wahre Beste eines Landes schlechterdings neue, jedoch wohlgeprüfte Vorschriften erfordert, so, daß es dazu an einer dringenden und wichtigen Veranlassung nicht fehlt, dann versteht es sich von selbst, daß man zu ihrer Unordnung schreiten muß. In dieser Rücksicht kann man also auf die Meinung derjenigen, welche, um nicht die Edicte zu häufen, wie ich oben, S. 258, gemeldet habe, die Ausarbeitung eines eigenen Land-Strassen- und Wege-Edictes oder Reglements für die Kurmark verhindert haben, nicht vertheidigen. Da ein solches zweckmäßiges Reglement gar nicht vorhanden ist, so hat man im J. 1755 eingesehen, daß das sonst äußerst wichtige Bedenken wegen der unnützen Vermehrung der gesetzmäßigen Vorschriften, in dieser Sache nicht Statt finden könne, und der Kurmark. Kammer ist ein Entwurf zum Wege-Reglement für die Kur- und Neumark, vermöge des Directorial-Rescriptes v. 1. May dess. J. mit dem Befehl zugestellt worden: „dasselbe, wenn zuvor die Land- und Steuer-Räthe, in so weit es nöthig, darüber gehörig vernommen worden, mit aller Aufmerksamkeit in „pleno

„pleno Collegii durchzugehen, darüber ein collegialisches Protokoll abzufassen, und selbiges nebst einem extendirten Entwurfe des Wege-Reglements für die Churmark, sammt zuträglichem Vorschlägen, wie nach der Verschiedenheit der Umstände und der Beschaffenheit jeden Kreises, auch auf welche Art, aus welchen Fonds, und nach welchen verhältnismäßig zu bestimmenden Grundsätzen des Beytrags die sämmtlichen Land- (Heer-) und Post-Strassen, die Brücken, Dämme u. d. d. ernstlichen Willens-Meinung des Königs gemäß in guten Stand zu setzen, und darin zu unterhalten seyn würden, fordersamst an das General-Directorium einzuschicken.“

Hierauf folgte in dem Rescripte die Bemerkung: daß in den Königl. Provinzen die Wege ohne allzu große Kosten gut angelegt und unterhalten werden könnten, wenn nur eine bessere Ordnung getroffen, und die Sache nicht als ein Neben-Werk behandelt, sondern eine sorgfältigere Aufsicht darüber gehalten würde; ausserdem aber enthält es folgende Vorschriften. „1) Bey Entwerfung des Wege-Reglements für jeden Kreis sollte die Breite der Wege überall mit genügsam überlegten Unterschieden, wo sie nach dem Verhältnisse des Fuhrwerks breiter seyn müßten, oder schmaler seyn könnten, festgesetzt, die nöthigen Gräben angelegt, das Wasser abgezogen, und die Wege trocken gehalten, auch alles dieses zweymahl des Jahrs, als erstlich so gleich nach vollbrachter Sommerfaat, und zweytens nach der Aernde, besichtigt, die Schäden sofort ausgebessert, und ohne Aufschub zur Ersparung der sonst zunehmenden Kosten hergestellt werden. Wenn aber dies 2) voraussetzte, daß zuvörderst eine Haupt-Ausbesserung der Wege geschehen, und die vornehmsten Land- und Post-Strassen, Brücken, Dämme u. d. d. in untadelhaften Stand gesetzt werden müßten, welches einen stärkern Fond erforderte, als die dazu gewidmeten jährlichen Etats-Summen ansmachten, so sollte die Kammer zugleich einen Plan anfertigen, und bey dessen Einsendung ihr pflichtmäßiges Gutachten abgeben: wie, ausser der Natural-Leistung der Hand- und Spann-Dienste seitens der dazu pflichtigen Unterthanen, die Kosten am füglichsten aufgebracht,

„bracht, ob und in welcher Masse allenfalls nach gewissen
 „in Vorschlag zu bringenden Sätzen ein geringes Wege-
 „Geld sonder allzumerkliche Beschwerung des Publici,
 „auch an welchen Orten es eingeführt, und etwa zu
 „der ersten Anlage ein Capital aufgenommen werden
 „könnte, welches sich durch das zu erhebende Wege-Geld
 „verzinsen müste; und da man 3) für gut fand, daß am
 „meisten befahren werdende Land-Strassen allen andern
 „vorzuziehen, und mit ihrer richtigen Ausbesserung den
 „Anfang zu machen, so sollte die Kammer solche dem
 „Gen. Directorio benennen, und mit allem Fleiße aus-
 „mitteln: ob nicht gewisse Bezirke derselben durch Entre-
 „preneurs, wie in Brabant und den Niederlanden die
 „Chaussees und Stein-Dämme als eine der allernützlich-
 „sten Sachen allmählich zu Stande gebracht werden, und
 „durch Detroyen dergestalt übernommen und in tüchtigen
 „Stand gesetzt werden könnten, daß die Entrepreneurs
 „dagegen die Barriere- und Wege-Gelder auf 10, 20 bis
 „30 Jahr zu genießen hätten, um solchergestalt ihr Cap-
 „ital sammt den Zinsen wieder allmählich herauszuziehen.
 „Wofern man aber hiermit nicht überall zu Stande kom-
 „men könnte, sondern die Wege-Besserung von dem Lande
 „selbst unter der Direction der Kammer veranstaltet wer-
 „den müste, so hat dies Collegium 4) in dem Reglement
 „das Principium regulativum: daß in Absicht des platten
 „Landes von den Land-Räthen jeder Gemeinde, und wie-
 „der einem jeden Individuo derselben, ein gewisser Be-
 „zirk zugetheilet, und solcher schlechterdings in beständig
 „gutem Stande gehalten werden müsse, so wie er ihm
 „nach der ersten Haupt-Reparatur und einem deutlichen
 „Aufnahme-Protokoll überliefert worden, annehmen,
 „hierauf die Land- und Steuer-Räthe bey ihren Berei-
 „sungen das Auge haben, und in Absicht der Städte und
 „der dazu gehörigen Feld Marken berichtet werden sollen,
 „in wie fern der beabsichtigte Zweck aus den Kammerey-
 „Mitteln zu erreichen, und welchergestalt nach vorher-
 „gegangener Haupt-Reparatur die nachherige stete Un-
 „terhaltung auf die Bürgerschaft gleichermaßen zu ver-
 „theilen seyn würde. Ueberhaupt aber hat die Kammer
 „verfügen sollen, daß 5) von der Zeit an, alle Jahr,
 „d. 1 Dec. ein Visitations-Protokoll über die visitirten
 „Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuer-
 „Rä-

„Räthen eingeschickt werden müssen, wornach Sie
 „dem General-Directorio einen Haupt-Bericht bey
 „Schlusse des Jahres erstatten, und darin den Zustand
 „der Wege nach der Herbst-Reparatur, und die geschehe-
 „ne unterbliebene Abhelfung ihrer Mängel mit Zuverläß-
 „igkeit anzeigen sollen. 6) Wenn die Wege eine hinläng-
 „liche Breite erhalten hätten, und mit Gräben versehen
 „worden wären, so, daß sie getugsam austrocknen könn-
 „ten, dann sollten die Land-Strassen mit Maulbeer-,
 „Obst- und sonstigen nugharen Bäumen, vornehmlich
 „aber mit Weiden, bepflanzt und eingefasset werden, ma-
 „ßen dies für eine, sowohl an sich und zu seiner Zeit nutz-
 „bare und einträgliche, als auch dem Lande zur Zierde
 „und Annehmlichkeit gereichende, insonderheit aber bey
 „gefallenem Schnee ganz unentbehrliche Sache erachtet
 „wurde, um dadurch die Post des Nachts auf den ordent-
 „lichen Straßen zu erhalten, und vielen bisher sich ereig-
 „nerten Unglücksfällen vorzubeugen, weshalb dem zu ent-
 „werfenden Reglement eine umständliche Vorschrift nach dem
 „in der Sache schon ergangenen und von neuem zusammen
 „zu tragenden Verordnungen inseriret, sodann tüchtige Grä-
 „ben gezogen, selbige gehörig geräumt, nicht mehr kleine nie-
 „auffommende Sprossen und Spießruthen, sondern ordent-
 „liche tüchtige Stämme, wenigstens von 1 Zoll im Durch-
 „messer, von verständigen Leuten und unter guter Auf-
 „sicht, zu rechter Jahreszeit, in gerader Linie, auch in ab-
 „zumessender gleichen Entfernung gepflanzt, Warn-
 „säulen dabey gesetzt, die Beschädigungen sonder alle
 „Nachsicht edictmäßig bestraft, und statt der ausgegan-
 „genen Bäume sogleich andere gepflanzt werden, end-
 „lich aber die Kammer ihre desfallige Aufmerksamkeit um so
 „mehr verdoppeln sollen, da der König bey Seinen Rei-
 „sen Selbst darauf zu sehen pflegte.“

Diese Puncte haben der Kammer bloß beyspiels-
 weise zu einiger Anleitung in der Sache dienen sol-
 len, und das Collegium erhielt am Schlusse des Re-
 scriptes die Anweisung: in einer, die Landes-Polizey
 „so sehr betreffenden, wichtigen Angelegenheit in das erfor-
 „derliche Detail zu gehen, mithin die Umstände der zu ihrem
 „Departement gehörigen Kreise so gründlich zu erörtern,
 „daß das General-Directorium desto zuverlässigere und
 „zur

„zur Aufnahme des Handels und Verkehrs im Lande, auch zur Vermehrung der Zoll- und Post-Gefälle dienende Vorschläge zur weitem Entschliessung erhalten könne.“

Den Entwurf des Wege-Reglements, den die Kammer mit dem Rescripte erhalten hatte, habe ich nicht hier drucken lassen, weil darin das oben, S. 261, fgg. vorgekommene pommerische Wege-Reglement v. 25 Jun. 1752, welches damals für eins der vollkommensten gehalten wurde, in so weit es auf die Kur- und Neumark anwendbar war, zum Grunde gelegt worden ist. Die kurmärk. Kammer fertigte ihn, unter d. 20 Jun. 1755, den sämtlichen Land- und Steuer-Räthen zu, und trug ihnen auf: „seine Nutzbarkeit in jedem Kreise zu erörtern, und die etwaigen Verbesserungen desselben binnen 4 Wochen vorzuschlagen.“ Viele von diesen Berichten sind auch eingekommen, und in dem Directorial-Rescript vom 16 Oct. 1755, wurde die Kammer an die baldige Einsendung des Entwurfes erinnert. Lange nachher, nämlich unter dem 23 Febr. 1764, zeigte sie aber erst dem Gen. Directorio an, daß der Krieg die Sache ins Stecken gebracht habe, und daß der verlangte Entwurf eine genaue Beschreibung der Land-Strassen nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, desgleichen einen Ueberschlag der benötigten Kosten voraussetze, womit sie sich nicht getraue, binnen Jahr und Tag zu Stande zu kommen, wenn sie auch Leute genug zur Bereisung der Strassen hätte. Mit dieser Vorstellung wurde der Antrag, um die Genehmigung des weiter unten vorkommenden vorläufigen Wege-Reglements, welches sub dato Berlin d. 23 Mart. 1764, publicirt worden ist, unterstützt; und obgleich dieselbe in dem Directorial-Rescript v. 9 Mart. dess. J. erfolgte, so wurde doch auf die bestimmte Vorschrift damit verknüpft: „daß es lediglich bey dem Rescript v. 1 May 1755 sein Bewenden behalten, und die

„die Kammer den von der mindenschen Kammer unter d. 3 Nov. 1755 eingesandten und gut eingerichteten Entwurf zum Wege-Reglement, bey der Abfassung eines ausführlichen Wege-Reglements für die Churmark, wohl erwegen, dasjenige, so daraus auf die letzte Provinz angewendet werden könne, auszuführen sich bemühen, und davon berichten solle.“

Strassen- und Wege-Reglement,

welches die mindensche Kammer dem General-Directorio unter d. 3 November 1755, überreicht hat.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Demnach es die Erfahrung bezeuget, daß ohnachtet Unserer nachdrücklichen Verordnungen und Edicten, absonderlich derjenigen, so von Unserm glorwürdigsten Vorfahren d. 30 Aug. 1682, d. 30 Aug. 1712, und d. 10 Sept. 1735, erlassen worden, die Land-Strassen und gemeinen Wege in Unsern Landen, und besonders in dem Fürstenthum Minden, und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, durch unterlassene Reparation und Besserung dergestalt verdorben und unbrauchbar gemacht worden, daß reisende Leute sich deren sehr schwerlich gebrauchen können, selbige daher scheuen und so viel möglich meiden, dadurch aber das commercium und die Tughrung der Unterthanen gehemmet worden: als haben Wir allergnädigst gut gefunden, dem gemeinen Wesen zum Besten solchem Uebel abzuhelpen, und zu dem Ende vermittlest dieses ein besonderes Wege-Reglement für das Fürstenthum Minden und die damit incorporirten Grafschaften entwerfen lassen; setzen, ordnen und wollen demnach:

I.

Daß in Unserm Fürstenthum Minden und den incorporirten Grafschaften, die Post-Heer- und Land-Strassen auf 24 rheinl. Fuß bestimmt werden.

Geß. technol. Enc. LXIII Th.

T

Den

den sollen, es sey denn, daß Felsen und Klippen, und andere dergleichen unübersteigliche Hindernisse, im Wege stehen, und diese Erweiterung unmöglich machen, die Contradictiones aber dererjenigen, deren Ländereyen an die Post: und Geer: Straßen stoßen, können als hinreichende Schwierigkeiten nicht attendiret werden, weil eines Theils die Vermuthung wider dergleichen Possessores streitet, daß sie zum Nachtheil des Publici die öffentlichen Geer: Straßen von Zeit zu Zeit verengen, und das Eigenthum davon sich angemahlet, andern Theils aber, und wenn sie auch gleich das Eigenthum erweislich machen könnten, dennoch ein jeder Privatus, zum allgemeinen Besten einen Theil seines Grundes gegen billigmäßige Vergütung herzugeben, sich nicht entbrechen kann, dagegen diejenigen, deren Aecker hierzu genommen werden müssen, durch Anweisung eines Zuschlages aus der Gemeinheit, oder anderweite Vergütung, die Erstattung zu gewärtigen haben.

2.

Die Post: Straßen sollen, wo es zu halten werden, wenn sich Gelegenheit ereignet, daß durch Verlassung der alten Post: Straße ein besserer und bequemere oder auch geraderer Weg erhalten werden kann, da dann gleichfalls die Unterthanen und Eigenthümer der Ländereyen sich nicht entbrechen können, gegen obige billigmäßige Vergütung solche darzu herzugeben, in so weit nicht durch die zu verlassende alte Straße eine zureichende Schadloshaltung erfolgen kann.

3.

Die Land: Straßen müssen vermit: und Niederungen vorhanden, oder selbst Furchen, oder auch die Geleise tief ausgefahren sind, oderer tüchtiger müssen mit dicken Erd: Schollen, auch Materialien/erhö: tüchtig zusammen gebundenen Furchen, erhöht, demnächst aber mit Erde, Sand, Klein geschlagenen Berg: Steinen, welche dazu schicklich sind, Kohlen, Schlacken und dergleichen

chen trocknen Schutt, welcher nicht so leicht verwittert noch vermodert, wenigstens 2 Fuß hoch über die Furchen dergestalt angefüllt werden, damit der Weg sowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde. Wie denn auch, wenn etwas ausgefahren und die Furchen entblößet worden, solches sofort mit kleinen Steinen, Grand oder Sande ausgefüllt, und, wo es möglich, höher als das neben liegende Land, aufgebracht werden muß. In den Mäsch: und Kley: Wegen müssen die ausgefahrenen Geleise, sobald sie wieder trocken, mit Schaufeln, Eggen und Walzen geebnet, diesem nächst mit Gries oder Sande befahren, und solchergestalt in bequemen fahrbaren Stand gehalten werden.

4.

Gerner müssen die Land: und Post: Straßen an beyden Seiten mit tüchtigen Gräben versehen werden, damit das Regen: und Fluth: Wasser nicht auf den Dämmen und Fahr: Wegen stehen bleibe, sondern allezeit zureichenden Abzug haben könne. Diese Gräben müssen zu Frühlings: und Herbst: Zeiten, und wenn es sonst nöthig, gehörig gereinigt werden; und weil man angemerkt, daß die Unterthanen, theils um Ueberfahrten zu machen, theils aber auch um ihre Wiesen zu wässern, die Seiten: Gräben zuwerfen, so ist solches keinesweges zu gestatten, sondern derjenige, welcher nach Publication dieses Reglements dawider handelt, muß ohnnachbleiblich mit 5 Thaler bestraft werden. Dahingegen müssen an denjenigen Orten, wo Neben: Wege und Ueberfahrten über die Gräben ohnmöglich erfordert werden, tüchtige Brücken oder Bohlen, nachdem es der Zufluß des Wassers erfordert, angefertigt, und solche zu Beförderung des Abflusses beständig offen gehalten werden.

5.

Wenn aber der hierunter intendirte Zweck nicht erreicht werden kann, wenn das Wasser in den Seiten: Gräben schnitte haben, da

mit das Wasser abziehen kann. Ben stehen bleibt und den Damm erzieht, so ist vornehmlich dahin zu sehen, daß nach denjenigen Gegenden, wohin sich das Gefälle findet, in die Seiten-Gräben Durchschnitte gemacht, und solchergestalt das Wasser abgeleitet und fortgeschafft werde. Sollten nun auch deshalb einige Ländereyen durchgraben werden müssen, so soll den Eigenthümern dafür billigmäßige Indemnifikation angedeihen.

6.

Die Hecken müssen kurz gehalten werden, damit sie die Heer- und Post-Strassen gar zu sehr verengen und beschatten, dergestalt, daß solche von der Sonne und dem Winde nicht ausgetrocknet werden können, so muß solches in keine Wege geduldet werden, sondern wenn die Eigenthümer dergleichen Hecken und Bäume nicht selbst gehörig in Ordnung halten und kappen, muß solches von denjenigen geschehen, welchen die Wege-Besserung obliegt, und kann sodann das Holz davon mit zu Faschinen und Besserung der Wege gebraucht werden.

7.

Wie es mit der Pflanzung der Heer-Strassen zu entweder mit Maulbeer-Bäumen, oder auch mit Linden, Pappeln, Weiden, Eichen, Buchen, und andern geschwinde wachsenden und nützlichen Bäumen, wo solches noch nicht geschehen, bepflanzt werden. In so weit solches durch Unsere Forst-Bedienten und Planteurs aus dem Fond der Pflanz-Gelder besorget wird, verbleibt uns das Eigenthum und die Abnutzung der Bäume, dahingegen aber an denjenigen Orten, wo die Bepflanzung von den Privatis geschieht, so die Wege zu unterhalten schuldig sind, solche auch dafür die Abnutzung dieser Bäume zu genießen haben sollen.

8.

Ein jeder Marken-Herr, in dessen Bezirk die Land-Strassen und Wege belegen, soll das zur Wege-Besserung erforderliche Holz solchertliche Holz solchertliche Holz ohnentgeltlich herzugeben schuldig seyn, im Falle der Verweigerung und Verzögerung aber derjenige, welchem die Besorgung der Wege-Besserung obliegt, solches für Geld anzuschaffen befugt seyn, und dabey gewärtigen, daß ihm zur Bezahlung auf das prompteste und nachdrücklichste geholfen werden solle.

9.

Es soll auch künftig, bey schwerer Strafe sich niemand unterstehen, auf den gemeinen Wegen Plaggen oder Rasen zu stechen, oder auch Erde aus den Wegen zu nehmen und wegzufahren, und dadurch solche zu erniedrigen, vielweniger Sand und Thon-Gruben nahe an den Wegen und Dämmen zu machen, und dadurch zu verursachen, daß solche nachschießen, auch die Reisenden dadurch bey Nachtzeiten der größten Gefahr exponiret werden. Derjenige, welcher dawider handelt, soll mit einer irremittiblen Strafe von 5 Thaler belegt werden.

Und wie es zur größten Incommodität der Reisenden gereicht, und einer guten Policey entgegen steht, wenn flachs- und ganz- Röhre-Ruhten, Abdecker-Gruben, u. d. gl. an publicen Land-Strassen angelegt werden: so sollen Unsere Krieger- und Domainen-Kammern, wie auch die Land-Räthe, Beamten und Magistrate, so fortan darauf bedacht seyn, daß solche ohnentbehrliche Gruben in möglichster Entfernung von den Land-Strassen und Passagen angewiesen werden, als woran es an Gelegenheit so leicht nicht ermangeln wird, wenn es den Gerichts-Obrigkeiten nur ein Ernst ist, solchen bisherigen unanständigen Gewohnheiten mit Nachdruck zu remediren und abzustellen. Wider diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, so hierum

ter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, soll Fiskus auf geschene Anzeige excitiret werden, und behalten Wir Uns vor, die Strafe dem Befinden nach zu determiniren.

10.

Wie es mit Er. Die auf den Land-Strassen und baunung und unter Post-Wege anzulegende Brücken haltung der Br. müssen an denjenigen Orten, wo es den zu halten. an Steinen nicht mangelt, massiv angefertigt, von gehöriger Breite seyn, 16 Fuß, und an beyden Seiten mit Brüstungen oder Seiten-Lehnen versehen werden, damit Reisende bey Nachtzeiten solche ganz sicher passiren können. Der Kosten zu Anfertigung und Erhaltung solcher Brücken können diejenigen, welchen solche bisher obgelegen, auch fernerhin sich nicht entbrechen; so viel aber die auf den Land-Heer- und Zoll-Strassen etwann neuerlich anzulegen. de Brücken betrifft, so sollen davon, nach Anweisung der Kr. und Dom. Kammer, solide Anschläge verfertigt, und deshalb an Uns referiret werden, da Wir sodann, die nöthigen Fonds dazu anzuweisen, Uns vor behalten.

11.

Damit auch Unsere hegende dem Publico gar heilsame Intention so viel ordentlich unter besser und zuverlässiger mit aller Promptitudine ins Werk gerichtet, und die Wege nicht allein in guten Stand gesetzt, sondern auch beständig darin unterhalten werden mögen, so verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß sämtliche Land-Post, und Heer-Strassen, auch andere Haupt-Wege in gewisse Schläge und Districte gesetzt, und unter alle und jede Eingeseffene der Ämter, Kirchspiele und Dörfer, sie mögen zustehen, wenn sie wollen, dergestalt vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschaft, und in derselben jeder Unterthan wissen könne, welchen District zu unterhalten und zu bessern ihm obliegt. Und da Wir bereits in dem Edict vom 10 Sept. 1735 heilsamlich verordnet, daß solches a dato publicationis binnen 6 Wochen geschehen sollen, den noch aber mißfällig vernehmen, daß es zur Zeit noch an

an den wenigsten Orten bewerkstelligt sey: so declariren Wir hierdurch ernstlich, daß, wenn die Eintheilung der Strassen und Wege nicht von dem Tage der Publication dieses Reglements, binnen 6 Wochen zu Stande gebracht, und ein vollständiges Wege-Register, welcher Gestalt die Eintheilung geschehen, an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt wird, sowohl der Land-Rath als der Beamte, in dessen Districte solches unterlassen worden, in 20 Thaler Strafe verfallen seyn sollen. Würde jemand über die geschehene Eintheilung gegründete Klagen zu führen Ursache haben, oder gar eine Exemption prätendiren, muß er solche dem Land-Rathe des Kreises vorstellig machen, und die Entscheidung gewärtigen. Wenn er aber damit nicht friedlich zu seyn vermeinet, muß er im ersten Falle bey der Kr. und Dom. Kammer, wenn er aber eine gänzliche Exemption zu prätendiren vermeinet, bey der Regierung seine Klage anbringen, inzwischen aber darf, nach Maßgebung des Justiz-Reglements v. 19 Jun. 1749, die Wege-Besserung selbst darnach nicht aufgehalten werden, sondern die Gerichts-Obrigkeit muß, bis die Sache gehörig ausgemacht, auf Kosten des succumbirenden Theiles den Vorschuß thun. Es soll aber in dergleichen Differenzen von Unsern Justiz-Collegiis kein weitläufiger Proceß verstatet, sondern sofort eine unparteyische Commission angeordnet, von derselben in loco alles untersucht, und demnächst von der Sachen-Bewandniß nebst Beyfügung des commissarischen Gutachtens, an Uns Bericht erstattet, und dasjenige, was darauf erkannt worden, sofort zur Execution gebracht werden.

12.

Sollen die Land-Räthe mit Zuziehung der Beamten alljährlich zweymahl, nämlich im Frühling gleich len jäherlich die nach verrichteter Sommer-Saat, Wege zweymahl und im Herbst zwischen Michaelis und Martini, die sämtlichen Wege in ihren Districten und Kreisen bereisen, und, wie alles befunden worden, gehörig und umständlich protocolliren, die Saumhaften zur billigmäßigen Strafe notiren, und das Bereisungs-Protocoll nebst der Designation der Strassfälligen

igen an die Kr. und Dom. Kammer einsenden. Es muß aber auch denenjenigen, deren Theile schadhaft befunden worden, die schleunige Reparatur sofort injungiret, und demnächst die Designation der schadhaften Orter dem Contributions-Ausreiter zugestellt werden, welcher 8 Tage nach der Bereisung des Land-Rathes eine Visitation anstellen muß, ob den angezeigten Mängeln zureichend abgeholfen worden; falls solches aber noch nicht geschehen, muß die Wege-Besserung ohne den geringsten Verzug für bares Geld besorget, und die verwandten Kosten von den Säumhaften vermittelt Execution beygetrieben werden. Bey sothaner Bereisung müssen Land-Räthe und Beamte allemahl das Wege-Catalrum mit zur Hand nehmen, und zugleich examiniren, ob die Weg-Weiser und sämmtliche mit den Nummern versehene Pfähle noch im Stande und vorhanden sind. Sollte jemand muthwilligerweise sich unterstehen, die Weg-Weiser und Pfähle zu beschädigen, oder zu verrücken, und er dessen überführt werden können, soll derselbe mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Ferner müssen auch die Land-Räthe und Beamten bey diesen Bereisungen darauf Acht haben, daß den Unterthanen vernünftige Begriffe von der Wege-Besserung beygebracht, und selbige angewiesen werden, solche tüchtig und gut zu ihrem eigenen Besten dergestalt zu verrichten, daß sie nicht aus Unwissenheit und aus Mangel der Anweisung sich die Arbeit verdoppeln. Wenn auch gar schlechte und critique Stellen vorhanden, sollen die Land-Baumeister und andere Bau-Bedienten schuldig seyn, auf Requisition des Land-Rathes ex officio den Unterthanen Anweisung zur soliden Besserung zu thun; und sollte ein oder anderer Bau-Bedienter sich dessen entziehen wollen, muß der Land-Rath davon sofort an die Kr. und Dom. Kammer Anzeige thun.

13.

Die Departements-Räthe sollen bey Bereisung ihrer Departements darauf Acht nehmen, nicht weniger sollen die Kriegs- und Departements-Räthe bey der Bereisung ihrer Departements auch ihr Augenmerk dahin richten, daß diese Wege-

Wege-Besserungs-Reglement überall haben, daß diesem in obervährten Unfern combinirten Reglement überall nachgelebet werde, auch sollen die Provinzen auf das genaueste beobachtet und demselben nachgelebet werden, daher sie, ingleichen die Land-Bau-Meister und andere Bau-Bedienten, bey allen vorzunehmenden Reisen, die angemerken Mängel, mit Beyfügung der Dorf- und Wege-Nummer annotiren, und sofort den Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in deren District solche befunden worden, zur schleunigen Remedur solches zu communiciren, zugleich aber auch an die Kr. und Dom. Kammer davon Bericht erstatten sollen. Die Post-Meister, Post-Wärter, Postillons, auch Post-Bothen, sollen gleichfalls von den auf ihren Stationen befindlichen übeln und schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerkt worden, der Kr. und Dom. Kammer Anzeige thun, auch deren nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiren; wenn aber solches nicht prompt besorget werden sollte, davon an das General-Post-Amt referiren, damit selbiges darüber mit der Kr. und Dom. Kammer correspondiren könne. Wie denn auch die Land-Baumeister hierdurch angewiesen werden, sich dieses Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Wege-Besserung mit der Kr. und Dom. Kammer, Land-Räthen, Post-Ämtern, Beamten und Magisträten zu correspondiren, und ihnen dazu die practicablesten Vorschläge zu thun.

Endlich sollen auch die Policey-Ausreiter von den Steuer-Räthen instruiret werden, bey Uebergabe ihres Rapports zugleich von der Beschaffenheit der Wege und den dabey bemerkten Mängeln einen besondern Bericht zu übergeben, welchen die Steuer-Räthe ohne den geringsten Verzug an die Kr. und Dom. Kammer zur Verfügung einschicken müssen. Es müssen aber die Policey-Ausreiter und andere Unter-Bedienten sich nicht unterstehen, ohne Ordre der Kr. und Dom. Kammer, oder der Land-Räthe und Beamten sich eigenmächtig bey den Unterthanen auf Execution einzulegen, noch etwas an Gelde, Futter oder Mahl zu for-

fordern, sondern auf geschehener Anzeige erst Verordnungs erwarten.

14.

Die Immediat-Städte sollen curam specialissimam wegen der Wege-Besserung auf den Stadt-Fluren unter der Direction der Kr. und Dom. Kammer behalten.

Wenn aber die Individual-Eintheilung der Post-, Heer- und Land-Strassen nur eigentlich diejenigen concerniret, welche von den Unterthanen des platten Landes unterhalten werden müssen, denenselben aber keinesweges zugemuthet werden kann, auf den Feld-Fluren und Gemeinheiten der Immediat-Städte die Wege gleichfalls zu bessern, und zu unterhalten, diese auch in keine Wege sich entziehen können, zum gemeinen Besten auch hierin ihren Theil zu übernehmen: so soll zwar den Magistraten der Immediat-Städte cura specialissima wegen der Wege, Dämme und Brücken, in den Städten selbst und den dazu gehörigen Feld-Fluren aufgetragen seyn, es bleibt aber nichts desto weniger der Kr. und Dom. Kammer die Ober-Aufsicht und Beforgung in dieser Sache, auch muß dieselbe gegen die Städte erfordernden Falls sich der benöthigten Zwangs-Mittel ebenermaßen gebrauchen, um dieses Reglement auch darin zum Effect zu bringen. Zu dem Ende sobald der Kr. und Dom. Kammer angezeigt wird, daß ihre an die Magistrate erlassene Verfügungen und Verordnungen in Ansehung der Wege-Besserung, von den Magistraten nicht gehörig befolget werden, selbige bey demjenigen Bürgermeister, welcher das Policeywesen dirigirt, sofort einen Policey-Ausreiter zur Execution einlegen muß, welche Executions-Gebühren täglich à 16 Groschen nicht aus der Kammerey-Casse zu nehmen, sondern von dem Bürgermeister ex propriis zu bezahlen sind.

15.

Der besondern Wenn an ein oder andern Orten Post-, Wege und besondere Wege oder Dämme nur zum Post-Dämme müssen die Fracht-Fuhrleute sich enthalten, noch angelegt werden, müssen Privater sich enthalten, insonderheit aber die Fracht-Fuhrleute sich

sich derselben enthalten, und aus den Zoll-Strasse weichen. Wenn aber Reisende, und in specie Fracht-Fuhrleute über impassable Wege rechtmäßig zu Klagen Ursache haben, müssen sie sich bey dem nächsten Post-Zoll- oder Meise-Amt melden, welche schuldig sind, ihre Klage ex officio ad Protocollum zu nehmen, und solches an den Land-Rath des Kreises, oder auch immediate an die Kr. und Dom. Kammer zur Untersuchung und Remedur einzusenden, und sollen sodann die Policey- und Contributions-Ausreiter mit 2 Thaler bestraft werden, wenn sie die Schadhafteit des Weges nicht vorher gehörig und vorbeschriebenermaßen angezeigt.

16.

Nach diesem allen haben männiglich, welche es angeht, sich zu achten, und Beamten sollich, welche es angeht, sich zu achten, und Beamten sol- insonderheit aber die Land-Räthe und Beamten dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden, sonst wenn jemanden der Reisen dadurch einiger Schaden entsteht, de, sie dafür stehen, und den Beschädigten Erstattung thun sollen, da sie dann ihren Regress an diejenigen nehmen können, durch deren Nachlässigkeit und Verschulden der Schaden verursacht worden.

Wir befehlen demnach allergnädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall in dem Fürstenthum Minden, und der Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, publiciret, die Publication auch alljährlich wiederhohlet, solches auch in den Städten und Dörfern an gewöhnlichen Orten affigiret, nicht weniger in den Krügen an den Land- und Heer-Strassen angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen etc.

Zuletzt

Zuletzt ist noch das, weiter unten vorkommende Landstraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schleßen und die Grafschaft Glatz, d. d. Berlin, d. 11 Jan. 1767, der kurländ. Kammer mit dem im Directorial-Rescript v. 25 Mart. 1767 enthaltenen Befehl: „dasselbe genau durchzugehen, und dasjenige, so darin für die Churmark brauchbar seyn möchte, anzugeigen,“ zugefertigt worden. Die Kammer hat auch dieselbe Verfügung, unter d. 2 April dess. J. an die sämtlichen Land- und Steuer-Räthe und Beamten erlassen; seitdem aber besagen die Acten von der Ausarbeitung eines Landstraßen- und Wege-Reglements weiter nichts.

Aus den Verfügungen der kurländ. Kammer v. 2 Jun. 1755, welche das oben S. 282, erwähnte Directorial-Rescript v. 1 May dess. J. veranlaßt hat, erhellt ganz deutlich, daß der König damals den Vorsatz gefaßt hatte, die Landstraßen und Post-Wege in völlig guten Stand setzen zu lassen. Wäre nicht der Monarch durch den im folgenden Jahre ausgebrochenen Krieg von dessen Ausführung abgehalten, nach dessen Beendigung aber seine auf das Wohl und Beste des States unermüdet gerichtete Sorgfalt auf andere ebenfalls äußerst wichtige Gegenstände geleitet worden, so würde damals die Mark gewiß die besten Einrichtungen in Wege-Sachen erhalten haben, denn die vorläufigen Verfügungen in den Jahren 1755 und 1756 zeigen, daß man es mit dem nützlichen Werke ernstlich meinte; und unter einer so weisen Regierung konnte sich der Unterthan immer viel Gutes von denen Einrichtungen, die der verewigte Friedrich anordnete, versprechen. Ungeachtet nun diese Wege-Besserungs-Anstalten so wenig, als das entworfene Wege-Reglement zu Stande gekommen sind, so will ich doch den Inhalt der Verfügungen der Kammer, v. 2 Jun. 1755 anführen, weil man

man daraus die Einleitung der Sache ersieht, und es in der Folge dienlich seyn kann, wenn man weiß, wie zu der Zeit eine so wichtige Angelegenheit behandelt worden ist.

Nach denselben sollten

1. die Land- und Steuerräthe von den Post-Ämtern wegen der in Stand zu setzenden Post-Wege und Brücken, von den Zoll-Ämtern aber wegen der Besserung der Frachtfuhr- und Heer-Strassen, auch Brücken, genaue Erkundigung einziehen, die Kreis-Ausreiter und Bothen anweisen, bey ihren Bereisungen auf die Schadhastigkeit der Dämme und Brücken sorgfältig Acht zu geben, hiernächst die Post-Wege und die davon möglichst abzufondernde Heer-Strassen selbst bereisen, die nöthigen Ausbesserungen derselben und der Brücken genau untersuchen, und dahin sehen, daß besonders die Post-Wege, wofern es irgend thunlich, in gerader Linie, von $2\frac{1}{2}$ Ruthen Breite, oder so breit es nöthig; zumahl wenn sie von den Fuhr-Wegen nicht getrennet werden könnten, abgestochen, an welchen Orten sie erhöht, mit Seiten-Gräben versehen, gepflastert, verbreitert, und mit Obst, Linden, Maulberbäumen, oder auch, nach Beschaffenheit des Grundes, mit Weiden besetzt werden müßten.

Sodann sollten sie erörtern, welche Wege, Dämme und Brücken entweder auf Privat- oder auf königliche Kosten unterhalten, und von wem das Holz dazu hergegeben werden müsse; wofern aber die Uebernehmung der neuen Wege-Einrichtungen und Brücken-Bauten den Dörfern und Kämmeren Vorwerken zu schwer fallen möchte, einen Fond vorschlagen, woraus die Kosten bestritten werden könnten, ferner die nach festzusetzenden Bezirken von den Dörfern zu übernehmende Fuhrn oder Hand-Arbeiten unter selbige gehörig vertheilen, geschickte Gärtner zur Pflanzung der Bäume gegen eine gewisse Vergütung (*), nicht minder die Bäume selbst ausmitteln,

(*) Damals waren noch keine Kreis-Gärtner in der Mark, die jetzt zu dergleichen Anlagen gebraucht werden können. K.

mitteln, und endlich ausführlich berichten, wie sie alles gefunden hätten. Es ist nicht zu läugnen, daß das Geschäft, welches den Land- und Steuerräthen durch diese Verordnung aufgetragen wurde, so mühsam und weitläufig war, daß es eher eigenen Commisariis, als diesen schon mit vielen Arbeiten überladenen Männern, hätte übertragen werden sollen. Man sah zwar ein, daß sie durch Bau-Verständige unterstützt werden müßten, und wollte ihnen Ingenieurs zur Ausarbeitung der Bau-Anschläge mitgeben; allein dem ungeachtet bleibt doch gewiß, daß es den Land- und Steuer-Räthen, vornehmlich in weitläufigen Kreisen und Inspectionen, an der zur gründlichen Ausrichtung des ihnen gegebenen Auftrages nöthigen Zeit mangelte.

2. Das General-Post-Amt wurde von der Kammer ersucht, die schadhaften Wege und Brücken auf den Post-Strassen, desgl. in den Städten, Vorstädten und Kammerer-Gütern, von den Poststationen den Post-Weistern, und durch diese respective den Land-Räthen und Commisariis locorum anzeigen zu lassen.

3. Die Zoll-Ämter erhielten den Befehl, von den Zoll-Bereitern und Fuhrleuten genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Fuhr-Bege, worunter auch die Wege für die Bier-Wägen gehörten, in gutem Stande, oder wo dieselben nebst den darauf befindlichen Brücken in- oder ausserhalb der Dörfer auszubessern wären. Und da die Fuhrleute nicht die Post-Strassen befahren, sondern ihren besondern Weg halten sollten, so mußten die Zoll-Ämter die Fuhrleute und Zoll-Bereiter befragen, welchergestalt diese Abänderung auf eine den erstern bequeme Art und so bewirkt werden könnte, daß sie doch auch vor den alten Zoll-Städten vorbeikommen müßten? wovon gedachte Ämter hiernächst an die Land- und Steuer-Räthe ausführlich berichten sollten.

Die wenigen Ausbesserungen der Post- oder Fracht-Wege, die man in der Mark zuweilen besorget hatte, waren von geringer Bedeutung; und daß man gar keine Anstalten zu einer gehörigen Unterhaltung der Wege traf, zog die Folge nach sich, daß

daß diejenigen Wege-Besserungen, welche gleich anfangs mit wenigen Thalern bestritten werden konnten, hiernächst einen weit stärkern Aufwand erforderten. Zur Abhelfung dieses Uebels geschah der Vorschlag: „daß in jeder Provinz (eigentlich Kreise) ordentliche Wege-Aufseher bey einer oder mehreren nahe zusammen liegenden Dorfschaften aus der Zahl der Bauern bestellt, und selbige angehalten werden möchten, wenigstens wöchentlich ein oder zwey Mal die Wege zu begen, und die durch die schweren Fuhrn und stark einschneidende Fracht-Wägen verursachten tiefen Geleise und Spuren sogleich wieder auszuschlachten, zu welchem Ende die Land-Räthe für die Anfuhr des dazu erforderlichen Riefes und anderer Materialien sorgen, und solche, so wie es ohne sonderliche Beschwerde der Unterthanen geschehen könnte, nach und nach aufahren und in Bereitschaft halten lassen müßten.“ Das General-Directorium eröffnete ihn der Kurmärkischen Kammer in dem Rescript v. 16 Oct. 1755, und sie sollte bey Einsendung des zu entwerfenden Wege-Reglements umständlich berichten: „wie diese so nützliche als nothwendige Einrichtung zur Erhaltung der Wege und Verminderung der sich sonst immer vergrößernden Ausbesserungs-Kosten wirklich in Ausübung gebracht werden könnte.“ Das größte Hinderniß der Wege-Besserungen verursachte indessen der Mangel an einem Capital zur Bestreitung der Kosten, und deshalb wurden auch die davon aufgenommenen Anschläge, welche die Kammer verschiedentlich dem General-Directorio übergeben hatte, nicht ausgeführt. So lange es dabey blieb, konnte das Vorhaben: daß überhaupt sämtliche Land- und Post-Strassen in der Mark zum Besten des königlichen Post- und Zoll-Interesse, wie auch zur Aufnahme und Bequemlichkeit des Handels, in guten Stand gesetzt und darin beständig erhalten, insbesondre aber die äußerst mangelhaften, nach Berlin gehenden Wege vor allen andern aufs beste eingerichtet werden sollten, nicht durchgesetzt werden. Aus der Beharr-

lich:

lichkeit in dieser Angelegenheit, welche die Verordnung von 1755 und 1756 ergeben, kann man jedoch muthmaßen, daß die Ausmittelung der nöthigen Fonds endlich erfolgt seyn würde.

In dem Directorial-Rescript v. 9 Dec. 1755, wurde die Kammer aufs neue angewiesen: „sich diese wichtige Sache als ein Haupt-Augenmerk mit besondrer Sorgfalt angelegen seyn, und zu dem Ende 1) verordnetermaßen sämtliche Land- und Post-Straßen, sonder Ausnahme von den Land-Räthen mit Zuziehung der Wege-Inspectoren oder Ingenieurs und der Post-Meister, bereisen, ganz umständliche Visitations-Protocolla über den Zustand der Wege und die Abhelfung ihrer Mängel, aufnehmen zu lassen, und solche nebst den Kosten-Anschlägen, und deutlichen Anzeigen von den Verbindlichkeiten und verhältnismäßigen Beiträgen der Interessenten zur Besserung der Wege, Anfräumung der Gräben, und Erbanung der Brücken und Schleusen, einzuschicken; 2) pflichtmäßige Vorschläge zu thun, was bey diesem und jenem Wege der beabsichtigten Besserung zuträglich, und welche Art derselben nach Beschaffenheit der vorgefundenen Materialien zu wählen seyn würde; 3) eine General-Nachweisung aller Haupt-Land- und Post-Straßen, Brücken, Dämme u. ohne alle Ausnahme und von jedem Kreise anzufertigen, und darin die Entfernung der Derter, den erforderlichen Holz- und Geldbedarf, und die vorhandenen Einkünfte und eratsmäßigen Posten zu bemerken; 4) damit es dem Lande nicht zu beschwerlich fallen möchte, auf ein Mal so viel Wege in Stand zu setzen, in einer besondern Abschnitte der Nachweisung die nothwendigsten und keinen Aufschub leidenden Wege-Besserungen aufzuführen; und 5) auf Pflicht und Gewissen anzuzeigen, ob und welchergestalt die Unterthanen zu den vorhabenden Wege-Besserungen angehalten werden könnten, oder damit verschonet werden müßten.“ Zuletzt besagt noch das Rescript, daß, wie es schon unter d. 1 May dess. J. befohlen worden war, die Land- und Post-Straßen mit Maulbeer-Obst- und sonstigen nützlichen Bäumen, die wenigstens einen Zoll im Durchmesser hal-

ten

ten müßten, eingefasset werden sollen. In Gefolge dessen erhielten die sämtlichen kurländischen Zoll-Ämter, unter d. 26 dess. Mon. und J. von der Kammer den Befehl, eine ausführliche Beschreibung der Zoll-Straßen einzusenden, darin anzuführen: woher die Straße komme, und wohin sie gehe, wo sie zuerst in den Zoll-Bezirk des Amtes einträte, welche Dörfer oder Städte sowohl auf der Haupt- als Neben-Zoll-Straße berührt würden, wie weit sich der Bezirk des Zoll-Amtes auf jedem Wege erstrecke und wie der letzte Ort desselben hieße; auch die im Zolle sich meldenden Fracht-Fuhrleute oder Reisenden über die Beschaffenheit und Schadhastigkeit der Wege von Ort zu Ort, zu befragen, auch überdem die Wege durch die Zoll-Bereiter genau, und vornehmlich bey feuchter Witterung, untersuchen zu lassen, die von ihnen angezeigten schadhafte Stellen in den einzusendenden Tabellen zu bemerken, und die Sache nicht als ein Neben-Werk, sondern mit aller ersinnlichen Aufmerksamkeit zu behandeln, damit die Tabellen den Land-Räthen sogleich mitgetheilet, die Wege-Besserungs-Anschläge angefertigt, und im Frühjahr 1756 zur Arbeit selbst geschritten werden könnte.

Es ist auch eine Verordnung des General-Post-Amtes an die sämtlichen kurländischen Post-Ämter v. 29 Dec. 1755, vorhanden, in welcher gedachte Ämter angewiesen worden sind: zu diesem heilsamen und nützlichen Vorhaben alles ersinnliche nach ihrem besten Wissen und Vermögen beizutragen, sich in Absicht der verordneten Bereisung und Untersuchung der Post-Straßen mit den Land-Räthen angesäumt zusammen zu thun, das deshalb Nöthige zu verabreden, und dem General-Post-Amte von Zeit zu Zeit pflichtmäßig zu berichten, wie weit es mit den Wege-Besserungen gekommen sey, oder wodurch sie etwa verzögert würden. Diese Verfügung konnte vielen Nutzen stiften, weil

Def. technol. Enc. LXIII Th.

II

das

das General-Post-Amt, dem an einer guten Wege-Einrichtung vorzüglich viel gelegen seyn mußte, dadurch Gelegenheit erhielt, der Sache immer nachzugehen, und sie in Bewegung zu erhalten. Unter d. 6 Jan. 1756, wurde auch von der Kammer requirirt, eine Beschreibung der Straßen von den Post-Ämtern anfertigen zu lassen, welche folgende Rubriken enthalten sollte, nämlich: 1. aus welchen benachbarten Landen oder Provinzen und Haupt-Städten derselben die Posten durch die Kurmark nach Berlin, oder nach auswärtigen Ländern, benachbarten Provinzen und ihren Haupt-Städten giengen; 2. welches das erste Post-Amt, worauf der Post-Weg traf, und das nächstfolgende Post-Amt auf eben der Straße war; 3. ob die Post- und Land-Strasse vereinigt waren; 4. wo erstere von der Land-Strasse abgieng; und 5. wo sie wieder in dieselbe eintraf; 6. welche Städte und deren Dörfer, Vorwerke und Feld-Marken, oder 7. welche königliche, auch adeliche Dörfer, Vorwerke, wüste Feld-Marken oder Forsten vom Post-Wege berührt wurden; 8. ob die Post aus der Kurmark durch ein fremdes Gebieth, und alsdann wieder in die Kurmark gieng, als z. B. von Salzwedel durch das lüneburgische Amt Kleben nach Gardelegen; 9. welche Dörfer im fremden Gebieth auf ihrem Wege lagen; 10. wie weit ein Ort, es mochte ein Vorwerk oder Dorf seyn, von andern entfernt; 11. ob und bey welchen königlichen oder adelichen Vorwerken, oder in welchen Dörfern, 12. auch in welchen Gegenden ausserhalb der Städte und ihrer Vorwerke, in ihren Dörfern, und auf den wüsten Feldmarken, desgl. in den Forsten, Stein- oder mit Gräben versehene Erd-Dämme auf den Post-Strassen befindlich; 13. wie selbige in der Kurmark oder in dem von der Post zu befahrenden frem-

fremden Gebieth beschaffen; 14. in welchen Städten oder Dörfern, 15. oder in welchen Gegenden der Städte, Vorwerke, Dörfer, Feld-Marken und Forsten, Brücken auf dem Wege vorhanden waren; 16. in welcher Verfassung sie sich befanden, und 17. wo sonst nöthige Wege-Besserungen auf den Feldern oder in den Forsten vorgenommen werden mußten. Die Erwähnung solcher Verfügungen ist nur alsdann nützlich, wenn zugleich die Gründe angegeben werden, worauf sie beruhen, oder wenn der damit verbundene Zweck angezeigt wird. In der gegenwärtigen Angelegenheit hoffte die Kammer von einer aus diesen Nachrichten zusammengesetzten General-Tabelle vielen Nutzen bey der künftigen Wege-Besserung zu ziehen, denn sie gelangte dadurch zu einer umständlichen und vollständigen Kenntniß der Post-Strassen, wonach sie an denen Orten, wo die Posten aus der Land-Strasse abgiengen, Warnungs-Tafeln setzen lassen, und dadurch den Fracht-Fuhrleuten, diesen Post-Wegen zu folgen, verbiethen, die Land-Räthe wegen der von ihnen mit Zuziehung der anzusetzenden Damm-Inspectoren zu bereisenden Post-Strassen, und durch Letztere zu besorgenden Wege-Besserungen oder davon aufzunehmenden Anschlägen, viel deutlicher und ohne unnöthige Schreibern anweisen, und endlich durch die Steuer-Räthe die Besserung der zu den Städten gehörigen Wege, Dämme und Brücken besser besorgen, die dazu aus königlichen oder Kammerey-Cassen herzugebende Gelder schleuniger erbitten, die Arbeit selbst aber zur rechten Jahreszeit vornehmen lassen konnte. Das Schreiben der Kammer an das General-Post-Amt v. 6 Jan. 1756, endigt sich mit dem Antrage: daß dergleichen Tabellen jährlich gegen den 16 Novemb. von den Post-Ämtern einge-

sendet, und ihr das Generale gegen Anfang des Decembers mitgetheilet werden möchte. Kurz darauf erließ sie nachstehende Verordnungen an die Bau-Be-dienten, Steuer-Räthe und Land-Räthe in der Kurmark:

„Da Se. kbn. Maj. die Post- und Land-Strasse von Frankfurt an der Oder über Berlin bis Hamburg, gleich allen andern Post- und Land-Strassen in völlig guten Stand gesetzt wissen wollen, so wird dem N. N. die Designation der schadhaften Wege von Berlin bis an die Gränze des lebnßlichen Kreises hierneben abschriftlich communiciret, und demselben aufgetragen zu examiniren, wem auf diesen Strassen die Reparaturen der Brücken, Dämme und Wege zukommen? ob nämlich solche aus königlichen, oder aus Kämmerer- oder Städte-Cassen zu machen, oder ob und welche adeliche Obrigkeiten, oder welche königliche oder adeliche Dörfer solche anzufertigen haben, da er denn von denjenigen Brücken, Stein- oder Erd-Dämmen, welche aus königlichen oder Kämmerer-Cassen zu machen, die gehörigen Aufschläge, jedoch nach aller Menage, zu machen und besonders bey dergleichen Arbeiten, so aus den Kämmerer-Mitteln zu bestreiten sind, zu examiniren hat, ob die Bürger in der Stadt und auf dem Felde, oder wie weit dieselben hierbey die Spann- und Hand-Dienste zu verrichten schuldig sind, und nur die Kämmerer- oder Städte-Cassen, das Zimmer-Lohn der Brücken und das Pflaster-Lohn zu bestreiten haben, oder wo dergleichen Cassen nicht vorhanden sind, wo solche Kosten per Collectam aufzubringen sind, und so weit solche Besserungen einigen von Adel, oder königlichen, oder adelichen Dörfern zustehen, hat er zu überschlagen, welche Brücken oder Dämme zu repariren oder neu zu machen, und wie solche anzufertigen nöthig.

„Bey aller dieser Arbeit hat derselbe die Orter, wo die Brücken, oder Stein- oder Erd-Dämme anzufertigen sind, genau zu verzeichnen, und jedesmahl die Länge und Breite der Brücken, Stein- und Erd-Dämme zu notiren, auch zu bemerken: 1) woher das Holz von

„je

„je her zu den Brücken genommen worden; 2) und bey Anfertigung der neuen Stein-Dämme, daß die etwann sich jetzt in den Erd-Dämmen befindende Knüppel herausgebracht werden; 3) wie hoch solcher Damm zu erhöhen; 4) muß der Stein-Damm 15 bis 16 Fuß breit gepflastert, und die Steine auf hohen Ranten gesetzt, auch 5) auf den beyden Seiten des Stein-Dammes noch ein Erd-Weg von 8 Fuß breit, und, so viel thunlich, in gerader Linie gemacht werden.

„Bey den Erd-Dämmen ist zu observiren, daß solche ohne Einlegung von Knüppeln oder Reifern, sondern von alleiniger Erde zu machen, und zu erwegen, wie hoch solche gehörig zu erhöhen sind, auch daß solche ebenfals, so viel möglich, in gerader Linie angefertigt werden, und müssen dergleichen Erd-Dämme wenigstens 30 Fuß breit seyn.

„Wenn auf beyden Seiten der Stein- oder Erd-Dämme Gräben zu machen nöthig sind, so ist zu observiren, daß die Gräben unten 4, 5 bis 6 Fuß, und oben 8 bis 10 Fuß breit werden; sollte aber die Höhe des Dammes, und daher die Tiefe der Gräben erfordern, daß solche mit einer Banke auf beyden Seiten des Dammes versehen werden müssen, so ist der Damm auf jeder Seite 2 bis 3 Fuß herunter abzustechen, und alsdann eine Bank 4 Fuß breit zu lassen. Wie denn auch an denen Orten, wo das zur Erhöhung des Dammes ausgeworfene Terrain aus Moth besteht, solcher erst auf den Damm zu planiren und einige Monathe so liegen zu lassen, hier-nächst und wenn sich der Weg gesetzt, solcher 1 Fuß hoch mit gutem Sande oder Erde zu erhöhen, und alsdann erst gepflastert oder zum Erd-Damm angetretet werden muß.

„Nicht weniger bey den Erd-Dämmen, welche mit fliegenden oder gewöhnlichen Mehl-Sande erhöht werden, welcher sich bald bey vielem Fahren auf die Seiten herunterdrängt, muß auf die Banken unten am Fuße des Dammes eine gute und nicht von allzustarken Reis-Holz gebundene Wurst-Maschine längst dem Damm angebracht und bepfählet werden, in den Dörfern aber, wo keine Gräben

ll 3

„zu

zu machen sind, müssen die alten Stein = Dämme gut repariret, und die neu anzufertigenden nach vorbeschriebener Breite gemacht, und damit die äußersten Steine, (wozu große Steine zu nehmen) bey etwann sich auf den Seiten findenden tiefen Löchern nicht ausweichen können, müssen daselbst auf jeder Seite 8 bis 9 Fuß breit, die Wege so wie auch der Stein = Damm erhöht werden. Alle dergleichen denen von Adel und Dörfern zustehende Reparaturen hat derselbe nach dem gemachten Aufsatze dem Land = Rathe des Kreises vorzuzeigen, welcher in seiner Gegenwart die Gerichts = Obrigkeiten und Unterthanen, denen solche in Stand zu setzen obliegt, nebst den Dörtern, wo selbige zu machen, anweisen wird. Sollte aber sich bey den Dämmen finden, daß ein oder andere Dorf = Gemeinde nicht vermögend wäre, solche vorerst in gehörigen Stand zu setzen, so muß der N. N. sich daselbst erkundigen, welche benachbarte und außer der Land = Straße befindliche Dörfer vorerst die nöthigen Führen zur Hülfe geben können, welches derselbe gleichfalls dem Land = Rathe des Kreises anzuzeigen hat; im Falle aber einer oder andern Dorf = Gemeinde zu schwer fallen dürfte, das Steinseger = Lohn zu bezahlen, davon hat er einen Ueberschlag nach der Länge und Breite des Stein = Dammes zu machen, und solchen seinem Berichte beizufügen; jedoch muß er solcher Gemeinde, als ob Se. Kön. Maj. die Kosten dazu aus Dero Cassen accordiren werden, durchaus keine Hoffnung geben. Und da auch sich finden dürfte, daß die Fracht = Wege an einem oder andern Ort aus der Post = Straße gehen, und hiernächst wieder in selbige einfallen, wie solches auf dieser Straße geschieht, da die Fracht = Wege bey Tasdorf aus der Post = Straße über Ragel nach Liebenberg, und von da bey Bosen oder Trepplin im lebusischen Kreise erst wieder in die Post = Straße kommen sollen, so muß der N. N., so weit die nieder = und ober = barnimischen Kreise gehen, solches genau beobachten, und daher beyde Straßen bereisen, und vorgedachtermaßen die Anfertigung der Brücken, Wege, Stein = und Sand = Dämme oder deren Reparaturen besorgen, und überall vorgeschriebenermaßen verfahren; anben die Dörter, wo die Warnungs = Tafeln in gedachten beyden Kreisen, als etwann

zu

zu Tasdorf, Liebenberg, und allenfalls bey Ragel, zu setzen, anzeigen, und die Anschläge von ihren Kosten mit übergeben. Falls aber auf Sr. Kön. Maj. Antheil bey Vorwerken, durch Forsten und Spinner = Dörfern oder auf Antheil einer oder andern Stadt oder Kammerey dergleichen Brücken, Stein = und Erd = Dämme anzufertigen oder zu repariren sind, und davon gedachtermaßen der N. N. vollständige Anschläge der Materialien, Führen und Arbeits = Lohns angefertigt, und auf jeden Anschlag notiret, wo dergleichen zu machen, und ob solche auf königliche oder auf welcher Stadt oder Kammerey Kosten anzufertigen sind, hat er die Anschläge mit seinem Bericht, sobald er diese Wege bereiset, einzusenden. Und da außer dieser Straße noch eine Post = und Heer = Straße über Fürstenwalde, Erkner, Friedrichshagen und Köpnic nach Berlin kommt, so hat der N. N. auf seiner Retour auch solche, so weit der ober = und nieder = barnimische Kreis damit berührt werden, zu bereisen, und ein gleiches, wie bereits vorgeschrieben, dabei zu observiren, hierbey aber ein besonderes kurzes Bereisungs = Protocoll und Bericht nebst den nöthigen Anschlägen mit Anmerkungen, was auf dieser Straße vorgefallen, zu übergeben.

Nicht minder muß derselbe die übrigen Post = und Heer = Straßen, welche durch den lebusischen Kreis aus Rastrein über Müncheberg, oder aber über Briezen, oder aus der Neumark über Freyenwalde, oder aus Pommern über Schwedt, Neustadt = Eberswalde, oder von Stettin, incl. aus dem Mecklenburgischen über Zehdenick, oder aus dem Glien über Neubrück gehen, so weit solche den ober = und nieder = barnimischen Kreis berühren, mit den Herren Land = Räten jedes Kreises hiernächst bereisen, und wegen anzufertigenden oder zu reparirenden Brücken, Dämme und Wege, wie vorgedachtermaßen beschrieben worden, verfahren, und von den auf königlichen oder Städte Antheil neu zu machenden oder zu reparirenden Brücken, Dämmen, incl. von dem Steinseger = Lohn, wo die Unterthanen nicht vermögend sind, solches anzufertigen, die Anschläge einsenden. jedoch bey der Bereisung mit dem Land = Rathe des Krei-

„ses ein Reise-Protocoll aufnehmen, und wird der Land-
„Rath jedes Kreises nach demselben sowohl die Gerichts-
„Obrikeiten, als die Dörfer, wegen deren Antheils so-
„gleich, wie der N. N. anzeigen wird, daß die Reparaturen
„vorzunehmen sind, in seiner Gegenwart dazu anweisen,
„auch welche Dörfer den Nothleidenden zu Hülfe kom-
„men können, choisirn und dazu anhalten.

„Wie nun dem N. N. mit nächstem der Vorspann-
„Paß zugefertigt werden soll, so hat derselbe vörerst und
„ohne Anstand gedachte beyde frankfurth'sche Straßen
„im ober- und nieder-harnimischen Kreise zu bereisen,
„und hiernächst bey den Herren Land-Räthen gedachter
„beyden Kreise zu vernehmen, wann dieselben in jedem
„Kreise die Bereisung der Post- und Heer-Strassen vor-
„nehmen wollen.

„Berlin, d. 2 Febr. 1756.

Chur-Märkische Kammer.

An den Bau-Inspectorem
N. N. desgleichen mit.
mit. an die übrigen Bau-
Inspectores.

Friedrich, König in Preussen etc. Unsern etc. Nachdem
„Wir allergnädigst befohlen, daß die Brücken, Dämme und
„Wege auf den Post-Heer- und Land-Strassen, sowohl
„in den Städten als ausserhalb derselben, so weit der
„Städte Feld-Marken und Forsten, und so weit die
„Kammeren-Vorwerke davon berührt werden, in völlig
„guten Stand gesetzt werden sollen, dieserhalb auch Ihr
„bereits im vorigen Jahre dazu angewiesen seyd: so wer-
„det Ihr nochmahls hierdurch erinnert, alle Attention
„hierauf zu haben, und sowohl von den Brücken, Stein-
„Dämmen, Erd-Dämmen und Wegen, so weit solche in
„und bey denen Euch anvertrauten Städten und Kam-
„meren-Vorwerken neu zu machen, oder zu repariren
„höchst

„höchst nöthig, und so fern die Anschläge hiervon noch
„nicht angefertigt sind, solche annoch in Ermanglung der
„Bau-Inspectorum, als die Brücken durch gute und ge-
„schworne Zimmerleute, die Dämme aber mit Zuziehung
„guter Zeichner und Steinsezer anfertigen, und deren
„Länge und Breite genau beschreiben zu lassen, und dabey
„zu beobachten, daß die Stein-Dämme in den Städten,
„wie solche nach ihrer Breite sind, völlig in Stand und
„die Steine auf hoher Kante gesetzt, ausserhalb der Thore
„aber, wo dergleichen noch nicht gewesen, solche wenig-
„stens, nach dem der Platz der Zeit 16 bis 18 Fuß breit,
„dergestalt angefertigt werden, daß der Stein-Damm
„etwas gewölbt werden, und auf jeder der beyden Sei-
„ten noch ein Erd-Weg von 8 Fuß breit bleiben; und wo
„es auf den Feldern die Nothwendigkeit erfordert, Stein-
„Dämme zu machen, und solche auf beyden Seiten mit
„Gräben zu versehen, daselbst dürfen die Stein-Dämme
„nur 15 Fuß breit seyn, auf jeder Seite ebenfalls ein
„Erd-Weg von 8 F. breit bleiben, und die etwann anzu-
„fertigende Gräben unten 5 bis 6, und oben 8 bis 10 F.
„breit gemacht werden.

„Die Erd-Dämme aber müssen ohne Einlegung ei-
„nes Holzes, gleich den Wegen 30 Fuß breit, und, wo
„es thunlich, die Wege ohne Krümme in gerader Linie
„angefertigt werden; und da die Erd-Dämme mit Grä-
„ben zu versehen sind, müssen solche unten 5 bis 6 Fuß,
„und, nach dem die Höhe ist, oben 8 bis 10 Fuß breit ge-
„macht, und mit der daraus geworfenen Erde der Damm
„erhöhet werden.

„Wo aber sich Tiefen oder solche niedrige Gründe fin-
„den, und die dadurch zu führende Erd-Dämme gar sehr
„zu erhöhen sind, daselbst müssen die Dämme auf beyden
„Seiten etwas schreni und 2 bis 3 Fuß herunter die Erde
„abgestochen, alsdann eine Bank, 4 Fuß breit gemacht,
„und von da ab der Graben dergestalt doßirt angefertigt
„werden, daß der Graben unten 6, und oben 10 F. breit
„werde, die Erde daraus aber wird zur Erhöhung des
„Stein-Dammes genommen, und überall kein Holz oder
„Knäppel in Damm gebracht. Sollte der Auswurf aus dem
„Graben aus purer Mohr-Erde bestehen, so muß, wenn sol-
„cher

„cher planiret und eine Zeitlang gelegen, damit sich das weiche
 „Erdreich erst seze, hernach 1 Fuß hoch Sand oben auf-
 „gefahren werden. Damit aber die Dämme, welche aus
 „lauter todten Sande bestehen, von oben nicht so leicht
 „herunter drängen können, so muß auf die auf beyden
 „Seiten angefertigte Bank gleich am Fuße der Dossirung
 „des Dammes eine Futterung von guten und nicht zu star-
 „ken Reisern fest gebundenen Wurst- Faschinen längst dem
 „Damm bepfählt angebracht werden, die Anschläge aber
 „werden dergestalt gemacht, daß, wie gewöhnlich, zu den
 „Brücken, Stein- und Erd-Dämmen in und vor der Stadt,
 „und so weit die Feld-Marken gehen, die Bürger, und
 „besonders auf der Stadt-Feld-Mark, die Uferschaft
 „die Fuhren, und die Klein-Bürger die häßliche Hand-
 „Arbeit dabey thun, so darf dieserhalb nichts zum An-
 „schlag gebracht werden. Das Steinscher-Pohn hinge-
 „gen, wo dergleichen Herkommens ist, muß nebst der Brük-
 „cken-Arbeit aus der Kämmeren jeder Stadt vergütiget
 „werden, es wird im Anschlag ausgeworfen, und in Er-
 „mangelung der Kämmeren werden dergleichen Kosten
 „per Collectam aufgebracht. Damit Wir aber versichert
 „seyn mögen, daß die Anlage hierzu gehörig gemacht, so
 „habt Ihr solche zuvor zur Approbation einzusenden, anbey
 „das Fundament, wornach selbige errichtet, deutlich mit
 „anzuzeigen.

„Und da die Land-Räthe in ihren Kreisen angewiesen
 „sind, von allen Reparaturen und neuen Arbeiten bey den
 „Brücken, Dämmen und Wegen, mit Beyfügung der An-
 „schläge und Auswerfung der Kosten zu berichten, auch
 „von Euch bereits einige Anschläge von dergleichen Ar-
 „beit im vorigen Herbst eingesandt sind, so werden zur
 „Verhinderung aller sonst zu befürchtenden Unordnungen
 „solche eingesandte Anschläge anbey Euch remittiret, und
 „habt Ihr solche, wenn selbige nach vorgeschriebener Art
 „recifiret sind, mit den neu anzufertigenden Anschlägen
 „von allen Euren unterhabenden Städten zugleich, jedoch
 „eine Stadt von der andern separiret, einzusenden, da
 „Wir alsdann solche sofort revidiren und an den Land-
 „Rath des Kreises schicken werden, damit, wenn er die
 „Wege bereiset, er solche bey der Hand habe, so fern aber
 „einige

„einige Anschläge, außer den beykommenen, noch ein-
 „gesandt sind, so habt Ihr, wenn das Duplicat davon nicht
 „zurück behalten ist, zu Remittirung derselben unverzüglich
 „Vorstellung bey Unserer Kammer zu thun, hiernächst
 „aber ihr die Décharge, so weit einer jeden Stadt Käm-
 „meren hierbey zu zutreten, gehörig zu suchen, nach er-
 „folgter Approbation aber Ihr die Arbeit zu besehen,
 „und jemanden aus jeder Stadt anzuweisen habet, wel-
 „cher ab und zu gehe, und Acht habe, daß solche gehörig
 „geschehe, und die Fuhren und Hand Arbeiter nach gehör-
 „iger Ordnung dabey das ihrige verrichten.

„Sollte sich bey einer oder andern Euch anvertraue-
 „ten Stadt finden, daß etwa Unsere Aemter oder adel-
 „iche Gerichts-Obrigkeiten daselbst auch Wege und Däm-
 „me oder Brücken anzufertigen haben, und etwann we-
 „gen der Gränzen dergleichen Arbeit einige Differenzen
 „sich hervorthun, so habt Ihr solches dem Land-Rath des
 „Kreises ohne Verzug anzuzeigen, maßen dieselben in-
 „struirt sind, bey ihrer Vereisung oder gleich nachher sich
 „mit Euch, Unsern Beamten, oder hierbey interessiren-
 „den adelichen Gerichts-Obrigkeiten zusammen zu thun;
 „und da die Aufrechthaltung einer dergleichen guten Policy
 „nicht leidet, weitläufige Prozesse abzuwarten, diese Sache
 „kurz und ohne vieles recessiren, jedoch allenfalls, und
 „wo einige Zweifel sind, dergestalt sogleich abzuhandeln, daß
 „mit Vorbehaltung eines jeden Theils Rechte, ein jeder
 „streitig seyender Theil die Hälfte der Brücken, Dämme
 „und Wege sofort übernehme, und derjenige, so hierbey
 „nicht succumbiren will, seine Sache wegen der Gränz-
 „Frrungen, in foro competente hiernächst ausmachen
 „könne.

„Wir versichern Uns fest, Ihr werdet diese Sache,
 „zur Erreichung Unserer Intention Euch besonders ange-
 „legen seyn lassen, daß hierbey keine Zeit verabsäumt,
 „noch erspart, sondern Ihr Euch vor andern in der Exa-
 „ctitude hervorthun werdet.

„Wie

„Wie Wir Uns denn noch hierbey besonders versehen, Ihr werdet dahin sorgen, daß die Passage-Krüge, welche aus ein oder anderer Stadt verlegt, mit vorzüglich gutem Biere und Brandwein versehen, und hierdurch die Reisenden und Fracht-Fuhrleute die Wege zu suchen angelockt werden; widrigenfalls und wenn in ein oder andern Stadt sich schlechte Brauer finden, dieselben sich selbst zu imputiren haben werden, wenn ihnen der Verlag in dergleichen Krügen auf Post- und Heer-Strassen abgenommen, und andern Städten gegeben werden wird, ohne daß auf derselben contradiciren im geringsten reflectiret werde. Sind ic.

„Berlin, d. 25 Febr. 1756.

Chur-Märkische Kammer.

An sämtliche Krieger-
und Steuer-Räthe,

Friedrich, König in Preussen ic. Unsern ic. Da Unser so gnädiger als ernstlicher Wille dahin geht, daß sowohl die Post- als Land- und Heer-Strassen in Unsern Landen, zur bessern Beförderung der Reisenden, zur Aufnahme Unseres Commercii und zum Besten Unserer Unterthanen selbst, in guten Stand gesetzt, alle dabey bisher gewesene Mängel ohne Contradiction der dabey interessirenden Theile abgestellt, und die Post- und Heer-Strassen zur Bequemlichkeit der Reisenden dergestalt mit Wirths-Häusern versehen werden sollen, daß solche, wo nicht überall, doch wenigstens diejenigen, welche $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen aus einander gelegen, in guten Stand gesetzt, und darin eine besondere Stube für die Reisenden, auch außer der gemeinen Gast-Stube eine Stube, worin der Wirth selbst wohnt, aptiret, und solche jederzeit reinlich gehalten werden sollen, so müssen auch hauptsächlich hierbey hinlängliche Stallungen für der Reisenden und Fracht-Fuhrleute Pferde angerichtet, und

„und die Wirthe mit guten Getränken an Bier und Brandwein versehen, auch mit den nöthigen Consumtibilia für die Reisenden, und mit genugsamen Hart- und Rauch-Futter für die Pferde versorget seyn.

„Wie denn auch dahin zu sehen ist, daß es an solchen Orten nicht an Schmieden und Rademachern fehle, damit die Reisenden und Fuhrleute sich deren im Nothfalle bedienen können. Sollte sich hierbey finden, daß in den Passage-Dertern, wo besonders die Haupt-Wirthshäuser sind, keine Schmiede, sondern in den benachbarten Dertern vorhanden wären, so ist zu überlegen, ob die benachbarten Schmiede nicht wenigstens eine Lauf-Schmiede in die Passage-Derter zu schaffen haben, wogegen die Rademacher aber nach Möglichkeit in den Dertern auf der Post- und Heer-Strasse anzusetzen sind.

„Da Wir nun Unserer Seits dahin besorgt seyn werden, daß die Wege, Dämme und Brücken auf den Post- und Heer-Strassen, so weit solche aus Unsern oder den Kammerey- und Stadt-Cassen anzufertigen sind, hergestellt werden: so wollen Wir auch, daß sowohl die adeliche Obrigkeiten die Wege, Dämme und Brücken bey ihren Vorwerken, Feld-Marken und Forsten, als auch Unsere Mediat- und Immediat-Unterthanen, so weit eines jeden District geht, nach ihrer hergebrachten Schuldigkeit in völlig guten Stand setzen sollen, und haben Wir das Vertrauen, daß Ihr zur Erfüllung Unserer gnädigen Intention alles mögliche beitragen werdet. Wir communiciren Euch zu dem Ende anbey diejenigen Nachrichten, welche Wir vorläufig von Unsern Zoll-Ämtern einziehen lassen, um desto besser auf die Redressirung der Mängel Acht zu haben, mit dem Befehl, die Post- und Heer-Strassen, auch sonst alle übrige Post- und Land-Strassen, welche Euren Kreis betreffen, mit Zuziehung des Bau-Inspectoris N. N. als welchen Wir hierzu instruiret haben, so bald als möglich zu bereisen, und so wohl die Wirths-Häuser auf diesen Strassen, wie selbige nach Unserer Vorschrift zu verbessern, genau zu examiniren, und die Fehler in ein kurzes Protocoll zu notiren, als auch mit dem N. N. zu indagiren, wie die Brücken, Dämme und Wege auf diesen

„sen Post- und Heer-Strassen beschaffen, dabey auch zu
„überlegen, wie solche zu bessern, und wie die etwann sich
„findende hohle oder sehr steile Wege zu verbreiten und
„zum Auffahren bequemer zu machen, auch wem solche
„Besserung zu machen zusteht.

„Da Wir den N. N. instruiret haben, von denjenigen
„Reparaturen, welche Unsere Cassen, Städte oder Kämme-
„ren zu machen haben, solide Anschläge anzufertigen,
„und unter denselben zu notiren, welche Reparaturen al-
„lenfalls noch ein Jahr auszusetzen, oder welche unum-
„gänglich in diesem Jahre gemacht werden müssen, damit,
„wenn die hierzu accordirten Gelder überall nicht zurei-
„chen dürften, jedoch was unumgänglich nöthig ist, in
„diesem Jahre gemacht werden könne, so ist derselbe auch
„angewiesen, solche Anschläge Euch zur Einsendung zuzu-
„stellen. Anlangend die Reparaturen der Brücken, Däm-
„me und Wege, so den adelichen Obrigkeiten zusehen,
„so lassen Wir denselben zwar frey, die Anschläge von
„ihren zu machenden Reparaturen, durch wen sie wollen,
„anfertigen zu lassen, es müssen aber die Wege, Brücken
„und Dämme nach Vorschrift des N. N., so wie den
„Unterthanen die Wege- und Brücken-Besserung obliegt,
„in völlig guten Stand gesetzt werden, als woran die adel-
„ichen Obrigkeiten zu erinnern, Unsere Mediat- und Im-
„mediat-Unterthanen aber dahin anzuweisen sind, die
„Brücken-Wege- und Damm-Besserungen, so dieselben
„in Stand setzen müssen, wo nicht eher, doch gleich nach
„der diesjährigen Gerst-Saat anzufangen und zum Stan-
„de zu bringen.

„Wie Ihr denn auch zu erinnern und Acht zu geben
„habt, daß diejenigen Besserungen, welche Wir durch Un-
„sere oder Kammerey-Cassen, oder durch die Städte ma-
„chen lassen, gehörig und zu gleicher Zeit geschehen, und
„habt Ihr, was Unsere Städte betrifft, mit dem Commis-
„sario loci fleißig zu conferiren. Sollten sich aber dabey eini-
„ge Umstände hervorthun, daß wegen der Brücken-, Damm-
„und Wege-Besserungen ein oder andere Gränz-Feunden
„gen bey den Vorwerken, Dörfern und Forsten vorkom-
„men, oder aber daß ein oder anderer Unserer Aemter oder
„adelicher Obrigkeiten bey ein oder andern Stadt-Grän-
„zen

„zen oder deren Gerechtsamen in Streitigkeiten gerathen,
„dergleichen Policey-Sache hingegen weitläufige Pro-
„cesse erst abzuwarten, nicht leidet, so habt Ihr den Ma-
„gistrat jeden Orts in Beyseyn des Commissarii loci mit
„Unsere hierbey interessirenden Beamten oder Gerichts-
„Obrigkeit unverzüglich, und ohne vieles und weitläuf-
„iges recessiren darüber gegen einander zu hören, einen
„Vergleich zu tentiren, und allenfalls mit Vorbehaltung
„eines Jeden Rechts einen jeden Theil dahin anzuweisen,
„daß er die Hälfte der Reparaturen an den streitig seyen-
„den Orten übernehme. Wie aber solches geschehen,
„darüber habt Ihr ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und
„solches demnächst Eurem Haupt-Berichte beyzufügen,
„wobey es jedoch dem streitigen Theile, welcher dabey
„nicht succumbiren will, und von dem Gegentheile einige
„angewandte Kosten zurückzufordern vermerket, frey
„bleibt, seine Sache in foro competente rechtlicher Art aus-
„zumachen. Damit auch Diese Unsere allergnädigste
„Intention gehörig bewirkt werde, so habt Ihr einer jeden
„Gerichts-Obrigkeit, Magistrat oder Mediat- und Im-
„mediat-Unterthanen zu bedeuten, daß, wenn die Her-
„stellung der Wege, Brücken und Dämme in der gesetzten
„Zeit nicht geschieht, Ihr einen jeden säumenden Theil
„durch landreiterliche Execution dazu anhalten solltet, wel-
„che Ihr denn auch nöthigenfalls wirklich zu vollziehen
„habet.

„Wie Wir nun von allem, so weit die Post- und Land-
„Strassen in Eurem District gehen, die besonders aufge-
„nommene, jedoch kurze Protocolla und Haupt-Berichte
„erwarten, so habt Ihr die Anschläge, welche der N. N.
„auf Unsere und der Kammerey Antheil zu machen und
„an Euch zu übergeben hat, möglichst zu urgiren, und so
„bald sie bey Euch eingekommen, eines jeden Theils Ko-
„sten mit Nummerirung der Anschläge, so weit die Arbeit
„in diesem Jahre unumgänglich nöthig ist, in eine Ta-
„belle einzutragen, die Anschläge aber von der Arbeit,
„welche noch ein Jahr allenfalls auszusetzen ist, mittelst
„einer besondern Designation Eurem Berichte beyzufügen;
„und damit Wir alle erforderliche Nachrichten von diesen
„Euch aufgetragenen Verrichtungen und dabey zu exami-
„niren

„nirenden Umständen deutlich vor Augen erhalten, so
 „communiciren Wir Euch anbey ein Formular zur Ta-
 „belle, als wonach Ihr Eure indaganda, auch welche in
 „dem Formular nicht ausgefüllt, einrichten, solche
 „Extractsweise dieser Tabelle überall accurat einverleiben,
 „und von jeder Post- und Heer- Straße Eurem Berichte
 „mit beifügen solltet; wobei Ihr jedoch zu bemerken habt,
 „daß, wie von jeder Haupt- und Land- Straße besondere
 „Tabellen zu machen sind, Ihr selbige von solchen Straßen,
 „welche aus fremden Ländern oder benachbarten Provin-
 „zen in Euren Kreis eintreffen, oder nach andern Lan-
 „den oder benachbarten Provinzen aus Euren Kreise wie-
 „der ausgehen, als z. E. welche Straße aus Schlessien in
 „den lebusischen Kreis einkommt und nach der Neumark
 „geht, und sich daselbst endigt, von Anfang bis zu En-
 „de abzuschließen, und beizulegen habt, von den Post-,
 „Land- und Heer- Straßen aber, welche aus benachbar-
 „ten Ländern, Provinzen oder Kreisen, z. E. wie die Land-
 „Straße aus Schlessien durch den lebusischen nach dem
 „ober- barmimischen und von da in den nieder- barmim-
 „ischen Kreis nach Berlin geht, müßet Ihr Eure Tabelle
 „dem folgenden Land- Rathe des Kreises zusenden, und
 „wenn dieser auf gleiche Art schon vorläufig die Beschaf-
 „fenheit der Wege, Dämme, Brücken und Wirths- Häu-
 „ser untersucht, und alle übrige in der Tabelle angemerkt-
 „te Umstände indagiret, so muß derselbe solche Tabelle, so
 „weit sein Kreis geht, continuiren, und ebenfalls dem
 „folgenden Land- Rathe zusenden, da dann der letzte
 „Land- Rath, in dessen Kreise sich die Land- Straße en-
 „digt, solche Tabelle von der ganzen Land- Straße an
 „Unsere ic. Kammer mit den erfordernten Beylagen ein-
 „senden muß.

„Sollte aber ein fremdes Territorium in jedem Kreise
 „berühret werden, wie das süneburgische Amt Klößen
 „in der Altmark, so müßet Ihr solches mit dem Bau- In-
 „spectore N. N. ebenfalls bereisen, und, wo die durchgehen-
 „den Post- und Land- Straßen mangelhaft, genau notiren,
 „und davon eine besondere Designation Eurem Berichte
 „beylegen.

„Wir

Wir versehen Uns fest, Ihr werdet hierbey keine Zeit
 „und Mühe ersparen, sondern Euch vor andern zu Unserm
 „gnädigen Wohlgefallen zu distinguiren suchen, und dahin
 „Euch bestreben, daß gegen den 18ten April a. c. höch-
 „stens alle diese Nachrichten und Tabellen nebst Eurem
 „Berichte einkommen. Sind ic.

„Berlin, d. 6 März 1756.

Chur- Märkische Kammer.

An sämtliche Land-
 Räte der Chur-
 Alten- Mark und
 Priegnitz.

Beschreibung
der
Post = Land = und Heer = Straßen,
welche aus
Schlesien über Frankfurth an der Oder
kommen,
und von da
über Eggersdorf und Taspdorf,
auch letztere über Liebenberg und Taspdorf
nach Berlin geht,
mit

Bemerkung, wo selbige in der Chur = Mark eintreffen, welche
harmärkische Kreise, und welche Orter, als: Städte, Vor-
werke, Dörfer, Feld = Marken und Forsten von Anfang bis zu
Ende jedes Kreises damit betroffen werden,

auch
wie die Wege, Brücken, Dämme und Wirths = Häuser beschaffen,
oder was für Mängel noch vorhanden.

Sie fangen an im sebusschen Kreise,
gehen durch den ober = barnim-
und endigen sich
im nieder = barnimschen Kreise.

Man sehe die hier angeheftete und zum Heraus schlagen
eingerihtete Tabelle,

Mahmen

Namen mit keit abt E. v. mit nd	iglichen en An- aglichen steinigt, en.	Was für Kosten auf der Cämmerey Antheil nach beyzulegenden An- schlägen erfordert werden.				
		No. der Anschläge.	Kosten.			
		pf.	rtzl.	gr.	pf.	
für lit. es sel						
für lit						
ito Nä erst						

[illegible]

[illegible]

Das Directorial-Rescript an die kurländische Kammer v. 20 März 1756, und das Rescript der letztern an die Land-Räthe v. 22 Apr. dess. J., besagen wiederholtlich, daß vorzüglich zur Herstellung der Land-Strasse von Frankfurth nach Hamburg geschritten, und in jedem Kreise, nach Beschaffenheit seiner Größe, ein oder zwei gute Leich-Gräber angestellt werden sollen, um auf die gehörige Bewerkstellung der von Bau Verständigen veranschlagten Wege- und Brücken-Bauten Acht zu haben. Die Ansetzung dieser Leute sollte mit dem Wege-Besserungs-Reglement zugleich zu Stande kommen, und von den Land-Räthen deshalb Erinnerung gethan werden; da aber letzteres liegen blieb, so wurden auch die Leich-Gräber nicht angestellt.

Durch das Circulare der kurländ. Kammer an die sämtlichen Land-Räthe v. 7 Oct. 1763, wurde die alte Verfügung, wonach „die Bauern, wenn sie nach Berlin fahren, auf jedem Wagen 2 Feld-Steine mitbringen, und am Thore abwerfen müssen,“ erneuert, dabey aber auch festgesetzt: „daß die Unterthanen, welche sich unterstehen würden, unterwegs von den Dämmen das Pflaster aufzureißen und von selbigen die Steine wegzunehmen, im Betretungs-Falle mit Festungs-Arbeit bestraft und eine Zeitlang in die Karre geschickt werden sollen.“

Am 23 Febr. 1764, übergab die Kammer dem General-Directorio den Entwurf zu einem vorläufigen Wege-Besserungs-Reglement; und da die Ausarbeitung des ausführlichen Reglements in den Krieges-Jahren unterblieben war, so erachtete sie es für nützlich, daß wenigstens das vorläufige Reglement durch den Druck bekannt gemacht werden möchte. Es sind, die Wahrheit zu gestehen, nur geringfügige Wege-Besserungs-Anstalten, die gedachtes Reglement vorschreibt, daher denn auch das Gen. Directorium,

in seinem Rescript v. 9 Mart. 1764, bloß nachgelassen hat: „daß es als eine vorläufige Verfügung den Land- und Steuer-Räthen, auch Beamten, zugestellet, und ihnen aufgegeben werden könne, darauf vor der Hand mit allem Fleiß zu halten.“ Weil aber die Sache keinesweges darin erschöpft worden ist, so wurde zugleich auch die Kammer auf das Directorial-Rescript v. 1 May 1755 verwiesen.

In Ermangelung eines bessern Reglements, ist daselbe noch izt die vornehmste Richtschnur in Landstraßen- und Wege-Besserungs-Sachen für die Kurmark; und deswegen habe ich es, nebst dem dazu gehörigen Circulari hier nicht weglassen können.

Friedrich, König in Preußen etc. Unsern etc. Es ist Euch zwar Unsere allerhöchste Intention, wie Wir es in Ansehung der Heer- und Post-Straßen, und deren bessern Einrichtung in Unsern sämtlichen Landen gehalten wissen wollen, durch eine Circular-Verordnung v. 20 Jun. 1755 und derselben beigefügtes Project allbereits eröffnet worden. Weil aber diese Sache durch den bisherigen Krieg ins Stecken gerathen, und nach ihrer Beschaffenheit nicht so bald, als zu wünschen, zum völligen Stande zu bringen seyn dürfte: so haben Wir nöthig erachtet, vor der Hand und bis hierunter ein mehreres verfügt werden kann, ein vorläufiges Straßen- und Wege-Besserungs-Reglement entwerfen und zum Druck befördern zu lassen, wovon Euch die Exemplaria in hinreichender Anzahl zugestellet werden, mit gnädigstem Befehl, solches zu publiciren, und sowohl Euch selbst, darnach gehörig zu achten, als auch dahin zu sehen, daß dessen Inhalt jedes Orts auf das genaueste befolget werde. Sind etc. Berlin d. 23 Mart. 1764.

Chur-Märkische Kammer.

An sämtliche Chur-Märkische Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den berlinischen Magistrat.

Vor-

Vorläufiges

Straßen- und Wege-Besserungs-Reglement.

Dennach Sr. Königliche Maj. in Preußen etc. Unser allergnädigsten Herrn oft wiederhöhlter allerhöchster Befehl: daß die Land-Straßen, Wege und Brücken, überall in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden sollen, bisher an den mehresten Orten sehr schlecht besolget worden, also inpassabler zu werden anfangen, welches in den mehrentheils sandigen Gegenden um so mehr eine unverantwortliche Sache ist: als werden sämtliche Gerichts-Obrigkeiten in hiesiger Provinz, und eine jede ins besondere, hierdurch nochmals erinnert, auf die praecise Beobachtung der Straßen- und Wege-Besserungs-Verordnungen hinführo nachdrücklicher zu halten, die Schulzen in den Dörfern aber ernstlich befehliget, ohne den geringsten Zeitverlust zum Werke zu schreiten, und sowohl die Dorf-Wege, als insbesondere die Post- und Land-Straßen auf ihren Feld-Marken,

1. genau zu visitiren, das darin stehende Wasser in die daneben befindliche Gräben leiten, die Gräben aufräumen und tiefer, auch, wo es nöthig ist, breiter machen zu lassen, indem selbige zum Theil dermaßen verfallen, daß sie mehr Schaden als helfen, und das Wasser aus selbigen in die Wege steigt.

2. Müssen die tiefen Geleise durch Niederschlagung der zur Seite entstandenen hohen Rücken, ausgefüllt, oder wenn dieses nicht hinlänglich, selbige, so wie auch die ausgefahrenen Löcher und Niederungen durch Erde, auch erfordernden Falls mit Reissbündel erhöht und gleich gemacht, nicht minder jedem Wege oder Straße eine kleine Ründung gegeben werden, damit das Wasser nicht so leicht stehen bleiben und desto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieses muß, so oft als es nöthig ist, ohne anderweitiges Erinnern, und wenigstens jährlich

zwey Mahl, nämlich im Frühjahr und Herbst, geschehen.

3. Sind die Dämme, es seyn Stein, Holz, oder Sand: Dämme, so breit zu machen, daß sich zwey vier: spännige Wagen bequem ausbiegen können, gestalten man gefunden, daß selbige hin und wieder so schmahl geworden, daß kaum ein Wagen passiren kann, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angeht.
4. Sind auch in den Heiden und Gehölzen die starke Wurzeln aus dem Wege zu schaffen, und die Zacken von den Bäumen so weit abzunehmen, daß sie den Reisenden nicht die geringste Hinderniß oder Schaden an den Wagen und Ladungen verursachen, als worüber unter andern von denen, so Fourage fahren müssen, sehr geklaget wird. Vor diese Zacken: und Wurzel: Wegnehmung in specie die Forst: Bedienten und Holz: Aufseher gehörig zu sorgen haben.
5. Alle, inbesondrer die großen nur etwas aus der Erde hervorragenden und dem Fuhrwerke sehr nachtheiligen Steine, sollen aus den Wegen weg und auf die Seite gebracht werden.
6. Die Brücken, welche die Städte und Dorfschaften zu unterhalten schuldig sind, müssen dieselben so gleich in tüchtigen Stand setzen, und über die Flüsse oder Bäche, wo noch keine sind, dergleichen mit vorzusehenden Dämmen anfertigen lassen, auch dem Wasser durch Aufräumung der Gräben einen bessern Ablauf verschaffen, indem sich geäußert, daß durch Auslaufung sogar der kleinsten Bäche, sonderlich beym Frost oder Schnee, die Wege oft nicht zu passiren sind, und die Dörfer selbst dabey am meisten gewinnen, wenn die Wege sich zu aller Zeit in gutem Stand befinden. Wenn aber solche Brücken oder Dämme schadhaft worden, welche Se. Kön. Majestät, oder eine Stadt, oder einer von Adel, zu unterhalten, so haben die Schulzen, auf deren Feld: Mark sie befindlich, solche dem nächsten Königl. Amte, und wenn die Reparatur obliegt, sofort zu melden, um

um solche ohne Anstand zu besorgen, und es hier: an im geringsten nicht ermangeln zu lassen.

Vorstehende Puncte müssen auch sofort ohne Ein: wendung ausgerichtet, und die schadhaften Wege, Dämme und Brücken, sobald nur immer möglich, bey Vermeidung der Execution, in tüchtigen Stand gesetzt werden. Im Fall auch an ein oder andern Orte wegen sothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten möch: ten, so können solche zwar dem Land: Rathe des Krei: ses gemeldet, es muß aber dennoch die Besserung dar: durch nicht im mindesten verzögert, sondern von der Obrigkeit, in deren Gerichte der schadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur besorget werden, wel: ches aber Niemanden zum Nachtheil an seinem Rechte gereichen soll. Gestalten, wenn bey der Visitation, dar: von die erste in 8 Tagen a dato publicationis dieses Res: glements, von jedem Land: oder Steuer: Rathe anzu: stellen ist, eine Nachlässigkeit in Befolgung desselben befunden würde, die daran Schuld habenden so lange mit Execution zu belegen sind, bis alles gehörig bewerk: stelliget worden.

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit ent: schuldigen, und dasjenige was an einigen Orten nicht überall sogleich zu machen seyn möchte, künftig sobald möglich, geschehen und hierauf beständig gehalten werden könne; so ist von Allerhöchsterwähnter Sr. Kön. Maj. unterm 9ten huius befohlen, daß einem je: den Ort ein gedrucktes Exemplar von dieser vorläuf: igen Straßen: und Wege: Besserungs: Ordnung zurge: hörigen genauen Beobachtung zugefertigt werden soll. Signatum Berlin, d. 23 Mart. 1764.

(L.S.)

Königl. Preuß. Chur: Märkische Krieges: und Domainen: Kammer.

Den Land-Räthen in der Kurmark ist zwar, in ihrer Instruction v. 1 Aug. 1766, Art. 23, die Aufsicht auf die Landstraßen und Wege-Besserungen zur Obliegenheit gemacht worden; alles indessen, was dieser Artikel davon enthält, besteht darin: daß sie die Unterhaltung und Besserung der Land-Strassen und Wege stets besorgen, und darunter nach den königlichen Edicten und Verordnungen auf alle Weise verfahren, und Niemanden, er sey auch wer er wolle, darunter nachsehen sollen;“ und das ist freylich sehr wenig.

Bei einer im Lande ausbrechenden Vieh-Seuche, schreibt die Instruction: wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll, d. d. Berlin d. 13 April 1769 in Wege-Sachen Folgendes vor: „zu mehrerer Abwendung der Verschleppung der Viehseuche muß, wo es irgend möglich, die Straße, welche durchs Dorf führt, nebenweg verlegt, und diese den Posten und andern Reisenden durch eine, an jedem Ende des Dorfs von dem Schulzen anzustellende Wache angewiesen werden. Sollte aber die Passage hinter dem Dorfe, wegen Mangel nicht angelegt werden können, so muß die Dorf-Wache die Reisenden und besonders Posten und Fracht-Fuhrleute bedenten, daß sie der Seuche halber unverzüglich durchfahren, und im Dorfe sich nicht aufhalten — Die Buchten müssen möglichst weit vom Dorfe entfernt und nicht an Straßen angelegt werden — Zum Wegbringen des verreckten Viehes aus dem Orte des Viehsterbens muß, so viel möglich, ein besonderer Weg ausgemittelt, nicht aber die allgemeine Straße dazu genommen werden.“

Hierher gehören auch die Vorschriften der erneuerten Instruction, wie bey dem nachgelassenen Ableben des verreckten Viehes zur Zeit des Viehsterbens zu verfahren, d. d. Berl. d. 5 Dec. 1765, §. 1: „daß das Nas, wenn es gefallen, sogleich und so geschwinde, als möglich, aus dem Hofe und Dorfe an einen abwärts von der Land-Strasse ganz entfernten Ort, durch einen besonders dazu zu machenden Neben-Weg gebracht;“ und §. 8: „daß die abgebrachten Häute in

„beson-

„besondern Gruben oder Lochfurchen an einem ganz abgelegenen Orte, so von der Heer-Strasse entfernt, geworfen werden sollen.“

In dem Directorial-Rescript v. 28 Feb. 1770, womit der kurmärk. Kammer der Plan von den Verbesserungen des Cammeral- und Finanzwesens zur Ausführung zugesertigt wurde, erhielt sie unter andern den Befehl, ihr pflichtmäßiges Augenmerk darauf zu richten: „daß die Land-Räthe die Herstellung und Unterhaltung der Wege und Land-Strassen bewirken müßten;“ und die königl. Instruction, welche bey Revision der Forstordnung beobachtet, und wonach die Kammern instruiert werden sollen, d. d. Potsdam, d. 1 Jun. 1770, besagt im 4ten Art.: „daß die vielen Feld- und andere Brücken successive massiv gemacht werden sollen.“ Eine in aller Absicht nützliche und zur Ersparung des Holzes gereichende Vorschrift, die aber nur in wenigen Fällen ausgeführt worden ist!

Gleichwie die Wege-Besserungs- und Unterhaltungssachen vor die Kammer gehören, so macht die desfallsige Aufsicht in den königl. Aemtern einen Theil der Obliegenheit der Domänen-Beamten aus, welchen in dem Reglement für die zur Verwaltung einer prompten und unparteyischen Rechtspflege aufgedachten Aemtern von Trinitatis 1770 an, angeordneten beständigen Justiz-Aemter in der Kurmark, d. d. Berlin d. 10 Jun. 1770, §. 6: die Direction aller Polizen-Sachen ohne Concurrenz des Justiz-Beamten vorbehalten worden ist;“ und die Kreis-Gärtner sind, nach ihrer Instruction, v. 28 Aug. 1773, §. 8, verbunden: „in den Kreisen die Bäume in den Alleen unentgeltlich zu pflanzen, und selbige fleißig zu visitiren. Das Circulare der kurmärk. Kammer an die Ober-Forstmeister, Land- und Steuer-Räthe, Städte-Forstmeister, Beamten, Forst-Bedienten, Magisträte und Bau-Bedienten, d. d.

Berl. d. 17 Jul. 1782, enthält den königlichen ernstesten Befehl: „daß in den Forsten überall nicht so viele Wege gemacht, sondern die überflüssigen Wege sogleich zur Forst genommen, mit besät, und von den Forstbedienten darauf besser Acht gegeben werden sollen, auch daß alle Fuhrwerke in den ordentlichen Wegen bleiben, und nicht Neben-Wege machen dürfen. Um dies zu verhindern, müssen durchgehends tiefe Gräben an den Seiten gezogen, Warnungs-Tafeln gesetzt, der Auswurf der Gräben mit Rasen bedeckt, und in und an den Forsten auch um die Schonungen, wo sie an die Straßen stoßen, nach Beschaffenheit des Bodens, mit Kien, Birken, Eichen, Haseln, Dornen und andern Staudengewächsen, allenfalls auch nur mit Weiden kreuzweise, oder mit einer sonst leicht zu habenden, der Natur des Bodens gemäßen Holz-Art bepflanzt, und dadurch die Anwehren nicht nur viel dauer- und wehrhafter, sondern auch nutzbar gemacht werden.“

W e g e - R e g l e m e n t,

in dem Königreiche Preußen, d. d. Berlin,

d. 24 Jun. 1764.

Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen u. Unser allergnädigster Herr, einige Zeit her, mißfällig wahrnehmen müssen, daß über die unbrauchbaren Wege, Dämme und Brücken, an verschiedenen Orten in dem Königreiche Preußen von den Reisenden und Post-Ämtern öftere Beschwerden geführt worden, wodurch also das commercium gestört, auch an den besäten Feldern wegen der von den Reisenden gemachten Aus- und Bey-Wege, nicht geringer Schade verursacht worden, höchstgedachte Se. Kön. Majestät aber dergleichen dem Publico sehr nachtheiligen Unordnung weiter nachzusehen, allergnädigst nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß die Wege in Dero ganzem Königreiche Preußen in guten und passablen Stand gesetzt, auch darin beständig erhalten werden: als haben Höchstsidieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, ein besonderes Wege-Reglement für das Königreich Preußen entwerfen, und

darin

darin hauptsächlich das durch den Druck bereits emanirte Edict wegen Reparation der Brücken, Dämme und Wege in dem Königreiche Preußen, d. d. Berlin, d. 20 Aug. 1720, mit zum Grunde legen und publiciren zu lassen, damit dadurch allen bisherigen Beschwerden auch verursachten Schaden möglichster Weise abgeholfen werden möge. Es verordnen demnach Höchstsidieselben hierdurch allergnädigst, und zwar:

1. Daß hinführo das General-Post-Amt, nach Anweisung der Kön. Post-Ordnung v. J. 1712, Cap. X., besonders aber die Königsbergische und gumbinnische Kriegs- und Dom. Kammer, unter demselben die Land-Räthe in den ihnen anvertrauten Kreisen, die Ober-Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Gräben, sowohl bey den Ritterschaften und Amts-Dörfern, als auch bey den Städten haben und behalten, auch nach Maßgebung der hiebevorigen aus dem Gen. Directorio ergangenen Rescripten und Instructionen, die Reparatur der Wege, Dämme und Brücken, auf das fleißigste und exaecte besorgen sollen, zumahlen gedachte Land-Räthe, da sie im Kreise wohnhaft sind, die Gegenden des Kreises, wo schlimme Wege, Dämme und Brücken u. befindlich, am besten wissen, die Land-Kreis-Policey: Amts- und Mühlen-Ausreiter, auch Kreis- und Amts-Bothen aber, weil sie beständig im Kreise herumreisen, ihnen von allem gründlichen Bericht erstatten können.

Auch sollen die Post-Commissarien, Post-Meister, Post-Wärter, Postillons und Post-Bothen, den Land-Räthen, oder, wenn es bey den Städten, dem Commissario loci und dem General-Post-Amte selbst, auch der Kammer, von dem in ihrem District und Stationen befindlichen schadhafsten Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerkt werden, Nachricht geben, damit die nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiret, von dem General-Post-Amte mit den Kammer-respondiret, und die Ausbesserung von Seiten der Kammer mit Fleiß besorget werden, auch ohne

Am

Anstand erfolgen möge; wie denn auch die Departements Rätthe bey Bereisung der Nemter genau mit zu examiniren haben, wie die Wege unterhalten, und dieses Wege: Reglement befolget worden.

2. In Unserer Haupt: Stadt Königsberg und den sämtlichen Städten des Königreichs Preußen, soll zwar dem Magistrat und dem Policey: Director in Königsberg, desgl. auch den andern Magisträten in den Städten Specialissima Cura wegen der Wege, Dämme und Brücken zc. in den Städten selbst und in den dazu gehörigen Vorstädten und Districten, auch Städte: und Kammerey: Gütern und Ländereyen, aufgetragen seyn; es bleibt aber nichts destoweniger der Kammer die besondere Aufsicht und Besorgung in dieser Sache, auch bey den sowohl Immediat: als Mediat: Städten, vorbehalten, und kann dieselbe bedürftigen Falles die ihr in diesem Reglement freygelassene Zwangs: Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Post: und Steuer: Rätthe, Commissarii locorum, auch die Post: Nemter, Post: Wärter, Postillons und Post: Bothen, müssen respective bey der Bereisung der Städte und Post: Stationen, auf dieses Werk gleichfalls genaue Attention nehmen, erstere bey den Städten das Nöthige, falls es von den Magisträten nicht geschieht, selbst veranlassen, von den auf dem Lande befindlichen schadhaftey Wegen, Brücken und Dämmen; aber der Kammer und dem Land: Rathe des Kreises Anzeige thun, damit dieselben sofort wegen der Reparationen das Nöthige verfügen können. Wie denn auch die Land: Baumeister hierdurch angewiesen seyn sollen, sich dieses Werkes vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Kammern, Land: und Steuer: Rätthen, Post: Nemtern, Beamten und Magisträten zu correspondiren, ihnen auch die practicabelsten Vorschläge zu thun.

4. Die Regierungs: Krieger: und Domainen: Kammer: und Hofgerichts: Executores, Land: Post: Zoll:

Zoll: Kreis: Policey: Mühlen: und Amts: Ausreiter und Bothen sind, wie vorgedacht, schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken, besondere Aufsicht zu haben; sie sollen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde oder Futter und Mahl, zu fordern, sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte etwas Schadhaftey bemerken, sollen sie es dem Land: Rathe des Kreises anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenigen von der Ritterschaft, so hierunter nachlässig gewesen, geben soll, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation und Bemerkung der schadhaftey Wege, Dämme und Brücken, zu zahlen haben, über welches sie aber nicht das geringste fordern noch nehmen sollen. Die bey den Städten und Amts: Dörfern befundenen Mängel hingegen muß der Land: Rath sofort den Steuer: Rätthen und Beamten anzeigen, damit dieselben das Nöthige sofort verfügen, und den Säumigen andeuten, daß auf wiederholten Fall sie die Execution zu gewärtigen haben sollen.

5. Vornehmlich sollen die Kreis: Steuer: Einnehmer nach alter Ulsance in dem Königreiche Preußen, zwey Mahl des Jahrs, als im Frühlinge und Herbst, nachdem die Saat: Zeit verstrichen, die in den ihnen anvertrauten Nemtern vorhandenen Wege bereisen, alle an Wegen, Dämmen und Brücken befundene Mängel beschreiben, und die aufgenommenen Protocolla dem ihnen vorgesetzten Land: Rathe einliefern; nicht weniger auch von den bey den Städten und Amts: Dörfern befundenen Mängeln, den Steuer: Rätthen und Beamten zur weitem Verfügung schleunige Nachricht ertheilen. Auch sollen die Land: Policey: Post: Zoll: Kreis: Amts: und Mühlen: Ausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem obliegt, die Kreise und die Land: und Post: Straßen beständig wegen der Vagabonds und Bettler, auch sonst in ihren Verrichtungen zu visitiren und zu bereisen, zugleich auf die Wege, Dämme und Brücken in den

den Kreisen fleißige Aufsicht haben, und was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rathe des Kreises unverzüglich anzeigen. Wie sie denn hierdurch noch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem den Kreis wegen der Wege, Dämme und Brücken, besonders 3 Mal im Jahre zu bereisen, und zwar 2 Mal zu der Zeit, wenn die Wege am tiefsten sind, als: im Frühjahr und Herbst, und dann das 3te Mal im Junio, wenn nämlich die Haupt-Reparationen vorgenommen werden müssen. Von diesen 3 Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rathe jedesmahl schriftlichen Rapport abstaten; und wenn sich hiernächst finden sollte, daß sie nicht alles Schadhafte gehörig und umständlich angezeigt, sollen dieselben nachdrücklich bestraft werden, auch wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in den Kreisen anzeigen würden, denselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Kreis-Steuer-Einnnehmer, dann die vorbenannten Kreis-Ausreiter oder Bothen, so viel unter dessen Subordination stehen, diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey den Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonst er sich selbst dafür responsible machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihn abgestattet sind, oder ihm selbst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebessert und in guten Stand gesetzt werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationen dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind, so soll zwar alsdann eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genug seyn; es muß aber die Haupt-Reparatur im Junio und Julio, zwischen der Saat- und Aernde-Zeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denjenigen, auf deren Gränzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schriftliche

che Ordre zu zustellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll. Allenfalls und wenn die Reparation etwas difficult ist, kann er des nächsten Land-Baumeisters Sentiment über die Reparation erfordern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeit zu ertheilen, hierdurch angewiesen seyn soll. Diese Ordre muß er dem Kreis-Ausreiter bey der Bereisung im Anfange des Jun. und gegen das Ende der Saat-Zeit zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zustellen, auf deren Feld, Fluren die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß nach Verfließung 3 Wochen nach der Saat-Zeit, die Reparation angegebenermaßen bewerkstelligt seyn soll. Wenn nach Verfließung dieses Termins der Kreis-Steuer-Einnnehmer bey der Bereisung, und in seinem Wege-Protocoll angezeigt, daß der Anfang der Reparation noch nicht mit Nachdruck gemacht, soll dem Kreis-Ausreiter ein Executoriale gegeben, und bey dem Säumigen so lange auf Execution eingelegt werden, bis die Reparaturen nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesetzt worden. Die Executions-Gebühren für den Ausreiter werden a ½ Thaler oder 45 preuß. Groschen, auf einen jeden Tag, 24 Stunden gerechnet, festgesetzt, ausser welchen aber er weder Essen oder Trinken für sich, noch Futter für sein Pferd, fordern, sondern sich selbst unterhalten muß. Sollten die Execuciones auf die säumigen Städte verfügt werden müssen, sollen die Executions-Gebühren nicht aus den Kammereyen, sondern von den Magisträten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlt werden. Uebrigens müssen die Kreis- und andere Ausreiter sich nicht unterstehen, ohne eine schriftliche Ordre ihrer Vorgesetzten, das geringste von Städten und Dörfern zu fordern.

7. Welchergehalt die Kreis-Ausreiter bey der ersten Haupt-Visitation im Frühjahr alles im Kreise befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der schadhaften Wege, Dämme und Brücken veranlaßt hat, davon hat derselbe mit

mit Ausgang Maji jeden Jahres schriftlichen Bericht an die Kammer abzustatten, auch die Rapports der Kreis- und anderer Ausreiter beizulegen, damit allenfalls die Kammer ihn mit näherer Instruction versehen könne.

8. Wann der Land-Rath von den Kreis-Stener-Einnehmern die Protocolla von der nach der Sommer-Saatzeit gehaltenen Wege-Untersuchung eingeliefert bekommen, muß er zu Anfange des Monaths Julii, die ihm angezeigten schadhafte Wege, Dämme und Brücken selbst in Augenschein nehmen, und examiniren: ob die Reparation auch dauerhaft und dergestalt geschehen, daß bey dem nassen Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Frühjahr solche ungehindert zu passiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlaßt werden. Zu dieser Bereisung soll ihm freyer Vorspann im Kreise gegeben werden; und wenn sich Säumige finden, sollen ihm selbige die Diäten a 1 Thaler per Tag bezahlen, auch überdem mit Execution so lange belegt werden, bis sie Folge geleistet, da dann dem Land-Rathe frey steht, wenn die Execution durch den Kreis-Ausreiter nichts fruchten wollte, sich von der nächsten Garnison militärische zu erbitten.

9. Müßen nach natürlicher Billigkeit die gemeinen Wege, Dämme und Brücken, von denen in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Gränz-Fluren solche belegen sind oder solche berühren, es seyn Städte, Aemter, Dorfschaften, geistliche und weltliche Corpora, Communen, auch Particulier-Eigenthums-Herren, ausgenommen wenn die Unterhaltung eines Weges oder Dammes nach den uralten Verfassungen und Gebräuchen, auf andere Dorfschaften mit vertheilt, und von diesen von je her die Kosten dazu hergegeben, oder Hand- und Spann-Dienste geleistet worden, wobey es auch ferner unveränderlich sein Bewenden behalten soll. Sonst Wir aber durchgehends und ohne Ausnahme allen und jeden

Un-

Unsere Vasallen, Ritterschaft, Städten, Beamten, geistlichen und weltlichen Communen, Gemeinen und allen Unsere Unterthanen, welchen die Wege-Besserung zu thun obliegt, hierdurch und bey 5, 10 bis 50 Rthlr. nach eines jeden Vermögen und unausbleiblicher Strafe, so gnädigst als ernstlich befehlen, daß in jedem Jahre nach der Sommer-Saatzeit, ein jeder in seinem District die schlimmen Wege, Dämme, und Brücken in den Land- und Post-Strassen sofort, und höchstens binnen 3 Wochen, tüchtig und auf eine beständige dauerhafte Art, nach Maßgebung der bereits hievore durch den Druck publicirten und hier beygefügtten Edicts v. 20 Aug. 1720 repariren, in guten Stand setzen lassen, auch beständig darin erhalten, oder gewärtigen solle, daß oberwähnte Strafe von einem jeden ohne Unterschied unfehlbar werde beygetrieben werden. Wenn aber wegen der zu reparirenden Land-Strassen, Wege, Dämme und Brücken, und wer solche zu bessern schuldig sey, entweder zwischen Unsere Aemtern und Domainen, Unsere Vasallen und Unterthanen, oder zwischen diesen allein, Differenzen entstanden, welche eine genauere Untersuchung erforderten, so soll sodann kein weitläufiger Proceß verstatet werden, sondern die Regierung in Königsberg eine unparteyische Commission, ohne Bezahlung einiger Sporeln festsetzen, vor welcher allenfalls jemand der fiscalischen Bedienten Unsere Aemtern assistiren und Unsere Immediat-Unterthanen vertreten kann, von dieser Commission dann in loco alles untersucht, auch von der Sachen Bewandniß umständlicher Bericht, nebst dem commissorialischen Gutachten an Uns abgestattet, folglich darüber decidiret, und dasjenige, was erkannt worden, sofort zur Execution gebracht werden (*), jedoch soll provisionali-

ter

(*) Dasjenige, was hier von der in dergleichen Sachen zu ernennenden Commission verordnet ist, weicht zu sehr von den Principiis des 30sten §. des Jurisdictionis-Reglements vom

ter & salvo iure cuiusvis, jedesmahl die Obrigkeit, in deren Gerichten der schadhafte Weg befindlich, denselben zu bessern schuldig seyn, bis die Sache vorbeschriebenermaßen gehörig ausgemacht worden. Sollte einer oder der andere darin säumig seyn, so wird die Regierung hierdurch befohlen, nebst der Kammer und Zuziehung des Landraths, in dessen Kreise solche Reparaturen ungesäumt zu veranlassen, und hiernächst die Kosten von demjenigen, der sie zu tragen schuldig erkannt worden, durch Execution beytreiben zu lassen. Ist aber die Sache bereits vorhin rechtlich entschieden und ausgemacht, und es kann solches glaubwürdig beygebracht werden, so hat es dabey sein Bewenden. Wie nun, vorerwähntermaßen, die natürliche Billigkeit erfordert, daß alle, so an den Feld-Fluren ihr Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in guten Stand bringen, und auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes Principium repartitionis, als der Zusen-Stand, ist, so müssen die

v. 19 Jun. 1749 ab, und würde in der Anwendung vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen seyn. Aus diesen Gründen hat der Stats-Rath unterm 3 Oct. 1767 an die preussische Regierung rescribiret:

„daß zwar auch noch fernerhin, in den im obstehenden
„§. 9. bemerkten Fällen eine Commission von der Regierung angeordnet, von solcher nach der in diesem
„§. 9. ertheilten Vorschrift verfahren, und an die Regierung gutachtlich berichtet, jedoch die Regierung
„alsdann, wenn die Sache durch solche Commission
„nicht verglichen oder in Güte abgethan würde, die
„von der Commission instruirten Acta an das königl.
„Hof-Gericht zu Königsberg zum rechtlichen Erkenntnis
„abgeben, und dieses dem gravirten Theil die
„Remedia iuris gegen die Sentenz eröffnen und ver-
„statten, es im übrigen aber wegen der provisionellen
„zur Execution zu bringenden Verfügungen, bey der
„Vorschrift des hierunter mit dem Wege-Reglement
„übereinstimmenden Justiz-Reglements v. 19 Jun.
„1749, nach wie vor, sein unveränderliches Bewenden
„haben solle“

Diese Declaration des §. 9. des Wege-Reglements, st. im Nov. C. C. March. To. IV, Col. 921.

die Kammern und Land Rätthe solchen Principiis auch folgen, und darnach die Eintheilung machen.

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können also, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen ist, wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nutzens keine Zusen, sie mögen Amts-Zusen, ritterfrey oder steuerfrey seyn, eximiret werden, es wäre dann, daß einer Herrschaft ein ganzes Dorf gehört, und sonst niemand an dessen Feld-Fluren Antheil hätte, alsdann der Herrschaft frey steht, durch ihre Unterthanen im Dienst die Reparationen zu bewerkstelligen. So können auch die Coloni, Arendatores, oder andere Besitzer der Kirchen- und Pfarr-Zusen von den Stein- und Sand-, auch andern Führen und sonstigen Land Diensten nicht befreyet seyn, weil sie sowohl, als übrige, sich der Wege, Dämme und Brücken bedienen müssen, also ihr eigenes Interesse erfordert, daß solche in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber bares Geld aufzubringen, sollen sie damit verschonet werden, weil sie nur Zeit-Pächter sind, und per indirectum die Last auf die Kirche oder den Pfarrer fallen würde, welchen Falls also die ganze Gemeinde die Kirchen- und Pfarr-Zusen übertragen muß (*).

11. Alle diejenigen, welche nicht ganz außerordentlich böse Wege zu unterhalten haben, und solches mit ihrem eigenen Gespann zu thun im Stande sind, sollen auch die Besserung ihrer Wege selbst zu besorgen schuldig seyn. Im Fall aber in einigen königlichen Aemtern, Dörfern, oder auf Gütern derer von Adel, Cölnier und anderer Particuliers oder Communen, dergleichen große Brücken, lange Dämme und üble Wege durch Brüche und Wälder in guten Stand zu
J 2 setzen

(*) Declaration dieses und des vorhergehenden §., die Besserung der an und durch Kirchen-Zusen gehenden Wege betreffend, d. d. Berlin, d. 30 Apr. 1739, wird weiter unten vorkommen.

setzen und zu unterhalten sind, welches der Eigenthümer des Gutes oder Dorfes mit eigenem Angespann zu thun nicht vermögend ist, oder zu tüchtiger Unterhaltung solcher schadhafte Wege, Brücken und Dämme, der größte Theil der Revenues von einem solchen Gute oder Dorfe erfordert werden solle: so muß solches 4 Wochen nach Publication des Reglements, dem Land: oder Steuer: Rathe des Kreises angezeigt werden, welcher sodann mit Zuziehung eines Land: Bau: Meisters und jeden Grund: Herrn eine Untersuchung in loco zu veranlassen, auch von der Reparation pertinente Anschläge zu fertigen hat; und falls er wirklich befinden sollte, daß die Unterhaltung dem Amte, Dorfe oder Gute zu beschwerlich, und mit eigenem Angespanne zu vollführen nicht möglich sey, die Nachbarn und insbesondere diejenigen, welche die Straße zu passiren haben, zu convociren, und selbige in Betracht, daß ihnen durch die Instandsetzung des inpassablen Weges, selbst ein Vortheil zuwächst, dahin zu disponiren suchen muß, daß sie den Hilfsbedürftigen mit Hand: und Spann: Diensten, allenfalls gegen billige Bezahlung, gutwillig assistiren; hier: nächst aber muß der Land: Rath hierüber seinen Bericht sammt seinen etwanigen Vorschlägen zur fernern Verfügung an die Kammer einsenden, und specialiter pflichtmäßige Vorschläge thun, welchergestalt dergleichen üble Wege, Brücken und Dämme am füglichsten in guten Stand zu setzen sind, zu welchem Ende der Land: Rath zugleich einen convenablen Fond vorzuschlagen hat, wor: aus dasjenige, was mehr erforderlich, als der Grund: Herr zu prästiren vermögend ist, erfolgen und hergegeben werden kann.

Wenn aber auf keine andere Art und Weise dazu ein convenabler Fond auszumitteln seyn sollte, wird, auf geschene Anzeige und darüber eingeholte Approbation, in außerordentlichen Fällen zu den Haupt: Geer: Straßen, aus dem königlichen Extraordinario etwas zur Hilfe gegeben werden.

12. Weil

12. Weil auch angemerkt worden, daß im Herbst und Frühjahr die Wege und Dämme dadurch sehr verdorben werden, weil die Feld: Gräben nicht zu rechter Zeit geöffnet worden, als wird allen und jeden, so mit ihren Aeckern, Wiesen und andern Grundstücken, an Land: Straßen und Post: Wegen gränzen und anstoßen, ernstlich an: befohlen, dieselben zur rechter Zeit im Herbst und Frühjahr zu öffnen, tüchtige und die rechte Breite haltende Gräben sofort zu verfertigen, und jedesmahl unerinnert räumen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches von der Kammer und dem Land: Rathe des Kreises veranstaltet, und die Kosten von den Säumigen wieder beygetrieben werden sollen.

13. Wo es an Steinen fehlt, und demnach Knüppel: Dämme zu machen nöthig, müssen die Gerichts: Obrigkeiten und andere Einsassen, wenn sie Holz haben, solches unentgeltlich hergeben, denen aber, welche bey ihren Gütern und Gufen gar kein Holz haben, soll zur Reparirung der Land: Straßen und Post: Wege nur solches aus Unfern Heiden verabfolget werden; es muß aber zuvor der Kreis: Steuer: Einnehmer nach gehaltenen Wege: Untersuchung im Herbst, sowohl von vorgedachtem höchst nöthigen Bedarf, als auch für die Amts: Dörfer eine vom Förster loci mit attestirte Specification, daß zur Wege: Reparatur so viel nöthig, und in den Gufen: Schlägen der Einsassen kein Holz vorhanden sey, an den Land: Rath, mit dem Wege: Untersuchungs: Protocollo einliefern, welcher solche an die Kammer einsenden, und darauf mit dem Ober: Forst: Meister de concert die Assignation ausgestellt werden soll, damit das Holz den Winter durch angefahren, und im Frühjahr zum definitiven Behuf verwendet werde, worauf sowohl der Land: Rath, Kreis: Steuer: Einnehmer und Kreis: Ausreiter, als auch der Förster und Unter: Förster genau Acht haben, und diejenigen, so von dem assignirten Holze was in ihren Nutzen verwenden, zur gebührenden Strafe anzeigen müssen.

D 3

14. Die

14. Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen müssen wenigstens $2\frac{1}{2}$ rheinl. Ruthen oder 30 Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufsetzung großer Feld-Steine, oder durch Holz und Rücken nicht enger eingeschränket werden, damit die Reisenden und die Fracht-Wägen sich einander ausweichen können.

15. Weil aber durch die breiten Land-Straßen dem Landmanne von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöht, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gutgebundene Faschinen in den Weg geworfen, und sodann so viel Sand darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöhten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kann.

16. Die hohlen Wege müssen, in so fern es thunlich, und die etwann auf beyden Seiten liegenden hohen Berge es nicht verhindern, so weit ausgefrochen werden, daß 4 Pferde nebeneinander gespannt solche gemächlich passiren können, und ausserdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Wasser seinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahr-Weg laufe und solchen unbrauchbar mache. Die Verbreitung der hohlen Wege kann dadurch am süglichsten geschehen, daß die Erde von oben zu beyden Seiten in den Weg heruntergestürzt, und dadurch der Weg erhöht werde, wozu allenfalls Faschinen zu Hülfe genommen werden können. An den lehmigen Bergen müssen vornehmlich die hohlen Wege zwischen den Seiten-Gräben mit gutgebundenen Faschinen und darauf gefahrenen Sande und groben Kies, wo solcher zu haben, dergestalt erhöht werden, daß das Regen-Wasser von der Mitte des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen, und den Weg nicht aus-tiefen kann. Wenn aber jemand in seinen Gränzen dergleichen hohle Wege mit seinem eigenen Anspann und mit seiner Conservation zu unterhalten nicht im Stande ist, soll auf die von dem Land-Rathe alsdann dieserhalb einzufendende spe-

specielle Untersuchung, wie §. II. veranlaßt worden, näher verfügt werden.

17. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurzer Dauer sind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhaue wird, so müssen solche nach und nach, so viel nur immer möglich ist, abgeschaffet, und wenn zu ordentlichen Stein-Pflastern die Kosten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gutgebundene Faschinen gelegt, aus den zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen, und sodann genugsamer Sand oder Kies oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen; und weil dergestalt diejenigen, denen die Erhaltung der Knüppel-Dämme obliegt, von den vielfältigen Reparationen befreiet worden, so müssen die Land-Räthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel-Dämme befindlich, eine gewisse Ruthen-Zahl alljährlich aussetzen, welche die Einsassen nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben.

Allenfalls und wenn die hohen Dämme durch eine hinlängliche Dossirung auf der Seite nicht genugsam versichert werden können, müssen ganze Stücke Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

18. Weil auch an einigen Orten hohe Sand-Berge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und wenn der Sand nicht steht, den Reisenden oft beschwerlicher, als andere tiefe Wege, zu passiren fallen, so müssen an solchen Sand-Bergen, wofern die Kosten zum Stein-Damme nicht auszumitteln, Knüppel-Dämme gemacht werden.

19. Wenn in der Nähe Schneide-Mühlen vorhanden, muß Sägespahn in den Fuhr-Weg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand-Wege am besten in passablen Stand gesetzt werden können.

20. Reisende können, wenn der Weg nicht gebessert ist, und in gehörigem Stand sich befindet, gar nicht angehalten, noch gepfändet werden, wenn sie gleich bey einer übeln Stelle des Weges einen Ausweg auf besäete Felder oder gehegete Wiesen

genommen; im Fall aber der Weg wirklich passable, und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder gehegete Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frey stehen, $7\frac{1}{2}$ Gr. preuß. pro Pferd Pfand: Geld zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Beschädigte den Schaden größer zu seyn aestimiret, als das festgesetzte Pfand: Geld, er durch einen Amts: oder Dorf: Geschwornen den Schaden taxiren lassen, und die Vergütung desselben von den Reisenden fordern kann, und wenn der Reisende, bis die Taxe von den Geschwornen vollzogen, sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schade zugefüget worden, nach Proportion dieses Schadens frey bleiben, zu seiner Sicherheit 1 bis 2 Thlr., oder etwas von solchem Werth, ad interim sich geben zu lassen, er muß aber, sobald als die Taxe geschehen, das übrige dem Gepändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß jemand bloß um dem Reisenden schwer zu fallen und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schade geschehen, ein unmäßiges Pfand: Geld verlangt oder genommen habe, derselbe, nach Bewandniß der Umstände, mit 5 bis 10 Thlr. fiscalischer Strafe zu belegen ist.

21. Der Post: Straßen, welche besonders zum Behuf der Posten angelegt werden möchten, müssen sich Privat: Personen, und insonderheit Fracht: Fuhrleute, enthalten, und aus der gemeinen Land: und Zoll: StraÙe nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist. Wenn aber Reisende und in specie die Fracht: Fuhrleute über inpassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu Klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Post: Zoll: oder Accise: Amte melden, und sollen die Post: Zoll: und Accise: Aemter schuldig seyn, ihre Klagen ad Protocollum zu nehmen, und solche dem Land: Rathe des Kreises, auch dem General Post: Amte zu zusenden, damit die Klage weiter untersucht, und wer schuldig befunden wird, bestra-

set

set werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Kreis: Ausreiter oder Bothen betreffen soll, wenn er den schadhafte Weg dem Land: Rathe nicht vorher angezeigt hat.

22. Nach diesem allen haben männiglich, welche es angeht, sich zu achten, insonderheit aber die Land: Räte dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden, sonst, und wenn jemanden der Reisenden daher einiger Schade entsteht, sie dafür stehen, und dem Beschädigten Erstattung thun müssen, da sie denn ihren Regreß an diejenigen nehmen können, durch deren Nachlässigkeit der Schade verursacht worden.
23. Wenn etwann wegen eines oder andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemacht werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special: Reglements durch dieses Generale nicht gehoben seyn.
24. Sollen alle Land: und Post: Straßen von beyden Seiten mit Weiden und andern Bäumen, nach Beschaffenheit des Grundes, von gehöriger Größe, und letztere mit ihren Wurzeln versehen, besetzt, die ausgehenden ohne Anstand wieder nachgesetzt und beständig unterhalten werden, damit die Reisenden und Posten zu Nacht: und Winters: Zeiten sich darnach richten können, und sollen diejenigen, so muthwilliger Weise die an den Wegen gesetzten Bäume verderben und behauen, ohne Nachsicht zu vier: und sechs: wöchentlichlicher Zuchthaus: oder Damm: Arbeit condemniret werden.
25. Die Weg: Weiser müssen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo sie umgefallen, sollen neue von Eichen: Holz gesetzt, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeschnitten, die Gecken in den Dörfern von gehöriger Breite, und wenigstens 14 Fuß breit, gelassen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen, auch Stubben und Wur-

zeln

zeln

zeln so viel immer möglich, aus dem Wege geräumt, keine Lehm-Ruhten oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworfen und passable gemacht, (wozu die Land- und Steuer-Räthe eine jede Obrigkeit und die Dorfschaften sogleich ohne Abwartung einer Requisition oder Befehls, Anstalt zu machen haben,) die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die kleinen Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander gehen können, gemacht, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrenen Stein-Dämme binnen gewisser Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen belegt und 16 Fuß breit angefertigt, auch mit starkem Geländer zu beyden Seiten versehen, die Dämme von den Brücken nach der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertigt, und endlich in den Heiden die zu nahe stehenden oder überhangenden Bäume weggehauen, auch sonst keine Bäume in den Weg fällt, die selbst umgefallenen aber ohne Verzug aus dem Wege geräumt und die Wege frey gehalten werden, und müssen also die Land-Räthe darüber jederzeit mit Nachdruck halten.

Se. Kön. Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall in Dero Königreiche Preußen publiciret, solche Publication alle Jahr wiederholtet, in den Städten und Dörfern an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Strassen öffentlich angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werden solle.

Urkundlich unter Sr. Kön. Maj. höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insignien. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 24 Jun. 1764.

(L.S.)

Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal.

Wege:

Wege-Reglement

für das Herzogthum Geldern, d. d. Berlin,
d. 14 Sept. 1764.

Demnach Sr. Kön. Maj. in Preußen 2c. Unfers allergnädigsten Herrn landesväterliche Vorsorge für Dero Länder unter andern auch dahin gerichtet ist, daß nach glücklich wiederhergestelltem Frieden die Wege, Dämme und Brücken, in gehörigen Stand gesetzt und darin beständig erhalten, mithin dadurch nicht allein das Commercium befördert, sondern auch aller Schade an den besäeten Feldern, so die Reisenden durch Aus- und Bey-Wege zu verursachen pflegen, vermieden werde, und dann wahrgenommen worden, daß die deshalb im Ober-Quartier des Herzogthums Geldern in vorigen Zeiten ergangene Gesetze, Edicte, Reglements und Verordnungen, theils außer Observanz gekommen, theils zur Erreichung vorermeldeten Sr. Kön. Maj. heilsamen Zwecks nicht hinreichend sind, als haben Höchst-dieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, für Dero Antheil an besagtem Herzogthum ein besonderes Wege-Reglement zu entwerfen, darin hauptsächlich das für die Chur- und Neumark auch incorporirte Kreise projectirte, in so weit es applicable, zum Grunde legen und publiciren zu lassen.

Es verordnen demnach Höchst-dieselben allergnädigst und ernstlich:

I.

Daß, was in Ansehung der Wege-Reparationen und dahin gehörigen Sachen, sowohl in dem geldernschen Land-Rechte, als den vormahlen von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Reglements statuiret ist, in so weit solches durch gegenwärtiges Edict nicht verändert worden, in seiner Kraft verbleiben, und demselben genau nachgelebet werden solle.

2. Daß

2.

Wer die Aufsicht über die Wege haben soll.

Daß hinsichtlich das General: Ober: Finanz: Krieges: und Domainen: Directorium, und unter demselben die geldrische Commission, nebst dem zeitigen Momboir, sodann ihre Magistrate, wie auch auf dem platten Lande die Drossarde, Schultheiße, Vögte, Scheffen, und Regierer in ihren respective Districten, die Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Gräben, auf dem bisherigen Fuß haben und behalten, auch nach Maßgebung des vorermeldeten Land: Rechts, Edicten und Verordnungen, besonders gegenwärtigen Reglements, mit Zuziehung eines zeitlichen Ober: Wege: Aufsehers, welcher, seiner Instruction zu Folge, die Wege monatlich ein Mal begehen, und die angemerkten Fehler anzeigen muß, deren Reparatur auf das fleißigste und exacteste besorgen sollen, maßen sie von den Mängeln die beste Wissenschaft haben können. Jedoch werden unter den Beamten des platten Landes nur diejenigen verstanden, zu deren Function diese Aufsicht bisher gehört. Auch sollen der dortige Post: Meister, die Post: Wärter, Postillons und Post: Bothen, den Magistraten, vorermeldeten Beamten des platten Landes, gedachter geldrischen Commission und dem General: Post: Ainte, selbst von den in ihren Post: Districten und Stationen befindlichen übeln und schadhafte Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerkt werden, Nachricht geben, damit deren nöthige Ausbesserung urgiret, von der Commission darüber correspondiret, und die Ausbesserungen von letzterer mit Fleiß besorget werden und ohne Anstand erfolgen möge.

Serner werden auch die sämtlichen Land: Licent: Bedienten hierdurch befehligt, die von ihnen selbst bey den Wegen und Brücken angemerkten, oder durch die Fuhrleute angegebenen, nach vorhergegangener Untersuchung gegründet befundenen Fehler dem Magistrat oder Beamten des Districts, worunter sie sich geäußert, oder auch dem zeitigen Ober: Wege: Aufseher alsosfort zur Remedur anzuzeigen, und bey verspürter Sammeleigkeit davon an osterwähnte geldrische Commission zu berich:

berichten. Nicht weniger sollen die Kanzelley: Bothen auf die Wege, und was damit Gemeinschaft hat, genaue Acht haben, das Schadhafte annotiren, und dem Momboir bey ihrer Rückkunft bekannt machen, damit selbiger den Magistrat oder Beamten des Districts zur schleunigen Reparation desselben anhalten könne. Sollte man auch zu Verbesserung der Wege, Brücken und Dämme, des Land: Baumeisters Gutachten nöthig haben, muß er solches unweigerlich abgeben.

3.

Die sogenannten hohlen Wege müssen durch Abstoßung der Erde von beyden Seiten dergestalt verbreitet werden, daß nicht allein ein Wagen mit zwey Pferden darüber passiren, sondern auch über: setzen könne. Diesemnach sind selbige mit groben Sand zu befahren, auch ist hier und da ein Raum zu praticiren, damit die sich begegnenden Karren und Wagen einander ausweichen können; die übrigen durch eine Ebene gehenden Land: Straßen sollen wenigstens 2 Ruthen breit, die sogenannten Binnen: Wege aber 1 Ruthe breit gelassen, und, bey Strafe von 5 Rthlr., auf keinerley Weise, es sey durch Bäume, hohe Steine, Pfähle, Gruben, Abpfählung oder sonst, eingeschränket, daraus, wo es nöthig und thunlich, mittelst hinlänglicher, und, damit die Luft immer frey über den Weg streichen könne, von allem Strauch: Holze entblößter Gräben an beyden Seiten das Wasser abgezogen, auch diejenigen, welche durch die gemeinen Brucher und Zeiden laufen, mit so viel Reihen tüchtiger junger Bäume, wie bisher gebräuchlich gewesen, von denen, welche dazu berechtigt sind, eingefasset, die ausgehenden ersetzt, und wider alle Beschädigungen durch Warn: Säulen und edictmäßige Abstrafung der Baum: Schänder gesichert werden. Die durch die Dörfer gehenden Stein: Wege sind auch fordersamst und binnen einer gewissen Zeit zu repariren.

Sollte man auch zu Anlegung und Erhöhung der Wege, sodann Ziehung vorerwähnter Gräben, Privat: Ländereyen incorporiren müssen, oder auch sonst Sand dar:

daraus zu nehmen nöthig haben, sollen die Eigener solche zwar zum gemeinen Besten willig hergeben, doch dafür von denen, welchen die Anlegung und Reparation der Wege und Gräben obliegt, billigmäßig indemnifiret werden. Uebrigens müssen auch die Brücken sich jederzeit in tüchtigem Stande befinden, mit Lehnungen oder Geländern an beyden Seiten versehen seyn, die Dämme oder Wege vor denselben angehohlet werden, mithin so breit seyn, daß darüber süßlich zwey Pferde neben einander gehen können.

4.

Bleibt es zwar bey dem Stadts-
Wenn die Wege und Land-Rechte, daß im Frühjahr repariret und visitirt werden sollen. und Herbst durch Hand- und Pferde-Dienste die schadhaften Wege ausgebessert, die Flüsse, Canäle, Ley- und Teich-Gräben gereinigt, geschnitten und in gehöriger Distanz erweitert werden müssen; weil aber die Saat-Zeit erst mit Ende des Monats Maji anzuhören, auch das Kraut in den Wässern erst medio Maji in seinen Wachsthum zu kommen pflegt, so soll hinkünftig im Frühjahr die Publication davon primo Junii, die Visitation aber erst in der Mitte dieses Monats auf bisher übliche Weise vorgenommen werden, und in diesem Puncte dem Niers-Reglement v. 17 Oct. 1726 derogiret werden. Im Herbst aber geschieht die Publication fernerhin primo Septembris, und Visitation in der Mitte desselben; jedoch was die Niers und darein fließende Bäche und Neben-Ströme betrifft, muß die Reinigung nach gedachtem Niers-Reglement vor Ablauf des Monats August vollendet seyn.

Wenn sich nun bey der Visitation finden wird, daß ein und anderer darunter seine Schuldigkeit nicht beobachtet, so soll, nach dem Reglement de Ao. 1696, der Defect durch den Beamten sofort auf des Säumnigen doppelte Kosten gemacht, und Letzterer dabey in eine Strafe von 2 Thaler verfallen seyn. Was aber die Beschauung der Niers betrifft, so soll es hierunter nach dem Niers-Reglement gehalten werden; der Magistrat oder

oder Beamte, welcher sich hierunter nachlässig bezeigt, soll jedesmahl 20 Thaler Strafe ex propriis erlegen.

5.

Sowohl die Magisträte als Beamten sollen allemahl von erwähnten Visitationen 14 Tage nachher die dabey abgehaltenen Protocolla und die gewöhnliche Declaration der Scheffen über die geschehene Reparation der Brücken, Land-Strassen und Wege, sodann Reinigung, Austiefung, Ausgrabung und Verbreitung der Bäche, Gräben und Canäle, an die Königl. Commission und den Momboir einzusenden, bey Vermeidung einer Amende von 20 Rthlr. lewisch.

Die Visitations-Protocolla und Atteste sind jährlich an die Commission und den Momboir einzusenden, und deren Richtigkeit zu untersuchen.

Ob und wie weit es nun mit sothanen Declarationen seine Richtigkeit habe, solches müssen die Departements-Räthe, sodann der Momboir von Zeit zu Zeit untersuchen; und wenn sich finden sollte, daß die Reparationen nicht tüchtig geschehen, folglich das Attest wider die Wahrheit gegeben worden, so muß darunter verfahren werden, wie es die Reglements mit sich bringen, inzwischen ist die Repartition auf eine dauerhafte und beständige Art auf der Säumnigen Kosten zu veranlassen. Zu sothaner Bereisung soll sowohl dem Departements-Rathe als dem Momboir freyer Vorspann in jedem Ante gegeben werden, und wenn sich Säumnige finden sollten, ihnen solche Diacten bezahlen, auch mit Execution so lange belegt werden, bis sie Folge geleistet.

Wegen der zwischen diesen beyden Zeiten vorkommenden unausgeglichen Reparationen ist dasjenige, was Art. 2 angeführt worden, zu observiren. Da auch in den citirten Land-Rechten heilsamlich statuiert ist, daß von Reparation der Wege, Dämme und Brücken, Reinigung der Bäche, wegen des allgemeinen Nutzens niemand exempt seyn sollte, so hat es dabey und bey der rechtmäßigen Observanz sein Bewenden.

6.

Die gemeinen Wege oder Land: Straßen, welche durch die Felder gehen, müssen von dem ganzen Dorfe, so weit dessen Feld: Mark sich erstreckt, die durch die Gemeinen Brücher und Geide: Gründe laufenden aber von den Gemeinheiten und Kirchspielen, worunter sie gehören, so weit eines jeden District sich erstreckt, repariret werden. Sollten jedoch vorgedachte Wege, auch gemeine Brücken und Dämme, in so schlechtem Zustande sich befinden, oder im letzten Kriege gerathen seyn, daß die Kirchspiele oder Gemeinheiten nicht vermögend, solche in gehörigen und dauerhaften Stand zu setzen, so sollen selbige darunter von den benachbarten Kirchspielen und Gemeinheiten, ja auch wohl dem Besinden nach, vom ganzen Lande assistiret werden. Solchergestalt soll es auch mit den hier und da etwann noch nöthigen gemeinen Land: Straßen, Dämmen und Postbaren Brücken, gehalten werden. Wenn aber sothane Wege, Land: Straßen und Brücken hiernächst den particularien Aemtern und Gemeinheiten, welche solche auszubessern schuldig, in tüchtigem Stande, nach einem deutlichen Aufnahme: Protocoll geliefert werden, müssen selbige sie auch darin privative unterhalten, es wäre denn, daß die Land: Straßen so gelegen, daß solche von den Gemeinheiten, unter deren District sie gehören, gar nicht oder doch wenig gebraucht würden, folglich eigentlich zur Bequemlichkeit und Nutzen des Publici dienten, welchenfalls selbige auch billig von demselben unterhalten werden müssen.

Was die sogenannten Binnen-, Mist- und Acker: Wege, auch Brücken und Dämme, und deren Unterhaltung betrifft, so soll darunter dasjenige observiret werden, was bisher gebräuchlich gewesen.

7.

Wenn sich bey diesem Werke einige Renitenten hervorthun, welche weder die Magisträte noch Beamten zu ihrem Devoir anhalten können, müssen

sen solche in dem Visitations-Protocollo benennet werden, damit das Officium Fisci gegen die Unwilligen sein Amt thun könne.

8.

Wenn aber wegen der zu reparirenden Land: Straßen, Wege, Brücken und Dämme, und wer solche auszubessern schuldig sey, zwischen den Aemtern, Gemeinheiten oder Particulieren, Differenzien entstehen, welche eine genaue Untersuchung erfordern, so soll dann kein weitläufiger Proceß verstatet werden, sondern das dortige Justiz: Collegium eine unparteyische Commission anordnen, von derselben allenfalls mit Zuziehung des Momboir, in loco alles untersucht, von der Sachen Bewandniß umständlicher Bericht nebst der Commission Gutachten ad Collegium abgestattet, und das was von demselben daruntet decidiret worden, sofort zur Execution gebracht werden. Jedoch muß provisionaler und salvo Jure cuiusvis, Unsere Commission den schadhafte Weg, Brücke ic. durch den Magistrat oder Beamten des Orts, wo er sich befindet, auf Kosten desjenigen, der hiernächst sie zu tragen schuldig erkannt werden wird, in gehörigen Stand setzen lassen.

9.

Was nun die Repartition der zu Verbesserung der Wege, Brücken ic. erforderlichen Kosten und Dienste betrifft, so soll, wenn solches vom Lande, auch einem Amte oder Kreise geschieht, darunter nach der Landes: Matricul verfahren werden. Geschieht solche von einer Gemeinheit, so sind die nöthigen Gelder aus der Gemeinheits: Casse, jedoch die bey den Visitationen vorkommenden Amenden, wenn die Gemeinheit selbige entweder ganz oder zum Theil bisher genossen, mit zu Hilfe zu nehmen, die Dienste aber gemäß der an jedem Orte üblichen Repartition, doch nach Anweisung des 6ten Art. des Reglements dazu herzugeben.

10.

Wie es mit den Reisenden zu halten, welche über der Unkosten, sich unterstehen, einen besäete Aecker fah- ren.

Soll zwar niemand, bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe und Erstattung al- ten, wegen des durch das Aus- fahren auf dem Aecker etwa verursach- ten Schadens zu pfänden, und in seiner eigenen Sache zugleich Kläger und Richter zu seyn, zumahl es oft ge- schehen, daß Knechte, auch wohl gar die Einwohner selbst, aus Muthwillen, und um Bier- Geld zu er- zwingen, den Reisenden aufgepasset, und obwohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Bey- Weg gesucht werden müssen, sie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer Kleinen Unge- mächlichkeit willen, aus dem rechten Fahr- Wege auf besäete Aecker ausgebeugt und Schaden verursacht, soll derselbe angehalten, und dem Beamten oder dem Gerichte des Ortes angebracht, wenn er aber nicht Stand halten will, verfolgt, und von derjenigen Obrig- keit, wo er eingeholt wird, zu dessen Erstattung an- gestrengt werden.

II.

Magistrate und Beamten sollen den es angeht, sich zu achten, vor- dafür sorgen, daß nehmlich aber die Magistrate und Be- amten, die Wege und Brücken in gutem Stande erhalten, über die Wege, Dämme, Brücken, und neben densel- Bäche 2c. bestellt sind, dahin zu sehen, daß solche in behörigen Stande gefunden werden. gesetzt und darin erhalten, auch nahe an den Wegen keine Gruben und Untiefen oder derg- gleichen gemacht werden, sonst sie für den, den Rei- senden daher zustößenden Schaden und Unfall einste- hen, und dem Beschädigten Erstattung thun sollen, da sie denn ihren Regress an diejenigen nehmen können, durch deren Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Schaden verursacht worden; wozu auch die Land- Li- cent- Bedienten verbunden seyn sollen, die den Magi- straten und Beamten die ihnen angebrachten oder an- gemerkten Mängel nicht in Zeiten zur Remedur ange- zeigt.

zeigt. Uebrigens wenn etwann wegen eines und an- dern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein beson- deres approbirtes Reglement vorhanden seyn oder noch gemacht werden möchte, hat es dabey billig seyn Bewenden, und sollen dergleichen Special Regle- ments durch dieses Generale nicht aufgehoben werden.

12.

Sind an allen Orten, wo Land- Straßen, oder sonst stark frequentirte Wege bey einander laufen, und noch keine Weg- Weiser stehen, tüchtige von Eichen- Holz oben mit dem Adler zu setzen, die Schriften darauf deutlich und tief genug einzuschneiden, die He- cken überall wenigstens von 12 Fuß breit zu lassen, die zu nahe am Wege stehenden Bäume, sodann die darüber hangenden Zacken abzubauen, keinen Baum in dem Wege zu fällen, die von selbst umgefallenen oh- ne Verzug darans zu bringen, die darin befindlichen Stübben, Wurzeln, große Steine und andere Hindernisse wegzuräumen, bey tiefen Schnee zu hohlen und zwischen Hecken liegende Straßen von den Gemeinhei- ten durch dazu aufzubietende Mannschaft aufzuräu- men, und die Wege dergestalt frey zu halten, daß sol- che zu allen Zeiten befahren werden können.

Signatum Berlin, d. 14 Sept. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Sagen.

Landstraßen- und Wege-Reglement

für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft
Glatz. De dato Berlin, d. 11 Jan. 1767 (*).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen u. Markgraf zu Brandenburg; Thun Fund und zu wissen, daß, nachdem die Erfahrung zeigt, daß in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, die Wege und Land-Strassen an vielen Orten zu breit, an andern aber wieder zu enge, und größtentheils von schlechter Beschaffenheit sind, Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und zur Erleichterung des Fuhrwesens in Ansehung des Commercii allergnädigst resolvirt haben, ein ordentliches Wege-Reglement für Unser Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz entwerfen zu lassen, und solches gehörig zu publiciren. Wir setzen daher als ein unverbüchliches Landes-Gesetz ein vor allemahl hierdurch fest, daß

§. I.

Vorgeschriebene Die wirklichen Heer- oder Land-
Breite, welche Straßen in den Wäldern, Büschen und
sämmliche Land- auf geräumten Gütungen, im Lichten
Straßen haben zwischen dem Holze (wovon alle her-
müssen. vorhangende Aeste, welche sowohl die

Chaisen und Kutschen, als auch die Planen der Fuhr-
leute erreichen können, abgehauen und weggeräumt
werden müssen,) ingl. auf den Aeckern, Wiesen und in
den Feldern 2½ Ruthe rheinl. Maß oder 16½ Ellen
bresl., exclusive der Seiten-Gräben breit seyn sollen.

Zwischen den Gärten, Weinbergen u. d. gl. aber, dür-
fen solche nur 2 rheinl. Ruthen, oder 13 Ellen bresl.,
exclus. der Seiten-Gräben, breit seyn; und Wir wol-
len daher so gnädig, als ernstlich, daß hierauf mit al-
ler Attention gehalten, und an denen Orten, wo die
Land-Strassen breiter befunden werden, solche, nach

(*) Unter allen königl. preuß. Wege-Reglements ist dieses
das beste.

der nur lezthin noch erlassenen Verordnung, sofort en-
ger gemacht, an denen Orten aber, wo sie nicht diese
bestimmte Breite haben, solche verschaffet werde.

In den hohlen Wegen, wo man nicht allemahl
nach Wunsch die Breite der Wege schaffen kann, muß
doch, so viel möglich, darauf gehalten und gesehen
werden, daß unten auf der Sohle, durch Absteckung
der odern Ränder und Erhöhung des Grundes, die
Breite von 2 Ruthen rheinl., am allerwenigsten aber,
und wo es sich, gewisser unabänderlicher Ursachen
oder Schwierigkeiten halber, nicht anders practicable
machen lassen will, von 1½ Ruthe, oder 10½ Ellen,
geschaffet werde.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Wegen in den
Dörfern zwischen Häusern und Gärten, und muß,
wenn nicht eine mehrere Breite vorhanden, solche bey
den allernengsten Passagen ebenfalls 1½ Ruthe, oder
10½ Ellen, seyn, wenn auch, zu Erhaltung dieses End-
zweckes, hier oder dort einige Garten-Jäume einge-
rückt werden müssen.

Sollte es sich aber auch ereignen, daß an einem
oder andern Orte so gar Häuser oder Wirthschafts-Ge-
bäude so nahe gegen einander über ständen, daß diese
vorgeschriebene Breite der Straße nicht bald erhalten
werden könnte: so muß es zwar bey der möglichen Brei-
te sein Bewenden haben, in Zukunft aber bey einem
dermahleinst erfolgenden neuen Baue darauf gehalten
werden, daß eine mehrere Breite verschaffet werde. Am
allerwenigsten aber ist zu verstaten, daß durch ganz
neue Gebäude, oder der Anbauenden halber, auf den
Auen die Straßen geschmälert werden dürfen. Und
da oft in niedrigen Gegenden die Straßen durch einen
Erd-Damm von 1, 2 und mehr Ellen hoch erhöht
werden müssen, so ist wohl darauf zu sehen, daß an
dergleichen Dämmen daselbst die Krone oder Oberflä-
che dessen, exclus. der Böschung oder Abdachung, auf
beyden Seiten 15 Ellen breit gemacht, und, wo es ohne
großen Schaden des mehr erforderlichen Grundes ge-
schehen kann, zu beyden Seiten desselben, oder wenig-
stens auf der einen Seite zwischen dem Seiten-Graben
und dem Damme noch ein Neben-Weg, welcher bey
trocknen Jahreszeiten, und wenn alle Wege gut sind,

befahren werden kann, gelassen werde, damit der Damm geschonet werden könne.

§. 2.

Die Brücken sollen massiv und größtentheils schlecht sind, so wird hier nach dem Verord. durch die so oft ergangene Verfügung neueren Maße ge- wiederholt, daß solche Brücken, banet werden, welche hier oder dort auf den Land-

Straßen erforderlich oder schon vorhanden sind, so viel möglich, massiv von Steinen erbauet und dergestalt angeleget werden müssen, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 E. lang sind, 5 E. breit und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn müssen.

§. 3.

In Ansehung Wenn nun diese allgemeine Vor- vor gedachter Schrift von der Breite der Land-Stra- Breiten im flachen ßen und Beschaffenheit der Brücken, Lande, soll in dem ßen und Beschaffenheit der Brücken, Gebirge eine Aus- nur eigentlich das flache Land, keines- nahme Statt fin- wegese aber das wirkliche Gebirge, den. angeht, als bey welchem allerdings

eine Ausnahme zu machen ist, so wird in Ansehung dessen festgesetzt, daß, da die Wege im Gebirge, und ins- sonderheit die hohlen Wege, wie auch die an den Lehnen einiger Berge herangehende, nicht weniger selbst in den Dörfern, die auch mit den schwersten Ro- sten, welche dem Landmanne zu groß seyn würden, nicht verbessert, noch weniger aber wegen der schon ge- schehenen Verbauung mit den Häusern in den Dörfern in vorhin gedachte Breiten gesetzt werden können, nur an denen Orten, wo die Erweiterung und Verbesserung der Wege practicable, solche veranlaßt und besorget, an denjenigen Orten aber, wo solches nicht thunlich, es in statu quo gelassen werden soll. Es muß daher aufs genaueste untersucht werden, wo eine solide Ver- besserung Statt finden kann, und es sollen, wenn sol- ches faßbar gefunden worden, die Gebirgs-Einwoh- ner gar nicht von ihrer Schuldigkeit hierdurch entbun- den, sondern vielmehr gehalten seyn, dergleichen We-

ge,

ge, wenn sie unter die Land-Straßen gehören, insom- derheit zwischen Aeckern und Wiesen auf ebenen Glä- chen, als bey welchen gar keine Entschuldigung gelten kann, nicht weniger alle diejenigen Wege, welche nur bis an die Achse der niederländischen Rutschen und Chaisen tief sind, und gar fäalich ausgefüllt und in der Mitte höher, als auf den Seiten, gemacht werden können, nach der Vorschrift, wie im flachen Lande anzurichten, und in Stand zu setzen.

Außerdem aber, und damit sich In den hohlen begehende Fuhrleute, oder andere Wegen im Gebirge, Reisende, und alles und jedes Fuhr- so allzusehr von werf, gleichwohl in Dörfern und hoh- Felsen zusammen- len Wegen ungehindert vorbeypassiren Ausweichungs- können, so müssen in solchen hohlen We- Pläze gemacht gen, die ganz und gar aus Felsen be- werden.

stehen, und also ohne Sprengen oder ohne Meißel und Pickel nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distanz, daß man beständig von einer zur andern sehen könne, ungesäumt angefertigt und besorget werden, als wovon keine Ausnahme noch Befreyung Statt finden kann.

§. 4.

Sobald nun die Wege in solchen Stand gesetzt wer- den, so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterste- hen, aus dem Wege zu beugen und über die Saaten zu fahren, oder gewärtigen, daß er nicht allein zur Er- setzung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestraft werden.

In so fern aber diese vorgeschrie- In welchem Falle benen Breiten der öffentlichen Land- le die Reisenden u. Straßen nicht sollten in gehörige Ord- le die Reisenden u. nung gebracht, und die Wege in tücht- sen Wege halber, igen Stand gesetzt und unterhalten über Aecker und werden, so daß sich Fuhrleute und Saaten fahren können, Reisende genöthigt sehen müßten, aus- zuweichen, und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Neben-Wege zu suchen: so soll ihnen solches un- verwehrt, und niemand berechtigt seyn, dieselben des- halb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfän- den,

den, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen untersteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, soll deshalb nach gehaltenem Verhör und Befund der Sache nach, selbst in eine willkührliche Strafe, und dem Gegentheile allen verursachten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren condemniret und angehalten werden, es sey denn, daß das Ausweichen, aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Falle der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, nach der Observance gepfändet und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kann.

§. 5.

Was unter die öffentlichen Land-straßen zu rechnen sey, und Land-straßen zu verstehen sey, so wird solches dahin bestimmt, daß a) alle Straßen, welche mit der ordinairen Königl. Post (jedoch die Neben-Wege, welcher sich die Postillons manchmahl bedienen, davon ausgeschlossen,) befahren werden, vorzüglich dahin gehören. Ferner b) alle Wege, welche mit Fuhr- und Fracht-Wägen mit Kaufmanns-Gütern und zollbaren Waren beladen, befahren werden mögen. c) Alle Haupt-Wege, die von einer Stadt zur andern führen, und worunter auch die hin und wieder befindlichen kleinen, hohen oder sonst benahmte Straßen mit zu rechnen sind. Die Feld- und übrigen Wege aber, so nur von einem Dorfe zum andern führen, und außerhalb obgedachten Haupt-Straßen liegen, gehören nicht hierher, sondern solche müssen von jeder Gemeinde für sich allein unterhalten werden.

§. 6.

Wer die Aufsicht u. Besorgung des wendigkeit erfordert, daß eine gehörige Aufsicht darüber genommen werde, daß die Land-Straßen in guten Stand gesetzt und erhalten werden, so liegt den Land-Räthen, vor wie nach, die General-Inspection über

sämmtliche

sämmtliche Straßen und Wege ihres anvertrauten Kreises ob, und haben dieselben sogleich nach der Publication dieses Reglements in sämtlichen anliegenden und angrenzenden Dorfschaften auf gedachten Land-Straßen zu veranstalten, daß außer der Grundherrschaft, als welche eigentlich für das Ganze auf ihrer Feld- und Mark dieserhalb besorgt seyn muß, und außer dem Schulzen, als welcher wieder für die ganze Gemeinde haftet, noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichts-Männer ausersehen, und über die Reparatur und Instandsetzung der Land-Straße zu Aufseher angesetzt werden, welche alle vorkommende Mängel und Schäden, so durch Regen, Güsse, oder durch zeitliche Unterlassung der nöthigen Reparaturen, Ausfüllung der Löcher und tiefen Geleise, Räumung der Seiten-Gräben, Unterhaltung der Brücken, und was dem gemeinen Fahrwesen schädlich oder hinderlich seyn kann, entstanden, genau bemerken, solche der Grundherrschaft und den übrigen Gerichten zur Remedur anzeigen, und bey eigener Vertretung darauf dringen müssen, daß solche mit vereinigten Kräften der Grundherrschaft und Gemeinde gebessert und in guten Stand gesetzt werden. Und da nach der alten hergebrachten Gewohnheit derjenige, welcher mit seinen Acker-Stücken an die Land-Straße anstößt, den Theil derselben, welcher daran liegt, in Stand setzen und erhalten muß, so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es hat sich niemand dieser Schuldigkeit zu entziehen. Es ist aber dieses nur von denen Stücken Acker zu verstehen, welche der Breite nach an die Land-Straßen anstoßen. Sollte aber der Acker eines oder des andern Unterthanen der Länge nach an die Land-Straße stoßen, so müssen alle diejenigen, welche in derselben Flur Acker haben, zu der Wege-Besserung und Unterhaltung mit concurriren, und es können sich in solchem Falle keine, auch nicht die Dominia, davon ausschließen.

Hiernächst sollen die Steuer-Räthe, Bau-Inspectores, Polizey, Zoll-Bereiter und Land-Drögoner, bey Vereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau

Nicht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Land-Rathe zur ungesäumten Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht erstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhafsten Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Kriegs- und Domainen-Räthe bey Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

Die Kleinen und gewöhnlichen Reparaturen müssen allemahl nach der in diesem Reglement zuletzt befindlichen Anweisung in continenti in Stand gesetzt werden. Wenn sich aber solche schadhafte Wege und Gegenden finden sollten, welchen durch keine kleine Reparatur zu helfen, so muß Unserer Kammer davon Anzeige geschehen, welche alsdann durch einen Bau-Bedienten selbige aufs genaueste untersuchen lassen, und solche Vorkehrungen treffen wird, daß der Bau auf eine solide Art vorgenommen und ausgeführt werde.

Der Straßen-Bau soll zu solchen Zeiten des Jahres betrieben werden, da der Landmann an der Saat und Erndte nicht verhindert wird.

Bei dergleichen Haupt-Wege-Reparaturen aber ist allemahl dahin zu sehen, daß selbige zu solchen Jahreszeiten angefangen, fortgesetzt und beendigt werden, in welchen der Landmann am besten abkommen kann, und in keiner Saat- oder Erndte-Zeit behindert wird.

§. 7.

Wer eigentlich schuldig ist, die Land-Strassen im baulichen Stande zu halten; nämlich: die anliegenden Dominia und Gemeinen.

so hat es auch dabey sein Bewenden, es wären denn Verträge, Rechts-Sprüche, oder eine rechtsbeständige

Wenn nun bereits fest steht, daß diejenigen Dominia und Gemeinen, deren Grundstücke die Land-Strasse berühren, solche in Stand setzen und erhalten müssen, weil sie auf verschiedene Art Vortheile von den Reisenden und Fuhrwerken, ratione Bran- und Brandwein, Urbars auch sonst haben, Obsers-

Observanz vorhanden, welche ein anderes bestimmten, als welchen zuwider dieses Reglement keine Abänderung machen, sondern einen Jeden bey dem Seinigen vielmehr schügen, und dergleichen Pacta &c. in ihrer völligen Kraft erhalten soll; in so fern es aber ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechts-Sprüche oder die bisherige Observanz deutlich entschieden, und überhaupt wo es zweifelhaft ist, wer zur Reparatur des Weges verbunden, müssen die Grund-Herrschaften und Gemeinen, auf deren Grund und Boden der Weg geht, ohne alle Ausnahme salvo iure & processu die Land-Strasse in Stand setzen und erhalten, und so daher sofort mit Ernst dazu angehalten werden, daß sie überall die Wege und Land-Strassen in guten Stand setzen und unterhalten, und es kann denselben dazu keine andere Hülfe gegeben werden. Sollten sich aber hiernächst so starke Landstraßen-Bauten und Reparaturen finden, welche in Stand zu setzen, der Gemeinde, in deren Fluren sie belegen, zu schwer fallen würden, so sollen die angrenzenden Dorfschaften verbunden seyn, dabey mit zu concurriren, weil sie sich des Weges mit bedienen, und es sollen selbige sich, solches zu thun, im geringsten nicht weigern. Und wenn wider Verhoffen auch einigen dieser Dorfschaften und Gemeinen die Arbeit zu schwer fallen sollte, so soll in solchen Fällen von den Kreisen ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemahl zuvor an Unsere Kammer berichtet, und von dieser, nach vorhergegangener Untersuchung, das Erforderliche reguliret werden. Wenn auch bey dergleichen großen Landstraßen-Bauten und Reparaturen, Planeurs oder gar Conducteurs angesetzt werden müßten, so sollen die Dominia und Gemeinen, auf deren Territorio der Bau geführt werden muß, verbunden seyn, selbigen die von der 2c. Kammer festgesetzten Diäten zu bezahlen. Sobald nun aber eine solche Land-Strasse durch Hülfe anderer in Stand gebracht worden, so muß das Dominium und Gemeinde, auf dessen Flur selbige belegen, sie allein in Stand halten, und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Geleise gemacht worden, solche wieder zu stoßen, auch wenn sich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, wo sich der neue Boden über einen ganz

zen Fleck abermahl gesetzt haben möchte, solche mit Kies wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten Gräben sowohl, als die vorher gewesenenen jährlich ein- oder zweymahl ausräumen, und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und aus einander werfen, nicht aber gleich an den Gräben Rändern liegen lassen, es sey denn, daß solcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle solcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße aus einander geworfen werden muß.

Die angeordnete Acht genommen und besorget werden, daß aber dieses alles gehörig in den Gerichts-Männern jeder Gemeinde müssen für alles her und Gerichts-Männer stehen, und mangelnde stehen, werden dieselben für jede unterlassene sonst für jeden Geb- Ausbesserung und von den hierzu angewiesenen Unsern Bedienten vorgeschundene Mängel, sie mögen groß oder klein seyn, in 8 Ggr. Strafe condemnirt, welche der Land-Rath des Kreises sofort von ihnen beytreiben lassen soll, es wäre denn, daß sie erweisen könnten, daß sie alles bey der Grund-Herrschaft und Gemeinde gebührend und zu rechter Zeit angezeigt, und keine Hülfe oder Beystand gefunden, in welchem Falle alsdann die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile er-
legt werden soll.

Wegen Vertheilung der zu unterhaltenden neuen Straßen zwischen Herrschaft und Gemeinen, desgleichen unter die Unterthanen,

Fälle aber dennoch dergleichen Streit entstehen sollte, so soll auf Verlangen des Domini und der Gemeinde selbigen ordentlich die Land-Straße ein- und von Bau-Bedienten zugetheilt werden; nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur liegen bleiben, sondern es muß, wenn ein Streit entsteht, der schadhafte Platz von der Gemeinde in Stand gesetzt werden, und selbige dafür haften,

haften, hiernächst aber ist die Klage gehörigen Orts anzubringen, da denn der schuldige Theil gehalten seyn soll, den übrigen die Kosten wieder zu erstatten.

Wenn auch in einem Kreise zu viel Haupt-Reparaturen erforderlich seyn sollten, welche nicht mit einmahl vorgenommen werden könnten, so soll nach geschehener Untersuchung festgesetzt werden, welche Reparatur zuerst vorgenommen, und wie solche successive auf einander folgen sollen. Es muß aber kein Dominium oder Gemeine sich darauf verlassen, daß von dem ganzen Kreise Hülfe erfolgen soll, als welches nur in besondern Fällen gestattet werden kann, sondern es muß vielmehr eine jede Gemeine sich allemahl dergestalt einrichten, als wenn sie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhr und An-Materialien angeschaffung aller zu einer solchen Reparatur erforderlichen Materialien besorgen.

Außer dieser Verbindlichkeit der Dominia u. Gemeinen, die Land-Straßen im Stande zu erhalten, müssen auch alle Rinnen dieselben auch alle quer über oder unter derselben weggehende Brücken und Rinnen von 1, 2, 4 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen auf das neue angelegt werden müssen, oder schon vorhanden seyn, unterhalten, und solche, so viel möglich, von Ziegeln oder guten Bruch- und Feld-Steinen massiv auf eigene Kosten bauen; ingleichen müssen alle Brücken fernerhin nach der Vorschrift von denjenigen, so solche bis daher zu unterhalten verbunden gewesen, unterhalten werden, wobey, so viel nur immer thunlich, auch dahin gesehen werden muß, daß solche massiv erbauet werden, indem die darauf zu verwendende Kosten sich in der Folge allemahl wieder bezahlt machen, da auf die Reparatur nicht so viel verwandt werden darf.

§. 8.

Wenn nun feststeht, wer die Land-Straßen, Brücken und Rinnen in Stand setzen und erhalten soll, so ist Verboth, daß einseitig weder Maschinen, noch an-

andern Holzwerke, nun noch anzuweisen, welcher Gestalt die Reparaturen geschehen kann und soll; und es wird daher hiermit und in Kraft dieses ernstlich verboten,

von nun an, es sey wo es wolle, nach der Publication dieses Reglements weder mit Dörnern, noch andern Strauchwerk, weder mit Faschinen noch Knüppeln und Scheitholze, am allerwenigsten aber mit Quecken oder andern leicht verwesenden Sachen, die Löcher auszufüllen, oder ganze Stücke Weges damit zu belegen, zumahl bekannt, daß diese Bau-Art nichts nütze ist, und nur die Straßen noch mehr verdirbt, und übler oder ärger, als vorher, macht, auch gar kein Vortheil oder Erleichterung darunter zu suchen noch zu finden ist, zumahl das Holz in kurzer Zeit verfault, und alsdann von neuem die Reparatur vorgenommen werden muß, überdem auch diese Art von Wege-Besserung bereits nach der Forst-Ordnung, Tit. I. §. 6, lit. E. gänzlich verboten ist. Es soll daher ein jeder, welcher sich dennoch beymommen lassen wird, in der Art die

Straße, so auf Land-Strassen zu repariren, für jede den Holzbau in schlesische Stange lang a 7½ Elle nach Straßen festgesetzt der Länge der Straße gerechnet, ohne weitere Rücksicht und geltende Entschuldigung 1 Rthlr. Strafe erlegen, und gehalten seyn, das Holz oder Strauchwerk sogleich wieder herausnehmen zu lassen, und die Löcher mit Schlacken, Steinen und Kies auszufüllen, und zu überfahren, und gleich zu machen.

§. 9.

Die sogenannten Ingleichen sollen die so genannten Prellen im Gebirge gar nicht mehr gebraucht werden. Es sind selbige

theils ganz quer über, theils auch schräge über die Straßen gelegte und öfters recht schöne lange Bäume, welche dazu dienen sollen, das Regen- oder Quell-Wasser von einer Seite nach der andern hinüber zu weisen. Da aber dieses dem Fuhrwerke höchst beschwerlich, auch Wagen und Räder gewaltig angreift, und in Gefahr setzt solche gar zu zerbrechen: so sollen solche Prellen gänzlich abgeschafft,

sey,

set, und, wo dergleichen vorhanden, sofort weggenommen werden. Es können, statt derselben, entweder flache Gerinne von einem Steinsenger gepflastert, oder wenn die Seiten Gräben tief genug gemacht worden sind, gewölbte Rinnen von 1 Elle im Lichten (damit benöthigten Falls ein Mensch durchkriechen kann,) angelegt, und der Sache auf die beste Weise abgeholfen werden. Diese Rinnen müssen aber nicht höher, als der Horizont der Straße ist, werden, sonst es fast gleiche Ungemächlichkeit, wie mit den hölzernen Prellen, haben würde. Wer also künftighin dergleichen Prellen unterhält, oder wohl gar von neuem anlegt, soll ebenfalls in 1 Rthlr. Strafe für eine jede derselben verfallen seyn.

§. 10.

Die allgemeinen Regeln zur Besserung der Land-Strassen sind folgende: Allgemeine Regeln, nach welchen
a) Muß das Wasser allenthalben, die Land-Strassen sowohl in den ebenen Flächen, als in den bergigen und ungleichen und hohen Stellen abgeleitet, und solcherge-
stalt durch Seiten-Quer und Abzugs-Gräben fortgeführt werden, daß nichts davon, als was schlechterdings von oben her darauf und hinein regnet, in die Straßen kommen kann.

Aus diesem Grunde also müssen Die alten Gräben nicht allein auf den Seiten der Wege gezogen und solche oft aufgerichtet und erfordernden Falls tiefer gemacht werden, sondern es ist auch eben so nothwendig, daß dergleichen Gräben, so viel möglich, in gerader Linie angefertigt, und so weit, als es, ohne von der Straße abzuweichen, geschehen kann, fortgeführt werden. Die herauskommende Erde wird zur Ausgleichung der niedrigen Stellen, und Erhöhung der Straße, allemahl mitten in dieselbe geworfen, oder mit Schubkarren dahin gefahren.

Wenn

Wenn die Graben-Ufer nicht stehen wollen, so belegt man dieselben mit Rasen, oder man läßt zu beyden Seiten, jedoch ohne die Sohle des Grabens einzuschränken, kleine Jäune von ohngefähr $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen hoch machen und vorziehen. Dergleichen Gräben müssen oben 3, unten $1\frac{1}{2}$ Elle breit, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen, nach dem das Gefälle beschaffen ist, tief seyn, und richtet sich in diesem Falle alles nach der Situation des Erdreichs und nach dem Abflusse oder Falle des Wassers.

Kann man aus den nach dieser Proportion eingerichteten Gräben nicht herzunehmen ist. Erde genug zur Planirung der Straßen erhalten, so werden an der auswendigen Seite noch Einschnitte gemacht, welche so breit und so tief ausgegraben werden, bis man Erde genug hat.

Auf gar trocknen und ebenen Flächen, wo die Straßen gut sind, daselbst dürfen die Seiten-Gräben nur 2 Ellen oben breit seyn, und die Tiefe nebst der Breite auf der Sohle richtet sich darnach, wenn nur die Ufer doffrend oder schräge abgegraben sind.

Wenn dergleichen Gräben Aecker treffen, auf die man oft fahren muß, oder vor einem abgehenden Feld: oder andern Wege vorüber gezogen werden müssen, so werden solche vor eines Jeden Stücke mit einer ausgegrabenen flachen Furche versehen, damit ein Jeder auf sein Stück kommen könne, und dem Wasser nicht der Lauf gehemmet werde.

Die Alleen müssen, der Sicherheit wegen, hinter die Gräben gesetzt werden. Auf hohen und trocknen Erdreich aber, und wo die Gräben weit genug aus einander sind, und die Straße durch die Aeste verengt werden kann, können die Bäume, um desto mehr Feuchtigkeit zu haben, auch an den Seiten in die Gräben, doch dergestalt gesetzt werden, daß der Abfluß des Wassers nicht gehindert werde.

b) Müssen die in den meisten mit Straßen liegenden alten Seiten-Gräben versehene Land: Auswürfe aus den Straßen von den an den Graben-Rändern

den liegenden alten Auswürfen, (welche als Dämme, die den Abzug des Wassers aus der Straße in die Gräben verhindern, vorliegen,) ebenfalls gereinigt, und dieselben aus einander, und zwar mitten in die Straße gebracht, auch die Gräben selbst so viel dazu vertieft und verbreitet werden, daß die Haupt-Straßen in der Mitte auf 15 Ellen breit allemahl höher, als das anliegende Feld: oder Grundstück, die Gräben aber viel tiefer als der niedrigste Theil der Straße an den Graben-Rändern seyn, und ihren Abzug dergestalt haben, daß kein Wasser in denselben stehen bleiben möge; und es wird auf gehöriges Ansuchen, den Dominiis und Gemeinen allemahl durch Vermittelung Unserer zc. Kammer von den Bau-Bedienten die Anweisung gegeben werden, wie solches am besten und vortheilhaftesten zu machen seyn werde.

c) Müssen alle Wege, und insonderheit die schlechtesten und schlimmsten Stellen, welche in Arbeit genommen werden sollen, sie mögen einen Boden haben wie sie wollen, leetig, thonartig, morastig, steinig, schieferig, oder wie es Nahmen haben mag, zuvörderst planiret, und alle in denselben befindliche Löcher, tiefe Geleise, Hügel und Rämme gleich gemacht, und dazu die Erde aus den Gräben zu Hülfe genommen, und gerade so in Stand gesetzt werden, als wenn alles so bleiben und nichts mehr daran gethan werden sollte. Hiernächst aber müssen

d) die Straßen mit den zu in Stand: Es wird die Festlegung der Wege vorzüglichsten Materialien, als: Schlacken von Schmelzen repariret werden und allerhand Hammerwerken, so: den sollen, erörtern. kleinen Steinen von allerley Arten, als: Feld-Steinen, Bruch- und Sand-Steinen, Riesel- und auch Kalk-Steinen, zu Ausfüllung tiefer Löcher zum Grunde, auch Ziegel- Stücken und Brand- Schutt befahren, und solches nur ein jedes schicklich und an gehörigen Orten angebracht werden.

Welches der beste oder schlechteste Boden zu Reparatur der Straßen der rothe und eisensteinige, ingleichen der ordinaire Fluß-Sand, und aller solcher, welcher nicht mit lehmigen oder leichten Erd-Theilchen vermengt ist. Im Falle der Noth aber, und wenn von obigen Sorten keiner in der Nähe zu haben ist, ist der übrige feine und so genannte Trieb-Sand, ja selbst die gemengte schwarze graue Erde zu einer nöthigen Erhöhung oder zu einem Damme vollkommen gut zu gebrauchen, wenn nur gehörig damit verfahren, und nicht zu wenig aufgeführt, hernach eine etwas öftere Ausbesserung und Planirung der wieder ausgefahrenen Löcher nur nicht versäumt und vernachlässigt wird. Wenn also, allem Anscheine nach, in der Nähe, wo ein schlimmer leetiger oder morastiger Weg verbessert und gebauet werden soll, kein Sand, oder ein anderes taugliches Materiale, wie vorhin beschrieben, vorhanden ist,

Wo der Sand oder kieselige Boden zu suchen, und was dabey in Acht zu nehmen ist. c) so müssen von einigen der Gegend kundigen Leuten, vermittelst Grabung 3 bis 4 Fuß tiefer Gruben, oder durch einen Erd-Bohrer, die umliegenden Grundstücke auf $\frac{1}{2}$ Meile und noch weiter davon, sondiret werden, ob nicht ohne gar zu große Mühe, und ohne höchstens 1 bis 2 Ellen tief Boden abwerfen zu dürfen, Kies oder Sand anzutreffen sey. Findet man dergleichen, so muß ohne Unterschied der Grundstücke, ob es Acker, Wiese, oder Gütung und Busch ist, die Veranstaltung gemacht werden, daß von einer gewissen Plaine der fette oder untaugliche Boden abgeworfen, und zur Zeit, wenn die Straße gebauet wird, der gefundene Sand 10. von dannen auf die Land-Straße gefahren werde.

Wegen der Bonification des Ackerfelds oder an dem nützlichen Gründen gesunde: nen Sandes. f) Wenn sich nun solches nützliche Materiale zu Reparation einer Land-Straße auf eben derselben Feld-Mark, auf welcher die anzurichtende Gegend ist, findet, und solches, z. B. Acker oder Wiesewachs eines Unterthanen beträfe, so soll demselben, wenn Gemein-Stücke vor-

handen, von diesen so viel und eben so gut, oder in gewisser Proportion mehr oder weniger, wieder gegeben werden, als er durch die Wegnehmung des Sandes an seinen Grundstücken verloren. Wären aber keine Gemein-Stücke vorhanden, oder es träte eine fremde Feldmark und Dominium, auf deren Jurisdiction dergleichen Sand oder andere gute Materialien angetroffen würden, so sollen dennoch die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen solche befindlich, nicht allein verbunden seyn, hierzu willig die Hand zu bieten, und die Abhohlung derselben zum Straßen-Bau zu erlauben, sondern es soll auch derjenige, welcher sich dessen weigert, und hierunter den allergeringsten Aufschub verursacht, er sey wer er wolle, in 50 Rthlr. irremissibler Strafe condemnirt seyn. Indessen soll ihm von denjenigen, welche den Sand oder andere Materialien auf ihren Wegen gebrauchen, die Vergütung nach dem Ertrage dessen, was er dadurch verloren, gegeben werden.

Dergleichen mühsam gefundene Sand-Gruben sollen aber auch alsdann unter keinerley Vorwande, und bey 50 Rthlr. Strafe, nicht wieder zugeworfen, sondern als eine beständige Vorraths-Kammer zur fernern Unterhaltung der dortigen Land-Straße offen und frey gelassen werden, daselbst so oft Sand zu hohlen, als es die Unterhaltung erfordern dürfte.

g) Alle in einer Land-Straße zum Nachtheil des Fuhrwesens liegende, ne sollen aus dem Grunde zu weit hervor, wegen geräumter Steine müssen entwe- der weggeschafft, gesprengt oder versenkt werden. Und obwohl dergleichen steinige Straßen einen sehr festen und guten Grund zu haben pflegen, so sind solche doch sehr unbequem zu befahren, daher solche, wenn man es haben kann, mit Kies oder andern guten Sande $\frac{1}{2}$ Elle überfahren werden müssen.

h) Eben so müssen auch die Stöcke oder starke Wurzeln in Wäldern und Büschen ausgerodet, und sammt den überhängenden Aesten aus dem Wege geräumt werden.

i) Wenn endlich die mit Sande, Kies oder anderm Boden überfahrne lettige oder morastige Gegenden, wie auch die hohlen Wege, nach einer ein- oder zweyjährigen Unterhaltung den gut bleiben wollen, noch nicht gut werden, oder dauern wollen, alsdann ist es erst Zeit an die Bepflasterung zu denken, allermassen sodann noch nichts verloren oder bey der Sache zu viel geschehen ist, wenn man noch zu diesem Hülfsmittel schreiten muß, indem alles dieses ebenfalls, und wenn man auch die Pflasterung bald zu Anfange resolviret hätte, voran hätte gehen müssen.

k) Und da es zur Schönheit und Zierde einer Land-Strasse, so wie in geraden Linien, zu Verkürzung des Weges, ein großes beyträgt, wenn solche in geraden Linien und parallel gezogene Gräben weite oder lange Strecken fortgeführt werden kann, so soll dieses zwar überall, wo es ohne jemandes wesentlichen Schaden practicable zu machen ist, observiret werden, sonst aber und wenn dadurch Schade verursacht werden sollte, soll bloß dem alten Wege wieder nachgegangen und die Linie so oft gebrochen werden, als es die Länge und Situation erfordert.

Falls aber ein sehr böser Weg durch einen andern Neben-Weg, oder durch Anlegung eines ganz neuen evitiret werden kann, und mit geringerer Mühe und Arbeit, was auch ohne allzugroßen Schaden an Aekern und Wiesen zu machen, zur Haupt-Strasse aptiret werden könnte, dagegen aber von der Grund-Herrschaft oder Gemeinde Einwendungen gemacht würden, welche der Land-Rath nicht in der Güte abthun oder heben könnte, so soll, wenn der Land-Rath davon an die Kammer berichtet, durch einen Bau-Bedienten die Gegend aufgenom-

men,

men, ein Plan davon angefertigt, und solcher mit einem pflichtmäßigen umständlichen Bericht an die Kammer zur Decision eingesandt werden, die Grund-Herrschaft und Gemeinen aber sollen ohne weitere Umstände zu sothaner Vermessung die erforderlichen Leute bey Vermessung 10 Rthlr. Strafe auf des Bau-Inspectoris Verlangen hergeben, und, so lange er solche brauchen dürfte, unentgeltlich darstellen.

§. II.

Die Art und Weise, wie also die Land-Strassen in einen tüchtigen und zu aller Jahrszeit fahrbaren Stand gesetzt werden sollen und können, ist wohl zum Theil aus dem Vorhergehenden schon ziemlich deutlich abzunehmen. Um aber die Sache nach der verschiedenen Abwechselung des Bodens sowohl, als der Gegenden, desto verständlicher zu machen, damit daraus auf andere noch zur Zeit unbekante Fälle und Umstände exemplificiret werden möge, so soll zuerst von einer Strasse in einer Ebene oder Fläche, wo der Boden zu einer Strasse vollkommen gut ist, bloß dieses erwähnt werden, daß selbige doch selten oder niemals von Natur so eben und gut ist, daß nicht zuweilen Pfützen oder Löcher auf derselben entstehen sollten. Um also auch dieses Incommodum der Reisenden zu heben und zu hindern, so müssen zu beyden Seiten in der vorgeschriebenen Breite zwey, oder drey-ellige Gräben parallel gezogen, und mit der daraus kommenden Erde, die Mitte der Strasse nach einer gewissen Ründung dergestalt erhöht und die Tiefen ausgefüllt werden, daß selbige wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen höher sey, als die Ränder der Gräben und des anliegenden Terrains.

§. 12.

Wenn hiernächst auch in den ebenen sowohl als an herunter oder hin- auf laufenden Anhöhen und Bergen auf den Land- vielfältig solche Wege gefunden werden, welche grundlos sind, und aus lettigen, thonartigen

Na 3

oder

oder lehmigen Boden, welcher durch die Masse dergestalt erweicht werden kann, daß die Wagen-Räder bis zur Achse einschneiden, bestehen, so ist damit nicht besser zurecht zu kommen, als wenn erstlich mit den Seiten-Gräben und der Planirung verfahren, und dazu trocknes Wetter in Acht genommen wird, auch, wenn man es haben kann, der Grund mit großen und mittlern Steinen ausgefüllt, oder noch besser aus freyer Hand über und über belegt werden kann.

Zweytens, muß man die ganze Gegend mitten i Elle hoch, wenigstens aber 3, mit Sand oder Kies überfahren lassen. Wenn solches geschehen, und sodann das Fuhrwerk darüber geht, müssen die im ersten und zweyten Jahre gemeiniglich tief ausgefahrenen Geleise fleißig wieder zugestoßen und planiret, auch, wo sich Gruben finden sollten, aufs neue einige Fuder Sand oder Kies hingefahren werden. Das letzte oder zweyte Jahr giebt man genau Achtung, wie sich der Weg verhalten, und ob ihn die Winter-Feuchtigkeit oder starke Regen-Güsse sehr mitgenommen oder beschädiget haben. Ist solches von keiner sonderbaren Erheblichkeit, so daß man sich gewisse Hoffnung machen kann, der Weg sey gut genug, und werde auch gut bleiben, so läßt man denselben noch einmahl planiren, und füllet die etwann gewordenen Löcher abermahl aus.

Wann eher eine Pflasterung vorzunehmeh, Sollte es sich aber anders und zwar solchergestalt befinden, daß man kein Zutrauen auf die bloße Sand-Üeberfahrung setzen könnte, sondern man sähe im Gegentheil, daß sich entweder der Sand zu sehr abspühlte, oder, der hohen Ueberfahrung ungeachtet, sich mit dem lehmigen Boden noch allzusehr vermengte, so daß man in kurzer Zeit die alten Umstände wieder gewärtigen müßte, so ist kein anderer Rath, als sodann seine Zuflucht zu der Stein-Pflasterung zu nehmen, damit dadurch der Sand fest gemacht und genöthiget werde, Stand zu halten. Auf den puren lehmigen oder leetigen Boden zu pflastern, ist gar nicht rathsam, weil solche Arbeit in gar kurzer Zeit versinken, und die Kosten mit den Materialien verloren seyn würden.

Ein

Ein solches Pflaster muß, wie in der Stadt, nach einer runden matten Wölbung gemacht, und besonders an den Seiten, wie auch in der Mitte etlichemahl mit großen Steinen, welche das Pflaster zusammen halten, 10 Ellen breit seyn. Diese Breite wird in 4 Theile oder 5 Linien abgetheilt, wovon eine jede Linie mit solchen starken Steinen besetzt, und hier-nächst querüber in gleichen Quadratis, so man Traversen nennt, mit großen Steinen eben also wie dort verfahren. Zwischen diesen oder in erwähnten Quadratis werden sodann die kleinen Sterne angebracht, und mit der Hand-Kamme wohl zusammen geschlagen. Die gar kleinen Steine aber muß man auf solchen Land-Strassen, wo der Steinsezer nicht immer bey der Hand ist, gar nicht nehmen.

Auf einer oder auch auf beyden Seiten, läßt man, wenn es die Situation leidet, so viel Platz zwischen dem Stein-Damm und den Seiten-Gräben, daß ein sogenannter Sommer- oder Bey-Weg bleibe, auf welchen das Fuhrwerk zu denjenigen Jahreszeiten, wenn alle dergleichen fettige Wege gut sind, gehen, und der Stein-Damm geschonet werden kann.

§. 13.

Gegenden, die sehr niedrig liegen, und von welchen das Wasser entwe- Wie die niedrigen Gegenden zu repariren sind.
der niemahls abgeleitet worden ist, oder wegen Verschaffung der Vorfluth vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, müssen, nach dem Edict von Verschaffung der Vorfluth, d. d. Berlin, d. 20 Dec. 1746, §. 1 — 6, erstlich in Stand gesetzt, und die Abzugs-Gräben geräumt, vertieft und verbreitet werden. Wenn dieses vorangegangen, so wird zu beyden Seiten, nach der erforderlichen Breite, welche die Straße sowohl, als die Seiten-Gräben haben müssen, zu Ziehung der Gräben die nöthige Vorkehrung gemacht, oder so schon alte Gräben vorhanden, solche aufgeräumt, und der Boden mitten auf die Straße gebracht, und, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Damm von 1 bis 2 Ellen hoch,

Aa 4

15 E.

15 El. breit auf der Krone mit gehöriger Doffirung oder Abdachung angefertigt.

Es müssen Brü- Die Krone muß, wie bey den übrigen Straßen-Planirungen angewiesen, ebenfalls nach den Seiten zu abgerundet seyn. Ist die Erde oder der Wasser auf beyden Boden, so aus den Seiten, Gräben Seiten gleich hoch genommen wird, für sich allein gut, stehe oder abfließen könne, den ganzen Damm davon zu machen, so können die Gräben in Absicht der

erforderlichen Erde so breit und tief gemacht werden, daß die Quantität, so nach dem Profil des neuen Dammes leicht zu berechnen und zu bestimmen ist, aus denselben genommen werden kann. Und damit das Wasser, wenn es anschwillt, auf einer Seite des Dammes so hoch stehe, oder auch, wenn die Vorfluth im Stande ist, zu gleicher Zeit mit abfließe, wie auf der andern Seite, so muß entweder in der Mitte, oder an einem andern schicklichen Orte gegenüber den Abzugs- oder Vorfluth-Gräben, eine gewölbte Rinne nach der Proportion, als viel oder wenig Wasser durchlaufen muß, im Lichten weit, und in Betracht der Länge, nach der ganzen Breite der Straße, zumahl wenn ein oder zwey Sommer, Wege neben dem Damme mit darüber gehen sollen, gebauet werden.

Sollte der Boden aus dem Graben aber weiter nicht zu gebrauchen seyn, als bloß den Grund oder das Fundament damit auszugleichen, so muß der Damm mit Sand, Kies, oder andern tauglichen Boden und Materie aufgefahret und erhöht werden, bis er seine erforderliche Höhe und Stärke erreicht hat.

Will man auch bey dergleichen Dämmen den sogenannten Sommer-Weg lassen, so muß bey der Anlage hauptsächlich auf die dazu erforderliche mehrere Breite reflectiret werden.

§. 14.

Straßen, die Eben so muß man solche Land- durch Brüche und Straßen, welche durch Brüche und Moräste gehen, tiefe Moräste, oder über Torf- und wie solche zu repariren. Loh-Boden gehen, suchen gut und fest

fest zu machen. Da es aber hier gemeinlich noch weitläufigern Schwierigkeiten, wegen Verschaffung der Vorfluth und Abziehung des Wassers, unterworfen ist, und ob diese auch (wie es denn, ohne davon abzulassen, unumgänglich geschehen muß,) endlich verschaffet wird, doch mit Anfertigung und Besserung der Land-Strasse eben nicht darauf gewartet werden kann, sondern bald zu Werke geschritten werden muß: so ist allhier und bey so bewandten Umständen kein anderer Rath noch Mittel, als von beyden Seiten des Morastes so lange Erdboden, und zwar so wie er nur zu haben ist, er sey thonartig, lehmig, sandig, oder gemengt, zu zufahren, bis man endlich zusammen kommt, und müssen die Linien dazu von einem Bau-Bedienten abgesteckt werden. In der Mitte dieses Dammes aber müssen eine, auch wohl zwey oder mehrere Brücken gebauet werden, um dem Wasser zu beyden Seiten des Weges oder Dammes die Wage oder den Wasser-Paß zu geben. Ein solcher Damm muß so hoch gemacht werden, daß er wenigstens 1 Elle hoch über dem höchsten Wasser bleibt.

Wenn der zuerst angefahrne Boden zur Grundlage sowohl, als oben darüber, nicht tauglich seyn oder aushalten sollte, so versteht es sich von selbst, daß man solchen durch bessern und dazu dienlichern, wenn er auch weiter herzu gehohlet werden müßte, ersetzen, und von neuem überfahren und planiren muß, wie die andern Wege. Hat man große Steine genug in einer solchen Gegend, und der schlammige Boden im Grunde giebt nach und will ausweichen, so wird demselben dadurch vorgebeuget werden können, wenn man damit die beyden Seiten oder den Fuß des Dammes einfasset; wo aber dieses nicht ist, muß man seine Zuflucht zu Säschinen oder andern Holzwerk nehmen, jedoch daß das von nichts mit in, sondern nur vor dem Damme an beyden Seiten gebracht werde.

Sollte man vor Wasser und Feuchtigkeit entweder durchgängig, oder auch nur stückweise, dazu kommen können, so müssen Seiten-Gräben gemacht, oder der ganze Erdboden, so weit er trocken, und wenn es auch nur ein Stich tief wäre, genommen und solcher adhi-

blret werden, weil ſolches den Bau gar ſehr befördern und Vortheil bringen kann.

Große Möhre und Torf: Gegenden, durch welche eine Land: Straſſe geht, ſind in Schleſien wohl wenig vorhanden; ſollten aber ja dergleichen angetroffen werden, ſo geben vorſtehende Regeln ſchon Maſſ und Ziel an die Hand, wie ſich auch dabey zu helfen und die Gegend zu verbessern ſey.

§. 15.

Die hohlen Wege ſind von ſehr manigfaltiger Beſchaffenheit, und ge- in Stand zu ſetzen, wie ſolches ange- hen bald einfach, bald doppelt und drey- ſtellt werden ſach Berg auf oder herunter. Das müſſe. Waſſer, ſo in ſelbigen gemeinlich lau- fen muß, ruiniert ſolche immer noch mehr, und macht ſie tiefer, ſolglich auch enger und beſchwerlicher. Sie ſind im ſtachen Lande inſgemein aus Sande, oder lehmigen und thonartigen Grunde und Boden, im Gebirge aber mehr aus ſteiniger und ſchieferiger Mate- rie zuſammengeſetzt.

Die große Beſchwerlichkeit für das Fuhrweſen und Reiſende beſteht hauptſächlich darin, daß ſolche nicht allein an ſich ſelbſt ſehr böſe und oft inpaſſable ſind, ſondern auch wegen ihrer engen Einſchränkung verur- ſachen, daß ſich zwey begegnende Wagen nicht auswei- chen können. Dergleichen hohle Wege müſſen alſo dergeltalt eingerichtet werden, daß vorerwähnte Be- ſchwerden aufhören. Zu dem Ende ſollen ſolche, die nur einfach gehen, auf beyden Seiten der hohen Ufer von oben ab dergeltalt doſſirend oder abhângend ab- geſtochen und der Grund damit ausgefüllt werden, bis dadurch eine durchgängige Breite von 10 Ellen, incluſive der Seiten: Rinnen oder Gräben, erlangt werde. Die aber doppelt, und zwar ſo nahe neben einander gehen, daß zwifchen denſelben nur noch ein ſchmahler Rücken oder Ramm ſteht, daſelbſt darf dieſer Ramm nur, wenn es ohne beſonders große Koſten ge- ſchehen kann, auf beyden Seiten dergeltalt aus einan- der geworfen werden, daß die Straſſe oder das Fuhr- werk da, wo vorhin der Ramm geſtanden, gehen kön- ne. Sollten dergleichen doppelte oder mehrfache hohle Wege

Wege aber weit aus einander gehen, daß man ſolcher- geſtalt das dazwiſchen liegende Erdreich nach vorher- gegangener Anweiſung nicht planiren könne, ſo muß unter allen der beſte oder der am kürzeſten und leichte- ſten zu repariren ſteht, erwählt, und eben ſo, als ein einfach gehender hohler Weg in Stand geſetzt werden.

Das Vornehmſte bey allen hohlen Was vorzüglich Wegen, iſt dieſes: daß man das Ge: bey den hohlen fälle oder ihren Abhang eben ſo gleich Wegen in Licht zu herunter, als auf einer andern Fläche nehmen iſt. eine horizontal: Linie leite und mache, damit das ja noch in derſelben laufende Waſſer an einem Orte ſo viel Schnelligkeit, als am andern, zeige, und alſo dem- ſelben keine Gelegenheit gegeben werde, hier oder dort in eine größere Bewegung zu gerathen, Löcher zu ſpüh- len und Hügel aufzutreiben. Ferner daß man, wo es irgend noch möglich iſt, kein Waſſer von oben her, als was bloß hinein regnet, oder von ſelbſt darin her- vorquillt, hineinkommen laßt.

Daher müſſen oberwärts die da: Oberhalb dem hinführende Seiten: Gräben derge: hohlen Wege muß ſtalt auf der Höhe daneben vorbe- und alles Gewäſſer ab- an einem ſchicklichen Orte herunter gewieſen werden, geführt werden, daß ſolche unterwärts daß es nicht in den in die weiter gehenden gleichmäßigen ſelben laufen möge. Gräben einfallen, und vermittelt derſelben alles Waſſer ableiten, ohne jemahls die Straſſe zu berühren.

Die unterwärts einem Berge beſindliche Seiten- Gräben pflegen zwar, bey ſtarcken Regen: Güſſen, durch das von oben kommende Waſſer gern verſchlamm- und wohl gar zugeworfen zu werden; allein, ſie müſ- ſen nur eben ſo oft, als ſolches geſchieht, wieder auf- geräumt und ausgeworfen werden, ſo wird von dem nachfolgenden Gewäſſer doch kein Schade gemacht wer- den können.

Es finden ſich an einigen Orten neben den ordent- lich zu beſahrenden hohlen Wegen viele alte, durch die Länge, der Zeit verwilderte, Neben: Wege; dieſe kön- nen, bey ſolchen Umſtänden, ſtatt der Seiten: Gräben dienen, wenn man nur ober- und unterwärts die Seiten: Gräben ſucht ſchicklich herein und wieder her- aus

aus zu leiten, ohne den ordentlichen Fuhrweg wieder mit zu verderben, oder das Wasser hinein zu bringen.

Wenn also auch alles Wasser von oben her nach vorgeschriebener Art noch auch unten im völli abgewiesen wird, so ist dennoch hohlen Wege zu beyden Seiten, höchst nöthig, daß auch unten in dem Rinne für Quell- hohlen Wege dem ungeachtet noch zu und Regen-Wasser beyden Seiten kleine Gräben oder Rin-

nen für Quell- und Regen-Wasser gelassen, und der mittlere Theil der Straße eben so erhöht und abgerundet werde, als bey den andern Wegen in diesem Reglement vorgeschrieben worden ist, sonst doch große Löcher oder andere Unordnungen gemacht werden können, welche diesen Theil der Straße wieder böse und unfahrbar machen.

Wenn der hohle Weg aus purem Sohle Wege, so weichen und leichten Sande, in welchem aus purem leichten Sande bestehen, chen die Fuhrwerke, sonderlich große wie damit zu ver- se Fracht. Wagen tief einschneiden, fahren? besteht, so muß nach geschehener Ver-

breitung nothwendig darauf gepflastert, und zu beyden Seiten Gerinne, wie in den Städten, gemacht, auch die hohen Ufer mit Rasen oder grünen Weidigt zum Auswachsen bedeckt, unten am Fuße aber zu beyden Seiten mit einem Ruthen-Zaune, von einer halben oder ganzen Elle hoch, versehen werden, damit das Wasser nicht die Ufer unterwaschen, oder selbige auch von oben her nachstürzen, und das neue Stein-Pflaster verschütten könne.

Trifft sich es aber, daß man lehmigen oder thonigen Boden vorfindet, so ist nach vorhergängiger Verbreitung nichts anders zu thun, als was bey dergleichen Wegen,

§. 12, fgg. vorgeschrieben, und daß solche endlich, wenn der überfahrne Sand oder Kies allein nicht sufficient, den Weg gut zu erhalten, mit einem Stein-Pflaster versehen werden müssen.

Die hohlen Wege im Gebirge sind ganz anderer Art, und entweder schief, und wenn solche fertig, oder steinig, oder wohl gar zu verbessern sind. aus ganzen Felsen-Wänden bestehend. Diejenigen von denselben, welche also noch einigermaßen

gen

gen zu tractiren, und nach vorher erwähneter Art, wie in sandigem oder lehmigen Boden zu verbreiten möglich sind, müssen ohne Rücksicht, und der oftmahls leeren Einwendungen und Entschuldigungen der Leute unerachtet, nach einer vorherigen ocularischen Besichtigung und vernünftigen Ueberlegung eines Bau-Bedienten eben so, wie jene, verbreitet und zugerichtet werden. Die bey jenen aber nöthig gefundene Pflasterungen werden hier hoffentlich wohl cessiren können, weil der Grund und Boden, so heruntergestochen wird, schon von solcher Beschaffenheit ist, daß er für sich wohl einen festen Grund abgeben wird, wenn nur die Planirung nach den angewiesenen Principiis, und die Abweisung der Gewässer, ehe solche die hohlen Wege berühren, in Acht genommen, und hernach gut unterhalten wird.

Wo aber die Seiten-Wände des hohlen Weges aus lauter Felsen bestehen, und also ohne wirkliche Ausfüllung derselben, durch Herzubringung und Ansammlung großer Steine und anderer Materialien von Kies und Sand, und ohne außerordentliche Mühe und Kosten nicht die gehörige

Breite für zwey Fracht-Wagen erlangt werden kann, da ist es vor der Hand genug, wenn immer so weit, als man von einem Plage bis zum andern einander sehen kann, Ausweichungen oder Warte-Stellen, entweder in die eine oder andere Seiten-Wand eingehauen oder besorget werden.

In diesen Ausweichungen soll also derjenige, welcher den Berg hinauf fährt, er sey beladen, oder nicht, so lange warten, bis der herunterfahrende vorbey ist. Wer solches aber nicht thut, und deshalb Streit und Widerwärtigkeit, auch wohl Schade an Wagen und Vieh entsteht, der soll nicht allein bey den nächsten Gerichten, wenn es verlangt wird, angehalten werden, und allen Schaden ersetzen, sondern auch Strafe der Conventenienzen. seines Ungehorsams halber die Gerichts-Kosten und 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Es

Noch eine Art Es finden sich auch im Gebirge etlicher Wege, welche ne Art Wege, welche wohl nicht un-
ausgefüllt wer- ter die hohlen eigentlich zu rechnen,
den sollen. doch aber auch nicht viel besser sind.

Sie sind nur Ein Geleise breit, und so tief, daß ge-
meiniglich die Räder von Kutschen und Chaisen an-
streichen, auch wohl hin und wieder gar nicht fort könn-
nen. Diese sind, da man im Gebirge Steine und Ma-
terialien in Ueberfluß haben kann, sehr leicht zu repa-
riren, und soll daher auch darauf der ernstliche Bedacht
genommen werden, damit solche nach und nach in der
Mitte etwas höher, als der anliegende Grund oder die
alten Ränder gewesen, seyn, sondern daß sich auch
2 Wagen füglich ausweichen und ohne Gefahr vorbe-
passiren können.

Bey diesen und vorhergehenden Landstraßen: Bauten und Repa-
raturen, kann gar nicht darauf ge-
sehen, noch reflectirt werden, ob hier
etwas Acker oder da 1, 2, auch 3 Beete Acker
oder Wiesen: Grund darauf gehen
Terrain mit ver- und mit vergraben werden, weil sol-
ches zum allgemeinen Besten gereicht,
und der Schade ersetzt werden soll.

§. 16.

Die Straßen, welche hin und wie-
der an den Lehnen oder Dossirungen
eines Berges herum gehen, und ge-
hänge der Berge meiniglich auch nur auf Einen Wagen
breit sind, an der andern Seite aber
ein großes Précipice oder Thal, auch wohl gar einen
Fluß haben, sollen von der Berg: Seite oder Lehne,
wenn es thunlich ist, so weit gearbeitet und verbreitet
werden, daß die Oberfläche der Straße 10 Ellen
breit werde.

Gegen die abhängende Seite oder
Thal zu, aber sollen, wo möglich,
Geländer oder wenigstens Stangen
vorgezogen werden, damit nicht zu
Nachtzeit, oder anderer Ursachen hal-
ber,

ber, Unglück geschehe, und alle Gefahr gehoben
werde.

§. 17.

Diejenigen Land: Straßen, welche Von solchen We-
neben, oder auch sehr oft und viel gen, welche neben
sältig durch einen Fluß oder Bach ge- oder durch einen
hen, sind sowohl bey großen Gewäss: Fluß oder Bach
fern, als auch im Winter, wenn es we-
der hält noch bricht, sehr gefährlich, und hemmen oder
hindern zuweilen gar die öffentlichen Passagen der Fuhr-
leute und Reisenden. Bey solchen ist es schwer, jedoch
nicht allemahl unmöglich, sie in solchen Stand zu se-
zen, daß vorbenannte Hindernisse hinweg fallen. De-
rowegen muß

a) Die Gegend von allen Seiten Es soll genau
genau in Augenschein genommen wer-
den, ob nicht die Straße zum Besten unterfacht werden,
des Publici hinter einem Dorfe weg, ob dergleichen We-
oder durch einen schon vorhandenen ge nicht verlegt
werden können.
Feld: Weg, welcher nur bloß noch in die gehörige
Breite und Ordnung gesetzt werden dürfte, verlegt
werden könne, bey welcher vorgedachten Gelegenheit,
und wenn allenfalls, wie gewöhnlich, Widersprüche
seyn sollten, solche zu heben, und diese so nützliche Sa-
che zu Stande zu bringen gesucht werden muß.

b) Gände sich nun aber dergleichen Wenn keine Ge-
Gelegenheit gar nicht, sondern man legenheit zur Ver-
müßte bey dem alten Wege bleiben, so legung der Stras-
ist es ebenfalls höchst nöthig, daß die sen, was alsdann
Situation des Flusses mit den zu bey- zu thun ist? und
den Seiten anstoßenden hohen Ufern soll die Situation
oder Bergen, und der durch den Fluß bey so bewandten
gehenden Land: Straße ganz accurat Umständen aufge-
nommen werden.
aufgenommen und in einen Plan gebracht, hierauf
aber projectirt werde, wie etwann der Lauf des Flusses
zu ändern und zu verlegen, damit man nicht mit der
Straße so oft durch denselben fallen, und also weniger
Brücken nöthig haben möge. Desgleichen: wo und
wie die Straßen anzulegen, daß eines dem andern die
Gände biethen; wo der Boden oder die Materie zur
Straße herzunehmen, und was dergleichen mehr ist.

Die

Dieserwegen muß also von dem Land-Rathe des Kreises an die Kammer Bericht erstattet werden, welche alsdann durch einen Bau-Bedienten alles gehörig untersuchen lassen und entscheiden wird, ob ein so kostbarer Bau vorzunehmen, oder es bey dem alten zu lassen seyn werde. Sollte ein solcher Bau resolviret werden, so würde

c) dabey hauptsächlich auf die Höhe des größten Wassers zu sehen und deshalb eine genaue Erkundigung einzuziehen seyn. Weis man diese, so wird der Damm darnach abgewogen, dergestalt, daß er wenigstens 1 Elle höher, als dasselbe, 10 bis 15 Ellen breit, und auf jede Höhe 2 bis 3 Ellen Dossirung, nach dem der Boden gut oder schlecht, bekomme und werde.

Kann man einen solchen Damm mit einer Seite an ein hohes Ufer oder Berg-Lehne anziehen oder legen lassen, so ersparet man nicht allein sehr viel Boden, sondern es bleibt auch nur eine Seite desselben dem Wasser ausgesetzt, welche sodann mit Rasen oder grünem Weidigte vor das Einspühlen gedeckt werden muß. Wenn man nun

d) bey allen dergleichen Anstalten und bey der besten Ueberlegung sich doch endlich gedrungen sieht, die Straße ein oder mehrmahlen durch den Bach oder Fluß zu legen, so müssen Brücken in gleicher Höhe, und auch wohl etwas mehr mit dem Damme und a Proportion des Wassers, so durchgehen muß, weit oder breit, und 8 Ellen zwischen dem Geländer im Lichten lang, gebauet werden.

Ob die Brücken über die Flüsse steinern oder hölzern gebauet werden sollen, bleibt höherer Decision vorbehalten.

Deciso der Kriegs- und Domainen-Kammer vorbehalten, und müssen die Bau-Inspectores in dergleichen Fällen allemahl von beyden Arten einen pertinenten Anschlag beylegen, wenn sie deshalb ihr Gutachten erstatten.

ten. Sie müssen von beyden das Commodum und Incommodum anzeigen, und zugleich als Werkverständige ihre Meinung, welches sie für das beste halten, frey heraus sagen, nach erfolgter Approbation aber dasjenige auszuführen suchen, welches genehmiget worden ist.

§. 18.

Die Rinnen und Brücken betref-
fend, so sind solche entweder steiner-
ne oder hölzerne. Erstere sollen, nach
diesem Reglement, überall, wo der Bo-
gen höchstens 6 Ellen werden darf, introduciret werden;
wegen letzterer bleibt es bey dem §. 17, lit. d. berührten
Schlusse, daß nämlich über breite Flüsse und Bäche,
wo mehr als 1 Bogen von 10 bis 12 Ellen erforderlich
seyn möchte, es von der Kammer Decision abhängen
solle, ob der erforderlichen Kosten halber vor der Hand
noch hölzerne Brücken erbauet werden mögen oder
nicht.

Um nun die in der Erfahrung gegründete beste Bau-Art von beyden dem Publico bekannt zu machen, also muß

a) eine steinerne Rinne, so etwann
quer durch einen Damm oder unter
einem andern Wege durchgeführt, und
1, 2, bis 3 Ellen weit im Bogen wer-
den soll, so lang seyn, daß solche von einem Seitens-
Graben bis zum andern gehe, zumahl wenn neben
einem Damme noch ein oder zwey Sommer-Wege
mit angeleget würden.

Der Bogen muß aus einem halben
Circul bestehen, und wenigstens $\frac{1}{2}$ bis
 $\frac{3}{4}$ Ellen dick, und nicht höher seyn, als
daß er oben mit dem Horizont der
Straße oder des Dammes, oder dieser mit jenem zu-
treffe, sollte auch der Bogen gleich auf die Sohle des
Grabens gesetzt werden müssen.

Das Fundament wird, wenn der
Boden desselben gut ist, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen
tiefer, als die Sohle des Grabens ist,
gelegt, und von Bruch- oder Feld-Steinen $1\frac{1}{2}$ Elle dick

Def. technol. Enc. LXIII Th.

B b

mit

mit gutem Kalk-Mörtel gemauert. Die Sohle unter der Rinne, wie auch etwas vor und hinter derselben, wird gepflastert.

Das Gewölbe oder der Bogen hingegen wird $\frac{1}{2}$ Elle dick, oder noch mehr mit Thon, Letten, oder gutem Lehm, beschlagen, damit die Feuchtigkeiten nicht so sehr auf und durch dasselbe dringen, und hiernächst wird der erforderliche Sand darüber geschützt, und nach der Rundung des Bodens (wenn nicht das übrige der Straße oder des Dammes auch gepflastert ist, als in welchem Falle es demselben gleich gemacht wird,) gepflastert, so ist dieselbe völlig fertig.

b) Die übrigen etwas weitem Brücken von 4, 5, 6 und mehr Ellen im Bogen, wenn solche noch ohne Koste gebauet werden können, werden in allen Stücken eben so, jedoch mit dem Unterschiede, gebauet, daß solche nur 8 Ellen quer über die Straße gerechnet lang seyn dürfen. Von diesen 8 Ellen werden 2 Ellen für die Geländer-Wände abgerechnet, folglich bleiben sodann nur 6 Ellen im Lichten.

Das vornehmste, so dabey zu beobachten ist, ist dieses, daß vorn und hinten die Contreforts, und vor denselben, so wie auf der Sohle unter der Brücke, die Pflasterung gut gemacht werden, ansonsten die Gewässer leicht dahinter wegreißen, oder auch von unten auf das Fundament unterwaschen können. Bey dergleichen Brücken müssen die Gewölbe-Bogen schon 1 Elle, und die Fundament-Mauern mit den Widerlagern $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen dick seyn.

c) Bey noch größern Brücken über Flüsse und Bäche, muß ein geschickter Baumeister schon seine eigene Vernunft mit zu Rathe ziehen, und die erforderliche Stärke und Weite der

Bo:

Bogen und des Mauerwerks nach den Umständen gut zu beurtheilen wissen.

Das Vornehmste dabey ist dieses, daß, wenn das Fundament nicht tief genug und auf guten Boden zu stehen können kann, man auf einen tüchtigen Koste reflectiren und solchen mit in Anschlag bringen muß. Man muß sich auch hüten, unten in das Fundament oder über der Sohle, so hoch die ordinairen Gewässer zu stehen pflegen, Ziegel zu vermauern, außer, sie wären außerordentlich fest und gut, sonst aber faulen sie aus, und machen die Brücke unsicher. Bruch- und große Feld-Steine mit Kleinern verzwickt, sind weit besser dazu.

d) Wo hölzerne Brücken angelegt werden müssen, daselbst ist nach der Quantität des Wassers, wenn es groß ist, oder nach einem vom höchsten Wasser aufgenommenen Profil, am gründlichsten zu beurtheilen, ob 1, 2, 3 oder mehr Sächer erforderlich sind.

Wenn das Holz, so man zu Prähmen auflegen soll, 24 Ellen reichlich bauet, und kein Hänge- oder Spreng-Werk spürt werden soll, so kann ein jedes Sach nur 12 Ellen weit werden; greift aber ein Prähm nicht 3 Joche, so müssen die Sächer so viel enger zusammen gerückt werden, womit dieser Endzweck zu erreichen ist.

Wenn eine solche Brücke so weit fertig ist, daß die Prähme gestreckt sind, so müssen solche (wenn man sie haben kann,) mit dreyzölligen geschnittenen eichenen Bohlen, von 10 Ellen lang, belegt, zu beyden Seiten ein standhaftes Geländer gemacht, und an dieses unten längst demselben auch eine dergleichen Bohle auf die hohe Kante gesetzt, angenagelt werden. Als dann wird über die auf Prähmen liegende eichene Bohlen $\frac{1}{2}$ Elle Thon oder Lehm, oder, in Ermangelung beydes, mit guter Ziegel-Erde überschlagen; ferner 3 bis 9 Zoll hoch Sand oder Kies darüber, und darauf endlich nach einer auf beyden Seiten ablaufenden Rundung

Bb 2

ge

gepflastert. In Ermangelung der eichenen Bohlen nimmt man sechszolliges beschlagenes Kiefern oder fichten Bohl: Holz.

§. 19.

Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßen: Besserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magisträten alles Ernstes anbefohlen wird, nicht allein die Pflasterungen in der Stadt in einem guten Stande zu erhalten, sondern da gemeiniglich die Vorstädte in Absicht der ppublicken Straßen dergestalt schlecht beschaffen sind, daß an einigen Orten bey schlechter Witterung fast nicht fortzukommen ist, so müssen sie eben: falls nach dem Inhalt dieses Reglements bemühet seyn, alle Jahr ein gewisses Stück in guten Stand zu setzen, und deshalb sich von den Bau: Inspectoren Anweisung geben lassen, wie und welche Straße am ersten vorgenommen werden müßte; ingleichen müssen dieselben die Land: Straßen, gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemühet seyn.

§. 20.

Die Steuer: Räte sollen, so wie der Land: Rath, über den Kreis die generelle Inspection in hoc passu, über die Städte haben. So wie die Land: Räte die generelle Inspection auf dem platten Lande haben, also sollen die Commissarii locorum, in hoc passu auf die Städte und was zu ihrer Jurisdiction gehört, genau Achtung mit geben, auf daß sie das ihrige hinunter punctuel und zu rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumt, oder die Zeit verschleppt werde.

§. 21.

Die Lehm: Sand: Ziegel: Erde: und andere Gruben an den Straßen sollen auch sonst noch verschiedene Unordnungen an vielen Orten bey den Land: Straßen herrschen, als wohin unter andern die so nahe an den Straßen

befindliche Lehm: Sand: Ziegel: verschlagen werden, und viele andere schädliche und gefährliche Gruben, desgleichen die hohen und abbruch: igen Ufer der Flüsse und Bäche, ja wohl gar auch die Abdecker: Gruben gehören, so soll es keine neue dergleichen neue Gruben so nahe an Gruben mehr zu die öffentlichen Land: Straßen zu machen erlaubt seyn, bey 50 Rthlr. Strafe schlech: seyn. terdings untersagt seyn; ingleichen wird hiermit auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe und Ersetzung des Schadens, so etwann noch geschehen oder gemacht werden könnte, den Grund: Herrschaften und Gemeinen anbefohlen, wo eine oder die andere Art von ermeldeten Gruben, abbruch: igen Ufern, oder andern gefährlichen Stellen auf ihren Feld: Marken und Jurisdictionen an einer öffentlichen Land: Straße vorhanden seyn sollten, solche sofort zu verschlagen, oder einen Zaun vorzuziehen, damit nicht bey der Nacht: Zeit oder durch andere unvorherzusehende Fälle ein Unglück oder Schade daher cauliret werden möge.

Die Abdecker: Gruben oder Luder: Wegen der Ab: Stellen aber müssen gänzlich von den Abdecker: Gruben nach Land: Straßen weg, und an einen andern Ort, wo sie nicht so bald gesehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verscharrret, verbrannt oder vergraben werden; und soll derjenige, welcher solches nicht besorgt und in Acht nimmt, ebenfalls eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollte sich der Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbotenen Stellen die Luder abzuschlagen, oder gar an den Straßen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der neu angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht seiner Convenienz wäre, so soll derselbe für jedes Stück, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe gezogen werden; falls er aber darthun könnte, daß ihm von diesem Verboth und Verlegung der Luder: Stellen nichts bekannt gemacht oder angewiesen sey, sollen Schulzen und Gerichte, unter dem Vorbehalt ihres Regresses an den schuldhabenden Theil, dafür die verwirkte und oben bestimmte Strafe erlegen.

§. 22.

Und da es sowohl zur besondern Zierde des Landes, als Beobachtung einer guten Policy und Annehmlichkeit der Wege gesetzt seit der Reisenden, gereicht, wenn man nicht allein weiß, wo dieser oder jener Weg hinführt, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe; so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publicquen Kreuz- und Scheide-Weegen, so aus den Haupt-Straßen ab- oder zugehen, und nicht verbotnen sind, insonderheit aber in den Haupt-Straßen nach der schon bekannten und gewöhnlichen Art, Hand- oder Weg-Weiser, wenn solche nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen. Auf die Arme muß der Ort, wo der Weg hingehet, und die Weite desselben, mit deutlichen Buchstaben und Zahlen geschrieben, und die Säule mit Oehl-Farbe schwarz und weiß gestammt angestrichen werden.

Die Zoll-Ämter sollen dahin sehen, daß die verbotnen Wege, bey deren Warnung: Aus- oder Eingänge in die Haupt- und verbotnen Straßen, mit hinlänglichen Warnung: Tafeln versehen seyn, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 23.

Endlich wird wegen der in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn Fälle vertheilt u. wider Vorhoffen einige davon beygewandt werden müßten, dergestalt disponiret, daß dem Denuncianten das Drittel davon gegeben, die übrigen zwey Drittel aber zur Reparatur der Wege verwendet werden sollen.

§. 24.

Schlüsslich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselben sich diese zum allgemeinen Besten und Wohl

Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commerciis ge-
reichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und
dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es
sich selbst bezumessen haben, wenn dieselben in aus-
bleibendem Fall zur Strafe und Verantwortung wer-
den gezogen werden. Und damit sich niemand mit ei-
ner Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Re-
glement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und
publiciret werden; und Wir befehlen zugleich Unsern
schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern, dar-
auf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem
überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden
Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel.
So geschehen und gegeben Berlin, d. 11 Jan. 1767.

Friedrich.

(L.S.)

von Schlabrendorf.

Erneuertes Wege-Reglement.

für das Herzogthum Cleve. De dato Berlin,
d. 2 Febr. 1768.

Wir Friedrich, König in Preußen etc. Thun
Fund und fügen hiermit jedermanniglich zu wissen:
daß, nachdem über die schlechte, und an verschiedenen
Orten in Unserm Herzogthum Cleve fast unbrauchbar
gewordenen Wege, Dämme und Brücken, von den
Reisenden, Post-Ämtern und Fuhrleuten, Klage ge-
führt, auch angezeigt worden, daß solche nach der
Vorschrift der von Uns erlassenen Reglements und Cir-
cular-Verordnungen v. 25 Jul. 1730 (*), 28 Mart.
Bb 4 1763,

(*) Seitdem das obstehende Wege-Reglement vorhanden ist,
kommt es so wenig auf das Edict wegen Verbesserung der
Wege im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark,
d. d.

1763 (*), und 20 Mart. 1765, nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden; wodurch denn das commercium gestört, den reisenden Fremden und Einheimischen die Communication von einem Orte zum andern beschwerlich gemacht, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmann großer Schade verursacht würde; Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß alle Wege in dem Herzogthum Cleve, in solchen Stand gestellet werden sollen, daß sie bey aller Jahrszeit gebraucht, den Reisenden die Passage erleichtert und das commercium ungehindert getrieben werden können: Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und, zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach, und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich: daß

§. 1.

Breite der Land- und Post-Straßen. Alle Land- und Post-Straßen wenigstens 24 bis 48 Fuß breit angelegt werden sollen; wenn selbige aber über Bann-Deiche angelegt werden müssen, alsdann können sie zur Ersparung der Kosten mit 12 bis 16 Fuß breit bestehen.

§. 2.

d. d. Berl. d. 25 Jul. 1730, als auf das sich darauf beziehende Circulare der clevischen Kammer an sämtliche Beamten und Magistrate in Cleve und Mark, d. d. Cleve, d. 6 Nov. 1752, an.

Das eben angeführte Circulare, ist im Nov. Corp. Const. March. To. I. Col. 392, befindlich.

(*) Eben dieselbe Bewandniß hat es mit der Circulaire-Verordnung der clevischen Kammer an alle Stadt-Magistrate und Receptores in den Aemtern und Jurisdictionen, wegen Ausbesserung der Haupt-Wege und Heer-Straßen, d. d. Cleve, d. 23 Mart. 1763. Nov. C. C. March. To. III, Col. 204.

§. 2.

Alle übrige Wege von einer Stadt Breite der Wege zur andern, und von einem Dorfe von einem Orte zum andern, wohin keine Post: oder keine Post: oder Land-Straßen gehen, sollen 12 bis Land-Straßen 16 Fuß breit angelegt werden. hingehen.

§. 3.

Damit das Regen-Wasser von den Land- und Post-Straßen geschwinde Höhe der Land- ablaufen könne, sollen solche in der und Post-Straßen. Mitte 4 Fuß, und an den Seiten 2 Fuß höher, als das Terrain auf beyden Seiten ist, angelegt, und in solcher Höhe beständig erhalten werden.

§. 4.

Weil die übrigen Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Höhe der übrigen Dorfe zum andern schmähler angelegt werden können, als die Haupt-Straßen, so kann auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2 Fuß, und an den Seiten auf 1 Fuß höher, als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5.

Indem die Bäume, Hecken und Bäume, Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und Sträucher, sol- und der Wind die Wege austrocknen len an den Wegen, können, die Erfahrung auch lehrt, besonders im fet- und der Augenschein überall klärer wei- ten Lande, nicht ge- set, daß die Wege, welche mit Bäu- dulder werden. men und Hecken besetzt sind, nicht allein niemals in gutem Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit schlimmer, und endlich ganz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützige Eig- ner von den Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist: als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher, an den Wegen, besonders im fetten oder Aley-Lande, sie mögen stehen auf Unserm

Domainen, oder andern freyen Grunde, oder sonst, wie der Grund Nahmen und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach allen Land: und Steuer: Rätthen, Magisträten, Kreis: Einnehmern, Jurisdictions: Richtern, Bauern, Schultheissen, Scheffen und Vorstehern, auch den Deichstühlen in den Schauen, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträucher von den Land: Straßen und gemeinen Wegen, in so fern solche besonders über fetten Kley: Grund gehen, durch die Eigenen, auf deren Grund sie stehen, abhauen lassen, und damit 6 Wochen nach Publication dieses Reglements fertig seyn, oder gewärtigen sollen, daß solches auf ihre und der Saumseligen Kosten werde verfügt werden.

§. 6.

Wie, an welchen Bäumen und Sand: Wegen nicht schaden können, schädlich sind, weil diese aus der Natur trocken sind, den beschriebenen. überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser steht, und das Wagen: Geleis offen bleibt, so wird von Nutzen seyn, daß auf beyden Seiten solcher Sand: Wege, Alleen von Bäumen geset werden; jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50 Fuß Breite, eingeschränket, noch Hecken oder Sträucher an denselben geduldet werden, es wäre denn, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege lebendige Fruchtungen anschließen möchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als 2½ Fuß hoch, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7.

Da auch die Land: Straßen und Wege nicht überall von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen: Wasser, als besonders in der Niedrigung befreyet, noch nach §. 3 und 4 erhöht werden können, es sey denn daß das Wasser durch die Gräben

ben abgeleitet werde; als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Gräben gelegt werden sollen.

§. 8.

So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen, eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe der Gräben zu beyden Seiten vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren sollten. Damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmt werde, als nöthig ist, so wird die Breite und Tiefe der Gräben dergestalt festgesetzt, daß daraus so viel Erde genommen werden solle, als zu der ad §. 3 und 4 vorgeschriebenen Erhöhung der Wege und zu Abführung des Wassers nöthig ist.

§. 9.

Die Erde, so aus den Gräben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, aus den Gräben wie bisher zum äußersten Verderb der Wege zu Wege geschehen, bey den Gräben mit dergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten, belassen werden, sondern es soll dieselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daselbst geschlichtet und planiret werden. Derjenige, so dagegen handelt und die Wege verdirbt, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Vorschrift ausgeworfen, und dem nehmlichen Tag geschlichtet hat, mit 1 Thaler Strafe belegt werden. Auch sollen alle Land: und Steuer: Räte, Magisträte, und alle übrige Bedienten, denen die Direction und Aufsicht der Wege: Besserung anliegt, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges ausgeworfene Erde auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft funden läßt, dahin geschlichtet und planiret werde.

§. 10.

§. 10.

Die an die Wege anschließende Eigenthümer der Stücke sollen die Gräben neben den Wegen, wenn es vorhin ein Gebrauch gewesen, selbst, sonst aber Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise aufwerfen. Da es den auf die Wege anschließenden Stücken zum besten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Gräben gelegt werden, in dem dadurch die Gründe von dem Ueberlaufe des Viehes und von dem Ausbrechen der Fahrzeuge, mithin von den Uebeln: Wegen befreit bleiben, auch das Regen- und Quell- Wasser dadurch von den Gründen abgeführt wird: also ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derselben, nach der Länge des Stücks, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen, aufräumen und die Erde nach der Vorschrift auswerfen und schlichten solle. An denjenigen Orten aber, wo die Eigenthümer der Stücke bisher nicht dazu gehalten gewesen, soll solches Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise geschehen.

§. 11.

Gleichwie es nun der Nachsicht Strafe für die Land- und Steuer- Räte, Magistrate, Kreis- Einnehmer, Jurisdictions- Richter und Deichstühle, welche die Abhauung der Hecken und Bäume, desgl. die Aufräumung der Gräben, den deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geschehen ist, Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen und des Commercii länger nicht gestatten wollen, daß ein so nützliches Werk weiter verzögert werde: als befehlen Wir denselben insgesamt und insbesondere, daß sie von nun an sich der Wege- Besserung mit mehrerm Ernste annehmen, oder gewärtigen sollen, daß, wenn nicht binnen der im §. 5. bestimmten Frist von 6 Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträucher, neben den Wegen gänzlich abgehauen und weggeräumt, desgl. die Gräben, in dem nehmlichen Zeitraum, ange-

legt

legt und ausgegraben sind, sie für jeden Baum 15 Stüber, und für jede Ruthe Hecken und Sträucher 30 Stüber, und für jede Ruthe Gräben, so nicht ausgegraben, 1 Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sollen. Nicht weniger sollen die Deichstühle mit eben der Strafe belegen werden, wenn sie sich der Wege- Besserung in ihren Schauen nicht annehmen. Denn, da nicht allein die Wege, so über die Deiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasser- Leitungen schon der Aufsicht der Deichstühle anvertrauet sind, so sollen auch fährhohin die Wege- Besserungen von ihnen ausgeführt werden, zumahl der Verderb der Wege in den eingedeichten Poldern so überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producte zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, vielweniger außerhalb zu Märkte bringen können.

§. 12.

Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werk gerichtet, und die Wege beständig gut erhalten werden mögen, so ordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen sind, gleich den Dämmen in gewisse Schläge oder Blöcke gelegt, und unter die Eingeseffenen jeden Amts oder Kirchspiels vertheilet werden sollen, daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Rötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land- Rath in seinem allergnädigst anvertrauten Kreise, in 9 Wochen a Dato Publicationis dieser Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ohnnachbleiblich einzurichten, und die Repartitionen Unserer Kriegs- und Dom- Kammer einzusenden hat.

§. 13.

§. 13.

Wie die Wege zu vertheilen. Es sollen demnach alle Land-Strassen und gemeinen Wege, den Feld-Marken bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in so fern sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 14.

Wie die speciale Aufsicht über den besserung und Unterhaltung der Wege einem Jeden zuge- theilt werden. ge, einer vor dem andern nicht be- theilten District zu schweret, sondern darüber die vorge- schriebene Proportion nach der Mor- gen-Zahl observiret werde, so soll in einer jeden Feld- Mark ein Aufseher über die ihr zugehörigen Wege an- gestellt werden, welcher entweder einem jeden Beer- ten sein Stück am Wege, nach Proportion der Mor- gen-Zahl, zumessen, oder, wenn es nach den Umstän- den einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemein- heit, zuträglichlicher gehalten würde, die Wege gemein- schaftlich zu bearbeiten, dahin sehen muß, daß ein je- der die ihm nach solcher Proportion zukommenden Ar- beiter stelle.

§. 15.

Was vor der Vertheilung der Wege nach der Morgen Zahl, ehe auf vorzunehmen. Weil jedoch bey Vertheilung der nicht eine billigmäßige Gleichheit ge- troffen werden kann, bis die Wege zu- förderst in gleich guten Stand gesetzt sind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zuge- theilt werden, welches mehr Kosten würde, als 100 Ru- then an einem bessern Wege, die einem, der 100 Ruthen machen müßte, zugetheilt wären: als verordnen wir hiermit, daß alle Land-Strassen und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld Mark, und zwar in der oberwähnten und festgesetzten Frist von 6 Wochen, a die publicationis dieses Reglements an ge- rech-

rechnet, in guten und dauerhaften Stand gestellet wer- den sollen.

§. 16.

Wenn also die Land-Strassen und gemeinen Wege zu förderst, nach der Vorschrift, von Hecken, Bäumen und Sträuchern befreiet, in Gräben gelegt, aufgehöhet und recht wohl planirt sind, so soll darauf wenigstens 1 Fuß dick, 18 Fuß breit, Grien oder Sand, oder kurz ge- schlagener Stein-Grus, gefahren werden. Der zu der Wege Besserung erforderliche Grien oder Sand, kann aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten belegen, ohnent- geltlich genommen und herbeygefahren werden, ge- stalten sich niemand dawider zu setzen befugt, sondern solchen vielmehr, bey Vermeidung willkürlicher Stra- fe, verabsolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll. Falls aber durch die Ueberfahrt auf den Griens- Oertern, gute Gründe, Wecker und Wiesen, beschädi- get werden möchten, so soll dafür, dem Befinden nach, ein billiges Dedommagement oder Vergütung aus der Gemeinde-Casse, den Pächtern oder Eigern für des- ren beschädigte Ländereyen angedeihen, und der durch die Ueberfahrt verursachte Schade, nach einer auszu- nehmenden Taxe, bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grien oder Sand steht, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben muß, bezahlt werden soll; jedoch ist, zu Vermeidung dieser Kosten, so viel möglich da- hin zu sehen, daß unschädliche Stellen zum Sandgra- ben ausgesuchet werden.

§. 17.

Wo es aber an den vorbemeldeten Materialien gänzlich ermangeln möch- te, da sollen die Wege mit Faschinen, Holz oder Seide- kraut belegt, und dar- über 1 Fuß dick Erde gefahren, das Holz dazu ange- kauft, und das Geld auf die Grundstücke einer jeden Feld Mark, nach der Morgen- oder Malter-Zahl an- geschlagen werden.

§. 18.

§. 18.

Von Anlegung Weil auch, nach der unterschiede: der Brücken und der Höhe des Terrains, nöthig ist, daß Krüppers in den das Wasser aus den Wege: Gräben Wegen. nach den Zug: Gräben und Wasser: Leitungen abgeführt werde, so sollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter den Wegen, auf hinreichende Breite und Höhe angeleget, und die dazu erforderlichen Kosten nach der Morgen: oder Alter: Zahl angeschlagen werden.

§. 19.

Von den Land: und Steuer: Räten, Magisträten, Deichstühlen, Kreis: Einnehmern und Jurisdictions: Richter: Wie die Reparation zu machen. Einnehmern und Jurisdictions: Richter: jeden Districts, mit Zuziehung der Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die jeder Geld: Mark zu zutheilende Wege auf das zuverlässigste angefertigt werden, darin nicht allein, was im Ganzen derselben, an Ruthen: Zahl, nach der Länge der Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden insbesondre, nach Proportion der Morgen: Zahl seiner Gründe zukommt, bestimmt werden muß.

§. 20.

Damit auch in der anzufertigenden Vermessung der: den Repartition keiner vor dem andern selbst. verkürzt werde, und dieselbe auf das zuverlässigste billig angefertigt werden könne, so sollen die Land: und Steuer: Räte, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten und principalsten Beerbten, verfügen, daß alle Land: Straßen und Wege durch einen Land: Messer genau gemessen, und in jedem District in 3 Classen, als: gute, mittelmäßige und schlechte Wege abgetheilet, demnachst nach der Morgen: und Alter: Zahl einem jeden seine Theile aus jeder Classe zugetheilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder, wenn eine gemeinschaftliche Wege: Reparation vorgenommen wurde, wissen könne, wie viel sein Antheil

ent

entweder an barem Gelde, oder an Spann: und Hand: Arbeit, betrage.

§. 21.

Wenn also die Wege nach dieser Die Zeit, wann Vorschrift in guten Stand gebracht die Wege: Reparation sind, so sollen sie darin bestens erhalten werden. Hierzu trägt vieles bey, men werden soll. daß die Reparationen und Verbesserung derselben zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich bey trockenem Wetter geschehen. Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege: Reparation im Frühjahr, sobald nur die Wege trocken werden, vorgenommen, bey nassem Wetter aber damit angestanden werden solle, weil die Erfahrung bestätigt, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmet werden.

§. 22.

Weil die mehreste Reparation in den Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung der Spuren. Von Schlichtung der Spuren. der Spuren ersparet, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können: so befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Wasser aus den tiefen Spuren in die Seiten: Gräben abgeleitet, die Spuren geschlichtet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regen: Wetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederhohlet, und wo die Spuren so tief geworden sind, daß sie mit der auf beyden Seiten abzusteichenden Erde nicht ausgefüllt werden können, da soll in dieselben neuer Grien oder Sand gefahren werden.

§. 23.

Gleichwie also durch die Schlichtung der Spuren verhindert wird, Erhöhung und Anhebung der Wege zu tief ausgefahren, und niedrigen Stellen. ungleich werden können, also soll auch genau darauf gehalten werden, daß alle niedrige Stellen, Def. technol. Enc. LXIII Th. Cc len,

len, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24.

Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemacht werden können, sondern alle Kosten, so daran gewendet werden, vergeblich sind: als verordnen Wir hiermit, daß alle hohle Wege abandonnirt, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angelegt werden sollen, in sofern sich dieses wegen der Situation nur einigermaßen thun lassen will. Das zu den umzulegenden Wegen erforderliche Terrain soll zwar nach einer billigen und landüblichen Tare bezahlt werden; es soll sich aber niemand weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger Entschädigung abzutreten, es sey solches Domainen-, adelicher oder sonst freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 25.

Nach dieser Vorschrift sollen nun alle Wege nicht allein in der bestimmten Zeit angefertigt, sondern auch in gutem Stande künftig beständig erhalten werden. Und da Wir von dem großen Vortheil vollkommen überzeugt sind, der einer jeden Provinz zuwächst, die gute und zu aller Jahreszeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil, leider! gar zu sehr bekannt ist, den die Provinzen leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn sie sind den Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden, das commercium wird aus denselben verdrungen, und der Schade, so ihnen daraus zuwächst, ist in aller Absicht unerseßlich; als befehlen Wir nochmahls ernstlich und nachdrücklich allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in den Städten, Kreis-Einnehmern von den Aemtern, und Richtern in den Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Strassen und gemeinen Wege angestellt sind, daß sie führo-

hin

hin ohne allen Rückhalt, Trägheit oder Nachsicht, bey Vermeidung der schweresten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrern Ernste und Eifer, als bisher geschehen, annehmen, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weitem Versäumung an sie halten, und wider sie mit der äußersten Schärfe so lange verfahren werden, bis die ihrer Aufsicht anvertrauten Wege nach der Vorschrift hergestellt sind.

Schlüsslich befehlen Wir Unserer kievischen Kr. und Dom. Kammer, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgeschriebenen Wege-Besserung mit größtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, und einen Jeden zu seiner Obliegenheit, die Säumhaften und Remittenten aber durch die nachdrücklichsten Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Urkundlich haben Wir dieses Wege-Reglement höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 2 Febr. 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Massow. v. Sagen.

Landstrassen- und Wege-Ordnung,

für das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirte Graf- und Herrschaften. De dato Berlin, d. 19 Nov. 1769.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst etc. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unser Fürstenthum Halberstadt

Et 2

und

und die dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, ein umständliches, auf die Lage und Gegenden dieser Provinz passendes Landstraßen- und Wege-Reglement entwerfen zu lassen und solches gehörig zu publiciren, so setzen Wir hiermit fest, wollen und befehlen, daß

1. nach Unserer unterm 5 Martii 1754 allergnädigst declarirten Willensmeinung, die sammtlichen Heer- und Post-Straßen auf beyden Seiten, mit allerhand nützlichen Bäumen von den Eigenthümern oder zeitigen Besitzern der an solchen Wegen stoßenden Aecker, Wiesen, Gärten und Aem-ger, ohne Unterschied, sowohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als andern Interessenten, forderksamst bepflanzen, ingleichen an beyden Seiten des Weges, Gräben gemacht werden sollen.
2. Damit aber hierunter auf einem egalen Fuß verfahren werde; so sollen die Haupt-Heer-Straßen 3 Wagen-Spuren breit, andere aber, worauf nicht so starke Passage geht, 2 Wagen-Spuren breit gelassen und eingerichtet werden. Die Gräben müssen, so viel immer möglich, in gerader Linie gezogen, von 4 F. breit und 3 F. tief, angefertigt werden. Die Bepflanzung geschieht dergestalt, daß die Bäume $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ruthen weit, aus einander hinter den Gräben ackerwärts zu stehen kommen, damit sie die Feld-Früchte nicht beschatten, noch auch verursachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können. Die Bäume so dazu zu nehmen, müssen aus allerley nützlichen Bäumen bestehen, und 6 Fuß unter der Krone haben; dahingegen gehört kein Hohlunder, Glieder, noch anderes Stauden- und Heckenwerk, dahin. Die gesetzten Bäume müssen zugleich gehörig gepfählt und mit Dornen umhunden werden, damit selbige wider den Anlauf des Viehes und andere Unfälle verwahrt bleiben.
3. Dieses nur zum voraus gesetzt, und da es hierbey auf eine tüchtige Herstellung der Wege hauptsächlich ankommt, so renoviren und wiederholen Wir hierdurch dasjenige, was dieserhalb und wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken,

- cken, auch deren Erhaltung, vermittelst Edicli, de 21 Maji 1743, sanciret und festgesetzt worden. Ueberdem aber und damit alle diejenigen, so bey dergleichen Wege-Reparaturen interessirt sind, oder damit zu thun und die Aufsicht darüber haben, insbesondre Beamten, Magisträte und Gerichts-Obriegkeiten, auch Communen, in deren respective District und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehr Norm und Anweisung hierunter haben mögen, wie sie sich dieser höchstnöthigen und nützlichen Sachen mit rechtem Effect allerunterthänigst pflichtmäßig unterziehen sollen, so wird denselben hierdurch folgendes auf das nachdrücklichste inculcirt und eingeschärft.
4. Daß in Absicht des platten Landes, von den Land-Räthen jeder Commune, und wiederum einem jeden Individuo derselben, ein gewisser District, und Stück Landes zugetheilet, und solcher schlechterdings in beständigem guten Stande erhalten werden soll, so wie solcher nach der ersten Haupt-Reparatur und einem deutlichen Aufnahme-Protocollo ihm geliefert worden, worauf die Land-Räthe bey ihren Bereisungen ein wachsamcs Auge haben müssen: gestalten in Absicht der Städte dahin gesehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Kämmererey-Mitteln erreicht, und nach vorhergegangener Haupt-Reparatur die nachherige stete Unterhaltung auf die Bürgerschaft ebenermaßen repartiret werde. Wie denn
 5. von nun an alle Jahr primo Decembris ein Visitations-Protocoll über die visitirten Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuer-Räthen an Unsere halberstädtische Kr. und Dom-Kammer eingeschickt werden muß, wonach dieselbe einen generalen Bericht beym Schlusse des Jahres abzustatten, mithin zuverlässig zu referiren hat, in welchem Zustande die Wege nach der Herbst-Reparatur sich befunden, und welchergestalt die befundenen Mängel redressiret worden, oder woran es sich accrochirt.
 6. Hiernächst und wie das Werk selbst anzugreifen; so ist Unser allergnädigster Wille, daß mit aller

menschmöglichen Attention und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wege Verbesserungen insonderheit 1) zu den rechten bequemen Jahreszeiten, ausser der Aernde und Saatzeit, ohnermüdet vorgenommen, solche auch 2) nicht nachlässig noch obenhin, sondern recht tüchtig, zu dem Ende 3) diejenigen Communen und Anspanner, welche die Materialien: Fuhren entweder um Lohn oder unentgeltlich zu verrichten haben, in gehöriger Ordnung zeitig bestellet, 4) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen, solche 5) an die anzuweisenden nöthigsten und tiefsten Stellen hingebacht, 6) daß des Morgens zu rechter Frühzeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehört werde, ingleichen 7) daß die Hand Arbeiter das ihrige gleichfalls fleißig und rührig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müßiggang zubringen; ferner 8) daß die Steine, Schutt, Riez, Grand, Trieb sand oder andere Materialien gehörig aus einander vertheilet, die Tiefen ausgefahren, oder die morastigen Stellen mit Steinen und Faschinen, successive, so wie es die Kräfte des Fonds und der dazu mit Fuhren und Hand Diensten zu concurriren schuldigen Unterthanen gestatten, verfüllet, sodann aber der Weg damit überfahren und befestiget, auch solchergestalt tüchtig und gut ausgebessert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbaren Stande erhalten, und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuiret, mithin die dabey hegende essentielle Absicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Gräben allezeit in guten passablen Stande seyn mögen, erreicht werde.

7. Und da bisher als einer der größten Fehler angemerkt worden, daß, wenn auch schon hin und wieder zur Ausbesserung der schlimmen Post und Frachtwege alle mögliche Veranstaltungen geschehen, man gleichwohl nachher auf deren beständige Unterhaltung nicht bedacht gewesen, woraus dann nothwendig erfolgen müssen, daß diejenigen Reparationes, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten bestritten werden

Föns

können, zu einem zehn: bis zwanzigfachen und noch wohl stärkern Aufwand angewachsen;

8. So muß vor allen Dingen bey denjenigen Stellen und Passagen, welche bereits verfertigt und in Stand gesetzt sind, darauf am fleißigsten Obacht genommen und ohnfehlbar veranstaltet werden, daß die Nachbesserung nicht versäümet, sondern bey Zeiten, und wenn der Schade noch mit wenigem zu redressiren steht, vorgenommen werde, indem es unverantwortlich seyn würde, Reparaturen von dieser Art so lange auszusetzen, bis solche ins Große gehen; vielmehr müssen die ausgefahren tiefen Geleise des Jahrs ein: oder mehrmahlen wieder zugeschlagen, und die Löcher sowohl hin und wieder in den Straßen, als hauptsächlich vor den Brücken, gehörig verfüllet, befestiget, überfahren, planiret und gerade gemacht werden.
9. Wenn auch zum äußersten Befremden wahrgenommen worden, daß die Kärner und andere Spannwerke, den aus den Städten vor den Thoren zu schaffenden Bau: Schutt, als: alten Kalk, Lehm, Kacheln, Dach: und Mauer: Steine, u. dgl., entweder auf Hügel und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweise abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben, und an nicht gehörigen Orten erhöht, als gebessert worden, benannte Materialien aber, wenn sie ordentlich employret, zu der Wege: Verbesserung allerdings unvermerkt etwas beytragen können; so sollen die Kärner, Fuhrleute und Knechte sothanen Schutt allemahl, und zwar bey 1 Rthlr. irremissibler Strafe für jeden Karren, und 2 Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweisenden Löcher, tiefen Geleise, oder mohle Stellen und nirgends anders hinbringen, sondern auch, so wie der Schutt abgeladen, selbigen sofort mit einer jedesmahl bey sich führenden Schippe gehörig aus einander bringen und ordentlich gerade machen; zu dem Ende alle und jede Gerichts: Obrigkeiten, so die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amts: Diener, Feld: und Stadt:

Et 4

Knecht

Knechte, hierauf fleißig zu vigiliren, durch diese Leute allen denjenigen, so mit dergleichen Schutzfuhrren umgehen, von Monath zu Monath, oder nach dem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweisen zu lassen, die Contravenienten aber sofort zu der gesetzten Strafe zu ziehen haben. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß von den bemeldeten Leuten dergleichen Unrath sogar, zum größten Mergerniß hart an die Stadt Thore abgeführt und daselbst abgeladen worden, dieses aber mit einer guten Policy nicht bestehen kann: so wollen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß die wachthabenden Officiers oder Unter-Officiers, durch die außer den Thoren aufgestellten Schildwachten darauf, und daß solches unterbleibe, mit attendiren lassen, allenfalls haben sie die Contravenienten sofort zu arretiren, und solche gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

10. Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogene Gräben, benebst den angepflanzten Bäumen, müssen in beständigem guten Stande erhalten, die Gräben zur rechter Zeit aufgeräumt, vertieft und befestiget, die Bäume auch zuweilen ausgeputzet, und an den Stellen, wo dergleichen etwann ausgegangen oder verdorben, sofort neue nachgepflanzt, und die Reihe allemahl in completem Stande erhalten werden.

11. Sobald nun die Wege auf den vorgeschriebenen Fuß in Stande gesetzt seyn werden, so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen, und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein zur Ersezung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestraft werden. In so fern aber diese vorgeschriebene Breiten der öffentlichen Land-Straßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthigt sehen müssen, auszuweichen, und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Neben-Wege zu suchen,

so

so soll ihnen solches unverwehrt, und niemand berechtigt seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen untersteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, soll desfalls nach gehaltenem Verhör und dem Befinden nach, selbst in eine willkürliche Strafe, und dem Gegentheile allen causigen Schaden und Aufenthalt zu honificiren, condemniren und angehalten werden, es sey denn, daß das Ausweichen aus Nothwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Fall der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, sofort gepfändet, an die Gerichts-Obrigkeit des Orts quaeßt. abgeliefert, und wider denselben nach Vorschrift der Land-Gerichts-Ordnung, §. 31, verfahren, und zur Ersezung des Schadens angehalten werden.

12. Und obwohl theils in der schon jetzt erwähnten Land-Gerichts-Ordnung, §. 32, 36, 41, theils hernachmahls durch verschiedene besondere Patente, hauptsächlich aber durch das Edict vom 8 Oct. 1731, die Beschädigung der Bäume, Gärten und Weiden, sehr nachdrücklich verpönt, auch respective bey Karren-Straße verbothen, diese Verordnungen auch durch öffentliche Warnungs-Tafeln und andere Publications-Mittel zum öftern und genugsam bekannt gemacht worden; so wiederholen und befehlen Wir doch hierdurch nochmahls so gnädig als ernstlich, daß dergleichen ruchlose Uebertreter, sonderlich diejenigen, welche sich gelüsten lassen, die an den Aeckern und Wegen gesetzten Bäume frevelhafter Weise abzuhaue, abzubrechen, oder denselben sonst einen vorseghlichen Schaden zuzufügen, nach äußerster Strenge ohne Ansehen der Person mit exemplarischer Leibes-Strafe, auch, dem Befinden nach, wie schon verordnet, mit Festungs-Arbeit und Karren-Strafe belegt werden sollen. Wegen der Hirten, und daß die Gräben oder Bäume durch die Vieh-Triften nicht verletzet werden mögen, bleibt es bey

Ec 5

der

der Disposition der Land:Gerichts: und anderer deshalb bisher üblichen Ordnungen, mit den damit verknüpften Straßen.

13. Die Brücken, welche hier oder dort auf den Land: Straßen erforderlich oder vorhanden sind, müssen, so viel möglich, massiv von Steinen erbauet, und dergestalt angeleget werden, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 E. lang sind, 5 E. breit und überall mit Seiten: Geländern versehen seyn.
14. Damit sich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnende Fuhrleute oder andere Reisende ungehindert vorbey passiren können, so müssen in solchen hohlen Wegen, die aus Felsen bestehen, und also ohne Meißel u. nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distanz angefertigt und besorget werden.
15. Dasjenige, was §. 4 in Absicht des platten Landes gesagt worden, soll auch bey den Steuer: Räten, Land: und Baumeistern, Policey: und Land: Reitern, Statt finden, und müssen selbige bey Bereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts: Obrigkeit, auf deren Geldern solche befunden werden, und dem Land: Rathe zur Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht abstaten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Kriegs: und Domainen: Räte bey Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.
16. Weil es auch der Augenschein und die Erfahrung lehrt, daß, aller angewandten Mühe ohnerachtet, durch die Anfuhrung des Grandes auf die Wege, im hiesigem Terrain dennoch nichts ausgerichtet worden, so bleibt kein ander Mittel übrig, als daß

daß die mittlere Auffahrt auf allen Wegen hiesiger Provinzen zu $1\frac{1}{2}$ Ruthen breit, und 2, 3, auch an sumpfigen Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllet, der Rücken aber mit Grande tüchtig befahren, und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formiret, auch auf beyden Seiten mit Widerlagen oder Mauern versehen werde.

17. Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßen: Besserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magisträten alles Ernstes anbefohlen wird, die Pflasterung in den Städten in einem guten Stande zu erhalten, wovon die Vorstädte nicht ausgeschlossen; es muß daher wenigstens alle Jahr ein gewisser Theil in guten Stand gesetzt werden, und deshalb von dem Land: Bau: Meister Anweisung geschehen, welche Straßen am vorzüglichsten vorgenommen werden müssen. Ingleichen müssen die resp. Obrigkeiten die Land: Straßen gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht seyn.
18. So wie die Land: Räte die generale Inspection auf dem platten Lande haben, also sollen die Commissarii locorum, in hoc passu auf die Städte genaue Achtung mit geben, womit sie das ihrige hierunter auf das exacteste und zur rechten Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumt oder die Zeit verschleppet werde.
19. Anlangend specialiter Unsere Grafschaft Hohenstein, durch welche eigentlich nur die einzige cafselsche Post: Straße führt, so bleibt es bey der bisherigen Observanz, daß deren Reparation durch die der Straße am nächsten belegene Gemeinde möglichst besorget werde. In Absicht der Wege: Besserung überhaupt, und da sowohl wegen des in bemeldter Grafschaft mehrentheils in weichem lehmigen Boden bestehenden Terrains, als auch wegen des Mangels an harten Steinen, so zum Pflastern und Brückenbau dienlich, die Reparaturen vorschriftsmäßig impracticable, muß bey

bey solcher zuvor der Grund mit Fäschinen und Holz ausgefüllt werden, weil die Sand-Steine allein den gewünschten Effect nicht hervorbringen, an denen Orten aber, wo gute und feste zu erhalten, müssen auch steinerne Brücken erbauet, und sonst bey Reparaturen der Wege nach der Vorschrift procediret werden, wohin und daß dieses geschehe, der Land-Baumeister pflichtmäßig zu sehen hat, und muß derselbe die Wege und Dorfschaften bey der Besserung bereisen, und welchergestalt die Reparationen geschehen sollen, die Communen dazü gehörig anweisen, und hernachmahls, wie sothane Reparaturen vorgenommen worden, berichten.

20. Die Abdecker: Gruben oder die Luder: Stellen müssen gänzlich von den Land-Straßen weg, und an einen andern Ort, wo sie nicht sobald gesehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verscharrt, verbrannt oder vergraben werden; und soll derjenige, welcher solches nicht besorgt und in Acht nimmt, eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollten sich die Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbotenen Stellen die Luder abzuschlagen, oder gar an den Straßen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht ihrer Convenienz wäre, so soll derselbe für jedes Stück, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe genommen werden, und dagegen keine Ausflucht Statt finden.

21. Und da es zur besondern Zierde des Landes so wohl, als Beobachtung einer guten Polizey und Annehmlichkeit, auch Convenienz der Reisenden gereicht, wenn man nicht allein weiß, wo dieser oder jener Weg hinführt, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe, so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publicquen Kreuz- und Scheide-Weegen, so von der Haupt-Straße abgehen, insonderheit aber in den Haupt-Straßen nach der schon bekannten oder gewöhnlichen Art, Sand- oder Weg-Weiser, wenn sol-

che

che nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen, als welche Weg-Weiser jedwede Commune auf ihre Feld-Mark setzen und aus ihrem Gemeine-Fond erhalten muß. Auf den Armen dieser Weg-Weiser muß der Ort, wo der Weg hingehet, und die Weite desselben, mit deutlichen Buchstaben und Zahlen geschrieben, und die Säule mit Oehl-Farbe schwarz und weiß gestammt angestrichen werden. Die Zoll-Ämter sollen dahin sehen, daß die verbotenen Wege, bey dem Aus- und Eingange in die Haupt-Straßen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln versehen seyn, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

22. Es soll auch, zu desto besserer und genauerer Beobachtung aller vorbeschriebenen Umstände, ein eigener Wege-Wärter angenommen werden, oder kann von dem Feld-Voigt jeder Commune besorget werden, welcher sowohl auf die Baumpflanzungen, Graben-Arbeit, als auf die Wege-Reparaturen, ingleichen auf die verordneten Nachbesserungen, nicht weniger auf die Fuhrleute und Reisenden, daß solche im Wege bleiben, und insonderheit auf die Beschädiger der Bäume fleißig vigiliren und Acht haben soll. Wer sich untersteht, dem bestellten Wege-Wärter widersetzlich zu begegnen, oder gar sich an demselben thätlich zu vergreifen, wider denselben soll, wenn er der frevelhaften Beschädigung der Bäume überführt ist, die verwirkte Leibes-Strafe verdoppelt werden.

23. Bey der Bepflanzung der Geer- und Post-Straßen, müssen geschickte Forst-Bediente, welche mit der Anpflanzung gut umzugehen wissen, genommen werden, weil sonst nur der Zweck verfehlt wird, und im Sommer wieder ausgeht, was im Frühlinge gepflanzt ist; wie denn auch, damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht schaden möge, solche durch Anwürfe oder vorzuziehende Gräben, gegen allen Anlauf in Sicherheit gestellt werden müssen.

24. End-

24. Endlich wird wegen der in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beygetrieben werden müssen, dergestalt disponirt, daß dem Denuncianten Ein Drittel davon gegeben, das übrige aber zur Reparatur verwendet werden soll.

25. Schlußlich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselben sich diese, zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii, gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst beyzumessen haben, wenn dieselben, im ausbleibenden Falle, zur Strafe und Verantwortung gezogen werden. Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden, und befehlen Wir zugleich Unserer halberstädtischen Kriegs- und Domainen-Kammer, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 19 Nov. 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Sagen.

In Absicht des Verhaltens der Reisenden gegen die auf den Wegen ihnen begegnenden königlichen oder Extra-Posten, so wie auch der Gerichts-Obrigkeiten und ihrer Unterthanen, bey Gelegenheit des ihnen von den Posten durch ihr Ausweichen aus der Straße, und Ueberfahren

ren

ren auf Aecker oder Wiesen verursachten Schadens, und der Post-Wege selbst, hat man der erneuerten und erweiterten allgemeinen Post-Ordnung für sämtliche königliche Provinzen, de dato Berlin, d. 26 Nov. 1782, folgende Vorschriften einverleibet:

§. 5 des 11ten Abschnittes.

Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle sonstige Reisende, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, müssen, wenn ordinaire auch Extra-Posten hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denselben, sobald der Postillon oder Extraführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeylessen; und damit solches um so süglicher geschehen könne, sollen die Postillons, insonderheit in hohlen Wegen, bey Zeiten blasen. Falls dem ungeachtet aber jemand den ordinairen oder Extra-Posten auszuweichen sich weigert, so soll dem General-Post-Amte solches angezeigt, und auf desselben Requisition der Contravenient durch seine Gerichts-Obrigkeit, den dabey vorgefallenen Umständen nach, in eine Geldbuße von 50 Rthlr. genommen werden, wobey sich von selbst ergibt, daß gegentheils hinwiederum die Extra-Posten jederzeit den ordinairen Post-Wägen und Post-Rutschen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müssen.

§. 1 des 17ten Abschnittes.

Gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Vorrecht haben, die Unsrigen auch zu dem Ende mit der königlichen Livrée und Wapen versehen sind: so soll denselben überall die gehörige Achtung bezeigt, und solche, bey exemplarischer Strafe, von Niemand, wer es auch sey, auf- und angehalten, vielweniger gewalthätig oder auch sonst ungebührlich behandelt werden. Und da solchem zuwider es sich verschiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und deren Unterthanen, oder auch unsere Beamten und Pächter, oder andere Land-Leute, wenn ihnen von den ordinairen und Extra-Posten

sten

sten bey dem Ausweichen unter Weges, oder etwann durch Uebersahrung über unbestellte Aecker und Wiesen, vermeintlich zu nahe geschehen, gegen selbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar sie zu pfänden sich unterfangen: so wird hierdurch wiederhohlentlich festgesetzt, daß niemand, er sey wer er wolle, bey Festungs-Strafe, oder einer andern, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Ahndung, sich weder an die ordinaire und Extra-Posten, als welche nach Unserer allerhöchsten Willensmeinung inviolable seyn sollen, noch an die damit Reisenden mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen solle, sondern es sollen vielmehr die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wenn ihnen von den Postillons oder Extra-Vorspännern Schade zugefügt, und etwann von selbigen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten gefahren wird, solchenfalls davon dem nächsten Post-Ämte, und dasern sie etwann bey diesem kein Gehör finden, dem General-Post-Ämte selbst Anzeige thun, da ihnen dann, wenn ihre Beschwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entstehen wird.

18ter Abschnitt. Von Beschaffenheit der Post-Wege.

- §. 1. Da die Ausbesserung und Unterhaltung der Post- und Land-Strassen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern jeder Provinz gehört, so hat es bey den dieserhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wege-Reglements sein Bewenden. Gleichwie indessen von der Schadhaftwerdung der Post-Wege und der darauf befindlichen Brücken u. die Post-Ämter jederzeit durch die daselbst passirende Postillons und Schirrmeister die allererste Nachricht erhalten können: so müssen dieselben die Reparatur unverzüglich bey der 26. Kammer, oder bey den Land- und Steuer-Räthen und Gerichts-Obrigkeiten nachsuchen und betreiben; falls aber solche verzögert oder

gar

gar verweigert werden sollte, dem General-Post-Ämte davon, zu Ergreifung wirksamer Massregeln, Anzeige thun.

- §. 2. Falls indessen die Wege-Reparaturen, aller Erinnerung ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch sonst bey ausserordentlich schlimmer Witterung und Jahreszeit die Posten ausser Stand gesetzt werden, die gewöhnliche Post- und Land-Strasse zu halten: so sind die ordinaire fahrende und reitende sowohl, als Extra-Posten, allerdings berechtigt, sich der Neben- und Feld-Wege, dergestalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feld- Früchten, noch an der Züftung, dadurch der geringste Schaden zugefügt werde, zu bedienen, oder auch, wenn dergleichen nicht vorhanden, über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß jemand sich unterstehen darf, ihnen solche durch Aufwerfung eines Grabens, noch sonst durch Anlegung verschlossener Schlagbäume zu verhindern, sondern wenn etwann zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feld-Wege angelegt werden muß, so müssen die Schlüssel davon den vor- und rückwärts liegenden Post-Ämtern zum Gebrauch für die Postillons zugestellet, diese letztere aber sodann ernstlich angewiesen werden, den Schlagbaum allezeit, sobald sie selbigen passiret, wiederum hinter sich zu verschließen.

- §. 3. Gleichwie jedoch die Postillons und Extra-Führer diese ihnen zum schleunigen und regelmäßigen Fortkommen der Posten ertheilte Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen sollen, so müssen sie sich insonderheit des Fahrens über gehegte Wiesen und bestellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Uebersahren ebenfalls Schaden leiden, sich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; wie es sich denn auch von selbst versteht, daß, wenn bey eintretender bessern Jahreszeit, oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhn-

Deß. technol. Enc. LXIII Th.

Ob

liche

liche Post, Weg wiederum in fahrbaren Stand gesetzt ist, sodann der Gebrauch der Neben- und Feld-Wege wiederum aufhören, und die Postillons und Extra-Führer sich schlechterdings der ordinären Post, und Land-Strasse bedienen müssen. Im Fall jedoch von denselben diesem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schade zugefügt werden sollte, so müssen Letztere durchaus nicht ihre eigene Richter seyn, sondern, wie in vorstehendem 17ten Abschn. bereits ausführlicher verordnet, dem nächstbelegenen Post-Amte davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beschwerde gegründet, der Postillon nicht nur zu Ersetzung des Schadens angehalten, sondern noch überdies nach aller Strenge bestraft werden soll.

Die letzte hierher gehörige Verordnung unter der Regierung K. Friedrich II. ist die königliche Cabinets-Ordre wegen scharferer Bestrafung des Todtschlages, und derjenigen, welche die Sicherheit der Land-Strassen stören, nebst dem Publicando des Kammer-Gerichts. De dato Potsdam, den 13 März 1786, welche im Art. Strassen-Raub vorkommen wird.

Unter der jezigen glorreichen Regierung des K. Friedrich Wilhelm II. sind folgende Landstrassen- und Chaussee-Verordnungen ergangen.

P u b l i c a n d u m,

die Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgischen und Halberstädtischen, beim Chaussee-Bau betreffend.

Nachdem Se. Kön. Maj. von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, die überaus schlechte Beschaffenheit der Land-Strassen im Herzogthum Magdeburg und
Für

Fürstenthum Halberstadt, welche nicht nur den Reisenden zum Nachtheil und Aufenthalt gereicht, sondern wodurch auch alles Verkehr und selbst der Handel im Großen ungemein erschweret, und zu mancher Jahreszeit fast gänzlich behindert wird, in Erwägung gezogen, und aus landesväterlicher Huld allergnädigst befohlen haben, daß in den benannten beyden Provinzen Chausseen angelegt, und auf solche Art die Wege in einen dauerhaften guten Stand gesetzt werden sollen, wozu auch bereits ansehnliche Summen angewiesen sind, dieses zur Aufnahme beyder Provinzen und zum Besten Sr. Kön. Maj. getreuen Unterthanen gereichende Werk aber nicht ohne Mitwirkung derselben ausgeführt werden kann: so versehen Allerhöchstdieselben sich zwar zu dem größten Theil der Vassallen und Einwohner mehrgedachter Provinzen, daß sie Sr. Kön. Maj. hierunter hegende landesväterliche Absicht erkennen, nach Möglichkeit befördern und derselben keine unnütze Schwierigkeiten entgegen setzen werden, zumahl dadurch Niemanden ein wirklicher Nachtheil zugefügt werden soll. Um indessen alle Widersprüche, welche die Ausführung dieser gemeinnützigen Angelegenheit aufhalten könnten, gleich anfangs aus dem Wege zu räumen, setzen Se. Kön. Maj. hierdurch allergnädigst fest, und verordnen:

1. daß, wenn die anzulegende Chaussee in der alten Straße bleibt, und diese mehrentheils viel breitere Straße an einigen Stellen die reglementmäßige Breite von 4 rheinl. Ruthen nicht hätte, die Eigenthümer der daran gränzenden Ländereyen dasjenige, was an 4 Ruthen fehlt, weil die Vermuthung, sich dessen als eines Theiles der Land-Strasse, die ein Eigenthum des Publici ist, angemast zu haben, ihnen entgegen steht, in so fern sie das Gegentheil nicht vollständig nachweisen können, ohnentgeltlich abtreten sollen.

2. Dafern aber die Chaussee in der alten Straße mehr als 4 Ruthen breit angelegt werden muß, und die Breite der alten Straße dazu nicht hinreicht, oder aus erheblichen Ursachen die alte Straße verlassen, und über Aecker, Wiesen und Gärten gezogen wird: so kann sich zwar auch Niemand, er sey wer er wolle, entbrechen, diejenigen Grundstücke, welche ausserhalb

der alten Straße, oder in der alten Straße, wo solche nicht über 4 Ruthen breit ist, zur Chaussee noch erfordert werden, abzutreten und liegen zu lassen; jedoch soll ihm dafür eine billigmäßige Vergütung nicht stehen. Gleichergestalt soll dem Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem Stein: Brüche oder Grand: und Sand: Gruben anzulegen, die Nothdurft erfordert, und welches er sich unweigerlich gefallen lassen muß, das ihm dadurch entzogene Grundstück selbst, oder der auf einige Zeit entbehrte Nutzen desselben, nach billigen Grundsätzen vergütet werden.

Se. Kön. Maj. haben des Endes in jeder Provinz Commissarien ernennen lassen, welche an Ort und Stelle, in Beyseyn sämtlicher Interessenten, alle durch diesen Chaussee: Bau verursachte Schäden, mit Adhibirung drey sachverständiger unparteyischer Taxanten aus der Nachbarschaft ausgleichen und reguliren sollen, und halten Allerhöchstdieselben sich versichert, daß Dero getreue Vasallen, Knechtse und Unterthanen, sich bey dieser, sie und das allgemeine Beste angehenden Angelegenheit billig finden lassen, ihre Forderungen nicht zu hoch treiben, und besonders wegen Kleinigkeiten keine unnöthige Schwierigkeiten machen werden, wobey im übrigen der Grundsatz festgesetzt wird, daß, wenn ein abzutretendes Grundstück nicht durch ein anderes aus der verlassenen Land: Straße, oder sonst, vergütet werden kann, also der Fall eintritt, daß dessen Vergütung in barem Gelde geschehen muß, nichts desto weniger von dessen Eigenthümer, die darauf bis dahin gehaftete landesherrliche Abgaben und sonstige Prästationen ferner entrichtet werden müssen, indem derselbe, so weit sein Grundstück zur Chaussee genommen wird, auch wegen der darauf haftenden Abgaben verhältnismäßige besondere Vergütung erhalten soll.

3. Da auch den im Magdeburgischen und im Halberstädtischen eine Meile von der Straße entlegenen Ortschaften bereits nach dem Wege: Besserungs: Reglement einer jeden Provinz obliegt, die erforderlichen Stein: oder Grand: Fuhren zu verrichten: so kann sich auch bey dem Chaussee: Bau niemand, der sonst zum An- und Vorspann verpflichtet ist, den ihm angesagten

Stein:

Stein: und Grand: Fuhren entziehen, vielmehr muß ein jeder solche, bey Strafe des Ungehorsams, prompt und willig verrichten.

Se. Kön. Maj. wollen aber nicht, daß die Bezahlung dieser Fuhren nach dem Wege: Besserungs: Reglement und den darin bestimmten geringern Sätzen geschehen solle, sondern es soll für 1 Ruthe Steine, 8 Fuß im Quadrat und 3 Fuß hoch, mithin für 192 Kubik: Fuß, wenn die Anfuhr vom Stein: Bruch an gerechnet, bis zum Ort der Abladung eine Meile beträgt, 3 Thaler, und für jedes Fuder Ries: Grand zu 32 Kubik: Fuß, auf eine halbe Meile, ebenfalls von der Grube bis zum Ort der Abladung gerechnet, 8 Groschen bezahlt werden, auch hiernach verhältnismäßige Bezahlung bey einer mindern Entfernung geschehen, wo bey jeder Anspanner gar wohl bestehen kann.

Uebrigens machen Se. Kön. Maj. den Magisträten, Gerichts: Obrigkeiten, Dorf: Geschwornen und Gemeinde: Vorstehern jedes Orts hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht, dahin zu sehen, daß in Absicht dieser Fuhren eine besondere Reihe und Ordnung beobachtet werde, und befehlen zugleich denenselben bey nachdrücklicher Ahndung, alle Prägravationen zu vermeiden, niemanden zur Ungebühr zu übersehen, und dafür zu sorgen, daß die angesagten Fuhren zu rechter Zeit gestellt werden.

Urkundlich unter Sr. Kön. Maj. höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen zu Berlin, d. 13 Nov. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Blumenthal. Carmer. Gaudi. J. v. Zeinitz. Werder.
v. Mauschwitz. Schulenburg.

Ob gleich, wie aus den oben, S. 413, angeführten Paragraphis der Post-Ordnung deutlich erhellt, das unnöthige und schädliche Ueberfahren der ordinairn und Extra-Posten auf Aecker und Wiesen verbothen worden ist, so hat doch dieses Verboth wenig gestruktet, und die Postillons sind bey ihrer alten Gewohnheit, aus den Post-Wege auszuweichen, und sogenannte Schleich-Wege zu fahren, geblieben. Sie fahren, wenn es irgend möglich ist, durch die vor solchen Wegen aufgeworfene Gräben; sie werfen diese, wenn sie zu tief sind, wieder zu, und entschuldigen sich mit der sie dazu nöthigen schlechten Beschaffenheit der Post-Wege, dem elenden Zustande ihrer Pferde, und der öftern übermäßigen Befrachtung der Post-Wägen. So lange nun diese Veranlassungen jener ordnungswidrigen Handlungen nicht gehoben werden, so lange wird auch das Ausweichen aus den Post-Strassen trotz aller Verbothe üblich seyn und bleiben. Andere Fuhrleute und Reisende handeln eben so wie die Postillons. Es sind deswegen nicht allein von Seiten der berlinischen Aecker-Bürger, sondern auch von den Dorfschaften in der Nachbarschaft von Berlin, deren Feld-Marken an den Land-Strassen gränzen, bey dem berlinischen Gouvernement und Polizen-Direktorio so häufige Beschwerden wegen des ihnen höchst nachtheiligen Ueberfahrens der nach und aus Berlin kommenden Getreide- und andern Wägen auf ihre Felder, geführt worden, daß erwähntes Gouvernement und Polizen-Direktorium dadurch bewogen wurde, unter d. 21 Nov. 1787, durch die Zeitungen bekannt machen zu lassen:

„daß die auf den Land-Strassen aus dem Wege
„fahrenden Wägen genau beobachtet werden sollen,
„und den Eigenthümern der Aecker vom Gouverne-
„ment anbefohlen worden ist, dergleichen Fuhrleute
„bis

„bis ins Thor von Berlin zu verfolgen, sie dort
„von der Thor-Wache in Verhaft nehmen, und
„zur Bestrafung gehörigen Orts abliefern zu lassen,
„gegen welche Strafe keine Ausflüchte Statt fin-
„den sollen.“

Eine andere, bey Gelegenheit des d. 27 Jul. 1789, zu Charlottenburg abgebrannten Feuerwerkes, in den berliner Zeitungen bekannt gemachte Verfügung des Gouvernements v. 21 dess. Mon. erneuert die Vorschrift eines angeblich alten Polizen-Gesetzes, nach welcher „alle sich begegnende Wägen ohne Ausnahme einander rechts ausfahren sollen,“ und ein Jeder, der da weiß, wie oft Zänkereyen und Schlägereyen unter Fuhrleuten und Reisenden um deswillen entstanden sind, weil ein Wagen dem andern nicht hat ausweichen wollen, wird das Nützliche dieser Verfügung erkennen.

Declaration

des 9 und 10 §. aus dem Wege-Reglement für Preussen, vom 24 Jun. 1764 (*), die Besserung der an und durch Kirchen-Hufengehenden Wege betreffend.

De dato Berlin, d. 30 Apr. 1789.

Wenn in dem Wege-Reglement für das Königreich Preussen, d. d. Berlin, d. 24 Jun. 1764, in Ansehung der Besserung der an und durch die Kirchen- und Pfarr-Hufengehenden Wege, in den Sphis 9 und 10, nicht bestimmt genug ausgedrückt ist, wem solche eigentlich obliege, und darüber Anfragen geschehen sind, so wird, zu Verhütung aller Mißdeutungen, für die Folge hierdurch festgesetzt: daß den Predigern und Kirchen-Vorstehern die Besserungen der an und durch die Kirchen-

Dd 4

und

(*) Siehe oben, S. 328, 399.

und Pfarr-Guten gehenden Wege nicht obliegen, sondern im Fall diese Guten auf gewisse Jahre verpachtet worden, von den Zeit-Pächtern der Kirchen- und Pfarr-Guten die zu den Wege-Besserungen quaeß. erforderliche Stein-Sand- und andere Fuhren, auch die Hand-Dienste verrichtet; wenn aber bares Geld aufzubringen ist, die Kirchen- und Pfarr-Guten nicht mit in Unrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von der ganzen Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, getragen werden sollen; wohingegen wenn keine Zeit-Pächter der Kirchen- und Pfarr-Guten vorhanden sind, sondern gedachte Guten von den Kirchen-Vorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, auch die Stein-, Sand- und andere Fuhren, ingleichen die Hand-Dienste, nicht von den Kirchen-Vorstehern oder Pfarrern gefordert, sondern gleichfalls von der ganzen Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen- und Pfarr-Guten erblich ausgethan sind, müssen die Erb-Pächter nicht nur sämtliche Fuhren und Hand-Dienste bey solchen Wege-Besserungen thun, sondern auch die des Behufs etwa erforderliche Geld-Beyträge allein hergeben, und solchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spann-Dienste zu leisten, oder bares Geld aufzubringen, nicht angehalten werden.

Berlin, d. 30 Apr. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Larmen. v. Gaudi. v. Wöllner.

Edict

Edict

über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Churmark in Ansehung des Chaussee-Baues, De dato
Berlin, d. 18 Apr. 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen:

daß da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung auch darauf Unsere ^{Veranlassung} landesväterliche Fürsorgen gerichtet ^{des Edicts.} gewesen, daß zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, ingleichen der fremden Handels-Fuhrleute und Reisenden, statt der so sehr vernachlässigten Land-Strassen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchst entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Churmark angedeihen, und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen. Damit nun Unsere getreue Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maße solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden: so haben Wir dieserhalb folgende Vorschriften zu geben nöthig gefunden.

§. 1.

Der Chaussee-Bau kann nur nach ^{Die Land-Strassen} und nach fortgeführt werden; daher ^{sen müssen ferner} müssen die öffentlichen Land-Strassen ^{von den dazu Ver-} von denen, welchen es obliegt, herge- ^{pflichteten unter-} stellt und ordentlich unterhalten wer- ^{halten werden.} den, worauf Unser General-Directorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Land-Räthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

Db 5

§. 2.

§. 2.

Die über die-
se Verbindlichkeit
vorhandene Chur-
märkische Obser-
vanz wird bestat-
igt und auf den
Chaussee-Bau an-
gewendet.

Da nach der fast allgemein herge-
brachten, und besonders in der Chur-
Mark eingeführten Observanz, alle
Städte, Flecken und Dörfer die Wege
und Brücken auf ihren Feld-Marken
in guten Stand zu setzen und zu erhal-
ten verbunden sind, und in der Regel
kein Besitzer der an die Land-Strassen
gränzenden Grundstücke davon befreiet ist, es wäre
denn, daß er eine Befreyung rechtlicher Art nach er-
halten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf glei-
che Art auferlegt worden: so haben Wir diese Obser-
vanz, nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, son-
dern auch als Regel in Absicht der Chausseen, so lange
bestätigen wollen, bis in dem churmärkischen Provin-
zial-Gesetzbuch hierüber ein Näheres bestimmt
worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind, so ver-
langen Wir von den Gerichts-Obrigkeiten und Un-
sern übrigen, zu den Wege-Erhaltungen verpflichteten
Unterthanen nur den verhältnismäßigen Beytrag, den
sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten ver-
bunden sind, in sofern Wir Uns nicht, wie bisher bey
dem Chaussee-Bau von Berlin bis Potsdam geschehen,
wenn die übrigen Stats-Ausgaben es erlauben, ferner
entschließen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und
Unterthanen zu erleichtern.

§. 3.

Ernennung ei-
ner Commission zu
Bestimmung der
Verpflichtun-
gen bey dem Chaus-
see-Bau, auch in
Rücksicht des abzu-
tretenden Grund-
und Bodens.

Zu Bestimmung des erwähnten
verhältnismäßigen Beytrages, der Art
und Weise wie derselbe geschehen soll,
auch der Abtretung der erforderlichen
Grundstücke, und der dafür zu gebenden
Entschädigung, der Wasser-Ab-
leitungen, und der sonst vorkommenden
Fälle, werden Wir jedesmahl eine
besondere Commission ernennen, und haben für jetzt
zu dem Chaussee-Bau von Berlin bis Potsdam eine ge-
meinschaftliche Commission von Landwirthschafts- und
Bau-

Bau-Verständigen aus Unserer churmärkischen Kam-
mer und Unserer General-Chaussee-Bau-Intendantur
angeordnet.

§. 4.

So wie von dieser Commission be-
stimmet wird, wie die Chaussee anzu-
legen und weiter fortzuführen ist,
welche Dienste zu leisten, und welche
Wasser-Ableitungen erforderlich sind:
so bestimmt sie auch die Entschäd-
igungen.

Wie es zuför-
derst zu halten,
wenn die Inter-
essen mit den
Entscheidungen
der Commission nicht
zustimmen.

Wenn einer oder der andere Unserer Unterthanen
sich dabey beschwert zu seyn erachtet, so steht ihm frey,
das Nöthige bey Unserer churmärk. Kammer, allen-
falls Unserm General-Directorio, nachzusuchen.

§. 5.

Damit indessen der Chaussee-Bau
nicht aufgehalten, auf der andern
Seite aber Unsern Unterthanen die
einmahl vorgeschriebenen gerichtlichen
Wege nicht abgeschnitten werden, so
bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Regle-
ments v. 19 Jun. 1749, dergestalt, daß die von der
Commission und der ihr vorgesetzten Behörden verord-
nete Dienste, Abtretungen an Grund und Boden, u.
s. w. zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der
Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich
bey den Verfügungen Unserer churmärk. Kammer, und
den hiernächst von Unserm General-Directorio ertheil-
ten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gericht-
liche Entscheidung bey Unserm Hof- und Kammer-Ge-
richt, oder, in sofern der Fall in der Altmark eintre-
ten sollte, bey Unserm dortigen Ober-Gericht offen
bleiben solle.

§. 6.

In Ansehung der Wasser-Ableit-
ungen wollen Wir, daß, wo Gräben
und Wasser-Ableit-
ungen bereits regu-
lirt sind, es bey dem §. 6. des Edicts
nach dem Vor-
vom

fürchs. Edict. be. v. 6 Jul. 1773, sein Bewenden behalte.

§. 7.

Wie es wegen neuer Gräben und Wasser, Ableitungen gemacht werden sollen, so gen bey dem Chaussée-Bau zu halten. Wenn aber Behufs des Chaussée-Baus neue Gräben und Wasser, Ableitungen gemacht werden sollen, so muß zwar der unterhalb Belegene leiten, daß solche auf seinem Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber sowohl der Anlage als Unterhaltung, und der Verlust an Flächen-Inhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chaussée-Bau-Casse getragen werden.

Wer die Gräben oder Wasser-Leitungen verdirbt, muß sie, unter Anweisung der Chaussée-Bau-Direction, in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen; nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gedachter Direction wieder in Stand gesetzt, und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Kreis-Landrath mittelst der promptesten Execution beygetrieben, der Beschädiger auch noch außerdem mit 1 bis 4 Rthlr. Geld: Strafe zum Besten der Chaussée-Bau-Casse, bestraft werden.

Uebrigens muß die Commission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, daß sie entweder gegen eine einmahlige oder jährliche bestimmte Vergütung die Unterhaltung der Wasser-Ableitungen übernehmen; jedoch hat die Commission, besonders bey einer einmahligen Vergütung, darauf zu sehen, daß der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtsbeständig eingehen könne, und daß das Grund-Stück, worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähren, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragen werde.

§. 8.

Die Chaussée soll, mit Inbegriff der Seiten-Gräben, 4 rheinl. Ruthen breit seyn. Die ernannte Commission bestimmt, ohne allen Widerspruch und Berufung

Breite und Direction: Linie der Chaussée.

Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen, die Directions-Linie. Wenn die bisherige Breite der Land-Straße nicht 4 rheinl. Ruthen, so sind die benachbarten Grund-Besitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chaussée-Bau am besten ist, das Fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chaussée-Grabens, nach §. 21, No. 1, nicht zu beackernden nächsten Breite von 2 Fuß, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. 9.

Da auf eine gerade Directions-Linie der Chaussée vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, so können die angrenzenden Grund-Besitzer auch in diesem Falle, und wenn selbst eine ganz neue Straße angelegt und die alte verlassen werden müßte, sich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Sütung oder Holzung, gegen Vergütung abzutreten.

§. 10.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken Kies, Sand und Steine finden, und solche zu dem Chaussée-Bau gebraucht werden. Wie Kies, Sand und Steine von den Unterthanen abgelassen werden sollen. Je doch kann kein Chaussée-Bau-Bedienter wider Willen des Eigenthümers, eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §. 2 und 3, die Sache wenigstens von der Commission entschieden worden.

§. 11.

Wegen der Fuhrn und Dienste, welche diejenigen Grund-Besitzer, deren die Ausbesserung der Land-Straße zum Chaussée-Bau aufliegt, verhältnißmäßig zu dem Chaussée-Bau zu thun verbunden sind, soll die Commission mit Zuziehung des Land-Raths eine Repartition der sowohl unentgeltlich als gegen Bezahlung zu leisten,

Fuhrn u. Dienste zum Chaussée-Bau.

leistenden Dienste und Fuhren anfertigen, die Bezahlung bestimmen, und die solchergestalt eingerichtete Repartition Unserer churmärk. Kammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. 5. vorgeschriebenen Instanzen unver sagt bleiben.

§. 12.

Wie weit diese Fuhren und Dienste geleistet werden sollen. Wenn nicht besondere Observanzen oder andere in der Localität, dem Interesse der Unterthanen, und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind, so sollen diese Fuhren und Dienste niemahls weiter, als von den Gemeinen, gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bau: Plage entfernt wohnen.

§. 13.

Wie die Fuhren und Dienste ausgeschrieben werden. Die Dienste und Fuhren werden nach der von Unserer churmärk. Kammer genehmigten, §. 11. erwähnten, dem Kreis: Landrath zu zufertigenden Repartition, von diesem auf jedesmalige Requisition der General: Chaussée: Bau: Intendantur ausgeschrieben.

§. 14.

In welcher Zeit diese Fuhren und Dienste nicht versen werden sollen. Bey der Ausschreibung der Fuhren und Dienste muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß die hierzu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saat: Zeit zu 4 Wochen, der Heu: Aernde zu 14 Tage, und in der großen Aernde zu 6 Wochen gerechnet, von diesen Fuhren und Diensten befreuet bleiben.

§. 15.

Instruction der nenden Commission, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten, und jedes Mißtrauen von ihnen

ihnen entfernt werde, so ordnen Wir, zur Directions: Li: daß sie sich nach folgenden Grundsätzen richten sollen. Bey Bestimmung der Directions: Linie der Chaussée, müssen die Commissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Land: Straße abweicht, die Interessenten zuziehen, und die einzelnen Grund: Stücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders, durch drey vereidete, in dem Kreise zu solchen Taxen gewöhnlich gebraucht werdende Sach: und Wirthschafts: Verständige aus der Gegend abschätzen und durch vereidete Land: Messer vermessen lassen. Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Orts: Richters zu dieser Taxe nur alsdann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

§. 16.

Von diesen Grundstücken muß demnächst ein Plan und Vermessungs: Register angefertigt, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Nahmen der Besitzer verzeichnet werden.

§. 17.

Ist die so viel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Directions: Linie bestimmt, so müssen die abzutretenden Grund: Stücke ausgepfählt, und den Interessenten muß sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage conservirt werden.

§. 18.

Als dann haben die Commissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bey diesem Geschäft müssen sie, ohne sich durch ungegründete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und so viel nicht etwa durch Local: Umstände unmöglich wird, folgende Grundsätze beobachten.

1. Bleibt die Chaussee in der alten Straße, und hält solche nicht nach der neuen Directions: Linie 4 rheinl. Ruthen in der Breite, so sind die angränzenden Grund: Besizer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, daß ein angränzender Grund: Besizer von der alten Straße etwas in ungestörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zu Vermeidung weitläufiger Prozesse, lieber übersehen wollen.
2. Ist aber die alte Straße breiter, als 4 rheinl. Ruthen, so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht, und daraus zuvörderst die Entschädigung des abtretenden Grund: Besizers, nach geschener Abschätzung, so weit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.
3. Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von seinem Nachbar entschädiget, und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Straße befriediget werden, so muß hiernach die Ausgleichung geschehen.
4. Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muß solches, wo möglich, aus Gemein: Plätzen geschehen, und die Gemeinde kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.
5. Sollte es die Localität erlauben, daß die Abfindung von Unfern Domainen: Stücken ohne Nachtheil geschehen könnte, so wollen Wir solche dazu unentgeltlich hergeben.
6. Bey der Natural: Entschädigung muß den Interessenten aus der alten Straße, oder, wo solches ohne Nachtheil der Gemeinde geschehen kann, aus Gemein: Plätzen, oder, mit gleicher Voraussetzung, aus Unfern Domainen: Gründen eben so viel als sie verloren haben, oder bey verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Classification so viel zugemessen werden, daß sie völlig entschädiget werden.

7. Vor

7. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß Contributions: und Zehent: pflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträchtlich ist, in natura vergütiget werden.
8. Außer der Entschädigung des Flächen: Inhalts, wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. 17 vorgeschriebenen Auspflügelung an, bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungs: Summe, nach Verhältniß der Güte des Aekers und der Localität erstattet.
9. Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen, so muß solches in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden lastende Lasten, es sey an Contribution, Zehenten, Pächten, Zinsen, und andern Oncribus, werden, so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstückes, mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grund: Besizer diese Abgaben, des Verlusts des Grundstücks ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die bare Vergütung.
- Wenn die Vergütung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muß, so haben gleiche Grundstücke Statt.
- Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß die Commission, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtet ist, umständliche schriftliche, jedoch ohnentgeltliche Nachricht geben, dieser aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls ohnentgeltlich ins Grund: und Hypotheken: Buch eintragen.
10. Werden auf Privat: Grund und Boden Stein: Brüche, Sand: oder Kies: Gruben angelegt, so muß der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütiget.

Oek. technol. Enc. LXIII Th.

Ce

wer

werden, oder, wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütung für den Ausfall an der Nutzung, und den taxmäßigen Werth der Materialien, wenn die General:Chausséebau-Intendantur-Commissarien sich darüber mit dem Besitzer nicht vereinigen können. Diese taxmäßige Vergütung fällt aber bey gewöhnlichen Feld:Steinen, Sand und Kies, weg; es wäre denn, daß durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert worden, oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schaden oder gegründeter Verlust verursacht wird.

11. Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privat: Grundstücke zu machen, so müssen die Besitzer sich solches gegen Entschädigung gefallen lassen.
12. Die Vergütung der in der Chaussée abgehauenen Bäume geschieht nach einer eidlichen Tare.
13. Die Abgaben von den Gerichtsstücken bleiben dieselben, die Entschädigung geschehe in Gelde, oder in natura, weil sie im letztern Falle auf das neue Grundstück übergehen, im erstern Falle aber als Zinsen zu Capital geschlagen sind. Die Steuer: Catastra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch ist in denselben zu Vermeidung etweniger Irrungen bey den eingezogenen Partitionen die Natural: oder Geld: Entschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commission dem Land: Rath des Kreises hiervon umständliche Nachricht geben, welcher bey eigener Verantwortung, und zwar unentgeltlich schuldig ist, die Kreis: Catastra hiernach zu berichtigen.
14. Bey zehentbaren Grundstücken geht der Zehent entweder auf die Natural: Entschädigung über, oder er wird bey geschehener Entschädigung an Gelde, nach Verhältniß des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß von den übrigen Grundstücken des Zehentpflichtigen mit entrichtet werden, da derselbe nach No. 9. auch dieserhalb entschädigt wird.

15. Die

15. Die für entbehrte Nutzungen oder Chaussée-Bau-Materialien erhaltene bare Vergütungen bekommt jeder Interessent ohne Unterschied zur eigenen Disposition.

Mit den Geld: Entschädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergestalt gehalten.

- a) Wenn der contribuable Unterthan, er sey Eigenthümer oder Laß: Besitzer, eine Erklärung seiner Grund: Herrschaft beybringt, daß ihm die Gelder ausbezahlt werden können, so werden ihm solche gegen seine Quittung und diesen Schein eingehändigt.
- b) Bringt er in einem von der Commission ihm zu diesem Ende zu bestimmenden billigen Termin diese Erklärung nicht, so muß die Commission diese Gelder bey den Gerichten der erwähnten Grund: Herrschaft deponiren, und von denselben quittiert werden. Die Gerichte müssen sodann das Weitere hierin nach den Gesetzen verfügen, wie diese Gelder mit Genehmigung der Grund: Herrschaft zu verwenden. Die Nutzung und die einstweiligen Zinsen gebühren aber dem Unterthan.
- c) Ist der Besitzer frey, und nicht contribuabel, so muß ihm die Commission die Entschädigungsgelder auszahlen, wenn sie die Summe von 200 Thaler nicht übersteigen, über sein Vermögen kein offener Arrest verfügt worden, und sein Grundstück unter der Gerichtbarkeit eines Landes: Collegii steht. Beträgt die Summe mehr als 200 Thaler, so muß der Empfänger von den Gerichten, worunter sein Grundstück steht, eine Erklärung beybringen, daß ihm die Gelder bezahlt werden können.
- d) Erfolgt diese Erklärung in der bestimmten Zeit nicht, so werden diese Gelder bey erwähnten Gerichten niedergelegt, und diese leiten entweder mit den Gläubigern, oder bey Lehn: und Fideicommiss: Gütern mit den beyden nächsten Seiten-Verwandten, oder bey Erbziñs: Erbpacht: und Lehn: Gütern, wenn ein Privat-Mann das

Et 2

Ober:

Ober-Eigenthum hat, mit diesem die Sache dergestalt ein, daß die Gelder entweder dem Besizer bezahlt, oder sie sonst nützlich und rechtlich verwendet werden.

e) Ist der Besizer ein königlicher Erbziins-Mann oder Erb-Pächter, so muß die 2c. Kammer die vorhin erwähnte Erklärung ausstellen, oder die Gelder müssen bey ihr deponirt, und nach vorstehenden Grundsätzen die weitere Verfügungen erlassen werden.

f) Wenn nach lit. c. dem Besizer die bis auf 200 Rthlr. gehende Entschädigungs-Gelder ausbezahlt werden, es mögen 200 Rthlr. oder weniger seyn, so muß die Commission deshalb ein ordentliches Zahlungs-Protokoll aufnehmen, solches von dem Empfänger oder seinem mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, und davon eine Kostenfreye beglaubte Abschrift an die Hypotheken-Registratur, bey welcher das Gut eingetragen ist, einsenden.

g) Wenn der Besizer eines Lehn-, Fideicommiss-, Erbziins- oder Erbpacht-Guts die ihm ausbezahlten Gelder verzehrt, und nicht anderweit zu Verbesserung der Substanz des Guts nützlich verwendet, so stehen dem Dominio directo, den Lehn- oder Fideicommiss-Folgern in dem Allodial-Vermögen des Besizers eben die Rechte zu, welche die Gesetze dem Schaden-Ersatz für die Deteriorationen des Lehens und Fideicommisses überhaupt beylegen.

h) Bey Bestimmung dieser Deterioration soll allemahl diejenige Taxe, nach welcher die Vergütung geleistet worden, ohne weiteres zum Grunde gelegt werden.

i) Die in allen diesen Fällen zu gebende Erklärungen der 2c. Kammer, der Gerichts Obrigkeit oder der Grund-Herrschaft, ingleichen die Behufs dieser Erklärungen einzuziehende Nachrichten werden Stempel- und Sporeltn. frey ausgefertigt, und nur bloß daß Post-Geld von den Interessenten getragen. Wenn aber die Gelder deponirt werden,

werden, so fällt in Rücksicht der weitem Verhandlungen diese Freyheit weg; jedoch sollen niemahls Depositat-Gebühren genommen werden.

§. 19.

Wegen der Aufsicht über die Chausseen und deren Unterhaltung behalt. Aufsicht über die ten Wir Uns die nähere Bestimmung vor. Chaussee.

§. 20.

Damit jedoch Unsern Unterthanen die Unterhaltung der Chausseen nicht zu beschwerlich und kostbar werde, so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chaussee-Geld eingeführt werden, wobey auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bau obrentgeltlich fahren und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer werthschafftlichen Fahren, billige Rücksicht genommen werden soll (*).

§. 21.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bey dem Chaussee-Bau durch Nachlässigkeit und Muth, willens nicht verdorben werden, so befehlen Wir, daß das Publicum durch angeschlagene Tafeln für folgende Beschädigungen, bey Vermeidung der beygefügtten Strafen, gewarnt werden soll.

Echl. Gr. Pf.

- | | |
|---|--------|
| 1. Wer an den Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllt, verfällt in eine Strafe von | — 16 — |
| 2. Wer auf die Chaussee Mist oder Urath oder Steine bringt, bezahlt | — 16 — |

Ge 3

3. Wer

(*) Der Tarif, nach welchem aus der Chaussee von Berlin bis Potsdam, und von Potsdam bis Berlin, die Chaussee-Gelder erhoben werden sollen, d. d. Berlin, d. 3 May 1792, ist oben, S. 84, 89, vorgekommen.

3. Wer der Dossirung an der Straße, durch Züftung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen, Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drey ersten Vieh: Arten — 2 —
von Schafen, für das Stück — — 6
4. Wer die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst: oder andern Bäumen, für das Stück — 16 —
5. Wer einen Pfahl verlegt oder auszieht — 8 —
6. Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben reitet oder fährt — 16 —
7. Wer einen Prell: Stein oder die zu beyden Seiten stehenden Stein: Häufen um, und aus einander fährt — 16 —
8. Wer einen Meilen: Zeiger oder eine Warnungs: Tafel beschädigt — 1 —
9. Wer die Dossirungen ausmähret — 16 —
10. Wer in einem schon eingefahrenen Geleise fortfährt — 12 —
11. Alle Fuhr: und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordi: nairen und Extra: Posten, wenn diese hinter ih: nen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeyleßen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hie: gegen handelt, verfällt in die der Post: Ordnung v. 26 Nov. 1782, II Abschn. §. 5. verordnete, von Unserm General: Post: Amte einzuziehende Strafe von 50 Thlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.
12. Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen, müssen ledige, oder bloß mit Personen, wes Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Kuffer oder sonstige

Ba

Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen; bey 12 Groschen Strafe.

13. Begegnen sich zwey beladene, oder zwey ledige Wagen, so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen; bey 12 Groschen Strafe.
14. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Gr. Strafe erlegen.
15. Wer sich bey Contraventionen den Pfändungen widersetzt, soll, außer der an sich verwirkten Strafe, 1 Thlr. erlegen. Diese Strafen werden für jezt von denen, welche bey dem Bau zur Auf: sicht gesetzt werden, erhoben, und, nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten, zur Chaussee: Bau: Casse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in dem Wagen fahrende, und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillonen nicht Antheil nehmende, auch nicht mit eigenem Gespann fahrende Reisende für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der königlichen Chaussee: Gelder, soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. 22.

Die Chaussee: Bau: Bedienten sind wie sich die nur berechtigt, einen Contravenienten, Chaussee: Bau: Bes: den sie sofort betreffen, zu pfänden, dienen hierbey und nach dem Reglement die Strafe verhalten sollen. von ihm einzuziehen.

Kein Chaussee: Bau: Bedienter darf sich wegen der Straf: Gelder mit den Contravenienten vergleichen, oder die Straf: Gelder gar an sich behalten. Geschieht dieses, so soll Ersterer das Empfangene doppelt erstats: ten, sein Denuncianten: Antheil verlieren, und außers: dem, nach Befinden der Umstände, mit Leibes: Strafe, oder selbst Verlust seines Dienstes, bestraft werden.

Wie sich denn die Chaussee: Bedienten auch aller Plackereyen gegen die Reisenden und der Chaussee an: gränzenden Eingefessenen, bey ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher, nach Vorstehendem, eine Geld = Strafe erlegt hat, von demjenigen Chaussée = Bau = Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfang = Schein verlangt, so muß der Chaussée = Bau = Bediente diesen Schein, bey gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. 23.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, wes Standes sie seyn mögen, allen Unsern Militär = und Civil = Bedienten, Unserm General = Directorio und Justiz = Departement, Unserer General = Chaussée = Bau = Intendantur, Unserm Kammer = und Ober = Gericht, Unserer churmärk. Kriegs = und Domainen Kammer, und den von denselben abhängenden Behörden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und soll dieses Edict durch Unsere churmärk. Kammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insignien. Gegeben zu Berlin, d. 18 Apr. 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Seb. v. Heinig. v. Werder.
v. Arnim. v. Voss. v. Struensee.

Von Land = und Heer = Straßen, s. auch Allgemeines Land = Recht für die preussischen Staaten, 3 Th. (Berl. 1792, gr. 8.) S. 309 — 314.

Die Wege = Verordnung für das Herzogthum Schleswig, v. J. 1784, ist ein Muster für alle Länder, denen der Bau der Straßen = Dämme noch zu kostbar ist, und verdient hier ebenfalls eingedruckt zu werden. Sonderbar und unerklärbar aber muß

muß es dem Einländer seyn, daß diese musterhafte Verordnung noch nicht auf das Herzogthum Holstein, das derselben doch bedürfte, erweitert worden ist. Die Ursache, warum dieses nicht so gut daran seyn soll, als Schleswig, läßt sich nicht einsehen. Man hört daher in Holstein viele Klagen über die Wege, welche zu den Aemtern gehören; denn die Wege, welche die Besitzer der Land = Güter unterhalten müssen, sind in gutem Stande.

Wege = Verordnung

für das Herzogthum Schleswig.

Wir Christian der Siebente 2c. 2c. Thun Kund hiermit, daß Wir ungern vernommen haben, wie es in Unserm Herzogthum Schleswig zwar mit der allgemeinen nach Altona und Hamburg führenden Land = und Heer = Straße so weit gebracht sey, daß sie sich jetzt in ziemlichem Stande befindet, dagegen aber, außer dieser Haupt = Route, die Wege, Land = Straßen, Brücken und Dämme, an den wenigsten Orten, nach Vorschrift der von Zeit zu Zeit, und noch im J. 1771 wiederum, ergangenen Verordnungen und Befehle, so eingerichtet und beschaffen seyn, daß sie von den Posten, Fracht = und andern Fuhrleuten und Reisenden zu jeder Jahreszeit sicher und bequem befahren werden können, vielmehr die meisten Land = Straßen und öffentlichen Wege theils dergestalt vernachlässiget worden, daß sie, zumahl im Herbst und Winter, nicht ohne Gefahr passiret werden können, theils so enge sind, daß an einigen Stellen kaum zwey Wagen einander ausweichen können. Um also diesen, zur großen Beschwerde des Publici, wie auch dem Handel und Wandel und innern Betrieben zu merklicher Hinderung gereichenden Wegen Mängeln und den darüber geführten häufigen Klagen gründlich abzuheben, haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge für das gemeine Beste gut befunden, nachgesetzte, hinlänglich bestimmte und mit gehöriger Rücksicht auf die verschiedenen Arten des Grundes und Bodens, und die vorhandenen oder fehlenden Erfordernisse

nisse zum Straßen-Bau abgefasste Wege, Verordnung in Unserm vorbenannten Herzogthume zu durchgängiger gebührender Beobachtung und Befolgung ergehen zu lassen.

§. 1. Alle große Land- und Heer: Straßen, worunter die auf Städte und Flecken führenden und zur gewöhnlichen Route der Posten und Fracht: Wägen dienenden Wege zu verstehen sind, sollen in Sand- und Heide: Gegenden 3 Ruthen oder 48 Fuß breit angelegt werden. Gingen sie hingegen zwischen Koppeln, Wiesen und Getreide: Feldern, wie auch über gemeine Weiden, so wäre ihnen eine Breite von 2 Ruthen oder 32 Fuß, die Gräben ungerechnet, zu geben; wenn aber diese Breite, besonderer Ursachen und Umstände wegen, und nach einhälliger Befinden der Obrigkeit des Orts, und Unserer zur allgemeinen Wege: Inspection verordneten Bedienten, irgendwo nicht völlig zu erhalten stände, sie doch das selbst so wenig, als immer geschehen könnte, einzuschränken. Und wie es der Billigkeit gemäß ist, daß den Land: Liegern der Verlust und Schaden, den sie durch die Erweiterung des Weges leiden, ersetzt werde, vorausgesetzt, daß sie das her zu gehende urbare Land rechtmäßig besitzen, mithin es nicht dem Wege durch eigenmächtige Beengung desselben entzogen sey: so wollen Wir, daß ihnen, nach einer unparteylichen Schätzung, sowohl wegen des abzutretenden Grundes, und der auf demselben haftenden, ihrem übrigen Lande zuwachsenden Abgaben, als auch wegen der auf die neue Befriedigung gehenden Kosten, Vergütung geleistet, und diese Entschädigung denen, die nach dem 17ten §. dieser Verordnung dergleichen Ausgaben bey der Wege: Beförderung abzuhalten haben, aufgelegt werde.

Die andern Land: Straßen und gemeinen Wege, die zwar nach Städten und Flecken führen, jedoch gewöhnlicher Weise von Posten und Fracht: Wägen nicht befahren werden, sollen, wenn sie über Sand- und Heide: Gegenden gehen, 32 Fuß, zwischen Koppeln, Wiesen und urbaren Grundstücken aber, wie auch wenn die Gegend eine Dorfgemeinschaft ist, die Gräben ungerechnet, 24 Fuß breit seyn; und

nur

nur auf einzelnen Strecken, deren Beschaffenheit diese Breite nicht zuläßt, darf, mit Bestimmung Unserer zur allgemeinen Wege: Inspection verordneten Bedienten, eine so wenig, als immer seyn kann, verminderte Statt finden.

Die übrigen, nach Kirch: und andern Dörfern oder adelichen und Kanzleypfässigen Gütern und Höfen führenden, oder durch Röße gehenden Wege, insonderheit die Kirch: und Leichen: Wege, müssen, wirkliche Nothfälle allein ausgenommen, eine Breite von 16 Fuß haben.

§. 2. Alle in den Land: Straßen liegende Steine, die den Reisenden Beschwerde und Schaden verursachen können, sollen, sofort nach Publication dieser Unserer Verordnung, von den zu Unterhaltung solcher Wege pflichtigen Unterthanen ausgegraben, abgesammelt und an die Seite geräumt, oder wenn sie aus dem Stein: Damm selbst sind, wieder eingelegt und fest gestossen werden. Ebenmäßig müssen alle der Passage nachtheilige Stubben und Wurzeln sogleich ausgeradet, die auf den Land: Straßen befindliche unnöthige Hecken oder nach den ausgehobenen noch übrige Pfähle weggeschaffet, in Hölzungen und wo sonst Bäume und Sträucher dem Austrocknen der Straße hinderlich, und mit ihren überhangenden Aesten und Zweigen den Reisenden beschwerlich sind, solche Bäume und Sträucher, wo nicht völlig weggeräumt, doch so beschnitten, und von Zeit zu Zeit im Schnitt gehalten werden, daß von besagten Unzuträglichkeiten nichts zu spüren sey.

§. 3. Wenn die Land: Straße über ein freyes Feld, es sey eine Heide oder Dorf: Gemeinheit oder uneingefriedigtes Korn: Land, geht, und einen festen und wohlgelegenen Boden hat, der durch kein Fuhrwerk bey Herbst: und Winter: Zeiten ausgefahren wird, und keiner Beschädigung von stehenbleibendem Wasser ausgesetzt ist, so darf einem solchen zu allen Jahreszeiten durch seine eigene Festigkeit und vortheilhafte Lage gutbleibenden Wege nur die im 1. §. vorgeschriebene Breite gegeben, er auch geebnet, und nach dem 2. §. von Steinen gereinigt und sonst von jeder Hinderniß befreiet werden. Sollten sich aber in solchen

harten

harten und bodenfesten Land: StraÙen einige Vertiefungen finden, wo das Wasser zusammen laufen und sich sammeln könnte, so müssen solche ungesäumt ausgefüllt, und diese Stellen gut und fahrbar gemacht werden.

Ueber Heiden und ungebauten Felder wird der Weg, so viel möglich, in gerader Linie geführt, und daselbst sowohl als auf allen Post und Fracht: StraÙen ohne Unterschied (die Strecken, wo der Weg so schon durch Redder kenntlich gemacht wird, allein ausgenommen,) sind, zur nöthigen Bezeichnung desselben, wenigstens von 20 zu 20 Ruthen entweder zwey Bäume einander gegen über zu pflanzen, oder, wenn der Grund zu ihrem Wachstume nicht bequem wäre, an deren Stelle zwey unbearbeitete eiserne Pfähle von 14 bis 16 Fuß, oder andere der Entwendung nicht sehr ausgesetzte zweckmäßige Merkmal anzubringen.

§. 4. Weil sandige Gegenden, wenn sie in ihrem natürlichen Zustande zur Land: StraÙe dienen, zwar zu allen Zeiten ohne Gefahr bey trockner und heißer Witterung aber nicht ohne Ungemächlichkeit zu passieren sind, so kann man fernerhin die tiefen Sand: Wege mit aufgefahrener Heide zu verbessern suchen. Es darf indessen nur die Mitte des Weges auf eine Breite von 10 bis 12 Fuß so eingerichtet werden; und das Aufbringen neuer Heide geschieht nur ein Mal im Jahre, bey dem Eintritt des Sommers, da den Winter über auf dem Sande zu beyden Seiten gut zu fahren ist. Sonst müssen die in Ansehung der über freyes Feld und besonders über Heide gelegenen Wege im vorigen §. enthaltene Vorschriften auch bey den Sand: Wegen zur Anwendung kommen.

§. 5. Wenn eine StraÙe irgendwo über Berge geht, so ist zwar gemeinlich ihr Boden hart und fest genug, sie muß aber so angelegt und durch Abtragung der zu hohen, Auffüllung der zu niedrigen und Erweiterung der zu engen Stellen in den Stand gesetzt werden, daß sie, wo nicht eine gerade Linie halte, doch sich allmählich ohne scharfe Ecken, und hin und her gehende Biegungen, Krümmen, und nirgends zu schmal oder abhängig oder so jähe sey, daß es der

Gemü-

Gemü: Kette bedürfe. Kann diese Vorschrift nicht völlig Statt finden, so muß sie doch, so weit die Umstände es zulassen, in Acht genommen, dabey auch jede Stelle oder Strecke, wo es zu Abwendung aller Gefahr vonnöthen ist, mit hohen und starken Geländern versehen werden.

§. 6. Alle Wege, die zwar einen an sich guten Boden haben, aber ihrer Lage wegen nicht zu jeder Jahreszeit trocken sind, sollen mehr oder weniger, wie es den Local: Umständen angemessen ist, erhöht und geründet, auch zu Abführung des Wassers mit Seiten: Gräben von zweckmäßiger Breite und Tiefe, die gegen den Weg mehr, als hinauswärts nach dem Felde, abzuschragen sind, versehen werden. Und damit das Wasser in diesen Gräben nicht stehen bleibe und den Grund der StraÙe erweiche, sondern seinen gehörigen Abfluß finde, so haben die anschließenden Land: Besitzer und ihre weitere Feld: Nachbarn unweigerlich zu gestatten, daß es, allenfalls gegen billige, nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmende Vergütung, von denen, die den Weg zu machen pflichtig sind, ihren Gründen zugeführt, und durch dieselben, wohin es am besten und mit der mindesten Beschwerde geschehen kann, geleitet werde. Werden bey der Verfertiung eines solchen Weges schon vorhandene alte Gräben genutzt, so ist der aus denselben gehobene fette Schlamm nie auf die StraÙe zu bringen, oder zu ihrer Aufrechterhaltung zu gebrauchen. Dagegen wird die Erde aus den neu angelegten Seiten: Gräben, und wenn sie nicht zu reich, die sonst herbeyzuhohlende taugliche Erde, zu Erhöhung des Weges, auf die Mitte desselben geschüttet, so weit erforderlich mit grobem Sand oder Kies vermengt und verbessert, darauf über den Weg, so daß er in der Mitte hoch und auf den Seiten abhängig werde, gebreitet, und mit der Reche oder Schaufel geebnet, und dann wohl gestampft, oder mit der Rammme festgeschlagen, auch diese Ründung jährlich zu den unten zu bestimmenden Zeiten, erforderlicher Nothwendigkeit nach, wieder hergestellt, damit der Weg beständig gut, und kein Wasser auf demselben stehen bleibe. Das Nachschließen der Erde

zu

zu verhüten, wird zwischen den schräge ablaufenden Seiten des Weges und den Gräben, ein Rand von etwa 12 Zoll gelassen. So dient es auch zu mehrerer Festigkeit, daß diese Böschungen mit Heu: Samen besäet, oder mit Queken: Wurzeln besetzt, oder, wenn die Erde hierzu nicht tauglich ist, mit Steinen oder Rasen gefasset werden. Kann das Wasser nur von der einen Seite in eine Land-Strasse oder Wege: Strecke treten, so ist auch auf dieser Seite allein ein Graben zu führen, nicht aber auf der andern, wo es sich von selbst entfernt.

§. 7. Stände die zulängliche Verbesserung einer Land-Strasse oder Wege: Strecke, nach der Beschaffenheit des Bodens, oder auch des schweren und häufigen Fuhrwerks wegen, von ihrer Begrabung und Auf: ründung allein nicht zu erwarten: so müßte sie noch überdem, vornehmlich für den Winter, durch einen festen und dauerhaften, 12 oder wenigstens 10 Fuß breiten, auf beyden Seiten mit einem Neben: oder Sommer: Wege versehenen Damm, und zwar entweder mit einem Damme von geschlagenen Steinen, oder mit einem gepflasterten Stein: Damme, oder auch mit einem Ries: Damme, wie es nach den Local: und übrigen Umständen am zuträglichsten und thunlichsten befunden würde, in den erforderlichen Stand gesetzt, und dieser Damm, der unten an seinem Orte zu ertheilenden Vorschrift gemäß, mit der gehörigen Sorgfalt nachgebessert und unterhalten werden.

In jedem Falle solcher Art, es mag der Damm aus ausgeschlagenen oder zusammengelesenen grö: fern und Kleinern, auf dem ersten Stein: Lager schichtenweise gelegten Steinen, oder aus einem gewöhnlichen Stein: Pflaster, oder endlich aus aufgeschüttetem Kiese, bestehen, ist besonders darauf zu achten, daß er zu beyden Seiten die nöthige, statt eines Widerlagers dienende Einfassung von großen und starken Steinen bekomme, auch die Erde, auf welche er zu legen ist, wohl ausgeglichen, und, zu Verhütung aller Senkung, mit der äußersten Sorgfalt befestiget werde. Auch ist die ganze Wölbung der Strasse so zu ebnen, daß die äußersten Steine oder

oder Einfassung des Dammes nicht hervortragen, sondern die Reisenden mit Gemächlichkeit auf: und abfahren, oder von dem Damme auf die Bey: Wege, und von diesen auf jenen kommen können.

Sollte es an der zu zwey Neben: Wegen nöthigen Breite fehlen, so würde der Damm an der einen Seite des Weges angebracht, und die andere zum Sommer: Wege gebraucht.

§. 8. Wenn Land-Strassen und Wege über eine Moth: Gegend oder einen weichen und quelligen Leim: Boden gehen, so sind vor allen Dingen hinlängliche Einrichtungen zu Ausführung der Feuchtigkeit von denselben nöthig. Zu dem Ende müssen an beyden Seiten, tiefe und breite Gräben gezogen, und quer durch den Weg, in gewisser Entfernung von einander, gehörig zu zudeckende Einschnitte gemacht werden, um mittelst der in dieselben gelegten Rinnen oder Siele das Wasser von einem Graben in den andern, und so nach Anweisung des 6 §., weiter zu leiten. Wobey nicht aus der Acht zu lassen ist, daß beydes, diese Rinnen oder Siele, und die sämtlichen Gräben, durch fleißige Aufräumung beständig offen gehalten werden.

Zu der Erhöhung dergleichen Moth: oder leimiger Wege ist die Erde aus den Gräben, insonderheit die Moth: Erde, nicht zu gebrauchen, sondern andre taugliche Erde, Kies oder grober Sand, herbey zu schaffen; und nachdem die zur Winter: Passage bestimmte Mitte oder Seite des Weges wohl gestampfet und gerammt worden, ist sie, wie es bey jeder Strecke am besten gefunden wird, entweder mit einem Damme von geschlagenen Steinen oder mit einem Stein: Pflaster zu belegen, oder auch mit Kies und kleinen Steinen wenigstens 2 Fuß hoch zu überschütten und aufzuründen, und mit dem Aufschütten jährlich fortzufahren, bis ein solcher Kies: Damm fest und hart genug ist, alle Arten von Fuhrwerk zu tragen.

Sonst könnte auch allenfalls ein böser Moth: oder Leim: Weg zur bloßen Sommer: Passage bestimmt, und ein besserer Boden zum Winter: Wege, der

der den Sommer über gesperrt bliebe, eingerichtet werden.

§. 9. Morastigen und grundlosen Strecken, die auch in den heissesten Sommer Tagen nicht austrocknen, ist ganz auszuweichen, und ein anderer, wenn gleich etwas längerer, Weg zu suchen. Sümpfe und tiefe Löcher, die sich in den Land-Strassen finden, müssen durch Stich-Gräben wasserfrey und trocken gemacht, und dann, wenn aller Moder, Koth und Schlamm aus denselben weggeschafft worden, zu Herstellung eines guten Grundes, mit großen Steinen, grobem Kies und andern dazu dienlichen Materialien, fleißig ausgefüllt werden.

§. 10. Den Hohl-Wegen und Reddern muß, nach dem Unterschied der Straßen und Wege, deren Theile sie ausmachen, die im 1 §. vorgeschriebene Breite gegeben werden. Und wie auf den Land-Strassen keine engere Wege dieser Art, ohne eintretende, von der Obrigkeit des Orts und Unfern zur allgemeinen Wege-Inspection bestellten Bedienten einhellig befundene Nothwendigkeit, zu dalden sind, so muß ein jeder entweder auf die Verlegung des seinigen bedacht seyn, oder dahin sehen, wie er demselben die vorgeschriebene Breite am süglichsten verschaffen möge. Mit der in solchen Fällen den Eigenthümern der anschließenden Grundstücke von denen, die zu dieser Ausgabe schuldig sind, zu leistenden Vergütung ihrer Einbuße an urbarem Lande, wird es nach Maßgebung des angezogenen §. gehalten. Blicke hierbey an den Seiten des Weges kein Raum für die Gräben übrig, so müssen sie innerhalb der Koppel längst dem Knick gezogen, und an den nöthigen Stellen Grippen oder Siele, zu Abführung des Wassers durch den Befriedigungs-Wall, angebracht werden.

Wenn zwey Land- oder Guts-Besitzer die Erweiterung eines die Gränze zwischen ihren Ländereyen machenden Hohl-Weges oder Redders gemeinschaftlich zu übernehmen haben, sich aber nicht in Güte darüber vereinigen können, auf wessen Seite der Knick einzurücken sey, so sollen die Knicke auf beyden Seiten eingerissen werden, und beyde Feld-Nach-

baren

baren das zur Erweiterung des Hohl- und Redders-Weges erforderliche Land hergeben.

Sonst ist dasjenige, was zu gründlicher Verbesserung der schlimmeren Wege, im 7, 8 und 9 §. verordnet worden, auch bey Hohl-Wegen und Reddern, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Anwendung zu bringen.

§. 11. Ist es durch sorgfältiges Nachsuchen und Nachgraben in Gewisheit gesetzt, daß eine Gegend mit den zum Straßen-Bau nöthigen Riese und groben Sande nicht versehen sey, so mögen diese Erfordernisse da, wo sie am nächsten zu haben sind, wenn der Grund-Besitzer ihrer nicht zu seinem eigenen Gebrauche bedarf, unentgeltlich, doch nach der nicht zu versagenden Anweisung desselben, genommen werden. Wäre, der weiten Entfernung oder anderer Ursachen wegen, weder Stein noch Kies ohne allzugroße Beschwerde und Kosten in nöthiger Menge zu erlangen, mithin die Instandsetzung eines Weges von der im 7 §. vorausgesetzten Beschaffenheit auf keine der dafelbst gedachten Arten thünlich, so könnte in solchem Nothfalle die im Winter zu befahrende Mitte oder Seite desselben mit einem Sand-Damme versehen werden, der, wenn sein Fundament nur ins Trockne gebracht ist, mit der Zeit doch einige Festigkeit erhält. Sollte es aber auch am Sande fehlen, so müßte man das Mittel ergreifen, die für den Winter bestimmte Mitte oder Seite des Weges mit Faschinen zu bessern. Und sind diese Faschinen, zu welchen starker Erlen- Hagebüchen- Birken- Weiden, oder anderer dazu tauglicher Busch von guter Länge zu nehmen ist, 3 bis 4 Mahl zu binden, hart an einander zu legen, mit Pfählen zu befestigen, und, damit die Wagen-Räder sie nicht berühren, wenigstens 2 Fuß hoch mit Kies oder grobem Sande, in deren Vermangelung aber mit kiesiger und sandiger Erde, zu bedecken.

§. 12. Da in den Marsch-Districten, wegen der Beschaffenheit des Erdreichs, wegen Mangels der erforderlichen Materialien, und wegen der den Unterthanen vorzüglich obliegenden Deich-Arbeit, die Anlegung guter Wege und Land-Strassen am schwer-

Def. technol. Enc. LXIII Th.

ff

sten

sten fällt, so kann der Straßen-Bau daselbst fernerhin auf die bisherige Art geschehen, doch daß sie in den eine Aenderung erfordernden und zulassenden Stücken verbessert, vornehmlich aber bey den Post-Straßen auf obige Vorschriften und Bestimmungen die möglichste Rücksicht genommen werde. Insonderheit muß der in den Marschen eingeführte Gebrauch, mit dem bey Reinigung der Gräben aufgeworfenen, und den Sommer über an den Seiten des Weges völlig ausgetrockneten sogenannten Kley, Schuß ihn zu erhöhen und aufzurunden, vorkommenden Umständen nach und zumahl in den von der Geest entlegenen Gegenden, geduldet werden, ob schon ein solcher Kley-Weg im Winter, und wenn vieler Regen fällt, leicht schlackig wird.

§. 13. Die großen und kleinen Land-Straßen sollen, so weit sie durch Dörfer gehen, in der Regel durchaus, oder wenigstens auf obbestimmte Breite von 12 Fuß, gepflastert seyn; und zu beständiger Unterhaltung dieses Stein-Dammes muß eine jede Dorfschaft allezeit einen Vorrath brauchbarer Steine bey jedem Ende oder Ausgange des Dorfs gesammelt und zur Hand haben. Wäre indessen die Lage eines Dorfs und der Grund und Boden der durch dasselbe gehenden Straße so beschaffen, daß er zu allen Jahreszeiten an sich und ohne Depflasterung fest und gut bliebe, oder sich durch eine Kies-Verbesserung in tüchtigen Stand setzen ließe, so könnte die Beobachtung obiger Vorschrift unterbleiben. Außer diesem Falle aber finden dabey nur die Ausnahmen Statt, welche, besonders in den Marschen, der Mangel an Steinen nothwendig macht.

§. 14. Aller Orten auf den Wegen und Land-Straßen, wo Gefahr und Hinderung zu verhüten, Brücken nöthig und Stege für Fuß-Gänger unzureichend sind, müssen solche, wenn sie nicht schon vorhanden sind, noch geletet werden. Diese Brücken sind nicht nur so stark, als das Local erfordert, und so breit, daß 3 Pferde neben einander bequem und sicher darüber passiren können, anzulegen, und durchgehends mit zuverlässigen Seiten-Geländern zu sichern, sondern auch stets in dem besten Stande zu erhalten.

Zur

Zur Erleichterung der Auf- und Abfahrt, und damit die Reisenden, besonders bey Nacht, nicht der rechten Auffahrt verfehlen, und Schaden nehmen, ist an beyden Enden eine Strecke von 5 bis 6 Fuß mit einem schrägen Stein-Pflaster zu belegen, und mit abwärts gehenden Geländern zu versehen.

§. 15. Um Unserer Waldungen und überhaupt des Holzes, so viel thunlich, zu schonen, ist in Unsern Aemtern und Landschaften nicht nur in Ansehung der bisher für Unsere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wege, Brücken und Siele, der 19te §. Unserer Forst- und Jagd-Verordnung vom 2 Jul. d. J. (*) gebührlich zu beobachten, sondern auch in Fällen, da die Kosten von den Unterthanen aufzubringen sind, wohl in Acht zu nehmen, daß

- 1) die anzulegenden Brücken und Siele, zumahl die größern, wenn die Umstände es auf einige Art zulassen, von Steinen gemacht werden;
- 2) daß Faschinen-Dämme nach dem 11ten §. nicht anders, als im Falle der äußersten Noth, Statt finden dürfen;
- 3) daß niemand ungebundenes Gesträuche, statt der Faschinen, in den Weg lege, oder überhaupt zur Wege-Besserung gebrauche, und eben so wenig
- 4) verstattet werde, die Mitte des Weges, besonders in den Reddern, mit Bohlen oder dicken Stücken Holz zu belegen, und auf die Art fahrbar zu machen, da diese hier und da noch gebräuchliche Bohlen- oder Knäppel-Dämme nicht nur viel nutzbares Holz wegnehmen, sondern auch die

§f 2

Un:

(*) Der 19te §. der hier angeführten allgemeinen neuen Forst- und Jagd-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, v. 2 Jul. 1784, lautet, soviel davon hierher gehört, also: „Um den Aufwand von Holz einzuschranken, welches bisher zu denen auf Unsere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wegen, Brücken und Siele genommen worden, sollen beyde letztere allenthalben, so weit es thunlich, von Steinen gemacht, die Wege aber, statt des gar oft unnütz gebrauchten Busches, mit Steinen, Sand, Granz etc. ausgefüllt und verbessert werden.“

Unzuträglichkeit mit sich führen, daß die darüber gebrachte Erde bey regnetem Wetter weich und schlackig wird, mithin das Holz sich verschiebt, und der Weg kaum zu gebrauchen ist.

In Ansehung der zu Unsern Aemtern und Landschaften nicht gehörigen Districte überlassen Wir es der Sorgfalt und oekonomischen Einrichtung der Guts- und anderer Obrigkeiten, zu Ersparung des Holzes dergleichen Maßregeln selbst zu nehmen.

- §. 16. Ueberhaupt haben die Obrigkeiten und Officialen bey der zu besorgenden Instandsetzung der Wege darauf bestens zu achten, daß sie auf eine zuverlässige und dauerhafte Weise geschehe, und zu dem Ende die geübtesten Leute zu der einiges Geschick erfordern den Wege-Arbeit auszusuchen, das Pflastern aber und was sonst der gemeine Landmann nicht versteht, um ein bestimmtes Geld zu verdingen, sich auch, sowohl hierin, als sonst wegen des ganzen Werks, eintretenden Umständen nach, bey Unserm Ober-Land-Wege-Inspector, und den ihm zugegebenen Wege-Inspectoren, Rath zu erholen. Die Arbeit selbst, so weit die Unterthanen sie zu verrichten haben, muß an jedem Orte zu der nach Beschaffenheit des Wetters und andern Local-Umständen obrigkeitlich zu bestimmenden und vorher bekannt zu machenden Zeit von den Pflichtigen oder ihren zu sendenden Leuten zusammen, und unter Aufsicht und Anweisung geschehen, und wer ungehorsamlich ausbleibt, verfällt in eine Mult von 24 Lf., muß auch denjenigen, der seine Arbeit gethan hat, dafür befriedigen.

- §. 17. Was die Concurrenz zu dieser Wege-Besserung betrifft, finden Wir es weder billig noch thunlich, daß die Instandsetzung der nach Städten und Flecken führenden Haupt- und Neben-Strassen den Besitzern der anschließenden Felder und Grundstücke allein aufgelegt werde. Es ist vielmehr in Unsern Aemtern und Landschaften damit so zu halten, daß, wenn zu der zweckmäßigen Verbesserung einer solchen Land-Strasse keine Stein- oder Kies-Dämme, Brücken, oder andere außerordentliche Einrichtungen erfordert werden, sie von der ganzen Dorfschaft, oder ih-

rer

rer Ländereyen wegen in Gemeinschaft stehenden oder vorhin gestandenen sogenannten Eggershop oder andern Commune gleicher Art, zu welcher die Land-Lieger gehören, zu übernehmen sey, mithin alle Eingeseffene, ohne Unterschied der Jurisdiction, und ihre Gründe mögen an die Strasse stoßen oder nicht, nach Pflug- oder Demat. Zahl, nach Marken Goldes oder Ottingen, nach dem Verhältniß der Feld-Gerechtigkeit oder des jedem zuständigen Antheils an der gemeinen Weide, oder wie sonst, dem an diesem oder jenem Orte eingeführten Gebrauche zufolge, die Wege-Arbeit nebst den damit verknüpften Kosten vertheilet wird, dazu concurriren sollen; doch daß in den Districten, wo durch das Herkommen oder ausdrückliche Verträge und Entscheidungen schon festgestellt ist, daß dergleichen Land-Wege von ganzen Kirchspielen oder gar von ganzen Gemeinden zu machen seyn, es dabey sein Bewenden habe. Sind hingegen zu der hinlänglichen Verbesserung einer großen oder kleinern Land-Strasse Stein- oder Kies-Dämme, Brücken oder andere außerordentliche Einrichtungen vonnöthen, so muß diese Bürde von dem ganzen anschließenden Kirchspiel, wo nicht etwa die Zuziehung eines größern Districts schon üblich ist, getragen werden. Wie indessen hierbey leicht solche Fälle eintreten können, da die Nothwendigkeit es erfordert, daß die obhandene außerordentliche Einrichtung nun erst der Garde aufgelegt oder gar von dem ganzen Amte übernommen werde, so autorisiren Wir Unser Ober-Gericht zu Gottorf, in vorkommenden Fällen dieser Art, auf Vorstellung Unserer Ober-Beamten und nach genugsam untersuchter Sache, das Nöthige, seinem Befinden gemäß, zu verfügen.

In Ansehung der Landstrassen- oder Wege-Antheile, deren Verbesserung den Stadt-Districten, Klosterlichen, adelichen und Kanzleysässigen Gütern oder octroyirten Roegen zukommt, hat es dabey sein Bewenden, daß sie in der Regel von den Städten, Guts- und Roegs-Besitzern selbst, auf ihre Kosten, die von den Untergehörigen zu leistende Hand- und Spann-Dienste ausgenommen, in Stand gesetzt wer-

§f 3

den.

den. Sollten indessen hier und da Umstände und Verfassungen vorkommen, welchen obige die Aemter und Landschaften angehende Grundsätze angemessen wären, so müßten sie auch daselbst zur Anwendung und Beobachtung gebracht werden.

Was die Feld-, Kirch-, Leichen-, Mühlen- und dergleichen Wege betrifft, bleibt es, ihrer Instandsetzung wegen, bey der an jedem Orte eingeführten Observanz. In deren Ermangelung sind die Feld-Wege von den Land: Liegern, die übrigen Wege hingegen von denen, zu deren Nutzen sie gereichen, zu bessern.

§. 18. Zu den Wege-Besserungen müssen nicht nur alle Besitzer pflichtiger Grundstücke helfen; sie seyn für ihre Personen von solchen Bürden befreyet oder nicht, sondern auch diejenigen, die ihrer Grundstücke wegen mit der Dienst- Freyheit begnadigt worden, weil solche Begnadigung nur die dem Landes: Herrn zu kommenden Dienste angeht, und auf gemeine Werke nicht zu ziehen ist. Wie weit die Unterthanen, deren Besitz nicht auf Eigenthum, Verfestung oder Erb- Pacht beruhet, sondern die bloße Zeit- Pächter oder Häusersleute sind, zur Wege- Besserung pflichtig seyn, oder nicht, muß ihr Contract, und, wenn er von diesem Puncte schweigt, die Verordnung der Rechte, die Billigkeit und der Gebrauch entscheiden.

Die Wege- Antheile, die auf Kirchen: Prediger: Häuser: oder anderer Kirchen: und Schul: Bedienten Ländereyen fallen, hat das Kirchspiel oder der Schul: District in Stand zu setzen und zu unterhalten.

§. 19. Ist in Unsern Aemtern und Landschaften eine Erkenntniß wegen streitiger Wege- Besserung erforderlich, so soll die Sache nach der aus Unserm Ober: Gerichte zu Gottorf ergangenen Verfügung vom 11 Apr. 1769, nicht zum ordentlichen Rechtsgang gelangen, sondern von dem Ober: Beamten des Orts, und in zweyter Instanz von Unserm gottorfschen Ober: Gerichte summarisch erörtert und entschieden werden. Wenn hingegen zwischen zweyen Aemtern und Landschaften, oder deren Unter: Gehörigen, eine Wege- Besserung streitig wäre, so müßte der

Zwist

Zwist sogleich an das Ober: Gericht gebracht, und daselbst rechtlicher Ausspruch erwartet werden.

In Wege: Sachen, die unter Eingefessenen eines Klösterlichen Districts oder adelichen Guts streitig sind, kann zwar von der Entscheidung des Klosters: und adelichen Gerichts an das schleswigsche Land: Gericht appelliret werden; doch muß der Theil, welchem den Weg zu machen zuerkannt worden, ihn, ohne Nachtheil seines beym Land: Gerichte weiter auszuführenden Rechts, sofort angreifen und gehörig in Stand setzen. Würden Besitzer adelicher Güter unter sich, oder mit Unsern Aemtern und Landschaften und deren Eingefessenen über eine Wege- Besserung uneins, so soll, wie schon zum Theil in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 13 Apr. 1711 vorgeschrieben ist, unser Ober: Gericht zu Gottorf, sobald ihm der Fall angezeigt wird, auf des unterliegenden Theils Kosten, aus den Mit: gliedern des Land: Gerichts einen adelichen und einen gelehrten Rath committiren, in der Sache, nach vorgängiger Local: Besichtigung und summarischer Cognition, mit der Wirkung zu erkennen, daß ihrem Ausspruche zufolge, der Theil, welchem die Besserung des streitigen Weges entweder pure oder provisorie zuerkannt worden, sich derselben ohne einigen Einwand oder Behelf zu unterziehen, und den andern Theil, wenn er ihn zu Uebernehmung des Weges durch einen ordentlichen Rechts: Proceß schuldig zu machen sich getrauet, in seinem Foro zu besprechen habe.

Kann die Verfertiigung einer Wege: Strecke bis zur Entscheidung der Frage: wer pure oder ad interim dazu pflichtig sey? nicht ausgesetzt werden, so müssen die Parteyen den Weg gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des unter ihnen auszumachenden Rechts, in Stand setzen, oder die Arbeit muß verdungen, und das Geld von dem, welchem die Besserung durch Urtheil und Recht aufgelegt wird, mit Zinsen erstattet werden.

§. 20. Wenn in einem Amts: oder landschaftlichen Districte die zu demselben gehörigen Gründe mit adelichen, oder andern der Jurisdiction einer benachbarten Obrigkeit unterworfenen Gründen vermenget

§ 4

sind,

sind, und die Unterthanen beyderley Jurisdiction mit einander eine Dorfschaft, Eggerschop oder andere Commüne dieser Art ausmachen, so werden zu jeder vorkommenden Wege: Arbeit die adelichen und andern auswärtigen Untergethnen von dem Haus: Vogt oder sonst dazu verordneten Officialen, um ihre Strecke unter seiner Aufsicht zu machen, Nachbarsgleich mit angesaget. Doch wird die Beytreibung der durch ihr Ausbleiben verwirkten Geld: Bußen, wie auch ihres Urtheils der aufzubringenden Wege: Besserungs: Kosten, bey ihrer Obrigkeit, von welcher die verlangte Hülfe sofort zu leisten ist, requirirt; es wären denn diese fremde Untersassen bey einem Amte dingspflichtig, in welchem Falle sie zu dem, was ihnen zu thun oder zu entrichten obliegt, von der ordentlichen Amts: Obrigkeit durch rechtliche Zwangs: Mittel angehalten werden können. Wären hingegen in dem Bezirk eines Amts oder Landschaft adeliche und auswärtige Untergethne mit Amts: oder landschaftlichen Unterthanen nur in der Masse vermengt, daß jene eine ganze Dorfschaft, Eggerschop oder andere Commüne dieser Art vor sich ausmachen, so müßte der Haus: Vogt oder gehörige Beamte des Orts mit dem Officialen der benachbarten Jurisdiction zusammentreten, oder sich mit ihm über die zu der obhandenen Wege: Arbeit anzusetzende Zeit, und über die eigentliche Art, wie dabey zu Werke zu gehen sey, vereinigen; worauf dann beyde, nach sofort bewirkter Genehmigung ihrer Vorgesetzten, die Ausführung dieses Entwurfs, jeder in Ansehung der unter seiner Aufsicht stehenden Unterthanen, zugleich besorgen und betreiben.

Auf gleiche Weise würde es hinwiederum zu halten seyn, wenn in dem Bezirke eines adelichen oder andern die Patrimonial Gerichthbarkeit ausübenden Guts mit den demselben angehörigen Unterthanen amtslandschaftliche und überhaupt auswärtige Untergethne, einzeln oder in ganzen Dorfschaften vermengt wären. Damit auch die Besitzer adelicher Güter, deren Untergethne, sämmtlich oder zum Theil, bey Unsern Aemtern dingspflichtig sind, durch diese Verfassung in der zu veranstaltenden Verbesserung

ung

ung der Wege und Land: Straßen nicht behindert oder aufgehalten werden, so sollen sie in der Polizey: und oekonomischen Angelegenheit die unbestrittene Befugniß haben, ihre ausser dem Gute dingspflichtige Untergethne zu dem, was ihnen dabey obliegt, durch Straf: Befehle und nöthigen Falls durch Zwangs: Mittel anzuhalten.

Sollte irgend eine benachbarte Obrigkeit wider Verhoffen ihren Beystand oder Beytritt verzögern oder gar versagen, so würde dem Ober: Gerichte zu Gottorf Anzeige zu thun, und von daher, zu Zebung dieses Hindernisses, unausgesetzte Verfügung und Hülfe Rechtens zu erwarten seyn.

§. 21. Damit die Ausführung und Bewerkestellung obiger gemeinnützigen Anordnung Unsern getreuen Landschaften und Unterthanen auf einmahl nicht zu lästig fallen möge, so setzen Wir hiermit fest, daß, wenn Kies oder Stein: Dämme zu legen, oder dergleichen außerordentliche Einrichtungen erforderlich sind, ein gewisser jährlich zu machender Antheil des Weges in den klösterlichen und adelichen Districten von dem Ober: Wege: Inspector, in den Aemtern und Landschaften aber von den Ober: Beamten, nach vorgängiger an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Klöster und Guts: Besitzer, oder der gehörigen Unter: Beamten und Bedienten, angestellten Untersuchung, zu bestimmen und in solchen Fristen die Arbeit zu bewerkestelligen sey. Die übrigen Land: Straßen, welche ohne dergleichen mit besonderer Mühe und Kosten verknüpfte Einrichtungen fest und dauerhaft gemacht werden können, sind innerhalb Jahresfrist von dem Tage der Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, in guten untadelhaften, und auch die Neben: Wege, so bald möglich, in den erforderlichen Stand zu setzen.

Wäre es in besondern Fällen zweifelhaft, wer die Last der Wege: Besserung auf sich zu nehmen schuldig sey, so müßte der Streit sofort zur Erörterung und Entscheidung gebracht, und dann die Zeit, in welcher der Theil, dem diese Verbindlichkeit pure oder provisorie auferlegt würde, den Weg zu machen hätte, vom Tage des erfolgten oder in Kraft Rech:

§f 5

tens

tens getretenen Spruches gerechnet werden. Litte aber das gemeine Beste nicht, daß eine Straße so lange ungebeßert liegen bliebe, so wäre das zu Ende des 10ten §. vorgeschriebene Mittel ungesäumt zu ergreifen, damit sie, ohne die Entscheidung abzuwarten, in gehörigen Stand gesetzt würde.

§. 22. Wenn solchergestalt die allgemeine Instandsetzung der Wege und Land: Straßen bewerkstelligt ist, so erfordert auch die Nothwendigkeit, daß sie in beständiger Besserung erhalten werden. Zu dem Ende sollen alle, die es angeht, zweymahl im Jahre, im Frühlinge nach bestellter Sommer: Saat, und im Sommer oder Anfange des Herbstes, der jedesmahligen nähern und bestimmten obrigkeitlichen Ankündigung zufolge, ihren Weg, bey der auch hier Statt findenden, nach obigem 16ten §. von jedem Ausbleibenden zu erlegenden Geld: Buße und zu leistender Vergütung, durch Reinigung der Gräben und Siele, Zuwerfung und Ebnung der Geleise, Ausgleichung der entstandenen Vertiefungen mit neuer Erde, Sande oder Kiese, Bedeckung der Stein: Dämme mit Sande oder Kiese auf etliche Fulle, und sonst der ihnen von den im 28ten §. benannten Unter: Beamten, Officialen und Wege: Aufsehern aus dem Mittel der Unterthanen zu gebenden Anweisung gemäß, gehörig bessern. Und gleichergestalt wird die Ausbesserung des Pflasters, so weit die Unterthanen sie nicht selbst verrichten können, nebst der sonst zu verdingenden Arbeit, und was an schleunigen Reparationen ausser den ordentlichen Zeiten vorfällt, von gedachten Unter: Beamten, Officialen und Wege: Aufsehern pflichtmäßig veranstaltet und betrieben. So haben sie auch zu besorgen, daß an den Wegen, zu deren Besserung Steine, Kies und grober Sand vonnöthen und nicht ohnedies zur Hand sind, in bestimmten Abstände von einander, zulängliche Haufen von solchen Bedürfnissen das ganze Jahr hindurch in Vorrath vorhanden, und allezeit bey angestellter Nachsicht vorzufinden seyn.

§. 23. Zur Unterhaltung der Wege sind in der Regel diejenigen, die sie verfertigen müssen, verbunden; es wäre denn ein ganzes Kirchspiel einem Dorfe, eine ganze

ganze Garde einem Kirchspiele, u. s. f. bey der Anlegung oder Haupt: Besserung einer Straße nur für dasmahl, und ohne Folge in Ansehung der ordentlichen, beständig fortgehenden Besserung, zu Hülfe gekommen.

Damit hierbey keiner vor den andern beschweret werde, und man gleich wissen könne, wem ein sich äussernder Mangel zu Schulden kommt, sollen die einmahl, dieser Unserer Verordnung zufolge, in tüchtigen Stand gesetzte Wege ausgemessen, und unter die zu ihrer Unterhaltung pflichtigen Unterthanen, nach Pflug: oder Demat: Zahl, Ottingen, Marken Golds, oder dem sonst an jedem Orte eingeführten Verhältnisse, so vertheilet werden, daß von den Kirchspiel: und Gardes: Wegen jeder Dorfschaft ihr Antheil für sich und in Einer Strecke zugemessen und angewiesen, auch mit zweckmäßigen gemerkten Steinen oder Pfählen, oder wie es sonst bequemer gefunden würde, bezeichnet, von solchem Antheile aber wiederum jedem Dorfs: Eingeseßenen sein Stück auf gleiche Weise zugetheilet werde. Dafern indessen bey einigen Unterthanen die Stücke zu klein werden möchten, so können sie ihre Strecke gemeinschaftlich übernehmen, und, wegen des an deren Besserung zu nehmenden gleichen Antheils, das Nothige unter sich ausmachen. An die vorigen, oft sehr unrichtigen Wege: Vertheilungen sollen die Officialen nicht schlechterdings gebunden seyn, sondern können und müssen, wenn sich in denselben ein wahres Mißverständniß äussert, einer Abänderung und Berichtigung Statt geben.

§. 24. Da den Reisenden nichts gefährlicher ist und zu größerer Verzögerung gereicht, als wenn im Winter die Wege zuschnepfen, oder die mit feinen Brüchen versehenen kleinen Bäche und Gewässer, über welche die Passage geht, mit Eise belegt werden: so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die Obrigkeiten und Officialen sowohl in den Aemtern und Landschaften, als in den Roegen, Klösterlichen und Stadt: Districten, und auf den adelichen und Kanzelley: Gütern, die Veranstaltung treffen, daß, wenn ein tiefer Schnee gefallen ist, er sogleich aus den Wegen

gen geschaufelt, und, bey einfallendem Froste, die kleinen Bäche und Gewässer da, wo die Passage durchgeht, aufgeeiset, auch, um versichert zu seyn, daß es gehörig bewerkstelligt worden, die Wege außerordentlich besehen werden.

Und wird dabey denen, die solches zu verfügen haben, überlassen, wie viele und welche zu Unterhaltung eines Weges pflichtige Unterthanen, ihre Gründe stoßen an denselben oder nicht, nach Beschaffenheit und Beschwerlichkeit der Arbeit, zu derselben, mit Beobachtung einer billigen Gleichheit, aufzubiethen seyn, und welche Geld: Buße ihnen, damit sie nicht ungehorsamlich ausbleiben, anzudrohen sey.

- §. 25. Allen und jeden soll, bey 20 Rthlr., und nach Beschaffenheit der Umstände höherer Strafe, verbotzen seyn, das Wasser von ihren Aeckern und Gründen eigenmächtig in den Weg oder die Seiten-Gräben desselben zu leiten, oder zu stauen, oder gar von Häusern und Gebäuden Unrath zur Straße zu leiten; und wenn jemand sich dessen unterfinge, so wäre der dadurch verursachte Schade von ihm, oder im Unterlassungs-Falle auf seine Kosten, sogleich zu besfern. Sollte indessen ein Besizer nach der Lage des Orts, den Abfluß des Wassers von seinem Lande nicht anders einrichten können, so müßte ihm die Leitung desselben durch den Weg auf eine diesem unschädliche Art, folglich mit dem Bedinge verstatet werden, daß er die Anlegung und Unterhaltung der dazu nöthigen bedeckten Rinne oder Siele, wie auch die weitere Abführung des Wassers, auf eigene Kosten übernehme.

Bey derselben Strafe wird es verbotzen, diese, oder die oben im §. 8. gedachte Rinne oder Siele zu verstopfen, oder sonst auf einige Art den Abzug des Wassers zu hemmen; und geschähe es dennoch, so wäre das Hinderniß auf gleiche Weise sofort hinweg zu räumen.

- §. 26. Bey willkürlicher Brüche darf an Miste, Kehrig, Schutte, Gassen Rothe, Scherben, zerbrochenen Gläsern und Bouteillen, oder anderm Unrath, nichts in den Weg geworfen, auch nichts, das dem

beques

bequemen Fortkommen hinderlich wäre, auf denselben gelegt werden; und den Halbmeistern, wie auch auf die Abdeckerey privilegirten Scharfrichtern, wird, bey einer Muilt von 5 Rthlr., auferlegt, das auf oder nahe an der Straße umgefallene Vieh, sobald ihnen, daß dergleichen daselbst befindlich sey, bekannt wird, ohne Zögerung und in gehöriger Tiefe zu verscharren, oder verscharren zu lassen.

So soll auch alle im jütischen Gesetze, Lib. I, Cap. 56, §. 5, bereits verbotzene eigenmächtige Verhinderung oder Sperrung der Wege, auf welche Art sie unternommen werden wollte, bey schwerer Strafe untersagt, und unter solchem Verbothe das sträfliche Unterfangen, Wege, die keine Seiten-Gräben haben, wie noch hier und da geschieht, mit zu überpfügen, oder durch Verlegung der Befriedigungs-Gräben außerhalb des Knicks den Reisenden gefährlich zu machen, besonders mitbegriffen seyn. Unentbehrliche Hecken bleiben zwar, auch auf Land-Straßen und Post-Wegen, zulässig; indessen darf daselbst die zur Durchfahrt bestimmte Weite zwischen den zu Thür-Pfosten dienenden Pfählen nicht unter 10 Fuß seyn; und nach der Aernde, sobald das Vieh in die Stoppeln gelassen wird, muß man alle nicht mehr nöthige Hecken mit den Pfählen ausheben, und, bis sie wieder gebraucht werden, auf die Seite schaffen. Auch soll, um die sonst bey den Hecken entstehenden tiefen Stellen zu verhüten, die Durchfahrt in der Länge von 1 Ruthe gepflastert werden. Stein-Brüche, Sand-, Thon-, Leim-, Torf- und andere Gruben müssen wenigstens 6 Ellen weit vom Wege entfernt seyn, oder, wenn nähere unvermeidlich seyn sollten, mit tüchtigen, von den Eigenthümern zu unterhaltenden Vorsetzungen verwahrt werden. Auch sind zu nahe an den Straßen so wenig Vogel-Stangen, Schieß-Plätze oder Bienen-Höfe zu dulden, als neue Wind-Mühlen zu erbauen. Und Plankwerke, Staketten, oder andere Befriedigungen, wie auch Gebäude, darf niemand so nahe an den Seiten-Gräben setzen, daß sie durch Niederretzung der Erde Schaden nehmen würden.

§. 27.

§. 27. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die drey Brüden und Sielen, und auf den über Deiche oder an steilen Bergen gehenden oder sonst gefährlichen Wege Strecken zur Sicherheit der Reisenden angebrachten Geländer, wie auch die an den Wegen und Land-Straßen gepflanzten jungen Bäume und daran befindlichen Pfähle, von bössartigen Menschen öfters zerhauen und zernichtet, auch wohl gar entwendet worden: so wird hiermit dieser Frevel auf das ernstlichste und bey unausbleiblicher Karren- oder Zucht-Haus-Strafe verboten, und sämtlichen Obrigkeiten aufgegeben, einen jeden, der sich an besagten Geländern, Bäumen und Pfählen, oder auch an Meilen Pfählen, Schlag-Bäumen, u. s. f. vergreifen oder sie gar entwenden möchte, so viel immer möglich, ansündig zu machen, und, nach kurzer, jedoch hinlänglicher Untersuchung, mit dieser Strafe auf eine den Umständen nach zu bestimmende Zeit zu belegen.

Sollte auch jemand von den zur Anlegung oder Besserung der Wege, Brücken und Wasser-Leitungen zusammengebrachten Materialien etwas wegbringen und verfahren, oder gar aus den Wegen selbst Erde, Kies &c. zu ihrem Schaden zu nehmen sich erlauben, so soll derselbe, und wer ihm dabey hülfsliche Hand geleistet hätte, die Ansetzung zu einer Brüche von 10 bis 20 Rthlr., oder, im Mangel des Geldes, zu verhältnismäßiger Haft bey Wasser und Brod, und nach Beschaffenheit des Falles härtere Strafen zu erwarten haben.

§. 28. Weil Unsere Absicht, daß die Wege in dem Stande, worin sie einmahl vorgeschriebenermaßen gebracht worden, auch in der Folge stets erhalten werden, sich, ohne sie in genaue und beständige Obacht zu nehmen, nicht erreichen läßt, so ist noch über diesen Punct das Nöthige anzuordnen.

In den Amts- und Landwirthschaftlichen Districten sollen die Haus-Vögte, Deich-Gräfen oder andere Beamten, die es angeht, fernerhin die Aufsicht auf die Wege und ihre gehörige Besserung haben, und es darin an dem gebührenden Fleiße und Eifer nicht ermangeln lassen, ihnen auch die Kirchspiel-Deich-

Deich- und Bauer-Vögte, und sonst an jedem Orte dazu pflichtige oder von den Ober-Beamten unter der Benennung von Wege-Schauern noch zu bestellende Leute, hierin zur Hand gehen, mithin sowohl von ihnen selbst die Wege ihres Districts fleißig besichtigen, und die mangelhaften Stellen zur Verbesserung angemerket, als auch, nach ihrer Anweisung und so oft sie es zuträglich finden, von gedachten dazu pflichtigen oder noch zu bestellenden Unterthanen, jedem in dem ihm zur besondern Beobachtung angewiesenen Bezirke, die Wege besehen und von ihrem Zustande an sie berichtet werden. Besonders erwarten Wir von Unsern Ober-Beamten, die durch ihr Ansehen und persönlichen Betrieb zu Unserm gemeinnützigen Zwecke so beförderlich seyn können, und machen es denselben zu einer wesentlichen Pflicht, daß sie sich, wie die vorgeschriebene Instandsetzung der Wege, so auch deren gehörige Unterhaltung ernstlich angelegen seyn lassen, ihrer Beschaffenheit wegen sowohl von dem Unter-Beamten, den es angeht, als von den ihm bey der Wege-Aufsicht zugegebenen Unterthanen, fleißige Erkundigung einziehen, auf ihren Bericht, oder auf Anzeige der nach dem folgenden §. zur allgemeinen Wege-Inspection verordneten Bedienten, das Nöthige unverweilt verfügen, und jährlich im Frühlinge oder Herbst, es sey vor sich, oder mit eben gedachten Bedienten, eine generale Wege-Beschauung in ihrem Amte oder Districte, in Gegenwart der dieses Fach besorgenden Amts-Officialen und Eingeseffenen, vornehmen.

Auf gleiche Weise ist von den Obrigkeiten der Stadt- und Klosterlichen Districte, Roeg- und Kanzelley-Güter, für die gehörige Unterhaltung der Wege durch Bestellung eines oder mehrerer Wege-Schauer, wo noch keine sind, und wie es sonst der Einrichtung und Verfassung jeder Stadt, Klosters, Roegs oder Guts am gemessensten seyn möchte, Sorge zu tragen.

In den adelichen Districten sind von dem p. t. Deputirten eines jeden Districts aus den freyen Hof-Bedienten der Güter in demselben zweyen Wege-Schauern zu bestellen, und zwar so, daß, in einer zu bestimm-

bestimmenden Ordnung, jedes zu dem District gehörige Gut bey dem Abgang eines Wege-Schauers einen andern herzugeben hat. Diese Wege-Schauer müssen alle zwey Monathe, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, die sämtlichen Land-Straßen und Wege beschauen, und von ihrer Beschaffenheit dem District-Deputirten umständliche Anzeige thun; worauf er dann die an jedem Wege befundenen Mängel den Guts-Besitzern, die ihn zu unterhalten haben, zu erkennen giebt, und diese, ein jeder in seiner Wege-Strecke, den Schäden und Gebrechen, mit deren Besserung es nicht wohl Anstand haben kann, sogleich, den übrigen aber zu der erst Künftigen, aber im 22sten §. gesetzten Zeit, abhelfen lassen.

In Ansehung der den Kirchspiel-Deich- und Bauer-Vögten, und sonst zur Wege-Aufsicht bestellten Unterthanen zukommenden oder nicht zukommenden Exemption vom Wegebessern, hat es bey der an jedem Orte eingeführten Verfassung sein Bewenden. Wo solche ungewiß ist, oder nun erst dergleichen Aufseher bestellet werden, sollten dieselben, so lange sie dieses Amt haben, von allen Geld-Beyträgen zur Verbesserung und Unterhaltung der ihrer Aufsicht anbefohlenen Wege, nicht aber von der Wege-Arbeit, und den Fuhren, die der Unterthan selbst zu verrichten hat, befreyet seyn.

§. 29. Damit auch überhaupt in Unserm Herzogthum Schleswig, und in den Klösterlichen und adelichen Districten, insonderheit Unsere auf die gründliche Verbesserung der Wege und ihre Erhaltung in diesem Zustande gerichtete Absicht desto zuverlässiger erreicht werde, so lassen Wir es nicht nur bey dem Departement der Statthalterschaft mit aufzutragenden Obacht auf dieses Stück einer guten Polizey, und bey der den Post-Bedienten, im 25sten §. der Verordn. wegen Beförderung der fahrenden und Extra-Posten, v. J. 1762, aufgelegten Pflicht, von der Beschaffenheit der Wege fleißig an das General-Post-Amt zu berichten, sondern haben es auch nothwendig befunden, in besagtem Unserm Herzogthume einen Ober-Land-Wege-Inspector und zweien ihm untergeordnete Wege-Inspectoren zu ernennen und

zu bestellen. Es sollen demnach die Lezteren, ein jeder in dem ihm besonders angewiesenen Bezirke, alle große und kleinere Land-Straßen, die einen Theil davon ausmachenden Gassen in den Städten und Flecken nicht ausgenommen, jährlich zweymahl, im Frühlinge nach der Mitte des May, und im Herbst nach Michaelis, besichtigen, und der Ober-Land-Wege-Inspector die Herbst-Besichtigung, so viel die Klösterlichen und adelichen Districte betrifft, persönlich mit verrichten. Bey solchen generalen Schauungen wird, in Beyseyn der Haus-Vögte, Reich-Gräfen u. in den Aemtern und Landschaften, der Inspectoren und Verwalter auf den adelichen Gütern, und sonst derjenigen, die es angeht, sorgfältig untersucht, ob die Wege und Gräben oder ihr bestimmter Antheil von den Pflüchtigen vervollständigt worden, und wie weit überhaupt Unsern obigen, die gehörige Instandsetzung und Unterhaltung der Wege angehenden Vorschriften Genüge geschehen sey, zugleich die Verbesserung der befundenen Mängel und Gebrechen durch angemessene Vorstellungen betrieben, und die beste und thünlichste Art, sie zu bewerkstelligen, an die Hand gegeben. Ueber beyde Besichtigungen werden von den Wege-Inspectoren, jedem in seinem Bezirke, ordentliche Protokolle gehalten, und dem Ober-Land-Wege-Inspector zeitig eingeliefert, der sie innerhalb 4 Wochen nach geendigter Besichtigung, nebst seinem Uns zu weiterer Verfügung abzustattenden Berichte, an Unsere deutsche Kanzley einzusenden hat. Und sollen von solchen Besichtigungen die nach Kirch- und andern Dörfern oder adelichen Höfen führende u. d. gl. Wege nicht ausgenommen seyn; vielmehr ist auch von ihrem Zustande, so weit die Umstände es gestatten, und zumahl wenn ein besonderer Anlaß dazu vorhanden ist, Kenntniß zu nehmen.

Obschon, dieser Anordnung zufolge, Unser Ober-Land-Wege-Inspector bey den generalen Wege-Schauungen in den Aemtern, Landschaften und Stadt-Gebieten, wie auch in den Bergen und auf den Kanzley-Gütern, ordentlicher Weise nicht zu gegen ist, so soll ihm doch obliegen, so oft in besondern

dern und wichtigern Fällen die Umstände seine Gegenwart erfordern, sich daselbst mit dem Wege Inspector, zu dessen Bezirke der Ort gehört, einzufinden. Ausserdem muß er jedes Jahr, es sey im Frühlinge oder Herbst, mit oder ohne den gehörigen Wege Inspector, wechselsweise eine von den Haupt- und Post-Strassen befahren, die auf derselben noch anzutreffenden Mängel, zu Bewirkung gründlicher Verbesserung, bemerken, und auch von solcher Schauung Bericht abstaten. Und hat er übrigens auf allen in Wege-Inspectionen Geschäften zu thuen, den Reisen seine Beförderung selbst, und zwar, nach der aus Unserm General-Post-Amte unterm 29 May d. J. ergangenen Verfügung, ohne an die Extra-Posten gebunden zu seyn, zu besorgen, und dafür die ihm aus Unserer Casse beygelegte Vergütung zu genießen.

Zu desto besserer Erreichung Unserer Absicht bey diesen generalen Besichtigungen, haben die Haus-Vögte, Deich-Gräfen, und sonst dazu Amts wegen verbundene oder besonders anzuweisende Officialen, wegen der adelichen Güter aber unter der Aufsicht des Districts-Deputirten, die im vorigen §. gedachten Wege-Schauern ein zuverlässiges und vollständiges Verzeichniß aller durch ihren District gehenden, beydes Haupt- und Post-, und nach Städten und Flecken führenden Neben-Strassen zu verfertigen, und darin nicht nur die Wege selbst zu benennen und hinlänglich zu bestimmen, sondern auch eines jeden Zustand und Beschaffenheit, woher die zu demselben erforderlichen Materialien am besten und nächsten zu nehmen seyn, ob vornehmlich die schlimmern sich ohne besondere Schwierigkeiten verlegen oder abfürzen lassen, wem die Besserung und Unterhaltung obliege, oder unter welchen Communen, Guts- oder Land-Besitzern sie streitig sey, zu bemerken. Und werden solche Verzeichnisse von den Ober-Beamten, Klosterlichen, Kanzleyssässigen und Stadt-Obrigkeiten, und wegen der adelichen Güter von dem Deputirten eines jeden Districts, innerhalb 6 Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, bey Unserm Ober-Gericht zu Gottorf in

triplo

triplo eingebracht, welches ein Exemplar ad Acta behält, das zweyte an Unsere deutsche Kanzley ein-sendet, und das dritte Unserm Ober Land-Wege-Inspector zu seinem und der Wege-Inspectoren Gebrauche zustellt.

§. 30. Von Unsern Ober- und Unter-Beamten und Bedienten, und sonst allen und jeden, denen diese Unsere Wege-Verordnung zur Vorschrift gegeben ist, erwarten Wir sicher, haben auch insonderheit zu der patriotischen Gesinnung der Prälaten, Ritterschaft und sämmtlichen Besitzer adelicher und Kanzley Güter, das Vertrauen, daß sie derselben in allen Stücken nachsehen, und zu Erreichung Unserer auf die gründliche Verbesserung der Wege und Land-Strassen in Unserm Herzogthum Schleswig, und ihre beständige Unterhaltung in gutem untadelhaften Stande gerichteten, dem allgemeinen Wunsche des Publici entsprechenden landesväterlichen Absicht ein jeder das Seinige, willig und mit dem erforderlichen Eifer beytragen werden. Würde indessen bey der Besichtigung eines Weges oder Wege-Antheils befunden, daß er in der vorhin im 21 §. bestimmten Frist nicht gebessert worden, und wäre keine Verlangern der-selben, gültiger Ursachen und Umstände wegen, bey Unserm Ober-Gericht zu Gottorf gesucht und erhalten, oder versäumte man in der Folge die vorgeschriebene Unterhaltung eines Weges, und liesse ihn verfallen, so hätte die Klosterliche, adeliche oder Kanzleyssässige Obrigkeit, der es zu Schulden käme, eine Geld-Buße von 50 Rthlr. verwirkt, welche ihr von dem Ober-Gerichte zu zuerkennen, und, bey fortdauernder Zintansetzung Unsers Willens, verhältnißmäßig zu erhöhen wäre. Den Communen oder einzelnen Land-Besitzern hingegen, die in den Stadt-Amts- und landschaftlichen Districten sich hierin säumselig finden ließen, hätten die Magistrate und Ober-Beamten, oder, vorkommenden Umständen nach, das Ober-Gericht, nach Beschaffenheit des Falles eine gleiche oder geringere Geld-Buße aufzulegen, und solche bey fortgesetztem Ungehorsam proportionirlich zu erhöhen. Sollte wider Verhoffen jemand von Unsern Beamten und Bedienten die ihm

Eg 2

nach

nach dieser Verordnung obliegende Sorgfalt aus den Augen setzen, so würde er sich dadurch Unsere Ungnade und schwere Verantwortung, auch, nach dem Grade seiner Pflichtvergessenheit, die Ansprache Unsers Ober-Sachwalters zuziehen.

Was von Commünen oder einzelnen Unterthanen in Unsern Nemtern und Landschaften, dieser Verordnung zufolge an Straf-Geldern erlegt wird, soll, nach näherer Bestimmung des Ober-Beamten, zum Straßen-Bau mit angewendet werden. Von den Geld-Bußen hingegen, die aus andern Districten Unserer Casse zu berechnen sind, ist, weil sie auf Anzeige des Ober-Land-Weger-Inspectors und auf der Wege-Inspectoren erkannt werden, ein Fünftel dem Erstem, und ein Fünftel dem von beyden Letztern, in dessen Bezirke der Uebertretungs-Fall vorkommt, zu zutrenden.

Wornach die Obrigkeiten, Gerichte und sämtliche Eingefessenen Unsers Herzogthums Schleswig, so weit es einen jeden angeht, sich pflichtmäßig und gehorsamlich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichem Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, d. 29 Oct. 1784.

Christian Rex.

(L.S.)

Bernstorff.

Carkens, Schütz. Krück.

Nach:

Nachdem durch die Thätigkeit der General-Wege-Commission ein großer Theil der Land-Straßen im Königreiche Dänemark in guten Stand gesetzt worden ist, so ist unter d. 13 Dec. 1793, eine sehr umständliche, ganz ihrer Bestimmung entsprechende Wege-Verordnung, bey welcher die vorstehende, im J. 1784 für das Herzogthum Schleswig publicirte zum Grunde gelegt zu seyn scheint, öffentlich bekannt gemacht worden.

Verzeichniß

der vornehmsten von den Land-Straßen und Chausseen handelnden Schriften.

Enoch Glaeser diss. de via publica, von freyer Land- und Heer-Straße. Helmst. 1661, 4.

Jo. Volckm. Buchmann diss. de iure viarum. Jen. 1670, 4.

Ph. Fr. Müller de via publica et iuribus eidem adnexis. Helmst. 1676.

Chr. Ern. Reichenbach diss. de regali viarum publicarum iure. Erf. 1679. in Cocceji Exercit. To. I. n. 34. p. 375.

Alasv. Frisch de regali viarum publicarum iure, in Desset Opp. T. I. P. I. n. 14.

Traité du droit de Voirie, par Gerard Mellier. à Par. 1709, 12. 290 S.

Jo. Bern. Fries de iure semitarum. Jen. 1711.

Traité de la confirmation des chemins, où il est parlé de ceux des Romains et de ceux des Modernes, suivant qu'on les pratique en France, de leurs figures, de leurs matieres et de leurs dispositions dans toutes sortes de lieux. Des pavez des grands chemins, et de ceux des rues dans les villes. La Carte de l'ancienne Gaule, où les chemins des Romains sont tracez selon l'itineraire d'Antonin, qui marque les endroits où ils passaient en France. Avec cinq difficultez qu'on propose aux Sçavans à résoudre. Deuxieme edition, revue, corrigée et augmentée de beaucoup. Par le Sieur Gautier. à Par. 1715, 8. 122 S.

Nouvelle édition, revûe, corrigée et augmentée.
à Par. 1741, 8. 334 S.

D. übers. u. d. T. Des Herrn Gautier Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadt-Straßen; aus dem Franz. übers. und mit Anmerkungen erläutert von einem Herzogl. Braunschweig und Lüneb. Officier und Ingenieur. Lpz. 1759, gr. 8. 11 B. n. 6 Kupfert. u. 1 Titelf.

Car. Ott. Thyllius de iure viarum publicarum. Heid. 1735.

Jo. Conr. Schramm tract. hist. iurid. Saxonia monumentis viarum illustrata, hoc est, de statuis mercurialibus, columnis brachiatis ac milliaribus, de angariis et perangariis, postarum origine, viis publicis, milliaribus. Vitemb. 1726, 4.

G. F. Heim de iure viarum publicarum. Vitemb. 1729.

Euer. Ottónis de tutela viarum publicarum. Liber singularis, cuius pars I. est de Viis vialibus. II. de Magistratibus Viocuris. III. de Legibus ad Viarum securitatem pertinentibus. Ultraj. ad rhen. 1731, 8. 570 S.

Aug. a Leyser diss. de via regia, Landstrasse, Lusitiae superioris. Vitemb. 1732.

Description des différentes manières de paver les chemins, proposées par M. le Large, st. in Machines et Inventions, approuvées par l'Acad. R. d. Sc. To. III. (à Par. 1735, 4.) No. 188, S. 129 — 148, n. e. R. T.

Code de Volerie, par Mellier. à Par. 1735, 12. 2 Bände.

Strasser de iuribus viarum publicarum. Argent. 1738.

In Pet. Krezschmers oecon. Vorschlägen, wie das Holz zu vermehren 2c. (Halle und Lpz. 1744, 8.) handelt das 3te Cap. S. 46 — 62, von der Wege-Besserung und Richtung nach gerader Linie.

Jo. Schackii diss. de iure in platea, Dorfstrassengerechtigkeit. Jen. 1744.

Gebh. Chr. Bastineller de iure viarum publicarum, von öffentlichen freyen Heer- und Landstraßen. Vitemb. 1755.

Kurzer Abriss, wie die Straßen und Wege auf eine leichte Art und mit wenig Kosten angelegt und verbessert werden können, st. im 133 — 135 St. der Oecon. Nachr. (Lpz. 1759, 8.) S. 26 — 58.

Ein Vorschlag zur Wege-Besserung, st. im 19 St. der Schles. Oecon. Samml. (Bresl. 1760, 8.) S. 273 — 275.

Versuch einer Anweisung zur Anlegung der Landstraßen, von Hrn. Franz. Lud. Haldimann, Amtschreiber zu Iserten, st. im 3 St. des 3 Jahrg. 1762, der durch die oekon. Gesellsch. zu Bern gesammelten Abhandlungen und Beobachtungen, (Bern, gr. 8.) S. 61 — 90.

Franz. u. d. T. Essai sur la construction des grands chemins, par M. F. L. Haldimand, in den Mémoires et Observations recueillies par la Société oecon. de Berne, Année 1762, 3me partie, S. 51 — 86.

Abhandlung von der Wege-Besserung, st. in No. 22 und 23 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Etwas I. von der Teicharbeit, II. vom nüglichen Gebrauch des Torfmores, III. von Verbesserung der Wege; aus bewährter Erfahrung mitgetheilt von J. B. H. Co. Wilh. Hönert.) Brem. 1764, 8. 10 B.

Abhandlung von Anlegung und Erhaltung der Wege und Landstraßen, imgleichen des Steinpflasters, von G. E. M. (Hrn. Kühr. Müller,) st. im 86 — 88 St. des Hannover. Magaz. v. J. 1765, nebst 6 in Holz geschnittenen Figuren.

Kurze Anweisung zur Wege-Bau- und Besserung, aus dem Franz. übers. von C. A. G. st. im 8 St. der Neuen Beyträge zu der Cameral- und Haushalt. Wissenschaft. (Lpz. 1766, 8.) S. 93 — 97.

De l'administration des chemins, par Dupont. à Par. 1767. Er thut den Vorschlag, das Wege-Geld als ein Kopf-Geld zu heben, damit auch diejenigen, welche sich von Erlegung einer Schätzung befreier hätten, zum gemeinen Besten beitragen müssen.

Kurzgefaßte Abhandlung vom Bau und Besserung der Straßen im Churfürstenthum Sachsen, als eine auf die Erfahrung gegründete Probe der Straßen-Baukunst. Lpz. und Zwickau 1768, 8. 6 u. e. h. B.

Grundlinien zu einer Weggeschichte und praktischen Anweisung, wornach die Post- und Handelsstraßen in Chaussées verwandelt werden können. (von Chr. Fr. v. Lüder. Hamb.) 1768, 8. 2 B.

Wie kann man Fahrwege und Fußsteige von fruchtbaren Feldern am leichtesten abweisen? f. Gottl. Rammett gemeinnützige Abhandlungen 2c. (Halle, 1771, 8.) S. 321 — 323.

Jo. Heint. Ludw. Vergius Polizey- und Cameral-Magazin, 6 B. (Hr. M. 1771, 4.) S. 49 — 74.

Von dem Regal der öffentlichen Landstraßen, s. Jac. Fr. Döhlers Abb. von den Regalien, (Münch. 1775, 4.) S. 257 — 260.

Jo. Pet. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1 Th. (Hamb. und L. 1775, 8.) S. 35 — 47.

Miller diss. de eo quod iustum est circa vias publicas et militares in Imp. R. G. Speciatim in Suevia extirpandas. Gießl. 1776.

Abhandlung vom Straßenbau, von Lukas Woch. Nebst 8 Kupfertaf. Augsb. 1776, 8. 8 B.

Von der Viehzucht. Nebst einem Vorschlag, wie die Heerstraßen und Plantagen anzulegen und im Stande zu halten sind. Brandenb. 1777, 4. 10 u. e. h. B. Der Vorschlag von den Heerstraßen enthält viel Neues, zugleich aber auch bey einiger Prüfung eine so ungeheure Menge von Schwierigkeiten, zumahl im Brandenburgischen, daß der Leser ihn immer unter die pia desideria rechnen kann.

Des Krenherrn v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst. (Bresl. und L. 1777, gr. 8.) S. 145, f.

Die Obrigkeit muß dafür sorgen, daß die Landstraßen jederzeit in gutem Stande sind; s. Ludw. v. Hef freymüthige Gedanken über Staatsachen, (Gr. N. 1778, gr. 8.) S. 386, 399.

Digests of the general Highway and Turnpike Laws: with the schedule of forms, as directed by act of parliament, and remarks. By John Scott. Lond. 1778. enthält die bessere Anordnung und nähere Erörterung derjenigen englischen Gesetze, welche die Heerstraßen betreffen.

Ueber die Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen, als eines der vornehmsten Stücke zur Beförderung der Wohlfahrt eines Staats; aus dem Giornale d'Italia, B. 8, S. 33, übers. ft. in der Italian. Bibliothek, 2 B. 2 St. (Lpz. 1779, gr. 8.) S. 288 — 311.

Chr. Fried. v. Lüdér vollständiger Inbegriff aller bey dem Straßenbau vorkommenden Fällen, samt einer vorausgesetzten Weg-Geschichte, und einem Verzeichniß der unentbehrlichen Weg-Gesetze. Mit 16 Kupfern. Gr. N. 1779, 8. 1 B. 14 B. Der erste Theil enthält eine Weg-Geschichte; die Folge, den theoretischen und praktischen Theil; das Ende, besondere Vorschläge zur Verbesserung des Wege-Bauwes.

Vorschläge zur Verbesserung der Fahrämme, besonders der Breslauischen, von J. C. Scheibel, ft. im 1 B. der patriot. Gesellsch. in Schles. neuen oekon. Nachrichten, a. d. J. 1780. (Wresl. 4.) S. 84 — 90.

Jo. Aug. Reufs Tractatus iuridicus de viarum publicarum munitione (vulgo Chaussee-Bau), Statg. 1781, 4. 16 u. e. h. B. Im ersten Abschnitt de munitione viarum publicarum generatim, wird nach einer kurzen Wort-Erklärung und Geschichte der Grundsatze festgestellt, daß die Anlegung und Unterhaltung der Chausseen zu den Polizey-Sachen gehöre, und also alle allgemeine Gesetze von diesem auch auf jene anzuwenden seyn. Nachdem der V. ferner gezeigt hat, daß das Recht über Land- und Heerstraßen im Zweifel dem Landes-Herrn zustehe, zuweilen aber, wo besonders größere und kleinere Länder und adeliche Güter unter einander vermischet liegen, die Kreise sich des Chaussee-Bauwes annehmen, auch unter gewissen Umständen dem Kaiser und Reich Rechte darüber zustehen, so zerfällt die Haupt-Abhandlung noch in 3 Abschnitte, nämlich II. de munitione viarum publicarum territoriali, III. de munitione viarum publicarum circulari, IV. de iuribus Imperatoris et Imperii in munitione viarum publicarum tam territoriali quam circulari.

Beiträge zur Geschichte des Straßenbauwes, ft. in Hrn. Abt's Versuch einer pragmat. Geschichte der Oekonomie: Polizey- und Cameral-Wissenschaften seit dem 16ten Jahrh. bis zu unsern Zeiten, 2 Th. 1 Abth. (Lpz. 1781, 8.) S. 635 — 656.

Memoire sur la construction des chemins publics, couronné par la Société liter. de Châlons, en 1779. Par M. L... 1782, 8. 169 S.

Dictionnaire de Voierie, dont l'objet est d'indiquer les loix de la matiere, les officiers qui sont chargés d'en maintenir l'exécution, leur compétence, la maniere de se pourvoir et de procéder pardevant eux, les voies, qu'on peut prendre contre leurs ordonnances et jugemens, lorsqu'on se croit fondé à les attaquer, et de faire connoître les droits utiles de la voierie, comment et dans quelles circonstances ils sont dus et se perçoivent. Ouvrage utile aux architectes, entrepreneurs, maçons, charpentiers, menuisiers et aux propriétaires qui sont batis. Par M. Pervoz. à Par. 1782, 4. 3 B. 16 B. Der Verf. hat alles dasjenige, was die französische Polizey über die Erbauung, Veränderung, Unterhaltung und Verbesserung der Gassen, Heerstraßen, Brücken etc. von Zeit zu Zeit verordnet hat, in besondere Artikel nach alphabetischer Ordnung gebracht, so daß man hier meistens die eigenen Worte der Verordnungen antrifft. Da der V. eigentlich denen zu dienen gesucht hat, welche mit Bau-Sachen zu thun haben, so findet man nur wenig, was etwa zur Geschichte der Polizey dienen könnte. Am Ende sind alle angeführte Verordnungen in ein chronologisches Verzeichniß gebracht; manche sind auch daselbst fast ganz abgedruckt worden.

Memoire sur les Corvées. 1785, gr. 8. 3 u. e. h. V. handelt von Frohn-Diensten zum Bau der Land-Strassen.

Vom Straßenrechte, f. Hrn. Prof. Fr. Eph. Jonath. Fischer Lehrbegriff sämlicher Kameral- und Polizey-Rechte 2c. 2 B. (Frankf. an der Oder, 1785, gr. 8.) S. 393, 399.

Aus Erfahrungen gesammelter theoretisch-praktischer Unterricht in dem Straßen- und Brückenbau. Mit 9 Kupfern. Zweybrücken, 1786, 4. 152 S. handelt, im 1. Abschn. von der Bequemlichkeit der Straßen; im 2ten von der Festigkeit der Straßen, und dabey in einer besondern, eigentlich der wichtigsten Abtheilung, von steinernen und hölzernen Brücken; im 3ten Abschn. von der Schönheit der Brücken und Straßen; und dann in einer Zugabe: von Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen; von den Bedingungen, unter welchen solche Werke an einen Unternehmer zu überlassen sind, von Instructionen für General- und Special-Aufsicher, und von Fertigung der Aufschläge. Verschiedene Erinnerungen darüber, von einem im Straßen- und Brücken-Bau sehr erfahrenen Baumeister, findet man in No. 67 der Jen. Allgem. Literat. Zeit. v. J. 1788, Col. 721 — 725.

Wie sind Heerstrassen in Sandgegenden, wo Steine fehlen, am besten und wohlfeilsten anzulegen und zu unterhalten. Eine Preisschrift, von Rudolf Eickemeyer, Prof. zu Mainz. Mit einem Kupfer, st. im 6 — 10 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1788. Ist auch besonders abgedruckt, u. d. T. Ueber die Verbesserung der Wege in Sandgegenden, wo es an Steinen mangelt. Eine Abhandlung, welcher die Königl. Soc. d. Wiss. zu Göttingen den Preis zuerkannt hat, eingefandt von Hrn. Rud. Eickemeyer. Mit Kupfern. Göt. 1788, 4. 5 B. n. 5 Tabellen und 2 K. T. Siehe im LXII Th. S. 513, 519.

Drey Abhandlungen über den Straßenbau, wovon die erste den auf Sr. Kön. Maj. von Preussen allerhöchsten Befehl von der Königl. Acad. d. Wiss. ausgesetzten Preis erhalten hat. Deren Verfasser der Königl. preuss. Kriegs- und Domainen-Rath, Hr. Stegmann zu Magdeburg ist, und wovon der zweyten und dritten das Accessit zuerkannt worden. Berl. 1788, gr. 8. 13 B.

Die erste mit dem Preise der Akademie gekrönte Abhandlung, hat das Vorzügliche, daß sie viel Locales enthält, welches der Forderung der Preis-Aufgabe gemäß war. Sie giebt nämlich die Richtungen an, welche die beyden Haupt-Strassen von Hamburg und Braunschweig nach Leipzig nehmen müssen, und zeigt an, woher die zu dem Bau erforderlichen Materialien genommen werden können. Beydes ließ sich auch von einem Manne erwarten,

ten, welcher so lange, als der Hr. Verf., in dem Herzogthume Magdeburg und dem Fürstenthume Halberstadt Gelegenheit gehabt hatte, sich die dahin abzweckenden Nachrichten zu sammeln. Des wirklich Technischen ist sehr wenig in dieser Abhandlung; vielleicht hielt es der Hr. V. in einer Schrift, die keinen eigentlich speciellen Unterricht des Bauens enthalten, sondern mehr Vorschläge zur gehörigen Vorbereitung und Anschaffung der nöthigen Hülfsmittel thun sollte, für überflüssig; und darin kann er Recht haben. Aber über den vorzüglichsten Punkt, die Erhaltung solcher mit vielen Kosten zu erbauenden abgeglichenen Heer-Strassen konnte und mußte eine solche Schrift mehr liefern. Denn werden dergleichen Werke nicht in beständiger Aufsicht und gutem Zustande erhalten, so kommen sie bald dahin, daß sie weit schlimmer werden, als wenn man sie in ihrem natürlichschlechten Zustande gelassen hätte. Die Akademie, welcher dieser Abh. den Preis ertheilt hat, bemerkt selbst in der Vorrede: „daß, wenn gepflasterte Heer-Strassen so ausgefahren werden, daß die Steine hier und da hervorragen, der Weg erbärmlich und schlechter wird, als wenn man durch den riefsten Roth fahren muß; daß nicht gerechnet, daß die Fuhrwerke, besonders Äschen, Geschläge, und Räder, (auch die Pferde, die sich auf dem Stein-Pflaster um einige Jahre früher stumpf und steif gehen,) sehr mitgenommen werden.“ Sie tadelt auch den von dem Verf. vorgeschlagenen Gebrauch der Kupfer-Schläcken; ein Material, das anfangs, so lange es fest ist, einen festen Weg giebt, der aber doch den Füßen der Pferde nachtheilig wird, in der Folge aber, besonders bey nassem Wetter, aufgelöst wird und grundlose Wege macht. Reiner Sand und Kies-Grand sind allemahl vorzuziehen. Der Gedanke, die abgeglichenen Wege durchaus nach gerader Linie zu führen, gefällt auch der Akademie nicht, weil vielerley Umstände, als: niedrige Gründe, Durchschneidung der Grundstücke, Anhöhen, schlechte Beschaffenheit des Bodens, u. d. gl. ohne Rath Weitläufigkeiten und mehr Kosten veranlassen, als wenn von der geraden Richtung des Weges abgegangen wird, woben nur jedesmahl in Acht zu nehmen ist, daß an Stellen, wo die Richtung abgeändert werden muß, dieses in einem möglichen Bogen oder stumpfen Winkel geschehe. Indessen läßt sich hierüber keine allgemeine Vorschrift geben.

Die zweyte Abhandlung, deren Verf. nicht genannt ist, aber vermuthlich im Braunschweigischen lebt, wie aus dem angenommenen braunschweigischen Maße zu vermuthen ist, ist sehr bey der Richtung der anzulegenden Straßen, und läßt die Geschichte der Straßen überhaupt unberührt; ist aber etwas umständlicher über die Ausübung der Stein-Wege und Pflaster. Auch die Straße zu erhalten, sind gute Vorschriften gegeben. Den Vorschlag, in simplen Faschinen zu gebrauchen, verwirft zwar die Akademie, und rath

rath dafür guten Sand oder Steine zu nehmen, es koste was es wolle; weil die Erfahrung gelehrt habe, daß Faschinen nur beim Strohm. Bau gute Dienste thun, außer dem aber die schönsten Faschinen selbst schlechter, als Nothdämme wären. Dagegen hat doch auch die Erfahrung gelehrt, daß Faschinen am rechten Orte und gut gelegt, der Vergänglichkeit so sehr doch nicht unterworfen sind. In beständig nasser Erde, wo Wechsel der Luft und Sonne sie nicht trifft, dauern sie sehr lange. Dazu kommt noch, daß die Kosten, die erfordert würden, um einen nur einigermaßen großen Morast mit Erde oder Steinen auszufüllen, ungeheuer auflaufen würden, zumahl da gewöhnlich beides erst aus der Ferne herbeigeschafft werden muß. Gemeinlich hat die Natur solche Gegenden für den Mangel an Steinen durch überflüssiges Holz entschädigt.

Der dritten Abb. sieht man es an, daß sie von einem Verf. herrührt, welcher im Straßenbau gründliche, sowohl theoretische als praktische Kenntnisse besitzt. Sie ist ausführlicher und vollständiger, als beyde vorigen, läßt sich aber auf die Richtung der anzulegenden Land-Strassen, wovon in der Preis-Aufgabe die Frage ist, gar nicht ein, geht überhaupt nur das Allgemeine des Straßen-Baus an. Sie kann daher im Allgemeinen, und für Schlesien besonders, wo der B. zu leben scheint, sehr nuzbar seyn.

Ben Magdeburg, und ben Roelum an der braunschweigischen Gränze im Fürstenthume Halberstadt, ist der Chaussee-Bau, unter der Direction des Hrn. Kr. R. Stegermann veranstaltet worden.

Les moyens les moins onéreux à l'état et aux peuples, de construire et d'entretenir les grands chemins; tirés des Mémoires, qui ont concouru pour le prix accordé en 1779, par l'Acad. d. Sc. A. et B. L. de Chalons-sur-Marne, à Par. 1789, 2. 183 S. Die Akademie zu Chalons-sur-Marne setzte im J. 1778 einen Preis auf die dem State sowohl als dem Volke am wenigsten lästige Methode der Anlage und Unterhaltung der Heer-Strassen. Aus den damals eingekommenen sehr verschiedenen und zum Theil widersprechenden Vorschlägen hat die Akademie hier das Nützlichste gesammelt, ohne irgend eine dieser Meinungen anzunehmen, oder zu verwerfen; vielmehr läßt sie einen jeden sein System vertheidigen, in der sehr richtigen Voraussetzung, daß durch das Zusammenstoßen verschiedener Ideen, und durch unbeschränkte Freyheit des Vortrages die Wahrheit am meisten gewinnen werde. In dessen hat sie die ganze Folge der Untersuchungen in ein zusammenhängendes Ganze, und in 7 verschiedene Abschnitte geordnet, von denen der 1te von dem Nutzen und von der Geschichte der Heer-Strassen handelt; der 2te, von der Obliegenheit, die Heer-Strassen zu unterhalten, und in

wie

wie fern Adel und Clerus hierbei zur Theilnahme gehalten sind; der 3te, von der zweckmäßigsten und wohlfeilsten Anlage der Heer-Strassen; der 4te, von den verschiedenen Gattungen des Straßen-Baus; der 5te, von der Unterhaltung und Verbesserung der Heer-Strassen überhaupt; der 6te, von der wohlfeilsten und bequemsten Art der Wege-Besserungen; und der 7te, von der Aufbringung der zur Anlage und Unterhaltung der Heer-Strassen nöthigen Kosten. Zuverlässig gehört diese Sammlung zu dem besten und lehrreichsten, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist.

Gustav. Aug. Heint. Baron v. Lamotte ausführliche Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstrassen und Wege in den Kön. Preussischen Staaten betreffen. Lpz. 1789, gr. 8. 202 S. In einem Vorberichte handelt der Hr. Verf. von der Nothwendigkeit und dem Nutzen guter Wege, und von ihrer Einrichtung mit besonderer Anwendung auf die Kurmark. Die Abhandlung selbst ist in 6 Abschnitte getheilt. 1. Von den Verordnungen wegen der Land-Strassen und Wege in der Kurmark. 2. Von den nicht zu Stande gekommenen Wege-Reglements für die Kurmark. 3. Von den Dämmen, Wegen, und Brücken, Geldern. 4. Von der kurmärkischen Verfassung und einigen Praejudiciis iuris in Wege-Sachen. 5. Von den Verordnungen wegen der Landstrassen und Wege in den übrigen Provinzen. 6. Von den Weilen und Weg-Weisern und Säulen.

Johann Phil. Franke's System der landwirthschaftl. Polizey 2c. 2 Th. (Lpz. 1791, gr. 8.) S. 256 — 280.

Kurze Abhandlung vom Chaussee-Bau, Nürnberg. 1791, 8. 3 B.

Ueber den Straßenbau, von Franz Ant. Reissig. Salzb. 1791, 8. 3 B. Diese wenigen Bogen voll patriotischer Ermahnungen und guter Anweisungen zur Anlage und Unterhaltung guter Land-Strassen, verdienen ohne Zweifel in dem Lande, wofür sie bestimmt sind, und wo es, nach dem Zeugnisse des Hrn. Verf., noch so sehr an solchen Land-Strassen mangelt, nämlich im Erz-Bisthume Salzburg, mit Beyfall und Dank aufgenommen zu werden. Vollkommen richtig sind die in der Einleitung angegebenen, jedem State aus der Vernachlässigung des Straßen-Baus erwachsenden verderblichen Folgen, (wovon er doch die unausbleibliche Verwüstung der an unfahrbaren Land-Strassen zunächst belegenen Wiesen und Getreide-Felder mit anzuführen vergessen hat.) In seinen hierauf abgewendeten Vorschlägen beantwortet er 3 Fragen, nämlich: wem die Anlage und Unterhaltung der Heer-, Landes-, Gemein- oder Gerichts-Strassen obliege? an welchen Orten dieselben und auf welche Art sie zu veranstalten?

halten sey? Bey seinen Regeln des Verfahrens in der Anlage, finde ich zu erinnern, daß die zur Breite der Heer- und Land-Strassen angegebenen 10 bis 12 Schuh in ihrer geraden, und 16 bis 20 Schuh in ihrer krummen Richtung, nicht hinlänglich, sondern, wegen des nöthigen Raumes für die Fußgänger an beiden Seiten zur Ausbesserung dieser Strassen, im ersten Falle wenigstens 24 und im letztern Falle 30 Schuh, durchaus erforderlich seyn.

Land-Streicher, eine Person, welche ohne bestimmte rechtmäßige Absicht im Lande herum streicht, im harten und verächtlichen Verstande; ein Irrläufer, Vagabond, im Oberd. Land-Jahrer, Land-Schweiser, Land-Störzer, Land-Streiner, Land-Strömer, Land-Stürer, Freyart, Strickling, Stroldhengesindel, im Westphäl. Schojer; Lat. Agyria, Circulator, Circumforaneus, Erro, Homo vagus, Vagabundus; Fr. Bandoulier, Rodeur, Vagabond; Fämin. die Land-Streicherinn, L. Circulatrix, Erratrix.

Die Land-Streicher sind mehrertheils Ausländer, die mehr als einen Paß vorräthig haben, worauf sie betteln gehen, wie sich oft bey Visitation der selben gezeigt hat. Denn dafern ihnen etwann an einem Orte einer abgenommen wird, so haben sie gleich einen andern, den sie den Landleuten vorzeigen können, weil sie wissen, daß sie allemahl, mit einem solchen Papiere in der Hand, vom Bauer mehr, als andere Bettler, bekommen. Es gehören also die meisten davon unter die Landstreicher; und wer genau darauf Acht hat, wird leicht finden, daß solche von Zeit zu Zeit, aber immer mit einem andern Passe und mit einem andern Vorgeben wiederkommen. Was die inländischen Verunglückten betrifft, die da vorgeben, daß sie aus solchen Orten seyn, wo bekannter Massen Brand- oder Wetter-Schade gewesen ist, so geht auch dabey viel Betrug vor. Diese haben entweder gar keine Pässe, weil ihnen, insonderheit Brand-Beschädigten, dergleichen Pässe nicht mehr gege-

gegeben werden; oder wenn sie dergleichen haben, so sind solche nur von Handwerks-Zünften oder Gemeinen unterschrieben, die leicht selbst gemacht werden können. Viele sind daher nur gewöhnliche Bettler, die aus der Nähe des Ortes her sind, wo sich dergleichen Unglück zugetragen hat, und die diese Gelegenheit ergreifen, in der Ferne reichliches Almosen zu bekommen, wenn sie sich für solche Verunglückte ausgeben.

Unter diese Landstreicher, die theils als Bettler auf dem Lande, theils auf andere Art von gemeinen Leuten sehr viel zu erzwingen wissen, gehören viele von denen, die mit Pässen, als Zahn- und Vieh-Aerzte, Kammer-Jäger, insonderheit als Frey-Knechte, oder, wie sie sich jetzt lieber nennen, als Scharfrichters-Söhne und Töchter, weil alle, mehrertheils Weibspersonen, auch Kinder mit sich führen, herum ziehen. Diese treiben fast insgesammt die ehemahligen Künste der Zigeuner, und wissen auf unzählige Art die Landleute in Furcht oder Hoffnung zu setzen, damit sie ihnen für ihre Rathschläge das verlangte Geld bezahlen; oder, wenn dieses nicht gleich im Hause ist, so nehmen sie auch mit Fleisch, Speck und andern Victualien fürlieb. Die Weibspersonen gehen gerade in die Stuben, und geben sich für solche aus, die ihnen ihr künftiges Glück und Unglück angeben könnten, mit Kartenschlagen, Planetenstellen, aus der Hand und aus den Kaffe-Tassen, wobei sie sorgfältig auszuspähen suchen, ob etwa in einem Hause über Krankheit an Menschen und unter dem Viehe geklagt wird. Wenn diese ihren Umgang im Dorfe gehalten haben, so kommen die Mannspersonen, die nun mit großer Dreistigkeit zu sagen wissen, was in diesem oder jenem Hause fehle, oder was für ein Unglück man am Viehe gehabt habe, und gewöhnlich Hexerey als die Ursache davon angeben, worin sie

sie ihnen helfen könnten. Sie wissen auch den Ort anzugeben, wo dieselben im Hause verborgen liege, und viel davon zu sprechen, was für unglückliche Folgen ferner daraus entstehen würden. Sie fordern im Anfange nur ein wenig für ihre Hülfe, bis sie die Leute dahin gebracht haben, daß sie dieses daran wenden wollen. Bald hernach, wenn sie die Sache genauer untersuchen, wissen sie es für höchstnötig zu machen, daß sie ihre Hülfsmittel an verschiedenen Orten anzubringen, und also auch den Preis zu erhöhen haben. Es ist kaum glaublich, wie viel Geld oft ein solcher Kerl von den geizigsten Leuten durch seine Vorspiegelungen heraus zu bringen weis. Verschiedene dergleichen Beispiele, werden im 43 und 45 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1791, erzählt.

Vorschlag, zu Beförderung der Reinigung des Landes von Landstreichern und Vagabonden. Es ist in verschiedenen Ländern und Ortsschaften, in landesherrlichen Verordnungen wegen fremder Bettler und Landstreicher, befohlen, solche genau zu examiniren, ob sie etwa zu einer Diebes-Rotte gehören möchten; wenn sich aber dergleichen Verdacht gegen sie nicht hervorgebe, sie gleichwohl keine hinlängliche Ursache ihres Aufenthaltes melden könnten, ihnen die Räummung des Landes, bey Vermeidung schwerer Strafe, anzubefehlen.

Wenn nicht mehrere dergleichen Umläufer zusammen angetroffen werden, die sich bey den vorgenommenen besondern Verhören durch ihre Aussagen einander widersprechen, so wird jeder einzelner Landstreicher leicht so schlau seyn, daß man ihn keiner Gemeinschaft mit Diebes-Banden überführt, sondern zu der Art von Müßiggängern rechnen muß, denen die Räummung des Landes bey schwerer Strafe anzubefehlen ist.

Selten

Selten wird ein Landstreicher ohne einigen Paß sich betreten lassen. Der Paß ist schon sehr alt — aber der arme Mann hat sehr lange unterwegs krank gelegen. Der Paß lautet auf eine ganz andere Route — er hat hundert Ursachen, warum er seinen Weg hat verändern müssen; ein Verwandter ist unter dessen gestorben, von dem er noch etwas erbet; er hat inzwischen Nachricht erhalten, daß es an seinen Professions-Verwandten an dem Orte fehlt, wohin er sich nun begeben will, seine Frau oder ein Kind ist ihm unterwegs entlaufen, und er muß sie bey ihren Verwandten wieder aussuchen, u. dgl. Man befehlt ihm das Land zu räumen. Aber thut er es? Nein. Vergnügt, daß er sich losgelogen hat, setzt er sein Herumstreichen im Lande fort. Er durchbetelt einige Aemter, wo er vielleicht gar nicht angehalten, oder doch nur sehr überhin befragt wird. Er fällt endlich wieder in die Hände eines Beamten, dem die heilsame Reinigung des Landes am Herzen liegt. Er langet wieder seinen Paß hervor, und erzählt abermahl dieselben Märchen, womit er sich das erste Mahl los gelogen hat. Eben so macht er es zum dritten und vierten Mahl, und wird sich wohl hüten, zu sagen, daß er schon ein und mehrere Mahl genau befragt, und ihm die Räummung des Landes bey schwerer Strafe anbefohlen sey. Hierdurch bleibt das Land voll Bettler und Landstreicher, und ein solcher Schurke macht zehn Beamten dieselbe Mühe, ein Par Stunden Zeit mit ihm zu verderben, und einige Bogen Papier ohne allen Nutzen voll zu schreiben.

Man verfare aber gegen dergleichen Landstreicher, der bey den Visitationen der Wirths-Häuser, oder von den Land-Strassen, vorgeführt wird, folgender Maßen. Zeigt er in dem Amte einen Paß vor, der schon alt, oder auf eine andere Route, als

Oef. technol. Enc. LXIII Th.

H h

die

die er seiner Angabe nach reiset, gerichtet ist: so be-
deute man ihm, daß er das Land räumen müsse, und
befrage ihn, wohin er sich ausserhalb Landes zu be-
geben Willens sey? Man schreibe ihm sodann unter
seinen Paß: Vorzeiger dieses ist heute dato den...
hier in N. angehalten worden; und da er vorgiebt,
nach N. N. reisen zu wollen, so ist ihm bedeu-
tet, den geradesten Weg über die und die Orter zu neh-
men, sich bey jeder Obrigkeit unterwegs zu mel-
den; wenn er sich Krankheit oder anderer Ursachen
halber aufhalten oder seinen Weg verändern muß,
solches anzuzeigen, widrigenfalls er ausser der Rou-
te als ein Vagabond anzusehen ist.“ Nun kann er
seinen Paß nicht weiter zum Herumstreichen gebrau-
chen. Befindet er sich, wenn er wieder angehalten
wird, ausser seiner vorgeschriebenen Route, so kann
die Obrigkeit, der er vorgeführt wird, ihn sofort als
einen Landstreicher behandeln, ihm seinen Paß abneh-
men, mit Gefängniß bestrafen und ausser Land schaf-
fen. Bleibt er auf der Route, und es würde jeden
Orts von der Obrigkeit darunter notiret, wenn er da
passiert ist, so könnte man bis zum Lande hinaus sehen,
ob und wo er sich aufgehalten hat, und er würde ge-
nöthiget, sich aus dem Lande zu begeben, oder ohne
Vorzeigung eines Passes darin herum zu gehen, und
also desto eher für einen nichtswürdigen Vagabonden
angesehen zu werden.

Wollten die sämtlichen Herren Beamten in ei-
nem Lande eben so mit den fremden Bettlern und
Landstreichern, und deren Pässen zu verfahren belie-
ben, so könnten sie sich einander die Arbeit mit der-
gleichen Gesindel sehr erleichtern; und es wäre dieses
wahrscheinlich eines der besten Mittel, das Land von
diesem überhandnehmenden Ungeziefer zu reinigen.

J. E. H e p p e encyclopäd. Jahrbuch a. d. J. 1781, S. 16 f.

Königl.

Königl. Preussisches Circulare

an die Unter-Gerichte, wie sie sich bey gehaltenen
Visitationen, wegen der Bettler, Landstreicher, und
sonst verdächtigen Leute, zu verhalten haben.

De dato Berlin, d. 28 Febr. 1781.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig in Erfahrung ge-
bracht: wie einige Unter-Gerichte der Churmark,
wenn bey gehaltenen Visitationen Bettler, Landstrei-
cher, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen, und
ihnen zu der geordneten Untersuchung zugebracht wor-
den, bey solchen Untersuchungen sodann, ungeachtet
der in den Instructionen v. 9 Jan. 1725, und 20 Dec.
1730, die in der vom Nylus zum Druck beförderten
Sammlung der Edicte, im 2 Th. 3te Abtheil. No. 50,
Sp. 135, f. und im 5ten Th. 5te Abth. 1 Cap. No. 58,
Sp. 95, f. anzutreffen sind, Behufs solcher Untersu-
chungen befindlichen Verhaltungs-Vorschriften mit
der größten Sorglosigkeit nachlässig und pflichtver-
gessener Weise zu Werke gegangen, und dadurch Ge-
legenheit gegeben, daß das Land von solchem Gesin-
del, dessen Spitzbübereyen, Betteleyen, Brandstiftun-
gen und andern Belästigungen es ausgesetzt geblieben,
nicht gänzlich gesäubert worden.

Wenn nun Se. Kön. Maj. diesem Unwesen nachzu-
sehen durchaus nicht gemeinet sind, je vorzüglicher die
Pflicht ist, die hierdurch von solchen Gerichten, zur
Erhaltung der innern Sicherheit, die ihre eigentliche
Beschäftigung ausmacht, verabsäumt worden: als
ordnen und befehlen Allerhöchstdieselben allen und je-
den Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in Städten als auf
dem Lande, Dero Justiz-Ämtern, den Magisträten,
Capituls, Adelichen, und andern dergleichen Gerich-
ten, die ihnen obliegende Untersuchungen gegen die bey
solchen Visitationen ihnen zugebrachte Bettler, Land-
Streicher, Zigeuner, unprivilegirte Glückstöpfer,
Kriemstecher, Gaukler, und andere verdächtige Leute,
nicht, wie es zum Theil bisher geschehen, mit Schläfr-

H 2

igkeit

igkeit zu betreiben, unbekümmert um den heilsamen Zweck derselben, den Staat von schädlichen, oder doch unnützen Gliedern zu säubern, diese zu bessern, oder doch sich selbst und andere gute Mitbürger vor deren Bosheit zu sichern, dagegen haben sie sich bey solchen Untersuchungen wider dergleichen Leute, der genauesten Sorgfalt in Ausmittelung ihres Gewerbes, bisheriger Lebensart, vorgehabten Verrichtungen, Kenntniß und Theilnehmung von vorgefallenen bekannten Verbrechen, pflichtmäßig zu befeßigen; des Endes müssen sie bey selbigen nicht nur die obengedachte Instruction, aus welchen die jedesmahl nöthigen Erforschungspuncte diesem Umlauf beygefügt sind, zum ersten Augenmerk haben, sondern auch, da jeder Vorfall von besondern Umständen begleitet, und solche einem vernünftigen Richter besondere Anleitung geben können, diese mit gehöriger Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit nutzen, und überhaupt alle Mühe anwenden, ihres Orts durch eine kluge Verfahrensart den heilsamen Zweck zu erreichen. Diejenigen, welche sich hiernach allgerhorsamst achten werden, haben sich Sr. Kön. Maj. gewissen Gnade zu erfreuen; diejenigen hingegen, welche wider Vermuthen, Allerhöchstdero die Wohlfahrt des Landes unmittelbar beabsichtigende Willensmeinung zu erfüllen, noch fernerhin unbekümmert seyn werden, oder sich wohl gar sollten beykommen lassen, dergleichen oben benanntes lüderliches Gesindel, wenn solches aufgegriffen worden, wieder laufen zu lassen, um sich dadurch der Untersuchung zu entziehen, befunden Umständen nach, des Verlustes der Gerichtsbarkeit, der Entsetzung von ihren Stellen, und anderer verhältnismäßigen empfindlichen Strafen zu erwarten.

Wonach sich also besagte Gerichte zu achten haben.

Berlin, d. 1 Febr. 1781.

I. Es ist zu untersuchen, und überhaupt bey Reisenden und Einheimischen zu fragen:

1. Nach dem Vor- und Zunahmen?
2. Nach dem Alter des Arrestanten?
3. Woher er hürtig sey?
4. Wer seine Aeltern?

5. Von

5. Von was für Profession er sey, oder was für Gantherung er treibe?
6. Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwey Jahren her, genähret?
7. Ob er verheuratet sey, und Kinder habe?
8. Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
9. Wo sich solche aufhalten?
10. Ist der verdächtigen Arrestanten Größe, Gesicht, Gestalt, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen anzumerken.

II. Bey Reisenden ist insbesondre zu erforschen und zu bemerken:

1. Ob er einen Paß bey sich habe, da denn zu untersuchen: ob selbiger richtig sey? Ein bloßer Gesundheits-Paß ist nicht hinlänglich.
2. Wie lange er sich an dem Orte, und vorhin an andern, aufgehalten habe?
3. Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?
4. Wie lange er allda zu verbleiben Vorhabens?
5. Mit wem er des Orts gesprochen, und bekannt sey?
6. Von wannen er dahin gekommen, und wo seine ordentliche Wohnstätte oder Aufenthalt sey?
7. Wohin er sich anjetzt zu begeben gedenke?
8. Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige nachmahhaft müssen gemacht werden.
9. Was er an dem Orte, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
10. Wo er sich binnen den letzten 6 Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten, wo er gewesen, und zu was Ende?

III. Bey Einheimischen, die sich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten:

1. Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
2. Was er daselbst während seines Aufenthalts für Gewerbe getrieben?
3. Wie er solches beweisen wolle?
4. Ob jemand wisse, daß er sich des Saufens und Spielens befleißt, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe?

H 3

5. Ob

5. Ob er sich an verdächtigen Orten aufgehalten, und wie selbige heißen?
6. Wie er die letzten 6 Wochen sein Brod erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten?

Berlin, d. 28 Febr. 1781.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges-
und Domainen-Kammer.

v. Siegroth. v. Mauschwig. v. Krosigk. v. Schönfeld.
Kornmann. Naumann. Krusemark. Schmidt. Lengnich.
Schirmeister. Bartsch. v. Kropff. Böttcher. Kahle.
Siebmann. Müller. Zeller. v. Gerlach. v. Haerlem.

Im allgemeinen Landrecht für die preuß. Staaten, 4 Band, (Berl. 1792, gr. 8.) 2 Th. S. 191 — 195, ist wegen der Landstreicher Folgendes bestimmt:

- §. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und, wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bey der Untersuchung ihres bisherigen Lebens Wandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Festungs-Strafe verbothen werden.
- §. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweyjährige Festungs-Strafe leiden.
- §. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermahl über die Gränze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungs-Strafe auf den Fall der abermahligen Rückkehr angekündigt.
- §. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum dritten Mahl in hiesigen Landen betreten lassen.
- §. 195. Verstehende Andeutungen und Strafen, (§. 191-194) finden auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen

begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ausgestanden hat.

Regulativ des Markgrafthums Ober-Lausitz,
das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler, und was dem anhängig, betreffend.

De dato Budissin, d. 24 Jan. 1787.

1. Für Vagabonden und Landstreicher sind alle aus andern Provinzen und Landen in das Markgrafthum Ober-Lausitz kommende Personen zu achten, die weder irgendwo ein fixirtes Domicilium haben, noch, wenn sie auch dergleichen außerhalb Landes hätten, ein gewisses und in hiesigen Landen erlaubtes Gewerbe, als Veranlassung ihrer Reisen anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich ermangelnder, theils unrichtiger und verfälschter Pässe verdächtig sind.
2. Dergleichen Personen soll eben so wenig, als fremden Gemeinen, weder landesherrlich: noch vom churfürstl. Ober-Amte concessionirten Rommianten, Seiltänzern, Taschenspielern, oder auch denenjenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten: und Puppen spielen, Raritäten-Kasten und Musik, (wovon jedoch die aus dem Erzgebirge kommenden und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind,) auch andern zum Verderben des gemeinen Volks gereichenden Künsten, herumziehen; ingleichen Gauklern, Glücksbüdnern, Würfelspielern, Riemstechern, Zahnärzten, Marktschreyern, Almosen sammlern wegen Brand, Wind, Wetter: und Wasser-Schäden oder anderer Calamitäten, ingl. für Christen Slaven, Schiffs-Verunglückten, des Bettelns halber herumvagirenden abgedankten und invaliden Soldaten, türkischen Gefangenen und Zigeunern,

der Eingang in hiesiges Markgrathum unter irgend einem Vorwand gestattet werden.

3. Unter auswärtigen Bettlern werden sowohl solche, welche gar nicht in dem Markgrathum Oberrheinisch geboren und erzogen worden, sondern aus andern Provinzen hereinkommen, und des Almosen sammelns sich unterfangen, als auch solche verstanden, deren inländischer Geburtsort und Aufenthalt zwar bekannt ist, welche jedoch nicht daselbst, sondern außerhalb dieses Orts in andern Städten oder Gerichten übern Betteln ergriffen werden; und gehören darunter auch angebliche Abgebrannte, Wetter- und Wasser-Beschädigte, und andere Verunglückte, Mühl-, Knappen-, Feueressen-, Kehrer-, Erlanten und Conventen, herumziehende Handwerks-Meister und Gesellen, Siebmacher, Schleifer, Mause- und Maulwurfs-Jäger, Scharfrichter oder Freyknechte, u. dgl., dafern solche zu betteln sich unterfangen.
4. Dieser angezeigten Vagabonden und auswärtigen Bettler halber, liegt
 - A. den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten ob, solche an den Gränz-Orten sofort zurückzuweisen und von dem Eindringen ins Land, an den übrigen Orten aber von weiterm Vordringen ins Land abzuhalten, besonders aber das Herumgehen und Almosen-Sammeln, es sey unter was für Vorwand es wolle, nicht zu verstatten, daher an jedem Orte tägliche Bettel-Wachten auszustellen, und deren Anzahl nach der Größe und Umfang des Orts zu bestimmen.
5. Dafern die im 1 und 2 §. nahmhaft gemachten Personen, aller genommenen Maßregeln ohne achtet, Gelegenheit finden, ins Land zu kommen, so ist denselben weder in den Städten, noch auf dem Lande, irgend einiger Aufenthalt, noch weniger aber das Betteln, und Schaustellen ihrer Künste und die Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, und überhaupt ein mehreres nicht, als die bey der Durchreise gegen richtige Pässe zu gönnende Beherbergung zu gestatten, sowohl

von

- von den Obrigkeiten, wo sie sich zuerst betreten lassen, auf den Pässen dergleichen Leuten jedesmahl der geradeste und kürzeste Weg nach dem Orte außer Landes, wohin sie sich begeben wollen, mit beygefügtter Bedrohung außerdem ohnfehlbar zu gewarten habender Gefängniß: oder Zuchthaus-Strafe, wenn sie sich zum zweyten Mahl im Lande, oder auch, bey der Rückreise, außer der ihnen vorgeschriebenen Route betreten ließen, zu bemerken.
6. Würden aber alle dergleichen Leute nicht mit Pässen versehen seyn, oder über dem Betteln oder auch Herumvagiren, außer der ihnen nach vorrigem §. vorgeschriebenen Route, oder über Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, auch nur zum ersten Mahl sich betreten lassen, so sind solche sofort da, wo man sie antrifft, zur Haft zu bringen, worauf wider selbige mit der erforderlichen Untersuchung zu verfahren, solche möglichst zu beschleunigen, und wenn die Sache zur Entscheidung reif, Bericht zum churfürstl. Ober-Amte mit Beyfügung der Acten zu erstatten, und dessen fernere Bescheidung zu gewarten ist.
 7. Wenn in Verfolg der Untersuchung ein oder der andere, so als bloßer Landstreicher eingezogen worden, als Räuber, Dieb, Mörder, oder anderer groben Missethaten verdächtig befunden wird, so hat die inquirende Gerichts-Obrigkeit auch deshalb mit der Untersuchung wider denselben zu verfahren, und an dergleichen Leuten die durch einzuholende Urthel bestimmte Strafen zu vollziehen.
 8. Auf gleiche Weise haben die Gerichts-Obrigkeiten die §. 3 beschriebenen auswärtigen Bettler allenthalben anzuhalten, auch wenn ihnen solche von der Miliz, ihren oder fremden Gerichts-Beamten, Dienern und Bettel-Wächtern überliefert werden, ohnweigerlich an: und die etwa habenden Sammlungs-Briefe und Attestate abzunehmen, dieselben sogleich zu vernehmen, und ihnen einige Pässe nicht zu ertheilen, auch bey Ausstellung der Gunst-Scheine an ihre Unterthanen, die

Hh 5

in

in der oberlausitzischen Unterthanen: Ordnung v. J. 1689, Art. VIII. enthaltene Vorschrift genau zu beobachten, und solche Gunst Scheine jedesmahl namentlich auf des Orts Herrschaft und Obrigkeit, worunter der Unterthan zu dienen anzeigt, damit selbige nicht zum herumwagiren und Betteln gemißbraucht werden, zu richten. Die sich aber über dem Betteln betreten lassen, sind bey dem ersten Mahle mit 8 Tage, bey dem zweyten Mahle mit 14 Tage, bey dem dritten Mahle mit 3 Wochen Gefängniß, jedesmahl bey Wasser und Brod, oder, statt jeden Tag Gefängniß, mit einem Tag Land:Arbeit zu belegen.

9. Würden dergleichen eingezogene fremde Bettler einen falschen Ort ihres Aufenthalts angeben, Drohungen austosfen, sich sonst widerspenstig bezeigen, und gar von der Arbeit oder aus dem Gefängnisse davon gehen, oder sonstiger Verbrechen schuldig und verdächtig seyn, so sind selbige, nach Gelegenheit der Umstände, den Gesetzen gemäß, auch noch zu härterer Strafe zu ziehen, und allenfalls darüber nach Befinden rechtliches Erkenntniß einzuhohlen.

10. Hierbey steht es in einer jeden Gerichts: Obrigkeit Willkür, ob sie solche betretene Bettler und verdächtige Personen, welche in hiesigem Markgrathum ihren Aufenthalt haben, in vorgedachten Fällen, entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit übergeben, und bey derselben Fortschaffung die Begünstigung dahin mit anzeigen, oder selbst vor ihren Gerichten, die Strafe an ihnen vollstrecken, und sie erst nach erlittener Strafe fortschaffen will.

Was aber die Fortschaffung der einheimischen und fremden Bettler anlangt, ist es damit dergestalt zu halten, daß jede Obrigkeit dieselben mit hinlänglicher Bewachung dermaßen ohne Entgeld fortschaffen soll, daß der fremde des nächsten Weges an die Gränze, der einheimische Bettler aber, wo er am ersten an den Ort seiner Heimath gelangen kann, und zwar beyde zuerst an den nächsten Ort, von selbigem aber wiederum bis

zu

zu dem nächstfolgenden, und immer also weiter von Ort zu Ort, ohne Verweigerung und Entgeld, unter Versorgung mit Wasser und Brod unterwegs, gebracht werde.

11. Sollten dergleichen verdächtige Leute sich widersetzen, oder in großer Anzahl und Rotten, so wie Zigeuner, Räuber, Diebsbanden u. s. w. beisammen finden, so ist mit Zuziehung der Gerichte, die Orts: Mannschaft aufzubieten, und sich derselben zu bemächtigen, auch wenn solche Mannschaft allein nicht hinlänglich, durch Läutung der Glocken oder sonst auf andere Art, wie am geschwindesten möglich, die benachbarten Orter zu Hülfe zu rufen, und dergleichen Gesindel von Ort zu Ort zu verfolgen.

12. Alle und jede Schenk: Wirthe sind, bey Antritt oder Uebertommung der Schenk: oder Gast: Nahrung, mit dem, dem höchsten Mandate v. 14 Dec. 1753, wegen Aufsuch: und Entdeck: auch Bestrafung des Diebs: und Räuber: Gesindels, gemäßen Eide zu belegen, und zu dessen Leistung diejenigen, welche solchen noch nicht geschworen, ohne weitem Anstand anzuhalten, und ihnen ein von dem Gerichts: Verwalter und Gerichten, mit Beydrückung des Gerichts: Siegels, unterschriebener Pflicht: Schein, zu ihrer Legitimation bey Militair: und Hofgerichts: Visitationen einzuhändigen.

13. Auch haben die Gerichts: Obrigkeiten, die Gast: Höfe, Schenken und Wirthshäuser fleißig, und wenigstens wöchentlich ein Mahl, die abgelegenen Schenken aber noch öfter, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nachtzeit zu visitiren, auch dergleichen Visitationen besonders, wenn sich einiger Verdacht ereignet, auf den Dörfern in abgelegenen Häusern, Mühlen und Schäfereyen, auch Wäldern, vornehmen, und wider die daselbst angetroffenen fremden und unbekannten verdächtigen Personen, obigen Vorschriften gemäß, und bey Vermeidung der in nur angeordneten höchsten Mandate gesetzten Strafen, gehörend verfahren zu lassen.

14. Die

14. Die Churfürstl. Miliz ist ein für allemahl mit Ordre versehen, nicht allein den Gerichts-Obrigkeiten bey diesen Visitationen, und andern zu Aufsuchung und Verfolgung der Diebe und Räuber zu treffenden Veranstaltungen, den begehrten Beystand ohnweigerlich und ohne Rückfrage zu leisten, sondern auch, ohnerwartet der Requisition der Civil-Obrigkeit, bey sich ereignender Unsicherheit, Detachements und Patrouillen zu Visitation der Hölzer, Schenken und abgelegenen Häuser, auszuschicken. Es haben daher die Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie des Beystandes der Miliz bedürfen, mit dem an jedem nächstliegenden Orte commandirenden Officier zu communiciren, den von der Miliz von selbst ausgeschiedten Detachements und Patrouillen aber alle Förderung zu leisten, ihnen die nöthigen Bothen, auch auf ihr Begehren Gerichts-Diener, mitzugeben, die überlieferten verdächtigen Personen aber ohnweigerlich zur Untersuchung anzunehmen, und die Bescheinigung darüber an das Commando auszustellen.
15. Diejenige Gerichts-Obrigkeit, welche den Vorschriften des 4. 5. 6. 8. 9. 10. 13 und 14 §. gegen Landstreicher und Bettler nachzukommen unterläßt, soll auf erfolgte Anzeige jedesmahl mit 5 Rthlr. auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der eintretenden Sorglosigkeit, mit 10 und 12 Rthlr., Strafe belegt werden. Würde hingegen eine Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung der Diebe und Räuber, in demjenigen, was §. 7 und 11, auch sonst, zur gemeinen Sicherheit verordnet worden, ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, so hat sie der im Mandat v. 14 Dec. 1753 angefügten Geldbuße von 1, 2, 3 bis 400 Rthlr., und, nach Befinden, der Einziehung der Gerichte, wenigstens auf einige Zeit, zu gewarten, und darüber dem Richter, welcher die ihr zukommende Untersuchung verführet, die Untersuchungskosten zu erstatten.
16. Damit auch dergleichen Nachlässigkeit sich um so eher veroffenbare, soll jeder Richter die bey ihm zur

zur Untersuchung kommende verdächtige Personen darüber, wo und bey wem sie von Zeit zu Zeit beherberget und geduldet worden, befragen, darüber, da nöthig, weiter Erkundigung einziehen, und, wo einige Connivenz und Nachlässigkeit sich ergiebt, davon beym Ober-Amte Anzeige thun.

Anlangend

17. B. die besondere Obliegenheiten der Gerichte jedes Orts, so sollen dieselben nicht zugeben, daß Weibspersonen, Kinder, oder abgelebte Mannspersonen zu Bettel-Wächtern angestellt werden; fleißige Visitationen der Bettel-Wachten, Wirthshäuser und Schenken veranstalten und vornehmen; die obbeschriebenen Vagabonden und Bettler, welche ihnen von den Bettel-Wachten zugebracht werden, oder sich sonst betreten lassen, sogleich in gefängliche Haft nehmen, und die Bettel-Vögte, Bettel-Wächter, auch Gerichts-Diener, auf derselben Anhaltung und Arretirung besonders mit weisen, und ihre Bestallungen darauf einrichten; die von andern zunächst gelegenen Orten hergebrachten dergleichen Vagabonden und Bettler unweigerlich bey 2 Thlr. Strafe, und bey Ersag aller durch die verweigerte Uebernahme verursachten Unkosten, annehmen, und der oben enthaltenen Vorschrift gemäß weiter bringen. Und gleichwie hierbey der Zubringer schuldig ist, an demselben Orte, wo er den Vagabond und Bettler hingebraht, und sich bey alldasiger Herrschaft, Obrigkeit oder Gerichten geziemend angegeben, nebst der mitgegebenen Wache so lange zu warten, bis zur ferneren Fortschaffung und Uebernehmung der Arrestanten nöthige Anstalt gemacht worden; also ist über die von dem Orte, wohin dergleichen Bettler zunächst zu bringen gewesen, verweigerte Uebernahme zu fördern bey dessen Gerichts-Obrigkeit, dafern die dasigen Gerichte und Unterthanen die Annahme verweigert, Beschwerde zu führen, und Abhelfung zu suchen; dafern aber die Gerichts-Obrigkeit nicht gegenwärtig, oder der Beschwerde nicht abgeholfen

fen wird, inzwischen zwar den Arrestanten bey sich behalten, bey der höhern Behörde aber die Verweigerung anzuzeigen, und solche durch eidlische Bestärkung oder sonst summarisch zu bescheinigen.

18. Bey der Untersuchung wider eingebrachte Vagabonden und Bettler ist nach Art des Rügen-Processus mit möglichster Kürze zu verfahren. Die sonst zulässigen Remedia sollen keinen zu der Sachen Verzögerung gereichenden effectum suspensivum haben, sondern allererst nach der zu Beförderung der gemeinen Sicherheit getroffenen Verfügung der obern Instanz mittelst Berichts angezeigt werden. Die Gerichte haben die Untersuchung besonders auch darauf mit zu richten, ob die in Verhaft gekommenen Personen vorher von Wirthen, oder auch andern, so des Herbergens nicht befugt, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht und Anzeige beherberget werden. Wo sodann von ihnen gegen den Wirth oder Herberger, so eines hierunter begangenen Ungebührnisses geständig oder überführt wird, dafern er unter ihnen selbst steht, der Vorschrift obangezogenen Mandats v. 14 Dec. 1753, §. 4 gemäß zu verfahren, außerdem aber solches Vergehen seiner Gerichts-Obrigkeit zu gleichmäßigem Verfahren unverzüglich anzuzeigen ist.
19. Gegen solche Landstreicher und Bettler, bey welchen sich einiger Verdacht, daß sie andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübt, hervorthut, ist, vor ihrer Loslassung, nach Beschaffenheit der Umstände, auch dieserhalb mit der Untersuchung zu verfahren, oder wegen deren Aufnahme auf den Festungsbau gehörigen Orts Bericht zu erstatten.
20. C. Die Bettel-Wachten auf dem Lande, sind an jedem Orte täglich auszustellen, und mögen sich davon weder die des Orts sich befindende haus- oder dienstfreye Leute, noch die Unterthanen, wenn sie gleich der Herrschaft tägliche Dienste zu leisten schuldig, ausnehmen, außer daß in Fällen, wenn der die Bettel-Wache habende Unter-

than

than keinen Knecht zu Gose zu schicken hat, derselbe an dem Tage, an welchem er die Wache hat, der Herrschaft nur Weiber Dienste thut. Diese angestellte Wachten sollen alle obbeschriebene Vagabonden und Bettler, auch sonst verdächtige Personen von der Gränze und vom Orte abhalten, und, so viel an ihnen, solche nicht herein lassen, auch den in des Orts Bezirk betretenden das Betteln weder im Dorfe, noch von Haus zu Haus, gestatten, vielmehr solche sofort in die Gerichte zur weitem Untersuchung ihrer Pässe, Rundschaften, u. dgl. bringen; und, dafern sie sich gutwillig in die Gerichte nicht führen lassen, sondern sich widersetzen und entspringen, solches den Gerichten zu weiterer Veranstaltung unverzüglich anzeigen, und im Nothfalle die übrigen Einwohner und Benachbarten zusammen rufen. Wenn sie hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sollen sie bey jedem Uebertretungs-Fall mit 8 Gr. Strafe belegt werden.

21. D. Allen und jeden Einwohnern in Städten und auf dem Lande, wird hiermit anbefohlen, auf die des Bettelns halber herumgehende aus- und inländische oder sonst verdächtige Personen fleißig Acht zu haben, und Keinem solches Betteln zu gestatten, noch vor den Thüren und auf der Straße, noch in Häusern Almosen zu geben, sondern selbige anzuhalten, und bey der Obrigkeit oder den Gerichten anzugeben.
22. E. Die Gast- und Schenk-Wirthe aller Orten, auch alle andere des Beherbergens berechnigte Personen, ingleichen Hospital-Wärter und Wärterinnen, Müller, Köhler, Pechbrenner, Hirten, und dergleichen Leute, welche öfters von den Städten und Dörfern etwas entfernt wohnen, sollen dergleichen Bettler und Landstreicher, wie sie oben beschrieben worden, nicht auf- und annehmen, noch mit Nacht-Quartier, Lager, Essen und Trinken versorgen, vielmehr, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, und sie zur Beherbergung berechnigt sind, ihnen sofort die Pässe abfordern und genau untersuchen;

da

da sie keine Pässe, oder verdächtige, aufzuweisen haben, solches der Gerichts-Obrigkeit oder den Gerichten sofort anzeigen; wenn schon an den Pässen solcher Personen etwas Verdächtiges nicht wahrzunehmen, sie dennoch, außer bey Krankheiten, länger nicht, als einen Tag, beherbergen, überhaupt alle Abende die bey ihnen herbergenden Fremden der Obrigkeit, oder, in deren Abwesenheit, deren Beamten, dem Gerichts-Verwalter, Wirthschafts-Verwalter, Pächter, Jäger, oder wenn deren an einem Orte nicht vorhanden, dem Richter, und wenn der Richter zugleich die Gast- und Schenk-Gerechtigkeit auszuüben berechtigt, dem nächsten Gerichts-Mann anzuzeigen.

Derjenige Gast- und Schenk-Wirth, welcher die bey ihm angekommenen fremden Personen und deren Pässe vorgeschriebener Maßen nicht examinirt, und die einkommenden nicht meldet, soll, nach Vorschrift des höchsten Mandats v. 14 Dec. 1753, wegen Aufsuch- Entdeck- auch Bestrafung des Diebs- und Räuber-Gesindels, mit 10 Rthlr. Strafe, oder 4 Wochen Gefängniß; derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und dem unerachtet fremde und unbekannte Personen aufnimmt, und ihnen Herberge verstatet, auf jeden dergleichen Contraventions-Fall mit 20 Thlr. Strafe, und wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend, mit achtwöchentlichem Gefängniß belegt, und überdies beyde, wenn verdächtige Personen bey ihnen wirklich angetroffen, und wider selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten angehalten, die Wirth auch, welche sich dieses mehrere Male zu Schulden kommen lassen, mit Untersagung der Gast- und Schenk-Nahrung, oder nach Befinden gar mit dem Festungsbau bestraft werden.

23. Die, Strafe halber, in die Zucht-Häuser angenommenen Vagabonden und Bettler, sind daselbst mit Züchtlings-Kost zu versehen, zur Arbeit anzuhalten, auch, im Fall mehrmahliger Betretung, mit

mit dem Willkommen zu belegen. Bey der Wiederentlassung aber sind ihnen 8 Gr. statt eines Zehr-Pfennigs zum nöthigen Fortkommen zu reichen, auch ein schriftlicher Paß, mit Vorschrift des Strichs, so nach der Gränze oder dem Orte der Heimath zu nehmen ist, mitzugeben.

24. Da, nach dem 9ten §. des oberlausitzischen Landes: Criminal-Cassen-Regulativs, die Kosten der Untersuchungen auf dem Lande wider einzelne Landstreicher und Bettler, auch mit falschen und verdächtigen Pässen versehene Personen, aus den Kreis-Criminal-Cassen zu ersetzen sind, so werden besagten Kreis-Criminal-Cassen die eingehenden Straf-Gelder, nebst den, den Vagabonden etwa zugebilligten und aus ihrem Vermögen einzubringenden Geld-Strafen, zu einiger Erleichterung des Kosten-Aufwandes überlassen.

25. Damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist dieses Regulativ nicht nur in allen Gerichten anzuschlagen, und von dessen Anschlag den Gerichten und gesammten Communen annoch besonders in dem Gerichts-Kretscham, oder sonst an öffentlicher Stätte abzulesen, sondern es ist auch noch überdies wegen der §. 1 und 2 benannten Leute, die deshalb besonders sub O gedruckte Nachricht an den Stadt-Thoren, Wirthshäusern und Herbergen zu affigiren, und sind dergleichen Leute von den Gast- und Schenk-Wirthen, auch dem Herbergs Vater und Handwerks-Meister, darauf ausdrücklich zu verweisen.

26. Im übrigen verbleibt es, in Ansehung der heimischen Armen, deren Versorgung einem jeden Orte obliegt, bey den im höchsten landesherrlichen Mandate wider das Bettelwesen v. 10 Febr. 1731, Cap. 1, enthaltenen Verfügungen unabweigend.

Geben 2c.

○. Zur Nachricht und Warnung wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

1. Allen Vagabonden und Landstreichern wird hierdurch angedeutet, das Markgrasthum Ober-Lausitz sofort zu verlassen; widrigenfalls sie bey nächst anzustellender General-Visitation arretirt, und nach Strenge des unterm heutigen Dato publicirten Patents, bestraft werden sollen.
2. Es werden aber im Markgrasthum Ober-Lausitz alle in dasselbe aus andern Provinzen und Landen kommende Personen für Vagabonden und Landstreicher geachtet, und solchergestalt behandelt, die weder irgendwo eine gewisse Wohnung haben, noch, wenn sie auch dergleichen außerhalb Landes hätten, ein gewisses und in hiesigen Landen erlaubtes Gewerbe, als Veranlassung ihrer Reise anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich erman gelnder, theils unrichtiger und verfälschter Pässe, verdächtig sind.
3. Allen diesen soll eben so wenig, als fremden gemeinen, weder landesherrlich, noch vom Churfürstl. Ober-Amte concessionirten Komödianten, Seiltänzern, Taschenspielern, oder auch denjenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten- und Puppen-Spielen, Raritätenkästen und Musik, (wovon jedoch die aus dem sächsischen Erzgebirge kommende, und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind,) und andere zum Verderb des gemeinen Volks gereichenden Künsten herumziehen, ingleichen Gauklern, Glücksbüdnern, Würfelspielern, Riemstechern, Zahnärzten, Marktschreyern, Almosen-Sammlern wegen Brand-, Wind-, Wetter- und Wasser-Schäden, Mißwachs, oder anderer Calamitäten, ingleichen für Christen-Sclaven, Schiffs-Verunglückte, des Bettelns halber herumvagirenden abgedankten und invaliden Soldaten, türkischen Gefangenen und Zigeunern, der Eingang in dieses Markgrasthum unter irgend einem Vorwand gestattet werden.

4. Wenn

4. Wenn auch einer oder der andere von obernannten Personen sich ins Land einschleichen sollte, so wird jedennoch ihnen weder der Aufenthalt daselbst, noch ihr unerlaubtes Gewerbe auszuüben und ihre Künste zur Schau zu stellen, überhaupt aber niemanden, er sey wer er wolle, zu betteln gestattet; vielmehr sollen diejenigen, die sich über einem von beyden betreten lassen, mit Gefängniß, oder, nach Befinden, Zuchthaus-Strafe ohne ausbleibend belegt werden.
5. Für jede dergleichen aufgehobene Person, welche sich zur Gefängniß- oder respective Zuchthaus-Strafe qualificiret, wird den Land: Reitern, Zoll- und Straßen-Bereitern, Gerichts-Bedienten, Schulzen und Gerichts-Leuten, in so fern nämlich einer oder der andere die Arretirung verrichtete, oder dabey assistirte, aus der Landes-Criminal-Casse des Kreises, in welchem die Aufhebung geschehen, oder wenn solche unter sechsstädtischer Gerichtbarkeit erfolgt ist, aus der Stadt-Kammerer-Casse 1 Thaler gereicht. Signatur Schloß Ortenburg zu Budisin, den 24 Jan. 1787.

Churfürstl. sächs. Ober-Amt im Markgrasthum Ober-Lausitz.

Land: Stube. 1. Diejenige Stube, oder dasjenige Zimmer, worin sich die Land: Stände versammeln.

2. Dasjenige Zimmer, in welchem ein Land: oder Provinzial-Gericht gehalten wird, und dieses Gericht selbst.

3. Dasjenige Zimmer, worin sich ein für die Güter oder Districte auf dem Lande verordnetes Collegium versammelt, und dieses Collegium selbst. So ist die Land: Stube in Leipzig das Collegium der zu des Rathes Land- und Ritter-Gütern verordneten Deputirten.

Land-Stuhl, ein höheres Gericht, dessen Gewalt sich über ein ganzes Land, und die darin befindlichen und von der gewöhnlichen Gerichtbarkeit befreieten Personen erstreckt. Siehe Land: Gericht, im LIX Th. S. 441.

Landstuhl, eine zum rheinischen Ritter: Kreise gehörige freye Herrschaft, Stadt und Berg: Schloß, im Canton Oberrhein, oder in dem sogenannten Wasgau, den Grafen von Sickingen gehörig. Die ganze Freyherrschafft, wozu das Städtchen Landstuhl mit 121 Feuerstellen, und einem Bergschlosse, gehört, beträgt an $2\frac{1}{2}$ Meilen in der Länge, und 2 Meilen in der Breite; und hat zur Gränze: die Kurpfalz am Rhein, und namentlich das Ober: Amt Lautern, oder Kaiserslautern, das herzogl. zweibrückische Gebiech und das Amt Homburg. Ueberhaupt genommen, ist das Land fruchtbar an allen, in den Rheinländern üblichen Producten. Es wächst Wein und Getreide; es giebt Mandeln, so wie viele Nüsse und Kastanien. Ein erheblicher Fluß bespült zwar die Herrschaft nicht, an Bächen aber ist kein Mangel. Auf den Obst: und Garten: Bau legt man sich fleißig, auch bauet man hinlängliche Hülsen: Früchte. Gegen das Amt Homburg zu, ist das Ländchen bergig und waldig; in der Gegend von dem Haupt: Städtchen Landstuhl, und der Kurpfalz zu aber, ist es größtentheils eben. Waldungen giebt es ansehnliche. Von Wildpret findet man Hasen, Füchse, Dachs, Rehe und Hirsche, auch wilde Schweine. Federvieh, als: Aenten, Gänse, Hühner und Tauben zc. werden häufig erzogen; und an wilden Gänsen, Aenten, Becassinen, Kephühnern zc. ist auch kein Mangel. Die Viehzucht ist mehr als mittelmäßig. Der Acker: Bau wird in den Berg: Gegenden meistens durch Ochsen verrichtet. Die Schafzucht verhindert die Holz: Pflege, und noch schädlicher ist die Anschaffung der Zie-

iegen. Bienen hat man an etlichen Orten nach dem Beispiele, welches die Herrschaft gab, zu ziehen, angefangen. Bey Kieselberg und Hermersberg sind Eisen: Gruben und Eisen: Werke; auch Stein: Brüche sind vorhanden. Es geht eine Post: Straße durch diese Herrschaft, von Worms über Dürkheim an der Hardt, und Kaiserslautern, durch den Ort Landstuhl, nach Hauptstuhl und Zweibrücken. Der Holz: Verkauf überhaupt, so wie Waren von Holz, etwas Eisen, Bau: Stein, Obst, gedörrte Früchte, Vieh, Kastanien, Nüsse, Mandeln und Federvieh, sind die Haupt: Artikel, welche ausgeführt werden; dagegen werden alle andere Waren (Getreide ausgenommen, welches zur Nothdurft gebauet wird,) eingeführt. Der Religion wegen haben Streitigkeiten in der Herrschaft obgewaltet (*); heut zu Tage ist die herrschende Religion, welcher fast alle Einwohner und die Landes: Herrschaft folgen, die katholische; doch giebt es Protestanten daselbst, die auch ihre Kirchen haben. Die Regierung der Herrschaft wird durch die Herren Grafen selbst besorgt, wie denn wirklich keine förmliche Regierung oder Kanzellen, zur Besorgung der Landes: Angelegenheiten vorhanden seyn soll. Ein Ober: Amtmann und ein Secretär besorgen die Jurisdictionalia, denen (auch zur Beratung der Landes: Herrschaft selbst,) ein Consulent beigesellet ist. Ein Rentmeister oder Kastner, nimmt die herrschafel. Gefälle, Zehenden zc. ein, berechnet sie den Landes: Herren. Unter: Amtsleute, Verwalter und Schultheissen giebt es in allen einzelnen Ortschaften der Herrschaft. Der Jagd und dem Forstwesen steht ein sogenannter Ober: Jäger nebst
It 3

(*) S. Journal für Statistk und Politik, herausgeg. von Hrn. Prof. Jaup, und Regier. Rath Erme, 1 Jahrg. (Jrf. W. 1792, gr. 8.) S. 664, 669.

nebst 3 Kevier: Jägern oder Förstern, und etlichen Bey-Knechten, vor. Die beyden jezigen Herren Grafen besitzen diese Herrschaft gemeinschaftlich. Auf den Schlössern zu Landstuhl und Sauerthal sind Schloß-Verwalter oder Castellane angestellt.

Landstuhl ist übrigens eine freye Reichs-Herrschaft, und behaupten die Herren Grafen von Sickingen in keinem nexu equestri deshalb zu stehen. Die oberrheinische Reichs-Ritterschaft hingegen betrachtet solche als ein collectables Gut, und die Grafen v. Sickingen als reichsritterschaftliche Mitglieder, weshalb vielfältige Streitigkeiten und Processe obwalten.

Im J. 1789, soll die Volks-Menge in der Herrschaft Landstuhl, laut einer vorgenommenen Zählung, bestanden haben, in

verheuratheten Personen 1102

Folglich 551 Ehen.

Unverheurathete Personen beyderley

Geschlechts über 17 Jahre 491

nämlich männl. Geschlechts 191.

weibl. Geschlechts 300.

Kinder bis 17 Jahre beyderley Geschlechts 1931

Witwen 150

Witwer 71

Summe 3715 (*).

Zur

(*) Im Ganzen wäre dann die Volks-Zahl in diesem Ländchen nicht groß, da es doch nach seiner Ausdehnung wohl 3 Quadrat-Meilen halten mag. Auch wäre die Ehen-Zahl geringe, die Fruchtbarkeit der Ehen aber stark genug, und 4 Kinder auf eine Ehe gerechnet werden können, wenn man annimmt, daß unter den erwachsenen unverheuratheten Personen auch noch viele Kinder von noch lebenden Eheleuten seyen. Ueberhaupt muß die Lust zum Heurathen in der Herrschaft Landstuhl nicht groß seyn, wenn man 300 männbare Mädchen gegen 191 ausgewachsene Jünglinge, und 120 Witwen gegen 71 Witwer zählt. Dies wirkt eben

Zur Herrschaft Landstuhl gehören: die Stadt Landstuhl; die Pfarr-Dörfer Horbach, Labach, Aurbach und Kirchenbach; die Dörfer Germersbrun, Kieselberg, Honneck, Guitersbach, Hermersbach, Minsdell, und Mertense; das Gut Sauerthal, und 6 einzelne Höfe und Vorwerke.

Die jährlichen Einkünfte, werden auf eine Summe von 17,754 Fl. berechnet.

Land-Störer, siehe Land Streicher.

Land-Stuterey, siehe Stuterey.

Land-Suchung. 1. Ein veraltetes Wort, welches die Angel-Sachsen behalten, in Landloen, migratio populi alicuius. da muß das Land nicht von bewohnten Ländern verstanden werden, das durften sie nicht suchen, sondern von wüsten unbewohnten Ländern, das sie anbauen wollten, welches der erste und Haupt-Zweck vieler Nationen war, aber hernach durch Wi-verstand der andern zur Invasion ward.

2. Die obrigkeitliche Auffuchung verdächtiger Personen in einem ganzen Lande.

Land-Syndikus, der Syndikus eines ganzen Landes, oder der Land-Stände, L. Syndicus Stratum Provinciae; in einigen oberdeutschen Gegenden Land-Schreiber.

Land-Tafel. 1. Eine jezt größtentheils veraltete Benennung einer Land-Karte; s. Th. LX, S. 83.

2. Das Archiv eines Landes, der Land-Stände, oder auch nur eines Land-Gerichtes, und das zu dessen Aufsicht verordnete Collegium; doch nur in einigen Ländern.

So ist in Böhmen die Land-Tafel die Kanzley des größern Land-Gerichtes, wo die Landtags-

31 4

Schlüsse

kein günstiges Licht auf die Industrie und auf den Wohlstand der Einwohner, zumahl da das Land nur ein einziges Städtchen hat. Landleute pflegen doch gern zu heurathen, sobald sie nur sich sicher zu nähren im Stande sind.

Schlüsse und alle öffentliche Handlungen niedergeschrieben und aufbehalten werden.

In dem Fürstenthume Troppau, befindet sich, außer dem Land-Rechte und der Landes-Hauptmannschaft, noch eine fürstliche Land-Tafel.

Die kaiserl. königliche nieder-österreichische Land-Tafel in Wien ist mit einem Registrator, einem Vice-Registrator und andern Beamten, besetzt.

3. Eine Landes-Matrikel, d. i. ein öffentliches, obrigkeitliches Verzeichniß, worin die Ritter-Güter eines Landes nach ihren Besitzern, Erben, Schulden, u. s. f. verzeichnet werden; ein Verzeichniß, entweder der landtagsfähigen Geschlechter, oder der landtagsfähigen Güter, oder beyder zugleich. *L. Tabellae publicae; Commentarius rerum publicarum; Consignatio rerum ad provinciam aliquam pertinentium*; auch nur in einigen Gegenden, besonders in Böhmen, wo sie auch das Land-Handels-Buch, in andern Ländern aber nur das Land-Buch genannt wird. In Böhmen nämlich nennt man Land-Tafel das Catastrum oder Register, darin alle Graf- und Herrschaften, auch adeliche Lehn-Güter und Städte, die eigentlich zur Krone Böhmen gehören, und nach der goldenen Bulle *Regnicolae* genannt werden, verzeichnet stehen; darunter aber diejenigen, die unter den deutschen Lehn-Hof gehören, nicht zu rechnen sind, indem ein Stück von Meissen, wie auch die Grafen Reußen, die v. Schönburg, das Vogtland u. zwar römische Reichs-Äfter-Lehen, aber nicht in der Land-Tafel begriffen sind, auch der Krone Böhmen nichts contribuiren. Daher rührt die Benennung Land-Tafel-Gut, d. i. ein Gut, welches dem Königreiche Böhmen einverleibt ist. Im J. 1609 ist von sämmtlichen Ständen beliebt worden, daß die Ausländer, oder die keine Landta-

fel:

fel-Güter besitzen, weder auf Land-Tagen angenommen werden, noch zu den hohen Reichs-Ämtern gelangen sollen.

Auch in Bayern ist eine solche Matrikel unter den Nahmen der Land-Tafel bekannt. Siehe Tafel. Im Württembergischen nennt man sie Steuer-Suß, weil zugleich bemerkt wird, wie viel jedes Gut an ordentlichen Steuern zu entrichten hat. In Pommern ist, aus eben dem Grunde, der Nahme Steuer-Matrikel gewöhnlich. Auch der Nahme Ritter-Matrikel gewöhnlich. Auch der Nahme Ritter-Matrikel ist hin und wieder hergebracht.

Die Landes-Matrikeln lassen sich in zwey Haupt-Classen theilen, indem sie nämlich entweder auf die Landtags-Fähigkeit, oder auf die Steuern, vorzüglich gerichtet sind. Jene enthalten entweder bloß die Nahmen derjenigen Personen, welche auf Land-Tagen Sitz und Stimme haben (1); oder die Nahmen der landtagsfähigen Güter, ohne zugleich auf die Personen Rücksicht zu nehmen (2); oder sie sind Listen der Guts-Besitzer und Güter zugleich (3). Die zweyte Haupt-Classe kommt mit den Reichs- und Kammer-Gerichts-Matrikeln überein; sie sind nämlich nicht sowohl Verzeichnisse der Stände, als vielmehr derjenigen Güter, deren Besitzer zur Landes-Casse contribuiren müssen, mit Bemerkung, wie stark das Gut ist, und wie hoch sich der Beitrag beläuft.

Von Rechts wegen sollten Landes-Matrikeln allezeit mit Zuziehung der Landes-Stände, und nicht

Si 5

bloß

(1) Wie z. B. die salzburgische Land-Tafel, bey König von der landsässigen Ritterschaft, Th. 1, S. 1354.

(2) So ist die bayerische Land-Tafel eingerichtet. Laugens Bayerische Nachrichten, Th. 1, Abth. 1, S. 2.

(3) Wie z. B. die ostfriesische. S. Brenneisen ostfriesische Landesverfassung, Th. 1, S. 164, 189.

bloß einseitig, errichtet werden; denn Landes-Herr und Stände sind beyde gleich dabey interessirt. So ist es auch bey Errichtung der pommerischen (*) und holsteinischen (†) Landes-Matrikel gehalten worden. Die österreichische Ritterschaft hat zwar 1679, ihre Matrikel einseitig entworfen, aber doch ihrem Landes-Herrn zur Genehmigung vorgelegt (‡). Und dies kann der Landes-Herr mit Recht verlangen; denn so wenig Land-Stände einem Landes-Herrn die einseitige Errichtung einer solchen Matrikel zugestehen würden, eben so wenig hat ein Landes-Herr Ursache, sich eine von der Landschaft errichtete Matrikel aufdringen zu lassen.

Der Zweck der Landes-Matrikel ist eben so verschieden, wie ihre Einrichtung. Bey einigen geht es dahin: zu erfahren, wem auf Land-Tagen Sitz und Stimme gebühre, oder nicht? bey andern: welche Güter landtagsfähig seyn, und welche nicht? Bald will man auch bloß daraus ersen, wer an den Steuern und Auflagen unmittelbar etwas beizutragen habe, und nach was für einer Proportion.

Sind diese Matrikeln auf eine gesetzmäßige Art verfaßt, so kann man einen vollgültigen, entscheidenden Beweis daraus führen, daß ein Kloster, Stift, Ritter-Gut &c. zu Sitz und Stimme berechtigt, oder nicht berechtigt, sey; so kann man auch die Landes-Untertänigkeit daraus darthun (§), kann die Anzahl und Größe der Güter des Landes daraus erkennen, und

(*) Moser von der teutschen Landstände Landen &c. Buch 2, Cap. 14, §. 3, S. 648.

(†) Lünig, vom landsässigen Adel, Th. 2, S. 1047.

(‡) Brenneisen ostfries. Landesverfass. Th. 1, S. 165, merkt an, es sey zwar kein landesherrliches Decret darüber ergangen, man habe sich aber stillschweigend in den Land-Tags-Ausschreiben darnach gerichtet.

(§) Wöhner Observationes pract. voce Nücher, S. 63.

und das Steuer-Quantum des ganzen Landes sowohl, als auch jeden Land-Standes insbesondre, daraus übersehen. Wollte und könnte jemand indessen erweisen, daß er bey Errichtung der Matrikel entweder gar nicht zugezogen, oder daß irgend ein Irrthum dabey vorgegangen sey, so ist es allerdings billig, nicht sogleich zu zuschreiben, sondern ihn zu diesem Beweis zu lassen, und abzuwarten, ob und wie er ihn zu führen im Stande sey.

Veränderungen der Güter nach Größe und Qualität, Veränderungen der Guts-Besitzer, endlich auch Veränderungen im Steuer-Fuße können eine Erneuerung und Berichtigung (Rectification) der Landes-Matrikeln nothwendig machen. Dabey wäre unstreitig so zu verfahren, wie bey Errichtung derselben.

Nachricht von einigen Landes-Matrikeln.

Spuren einer alten, im J. 1719 erneuerten Erz-Stift trierischen Landes-Matrikel finden sich in der Specie facti in Sachen von Ortman — den Niedererzstift Trierischen Clerum, S. 17. 18.

Der Eingang der im J. 1550 erneuerten Erz-Stift kölnischen Landesvereinigung, giebt eine Art einer kölnischen Landes-Matrikel ab.

In Böhmen und Mähren sind alle zu dem Königreich und Markgrathum gehörige Grundstücke in der Land-Tafel verzeichnet. So oft durch Contracte oder Erbschaft, oder auf andere Weise sich eine Veränderung dabey zuträgt, wird sie darin, mit Beyfügung der Urkunden, angemerkt (*).

Von der tyrolischen Landes-Matrikel giebt Moser, in seinem teutschen Staatsrecht, (Th. 34, S. 367) einige Nachricht.

Von der bayerischen, Lange in den historisch bayerischen Nachrichten, gleich zu Anfang des ersten Theiles.

Von

(*) Ein Mehreres davon, s. in Pütters Handbuch der bayerischen teutschen Staaten, Th. 1, S. 147, 199.

Von Kur-Sachsen trifft man eine Art einer Landes-Matrikel, die aber nur eine Privat-Arbeit ist, in Wabst's kursächs. Justizverfassung an. (Beylagen, S. 15.)

Der cleve und märkische Landtags-Abschied von 1661, will den Beschwerden und Unordnungen über die nicht ergänzte und in Richtigkeit gebrachte Matrikel abgeholfen wissen.

Von Ost-Friesland berichtet Brenneisen ⁽⁹⁾, daß nach Graf Edzard's II. Tode in den Concordaten 1559, Art. 57, zum ersten Mal von einer Matrikel der Ritterschaft Erwähnung geschehen sey; 1599 und 1620 sey ein Project übergeben, aber nicht vollzogen worden, worauf 1679 die Ritterschaft an die damalige Vormünderin-Regentinn supplicirt, und derselben einen neuen Aufsat einer Matrikel übergeben habe, nach welcher man sich auch in den Landtags-Ausschreiben gerichtet habe, ungeachtet kein landesherrliches Decret darauf ergangen sey.

In dem hinterpommerschen Landtags-Abschied von 1654, wurde verglichen: daß aus allen Districten und Städten gewisse Personen zu Colberg ohne ferneres Ausschreiben erscheinen, nebst den kurfürstl. Regierungs-Räthen sich zusammenthun, die Matrikel de a. 1628 revidiren, die Interessenten darüber hören, und nach befundener Beschaffenheit und jeziger Landes-Gelegenheit wiederum auf ein Gewisses reduciren sollten, welches auch unverzüglich ins Werk gerichtet wurde.

In einem das Bisthum Basel betreffenden Reichshofraths-Concluso v. 10 Jan. 1736, geschieht der mit Beyrath der Land-Stände in den Jahren 1700, 1701, 1702, errichteten Landes-Matrikel Erwähnung, woben zugleich die schöne Nummerung gemacht wird, daß eine Flur- und Feld-Vermessung das Haupt-Fundament einer durchgängigen Veräquation und proportionirten Landes-Matrikel sey.

Eine Stift hildesheimische Matrikel v. J. 1481, liefert die 54te Beilage der *Assertio libertatis civitatis Hildesheimensis*. Die neueste steht in v. Selchow Magazin für die teutsche Rechte und Geschichte, Th. 2, (1783) Nr. 6.

Der

(9) In der ostfriesischen Landesverfass. Th. 1, S. 164.

Der Eingang der im J. 1466 errichteten Vereinigung zwischen dem Dom-Capitel, Ritterschaft und Städten des Bisthumes Münster, kann auch statt einer Matrikel der Land-Stände in dasigen Zeiten dienen.

Im Stift Osnabrück sind, nach Büsching's Angabe, 4 Städte, 3 Flecken, 2 Wiegbolde oder Weichbolde, und überhaupt ungefähr 20000 Feuerstellen in den Schatz-Registern verzeichnet.

Eine salzburgische Land-Tafel v. J. 1728, hat Lünig in seiner Sammlung von der landsässigen Ritterschaft ⁽¹⁰⁾ abdrucken lassen.

Eine Specification der freyen Ritter-Güter in den Herzogthümern Bremen und Verden, steht in v. Selchow Magazin 2c. Th. 2, Nr. 9.

Eine braunschweigische Landes-Matrikel v. J. 1545, st. in Schoppii Thesouro iuris feudalis ⁽¹¹⁾; und in der Bibliotheca Brunsvic. Luneb. ⁽¹²⁾ geschieht einer geschriebenen Landes-Matrikel des Herzogthumes Braunschweig, wolfenbüttelschen Antheils, Erwähnung.

Als eine hessische Landes-Matrikel, kann die Unterschrift der Einigung vom J. 1514 angesehen werden.

Die schleswig-holsteinische, im J. 1652 erneuerte Landes-Matrikel giebt Lünig, in seiner Sammlung 2c. ⁽¹³⁾

Zu den mecklenburgischen Landesmatricular-Sachen gehört dasjenige, was in dem Erbvertrag von 1755 und dessen Beylagen, wegen Ausmessung der Ritter-Hufen verglichen worden ist.

Ein Verzeichniß aller württembergischen Land-Stände, welche dem Land-Tage 1737 beygewohnt haben, und welches die Stelle einer Landes-Matrikel vertreten kann, hat Moser, in seinem Werke von der teutschen Reichs-Stände Landen ⁽¹⁴⁾ abdrucken lassen.

Das in Hempel's Archiv von und für Schwarzburg (1787) befindliche Verzeichniß aller adelichen Ritter wie

(10) Th. 1, S. 1354.

(11) Cap. 1, Sect. 9, p. 735. vergl. mit der Bibl. Brunsv. Luneb. p. 362.

(12) p. 362.

(13) Th. 2, S. 1047.

(14) Buch 2, Cap. 5, S. 473.

wie auch aller andern schriftsäßigen Güter und ihrer jezigen Besitzer ⁽¹⁵⁾, vertritt völlig die Stelle einer schwaburgischen Landes-Matrikel.

In den meisten Reichsständen kommen auch Adress-Bücher, oder Hof- und Staats-Kalender heraus, welche zuweilen so eingerichtet sind, daß man sie statt einer Landes-Matrikel brauchen kann.

Land-Tag, *L. Comitia provincialia, Conventus provincialis, Conventus statuum provinciae, Diaeta provincialis; Fr. Diète, États; Schwed. Herredag*, ist eine vom Landes-Herrn berufene Versammlung der Land-Stände, oder der Stände einer Provinz, um über gemeinschaftliche Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen, und zuweilen die versammelten Stände selbst; zum Unterschiede von einem Kreis- und Reichs-Tag. Einen Land-Tag ausschreiben. Auf den Land-Tag reisen. Einen Land-Tag halten, im gem. Leben landtagen, *Fr. tenir les états*. Von Tag, eine Versammlung an einem bestimmten Tage. Ehedem waren die Land-Tage auch unter dem Namen der Land-Sprachen bekannt.

Es giebt allgemeine und besondere Land-Tage; auf erstern erscheinen alle Land-Stände, oder werden wenigstens dazu berufen; zu letztern werden nur einige Stände abgeordnet, und diese werden eigentlich Deputations-Tage, Ausschuss-Tage, oder Convocations-Tage, genannt. Dergleichen besondere Versammlungen der Land-Stände können wider zweyerley seyn; einige Ausschüsse repräsentiren das ganze Land, andere aber bestehen nur aus Deputirten einzelner Classen der Land-Stände, z. B. der Ritterschaft.

Es giebt auch ordentliche und außerordentliche Land-Tage; unter jenen versteht man diejenigen, welche zu der in den Landes-Grundgesetzen be-

(15) 3. Locat. S. 286.

stimmten Zeit, z. B. alle drey oder sechs Jahr gehalten werden; letztere werden wegen besonderer Veranlassungen ausgeschrieben. Ferner findet man gemeinschaftliche Land-Tage, wo die unter mehrern und verschiedenen Landes-Herren befindlichen Stände zusammen kommen, z. B. in Mecklenburg, Schwerin und Strelitz. Wenn aber ein solches Land völlig getheilt war, so wie es im herzoglichen Sachsen geschehen ist, da versammelt ein jeder Landes-Herr nur die auf seinen Antheil gekommene Land-Stände; es wäre denn, daß diese sich das Recht gemeinschaftlicher Land-Tage vorbehalten hätten.

Bei diesem wichtigen Gegenstande sind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1) Das Recht einen Land-Tag auszuschreiben, ist der Landes-Hoheit allein vorbehalten; nur außerordentlicher Weise schrieb der Kaiser einen Land-Tag in Ost-Friesland aus, und nur in gewissen Nothfällen kommen die Land-Stände von selbst zusammen; doch ist alsdann die Versammlung nicht als Land-Tag, sondern als Privat-Convent zu betrachten; s. im LXII Th. S. 296. 2) Wann, und wie oft die Landschaft zusammen berufen wird, kommt ordentlicher Weise auf den Willen des Landes-Herrn an; doch kann er das Land weder mit allzu vielen Land-Tagen beschweren, noch diese Zusammenkunft zum Schaden des Landes verzögern. Ueberhaupt aber sind hierbey die Landes-Grundgesetze zu befolgen. Bestimmen diese, daß zu gewissen Zeiten Land-Tage gehalten werden sollen, so ist auch der Regent schuldig, sie zur bestimmten Zeit auszuschreiben; weigert er sich dessen, so kann es ihm, auf erhobene Klage der Land-Stände, von den Reichs-Gerichten anbefohlen werden (*). 3) Das

(*) So erkannte noch im J. 1776 das Kammer-Gericht, daß die Grafen v. Rens, auf geziemendes bittliches Ersuchen

wirkliche Wohlfeyn des Landes soll allezeit die Veranlassung der Land-Tage seyn. Bey außerordentlichen Land-Tagen ist diese Veranlassung noch mehr erforderlich, als bey den ordentlichen Landes-Versammlungen. 4) Nur der Landes-Herr läßt das Ausschreiben an die Land-Stände ergehen. In einigen Orten bekommt ein jeder Land-Stand eine solche Einladung, anderwärts aber ergehen die Ausschreiben überhaupt an die Classen oder Curien. 5) Wenn die Landes-Gesetze keinen besondern Ort der Versammlung rechtlich bestimmt haben, so hängt es vom Gutbefinden des Landes-Herrn ab, wo er seine Stände versammeln will. 6) Zur gesetzten Zeit erscheinen die Land-Stände in der Versammlung. Der Landes-Herr darf nicht nothwendig selbst in eigener Person erscheinen, sondern kann den Land-Tag durch einen Commissär eröffnen lassen; die beschriebenen Land-Stände aber sind in Person zu erscheinen verbunden, wenn sie nicht wichtige Entschuldigungen, z. B. Unmündigkeit, Krankheit, Unsicherheit, Herkommen, Privilegien, u. d. gl. beybringen können. Es versteht sich von selbst, daß die Bevollmächtigten sich gehörig legitimiren müssen, und daß man diese Vollmachten noch vorher untersucht, ehe die Stimmen abgelegt werden. 7) Der Land-Tag wird mit einem feyerlichen Gottesdienste eröffnet. Der Fürst, oder sein Minister, hält sodann eine Rede an die versammelten Stände, welche zugleich im Allgemeinen die landesherrlichen Propositionen, die jedoch hernach noch besonders schriftlich mitgetheilt werden, enthält. Der Land-Marschall, oder der sonst vorstehende Land-Stand, beantwortet dieselbe in einer

der Land-Stände einen allgemeinen Land-Tag zu Erledigung der Landes-Angelegenheiten, und allenfalls zu haben vermeinder Landes-Beschwerden unverschieblich auszuweisen sollten.

Gegen-Rede; irgend eine Festivität beschließt gewöhnlich den ersten Tag. 8) Bey den Berathschlagungen selbst ist der Fürst oder dessen Minister nicht zugegen. In einigen Ländern wird von jeder Classe der Land-Stände in besondern Zimmern deliberirt, in andern aber sind alle Classen auf einen Haufen versammelt; z. B. im Württembergischen.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche auf dem Land-Tag vorkommen, sind folgende: Persönliche und Familien-Sachen des Landes-Herrn, nämlich: Vormundschaften, Erb-Huldigung, Bestätigung der Landes-Freyheiten, u. s. w. Regierungs- und Stats-Sachen, sowohl einheimische als ausländische, je nach dem sich der Land-Stände Rechte weit, oder nicht weit, erstrecken; z. B. im Innerlichen, was die Anordnung und Verrichtungen der landesherrlichen Collegien, die Art die Landes-Stats-Geschäfte zu behandeln, betrifft; im Auswärtigen, Bündniß-Sachen, u. s. w. Landschafts-Verfassungs-Sachen, was die Rechte der Land-Stände und Ausschüsse, Land- und Ausschuß-Tage, Verwaltung der Landes-Casse u. betrifft. Religions- und Kirchen-Sachen, zumahl wenn der Herr und das Land nicht einerley Religion sind; als: die Erhaltung der Landes-Religion, die Verwaltung und Anwendung des Kirchen-Gutes, die Religions-Beschwerden, u. s. w. Gesetze und Ordnungen, neue zu machen oder alte zu erläutern, zu verbessern, abzuändern. Justiz-Sachen, Vermehrung oder Verminderung der hohen und niedern Gerichte, Verschaffung ordentlicher und unparteyischer Justiz, u. s. w. Militär-Sachen; dieses ist bisweilen eine der häufigsten und beschwerlichsten Beschäftigungen bey Land-Tagen, da die Reichs-Stände immer mehr Soldaten haben wollen, und immer mehr Geld und Recruten dazu verlangen, ohne was die Neben-Pun-

cte von Quartier: Servis: und Casernenwesen, von Kriegs: Frohnen, Lagern, Artillerie, Invaliden und viele andere dergleichen Puncte für Beschäftigungen verursachen. Geld: Sachen; dieses ist die allerstärkste Rubrik, und begreift unzählige Titel unter sich, z. B. Kammer: Beyträge, Schulden: Ueberrahmen, Präsente für den Herrn, Subsidien und Adjuto für die Gemahlinn, Kinder, Herren und Töchter vom Hause, Reichs: Kreis: Militär: Fräulein: und andere Steuern, Accis, Licent, neue Auflagen, und Erhöhung der alten, Residenz: und Bergbau: auch Straßen: Reparations: Gelder, Kammer: Zieher, Reichstags: und andere Gesandtschafts: Kosten. Cameral: Sachen, welche die Verbesserung und Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte, auch die zu solchem Ende etwa neu einzuführenden wirklich schädlichen Finanz: Projecte betreffen; Forst: und Jagd: Sachen; Wildpret: Schaden; Excesse der Forst: und Jagd: Bedienten, Uebermaß in Forst: und Jagd: Frohnen; Eingriffe in derer von Adel und Communen Forst: und Jagd: Gerechtsamen; andere Holz: Sachen; Verödung der Wälder, u. s. w. Policey: Sachen, als: Handlungs: Handwerks: Münz: Sachen, gemeine Ruhe und Sicherheit, Kleider: Hochzeit: Tauf: und dergl. Ordnungen.

Die Art und Weise, wie die Land: Stände in der Versammlung sich beschäftigen, ist überhaupt collegialisch; insbesondre aber ist die Rede entweder von den Verhältnissen unter den Ständen, oder von dem Verhältnisse gegen den Landes: Herrn. Im ersten Falle macht die Mehrheit der Stimmen, der Regel nach, den Schluß; doch kann auch hier die Verordnung des Westph. Frieden, Art. V, §. 52, Anwendung finden. Sind die Stimmen gleich getheilt, so sind alsdann, wenn der Regent keinen unmittelbaren und sonderlichen Vortheil oder Schaden davon

davon hat, mehrere Gründe vorhanden, welche dem Landes: Herrn das Entscheidungs: Recht beylegen.

Von den Unterhandlungen zwischen den Ständen und dem Landes: Herrn, sagt Moser (*) Folgendes:

1. Man kann die Land: Stände zu keinen bloß mündlichen Handlungen nöthigen, sondern muß ihnen die Freyheit lassen, ihre Nothdurft auch schriftlich vorzustellen, und ihnen schriftliche Antwort darauf ertheilen; obgleich übrigens mündliche Handlungen die Sache allerdings viel mehrers beschleunigen.
2. Man muß den Land: Ständen hinlängliche Zeit lassen, eine Sache zu überlegen, und sich darüber zu erklären, zumahl wenn keine Gefahr auf den Verzug haftet, welche ohnehin kaum jemahls so groß seyn kann, daß man nicht eine oder etliche Stunden, oder einen halben, ganzen oder etliche Tage Zeit dazu vergönnen könnte. Eben so billig ist aber auch, daß die Land: Stände genugsame Zeit auf die Geschäfte wenden, und selbige nicht ohne Noth in die Länge ziehen, um der Diäten und anderer Zufüsse und Bequemlichkeiten desto länger genießen zu können. In Mecklenburg sind ordentlicher Weise 3 Tage zu einer Erklärung gestattet; und wie schnell die Kurpfalz: auch Jülich: und Bergische resp. Commissarien und Deputirten schriftlich, und zwar nicht kurz, mit einander gehandelt haben, ist aus angef. Tractat, B. 5, C. 2, §. 8, zu ersehen.
3. Man kann Bevollmächtigte nicht nöthigen, die Schranken ihrer Vollmachten und Instructionen zu überschreiten, oder auch nur sub spe rati weiter zu gehen; zumahl wenn keine wahre und so große Gefahr vorhanden ist, welche nicht gestattet, neue Instructionen einzuhohlen.
4. Die Freyheit, reden und schreiben zu dürfen, wie es die Umstände erfordern, muß den Land: Ständen ungekränkt verbleiben; sie müssen zwar allerdings sich nicht gegen den der Herrschaft schuldigen Respekt

(*) Im Tractat von der Teutschen Reichsstände Landen, B. 2, C. 3, §. 15.

spect vergehen; aber es läuft auch nicht gegen solchen Respect, wenn man die Sachen vorstellt, wie sie seyn, und wenn man gegen böse Minister und andere Rathgeber, oder schädliche Leute sich nahmentlich beschwert.

5. Wenn die landschaftlichen Vorstellungen, so sie den ordentlichen Weg gehen, in üble Hände gerathen, welche dem Herrn die Sache verkehrt, oder mit schlimmen Gutachten begleitet, vortragen, kann man es Land-Ständen nicht verargen, wenn sie sich unmittelbar an des Landes-Herrn Person wenden, und ihm selbst mündlich, oder schriftlich, die Beschaffenheit der Sache vorstellen, ob es gleich selten etwas hilft.

Hinwiederum, wenn gleich die schriftlichen Vorstellungen ordentlicher Weise an den Landes-Herrn geschehen müssen, kann man doch auch den Ständen nicht verwehren, nach Beschaffenheit der Umstände, den Ministern, oder einem oder etlichen derselben, münd- oder schriftlich auf eine beweglich oder ernsthafte Art, zu erkennen zu geben, was vermahlen ihre Pflichten erfordern.

Der Freyherr v. Seckendorf (*) sagt hiervon: Würden aber die Stände in ihrer ersten Antwort auf die proponirten Puncte zweifelhafte, oder gar abschlägige und widrige Meinung führen, so wird ihnen darauf, wie ihre angezogenen Ursachen nicht erheblich scheinen, eine Gegen-Erklärung oder Replik im Nahmen des Landes-Herrn schriftlich zugestellt, darauf sie anderweit, in einer fernern Antwort oder Duplik, sich vernehmen lassen müssen. In wichtigen und verdrießlichen Sachen geräth es oft dahin, daß wohl noch mehr Schriften gewechselt werden, ehe man eines Schlusses einig werden kann; doch pflegt man, um Weitläufigkeit zu verhüten, nicht gern in weitere Schriften sich einzulassen, sondern durch mündliche Conferenz zwischen des Landes-Herrn Räten, und allen oder etlichen von den Land-Ständen, die Sachen, darum man unterschiedlicher Meinung ist, gegen einander

vor-

(*) Im Fürstenstaat, Th. 2, Cap. 4, S. 13.

vorzubringen, bis entweder nach der Proposition des Landes-Herrn, oder je in andere nützliche Wege, nach dem Rath der Stände, oder der meisten aus ihnen, eine Resolution gefaßt wird, darin denn der Landes-Herr desto behutsamer verfährt, weil solche Landtags-Schlüsse nicht nur die beschriebenen Stände und ihre Hinterlassen, sondern seine unmittelbaren Unterthanen, welche wohl den größern Theil des Landes ausmachen, zugleich angehen, und er dießfalls für dieselben mit sorgen und handeln muß.

Ein anders ist den Land-Tag prorogiren, oder prolongiren, oder limitiren, oder zerreißen, oder ordentlich beschließen und beendigen. Ein Land-Tag wird prorogirt, wenn zwar die Stände aus einander gehen, aber zu gefeßter Zeit ohne weitere Einberufung wieder erscheinen müssen. Bisweilen wird der Land-Tag prolongirt, wenn man solchen noch über die gewöhnliche Zeit mit Bewilligung der Interessenten fortdauern läßt. Die Limitation des Land-Tages entläßt die Land-Stände bis auf weitere Einberufung, um alsdann die Sache völlig zu beschließen. Sollten wegen Uneinigkeit, oder um anderer Ursachen, die Interessenten unwillig aus einander gehen, ohne einen Schluß gemacht zu haben, so ist der Land-Tag zerrißen. Ordentlicher Weise wird ein Land-Tag förmlich geschlossen und geendigt, theils durch eine landesherrliche Final-Resolution, theils durch einen Landtags-Abschied, und mit eben den Feyerlichkeiten, welche bey dem Anfange beobachtet sind.

Der Landtags-Abschied, oder Landes-Abschied, *L. Recessus comitorum*, ist eine förmlich ausgefertigte Urkunde, in welcher alle auf dem Land-Tage ergangene Beschließungen aufgezeichnet, und mit Siegel und Unterschrift der Interessenten bekräftigt werden. Hierbey ist Folgendes zu bemerken. 1) Der Landes-Herr läßt das Conceptt verfertigen, und theilt alsdann solches den Land-Ständen zur

Kl 3

Durch:

Durchsicht mit, ehe dasselbe noch förmlich ausgesetzt wird. 2) Der Landtags: Abschied wird im Namen des Landes: Herrn abgefaßt und publicirt; doch wird in solchem die Mit: Einwilligung der Land: Stände erwähnt. Die Ausfertigung geschieht in der landesherrlichen Kanzellen. 3) Es werden mehrere Originalien ausgesetzt, theils für den Landes: Herrn, theils für die Stände. 4) Die Unterschreibung geschieht bisweilen nur von dem Landes: Herrn allein; doch ist es sehr gut und nützlich, wenn auch alle, oder wenigstens ein Ausschuss der Land: Stände den Abschied mit unterschreiben und besiegeln. 5) Es giebt auch Neben: Abschiede, d. i. solche, die man nicht bekannt macht, sondern als geheime Verabredungen zwischen Landes: Herrn und Ständen im Archiv verwahrt. 6) Die Bestätigung des Kaisers ist nicht nothwendig, bisweilen aber kann sie sehr nützlich seyn.

Hrn. Häberlin Repertorium des deutschen Staats: und Lehnrechte, 3 Th. (Lp. 1793, gr. 4.) S. 139, fgg.

Wo Land: Stände noch einen Theil ihrer ehemaligen Rechte conservirt haben, sind auch Land: Tage üblich (*).

Im Kurfürstenthum Sachsen, sind Land: Tage eine allgemeine Versammlung der Land: Stände von Ritterschaft und Städten, welche der Kurfürst zu Sachsen, als Landes: Herr, durch den geheimen Rath ausschreiben läßt.

Da aus der Geschichte zur Genüge erhellt, daß Deutschland niemahls, auch nicht zu Karls des Gro:

(*) Ein Verzeichniß der Länder, wo noch Land: Tage gehalten werden, liefert Moser, im Tractat von der Reichs: Stände Landen, Band 7, Cap. 2, S. 1387, fgg.

Großen Zeiten, einen absoluten Monarchen über sich gehabt, sondern eine aus der Monarchie, Aristokratie und Demokratie vermischte Regierungs: Form gehabt hat, so ist desto weniger zu zweifeln, daß, weil das größte Stück der Freiheit darin besteht, daß die wichtigsten Sachen, zu Kriegs: und Friedens: Zeiten, nicht ohne der Stände Rath und Zuthun können beschlossen werden, die Comitia und Zusammenkünfte der Stände ab incunabulis Reipublicae Germaniae herzuleiten seyn; indem gleich anfangs unter Karl dem Großen, als welcher Kaiser die deutschen Reichs: Stände so zu tractiren wußte, wie es der deutschen Völker Hoheit und Freiheit erforderte, sowohl die Comitia vniuersalia als particularia, und auch die Placita Ducum & Comitum, ehe noch die Reichs: Stände das Jus territorii bekamen, im Schwange gegangen sind. Zum Beweis des Alterthumes der Land: Tage, dienen unter andern auch die Capitularia Kaiser Karls des Großen, beyh. Schilter, im Jure publico, L. 4, Tit. 3, §. 1, p. 351, wo die Worte zu lesen sind: Volumus ut Comes — — faciamus iustitiam. Ingl. sind die Worte in des Kaisers Rudolph I. Constitution, v. J. 1287, welche 1291 confirmirt wurde, beyh. Lehmann, im Chronico Spirensi, L. 5, c. 10, p. 631, merkwürdig: „Was auch die Fürsten mit des Landesherrn — — des Landfriedens“; aus welchen Zeugnissen die Existenz der auch von alten Zeiten her üblichen Land: Tage (denn das bedeuteten damahls die Placita) zur Genüge erhellet. Diese Placita, oder Land: Tage, wurden in generalia, die der Fürst entweder selbst, oder seine Mithi und Abgeordneten, hielten, und specialia, welche ein jeder Comes in seinem Pago zu exerciren pflegte, eingetheilet. Bey dieser Regierung oder Landes: Verfassung ist es denn auch hernach, als die Dukes und Comites die landesfürstliche Hoheit

und Superioritatem territorialem erlangt hatten, geblieben.

Von den Sachsen ist dieses wegen ihrer Regierungs-Form am meisten zu präsumiren; indem diese Nation anfänglich von 12, oder, nach Anderer Zeugnisse, von vielen Sarrapis regieret wurde, welche Sarrapae gar süglich mit unsern Landes-Hauptmännern, die ohne Zweifel noch von den alten Sachsen herkommen, können verglichen werden; also, daß diese Regierungs-Form eine Respublica Nobilium oder Status popularis gewesen ist, wo die Adelinge den meisten Respect hatten, und sonst souverain regierten; doch kamen auch die Ingenui, Bürger vom Range, mit in Betrachtung. Wenn Kriege entstanden, erwählten sie einen Herzog, und sobald dieser Krieg sich endigte, ward aus dem Herzoge wieder ein Edelmann; und daher kommt es auch, daß der sächsische Adel so große Privilegia, und sich dabey bisher maintennirt hat. Es hat auch diese Nation ihre Freyheit wider Karl den Großen sonderlich tapfer und eifrig vertheidiget; daher dieser Kaiser, ungeachtet er einen langwierigen und schweren Krieg mit den Sachsen führte, sie doch nicht mit Gewalt zwingen konnte, bis sie sich selbst submittirten, und nach Cocceji Bericht, im Jure publ. p. 54, bey ihrer vorigen Freyheit gelassen wurden. Ob ihnen schon dieser Kaiser Comitia vniuersalia zu halten untersagte, so hat er ihnen doch dieses zugestanden: vt unusquisque Comes in hoc Ministerio placita & iustitias faciat &c. Als hernach Heinrich der Vogler die Wenden völlig bezwungen hatte, hat er die feindlichen wendischen Land-Güter unter seine sächsische Ritterschaft, mit dieser Bedingung, daß sie allezeit fertig und bereit seyn sollen, bey einbrechender Kriegs-Gefahr zu Pferde zu dienen, ausgetheilt, bey welcher Gelegenheit dann die Sachsen sich in diese ober-sächsische Lande begeben,

und

und das Markgrasthum Meissen, nebst verschiedenen Graf- und Herrschaften von den Kaisern überkommen haben, folglich diejenige meißnische Ritterschaft, unter erwähntem Heinrich ihren Ursprung genommen hat; daher kein Zweifel ist, daß sie auch ihre alte, ingleichen des ganzen Deutschlands Regierungs-Form hier eingeführt, und bey wichtigen Sachen sich mit ihren Vasallen besprochen haben werden, indem die Land: Tage in alten Zeiten nicht sowohl in Geld-Bewilligungen, als vielmehr in nöthigen Berathschlagungen zur Beschützung des Landes, bestanden; woben aber nicht zu läugnen ist, daß der Landes-Stände Anfang vornehmlich auch daher mit rühre, daß die deutschen Fürsten, als sie ihre Lande propria potestate erblich zu beherrschen anfangen, dem Adel und Städten diese Freyheit gelassen haben, damit sie sich desto eher ihrer Herrschaft untergeben möchten, welches dann die Nachfolger hernach durch gewisse Verträge mehr und mehr befestigt haben.

Es haben aber die Landes-Fürsten ihre Stände nicht etwa nach den fürstl. Höfen, sondern nach Situation der Lande, convociret, damit es mit eines jeden wenigster Beschwerlichkeit geschehen, und man sich aufs eiligste berathschlagen könnte; wie denn noch von 100 Jahren her bekannt ist, daß die Kurfürsten zu Sachsen die Stadt Torgau, als welche im Mittel des Landes liegt, zu dergleichen Zusammenkünften gern gebraucht haben, und auch die Stände selbst es ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn erachteten, ihre Versammlungen und Comitia in den fürstl. Residenzen, oder in einer Festung zu halten, bis endlich, über ein Jahrhundert her, sie sich auch hierzu bequemen. Vor Alters, und ehe noch die Incorporation der Provinzen geschah, hielt jede Provinz ihre besondere Land: Tage.

Was die heutige Verfassung der Landes: Versammlungen betrifft, so ist zusehender zu wissen, daß derjenige für einen Land: Stand gehalten werde, welcher entweder in Ansehung seiner Güter, oder aus einem gewissen Privilegio, oder auch aus üblichem Herkommen, Stimme und Stand auf Land: und Ausschuß: Tagen hat; daß also das Recht eines Land: Standes theils etwas personelles, theils auch etwas reelles, folglich aus beyden etwas vermischtes, ist. Und weil bey diesen Landes: Conventen diejenigen erscheinen, welche durch Ablegung des Vasallen: Eides, und Ankaufung oder Besitz gewisser landsässiger Güter, unterthänig werden, theils auch nach Art der Landes: Verfassung gewisse Commoda genießen, als auch ein und andere Onera tragen: so schließen die Publicisten aus diesen angeführten Umständen, daß das Recht bey Land: Tagen zu erscheinen, allerdings ein Zeichen der Unterthänigkeit sey. Daher dann die Kennzeichen eines Land: Standes folgende sind: 1) die Besizung unbeweglicher Güter, welche schriftsässig sind; denn die Amt: Sassen dürfen nur durch Deputirte erscheinen, wie hernach wird gesagt werden. 2) Stimme und Sitz auf den Landes: Conventen; denn ob zwar nicht zu läugnen ist, daß man in alten Zeiten mehr auf eines Jeden Person und Meriten, als auf seine Güter, gesehen hat, so ist doch nach und nach geschehen, daß die Personen entweder durch der Landes: Fürsten Freygebigkeit, oder sonst aus gewissen Stats: Absichten, mit landsässigen Gütern sind begabet worden, damit der Landes: Herr sowohl desto mehr Versicherung ihrer Treue, als auch desto mehr Beyfall bey Bewilligungen erlangen möge. Das Jus Voti und Sessionis ist eines der vornehmsten Requisiten eines Land: Standes, worauf auch am meisten bey Behauptung dieses Rechtes gesehen wird. Zur Erlangung desselben aber halten Einige

dafür,

dafür, daß die Introduction durch den Landes: Fürsten oder Erb: Marschall nicht eben nöthig, sondern es genug sey, wenn er zu Landes: Versammlungen verschrieben, dabey erschienen, auch endlich admittirt worden sey.

Die gesammte Landschaft wird in 3 Classen abgetheilt, deren die erste Prälaten, Grafen und Herren ausmacht, wozu sonst die beyden Universitäten Wittenberg und Leipzig gezogen wurden, welche aber jezt ein apartes Collegium constituiren. Die zweyte Classe formirt die Ritterschaft, und die dritte besteht aus den Städten. Aus diesen zwey letztern Classen werden wieder zwey Ausschüsse, der engere und weitere formirt.

A. Der engere Ausschuß von der Ritterschaft, welcher gleichsam für die Seele der gesammten Landschaft zu halten ist, besteht aus 42 Personen, welche an 2 Tischen sitzen, und woben der Statthalter der Ballen Thüringen und der Commenthur zu Griffstadt ihre Sessiones und Vota haben. Die andern 40 Personen sind: 5 aus dem Kurkreise, incl. des Erb: Marschalles, welcher hierunter mit begriffen ist; 11 aus dem thüringischen; 6 aus dem meißnischen; 7 aus dem leipziger; 1 aus dem Stifte Würzen; 4 aus dem erzgebirgischen; 4 aus dem vogtländischen; 2 aus dem neustädtischen. Von diesem engern Ausschusse, werden, an der Abgehenden Stellen, aus dem weitem Ausschusse der Ritterschaft, nach obigen Kreisen andere gewählt, und nach geschehener Denomination von Sr. kurf. Durchl. in Dero hochpreisl. gemeinen Rath dazu confirmiret. Die Anfrage allhier hält der Erb: Marschall als Director. Die Ballen Thüringen hat das erste Votum. Wenn aber der Statthalter selbst nicht zugegen ist, so läset man dieses Votum, dem alten Herkommen nach, durch einen Abgeordneten nicht verrichten, sed vacat, tam

men sine praeiudicio. Die ordinaire Session des engern Ausschusses der Ritterschaft wird in der Kanzellen in der großen Appellations-Stube gehalten, in welcher auch hinter einem gewissen Verschlage unterschiedene vereidete Schreiber, unter der Aufsicht eines Steuer-Cassiers, sitzen, welche dergleichen und andere erforderliche Landtags-Schriften copiren und mundiren.

B. Der weitere Ausschuss, begreift 60 Personen, woben der Grafen und Herren v. Schönburg Abgeordnete, und die Inhaber der Herrschaft Lautenburg und Frauenprießnitz miterscheinen. Die Membra dieses Collegii, und daraus abgehende Stellen oder Personen, werden aus der allgemeinen Ritterschaft und deren Kreise durch den engern Ausschuss denominirt, und hat jeder Kreis darin folgende: 6 der Kurkreis; 15 der thüringische; 9 der meißnische; 10 der leipziger; 2 das Stift Würzen; 6 der erzgebirgische; 8 der vogtländische; 4 der neustädtische, und werden die neuen Denominirten gleich bei ihrer Introduction, nach Ordnung der Kreise, auf die letzten Stellen der andern Tafel angewiesen. Es haben aber der Erb-Marschall, die Kreise und das Stift Würzen, folgende Stellen in den Ausschüssen zu ersetzen, als: der Erb-Marschall, 1 Stelle; der Kurkreis, 11, nämlich 5 im engern, und 6 im weitem Ausschusse; der thüringische Kreis, 26, als: 11 im engern, und 15 im weitem Ausschusse; der meißnische Kreis, 15, als: 6 im engern, und 9 im weitem Ausschusse; der leipziger Kreis, 16, nämlich 7 im engern, und 9 im weitem Ausschusse; das Stift Würzen, 3, als: 1 im engern und 2 im weitem Ausschusse; der vogtländische Kreis, 12, als: 4 im engern, und 8 im weitem Ausschusse; der neustädtische Kreis hat 6 Stellen zu ersetzen, nämlich 2 im engern, und 4 im weitem Ausschusse.

Was

Was das Directorium in diesen beyden Ausschüssen betrifft, so führt dasselbe bey dem engern Ausschusse, wie auch bey den gesammten Land-Ständen, (wiewohl mit Contradiction der Grafen,) der Erb-Marschall, welche Würde bey dem adel. (jetzt gräfl.) Geschlechte Loeser hasset, die eigentlich im Kurkreise angesessen seyn müssen, weil dieser der vorsitzende Kreis ist; und dafern etwa ein Minderjähriger vorhanden ist, so führt an dessen Statt der Geschlechts-Älteste das Directorium. Es ist auch dem Erb-Marschalle das Archiv der Landschaft, mit allen darin befindlichen Urkunden, jezigen und zukünftigen Original-Ausschuss-Convent- und Deputationstags-Acten, anvertrauet, und er bekommt, zu Haltung eines feuerfesten Gewölbes für dieses Lands-Archiv, jährlich aus der Steuer ein gewisses Quantum oder Miethe a 70 Fl., wie denn auch darüber ein besonderes Inventarium verfertigt ist. Neben diesem sind noch 3 andere Archive, nämlich des thüringischen, des meißnischen und erzgebirgischen, und des vogtländischen Kreises, anzutreffen. Es werden darin die in dem Haupt-Archive befindlichen Original-Documente und Acta in vidimirter Copie, welche der Erb-Marschall, gegen eines jeden Kreises Bekenntniß, welches in die Haupt-Lade eingelegt wird, ausgestellt hat, verwahrlich beygelegt. Diese Läden werden von einem jeden mit Treue und Fleiß und guter Vorsichtigkeit an einem vor Feuer-Schaden und Gefahr sichern Orte beygesetzt. Im weitem Ausschusse hasset das Directorium nicht auf einem gewissen Geschlechte, wie im engern, sondern es führt dasselbe ein gewisser von Adel, welcher vom engern Ausschusse dazu confirmirt wird, und hat derselbe allezeit an der Seite einen Condirectorem.

Der

Der Städte Ausschuss belangend, so gehören
1. Zum engeren Ausschusse: a) Leipzig, im leipziger Kreise, welche das Directorium sowohl hier, als auch unter den gesammten Städten führt. b) Wittenberg, im Kurkreise; c) Dresden, im Meißnischen; d) Zwickau, im erzgebirgischen; und das sind die vier vorsitzenden Städte. e) Freyberg, auch im erzgebirgischen; f) Chemnitz, eben allda; g) Langensalza, im thüringischen; h) Torgau, im meißnischen Kreise.

2. Zum weitem Ausschusse: a) Stadt Annaberg, im erzgebirgischen Kreise, die auch das Directorium führt; b) Weissenfels, im thüringischen; c) Meissen, im meißnischen; d) Eulenburg, im leipziger; e) Hain, im meißnischen; f) Weissensee, im thüringischen; g) Herzberg, im Kurkreise; h) Schmiedeburg, auch allda; i) Schneeberg, im erzgebirgischen; k) Liebenwerde; im Kurkreise, welche bey den Städten das Jus convocandi haben; l) Marienberg, im erzgebirgischen; m) Plauen, im vogtländischen; n) Neustadt an der Orla, im neustädtischen; o) Wenda, auch im neustädtischen; p) Dölitzsch, im leipziger; q) Wurzen, auch allda; r) Tennstädt, im thüringischen Kreise; nunmehr auch Sangerhausen, Pirna und Delfnitz.

Diese beyden Ausschüsse der Städte sitzen in Einem Gemache, doch an verschiedenen Tafeln, beisammen.

Erste Classe der Landschaft.

Zum Collegio der Prälaten gehören: die Stifte oder die Dom-Capitel zu Meissen, Merseburg und Naumburg-Zeitz; und zu den Grafen und Herren: die Grafen zu Schwarzburg, Rudelstädt- und Arnstädtscher Linie, welche zwar durch den mit ihnen getroffenen Vergleich de a. 1699 und 1720 von der Landschaft separirt worden sind, dem aber von den Stän-

den

den beständig widersprochen wird. Ferner gehören zu den Grafen: die Grafen von Mansfeld, Solms, (Sonnenwalde, Wildenfels, Baruth,) Stollberg, (Stollberg, Rossla,) die Grafen von Barby, die aber ihre Session im weitem Ausschusse haben; und die Grafen von Schönburg (*). Diese Prälaten, Grafen und Herren constituiren zusammen ein apartes Collegium. Vormalts, als die Prälaten, Grafen und Herren, in Person bey Land-Tagen sich einfanden, wurde mit ihnen durch Deputirte aus dem engeren Ausschusse communicirt; jetzt aber, da sie nur durch Abgeordnete zu erscheinen pflegen, hat auch dieses aufgehört. Wie oft und sehr aber sich dieses Collegium, wegen nicht gehöriger Insinuation der Schriften an sie, beschwert hat, und was darauf geantwortet worden ist, kann mit mehrern aus den Landtags-Actis ersehen werden.

Die beyden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, pflegen sonst zu den Prälaten, Grafen und Herren gezogen zu werden, wie sie denn auch bey der Proposition, sowohl als dieselben, das Jus votandi haben; ja bey dem Land-Tag 1660, machten sie den Grafen und Herren die Präcedenz streitig, und naheten sich mit unter die Prälaten. Allein, es haben nicht nur die Grafen, sondern auch die Stifte selbst, sich diesem Beginnen dermaßen widersezt, daß endlich Kurf. Durchsl. diesen Präcedenz-Streit durch ein Decret, sub dato Dresden, den 13 Apr. 1666, dergestalt haben entscheiden müssen, daß hinführo bey Land-Tagen die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen unter den Prälaten haben und behalten, jedoch, wie bisher, also auch forthin ihre

(*) Hier fehlt noch zuletzt Schwarzburg-Weheben; hingegen Mansfeld und Barby fallen weg, nachdem dieses Haus 1659, und jenes 1720, ausgestorben ist.

ihre besondere Sessiones und Deliberationes anstellen, und diesfalls zu den Prälaten, Grafen und Herren sich nicht eindringen sollten (*); daher sie auch, diesem Decret zu unterthänigster Folge, von der Zeit an, bis jetzt, ein besonderes Collegium (**) constituit haben.

Zweyte Classe der Landschaft.

Bei der zweyten Classe, und zwar bei der allgemeinen Ritterschaft, ist zu merken, daß ein jeder von Adel, der, vermöge kurf. Decrets, v. 12 März 1530, seine 8 Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann, und ein alt-schriftsässiges Rittergut besitzt, bei Land-Tagen sein Votum und Sessionem habe, auch vermittelst eines verschlossenen Befehls convocirt werde; er behält aber nur ein Votum, ob er gleich 2, 3, oder mehr schriftsässige Güter hat und besitzt, hat aber ein alter von Adel ein neu-schriftsässiges Gut, so kann er zwar auch erscheinen, er genießt aber keine Auslösung, es sey denn, daß in dem diessewigen ausgebrachten allergnäd. Decrete mit inserirt worden: „Mit Session und Auslösung auf den Land-Tagen“ u. wie mehrmahls zu geschehen pflegt; weswegen die neuen Schriftsassen gemeiniglich ihre Vota andern Schriftsassen committiren. Besitzt aber ein neuer Edelmann ein alt-schriftsässiges Ritter-Gut, und will seine Session nehmen, so ist etliche Mal geschehen, daß ein solcher via facti aus der Landes-Versammlung gewiesen worden ist; welches aber die hohe Landes-Herrschaft nachgehends improbit und inhibirt hat, wie das Decret v. 9 März 1692 besagt (**).

Es

(*) Dieses Decret findet man bey Ziegler, de iurib. Majest. p. 505.

(**) Nach Hor n's Bericht, im Jure publ. p. 703.

(***) Es ist hierbey zu merken, daß, wie jederzeit, zwischen den aus altem Stamm Edelgebornen und neu sich ausgegebenen Adel,

Es ist aber in ältern und mittlern Zeiten das Wort Ritterschaft, wie es ist von dem gemeinen Land-Adel genommen wird, nicht gebräuchlich gewesen, sondern erst in folgenden neuern Zeiten, und zwar zu ihrem Präjudiz, entstanden. Denn sonst hieß alles nur Edelmann, und es war hierin ein großer Unterschied zwischen einem Edelmann und Landsassen, und einem Ritter; indem und ehe noch im 13ten Jahrh. die Adels-

Adel, ungeachtet dieser sich auf erhaltene kaisert. Diplomata bezogen hat, ein Unterschied gemacht worden ist, so werde derselbe auch bey Convocirung der Land-Stände beobachtet. Denn

1. pflegen diejenigen von Adel zu allgemeinen Land-Tagen verschrieben zu werden, die von alten Zeiten, wegen ihrer inne gehaltenen Lehn-Güter, mit der Schriftsässigkeit versehen sind.
2. Diejenigen, die von Amte zu Schriftsassen erklärt sind, auch Sessionem et Votum erlangt haben, scheiden wiederum aus 3 Classen zu bestehen; indem a) ein Theil derselben die Schriftsässigkeit, doch mit der Bedingung und selbsteigenen Beliebung bekommen haben, daß sie nicht auf Landes-Conventen erscheinen wollen; b) theils zwar zu erscheinen und verschrieben zu werden erhalten haben, jedoch die dazu benötigte Auslösung aus ihren eigenen Mitteln nehmen müssen; c) theils nicht allein zur Session und Votum admittirt zu werden, sondern auch die Auslösung zu haben, vormahls, und noch in neuen Zeiten gesucht und erhalten haben.

Hienächst werden, vermöge der Landschafts-Erklärung, de a. 1631, und des kurf. Decrets, sub dato d. 15 März 1680, diejenigen, die ihre 8 Ahnen, als 4 vom Vater und 4 von der Mutter, richtig, und also ihren Urältervater zum Ahnherrn, die zuerst geadelt worden, haben verificiren und darthun können; ingl. diejenigen, die bey dem Kurfürsten in wirklichen Geheimenraths-Diensten stehen, oder sich darin befanden haben; ferner diejenigen, die als bestallte Obristen commandiren, jedoch dieser ihre Descendenten hiers von so lange, bis sie gleichfalls 4 Ahnen, so adelich, darthun können, ausgeschlossen, bey den Sessionibus admittirt, jedoch, daß der alte Adel gebührenden Votum und Votangerecht in Sessione et Voto habe. Wiewohl die alten wohlverdienenden Kriegs-Officier hierunter nicht gemeinet sind.

Adels-Briefe aufkamen, einen Landsassen und Edelmann eigentlich bedeutete: der 1) frey, und für seine Person keines andern Knecht war; der 2) ein Land-Gut hatte, daher er ein freyer Eigenthums-Herr war; 3) Knechte und Gefinde unter sich hatte, auch deswegen 4) zu Land-Tagen mitkommen durfte. Ein Ritter oder Miles hieß ein Kriegermann, oder Kriegs-Bedienter, der an statt seiner Besoldung ein Land-Gut inne hatte, aber nicht Eigenthums-Herr davon war, sondern nur Genießbrancher (Usufructuarius) und zwar so lange er seinem Kriegs-Amte vorstand (*). Daß aber nachgehends die adelichen Landsassen, als Glieder des gemeinen Wesens, sich zu Dienern und Rittern oder Militaribus machen ließen, geschähe auf eine gar unvermerkte und geheimnißvolle Art (**).

Denn

(*) Ein jeder Landes-Fürst hatte in seinen Landen, nebst den gewöhnlichen vier Hof-Lehnen, auch einige Kriegs-Lehne angelegt, deren aber so wenig waren, daß es kaum der Mühe werth ist, etwas davon zu gedenken.

(**) Denn anfangs 1) suchten einige dadurch die Würde eines Ritters zu erlangen, weil jederzeit die Militos und Servi Nobiles den gemeinen Land-Edelleuten, d. i. wie wir es nennen, und auch die Reichs-Kanzellen es erfordert, die Equites den Nobilibus vorgesteng. 2) Einige haben dem Landes-Fürsten das Dominium directum deshalb aufgetragen, weil ihnen der Landes-Herr dagegen einige Nieder-Herrlichkeiten oder Regalia verliehen hatte, als: die hohen und niedern Gerichte, welche vormahls, wie noch ist die mittelbare Reichs-Ritterschaft, kein Edelmann auf seinen Gütern hatte, sondern der Landes-Fürst solche durch Grafen, auch Amts-Hauptleute, verwalten ließ; ferner die Jagden, Brücken-, Fahren-, Wege-Geld, Forst-Recht, und anderes, welches alles vordem bey dem Landes-Fürsten war, und von den Adelichen mit dem Ober-Eigenthume oder Dominio directo ihrer eigenthümlichen Güter vertauscht wurde. 3) Andere haben durch die Eigenthums-Verlehnung oder Auftragung der Lehne, die Steuer-Freyheit ihrer Güter gesucht und erhalten, und sind dadurch des beschwerlichen Juris subcollectandi los geworden. Denn in alten Zeiten hat zwar der Landes-Herr mit seinen Lehen-Gütern, welche ihm die Landschaft zu seinem Unterhalte ausgefetzt hatte, sich bedienen müssen; wenn aber die Landschafts-Steuern sollten erhöht werden, so ist solches mit

Denn anfangs gestattete man den Rittern, als welche nun den Landes-Herren verbunden waren, unter dem Titel der Hof-Statt den Rang über die Landsassen, welche daher Ritter, und dieser ihre adeliche Güter Ritter-Höfe genannt wurden. Nachgehends hatten

§ 2

die

mit Bewilligung derselben auf Land-Tagen geschehen; und wenn dieses erfolgte, so hat die Landschaft unter sich eine Austheilung gemacht, und jeder von Adel sein Quantum davon übernommen, aber nachher dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch After-Steuern wieder so hoch anlegte, daß er von ihnen, so viel möglich, übertragen wurde. Bey diesen Bewilligungen mußten sie dennoch auch, ob schon in Land-Kriegen, und in welche sie selbst gewilliget hatten, aufsetzen; von allen diesen Steuern aber sind die Lehns-Leute deswegen frey gewesen, weil sie auf ihren Gütern die Lehn-Dienste, gleich einem heutigen Bedienten, hatten, daher der Landes-Herr ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch des Lehens Genuß bezahlen, und mit der andern durch die Steuern wieder nehmen konnte, eben wie jetzt aus dieser Ursache die Civil- und Kriegs-Bedienten meistens mit dem so genannten Kopf-Gelde verschont zu werden pflegen. Damit nun diese Freyheit an den Land-Adel komme, so hat derselbe den Schluß gefaßt, dem Landes-Herrn seine Güter gleichfalls zu Lehen zu machen, den Ueberrest aber, welchen die Unterthanen von dem Land-Adel pachtweise inne hatten, deren Steuern zu überlassen; und dieses ist der Unterschied unter Lehnrittern, und steuerbaren Erb-Hufen; daher noch jetzt der holsteinische Adel für die Steuern und das Hufen-Geld stehen muß, weil er nämlich seine Güter in dem alten Stande für Erb- und Eigenthum gehalten, und niemahls zu Lehen aufgetragen hat. 4) Andern hat man, eines Verbrechens halber, die Lehnbarkeit aufgelegt, und das Eigenthum weggenommen. 5) Einigen andern hat der Landes-Herr Geld für die Eigenthums-Verlehnung und Uebernehmung der Ritter-Personen, auf eigenthümliche Güter vorgeschossen. 6) Andere haben, insonderheit in den Stiften, durch die Lehens-Auftragung das ewige Leben, zeitlichen und ewigen Segen zu erhalten gesucht. 7) Dessen haben auch die präbendierten Eigenthümer dadurch einen Proceß mit dem Landes-Herrn zu Ende gebracht, wenn sie pro redimenda vexa das Eigenthum an denselben überließen. Aus diesen Gründen sagen die der deutschen Sachen kundigen Rechtsgelehrten einmüthig, daß die Lehne in den deutschen Provinzen Feudal oblat, oder aufgetragene Lehne seyn; mithin vor dieser Oblation alles in Deutschland, was der Adel besessen hat, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden habe.

die Milites und Equites wegen ihrer Ritter: Dienste, und daß sie ohne Sold dienen mußten, keine Beschwerung an Steuern, und andern Abgaben; dahingegen die Landsassen, wenn sie dem Landes: Herren auf dem Land: Tage eine Bewilligung gethan hatten, solche an Gelde und andern Lieferungen abführen und doch auch, obschon nur in Land: Kriegen, und in welche sie selbst gewilliget hatten, aufsitzen mußten, da denn viele Edelleute, um ihre Güter von den Steuern und Lasten zu befreien, dem Landes: Herrn solche zu Ritter: Lehn auftrugen. Dadurch gewann der Landes: Herr das Ober: Eigenthum; aus Landsassen wurden nur Beneficiarii und Kostgänger des Landes: Herrn, und es konnte jener diese bald einer Felonie beschuldigen, und ihres Beneficii verlustig machen. Der Ueberrest der Landesleute bestand aus etlichen wenigen, die sich bey allen Anlagen dem Willen und Befehl ihres Landes: Herrn überlassen mußten.

Von dieser Ritterschaft sieht, bey Zusammenkünften, jeder Kreis nach seiner Ordnung an einer absonderlichen Tafel, als: 1. der Kurkreis; 2. der thüringische; 3. der meißnische; 4. der leipziger; 5. der erzgebirgische; 6. der neustädtische; und 7. der vogtländische. Die Membra oder Stände selbst beobachten in Sessione unter sich keinen Rang, sondern es sitzt ein jeder nach Gelegenheit und Belieben. Jeder Kreis hat seinen Directorem und Condirectorem, welche ihren Sitz beständig in der Mitte der Tafel haben. Die amtsässige Ritterschaft wird durch die Amtsleute, auf dieserwegen aus der Landes: Regierung an sie ergangenen Befehl, convociret, erscheint auch nur durch Deputirte. In der Landtags: Ordnung ist zwar S. 3 enthalten, daß die Amtsassen zwey oder drey ihres Mittels zu Land: Tagen abschicken und bevollmächtigen sollen; allein, nachdem bisher

nur

nur höchstens zwey aus Einem Amte erschienen sind, will es nun pro lege, consuetudine & observantia introducta genommen werden, daß deren nicht mehrere zu admittiren seyn.

Dritte Classe der Landschaft.

Was die dritte Classe der allgemeinen Städte betrifft, so sitzen dieselben, erwähnter Maßen, nach den Kreisen, pflegen aber in Ansehung des Directorii, Voti, Sessionis und Circulorum keine Ordnung zu halten, sondern bey jedem Land: Tage nach den Orten sich zu ändern und zu alterniren.

Bey dem Land: Tage 1718, stehen sie also verzeichnet:

- I. Im Kurkreise. 1. Remberg. 2. Niemeck. 3. Zahne. 4. Pretsche. 5. Jessen. 6. Schweinitz. 7. Seyda. 8. Schlieben. 9. Gräfenhainchen. 10. Schönewalde. 11. Brehna. 12. Bitterfeld. 13. Pretzin. 14. Ubichau. 15. Brück. 16. Wahrenbrück. 17. Belgig.
- II. Im thüringischen Kreise. 1. Thomasbrück. 2. Eckardtberge. 3. Freyburg. 4. Mücheln. 5. Lauche. Bey andern Land: Tagen sind auch die Städte Kindsbrück und Sangerhausen erschienen.
- III. Im meißnischen Kreise. 1. Pirna. 2. Oschatz. 3. Bischofswerda. 4. Königstein. 5. Drtraut. 6. Stolpen. 7. Neustadt im Amte Hohenstein. 8. Senftenberg. 9. Lommasch. 10. Belgern. 11. Radeberg. 12. Mühlberg. 13. Dippoldiswalde. 14. Dommigsch. 15. Rabenau. 16. Gottseube. 17. Schilda. 18. Berggieshübel. 19. Hohenstein. 20. Schandau. 21. Sebnitz. 22. Wehlen. 23. Dohna.
- IV. Im leipziger Kreise. 1. Borna. 2. Colditz. 3. Geithen. 4. Lausig. 5. Waldheim. 6. Leisnig. 7. Hartha. 8. Rochlitz. 9. Geringwalde. 10. Grimme. 11. Döben. 12. Döbeln. 13. Mügeln. 14. Jörbig. 15. Pegau.
- V. Im erzgebirgischen Kreise. 1. Aue. 2. Schlettau. 3. Scheibenberg. 4. Neustadt bey Schneeberg. 5. Zsch...

5. Jöblich. 6. Wittweyda. 7. Crimmitschau. 8. Johann-Georgenstadt. 9. Stollberg. 10. Elsterlein. 11. Frankenberg. 12. Buchholz. 13. Tharandt. 14. Rosswitz. 15. Siebenlehn. 16. Sanct Katharina bey Buchholz. 17. Alten Geising. 18. Neustadt bey Oberwiesenthal. 19. Thum. 20. Altenberg. 21. Jestedt. 22. Geier. 23. Glashütt. 24. Eybenstock. 25. Dederan. 26. Wolfenstein. 27. Ehrenfriedersdorf. 28. Zwönitz. 29. Ischopau. 30. Rössen. 31. Schwarzenberg. 32. Schellenberg.
- VI. Im vogtländischen Kreise. 1. Gefell. 2. Delsnitz. 3. Adorf. 4. Markneukirchen. 5. Pausa.
- VII. Im neustädtischen Kreise. 1. Auma. 2. Triptis. 3. Ziegenrück (*).

Was nun die Landes-Versammlungen selbst betrifft, so werden allgemeine Land-Tage ordentlicher Weise, alle sechs Jahr, als so lange die Landes-Bewilligungen sich zu erstrecken pflegen, oder wenn eine neue Landes-Regierung angeht, gehalten. Ausschuss-, Deputations-, Convent-Tage aber werden alsdann gehalten, wenn unter wähernder Landes-Bewilligung wichtige Dinge vorkommen, die keinen Aufschub leiden, oder auch andere Sachen bey Land-Tagen unerörtert geblieben sind, und werden ordentliche Ausschuss-Tage alle zwey Jahr gehalten. Wenn nun der Landes-Herr sich wegen eines gewissen Tages und Ortes, wann und wo allgemeine Landes-Versammlungen und Ausschuss-Tage gehalten werden sollen, entschlossen, auch vorher wegen der Ursachen, Zeit und Ort, vermöge des brüderlichen Haupt-Vergleiches, mit den Herren Vettern communicirt hat, so ergehen aus der hochlöbl. Landes-Regierung, mutatis mutandis, gedruckte Ausschreiben an einen jeden Schriftfassen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritter-

(*) Neuerlich sind hiervon Sangerhausen, Birna und Delsnitz in den weitem Ausschuss, im vogtländischen Kreise aber Schöneck zu den allgemeinen Städten hinzu gekommen.

Ritterschaft, Städten und Universitäten, um persönlich zu erscheinen; dabey denn, wenn eine Ausschuss-Versammlung angesetzt ist, zweyen von Adel aus jedem Kreise, so im engern Ausschusse der Ritterschaft befindlich sind, sowohl als der vorsitzenden Stadt jeden Kreises, aus dem hochpreisl. geheimen Rathe Commission aufgetragen wird, daß die von Adel die ausser den Ausschüssen befindliche Ritterschaft, auf einen gewissen Tag in eine nahmhafte Stadt zusammen verschreiben, und dieselben dahin veranlassen sollen, damit gedachte gemeine Ritterschaft Vollmacht und Gewalt ertheile, die Landes-Bewilligung statlicher zu verrichten, und nach Befinden dasjenige, was die hohe Landes-Herrschaft verlangt, zu bewilligen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Städten, da die vorsitzende Stadt jeden Kreises, vermöge habender allergnädigster Commission, die gesammten Städte solchen Kreises in eine gewisse Stadt zusammen beruft, da dann die ausser den Ausschüssen befindlichen Städte den Ausschuss-Städten ebener Maßen Vollmacht geben, ihrentwegen die Landes-Bewilligung zu thun, und das allgemeine Beste zu observiren. Die Ausschreiben selbst schickt man in die Aemter eines jeden Kreises; von dannen aus werden sie denen, die Schriftfassen sind, eingehändigt, die Amtfassen aber werden in ein jedes Amt, darein sie gehören, durch die Amtleute erfordert, ihnen das Ausschreiben notificiret, und ein Exemplar desselben zugestellt, damit also ein jeder sich darnach zu richten habe. Bisweilen aber, nach Gelegenheit, und damit die Auslösungs-Kosten erspart werden, bleibt das Erfordern nach, und werden dem Schrift- und Amtfassen die Ausschreiben zugeschickt. Die Herren Vettern aber pflegen in ihren Landes-Portionen ihre Unterthanen, vermöge des angeführten freundschaftlichen Haupt-Vergleiches, selbst aufzulegen,

auf bestimmte Zeit und Ort, dem üblichen Herkommen nach, bey dem angesetzten Land: Tage zu erscheinen, und nebst den kurf. Ständen und Untertanen die Landes: Nothdurft bedenken und beschließen zu helfen. Auf vorgedachte Ausschreiben nun erscheinen bey Land: Tagen (denn bey Convent: Tagen geschieht es nicht,) die Schriftfassen persönlich, die Prälaten und Grafen aber durch Deputirte; dergleichen auch die Städte thun, da, nach Gelegenheit einer großen Stadt, 2, 3, auch wohl mehr Personen abgeordnet werden; die Amtfassen aber schicken aus jedem Amte 2, oder 3 von Adel, mit Vollmacht. Diese nun, sobald sie ankommen, müssen sich sofort bey dem Marschall: Amte und Erb: Marschall melden, und es wird der Tag ihrer Ankunft alsdann notiret. Darauf wird ihnen am Tage der Eröffnung der Proposition und Publication zuvor angedeutet, wo sie sich, nach abgewartetem Gottesdienste zu versammeln haben. Diese Proposition enthält des Landes: Herrn Nothdurft, und was er sonst anzubringen hat, und wird vorher, ehe der Land: Tag herbey kommt, im geheimen Consilio nothdürftig und nach allen Puncten wohl erwogen, dafern man sich auch eines Gewissen verglichen, ordentlich abgefasst, dem Landes: Herrn vorgetragen, und wenn Derselbe gänzlich hierin mit einstimmig ist, daß nichts mehr dabey zu erinnern ist, in der kurfürstlichen Kanzellen 6 oder 7 Mal rein umgeschrieben, aber nicht unterzeichnet und besiegelt. Es wird auch diese Proposition, vermöge des freundbrüderlichen Haupt: Vergleiches, Dero Herren Bettern ihren abgeschickten Räten, ehe sie geschieht, communiciret; dabey sie dann, wie auch bey den übrigen Vorbringen, so viel sie und ihre Untertanen hierunter mit interessirt, ihre Erinnerung thun. Dieser Proposition Eröffnung geschieht, bey allgemeinen Land: Tagen, ordentlicher Weise in Gegenwart

des

des Landes: Herrn (*) auf einem gewissen Sahle im kurf. Schlosse, da dann das Ober: Hof: Marschall: Amt zuvor sämmtlich und ordentlich die Stellen und den Ort anweisen lästet, und haben die Prälaten und Deputirten aus den drey Stiften ihre Session innerhalb den Schranken zur rechten Hand des Thrones, und der beyden Universitäten Abgeordnete unweit davon, die Grafen und Herren aber zur linken Hand, den Prälaten gegenüber. Ausserhalb den Schranken zur rechten Hand, stehen die von der Ritterschaft, und linker Hand die städtischen Deputirten. Wenn sie dann nun, nach angehörter Predigt (**), alle zugegen

Pl 5

sind,

(*) Denn es muß bey allgemeinen Land: Tagen gewöhnlich der Landes: Herr selbst mit zugegen seyn; daher, als bey dem Ausschuss: Tage 1680 der Kurfürst wegen der Pest nicht zugegen seyn, auch die Versammlung in Dresden nicht gehalten werden konnte, so haben die Stände in der Verwilligung, daß solches zu keiner Nachfolge angezogen, vielmehr nach Endigung der Plage, die Landes: Handlungen in hoher Gegenwart des Kurfürsten möchten gepflogen werden.

(**) Nach §. 6. der unten vorkommenden Land: und Ausschuss: Tags: Ordnung, wird, bey Eröffnung des Land: Tages eine ordentliche Landtags: Predigt, nebst absonderlichen auf des Land: Tages Verrichtungen abgefaßten Gebet, gehalten, welcher die gesammte Landschaft bewohnt. Die bey Eröffnung des von Sr. kurf. Durchl. zu Sachsen, im J. 1793 ausgeschriebenen allgemeinen Land: Tages, am Feste der Erschein. Christi, d. 6 Jan. 1793, in der kurf. evangelischen Hof: Kirche zu Dresden, von dem kurfächs. Oberhof: Prediger, Kirchenrathe und Oberconsistorialr., Hrn. D. Reinhard gehaltene, und in dems. J. zu Dresden, auf 3½ Bog. in 8. im Druck herausgekommene Predigt, ist wegen ihres Inhaltes merkwürdig. Das Thema, welches der Hr. Pf. abgehandelt hat, sind: die schönen Hoffnungen, die das Vaterland unter dem Einflusse eines ächten christlichen Gemeingeistes fassen darf. Er will erstlich diesen ächten christlichen Gemeingeist beschreiben; hernach die schönsten Hoffnungen zeigen, die das Vaterland unter dem Einflusse desselben fassen darf; und endlich einige Folgen, in Beziehung auf die gegenwärtigen Umstände, daraus ableiten. Unter dem Gemeingeiste überhaupt kann nichts anders verstanden werden, als die allgemein verbreitete lebhafteste Theilnehmung an der öffentlichen Wohlfahrt, nach welcher Jeder mit allen seinen Kräften an derselben arbeitet, und sie höher

sind, so erscheint der Landes-Herr mit seinem Hof-
State in schönster Galla, bey klingendem Spiel,
setzt sich auf einen von rothem Sammet zubereiteten
Thron; worauf der Geheime-Raths-Director oder
Kanzler den Antrag ungefähr also macht: „daß der
Landes-Herr ihr gehorsames Erscheinen in Gnaden ver-
merke, mit fernern Vermelden, was Ihn zu solcher Ver-
sammlung verurthet, bezieht sich auch auf die schriftli-
che Proposition, und begehrt, sie wollten solche, wie sie
würde vorgelesen werden, anhören, mit Fleiß erwegen,
auch wenn ihnen dieselbe zu Handen gestellet würde, noth-
dürftig

ber achtet, als seine eigene. Dieser Gemeingeist kann nun
niemals thätiger, reiner, oder freyer von unedlen Ab-
sichten, und theilnehmender seyn, als in einem State, dessen
Bürger wahre Christen sind, die durch die Lehre Jesu von
ihren Pflichten unterrichtet, zur Beobachtung derselben auf-
gefordert, und durch Verheißungen unaussprechlicher an-
nehmlicher Folgen angereizet werden, in der wahren Tugend,
zu welcher auch die Erfüllung der Forderungen gehört, die
das Vaterland an sie machen kann, täglich zu wachsen.
Die Gründe hiervon sind folgende: In einem solchen
State fühlt sich jeder als Bürger; da ist jeder auf seinem
Platz, und nach seinem Berufe für das öffentliche Wohl
unaufhörlich geschäftig; da zieht jeder dieses Wohl dem
seinigen großmüthig vor; da handelt jeder darum so, weil
er durch die Würde eines Bekenners des Evangelii dazu
verpflichtet ist. Von den schönen Hoffnungen, die das Va-
terland erwarten kann, wenn es unter dem Einflusse des
Christl. Gemeingeistes steht, sind die allgemeinsten und vor-
züglichsten: Sicherheit von außen, und die Achtung an-
derer Völker; Ordnung und Ruhe im Innern; eine ruhig
fortschreitende Verbesserung seiner Verfassung, und mithin
auch immer zunehmender froher Genus des Lebens. Die
Folgen, die nun hieraus, in Beziehung auf die gegenwärti-
gen Umstände, abgeleitet werden können, sind: 1. Zu-
friedenheit mit der Verfassung des Vaterlandes, durch die
so viel Gutes möglich gemacht wird, wenn jedes einzelne
Glied desselben sich als Christ betrügt; 2. Ehrfurcht, ver-
bunden mit Liebe, gegen den Landes-Fürsten, dessen Re-
gierung für das Vaterland so wohlthätig ist; und 3. Ueber-
zeugung, wie nothwendig es sey, daß ein christlicher Ge-
meingeist in den Berathschlagungen herrschen müsse, die
zum Besten des Vaterlandes angestellt werden. Ein zweck-
mäßiges Gebet für den Regenten und das ganze Vaterland,
schließt diese vortreffliche und der dormaligen Lage der
Dinge so angemessene Predigt.

„dürftig darüber consultiren, und, wie treuen Unterthanen
„gebühre, mit gutem Rath und williger That bezeigen.“
welches alles in diese Reden förmlich und kürzlich
mit Gegenerbiethung kurfürstlicher Gnade, dadurch
zu aller Treue anzureizen, angebracht wird.

Darauf wird die Proposition von dem geheimen
Secretario öffentlich verlesen, und sodann das erste
Exemplar den Grafen und Herren, das zweyte den
Prälaten, das dritte den Universitäten, das vierte der
Ritterschaft, und das fünfte den Städten zugestellet.
Der Erb-Marschall thut alsdann die Gegenrede, darin
er dem Landes-Herrn, in der Landschaft Nahmen,
unterthänigsten Dank, von wegen geschehener Con-
vocation abstattet, mit dem Erbierthen, alles dasjeni-
ge zu contribuiren, was zu des Landes-Herrn Wohl-
fahrt gereichen möchte. Sodann begiebt sich der
Landes-Herr, unter vorigen Solennitäten, wieder
zurück, und die Land-Stände nehmen gleichfalls
ihren Abtritt. Als bey dem Land-Tag 1716 Se.
kön. Maj. und kurf. Durchl. nicht zugegen, sondern
wegen anderer Angelegenheiten in Pohlen bleiben muß-
ten, wurden aus den beyden Ausschüssen, ingl. von
Prälaten, Grafen und Herren der allgemeinen Rit-
terschaft, und Städten, Deputirte ernennet, welche
im Geheimen Consilio erschienen, und die Proposition
empfiengen, dabey der geh. Rath v. Zech den Antrag
that, und als ein ganz besonderes und einziges Beyspiel
anführte, daß dergleichen auch 1459 in Leipzig ge-
schehen sey, da Herzog Albrecht wegen der kaiserl.
Krönung in Nachen hätte seyn müssen.

Ben Ausschuß-Tagen aber wird den erfordernten
Ständen die Proposition folgendergestalt ausgestellt.
Sonntags nach geendigtem Gottesdienste, versammelt
sich der engere Ausschuß der Ritterschaft in der größ-
ten Appellations-Stube, wo der ordentliche Ort ihrer
Consultationen bisher gewesen ist, und der Erb-Mar-
schall

schall deputiret, zu Abhohlung der Proposition, zwey aus dem engern und zwey aus dem weitem Ausschusse der Ritterschaft; hierzu kommen die Abgeordneten der vorsitzenden Städte, als: Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau. Wenn nun die Herren Geheimen: Rätthe durch den Secretarium haben ansagen lassen, daß die Deputirten sich in dem hochpreisl. Geh. Consilio zu Empfangung der Proposition einfinden sollten, so begeben sich diese acht Deputirte von der Ritterschaft und Städten in das Geheimers: Gemach zur linken Hand; rechter Hand aber stehen die Landtags: Deputirte, und alsdann thut der Kanzler im Nahmen des Landes: Herrn den Vortrag; und wenn solcher bald zu Ende ist, überreicht der Secretarius dem Directori oder vorsitzenden Geheimen: Rath die Proposition, welcher dieselbe an den ersten adelichen Deputirten ausstellt, dieser aber die Antwort auf den geschenehen Vortrag, im Nahmen der versammelten Stände, verrichtet. Wenn dieser Actus geendigt ist, begeben sich die Deputirten wieder in den engern Ausschuss der Ritterschaft, thun Relation von der Verrichtung, und geben dem Erb: Marschalle die Proposition in zwey Exemplaren, davon dieser eines behält, das andere aber den Abgeordneten der Städte zustellt. Dafern auch ein und andere Postulata in der Haupt: Proposition verossen worden sind, pflegen dieselben den Ständen in einer Bey: Proposition eröffnet zu werden, dergleichen bey den Ausschuss: Tagen 1679 und 1715 geschenehen ist, wiewohl bereits bey dem Land: Tage 1660 die Stände baten, daß sie künftig mit Bey: Proposition möchten verschonet, und das gesammte Anliegen in die Haupt: Proposition gebracht werden. Nach gehaltenen Proposition wird dieselbe, sowohl bey der Ritterschaft, als auch den Städten, abgelesen, und sodann ad dictaturam gebracht. Wenn auch

auch noch weiter mit den Ständen zu conferiren ist, muß solches vor dem Geheimen Consilio geschenehen; daher auch, als bey der Landes: Versammlung im J. 1660, den Ständen, vor etlichen deputirten Rätthen zu erscheinen, zugemuthet wurde, sie sich dessen geweigert, und dargethan haben, daß sie, vermöge der Observanz, in Abwesenheit des Landes: Fürsten vor niemand, als dem Geheimen Consilio zu erscheinen, berechtigt wären.

Unter wäherender Landes: oder Ausschuss: Versammlung darf keiner der Stände nach Belieben abreisen, sondern, dafern einer oder der andere sich weg zu begeben erhebliche Ursache hat, müssen sie sich zuvor bey dem Erb: Marschall anmelden, welcher sie darauf in den engern Ausschuss fordern läßt, wo sie, nach Befinden, Erlaubniß erlangen; sie müssen aber dabey angeloben, mit allen demjenigen, was beschlossen und gewilliget wird, gleichfalls zufrieden zu seyn; sie müssen auch alsobald ihre Beurlaubung und Zurückkunft dem Ober: Hof: Marschall: Amte zur Nachricht melden.

Was nun das Recht der Stände in Ansehung ihrer Votorum anbetrifft, so meinen zwar Einige, sie hätten bloß ein Votum consultativum; allein, zu geschweigen, daß die Stände, bey verschiedenen Land: und Ausschuss: Tagen, unterschiedene Postulata in Unterthänigkeit bey den Landes: Herrn verbeten haben, und daraus keinesweges ein Consilium voluntatis, sondern allerdings necessitatis, zu inferiren ist, so ist wohl ihr Votum decisivum und der besondere Regard, welcher von hoher Landes: Herrschaft auf ihre, der getreuen Stände, Vota und Consilia gemacht wird, hauptsächlich aus den Deliberandis selbst zu erlernen; indem ja, nach dem alten Herkommen und den Privilegien, mit den Ständen die allerwichtigsten Handlungen, darin Salus Principis & Populi

versiert, vorgenommen werden, oder doch vorzunehmen sind. Es werden nämlich bey diesen Landes-Versammlungen, Sachen in Deliberation gezogen, welche 1. den wahren Gottesdienst; 2. Erhaltung des Ministerii, der Kirchen, Akademien und Schulen; 3. gute Geseze und Ordnungen; 4. christliche Polizei; 5. Handlungen des Rechts und der Gerechtigkeit; 6. Mildthätigkeit gegen die Armen; 7. Erhaltung des allgemeinen Friedens, und Abwendung aller von außen drohenden Kriegs-Gefahr; 8. Contributionen, Steuern und andere Anlagen; 9. das Münzwesen, Manufacturen, Commerciën, u. dgl.; 10. die hohe Person des Landes-Herrn, dessen Familie, gesammte Hofhaltung und Bediente, auch ganze Regierung, sodann 11. der Ritterschaft, und 12. der Städte Angelegenheiten, betreffen.

Da sonst vorher an Land-Tagen die Stände nach ihren Classen in verschiedene Häuser vertheilt waren, und auf den lezten solche auf dem neustädter Rathhause in Dresden zusammen kamen, so war der von 1775 der erste, welcher auf dem großen neugebauten Land-Hause auf der pirnaischen Gasse, dessen Geschichte, architectonische Beschreibung und Eintheilung im Art. Landschafts-Haus vorkommen wird, gehalten wurde.

Was das Verfahren bey den Landtags-Versammlungen anbelangt, so ist dasselbe aus den Actis selbst am besten zu ersehen; unterdessen ist davon Folgendes zu merken. Ehe und bevor die Deliberationen anfangen werden, wird zuvor die Ersetzung der binnen der Zeit durch Todesfälle oder freywillige Resignirung der vacant gewordenen Stellen, im engern und weitem Ausschusse der Ritterschaft, als welche nur personell sind, und mit Abgang der Personen erspiriren, zu Stande gebracht. Bey den Deliberationen und Sachen selbst wird jede abzuhandelnde

Ma-

Materie bey Land- und Ausschuss-Tagen von dem engern Ausschusse der Ritterschaft durch den Erb-Marschall in Pleno an die zu dem Ende erfordernten Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte, Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau, gebracht, welche solches ad referendum annehmen, und sich sodann zu den Abgeordneten der Städte begeben, ihnen des engern Ausschusses und der Ritterschaft Gedanken eröffnen; und nachdem von den maioribus der Schluß gemacht worden ist, wird derselbe durch die Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte dem engern Ausschusse wieder communicirt. Ist nun solcher dessen Meinung conform, so wird die Materie in eine Schrift von dem Directorio der Städte gebracht, den Abgeordneten vorgelesen, und wenn solche approbirt worden ist, bey dem engern Ausschusse der Ritterschaft übergeben, welche nach Befinden eins und das andere einrückt, und den Städten zur Nachricht wieder communicirt. Bey diesem modo consultandi ist zu bemerken, daß er so ganz noch nicht richtig ist, sondern es wird darüber controvertirt, weil außerdem der engere Ausschuss von der Ritterschaft und die Städte ein Conclusum machen könnten, welches dem ganzen Lande nachtheilig wäre. Wenn nun obiges alles beliebt worden ist, so giebt der engere Ausschuss dem weitem der Ritterschaft, welcher allemahl zu Conferenzen etliche Personen ihres Mittels dahin abordnet, Nachricht von dem, was mit den Städten abgehandelt worden ist. Zuletzt wird auch mit der allgemeinen Ritterschaft daraus communicirt, welche ihr Bedenken und Meinung durch etliche ihres Mittels dem engern Ausschusse mündlich und kürzlich hinterbringen läßt. Darauf wird, nach abermahl gepflognem Rathe, ein einhälliger Schluß gefasset, und alsdann weiter den Grafen und Herren durch zwey adeliche Deputirte aus dem engern Ausschusse, dafern die

Grav

Grafen und Herren selbst gegenwärtig sind, eingehändiget. Weil aber heut zu Tage dieselben nicht mehr persönlich erscheinen, so hat auch dieses cessirt. Den Prälaten und Universitäten aber wird dieser Schluß durch der Landschaft Schreiber übergeben, oder er wird von ihnen selbst abgefordert. Wenn diese ihr Bedenken gleichfalls schriftlich eröffnet haben, wird die concertirte Sache mundirt, und an den Secretarium, an das hochpreisl. Geheime Consilium zu überbringen, gegeben.

Wosern aber die Ritterschaft mit den Städten differerent ist, und sich nicht vereinigen kann, so werden die Meinungen der Ritterschaft und der Städte in besondern Passagen der Schrift inserirt, oder es separiren sich beyde Corpora von einander, und jedes trägt in einer besondern Schrift dem Landes-Herrn seine Nothdurst unterthänigst vor, und erwarten gnädigsten Ausspruch darüber; wie solches in puncto des Brauwesens auf dem Lande und andern bürgerlichen Nahrung, so den Städten zum Nachtheil auf den Dörfern getrieben wird, insonderheit bey dem Land-Tage 1687 geschah.

Bei diesen Deliberationen kommt es hauptsächlich auf vier Haupt-Schriften an, nämlich: die Präliminar-Schrift, die Bewilligungs-Schrift, den Abschied, und die kurfürstlichen Reversales.

1. Die Präliminar-Schrift, ist die erste Schrift, welche von den Deputirten des engern und weitem Ausschusses, auch der Städte, dem Landesherrn übergeben zu werden pflegt, und wird aus den, von den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten in dem engern Ausschusse, so bald als möglich, nach angehörter Proposition eingegebenen Präliminarien und Gravaminibus gefertigt, mit angehefteten allerunterthänigsten Bitten, denselben, wo möglich, bey währendem Land-Tage abheftliche Maße

zu geben. Dabey aber pflegt allemahl deliberirt zu werden, ob eine dergleichen Präliminar-Schrift zu verfertigen, und darin der Landes-Herr um Remedierung der das Land drückenden Gravamina anzufragen sey? welches dann insgemein approbirt wird, weil zum Theil von einem Landes-Convente zum andern dergleichen Gravamina unerörtert zurück bleiben, theils auch neue Beschwerden, welche die Unterthanen außer Stand setzen, die bewilligten Abgaben zu entrichten, anzuwachsen. Doch werden auch diese Gravamina nicht jederzeit alle zugleich in einer förmlichen Präliminar-Schrift übergeben, sondern theils in einer Benlage bey der Haupt-Bewilligungs-Schrift mit angeführt, und um deren Erledigung gebeten, theils auch der Haupt-Bewilligungs-Schrift selbst an einem schicklichen Orte inserirt.

2. Die Bewilligungs-Schrift an sich selbst, wird alsdann gefertigt, wann zuvor der engere Ausschuss mit den andern Collegiis conferirt, und sich vereinigt hat, diese darauf ihre Particular-Bewilligungen dem engern Ausschusse eingesendet haben, welcher dann aus diesen Particular-Bewilligungen eine Haupt-Bewilligungs-Schrift aufsetzt, und des Landes Zustand beweglich vorstellt, und daß man sich gern mit einem mehrern hätte heraus lassen wollen, wenn das Vermögen des Landes solches verstatte, dabey contestirt, und um einen allergnädigsten Abschied, und gewöhnliche Reversales, davon jederzeit ein Concept beygefügt wird, allergehorsamst bittet. Diese Bewilligungs-Schrift wird durch gewisse Deputirte von den beyden Ausschüssen der Ritterschaft, ingleichen den vier vorsitzenden Städten, dem Landes-Herrn, wosern er gegenwärtig ist, selbst, wenn er aber abwesend ist, dem Geheimen Consilio übergeben. Ist nun der Landes-Herr mit den Landes-Bewilligungen zufrieden, so wird die bewilligte Summe acceptirt.

cepirt, und darauf der Abschied, und die Permission nach Hause zu reisen, erteilt. Wofern aber der Landes-Herr noch eine mehrere Bewilligung verlangt, wird solches in einer anderweiten Schrift den Ständen angezeigt, und dieselbe dem Erb-Marschalle, oder sonst einigen Deputirten des engern Ausschusses der Ritterschaft zugestellt; darauf weitere Deliberation gepflogen, und, wenn es des Landes Zustand trägt, ein mehreres bewilligt wird. Es ist auch bisher einige Mahl von einigen Herren Directoribus der hohen Collegiorum an die engern Ausschuss-Personen mündlich Andeutung in Landes-Sachen geschet; allein, es haben die Stände, weil es wider das Herkommen ist, nach welchem bey Landes-Conventen alles schriftlich abzuhandeln ist, sich darauf nicht einlassen wollen, bis sie dazu schriftliche Veranlassung bekommen.

3. Der Abschied wird alsdann erteilt, wann der Landes-Herr mit der Bewilligung zufrieden ist. Die Publication des Abschiedes geschieht bey allgemeinen Landes-Versammlungen, wenn der Landes-Herr gegenwärtig ist, eben mit solcher Solennität, und auf solche Art, wie bey Eröffnung der Proposition geschehen ist. Ist er aber abwesend, so erteilt das Geheime Consilium den hierzu Deputirten den Abschied in zwey Exemplaren auf die Art, als oben bey Einhandigung der Proposition gemeldet worden ist. Bey Ausschuss-Tagen, Deputationen und andern kleinen Zusammenkünften, wird der Abschied allemahl aus dem Geheimen Consilio gegeben.

4. Die kurfürstlichen Reversales folgen zuletzt auf den Abschied, als welchem sie beygefügt sind, welche der Kurfürst für sich und im Nahmen seiner Herren Bettern ausstellt; wie denn auch noch zuvor Kurfürst Johann Georg I. dergleichen für sich und im Nahmen seines Herren Bruders, laut Revers,

d. d.

d. d. Torgau am 22 März 1612, und andere mehr, ingl. Kurfürst Christian II., vermöge Reverses, d. d. Torgau, d. 25 Sept. 1609, eigenhändig unterschrieben, und mit angehängtem großen Inseigel ausgestellt haben, so hernach von den Ständen in die Landschafts-Lade verwahrlich beygelegt wird. In diesen Reversalien macht sich der Landes-Herr gemeiniglich folgender Puncte wegen verbindlich: 1. Daß er sich solche Bewilligung nicht von Recht oder Pflicht, oder als erblich, anmassen wolle, dieselbe auch ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien keinen Abbruch oder Schaden bringen solle; auch insehender Bewilligung über keine andere Steuer und Auflage auszusprechen, noch auch durch militärische Execution dasjenige, was nicht bewilligt ist, einzutreiben, sich von einigen Menschen bewegen zu lassen; und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich dazu gleich nicht verstehen wollten, so sollen sie damit wider ihren Eid und Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen oder den Ihrigen zu einigen Unnaden gereichen. 2. Auf einige in- und ausländische Waren, außer der jezigen Zölle und Gelleite, nichts zu legen. 3. Keine Schulden zu machen, und ohne der Landschaft Rath kein Geld aufzunehmen, noch den Einwohnern einige Schulden zuweisen und aufdringen zu lassen. 4. Die Steuer als ein von der Kammer separirtes Collegium bleiben zu lassen, und durch Kammer-Befehle, der Steuer-Instruction de a. 1661 zuwider, den Einnehmern nichts zu zumuthen, noch zu Bestimmung der bey dem Steuerwerke vacirenden Stellen ein und andere Person wider ihren Willen und Befriedigung aufzudringen, auch der Landschaft an Denomination und Ersetzung der ihnen bey der Ober-Steuer-Einnahme eingeräumten vier Stellen keinen Eintrag zu thun. 5. Keinen ohne Vorwissen der Stände von den bewilligten Steuern zu erimiren. 6. Mit den Wildfuhren und Gehägen es bey den Reversalien, sub dato Torgau, d. 19 Sept. 1601, und d. 24 Jan. 1605, ingl. bey Kurf. Christian II. Triplic, sub dato d. 19 Sept. 1609, und den Landtags-Abschieden 1659, und d. 14 Apr. 1666, allenthalben bewenden zu lassen, auch niemanden an seinen beliebenen und zu Recht hergebrachten Jagden ein-

Am 2

gen

„gen Eintrag zu thun, oder thun zu lassen. 7. Ohne der
 „Landschaft Bewilligung keine Werbung, Kriegs-, Bünd-
 „niß-, Religions-Handel, Veränderung der Steuern
 „vorzunehmen, die Lande zu verpfänden, zu verpfänden,
 „oder durch Testamente und andere Disposition, Tausche
 „oder Vergleich, zu zertrennen oder zu alieniren. 8. Rei-
 „nen der Räte oder Diener zu gestatten, daß sie sich un-
 „terstehen, Ihn, den Kurfürsten, dahin zu bewegen, die
 „Landschaft und Unterthanen nicht zu hören, ungehört
 „per Decreta zu beschreiben, oder den Landtags-Abschie-
 „den und Reversalien entgegen zu handeln, sondern viel-
 „mehr dergleichen Leuten keinen Zutritt zu gestatten, sie
 „alsobald abzuweisen, auch diejenigen, die hierzu Anlaß
 „gegeben haben, in kurfürstlichen Diensten nicht zu dul-
 „den, vielweniger aufzunehmen. 9. Dafern Er, der
 „Kurfürst, diesem Revers zuwider handeln würde, solle
 „die Landschaft an ihre jezige Bewilligung keinesweges
 „gebunden seyn. 10. Wolle der Kurfürst die Landschaft
 „bey der einmahl erkannten und bekannten Religion und
 „Libris Symbolicis schützen, und am allerwenigsten, was
 „wider diesen Revers aus dem westphälischen Frieden in
 „diesem Puncte angezogen werden könnte, oder möchte,
 „sich dem entgegen bedienen, vielmehr mit Ernst dagegen
 „steuern, wehren, auch 11. die Landschaften bey ihren
 „Freiheiten und Gerechtigkeiten handhaben, und die
 „Städte bey ihren hergebrachten Regiments-Verfassun-
 „gen und Commun-Gütern lassen. 12. Dafern auch
 „vom Kurfürsten wider ein und andere Puncte, vornehm-
 „lich aber die Religion betreffend, etwas vorgenommen,
 „verordnet, oder dabey verharret würde, so solle der
 „Landschaft gethane Bewilligung alsobald gänzlich verlo-
 „schen und nichtig seyn, solches auch ihnen zu einigen Un-
 „gnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wider ihre
 „Pflicht und Eid gehandelt haben. 13. Alles dieses soll
 „auch auf die Ritterschaft und Städte des Stiftes Mei-
 „ßen und Würzen, laut der ihnen sub dato Dresden,
 „d. 18 Apr. 1666 ertheilten gnädigsten Resolution, ver-
 „standen, und sie bey der gewöhnlichen halben Trank-
 „steuer gelassen werden. 14. Dafern auch ein oder an-
 „derer Kreis oder Ort durch Märsche, Einquartierungen
 „und Still-Lager sollte in Schaden gesetzt werden, so solle
 „auf der Landschaft geschehenen Vergleich und Vorschlag
 „eben-

„ebenmäßige Sublevation und Beyhülfe den Beschädig-
 „ten geschehen, und dazu vom Kurfürsten geholfen werden.“
 In den folgenden Reversalien, insonderheit den-
 „jenigen, welche bey dem Land-Tag 1669 und 1700
 „ausgestellt wurden, ist ein und anderes, nach Be-
 „schaffenheit der damaligen Zeiten, noch hinzu ge-
 „than oder sonst verändert worden.

Nach erhaltenem Abschied, werden ungefähr
 sechs von Adel aus allen Kreisen, und dazu aus jeder
 der vornehmsten Städte eine Person, erkieset; denen-
 selben übergeben die Ober-Steuer-Einnnehmer die
 Rechnungen der bewilligten und eingelaufenen Steu-
 ern. Diese werden nach Nothdurst durchgegangen,
 und wenn sie richtig befunden sind, so werden die
 Ober-Einnnehmer, solches geheim bey sich bleiben zu
 lassen, erinnert. Hierauf werden, der Stände Be-
 willigungs-Schrift und Abschied gemäß, die bewill-
 igten Steuern, Quatember und Pfennige von der
 Ober-Steuer-Einnahme ausgeschrieben, wobey
 dann jeder Kreis sein gewisses Quantum beyträgt,
 auch kein Kreis von dem andern übertragen wird,
 und zur Collection der Herren Bettern Landes-Porti-
 onen, ingl. die Stifte mit gezogen werden. Gleich-
 falls schreiben, dem freundbrüderlichen Haupt-Verglei-
 che gemäß, die Herren Bettern in ihren Landes-Porti-
 onen dasjenige, was verwilligt und durch ein Aus-
 schreiben angeordnet ist, aus. Es geschieht aber die
 Einbringung der erwähnten Steuern von den Un-
 ter-Obriegkeiten, die das Jus subcollectandi haben,
 und wird ihnen solche Einbringung von der Ober-
 Einnahme angedeutet. Es dürfen aber diese Un-
 ter-Obriegkeiten in puncto der Reste, vermöge
 der Landtags-Handlungen und Abschiede, nicht
 stehen noch haften, wie solches die Ausschustags-
 Acta de a. 1679, fol. 13, mit mehrern bezeugen.
 Die Ausschreibung und Exaction der übrigen Prä-
 stationen

stationen besorgen diejenigen Collegia, wohin solche gehören.

Was endlich die Auslösung betrifft, so pfliegten vor Alters die Land: Stände vom Hofe aus gespeiset zu werden, 1631 aber ist ihnen eine Auslösung verordnet worden (*). Die Auslösung erhielten sie anfangs aus der Rent: Kammer; 1660 aber, als damahls der Kammer solches unmöglich fiel, wurden zuerst etliche Pfennige auf jedes gangbare Schock, als eine Zulage dazu ausgeschrieben, doch ohne Präjudiz, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es in künftiger Zeit nicht zur Consequenz sollte angezogen werden. Das übrige und meiste aber wird aus dem Mittel der Steuer, und zwar aus Land: und Trank: Steuer, bestritten, wie davon die Landtags: Acta de a. 1660, fol. 158, fgg., und andere, mit mehrern besagen; dabey ist es noch bis jetzt geblieben, und es bekommt zur täglichen Auslösung der Erb: Marschall 6 Gulden. Diesem sind vor Alters 360 Gulden, als ein jährlicher Zins von einem im Gute Pfortsch stehenden Steuer: Capital, zur Besoldung gereicht worden; nachdem aber solches Capital zur Kammer gezogen wurde, baten im J. 1661 die Stände, daß er seine Besoldung aus der Fleisch: Steuer: Casse bekommen möchte, wie davon die Landtags: Acta 1661, fol. 771, und 1662, besagen. Einer vom engern Ausschusse bekommt täglich 4 meißn. Gulden; einer vom weitem, 3; ein Director und Condirector der Kreise von der Ritterschaft, auch 3; einer von der Ritterschaft, 2 meißn. Gulden; von den Städten hat der geringste 1 meißn. Gulden. Es werden aber die Auslösungen der Stände bey Land: Tagen nach den Pferden gerechnet, wie aus dem der Landtags: Ordnung angefügten

(*) Nach dem Zeugnisse Müller's in Annal. Saxon. S. 495.

fügten Verzeichnisse, wie solches am Land: Tage im J. 1716 ausgemacht worden ist, zu ersehen ist.

Land- und Ausschuß- Tags- Ordnung.

Decret an die Landstände, die Publication der neuen Land: und Ausschuß: Tags: Ordnung betreffend.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß: Herzog in Litthauen, Rußsen, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kiowien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Ischernicowien etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des h. röm. Reichs Erz: Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober: und Nieder: Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein etc. Dero in dem letztern Landtagsabschiede v. 14 Jun. 1722 beschenehen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die neue Land: und Ausschußtagsordnung nach vorgängiger Erwägung derer bey damahliger allgemeinen Landtagsversammlungen von Einer getreuen Landschaft übergebenen unvorschreiblichen Erinnerungen nunmehr vollends einrichten lassen: so haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät für gut befunden, selbige ohne fernern Anstand E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Inhalt sowohl bey jezigen, als allen künftigen Land: und Ausschußtagsconventen, durchgehends gebührend nachgelebet, und dann Sr. Kön. Maj. allergnädigste Willensmeinung von den getreuen Ständen allerseits zuverlässiger und schuldigster Maßen erfüllet werde; wobei jedoch Se. Kön. Maj. sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land: und Ausschußtagsordnung befundener Nothwendigkeit nach, aus Chur: und landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu verbessern oder

oder zu erläutern. Urkundlich ist dieses Decret unter Sr. Kön. Maj. eigenhändigen höchsten Unterschrift ausgefertigt, und das königliche Churfürstliche vorge- druckt worden. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 11 Martii 1728.

Augustus Rex.

(L.S.)

L. A. von Seebach.
Heinrich Peter von Guden.

Land- und Ausschustagsordnung.

Weshergestalt es bey allgemeinen Land- und Ausschustagen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten.

- §. 1. Wenn der Landesfürst nach Erforderung der Nothdurft und Landesverfassung sich gnädigst entschließet, einen Landtag halten zu lassen: so dann werden die Prälaten, Grafen und Herren, sammt denen von der Ritterschaft und Städten durch schriftliche Convocation nach Inhalt der richtigen Matricul erfordert.
- §. 2. Solche Beschreibung ergeht, mutatis mutandis, an die Besitzer der schriftsässigen Ritter- und Lehn-Güter, welche bisher dazu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimenrath, und respective in der Landesregierung hergebrachten Stylo, der persönlichen Erscheinung halber, gegen gewöhnliche Auslösung, und werden die gnädigsten Ausschreiben an die Aemter gesendet, und von da ferner ohne Unkosten des Vocati an die Schriftfassen gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

§. 3.

§. 3. Damit auch die Besitzer der amtsässigen Ritter-Güter, ingleichen die Städte, welche bis anhero zu Ausstellung der Vollmachten hergekommen: maßen beschrieben worden, in ihrem Anliegen gehört werden können, so mögen jene noch vor angehenden Landtage auf Veranlassung eines jeden Mittels, oder wie sonst gebräuchlich, sich zusammen betragen, und in den Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk, 1, 2 oder 3 Personen, nachdem die Aemter schwach oder stark sind, bevollmächtigen, welche sodann solcher amtsässiger Ritterschaft, und Amtes eingefessenes Bestes sich angelegen seyn lassen.

Dafern aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtsasse sich befände, welcher von seinen Mitständen nicht bevollmächtigt werden könnte, so wäre derselbe ohne Vollmacht zu admittiren, und sie bekommen, sie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes seyn, bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtagen des Tages zwey Gulden, und wird inclusive der Reisekosten ihnen Ein Tag passiret; bey Ausschustagen aber wird es mit Convocation der Besitzer der schrift- und amtsässigen Güter gehalten, wie es bis anhero hergebracht, und werden zu solchen Verrichtungen ihnen zwey Tage zur Deliberation, exclusive der Reisekosten, passiret; die schrift- und amtsässigen Städte, so in keinem Ausschuss sich befinden, werden bey angesetzten Ausschustagen, von den Kreis-Städten, auf dazu an sie, und sämtliche Stände des Kreises ergehende gnädigste Befehle, auf einen gewissen Tag, mit Zuschickung des Originals, an die Kreisstadt selbst, mit denen besagter Städte halber erscheinen, den Personen aus den Contentis des oberwähnten Befehls, und sonst gehörige Unterredung pflegen, und zu schuldigster Beobachtung dessen zulängliche Vollmächterfordern und erwarten, denen sodann die gewöhnliche Auslösung gegeben wird.

- §. 4. Ordnen auch die erfordernten Städte einige aus ihren Mitteln durch ihre freye Wahl zum Land-
Mm 5 Tage

Tage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im churfürstl. Marschallamte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, admittirt werden.

§. 5. Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erfordernten Erscheinung, oder wenn sie durch erhebliche Impedimenta aufgehalten werden, sodann erst hernach kommen, melden sich zuerst im churfürstl. Marschallamte mit Production des ihnen zugekommenen Aus Schreibens, so ihnen zur Legitimation dient, hernach bey der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser an, und sodann, so viel die Städte betrifft, auch bey den Abgeordneten des Rathes zu Leipzig, welche bey Landesversammlungen und andern Landes Angelegenheiten das städtische Directorium haben. Was aber die Stifte, und der Großen und Herren Abgeordnete betrifft, selbige melden sich allein bey dem Geheimenconsilio und dem Marschall-Amte.

§. 6. Folgenden, oder dem Landesherrn sonst gefälligen Tages, wird die Landtagsproposition der anwesenden sämtlichen Landschaft, nachdem im Nahmen des Landesherrn die Kammer- und Hof-fouriers (als welche zur Berufung der Landschaft zu gebrauchen, der Erbmarschall, oder dessen Verweser Erlaubniß hat,) Zeit und Ort benahmet, ungefähr auf nachfolgende Art eröffnet; nemlich: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtagspredigt, sammt absonderlichen auf des Landtags Verrichtungen abgefaßten Gebet gehalten, welchem die gesammte Landschaft beywohnt. Nach geendigtem Gottesdienst versammeln sich die Landesstände in den aus dem churfürstl. Marschallamte ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie in ihrer Ordnung von dem Kammer- und Hof-fourier abgeholt, und an den Ort, wo die Publication der Landtagsproposition geschehen soll, an die einem jeden assignirten Stellen aufgeführt werden. Darauf kommt der Landesherr unter Vorhergehung seiner ganzen Hofstatt, auf einen bis an die Schranken mit

mit denen en haye rangirten Gardes besetzten geräumten Saal, setzt sich auf den an einem erhabenen Ort befindlichen Stuhl; hinter ihm stehen einige zur Hofbedienung bestellte hohe Officiere und Cavaliers; zu seiner rechten Hand die Generalität und die von der Miliz, samt den Cavaliers von Hofe, sowohl fremde Anwesende. Unter dem erhabenen Orte und Stufen zur rechten Hand die Prälaten, denen die Universitäten nach Aufgebung des unterm 3 Apr. 1666 ergangenen landesfürstlichen Decreti sich unterhalb mit anschließen; auf der linken Hand die Grafen und Herren, unten quer vor dem Throne gegenüber und vor dem Eingang in die Schranken, jedoch innerhalb derselben, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtverweser, sammt vier Deputirten von der Ritterschaft des engern Ausschusses, und den Abgeordneten der vier vorliegenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweislich gemacht, außerhalb den Schranken ihre Station haben. Außen vor den Schranken stehen die übrigen Landstände, nemlich gegen des Landesherrn rechte Hand, die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn linke Hand die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach seinen Collegien und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des engern Ausschusses vornen an, hernach die andern des weitem Ausschusses, und endlich die allgemeinen Städte.

§. 7. Wenn nun solches also veranstaltet ist, hält der im Geheimenrath dirigirende Minister eine mündliche Anrede, darin er im Nahmen des Landesherrn die Nothdurft der Landschaft Zusammenkunft vorstellt. Nach diesem liest ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigst in Schriften abgefaßte Proposition öffentlich und deutlich ab. Wenn solches geschehen, stellet er die Schrift dem Minister, so die Anrede gethan, zu, welcher selbige sodann der Chur-Sachsen Erbmarschall selbst einhändiget, und dieser hernach eine kurze Gegenrede thut; worauf

auf der Landesherr auf solche Art in Begleitung, wie obgesagt, wieder hinweg geht, und berührter Actus beschloffen wird.

- §. 8. Von der gnädigsten Proposition werden dem Erbmarschall vier Originalia gegeben, welcher eines den Prälaten, Grafen und Herren durch den Landtagschreiber (vergleichen denn auch mit den andern Landtagschriften, auch darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen, bis anher dem Herkommen nach geschehen,) wie auch eins auf solche Art den Universitäten, ferner eins den Abgeordneten der Städte, und zwar dem Directori derselben, welche sich zu dem Ende mit den vorliegenden Städten alsofort nach geschehener Publication zum engern Ausschuss der Ritterschaft begeben, zugestellet, das vierte zu seiner eigenen Expedition behält, und zu den Original Landtagsacten bringen läßt.
- §. 9. Bey Anfange der Landtagszusammenkunft läßt der Erbmarschall durch den Steuersecretarium die Landtagschreiber in seiner Gegenwart auf Fleiß, Treue und gute Verschwiegenheit verpflichten, auch sich von ihnen den Handschlag geben; die aber, so darzu kommen, legen wirklich den Eid ab, da hingegen die, so vormahls mit Pflicht belegt, nur von neuem den Handschlag auf vorige Pflicht geben. Denen aber solches nicht gebühret, sind keine Abschriften von solchen Acten zu lassen.
- §. 10. Bey wählenden Deliberationen sitzen die Prälaten, Grafen und Herren allein in einem Zimmer, (inmaßen die Universitäten ebenfalls ihre besondere Session halten,) nicht minder der engere Ausschuss von der Ritterschaft, sowohl auch der weitere Ausschuss, und letztlich die allgemeine Ritterschaft, und zwar jedes Collegium absonderlich, von den Abgeordneten der Städte aber der engere und weitere Ausschuss beysammen, und die allgemeinen Städte wiederum allein, wozu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe ohne Entgeld angewiesen werden.

§. 11. Wenn nun die Deliberationen vorgenommen werden, hält man zuvörderst bey dem engern Ausschusse der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte entweder publice, oder auch wohl gar nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Deliberationen, und werden die Erinnerungen zusammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwa am füglichsten, zu Erreichung des Landesfürsten gnädigsten Intention zum immerwährenden Flor des Durchlauchtigsten Hauses, Schutz, und Wohlfahrt Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderlicher Erhaltung der evangelischen reinen Lehre und Gottesdienstes, und nach den Gesetzen wohl eingerichteten Justiz, und mithin zu dem abgezielten Endzweck nicht weniger, wie zu den dazu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget; zu welchem Ende der Erbmarschall oder dessen Verweser, bald nach der Proposition die Städte dazu zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen, oder Gravamina, welche sowohl im ganzen Kreise sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand, in particulari hat, sonder allen Vorzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio binnen einer kurzen Frist von 8 oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung der Präliminarschrift zu übergeben, diejenigen Sachen aber, so zur Erörterung der Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnötigen Aufenthalt dienen, wegzulassen, und allenthalben die Expeditionen nach Möglichkeit zu beschleunigen, mithin zuvörderst darauf zu sehen, daß ohne Verlierung der Zeit zur Haupt-Deliberation über die ausgestellte Proposition verschritten, und vornehmlich dasjenige, so das allgemeine Beste der Lande und Unterthanen betrifft, tractiret, folglich darauf obbesagte des Landesherrn Intention, so viel möglich, erlangt, auch bey noch währendem Convent das unterthänigst gebetene desto eher erhalten werden möge. Weil es sich auch bisweilen etwas verziet, bis die Ausschusspersonen von der Ritterschaft

schaft eligiret werden, so können die Vorberiberationen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser mit den Anwesenden des engern Ausschusses von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, vorgestellt, der noch unerörtert liegenden Gravamina halber Unterredung gepflogen, ingleichen die der Landschaft communicirte Projecte und Mandate durchgegangen und erwogen, folgendes der vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröffnet, und zur Ueberlegung ausgestellt werden.

§. 12. Mit den Ausschüssen der Ritterschaft hat es folgende Beschaffenheit. Der engere Ausschuss besteht in 40 Personen; diese untersuchen gleich anfangs ihrer Zusammenkunft, wer an solchen Membris durch den Tod oder Resignation abgegangen, nehmen einen Kreis nach dem andern, und ersetzen aus dem weitem Ausschusse nach der Ordnung, wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen, als zu solcher Zeit mangeln, und hat ein jeder Kreis seine Stellen; als: der Churkreis 5, inclusive des Erbmarschalls; der thüringische 11, inclul. der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commendurey Grifflstadt; der meißnische Kreis 5; der erzgebirgische 4; der leipziger Kreis 9, inclul. einer Stelle im Stifte Wurzen; der vogtländische 4; der neustädtische 2; und folgen zwar diese Kreise einander in jetzt bemeldter Präcedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Person, nach der Zeit, wie sie in die Ausschüsse gekommen. Und weil die Kreisstädte einander am besten kennen, so wird denselben der erste Vorschlag zu den vacanten Stellen im weitem Ausschusse zwar überlassen; das ganze Collegium aber macht nach Befinden den völligen Schluss, und bey solcher Wahl das Ansehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landesverfassung und der Stände und Unterthanen Zustandes genugsam kundige Subjecte zu richten.

§. 13.

§. 13. In dem weitem Ausschusse geschieht die Ersetzung der Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation oder Translocation im engern Ausschusse vacant worden, aus der allgemeinen Ritterschaft, welche Denomination sowohl, als ihre Erwählung der Directoren des weitem Ausschusses, aus dem Corpore des nur erwähnten weitem Ausschusses, allein dem engern Ausschuss von der Ritterschaft zukommt, und hat der weite Ausschuss, welcher in 60 Personen besteht, in den Kreisen, so ihre Ordnung und Session, gleich wie im engern Ausschusse, halten, ebenfalls gewisse Stellen, als: der Herren v. Schönburg absonderliche Stelle, so zum leipziger Kreise gehören, und unverändert im weitem Ausschusse bleibt; der Churkreis 6, inclul. des Amts Bitterfeldt; der thüringische 15, inclul. Tautenburg; der meißnische 9; der erzgebirgische 6; der leipziger 11, jedoch obige Schönburgische Stelle ohngerechnet, inclul. 2 Stellen aus dem Stifte Wurzen; der vogtländische 8; der neustädtische 4. Es soll auch außer der höchsten Noth kein Supernumerarius über die vacanten eingenommen werden; diejenigen aber, so sonst in Ausschüssen gesessen, und keine Rittergüter mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn. Daseru einer zwey Güter in zwey unterschiedenen Kreisen hat, davon er das, weswegen er im Ausschusse sitzt, veralienirt hätte, und es unbillig, da er noch im Lande angesessen, daß er dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn sollte, so wird er dem andern Kreise, da er noch angesessen ist, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignenden Vacanz daselbst gelassen; die Schrift- und Amtssassen aber, auch Directores bey der Ritterschaft, sollen bey Ersetzung in dem engern und weitem Ausschusse, nach Beschaffenheit ihrer Qualitäten und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden; wobey jedoch der Inhalt des am 1 Jun. 1722, und 18 Febr. 1728 erläuterten gnädigsten Decrets genau mit zu beobachten ist; und soll keiner in den weitem Ausschuss gezogen werden, der nicht wenige

wenigstens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterschaft gehalten, also auf die alten Schriftsassen Reflexion zu machen.

- §. 14. Wenn nun die Denomination derer, so in die Ausschüsse aufgenommen werden sollen, obgefragter maßen im engern Ausschusse geschehen, werden solche in eine Specification nach den Kreisen gebracht, und zu des Landesherrn eigenhändigen Unterschrift und Confirmation (wie denn derselbe seinen hohen Rathmen in den an die Landschaft ergehenden Resolutionen und Decreten gleichergestalt eigenhändig zu vollziehen pflegt,) gegeben.

Nachdem solches erfolgt, erfordert der Erb-Marschall, oder dessen Verweser, dieselben im engern Ausschusse, thut ihnen Vortrag, ermahnt sie, den Deliberationen fleißig beyzuwohnen, und sich des Landesherrn und allgemeine Beste eifrig angelegen seyn zu lassen, und assignirt einem jeden seinen Locum.

- §. 15. Mit dem weitem Ausschusse hat es gleichfalls diese Beschaffenheit, außer daß ihnen der Erb-Marschall oder dessen Verweser, nicht selbst ihre Stellen anweist, sondern solches durch die Directores des weitem Ausschusses verrichten läßt. Dafern es sich aber zutrüge, daß beyde Directores des weitem in den engern gezogen würden, so werden alsdann die neuen Directores von dem engern Ausschusse zuvörderst erwählt, darauf in das engere Ausschussecollegium erfordert, und nachdem ihnen gewöhnlichermaßen Eröffnung geschehen, sodann von den vorigen Directoribus introducirt, und daraus die im weitem Ausschusse erledigte Stellen aus der allgemeinen Ritterschaft ersetzt, und diesen letztern ihr Locum von den neuen Directores angewiesen. Es sollen auch die Directores des weitem Ausschusses und die Directores der allgemeinen Ritterschaft eben so viel, als die Assessores im weitem Ausschusse genießen. Bey künftiger Ersetzung vacanter Stellen im engern und weitem Ausschusse wird, Inhalts der Decrete v. 1 Jun. 1722, und 18 Feb. 1728, auch

auch auf die amtsässige Ritterschaft, und zwar sowohl auf die churfürstliche, als auch diejenigen, so in der Herren Fürsten Durchlauchtigkeiten Landesportionen ansässig, dergestalt reflectirt, daß selbige nach Proportion der vacirenden Stellen, so sie jedesmahl in beyden Ausschüssen haben sollen, folgende zugestanden, nämlich:

- 2 Stellen den Amtssassen des Churkreises, incl. des Amtes Bitterfeld;
- 3 Stellen den Amtssassen des thüringischen Kreises;
- 3 Stellen den Amtssassen des meißnischen Kreises;
- 3 Stellen den Amtssassen des leipziger Kreises;
- 1 Stelle den Amtssassen des erzgebirgischen Kreises;
- 1 Stelle den Amtssassen des vogtländischen Kreises;
- 1 Stelle den Amtssassen des neustädtischen Kreises.

- §. 16. Die allgemeine Ritterschaft sitzt, wie schon erwähnt, in einem besondern Zimmer allein, und zwar nach den Kreisen, in der Ordnung, wie solche bey dem Ausschusse zu finden, welche ihre Directores selbst erwählen; jedoch, daß flechtliche Subjecte erkiesen, und ein jeder Kreis zwey Directores. Dieser, der Kreisdirectorium Verrichtungen bestehen darin, daß dasjenige, so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meinung, entweder per Vota schriftlich annotire, oder sonst in einen Schluß verfasse, darüber ein Protokoll führe, davon an gehörigen Ort wiederum Relation erstatte, damit sodann solches Protokoll sammt den sonst ergehenden Acten bey dem Kreise zur künftigen Nachricht aufbehalten werde.

- §. 17. Es steht aber dem engern Ausschusse frey, die Ersetzung bey den Ausschüssen nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung dessen, was oben §. 14 angeführt worden, zu thun, sowohl bey allgemeinen technol. Enc. LXIII Th. N n me

meinen Landeszusammenkünften als Ausschuss-Tagen.

- §. 18. Wenn nun die Ersetzung der Stellen gehöriger maßen geschehen, und die vorhabende Intention zu Papiere gebracht werden soll, fertigen die Abgeordneten der Städte das erste Concept, übergeben solches durch die vier Vorsitzenden dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, bey dem versammelten engern Ausschusse der Ritterschaft, welcher es sodann denenselben, und was besagter engere Ausschuss von der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte sich vernommen, weiter vorträgt, bis man vollständig mit ihnen eins ist.

Hierauf wird ohne Zeitverlust es mit dem weitem Ausschusse der Ritterschaft, und von dessen Erinnerungen durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehrern Puncten bestehen, durch schriftlichen Vortrag, so jedoch nur punctweise als ein pro memoria mit möglichster Kürze einzurichten ist, geschehen und angehört, mit der allgemeinen Ritterschaft communiciret, die auch ihre Monita, gleich wie der weitere Ausschuss durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder nur erwähntermaßen Maßen schriftlich, vortragen lassen.

- §. 19. Auf Seiten des Corporis der Städte führt die Stadt Leipzig, wie obgemeldet, das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erbmarschalls, oder dessen Verweser, steht, und geschieht im übrigen die Communication der Landesdeliberationen folgendergestalt.

- §. 20. Nach abgelesener gnädigster Proposition des Landesherrn überlegt der engere Ausschuss von der Ritterschaft die Contenta unter sich, trägt die Landesbeschwerden zusammen, communicirt solche zwar, auch die andern Schriften sodann mit den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, (welche Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau sind,) entweder publice, oder auch wohl nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres

Mit-

Mittels privatim, und hält darüber ein oder mehrere Deliberationen; diese nehmen solche, des engern Ausschusses Meinung ad referendum an, übertragen dieselbe anfänglich unter sich, tragen sie hernach dem engern, ingleichen dem weitem Ausschusse, und endlich den allgemeinen Ständen, mündlich vor, welche insgesamt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch bey wichtigen und weitläufigen Deliberationen, nach der §. 18 vorgeschriebenen Maße, schriftlich eröffnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Conferenz dem engern Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein allgemeiner Entschluß erfolgt.

Wenn es aber nun zu Stande, so fertigt das Directorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schrift, welche in communi nomine der gesammten Landschaft von Ritterschaft und Städten unterschrieben, und folgendes von den vorsitzenden Städten dem engern Ausschusse von der Ritterschaft in Sessione übergeben wird. Hierauf wird solche von diesem Collegio durchgelesen, und was nöthig, derselben mit einverleibet, sodann wiederum den Städten zu einer conformen Entschliessung vorgelegt.

Wenn dieses geschehen, wird solche dem weitem Ausschusse der Ritterschaft communiciret; selbiger mit seiner Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum den Abgeordneten der Städte, und nach erfolgter Vereinigung der allgemeinen Ritterschaft communiciret, deren Monita man gleich wie bey dem weitem Ausschusse annimmt, und nach Befinden der Nothdurft, auf hine inde geschehene Remonstration inseriret oder wegläßet; jedoch soll sich bey etwan ereignender Differenz jedesmahl mehr mit denenselben vernommen werden.

Mit den ersuchten Intercessionalien, so bey dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, und wenn es von Städten geschieht, bey dem Directorio

torio derselben anzubringen, wird wie mit andern Landtagschriften verfahren.

Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, so *communione*, also im Nahmen einer getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten übergeben worden, zuletzt noch zur Durchsehung, damit, wenn etwas neues wäre eingerückt worden, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über solche Puncte mit dem engern Ausschusse von der Ritterschaft weiter communiciren können.

- §. 21. Bey den Land- und Ausschustagen sind die Deputationes, welche über Landschaftsangelegenheiten pflegen gehalten zu werden, eine nicht der geringsten Verrichtungen.

Es sitzen dabey, nach Beschaffenheit der Umstände, aus den Kreisen von der Ritterschaft die, so der Erbmarschall oder dessen Verweser mit Einrath des engern Ausschusses aus den dreyen Collegiis der Ritterschaft (jedoch, daß aus einem Kreise nur eine Person darzu komme,) deputiret; und dann die Abgeordneten der Kreisstädte, oder dafern wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallen der Deputationen kein genugsamer Numerus von solchen Kreisstädten zu haben, andere, welche das Directorium der Städte hierzu benennen wird; dabey führt das Directorium der Vorsitzende von der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protokoll; und wenn die daraus ausfallenden Meinungen in dem engern Ausschusse der Ritterschaft bekannt zu machen, so fertigt dieselben gleichgestalt der Abgeordnete von Leipzig im Nahmen der ganzen Deputation.

- §. 22. Nachdem auch einige auf den Landtag beschriebene und erforderliche Landstände vor Endigung desselben, ihres Gefallens, ohne des Erbmarschalls oder dessen Verwesers vorhergehende Erlaubniß, abzureisen sich unterstehen, so soll hinführo ein jeder, der verreisen will, bey ihm sich angeben, und darauf ihm nach Befinden, auch bey sich etwa ereignenden Bedencklichkeiten auf

gesche-

geschehene Anfrage im Geheimen Consilio, Erlaubniß gegeben werden.

Es soll aber derselbe dennoch in alles dasjenige, was hernach in seiner Abwesenheit in gemeinschaftlichen Landtagsaffären geschlossen und bewilliget wird, wie es sich ohnedem gebühret, gebunden seyn, solche Abreise auch dem churf. sächsischen Marschallamte zu dessen Nachricht angemeldet werden.

- §. 23. Wann man sich nun der Schriften halber vereinigt, werden solche, wenn sie vorher durch den Erbmarschall, oder dessen Verweser, jedoch nach jeziger Art, *nomine colectivo*, eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio der Städte richtig collationiret, so viel deren gewechselt werden, bey Landtagen durch sieben Personen aus dem Mittel der Ritterschaft, und eben so vielen von den Städten in den Geheimenrath gebracht, auch die gnädigsten von dem Landes Herrn eigenhändig unterschriebenen Resolutiones auf solche Art daselbst abgehohlet. Bey Ausschustagen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbesaget, in den Geheimenrath übergeben, und also auch wiederum abgehohlet. Was aber Memoriale betrifft, so werden solche von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, dem geheimen Referendario, welcher in Landtagsachen *expediret*, zugestellet, der sie sodann in den Geheimenrath übergiebt.

- §. 24. Bey der Uebergabe der Schriften werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterschaft, ingleichen von den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abschicken kann, gebraucht, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit ist, oder nicht; sie gehen nach der Ordnung, wie sie in den Collegiis sitzen, und giebt der Erbmarschall, oder dessen Verweser, ihnen Anleitung, so viel zum vorhabenden Vortrage nöthig ist. Wenn solche mit der Schrift in den Geheimenrath kommen, nehmen die Herren Geheimenräthe, in der Ordnung stehende,

solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem engern Ausschusse, auch jede Deputirte ihren Corpori wiederum referiren.

- §. 25. Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigste Hauptresolutiones aus den Geheimen Rath abgehohlet werden.
- §. 26. Wenn es nun dahin kommt, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift bey allgemeinen Landtagen übergeben werden soll, so bringt der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, solche, nebst etlichen von der Ritterschaft, aus allen dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten der Städte, dem Landesfürsten selbst, wo er es zu thun befehlen läßt, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie und Zeit erfordern; der Landesherr antwortet entweder selbst, oder läßt durch den im Geheimen Consilio dirigirenden Minister antworten.
- §. 27. Ist der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden, so wird solches den gesammten Ständen anderweit schriftlich eröffnet, und darauf hin inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtages gewöhnlichermaßen verhandelt. Es wird auch der Landschaft (welche eine ohnmaßgebliche Motul darzu zu entwerfen pflegt) auf ihr Ansuchen, ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landesfürsten angehängten großen Inseigel und eigenhändigen Unterschrift ausgestellt, und wird solcher alsdenn originaliter in der Landschaft Documentenkasten gelegt, und darin verwahrt.
- §. 28. Wenn nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, setzt er einen gewissen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben mit Ceremonialibus, wie bey Eröffnung der Proposition, gehalten (*);

(*) Bey dem Schluß des Land-Tages, wird auch, wie bey Eröffn.

inmaßen, auch der im Geheimen Consilio dirigirende Minister den schriftlichen Abschied in so
N u 4
ries

Eröffnung desselben, eine eigene Predigt gehalten. Die bey Eröffnung des von Sr. Kurf. Durchl. zu Sachsen ausgeschriebenen allgemeinen Land-Tages vom Hrn. Ober-Hof-Prediger, D. N e i n h a r d gehaltenen Predigt, ist oben, S. 535, f. angezeigt worden. Die von eben Demselben bey dem Schluß dieses Land-Tages, am 25 März 1793 in der Hof-Kirche zu Dresden gehaltene, und auf 3 Octavb. gedruckte Predigt, ist über die Worte, Matth. V. 13: Ihr seyd das Salz der Erden, gehalten worden. Im Eingange wird gesagt, daß das wahre Einverständniß guter Menschen allemahl sehr nützlich und wünschenswerth sey, nie aber mehr, als bey einer solchen Lage der Dinge, dergleichen die igitige in Europa ist. Eben hiervon wird die Veranlassung genommen, zu zeigen: wie viel dem Vaterlande daran gelegen sey, daß sich alle treue Bürger desselben mit einander vereinigen, männlich und fest über gute Grundsätze zu halten. Diese Untersuchung zerfällt in 3 Theile, in deren erstem erklärt wird: was das heiße, was dazu gehöre, wenn sich die treuen Bürger des Vaterlandes mit einander vereinigen wollen, männlich und fest über gute Grundsätze zu halten. Hierunter kann nämlich nichts anders verstanden werden, als: sie sollen alles, was Religion, Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung fordert, mit einer Einstimmigkeit und mit einem Muth, der kein Hinderniß und keine Schwierigkeiten scheuet, bekennen, verbreiten, befolgen und schützen. Es kann nun leicht bewiesen werden, (und dies geschieht im 2ten Theile,) wie viel dem Vaterlande an einem solchen Einverständnisse seiner besten Mitglieder gelegen seyn muß, da es außerdem weder sicher vor gefährlicher Ansteckung seyn, noch seine Kräfte glücklich brauchen kann; weder seinen gegenwärtigen Wohlstand zu erhalten und zu vermehren, noch auch einen dauerhaften Grund zu einer künftigen Wohlfahrt zu legen im Stande ist. Von dem Gesagten wird im 3ten Th. die Anwendung auf die Trennung von den edlen Abgeordneten des Vaterlandes gemacht, die dadurch zu einer leichten, nützlichen und feyerlichen Trennung wird. Leicht wird sie durch den Gedanken an das unzerrennliche Einverständniß aller treuen Bürger des Vaterlandes, indem diese durch einerley gute Grundsätze geleitet, durch ihre Religiosität, Tugend und gemeinnützige Wirksamkeit einen unsichtbaren Zusammenhang bilden, den keine Gewalt des Bösen, und keine noch so weite Entfernung zerstören kann. Nützlich, da sie in jedem den Entschluß wirkt, so gut zu handeln, so viel zur Aufrechthaltung guter Grundsätze beizutragen, als er vermag, sie vor den Augen der ganzen Welt zu bekennen, bey jeder Gelegenheit auszubringen, mit gewissenhafter Treue zu befolgen, und nach allen Kräften zu schützen. Reperlich, indem sie wech-

sel.

vielen Exemplarien, als bey der Proposition geschehen, sammt dem Original: Revers der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, ausstellet, welcher sie auch nach solcher Art wieder austheilt, außer dem Original: Revers, so nur in Einem Exemplare empfangen wird, welchen der Erbmarschall, oder dessen Verweser, nachdem er publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft und vorsitzenden Städten in dem engern Ausschusse von ihm abgelesen worden, verwahrlich beygelegt, inzwischen aber durch einen Vertrag der gnädigste Abschied des Landtags mündlich wiederhohlet, und mithin der Landesconvent gewöhnlichermassen völlig geendigt wird. Nach diesem werden die gethanen Bewilligungen von der Obersteuereinnahme in gewisse gedruckte Ausschreiben gebracht, auch erstatten die bey währendem Landtage zu Abnahme der Steuerrechnungen, dem Herkommen nach, denominirten, und gnädigst confirmirten Deputirten von Ritterschaft und Städten, von ihrer Expedition Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächster Zusammenkunft ihren Mitständen davon gehörige Nachricht; welche Deputirte denn nicht nur während der Rechnungsabnahme, die vermöge einer an die Obersteuereinnahme unterm 5 Oct. 1725 diesfalls ergangenen Verordnung determinirte Auslösung, sondern auch wegen der Hin- und Herreise die gewöhnlichen Reisekosten genießen, und bey der Obersteuereinnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlt bekommen.

- §. 29. Bey den Ausschustagen aber wird es mit dem Abschiede gehalten, wie zu solcher Zeit bey der Propo-

seitige Zusagen und Versprechungen veranlaßt, die treuer Bürger des Vaterlandes würdig sind. Diese Versprechungen sind: nie die Treue gegen das Vaterland und den Regenten zu verletzen, die Religion zu ehren, die Gesetze des States zu befolgen, und die öffentliche Ordnung zu erhalten. — Das von der bey Eröffnung des Land-Tages gehaltenen Predigt gefällte Urtheil gilt auch in seinem ganzen Umfange von dieser.

Proposition, und wird auch der Abschied und Revers nur durch Deputirte abgehohlet.

- §. 30. Von den Landtags: oder Ausschustags: Acten bekommt ein jeder Kreis ein nach dem Original durch einen von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, hierzu bestellen Notarium richtig vidimirtes Exemplar, welches jeder Kreis jemand ihres Mittels, um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebt; ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leipzig, wegen habender Direction bey den Städten, jedoch daß solche als Acta publica bey erheischender Nothdurft gebrauchet werden mögen.
- §. 31. Wer der Auslösung bey Land- und Ausschustagen fähig sey, ist aus Nachfolgendem zu ersehen; als nämlich:
- §. 32. Diejenigen von Adel, welche vier stiftsmäßige Ahnen von väterlicher, und vier von mütterlicher Seite, zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, so neu nobilitirer, oder deren Vorfahren sich aus dem alten Adel wieder in den neuen bürgerlichen Stand verheurathet hätten; zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landesversammlung das erstemahl Session nimmt, seinen ordentlich attestirten und examinirten Stammbaum produciren soll.
- §. 33. Welche aber neues, oder gar keines Adels, jedoch Auslösungsfähige Güter besitzen, müssen entweder beym Civiletat wirkliche geheime Rätthe dieser churfürstl. Lande, oder bey dem Militär: Etat wirkliche Obristen seyn, so im Felde commandiren, und in des Landesherrn Diensten gestanden haben, wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben; welches jedoch nur auf ihre Personen zu restringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, sie hätten denn obige Gradus erlangt, zu extendiren ist.
- §. 34. Gingegen genießen solche keinesweges diejenigen, so den Landtags: Deliberationibus nicht wirklich beygewohnt, wenn sie nicht durch zugestossene Krankheit, oder ratione Officii, daran verhindert worden; ob sie gleich beschrieben, und sich

bey dem churfürstl. Marschallamte und dem Erb-
Marschall angemeldet; so wird auch denen, so
verreiset gewesen, ob sie gleich bey dem Erbmar-
schall es gemeldet, die Zeit des Abwesens bey der
Abrechnung gedachte Auslösung abgezogen.

- §. 35. Wenn zwey oder mehr Gebrüdere oder Vet-
tern, von ihren Gütern, so noch nicht getheilet,
sich eingefunden, kann nicht mehr als einer pas-
sirt werden; es wäre denn, daß die Güter in
zweyen Kreisen gelegen, oder sehr alte Theilun-
gen deswegen ergangen. Es werden auch gnädig-
ste Erforderungsschreiben auf alle Güter, so Sel-
sionis et Voti fähig, obgleich ein Besitzer deren
mehr als eines hätte, zu Erhaltung der Rechte
solcher Güter, um künftiger Besitzer willen ge-
sendet; jedoch empfähet derselbe nur einfache
Auslösung.
- §. 36. So genießen auch keine Auslösung diejenigen,
welche ihre Güter nicht in Lehn haben, noch auch
Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn für
seinen Vater, weil sie zur Ersparung großer Un-
kosten einem ohnedies anwesenden Stande Voll-
macht auftragen können.
- §. 37. Es werden auch bey den Land- und Aus-
schußtagen nicht zu den Sessionen gelassen, wel-
che einer andern, als der ungeänderten Augspurg-
ischen Confession zugethan sind; ingleichen
- §. 38. diejenigen, welche in causis famolis durch ein
gehohlte Urthel und Recht überführet oder com-
demniret, oder denen die Inquisition durch Ur-
thel und Recht zuerkannt worden, wie auch die,
zu deren Vermögen ein Concursus Creditorum ent-
standen, so lange derselbe nicht getilget ist.
- §. 39. Die neuen Schriftfassen aber, welche die
Schriftsässigkeit cum clausula entweder gar nicht
auf Landtagen, oder aber auf ihre Kosten allda
zu erscheinen, erlangt, werden zwar verschie-
ben, bekommen aber keine Auslösung. Im
übrigen aber genießt zu solcher Landtagauslö-
sung derjenige, welcher sich zur Session gebüh-
rend legitimiret, täglich 1 Gulden von jeden ihm
nach der Beilage sub. A. bisher zugestandenen
Pferd:

Pferden, ingl. für ein Nachtlager bey der Anhe-
ro, und Rückreise auf jedes Pferd, 14 Gr. — und
ist, wie viel Meilen auch Nachtlager zu nehmen,
aus der Anfuße sub. B. zu ersehen.

- §. 40. Die Auslösungszettel, wenn die Landschaft
solche Kosten im Hofmarschallamte übernimmt,
werden von dem Secretario gefertigt, dem Ober-
hofmarschall, Erbmarschall und von demjenigen,
so die Auslösung empfähet, nicht weniger nach
der Obersteuerbuchhalterey mit angeführter Ab-
rechnung dessen, was 1) bereits bezahlt, und
2) zur Compensation auf Land- und Trancksteuer
in zwey gleichen Terminen der Verfassung ge-
mäß assigniret worden, von dem Obersteuerbuch-
halter unterschrieben; was aber an solcher Aus-
lösung während dem Landtage die Stände zu ihrer
Subsistenz empfangen, solches wird ihnen, wie
bisher, aus der Land- und Trancksteuer, Haupt-
Casse von dem Obersteuercassirer gegen absonder-
liche Quittungen bar bezahlet, welche hernach
sowohl dieselben als besagte Assignationes, wenn
sie aus den Kreisen eingelaufen, in seine Steuer-
Rechnungsausgaben zu bringen, und jede Post
mit Eingangs berührten, im Hofmarschallamte
ausgestellten Auslösungszetteln zu beschein-
igen hat.

A.

Verzeichniß, nach wie viel Pferden folgende Stände
die Landtagauslösung zu genießen haben.

- 6 Pferde ein Abgeordneter der fürstl. Herren Vettern.
6, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amts-
Verweser.
6, ein Stiftsdeputirter.
6, ein Graf, wenn er in Person erscheint, und in dem
Collegio der Prälaten, Grafen und Herren zu sitzen
berechtigt ist.
4, die gräflichen Abgeordneten, so von ihren Princi-
palen expresse anhero geschickt worden, und sonst
die Auslösung genossen haben.

7 Pferde

- 7 Pferde, diejenigen gräflichen Bevollmächtigten, so sich außerdem beständig allhier aufgehalten.
 6 die Universität Leipzig.
 5 die Universität Wittenberg.
 2 ein Stiftsyndikus.
 4 jeder Stand im engern Ausschusse.
 4 jeder Director } der weitem Ausschusse.
 3 jeder Stand }
 3 jeder Kreis-Director. }
 und Con-Director, } bey der allgemeinen Ritterschaft.
 2 jeder Stand }
 Die Städte, nach dem von dem Oberhofmarschall-
 Amte, unterm 2 Apr. 1716 ausgestellten, hierbey mit
 angefügten Verzeichnisse sub C.

B.

Bei den Land- und Ausschustagen werden den Her-
 ren Landständen Nachtlager oder Reise-
 Tage passiret.

Wie von Anno 1612 her aus den Landtagsacten beym
 Oberhofmarschallamte zu erweisen, und zwar wird auf
 4 Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet, weil
 diejenigen, so nicht weiter zu reisen haben, aus desselben
 Tages, wenn sie von Hause abgereiset, in Dresden an-
 langen, oder auch vom letztern Nachtlager nur noch 1,
 2, 3 oder 4 Meilen nach Dresden haben, gleich selben Ta-
 ges ihrer Ankunft die volle Auslösung, nämlich auf je-
 des Pferd 1 Gulden Auslösung zu genießen haben; beym
 Zurückwege aber nach Hause nur deswegen, daß sie in
 ihre eigene Küche kommen, und vom Lande dafür keine
 Bezahlung geschehen.

Auf 5 Meil. wird gerechn. 1 Nachtlager.	Auf 5 Meil. wird gerechn. 3 Nachtlager.
6 - - - - 1	16 - - - - 3
7 - - - - 1	17 - - - - 4
8 - - - - 1	18 - - - - 4
9 - - - - 2	19 - - - - 4
10 - - - - 2	20 - - - - 4
11 - - - - 2	21 - - - - 5
12 - - - - 2	22 - - - - 5
13 - - - - 3	23 - - - - 5
14 - - - - 3	24 - - - - 5

Auf

Auf 5 Meil. wird gerechn. 6 Nachtlager.	Auf 5 Meil. wird gerechn. 8 Nachtlager.
26 - - - - 6	36 - - - - 8
27 - - - - 6	37 - - - - 9
28 - - - - 6	38 - - - - 9
29 - - - - 7	39 - - - - 9
30 - - - - 7	40 - - - - 9
31 - - - - 7	41 - - - - 10
32 - - - - 7	42 - - - - 10
33 - - - - 8	43 - - - - 10
34 - - - - 8	44 - - - - 10

L. S. Königl. Pöhl. und Churf. Sächs.
 Oberhofmarschallamt.

C.

Verzeichniß der Städte, so sich aniezo bey dem allge-
 meinen Landtage 1716 allhier in Dresden befinden,
 und was selbige für Pferde und Nachtlager
 haben, als:

Im engern Ausschusse.	Pferde, Meilen.	Nachtlager.
8 13	6. Leipzig.	3 16
5 14	6. Wittenberg.	3 19
5 -	- Dresden.	3 17
5 12	4. Zwickau.	3 14
5 4	- Freyberg.	3 10
4 8	3. Chemnitz.	3 29
4 30	14. Langensalza.	3 23
4 9	4. Dargau.	18.
8.		

Allgemeine Städte.

Weiter Ausschuss.	Churfreis.
4 10	4. Annaberg.
3 17	8. Weissenfels.
4 3	- Weissen.
4 11	4. Eulenburg.
3 4	- Hain.
3 29	12. Weissenfee.
3 10	4. Herzberg.
3 12	4. Schmiedeberg.
4 12	4. Schneeberg.
7 7	2. Liebenwerda.
3 8	2. Marienberg.
	Pferde, Meilen.
	1 17
	2 14
	2 14
	2 12
	2 12
	2 13
	1 13 1/2
	2 10
	2 16

Pferde.

Pferde. Meilen.	Nachlager.	Erzgebirgischer Kreis.	
2 12	4. Schönewalda.	Pferde. Meilen.	
2 15	6. Bitterfeld.	1 11	
2 11	4. Prettin.	1 11	
2 8	2. Meibitz.	1 11	
1 18	8. Brück.	1 12	
2 9	4. Bahrenbrück.	1 8	
2 17	6. Belgig.	2 7	
	16.	— —	
Thüringischer Kreis.		2 14	
1 30	5. Dammbrück, hat der Lan- genfäler Volk- macht.	2 10	
2 23	10. Kregburg.	1 11	
2 20	8. Mücheln.	1 10	
1 24	10. Künbelbrück.	2 7	
	6.	1 —	
		2 5	
		1 4	
		1 12	
		4. Thum.	
		2 4	
		2 12	
		2 10	
		1 10	
		2 13	
		2 13	
		1 14	
		2 6	
		2 8	
		1 9	
		1 12	
		2 4	
		1 12	
		1 7	
		31.	
2 11	4. Dommisch.	Leipziger Kreis.	
2 2	— Rabenau.	2 10	4. Borna.
1 3½	— Gottsche.	2 8	2. Colditz.
2 9½	— Schilda.	2 9	4. Gerthayn.
1 3	— Berggießhübel.	2 9	4. Lausitz.
1 3	— Hohenstein.	2 6	2. Waldheim.
2 4	— Schandau.	2 8	2. Leisnig.
2 5	3. Sebnitz.	2 7	2. Partha.
1 2½	— Wehlen.	2 8	2. Rochlitz.
1 1½	— Dohna.	2 7	2. Geringswalda.
	23		Pferde.

Pferde. Meilen.	Nachlager.	Pferde. Meilen.	Nachlager.
2 10	4. Grimma.	2 18	8. Adorf.
2 12	4. Döben.	1 18	8. Neunkirchen.
2 6	2. Döbeln.	1 18½	8. Pommern.
2 7	2. Mügeln.		5.
2 16	6. Bärzig.	Neustädtischer Kreis.	
2 14	6. Pegau.	2 17	8. Nume.
	15.	1 21	10. Ziegenrück.
Vogtländischer Kreis.		1 10	8. Triptitz.
1 19	8. Gesselt.		3.
2 17	8. Dölsnitz.		

Königl. Pohn. und Churfürstl.
Oberhofmarschallamt.

(L.S.)

Signatum

Dresden, d. 2 Apr. 1716.

Pohlen, und das mit demselben vereinigte Groß-
Herzogthum Litauen, machen eine solche Republik
aus, in welchen der König zwar als das Haupt an-
gesehen wird, der Reichs-Rath nebst dem übrigen
Adel aber das meiste zu sagen hat. Die Versamml-
ung der Reichs-Stände, wird der Reichs-Tag genannt.
Vor demselben gehen die Land-Tage, oder beson-
dere Zusammenkünfte des Adels, her, welche der
König setzt, und dazu in jeder Wojwodschafft und
Landschafft gewisse Oerter bestimmt sind. Auf dem-
selben werden die Abgeordneten des Adels, oder die
Landbothen (Nuntii terrestres, oder Delegati provin-
ciales, s. Th. LIX, S. 407, f.) gewählt, welchen
entweder besondere Befehle auf den Reichs-Tag
mitgegeben werden, oder man giebt ihnen überhaupt
die Macht, das gemeine Beste zu beobachten. Hier-
nächst wurden ehemahls allgemeine Zusammenkünfte
oder

oder General-Landtage angestellt, nämlich: in Groß-Pohlen, zu Kolo; in Klein-Pohlen, zu Kortschin; in Litauen, zu Slonim; in der Masau und Podlachien, zu Warschau; in Wolhynien, zu Wlodimir, dazu die vornehmsten Beamten, die neu erwählten Land-Bothen, und diejenigen Edelleute, welche Lust dazu hatten, zu kommen pflegten, und von da sie zum Reichs-Tage selbst gingen. Allein, sie sind nach und nach eingegangen, ausgenommen die Masauer kommen nach den besondern Land-Tagen, noch zu einem allgemeinen in Warschau, zusammen.

Ahasv. Fritsch de conventibus provincialibus. Numb. 1671, 4. Ger. 1740, 4.

Jo. Nic. Hert de consultationibus, legibus et iudiciis in specialibus R. G. Imperii rebus publicis. Gießl. 1686.

Job. Theodoretus von Fließenhausen (eigentlich Mag. Fließbach) de comitiis provincialibus, d. i. gründlicher Bericht von Landtagen, samt derselben Ursprung und Nutzen, auch von wem, wann, wo, wie und warum solche gehalten worden. 1692, 4.

Dagegen kam heraus: J. E. Jecanders (d. i. Jungnickels) Antwortschreiben an curiolum Sincerae, betreffend I. den Inhalt der churfürstl. sächsischen gnädigsten Landtagsproposition de dato d. 14 Febr. 1692, und einige Anmerkungen darüber; ingl. II. ein Gutachten über den in Druck herausgekommenen Tractat de Comitibus provincialibus, oder gründlicher Bericht von Landtagen etc. 1692, 4.

Frid. Ullr. Pestel diss. de comitiis provincialibus olim sub dio certoque loco habitis, in Dessen Amoenit. Jur. publ. S. 176, fgg.

Jo. Jac. Sorber, de comitiis veterum Germanorum contiguis tam ante Caroli M. aevum, quam sub illius et priorum successorum regimine. Vol. I. Jenae 1745, 4.

Von den pommerischen Landtagen und Landständen, s. v. Vislorius Amoenitates historico-iuridicas, Th. 4, Cap. 14 und 5.

Jo. Jac. Moser von der teutschen Landstände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung, in Dessen Nebenstunden, Th. 6, (1758.) S. 876.

Eb. Dess. Tractat von der teutschen Reichsstände Landden, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. (Frankf. 1769.) B. 7.

Eb. Dess. Zusätze zum neuen Staater. Th. 3, S. 72. 158. 235.

Von

Von den bey Landtagen vorkommenden Verrichtungen, s. Dessen Einleitung zu den Canzleygeschäften, S. 468.

Jo. Theoph. Seger diss. de coniunctione loci et iuragii in comitiis provincialibus, cum dominio praediorum nobilium. Lips. 1769.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit landesherrlicher Bedienten bey landständischen Versammlungen. Ein Versuch (von Fried. Aug. Rudloff.) Schwerin, 1774, 4.

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschustagen von 1185 bis 1787, auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführt und erhöht worden. Nebst einem vierfachen Anhange. Herausgegeben von D. Dan. Gottfr. Schrebern. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Dresden, 1793, gr. 8. 12 u. e. h. B.

Land-Thurm, siehe Land-Wehre.

Land-Tobak, einheimischer Tobak, welcher im Lande selbst erbauet und zubereitet wird. Siehe Tobak.

Land-Trauer, eine Trauer durch das ganze Land; L. Luctus publicus. Siehe Trauer.

Land-Tuch, siehe Tuch.

Land-üblich, im Lande gebräuchlich; L. patrius, in patria usitatus, moris regionis. Siehe Land-läufig, im LX Th. S. 317, f.

Land-verderblich, das Verderben eines Landes befördernd; L. perniciosus toti regioni; Fr. pernicieux. Ein landverderblicher Krieg. Ein landverderblicher Schade, L. commune totius regionis damnum.

Land-Vogt. 1. In einigen Gegenden, der Vorgesetzte eines Landes oder einer Provinz, welcher ehemals Land-Pfleger, Waldboth, Waldgraf, von Wald, Gewalt, hieß, jetzt aber Statthalter, Landes-Hauptmann u. s. f. genannt wird, und dessen Gewalt und Gerechtsamen nicht in allen Ländern, wo man Land-Vögte hat, gleich sind. L. Praefectus regionis, Praefes provinciae, Iudex superior; Fr. Juge provincial, Sénéchal.

2. Der oberste Vorgesetzte einer Landschaft, d. i. eines gewissen Bezirkes eines Landes, dergleichen Des. technol. Enc. LXIII Th. Do chen

chen Land-Vögte, welche sowohl die Gerechtigkeit handhaben, als auch die obrigkeitlichen Gefälle einnehmen, es sowohl in Ober- als Nieder-Deutschland giebt.

Daher die Land-Vogtey, die Würde eines Land-Vogtes, noch mehr aber der seiner Aufsicht anvertraute Bezirk, in beyden Bedeutungen dieses Wortes; L. Praefectura regionis, Praesidatus, Praefectura provincialis. In Ober-Sachsen heißen die Land-Vogteyen Landes-Hauptmannschaften, und in Nieder-Sachsen Land-Drosteyen.

Unter dem alten Deutschen Worte Vogt wird überhaupt ein Schuß- und Schirm-Herr, d. h. ein solcher verstanden, dem die Verbindlichkeit auferlegt ist, Personen oder Sachen gegen unbillige Gewalt zu schützen, der dagegen aber auch gewisse Vortheile von den zu beschützenden Personen oder Sachen zu genießen, mithin gewisse Rechte in Ansehung derselben auszuüben hat. Einem solchen Vogte liegt entweder nur der Schuß einer Stadt, einer Kirche, eines Klosters, oder eines ganzen Districtes auf; mithin giebt es Stadt-Vögte, Kirchen-Vögte und Land-Vögte. Nicht immer ist es erforderlich, daß der Vogt von der höchsten Gewalt dem zu Beschützenden bestellt wird, sondern dieser kann sich auch selbst einen Schuß- und Schirm-Herrn gewählt haben. Bey Land-Vögten ist jedoch jenes ursprünglich der Fall; sie sind daher in Deutschland entweder kaiserliche, oder reichsständische Land-Vögte, je nach dem sie vom Kaiser, oder von einem Reichs-Stande, in einem gewissen Districte bestellt sind. Verschiedene denken sich unter einem Land-Vogt nur einen kaiserlichen oder einen Reichs-Landvogt; allein, auch Reichs-Stände haben ebenfalls häufig dergleichen Land-Vögte bestellt, wie sich denn wirklich noch jetzt in Baden Land-Vögte befinden.

Die

Die kaiserlichen Land-Vögte hatten ursprünglich ziemlich viel Ähnlichkeit mit den Land-Grafen, mit welchen sie auch fast um dieselbe Zeit entstanden sind (*); doch finden sich auch jene mehr in solchen Districten, wo mehrere Reichs-Städte sind, als: im Elsas, in Schwaben, in Franken und in der Wetterau. Zwar hat es auch hier zum Theil Land-Grafen gegeben, aber die Land-Vögte hatten doch zunächst und mehr Bezug auf die Reichs-Städte. Die Kaiser hatten nämlich in ältern Zeiten das Recht, in Reichs-Städten eigene Vögte, welche kaiserliche Richter und bevollmächtigte Verwalter der Kriegs-Polizei- und Regierungs-Geschäfte der Stadt waren, zu bestellen. Sie übten im Namen des Kaisers gewisse Hoheits-Rechte, vorzüglich den Blut-Bann, in der Stadt aus, erhoben die kaiserlichen Gefälle in derselben, schützten aber dagegen, oder sollten doch wenigstens die Stadt gegen alle unbillige Gewalt schützen.

Nach Erlöschung der Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsas, machten sich unter andern auch viele kleine Städte, welche bisher unter der herzoglichen Gewalt gestanden hatten, unmittelbar, und wurden also Reichs-Städte. Zwar war damals schon das Ansehen und die Macht der Reichs-Städte ziemlich gestiegen, aber noch hatte doch der Kaiser das Recht, ihnen Vögte zu setzen. Er hätte daher auch in allen diesen neuen Reichs-Städten Reichs-Vögte bestellen können; allein, viele unter ihnen waren so unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe verlohnt haben würde; es wurde also nur mehreren ein Vogt vorgesetzt, der nun Land-Vogt hieß, und in einer jeden Stadt einen Unter-Vogt hatte. Unter

Do 2

den

(*) Gebhardi genealogische Geschichte des erblichen Reichs-Stands, B. 1, S. 177.

den Schutz eines solchen Land-Vogtes begaben sich bald mehrere andere kleine Stände, welche ebenfalls die Erlösung der Herzogthümer genutzt und sich auch reichsunmittelbar gemacht hatten, vornehmlich Klöster und Gottes-Häuser. Einzelne und für sich würden sie zu schwach gewesen seyn, in den damaligen Zeiten sich gegen Unterdrückung zu sichern; sie wählten daher lieber den mildern und bestimmtern Schutz der kaiserlichen Land-Vögte, als daß sie sich der Herrschaft benachbarter mächtigerer Fürsten und Grafen unterwerfen wollten. Diese Land-Vögte hatten nun zwar verschiedene Rechte in den Reichs-Städten auszuüben, und es ist auch wohl natürlich, daß ihnen ebenfalls von denjenigen, die sich freiwillig unter ihren Schutz begaben, gewisse Rechte und Nutzungen oder Einkünfte zugestanden wurden; allein, diese Rechte waren doch nicht von dem Umfange, daß sie sich eine Herrschaft hätten anmaßen können, vielmehr waren sie bestimmt, und konnten daher der sonstigen Freyheit und Unmittelbarkeit der Stände nicht schaden. Ueberdem wußten auch bald einzelne Reichs-Städte für ihr gutes Geld landvogtenliche Rechte von den Kaisern an sich zu bringen, und mit ihren Rechten zu consolidiren. Sie erhielten kaiserliche Privilegien, und zahlten dagegen an die Land-Vögte, zumahl wenn diese die Vogten pfandweise vom Kaiser inne hatten, etwas gewisses als eine Recognition. Zum Unglück für die Schutz- und Schirm-Verwandte, kam indessen eine solche Land-Vogten zuweilen pfandweise an mächtige und unternehmende Häuser, die nun ihre vogtenlichen Rechte in landesherrliche zu verwandeln suchten. So kam ein Theil der Land-Vogten in Schwaben an das gräfliche Haus Württemberg, welche dann bald diejenigen, welche es schützen und bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten sollte, bedrückte, und so die Schutz-Verwandte in Un-

Unterthanen zu verwandeln suchte. Zwar mußten die Land-Vögte den Städten eidlich versprechen: „sie bey Ihrer Majestät und dem heil. Reich zu erhalten, „auch bey allen ihren Freyheiten, Gnaden, Rechten und „Herkommen bleiben zu lassen, dabey zu schützen, zu schützen und zu handhaben;“ allein, wer kennt nicht den Werth solcher Versprechungen mächtiger Herren?

Es entstanden daher nicht selten laute Klagen, ja wohl selbst Fehden zwischen den Schutz-Herren und den Schutz-Verwandten. Vornehmlich beschwerten sich die schwäbischen Reichs-Städte und mehrere Klöster unter K. Karl IV. über den unruhigen und so sehr drückenden Graf Eberhard von Württemberg. Karl zog den Graf zur Verantwortung, ließ ein Aufgeboth an die schwäbischen Reichs-Städte ergehen, vereinigte sich selbst nebst vielen seiner Leute und Vasallen mit ihnen, und trieb so den herrschsüchtigen Eberhard und seinen Bruder Ulrich zu Paren. Das Ende der Fehde war ein Vergleich, in welchem ausgemacht wurde: „daß die Grafen die „Straßen öffnen, und den Klöstern sowohl, als ihren eigenen Unterthanen erlauben sollten, zu Wasser und zu „Lande Wein, Früchte, Holz, Kohlen und andre Dinge „in die Reichs-Städte zu führen, und von dort abzuholen. „Was die Bürger daselbst an liegenden Gütern, ein „Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprach besessen hätten, „jemand aber solche ansprechen wollte, sollte die Klage „vor dem Schultheissen der Stadt angebracht und erörtert werden, wo ein solcher Bürger gefessen sey; auch „sollten die Grafen niemand zwingen unter ihrer Herrschaft zu bleiben, als ihre eignen Leute; alle neue Bölle „abthun, worüber sie vom Reich keine Briefe hätten, auch „keine Rosse in den Klosterhöfen oder Reichsstädten haben, und selbige mit keinen diesen beschweren; wenn zwischen einem Herrn und seinem Hofbauer einige Streitigkeit entstände, so sollte solche vor dem Gerichte desjenigen Herrn, der das Eigenthum habe, erörtert werden; „den Klöstern, Edelleuten und andern ehrbaren Leuten „sollte erlaubt seyn, ihre Wälder und Holzungen ungeach-

„tet des dem Grafen zugehörigen Wildbanns, an die Städte, oder wenn sie wollten, zu verkaufen“ (*).

Vorfälle dieser Art mußten die Schutz-Verwandte, natürlicher Weise, besonders wenn sie einen mächtigen Land-Vogt hatten, schüchtern machen. Klöster und andere, die sich selbst freiwillig in den Schutz begeben hatten, hatten zwar rechtlich weniger zu fürchten, als die Reichs-Städte, in Ansehung deren der Sache mehr Anstrich gegeben werden konnte. Diese suchten daher immer mehr sich durch kaiserliche Privilegien gegen Eingriffe zu sichern und ihre Rechte zu erweitern. Auch bemühte man sich, die verpfändeten Land-Vogteyen einzulösen, und wieder an das Reich zu bringen. War vollends dieses glücklich bewerkstelligt, verloren die Land-Vögte, und so kam es dann, daß nach und nach die Rechte, die ein Land-Vogt in seinem Districte auszuüben gehabt hatte, immer mehr eingeschränkt wurden, und zuletzt nur noch ein bloßer Schatten davon blieb.

Worin die Gerechtsamen der kaiserlichen Land-Vögte in ältern Zeiten bestanden haben, und worin sie in neuern Zeiten bestehen, darüber ist besonders zwischen dem schwäbischen Kreise und dem Hause Oestreich, welches die kaiserliche Land-Vogteyen in Schwaben im Besiz hat, mehrmahlen und heftig gestritten worden. Der Kreis behauptet: das Amt des Land-Vogtes sey ein auf gewisse Ehehafs-Fälle eingeschränktes Richter-Amt, und der Land-Richter sein Unter-Richter gewesen; Oestreich hingegen: ein Landvogt habe neben dem Richter-Amt auch allerley landeshoheitliche Rechte auszuüben gehabt. Bezüglich, welcher diese Materie in seinem historischen Bericht

(*) Schmidt Geschichte der Deutschen, Th. 3, S. 597.
Sattler Geschichte von Württemberg, Th. 2, Beilage Nr. 117.

richt von der Land-Vogteyen in Schwaben, (1755, f.) weitläufig und gründlich abgehandelt hat, behauptet, das Amt der Land-Vögte habe bestanden: 1) In Verwaltung und Besorgung der kaiserlichen Rechte und Gefälle bey den Reichs-Gotteshäusern, welche gemeiniglich unter landvogtenlichem Schutz und Schirm gestanden hätten. 2) Bey den Reichs-Städten in dem Stadt-Amman- und Schultheissen-Amt, auch Blutbann, oder Ehrungen dafür; in Verwaltung der Reichs-Städte Steuern, der Zuden-Steuern, der Zins- und Schutz-Gelder der Kaurzin, der Ungelder, des Münz-Amtes mit Gewicht und Wechsel, der kaiserlichen Zölle, der Reichs-Dörfer, Höfe und freyen Leute, der malfizischen Obrigkeit in Herrschaften, welche nicht mit dem Blutbann besonders privilegiert gewesen; in Handhabung des Land-Friedens, Schutzes und Schirmes, auch kaiserlicher Privilegien und Freyheiten, in Aufnahmung der Stände und Unterthanen, und in Einnahme der Huldigung in den Reichs-Städten. Die Land-Vögte hätten den unter ihnen gefessenen Ständen Reversse ausgestellt, sie bey ihren Freyheiten zu lassen; hingegen hätten die Stände ihnen eine Verehrung oder ein Schirm-Geld bezahlt. Endlich so wären die Land-Vögte beständige kaiserliche Commissarien und Schiedsrichter gewesen, hätten die Aufsicht über die Reichs-Lehn und Reichs-Pfandschaften gehabt, das Landrichter-Amt bestellt, über das Land-Gericht auf der leutkircher Heide die Aufsicht gehabt, u. s. w. Von diesen ehemahligen Rechten der kaiserlichen Land-Vögte läßt sich indessen auf die jetzigen kein sicherer Schluß machen, indem theils die vielen schon in ältern Zeiten erhaltenen kaiserlichen Privilegien, theils die nachgehends zur Vollkommenheit gediehene Landes-Hoheit aller und jeder Reichs-Stände offenbar entgegen stehen. Aus eben diesem

Grunde lassen sich aber auch die noch heutigen Tages üblichen landvogtenlichen Rechte nicht genau angeben und bestimmen. Es kommt größtentheils auf Verträge und Observanzen an, welche hier zur Richtschnur dienen müssen. Ueberhaupt aber kann der Eid, welchen die Städte dem Land-Vogte schwören mußten, nicht als eine Huldigung angesehen werden; denn er wurde mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geleistet: „daß einem Rath und gemeiner Bürgerschaft an den Eid und Pflichten, damit sie als ohnzwweifentlich der Kais. Maj. und dem heil. Reiche, wie ebenergestalt an ihrer habender hoher Oberherrlich- und Gerechtigkeit diese dem Schutzherrn gethane Verpflichtung ohnabbrüchig seyn soll.“ Sie schwuren daher nur als Schutz-Verwandte: „daß sie sich, als getreuen Schutz- und Schirmleuten wohl anstellt, und zu andern des Schutzherrn oder Landvoigten habenden Gerechtigkeiten, treulich und gehorsamlich verhalten, und nicht, daß sie dem Landvoigt für seine Person, sondern im Nahmen des heil. Reichs gehorsam seyn sollen, ziemlicher Ding, als das gewöhnlich und von altem Herkommen ist, und zwar nicht länger, als so lange er Landvoigt ist.“ Dagegen mußte der Land-Vogt versprechen: „daß ihnen solches an ihren Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, guten Sitten, und was sie sonst von Alters her possedirt und besessen, unschädlich und unnachtheilig seyn solle.“

Land-Vogteyen in Schwaben. Die meisten heutigen Tages noch üblichen kaiserlichen Land-Vogteyen haben wenig mehr zu bedeuten; und dies würde auch in Ansehung der in Schwaben befindlichen der Fall seyn, wenn diese nicht an das mächtige Haus Oestreich gekommen wären, welches dann nicht nur die landvogtenlichen Rechte zu erhalten, sondern sogar immer weiter auszudehnen gewußt hat.

Es ist bereits oben, S. 578, bemerkt worden, daß die kaiserliche Land-Vogteyen in Schwaben an das gräfliche

liche Haus Württemberg verpfändet gewesen seyn, und daß dieses die Land-Vogteyen zur Unterdrückung der Stände zu nutzen gesucht habe. Im J. 1359 ist sie zwar wieder an das Reich gelöst, und vom Kaiser versprochen worden, sie nicht weiter zu veräußern, allein dem ohnerachtet verpfändete K. Wenzel sie von neuem schon im J. 1379 an Herzog Leopold III. von Oestreich, für die schuldigen 40000 Gulden, der auch endlich wirklich zum Besiz derselben gelangte, und sie einige Jahre inne hatte. Allein, die Herzoge von Oestreich kamen, nach dem 1386 erfolgten Tode Herzogs Leopold, von dieser Land-Vogteyen wieder ab, und sie wurde viele Jahre lang nicht mehr verpfändet, sondern fast jährlich durch einen neuen kaiserlichen Land-Vogt versehen. Im J. 1415 versetzte sie K. Sigmund auf der Kirchen-Versammlung zu Constanz, mit Rath und Bewilligung der Reichs-Fürsten, zum ersten Mal wieder an Hans Truchseß zu Waldburg, für 6000 rheinische Gulden; doch haben die Truchseße den Pfand-Schilling nach und nach bis auf 132000 Fl. vermehren müssen. Ein Glück würde es für den schwäbischen Kreis seyn, wenn die Land-Vogteyen im Besiz dieses Hauses geblieben wäre, zumahl da die Stände damahls schon sich von den ehemahligen landvogtenlichen Rechten mehrentheils los gemacht hatten. Allein, K. Friedrich III, vergönnte bald nach Antritt seiner Regierung, seinem Bruder, Herzog Albrecht von Oestreich, die Wieder-Einlösung der Land-Vogteyen von den Truchseßen zu Waldburg, gab ihm auch sogleich einen ordentlichen Pfand- und Verschreibungs-Brief darüber; diesem mußten die Truchseße ausweichen, und Truchseß Jacob verglich sich 1452 und 53 mit ihm dahin, daß er die Land-Vogteyen nicht mehr in seinem oder des Reiches Nahmen, sondern von wegen Herzogs Albrecht verwalten, und sich desselben Land-

Vogt nennen wolle. In diesem Zustande blieb die Land-Vogten Schwaben viele Jahre lang, sowohl weil die wirkliche Einlösung und Entrichtung des Pfand-Schillings niemahls erfolgte, als auch, weil Herzog Albrecht 1460 sich wider seinen Bruder, K. Friedrich, auflehnte, und von demselben 1465 in die Acht erklärt wurde. Es fiel also die Land-Vogten an Truchessen Jacob's Sohn Hans, Truchseß von Waldburg; und obgleich zu Desselben Zeit sich Herzog Sigmund von Oestreich bey K. Friedrich 1464 von neuem um dieselbe bewarb, auch Erlaubniß zu ihrer Einlösung erhielt, so schritt er doch erst 1477 dazu, als Herzog Albrecht in Bayern mit kaiserlicher Vergünstigung diese Einlösung vornehmen wollte. Er versetzte sie aber um gleiche Summe zu gleicher Zeit wieder an den Truchseß Hans, oder Johannes, der sie erst 1486, sammt dem Schloß Ravensburg völlig abtrat, als ihm Erz-Herzog Sigmund den Pfand-Schilling bar bezahlte; und von dieser Zeit ist sie bey dem Hause Oestreich geblieben.

Es giebt jezt in Schwaben vier Land-Vogten, welche in dem Besitze des oestreichischen Hauses sind, nämlich: 1. die zu Altorf, genannt Weingarten; 2. zu Stockach, in der Landgrafschaft Nellenburg; 3. die burgauische zu Günzburg; und 4. seit Erlösung des Hauses Baaden-Baaden, die Land-Vogten Ortenau. Zwischen diesen und verschiedenen schwäbischen Kreis-Ständen, deren sich der Kreis, der darunter selbst leidet, annimmt, sind schon seit langer Zeit häufige Streitigkeiten entstanden, von denen Wegelin in der angeführten Schrift, und Moser in seinem teutschen Staatsrecht, Th. 42, S. 59, fgg. ingleichem im nachbarlichen Staatsrecht, S. 480, fgg. Nachricht ertheilt. Aus allem ergiebt sich, daß diese Land-Vogten von der alten kaiserlichen

ferlichen Land-Vogten in Schwaben wohl zu unterscheiden seyn.

Gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogten in Schwaben, wie auch dem freykaiserlichen Landgericht auf Teutkirchen Hand und in der Pfirs, aus den bewährtesten Geschichtschreibern und 275 meistens noch unedirten Archivurkunden. 1775. fol.

Das Ge. Strube von städtischen Reichsvogten, in Dessen Nebenstunden, Th. 5, S. 292, fgg.

Von den ehemahligen landesherrlichen Vogten und Landgerichten in Deutschland, was es damit vor eine Gewandniß gehabt, und wie dieselben in Abnahme gerathen, ff. in den Sel. Jur. Publ. Th. 8, S. 297 und Th. 9, S. 51.

Die Land-Vogten im Elsaß, welche von der Landgrafschaft Elsaß wohl zu unterscheiden ist, begreift 10 ehemahlige Reichs-Städte unter sich: Sagenau, die Haupt-Stadt, nach welcher auch bisweilen die ganze Land-Vogten genannt wird, Colmar, Schlestadt, Weissenburg, Türkheim, Rosheim, Landau, Ober-Rheinheim, Kaisersberg, und Münstere im Gregorienthal. Auch diese Land-Vogten kam pfandweise an das Haus Oestreich; im münsterschen Frieden aber wurde sie, doch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Reichs-Unmittelbarkeit der genannten 10 Städte an Frankreich abgetreten. Es ist bekannt, wie wenig dieses Versprechen nachgehends von der Krone Frankreich gehalten worden ist; indessen ist doch von dem Könige jederzeit ein eigener Land-Vogt bestellt worden. Jezt bekleidet diese Würde der Prinz von Montbarey, welcher, da er ebenfalls, durch die bekannten Decrete der französischen National-Versammlung, an seinen Rechten und Einkünften verlor, das deutsche Reich um Schutz und Beystand angefleht hat.

Acta, Memorialia et Declarationes hinc inde in puncto iuramenti fidelitatis etc. ex capite supremi domini Sacrae Christianiss. Reg. Maiestati Galliarum in praefectura provinciae decem civitatum imperial. in Alsatia sitarum vigore instrum. Pac. Monasteriensis competentis, coram arbitrio selecto ac recepto producta et publicata. Ratisb. 1671.

Amici epistola responsoria ad amicum de inribus regi christianiss. in Alsacia cessis. L. B. 1697, 12.

Memoire pour Mr. de Saint Mauris - Montbarrey en Qualite de grand Prefet des dix villes imperiales d'Alsace. 1790, f.

Consultation de la Faculté de Droit en l'Université electorale palatine de Heidelberg sur la nature de la grande Prefecture des dix villes imperiales confederées de la Province d'Alsace. 1790, f.

Versuch einer actenmäßigen Geschichte der zehn vereinigten Reichsstädte im Elsass, von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeiten. Ulm, 1791, 8. Ist ein Anhang zu Jägers jurist. Magaz. für die Reichsstädte, B. 2.

In den Moser'schen Werken über das deutsche Staatsrecht, wird von dieser Materie gehandelt:

1. in dem deutschen Staatsrecht, Th. 42, S. 191.
2. im Tractat von den deutschen Reichsständen, S. 1161, fgg.
3. im nachbarlichen Staatsrecht, S. 477, fgg.
4. im Tr. von der Reichsstände Landen 2c. S. 61, fgg.

Von den ehemahligen Land-Vögten in der Mark Brandenburg, s. im XXXI Th. S. 879.

Westpreussische Landvogtey-Gerichte. Der König von Preußen Friedrich der Große errichtete nach der Besiznehmung von West-Preußen, damit die Parteyen den Richter in der Nähe haben möchten, eine Anzahl Landvogtey-Gerichte, die er dem zugleich aufgestellten Ober-Hof- und Land-Gerichte, oder der nachher sogenannten westpreussischen Regierung unterwarf. Sie befinden sich jetzt in Culm, Marienburg, Stargard, Conitz (*), Schneidemühl, Bromberg (**), Heilsberg (***), Lauenburg (****), als welches letztere erst errichtet wurde, nachdem die Districte Lauenburg und Bütow West-Preuz

(*) Westpreuss. Notificationspatent v. 28 Sept. 1772, im Nov. Corp. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 2, Col. 454, fgg. Publicandum v. 27 Apr. 1773, Jahrg. 3, Col. 117.

(**) Nov. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 1746.

(***) Eb. das. Jahrg. 5, Col. 171.

(****) Eb. das. Jahrg. 3, Col. 2454. Jahrg. 5, Col. 661, vergl. Th. 6, Col. 1045.

Preußen einverleibt, und hier vorher gewesene Brod- und Land-Gerichte, Tribunal und Oberhauptmannschafts-Amt gänzlich aufgehoben waren. Dieselben haben die Gerichtbarkeit in Civil-Criminal- und Vormundschafts-Sachen, desgleichen in persönlichen und dinglichen Sachen. Es sind denselben unterworfen alle Geistlichen, alle königliche und fürstliche Bedienten und Beamten, alle abgedankte Officiers, Edelleute und unadeliche Besitzer adelicher Güter, die Justiz-Commissarien und Mediat-Städte. Sie begreifen einen Landvogtengerichts-Director, einen Rath, einen Assessor und einen Secretair, zwey Copisten, zwey Land-Reiter und einen Gefangen-Wärter; zuweilen auch noch einen Registratur-Assistenten und einen geschwornen Interpreten.

Instruction für die West-Preussischen Landvogtey-Gerichte zu Culm, Stargard, Conitz und in den Districten an der Wege, d. d. Berlin, d. 21 Sept. 1733, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1773, No. 50.

Special-Anweisung für die Königl. West-Preussischen Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvogtey-Bedienten besondere Pflichten, d. d. Marienwerder, d. 21 Sept. 1773, st. eb. das. No 51.

Es befindet sich auch ein Landvogtey-Gericht in Schivelbein (*).

An statt der ehemaligen oekonomischen Ober-Gerichte, Vogt-Amt, Reichgräfen-Gerichte und Schulzen-Gerichte zu Marienburg in West-Preußen, ist das Marienburger Groszwerder Vogtey-Gericht zu Lichtenau aufgestellt, und sind den Reichgräfen- und

(*) Corp. Const. March. Contr. IV. Col. 547.

und Schulzen: Gerichten nur gewisse Dinge überlassen worden. Das Vogten: Gericht besteht aus dem Vogte und zwey Vogtengerichts: Assessoren, einem Secretair, Copisten, Gerichts: Boten und zwey Gefangen: Wärtern (*). Sowohl dieses als die übrigen Landvogten: Gerichte sind durch das Justiz: Reglement v. 3 Dec. 1781 (**), aufgehoben, und dieselben mit den jezigen zwey Ober: Landes: Justiz: Collegien in West: Preußen, mit der Regierung zu Marienwerder, und mit dem Hof: Gerichte zu Bromberg, vereinigt worden.

Land-Volk, das Volk auf dem Lande, geringe Einwohner auf dem Lande, zum Unterschiede von dem Stadt-Volke.

Im Art. Land-Mann, im LX Th. S. 361 — 633, habe ich von der Verbesserung der Sitten unter dem Land-Volke, als einem Mittel zur Verbesserung der Land: Wirthschaft, und von Erweiterung der Kenntnisse des Land: Mannes zur Aufnahme der Land: Wirthschaft gehandelt; sodann habe ich verschiedene Vorschläge und Gedanken, wie mehr Aufklärung unter das Land: Volk, und die Land: Wirthschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen, und wie neue Verbesserungen und nützliche Vorschläge am leichtesten unter dem Land: Manne einzuführen seyn, angezeigt; hierauf habe ich vom guten Verstande der Landleute, von Bildung des Land: Volkes zur Industrie, von Neben: Gewerben der Landleute, von Verbesserung der Oekonomie der Landleute, von häufigen Processen unter den Landleuten und deren Ursachen, von den öffentlichen Freuden und

(*) Reglement wegen der Justiz: Verwaltung im großen Marienburger Werder, v. 29 May 1773, st. im Nov. Corp. Const. March. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 142, fgg.

(**) Nov. Corp. Const. March. Th. 7, Col. 716.

Befustigungen der Landleute geredet, und zuletzt eine medicinische Betrachtung der Landleute hinzu gefügt. Hier werde ich von der Bevölkerung unter dem Landvolke handeln.

Es ist ein allgemein angenommener Grundsatz, daß die anwachsende Volks: Menge ein Land immer blühender machen, und zu mehrerer Aufnahme desselben gereichen müsse. Doch macht Stewart, nicht ganz ohne Grund, die Einschränkung davon, daß das Bemühen, immer mehrere neue Einwohner in ein Land zu ziehen, nur in so fern zur Aufnahme desselben gereiche, in so fern von der herzugezogenen Menge jedem eine nützliche Beschäftigung angewiesen werden könne. „Es ist nicht genug“, sagt er: „nur darauf zu sehen, daß Kinder erzeugt werden, sondern das Vornehmste kommt darauf an, wie sie sollen erzogen und ernähret werden. Diejenigen, die von den andern umsonst ernähret werden müssen, sind für den Staat kein Gewinn, sondern eine Last, so lange sie ihnen unbrauchbar sind“. Stewart sagt am Ende damit nichts anders, als was die gesunde Vernunft lehrt, nämlich: daß bey der Vermehrung der Volks: Menge in einem State zugleich darauf gesehen werden müsse, daß Handlung und Gewerbe immer ausgebreiteter werden, und also ein Jeder seine nützliche Beschäftigung finden möge. Es darf also wohl nicht erst, wie von manchem geschehen ist, die Frage aufgeworfen werden: Ob ein Stat durch die Bevölkerung, oder durch die Handlung, in mehrere Aufnahme zu bringen sey? Beides gehört unstreitig zusammen, und eines biethet dem andern die Hand. Es ist von je her vergeblich gewesen, ein Land zu bevölkern, wenn man den Colonisten nicht zugleich Gelegenheit zu Handlung und Gewerbe verschaffet hat; und wo Handlung und Gewerbe blühend werden, da finden sich auch immer mehr Köpfe und Hände, die daran

daran Antheil nehmen wollen. Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß ein Land, eine Stadt, nach dem Maße wieder entvölkert worden, nach dem Handlung und Gewerbe in Verfall gerathen sind. Man denke nur an die ehemahligen Hansee-Städte in Deutschland, was dieselben gewesen, und was sie jetzt sind.

Doch ohne jetzt diesen Grundsatz weiter, als allgemein, zu betrachten, so wird Stewart dieses auch wohl zugeben, daß jegliches Bemühen, die Bevölkerung unter dem sogenannten Land-Volke zu befördern, einem State sehr vortheilhaft seyn müsse. Denn wo ist ein Land wohl so bevölkert, daß es nicht immer noch besser angebauet werden, und mehrere Land-Bauer ernähren könnte? Je mehr Arbeiter da sind, desto mehr Arbeit und desto gewissern Ertrag biethet der Landbau dar. Es fehlt immer eher an Arbeitern, als an Arbeit auf dem Lande. Lehrt nicht der Augenschein, daß manche rauhe und gebirgige Gegenden weit stärker bevölkert sind, als solche, welche die fruchtbarsten Auen und Ebenen haben? Ja, ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Bevölkerung des ganzen Landes größtentheils davon abhänge, in was für Umständen sich das Land-Volk, und auch die Geringsten unter demselben, befinden. Was würden große Städte in wenigen Jahren seyn, wenn sie nicht täglich neuen Zuwachs an Einwohnern vom Lande erhielten? Unter dem Land-Volke werden eben so große Genies zu allen Arten von Wissenschaften geboren, als in Städten. Die Art der Erziehung giebt ihnen so gar einen weit dauerhaftern Körper, als den städtischen Weichlingen, zu den mühsamen Geschäften des Geistes und des Leibes. Nur ein gestrenger Herr unter den Kamtschadalen kann den Bauer noch als ein menschliches Vieh betrachten, das seiner Natur nach zu nichts weiter, als zur Bearbeitung seiner Hufen, bestimmt sey, und es auf alle

alle Art verhindern, daß er seinen Verstand nicht zu andern Dingen erhebe. Aber wie steht es in solchen leibeigenen Ländern um die Künste und Wissenschaften, ja um die unentbehrlichsten Handwerke zur Nothdurft im gemeinen Leben aus? Es ist immer ein Kennzeichen, daß Gewerbe und Nahrung in Städten in äußersten Verfall gerathen, wenn Bürger-Söhne und Töchter auf das Land kommen, und ihren Unterhalt und Fortkommen bey dem Bauer suchen müssen. Im Gegentheil aber ist es ein Kennzeichen, daß das Land-Volk sich in guten Umständen befinden müsse, wenn sie ihre wißbegierigen Kinder in die Städte bringen, und solche etwas lernen lassen. In Zeiten, wo der Bauer kaum für sich und die Seinigen das Brod hat, wird es selten geschehen. Denn wenn der Bürger einen Bauern-Jungen annehmen soll, läßt er sich doppelt bezahlen: einmahl im Gelde, und das andermahl im Sacke. Der Vater muß immer von Zeit zu Zeit so viel herbeschaffen, als der Junge zum Unterhalte bedarf. Wenn also die Städte Zuwachs vom Land-Volke erhalten können, so wird es allemahl zu ihrem Aufnehmen gereichen; wenn hingegen dergleichen nicht mehr geschehen kann, so werden sie von Jahr zu Jahr in der Volks-Menge abnehmen. Daß die Bevölkerung in Städten mehr ab- als zunehme, davon findet man überall richtige Berechnungen; und auch eben so gegründete Ursachen davon angegeben, warum diese immer mehr entvölkert werden müssen. Und wenn auch dieses nirgends berechnet wäre, so wären doch wohl die vielen eingehenden Häuser und wüsten Stellen in Städten, Beweis genug, daß nicht mehr die Volks-Menge vorhanden seyn könne, die ehemahls gewesen ist. Ich habe daher nur dieses zu bemerken, daß man unter die Ursachen, warum die Städte immer mehr entvölkert werden, nirgends diese mitgezählt hat: daß die Städte

ist nicht mehr den Zuwachs an Einwohnern vom Lande, wie ehemals, erhalten, und gewisser Maßen auch nicht mehr erhalten können; denn die Bevölkerung auf dem Lande muß ebenfalls, gegen die vorigen Zeiten, in Abnahme gerathen, und der Bauer kann es sich nicht mehr einfallen lassen, einen seiner Söhne zum Bürger in der Stadt erziehen zu lassen.

Es ist wahr, auf dem Lande trifft man weniger unbewohnte Häuser und wüste Güter an, (außer die alten lange gelegenen wüsten Marken,) als in Städten; und daher sollte es allerdings scheinen, als ob die Bevölkerung immer noch die vorige seyn müßte. Vielleicht ist das auch die Ursache, daß man nur die Einwohner in Städten mit großer Sorgfalt berechnet, selten aber dabey auf das Land zurück sieht, weil man glaubt, der Bauer könne nichts anders, als sich vermehren und arbeiten. Die Sache bleibt also hier von Zeit zu Zeit in ihrem natürlichen Gange. Allein, wenn man bedenkt, was nur noch vor 30 Jahren überall auf dem Lande für neue Häuser und Wirtschaften errichtet worden sind, und wie selten ist die Erscheinung ist, daß sich ein neuer Anbauer findet; wenn man die jährlich sich vergrößernden Klagen über Mangel des Gesindes und der Arbeiter auf dem Lande hört, die doch sonst in Ueberflus vorhanden waren: so zeigt dieses schon allemahl mehr eine Abnahme, als einen Zuwachs der Bevölkerung unter den Landleuten an. Man hat daher in vielen Ländern schon mancherley Anstalten zu treffen gesucht, die Bevölkerung auf dem Lande theils zu erhalten, theils zu vermehren; und in der That gereicht es unsern Zeiten zur wahren Ehre, daß sich die Sorgfalt der Fürsten auch bis auf die Gesundheit und das Leben der geringsten im Lande erstreckt. Wir haben, Gott sey Dank! große Fürsten, die überzeugt sind, daß die geringsten Einwohner des States am wenig-

sten

sten vernachlässiget werden dürfen, wenn auch noch mancher kleine Dorf: Junker seinen Jagd: Hund für weit wichtiger halten sollte, als die ganze Menge seiner Hof: Bauern, die ihn und seinen Hund ernähren müssen. Das Land: Volk theilt sich in eigentliche Bauern, die eine gewisse Strecke Landes als ihr Eigenthum besitzen, und in bloße Arbeiter ein, welche Letztere wenig oder gar kein Land für sich haben, nur kleine Häuser bewohnen, oder gar Haus: Genossen sind. Die Letztern sind unstreitig die Geringsten unter dem Land: Volke, und doch sind sie es, worauf bey der Bevölkerung unter demselben das meiste ankommt. Denn ihre eingeschränkten Umstände nöthigen sie, so bald es nur seyn kann, ihre Kinder Andern zum Dienst zu überlassen. Unter diesen müssen wir die Baumschule der Knechte und Mägde suchen, welche die großen Guts: Besitzer zu ihrer Wirtschaft nöthig haben. Denn der Bauer, der selbst vieles Land zu bearbeiten hat, kann seine Söhne und Töchter nicht bey Andern dienen lassen; und es ist die größte Unbilligkeit, wenn man ihn dazu nöthigt, und er dagegen fremdes Gesinde mietthen muß. Nimmt also die Bevölkerung unter den geringsten Landleuten ab, so muß auch Mangel an dem so nöthigen Gesinde und Arbeitern entstehen. Ja, es müssen viele auf dem Lande zurück und bey der Bauer: Wirtschaft bleiben, weil die Aelteren sie nicht missen können, die außerdem zur Bevölkerung der Städte dienen, und diesen neue und mehrere Einwohner verschaffen könnten.

Diesen richtigen Unterschied unter dem Land: Volke muß man vor Augen haben, wenn man die eigentlichen Ursachen der abnehmenden Volks: Menge entdecken will. Das ist noch kein Beweis, wenn in einem Dorfe noch eben die Häuser stehen und bewohnt sind, die vor 30 Jahren da waren, daß auch

die Volks-Menge noch vorhanden seyn müsse. Man rechne nur nicht nach Häusern, sondern nach Familien, so wird sich der Abfall bald zeigen. In vielen Häusern, wo sonst 2, 3 Familien wohnten, wird man nur Eine finden, und in sehr vielen Bauer-Gütern wird auch nicht einmahl das höchstnöthige Gesinde mehr anzutreffen seyn. Man wird hier zwar die Einwendung machen, daß dieser Mangel in dem Kriege und in der großen Theuerung zu suchen sey, die den Ländern so vieles Volk entführt hätten. Allein, es giebt außer diesen gewiß noch andere und immer fortdauernde Ursachen, welche die Bevölkerung unter dem geringen Land-Volke verhindern, und in künftigen Zeiten noch einleuchtender fallen werden, als sie vielleicht gegenwärtig sind. Ich rechne zu-förderst darunter: daß izt weit mehr geschwächte Weibspersonen unter dem geringen Land-Volke unverheuratet bleiben, als sonst geschehen ist; daß wegen Mangel verständiger und geschickter Hebammen so viele unglückliche Geburten unter demselben geschehen, die theils den Kindern wirklich das Leben kosten, theils die Mütter zum fernern Kinderzeugen untüchtig machen. Die von Zeit zu Zeit mehr eingeschränkten Freiheiten der Häusler und Haus-Gezossen; die Erschwerung alles Gewerbes und Handels auf dem Lande, woben die Geringen, aller Mühe ungeachtet, ihren Unterhalt nicht mehr finden können; die viele Mannschaft, welche die stehenden Armeen auch in Friedenszeiten von geringen Landleuten an sich ziehen; endlich, die vernachlässigte Versorgung und Erziehung so vieler armen Kinder auf dem Lande.

Es sind zu allen Zeiten viele auf dem Lande Väter und Mütter geworden, ehe sie noch an den Ehestand und an die Erziehung der Kinder gedacht haben. Nichts ist auch natürlicher, als daß junges rohes Bauer-

Volk

Volk in diesen Fehler verfällt, und die Erfahrung hat gelehret, daß die strengsten Strafen solches zu hindern nicht vermögend seyn. Es war daher billig darin eine Milderung zu treffen. Da aber nun nach gemilderten Strafen diese Fälle noch häufiger vorkommen, so sollte auch mehr dafür gesorget werden, daß die geschwächten Weibspersonen nicht ehelos bleiben dürften. Ehedem, wenn auch, wie billig, auf die Vollziehung der Ehe nicht allemahl gedrungen wurde, hätte doch die geschwächte Weibsperson von dem Ehester, ohne große processualische Weitläufigkeit, ein gewisses Geld zur Bedeckung ihrer Schande, oder zur Erziehung des Kindes, zu gewarten; und dadurch bekam sie eine Anlage, wodurch das ein Anderer gereizt wurde, sie zur Frau zu nehmen. Durch ein solches Abkommen wurden die Ehen unter den geringen Landleuten bey der unterlaufenden Unordnung nicht gehindert, sondern vielmehr befördert. Izt müßte es aber ein sehr einfältiger Bauerkerl seyn, wenn er glauben wollte, eine gemißbrauchte Weibsperson heurathen, oder für das Kind Zieh-Geld geben zu müssen. So klug sind nun in Unfern erleuchteten Zeiten schon die Bauerjungen geworden, daß sie sich wohl hüten, die Verführung der Weibspersonen noch auf die alte einfältige Art, unter Versprechung der Ehe, anzufangen; sie wissen schon ohne dergleichen Eingang zu ihrem Zweck zu kommen. Macht nun die Weibsperson Anforderung zur Ehe, so wird sie gleich damit abgewiesen, weil kein Versprechen da sey; und verlangt sie Geld zur Erziehung des Kindes, so nimmt er einen Advocaten im Sold, der die Sache vor weltlichen Gerichten zu einem Proceß einleitet, und sie zur Beklagten macht. Indessen mag sie zusehen, wie sie sich und ihr Kind ernährt. Entweder wird nun gar nichts ausgemacht, und es bleibt liegen, weil sie das nicht aufbringen kann, was der Proceß

Vp 3

erfor-

erfordert; oder es kommt erst nach vielen Jahren zu einem solchen Abkommen, daß sie nehmen muß, was ihr angeboten wird, um in der äußersten Dürstigkeit nicht gar umzukommen, und sie bleibt indessen als eine arme Hure sitzen. Wirklich wird man izt weit mehr solche betrogene Weibspersonen, als sonst, auf dem Lande mit ihren Kindern antreffen, und es möchten derselben noch weit mehrere seyn, wenn nicht so viele nach den Städten zu Ammen gezogen, und solchergestalt noch weiter davon entfernt würden, durch den Ehestand nützliche Werkzeuge zur Bevölkerung des Landes zu werden. Denn die Hoffnung zur Ehe möchte sie gleichwohl noch auf dem Lande erhalten; und wenigstens würden dabei nicht so viele unschuldige Kinder, wie insgemein geschieht, wegen Mangel der Nahrung und Pflege, umkommen, wenn die Mütter als Ammen in die Städte ziehen.

Der Zwang zur Ehe ist allerdings eine äußerst verhasste Sache; aber wenn nun das Wesentlichste der Ehe von Knecht und Magd schon ist vollzogen worden, und beyde Theile dieses auch geständig sind, so kann das doch wohl kein Zwang mehr heißen, wenn sie dazu angehalten werden, obgleich kein Versprechen vorhergegangen ist. Eben weil so viele nunmehr diesen Ausweg ergreifen, welches vorher nicht geschehen ist, so sollten demselben mehrere Schranken gesetzt werden. Das Gesetz war unstreitig zu hart, daß jeder seine geschwächte Weibsperson ohne Unterschied des Standes und Vermögens heurathen sollte; denn dadurch konnten, liederliche Weibspersonen zu viel Vortheil erlangen. Aber bey Personen von gleichen Umständen, insonderheit auf dem Lande, sollten die Gesetze zur Ehe, oder doch zur Erziehung der Kinder, so plan und deutlich seyn, daß sogleich, ohne Proceß, entschieden werden könnte: ob entweder die Ehe vollzogen, oder doch die Erziehung des Kindes

gesu-

gesichert werden müßte. Sagt man, die Gesetze sind schon in den meisten Ländern, insonderheit, was das Erziehungs-Geld der Kinder betrifft, bestimmt genug vorhanden? Was helfen die besten Gesetze, wenn sie nicht wider processualische Weitläufigkeiten schützen? Wir würden gewiß mehrere Ehen auf dem Lande, und also auch mehrere Häusler und Haus-Genossen haben, wenn nicht aus diesen Ursachen viele geschwächte Weibspersonen ehelos bleiben müßten.

Daß sehr viele unglückliche Geburten auf dem Lande vorkommen, daran kann niemand zweifeln, der öfters Gelegenheit hat, den geringen Landmann in seinen häuslichen Umständen zu betrachten. Was ist auch bey der harten Arbeit, und bey der wenigen Schonung, die eine schwangere Frau auf dem Lande hat, leichter geschehen, als daß sie dabei ein Unfall bekräftigt, der ihr hernach die Geburt erschwert! Es ist daher menschlich und wohlthätig, wenn man hierin dem geringen Landmanne zu Hülfe zu kommen sucht. Die Hebammen-Kunst ist zwar in unsern Tagen viel weiter gebracht worden, als in vorigen Zeiten; allein, wie viel Zeit und wie viele Jahre werden wohl noch dazu erfordert, ehe diese Kunst dem geringen Landmanne wirklich zur Hülfe da ist! Wer auf dem Lande lebt, der wird auch wissen, wie höchst elend es um die Wehmütter unter den Bauern aussieht, und wie schwer es hält, wenn dergleichen an einem Orte abgegangen ist, nur noch eine Frau ausfindig zu machen, die sich dazu gebrauchen lassen will, sie mag nun die Sache verstehen oder nicht. „Nein!“ sagt man: „es soll keine Kindermutter werden, die die Sache nicht versteht, sie muß examinirt seyn, und dieses durch ein Attestat erweisen.“ Gut! wenn sie nun aber wenig oder nichts davon weiß, indem sie darüber examinirt wird, und keine andere da ist, die sich statt ihrer dazu begiebt, so muß sie doch, bey aller ihrer

Vp 4

Un-

Unwissenheit, Kindermutter seyn, und so sind es die mehresten auf dem Lande. Spricht man, es sind Anstalten da, daß Weiber darin unterrichtet werden sollen. Wo sind diese Anstalten? in großen und entfernten Städten. Wo soll aber eine arme Frau, die sich noch in ihren alten Tagen gefallen lassen will, Wehmutter zu werden, weil sie darum gebeten wird, den Aufwand dazu hernehmen, diesen Unterricht in einer entfernten Stadt zu erlangen? und gesetzt, sie wendete noch ihr übriges daran, was für Vortheil hat sie sich nun zu versprechen, wenn sie als eine wohl unterrichtete Wehmutter in ihre Heimath auf das Land zurück kehrt? Eine Wehmutter ist doch wohl eine eben so unentbehrliche Person in einem volkreichen Dorfe, als etwa der Hirt, Feld-Hüter oder Nacht-Wächter. In solchen Leuten fehlt es niemahls, aber an Wehmüttern fehlt es. Die Ursache ist leicht zu finden. Jene wissen doch, was sie für ihre Dienste, die sie der Gemeinde leisten, zu gewarten haben; eine Wehmutter aber muß es bloß aufs Gerathewohl versuchen. Nicht die geringste Freyheit, nicht der geringste Vortheil in der Gemeinde wächst ihr dadurch zu, wenn sie das Amt der Wehmutter übernimmt. Freye Wohnung wäre eine Reizung dazu; aber auch dieses nicht einmahl. Die Befreyung von Hofe-Tagen, wenn sie eine Häuslerin oder Haus-Genossinn wäre, würde immer ein wenig, doch noch etwas seyn. Aber auch das wird ihr ein gestrenger unverheurratheter Herr, oder Wächter, auf dem Lande nicht zugestehen. Was sie für die Geburts-Hülfe bekommen soll, ist ebenfalls nicht bestimmt, und es kommt das meiste auf die Gutwilligkeit der Patken an. Sie hat kein Recht, etwas gewisses zu fordern, und da die Armuth unter den Landleuten täglich größer wird, und oft nicht ein Groschen Geld, ja nicht einmahl Brod im Hause ist,

weil

wenn ein Kind geboren wird, so heißt es vielmahls, wenn sie nun alles gethan hat: Bezahl es Gott! Man beurtheile die Wehmütter auf dem Lande nur nicht nach den Wehmüttern in der Stadt, wo, bey vielen Gelegenheiten, nach dem eingerissenen Lurus, bey weit weniger Mühe und Beschwerden, auf das reichlichste nicht nur bezahlt, sondern verschwendet wird. Und doch haben außerdem solche Wehmütter immer noch gewisse besondere Vortheile zu genießen, z. B. freye Wohnung, Holz, u. d. gl. Das alles fällt auf dem Lande weg. So lange den Landleuten an Erhaltung und Vermehrung ihrer Familien noch viel gelegen war, hatten es bey alledem die Wehmütter doch nicht übel. Aber wenn nunmehr die meisten glauben, daß jedes Kind neue Sorgen und neue Noth ins Haus bringe, so wird die Wehmutter auch, weil nichts gesetzt ist, darnach bezahlt; was sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte gebraucht, das muß sie insgeheim von den Weibern erbetteln. Der Wehmutter-Dienst muß daher auf dem Lande, an vielen Orten, ein wahrer Bettel-Dienst, und dabey das Hebammenwesen immer in schlechter Verfassung bleiben. Man verschaffe aber den Wehmüttern auf dem Lande, nur nach den Kirchspielen, gewisse Freyheiten und Vortheile, die sie bey dem Antritte ihres Amtes zu genießen haben sollen, so werden sich bald solche finden, die sich um die gehörige Wissenschaft bemühen.

Die von Zeit zu Zeit immer mehr eingeschränkten Freyheiten der Häusler und Haus-Genossen auf dem Lande, tragen nicht weniger viel dazu bey, daß die Bevölkerung unter ihnen immer mehr in Abnahme gerathen muß. Die Häusler und Haus-Genossen hatten sonst nur ein geringes Schuß-Geld und wenige Hofe-Tage an ihre Herrschaften zu entrichten. Es gehörte auch dieses an den mehresten Orten mit zu ihren Freyheiten, daß die Kinder derer, die nichts von

den Aeltern erben, und besonders der Haus-Genossen, nicht zum Zwang-Dienst genommen werden konnten. Dadurch, daß ein armes Kind nicht gezwungen um ein geringes Lohn dienen durfte, wurden viele, wenn sie eine Zeitlang gedient hatten, in den Stand gesetzt, sich etwas Geld zum Anfange einer eigenen Wirthschaft zu sammeln. Diese Freiheit ist fast gänzlich dahin. Selbst die Ansässigen und Begüterten sind dazu behülflich gewesen, daß diese Armen mit zum Zwang-Dienst haben gezogen werden müssen; desto eher bekommen sie ihre Söhne und Töchter frey. Denn wenn Begüterte und Arme zu gleichem Dienst in die Wahl kommen, so weiß jeder schon, wer dienen muß. Der arme Häusler oder Haus-Mann ist viel zu wenig, darüber einen Proceß anzufangen; er muß sich unterwerfen, und seine Kinder hingeben. Außer diesem ist selten etwas Bestimmtes, wie viel Jahre der Zwang-Dienst geleistet werden soll, und die mehresten müssen es sich gefallen lassen, wenn sie ein Jahr um das andere zum Zwang-Dienst gefordert werden. Die Hofe-Tage der Haus-Genossen werden an den mehresten Orten nach Willkür bestimmt; und je mehr man dergleichen fordert, desto weniger ist es möglich, daß noch ein Haus-Genosse an solchen Orten leben und sein Brod verdienen kann. Man nehme an, daß ein Haus-Genosse durch alle Tage im Jahre sein volles Lohn habe, das er mit seiner Hände Arbeit verdienen kann, welches doch nicht ist, so wird jederzeit noch eine gute Eintheilung dazu gehören, wenn er den Haus-Zins bezahlen, und sich selbst, Frau und Kindern Nahrung und Kleider verschaffen soll. Wenn er aber nun noch überdies wöchentlich einen und mehrere Tage umsonst arbeiten, auch andere Beyträge an Geld in die Gemeine entrichten soll; wie wird dabey ein Haus-Genosse noch Frau und Kinder ernähren können?

können? Ja, unsere in der Oekonomie so erfindungsreiche Zeiten haben noch verschiedene, die geringen Landleute sehr beschwerende Arbeiten eingeführt, dergleichen Hofe-Tage zu erweitern. Man fordert diejenigen, die nur in einer gewissen Art der Arbeit dienen müssen, wenn dergleichen Arbeit nicht da ist, doch zu anderer, und verwandelt also die bestimmten Hofe-Tage in unbestimmte. Man beruft sie nur zu Viertel- und halben Tagen zur Arbeit, und macht also aus 20 ganzen Tagen, die sie zu thun hätten, wohl 40 bis 60. Man nimmt sie sonderlich in der Aernde nur des Nachmittags. Jeder Hofe-Tag wird dadurch verdoppelt, und der arme Häusler und Haus-Genosse verliert die Gelegenheit, etwas in der Aernde zu verdienen; denn wer dinget da einen Arbeiter nur auf den Vormittag? Anstatt daß er also mit Einem Tage seinen Dienst gethan hätte, muß er zwey und drey darauf rechnen. Wie viel verliert aber dadurch ein Armer in seiner Nahrung, und wie viele werden dadurch abgehalten, an einem solchen Orte zu wohnen, wo sie nun keine Mittel zu ihrer Erhaltung vor sich sehen! In der That zeigt auch schon die Erfahrung, daß an solchen Orten, wo dergleichen Dienste immer höher gespannt werden, fast kein Haus-Genosse mehr anzutreffen ist. Bey Gelegenheit des Krieges haben viele Gerichte auf den Dörfern das Recht erlangt, die Häusler und Haus-Genossen zu schätzen, was sie ihnen zur Gemeinde-Casse beytragen müssen, welches Geld doch mehrentheils sehr schlecht verwendet wird. Dieses ist nun an vielen Orten zu einer jährlichen fortdauernden Abgabe gemacht. Damahls erforderte es freylich die Nothwendigkeit, da fast täglich unvermuthete dringende Geld-Anforderungen geschahen, daß alle, auch die freyen Häusler und Haus-Genossen zur Mitleidenheit gezogen wurden, zumahl sie damahls durch allerhand

hand Art von Gewerbe immer guten Verdienst fanden. Aber nach der Zeit hätte dieses sogleich wieder abgestellt, und der Arme und Geringe in seine vorige Freiheit sollen gesetzt werden, damit nicht mehr von ihnen gefordert werde, als sie zu leisten und aufzubringen in Stande sind. Dadurch müssen die Familien geringer Landleute immer mehr abnehmen. Ich weiß wohl, daß viele Schriftsteller gerade hinschreiben: je ärmer das Land-Volk, und je mehr es unter der Arbeit und dem Drucke liegt, desto zahlreicher würden ihre Familien; ich weiß aber auch daß dieses nur höchstens ein Mahl, im Lande Gosen, geschehen sey. In allen andern hat es Entvölkerung, und insonderheit in Deutschland die demselben so nachtheiligen Auswanderungen, nach Amerika und Rußland, verursacht. Man kann es oft schon an zwey in einer Pflanze liegenden Dörfern sehen, wie in dem einen der beständige Druck die Zahl der Einwohner von Zeit zu Zeit verringert, in dem andern aber die noch erhaltenen Freyheiten dieselben vermehren.

Je mehr auch auf dem Lande alles Gewerbe erschwert wird, desto mehr muß die Bevölkerung abnehmen. Ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß in jenen Zeiten, da Handlung und Gewerbe jedem frey gelassen wurde, der Geld und Geschicklichkeit dazu hatte, etwas anzufangen, wenigstens der dritte Theil von geringen Landleuten daher sein Brod und Nahrung nehmen konnte. Gieng ihr Gewerbe auch nicht ins Große, so war es doch hinreichend, ihre Familien zu ernähren, und mehr verlangten sie nicht; denn wenn ich hier vom Gewerbe auf dem Lande rede, so verstehe ich dadurch den freyen Vertrieb ihrer Land-Producte, und andere geringe Waren, deren Vertrieb sich für das Land schickt. Seitdem man nun angefangen hat, Handlung und Gewerbe auf allerhand Art einzuschränken, ja fast jede Provinz

in

in Deutschland einen andern Handlungs-Plan annimmt, und man da Gewerbe erzwingen will, wo oft natürlicher Weise keines entstehen kann, und im Gegentheil es an solchen Orten verbiethet und verhindert, wo es sich in Kurzem weit ausbreiten würde, seitdem sind unzähligen Leuten auf dem Lande die Mittel zu ihrer Erhaltung benommen worden. Wie viele tausend Arme und Geringe werden nicht oft durch ein einziges Monopolium, welches einer an sich zu bringen gewußt hat, oder durch ein einziges Verboth, daß dieses und jenes Product nicht mehr außer Landes gehen oder eingebracht werden soll, außer Brod gesetzt! So ist es auch mit manchen neuen, dem äußerlichen Anscheine nach geringen, Auslagen beschaffen, wenn dieselben hauptsächlich auf die Armen, die starke Familien zu ernähren haben, zurück fallen. Welche Volks-Menge in Städten und auf dem Lande trifft man nicht in kleinen Grafschaften und Fürstenthümern Deutschlands an, wo noch Handlungs-Freyheit ist, gegen große Provinzen, da alle Ein- und Ausgänge der Gewerbetreibenden beobachtet werden, und dem Zwange unterworfen sind. Diese Erfahrung lesen wir in allen Geschichten plan und deutlich: daß freyes Gewerbe und Handlung ein Volk vermehrt und glücklich macht.

Daß die großen stehenden Armeen die nöthigsten Mannschaften zur Bevölkerung auf dem Lande immer mehr wegnehmen, das sehen auch wohl die Regenten selbst ein; daher sie für nöthig befunden haben, die Ehen unter der Miliz gemeiner zu machen, als solche vorher waren. Allein, hierbey möchte Stewart's Anmerkung am ersten Statt finden: „Es ist nicht genug, darauf zu sehen, daß Kinder erzeugt werden, sondern wie sie sollen erzogen und ernährt werden.“ Das hat schon ein großer deutscher Regent erkannt, der den Soldaten auf jedes unerzogene Kind, bey den

den Löhnungs-Tagen, 9 Pfennige hat zulegen lassen. Unerachtet nun dieses schon etwas, und zwar im Ganzen, erhebliches ist, so sehen doch die etliche Groschen monatliche Zulage den gemeinen Soldaten noch nicht in den Stand, seine Kinder zum Besten des States erziehen zu lassen, und die in den Garnisonen herangewachsenen Kinder sind selten diejenigen, welche die dem Lande weggenommenen Arbeiter ersetzen. Dies zeigt sich insonderheit in Kriegszeiten, da alles, was bey dem Soldaten-Stande erzogen ist, den Armeen folgt, und das Land indessen wüste bleibt.

Die vernachlässigte Versorgung und Erziehung so vieler armen Kinder auf dem Lande, ist ebenfalls eine Haupt-Ursache der abnehmenden Bevölkerung. Es sind zu aller Zeit arme Kinder auf dem Lande gewesen, aber in unsern nahrungslosen Zeiten, da der Bauer an vielen Orten selbst verarmt, ist ihre Anzahl weit größer. Aus sehr vielen Gründen ist es richtig, daß Armen-Häuser einem State so vortheilhaft nicht sind, als Viele geglaubt haben; und daß einzelne Arme an ihrem Orte und bey ihren Freunden besser und mit wenigern Kosten versorget werden können, als in solchen Häusern. Aber aus eben so vielen und noch weit mehrern Gründen sind wohl eingerichtete Waisenhäuser für einen Stat die größte Wohlthat. Zucht-Häuser sind gewisser Maßen auch nöthig; sie sollen aber erst nach den Waisenhäusern ihren Platz haben, denn unter hundert Züchtlingen werden selten zehn seyn, die dadurch wirklich gebessert und dem Lande nützlich gemacht werden. So wie sie einander in Zuchthäusern kennen lernen, so theilen sie einander ihre Bosheit mit, und diese erlangte Bekanntschaft wird nach ihrer Loslassung eine Ursache zu vielen neuen Frevelthaten. Zwar ist dies nicht ein Fehler der Anstalt selbst, die im Grunde, bey Verminderung anderer Strafen, immer eine Nothwendigkeit für ein Land

Land bleibt. Es ist ein Mangel, der zur Zeit durch bessere Wege noch nicht gehoben werden kann. Glückselig wäre freylich ein Land, das den Aufwand auf Zucht-Häuser nicht nöthig hätte, sondern dergleichen Verbrecher zu harter Arbeit unter der Erde, in Berg- und Salzwerken, in Kohl-Minen, u. d. gl. oder auf die Galeren verbannen, hingegen diesen Aufwand auf Waisen-Häuser verwenden könnte. Sind diese wohl eingerichtet, so werden unter hundert Kindern kaum zehn aus der Art schlagen. Auf dem Lande wäre eine solche Anstalt für arme Kinder sehr leicht und mit wenigen Kosten zu errichten, worin dem Lande fromme, getreue und arbeitssame Dienstbothen erzogen würden. Weiter dürfte diese Anstalt nicht gehen. Die mehresten Waisen-Häuser sind in den Ländern viel kostbarer eingerichtet, als es die Nothdurst solcher armen Kinder erfordert. Ein einziges beträchtliches Land-Gut würde hinreichend seyn, eine große Anzahl solcher Unglücklichen bey Hülsen-Früchten zu erziehen, und sie dem Bettelstabe zu entreißen. Wie vielen unehelichen Kindern würde dadurch geholfen; ja, wie viele Mordthaten würden verhütet werden, wenn solche Weibspersonen sähen, daß ihnen ihre Kinder wenigstens nach etlichen Jahren abgenommen und gut erzogen werden könnten! Wie manche würde noch einen Ehemann finden, und wie viele Ehen würden friedfertiger und gesegneter seyn, wenn auf solche Art die Steine des Anstosses aus dem Wege geschafft würden! Ja, wie viele Privat-Personen und Gemeinen würden gern die Kosten, die niemahls groß seyn könnten, an eine solche Anstalt entrichten, wenn sie nur diese Kinder versorget wüßten! Erziehung und Unterricht, auch angemessene Arbeit, kann allemahl in einer solchen Anstalt besser und mit wenigern Kosten gegeben werden, als wenn sie im ganzen Lande zerstreuet sind. Eine Anstalt

zu einem Waisen-Hause für arme Kinder auf dem Lande, die doch die wohlfeilste, und in allem Betracht auch die nützlichste seyn würde, finde ich nirgends angegeben, oder daß dergleichen wirklich schon vorhanden wäre; dieses aber wäre doch, meines Erachtens, wohl der natürlichste und glücklichste Weg, den Bauer von allen Verurtheilen und Schlendrian zu befreien, und manches oekonomische und moralische Gute unter demselben auszustreuen.

Der Verfasser von Verminderung des menschlichen Elendes, dessen Vorschlag, die Armen an jedem Orte zu versorgen, allerdings am wenigsten Schwierigkeit hat, muß dieses selbst einräumen, daß Kinder dadurch noch nicht versorget sind. Indessen ist dieser Vorschlag, wegen vieler Voraussetzung schon in Städten, wo doch immer einige Grundlagen zur Versorgung der Armen vorhanden sind, schwer in Ausübung zu bringen; aber noch weit schwerer auf den Dörfern, besonders was arme Kinder betrifft. Da die Dörfer oft so klein, auch nicht selten so arm sind, daß alle Beystandes bedürfen, wer soll da der Versorger der Armen werden? Soll vollends die Gerichtbarkeit den Grund zur Versorgung enthalten, wie viele Dörfer haben einerley Gerichtbarkeit, und wo soll der Arme in einem Dorfe bleiben, der gerade allein nicht unter die Gerichte gehört? Es ist auch ausgemacht, wo große Versorgungs-Anstalten für die Armen sind, da finden sich auch viele Arme. Wenigstens müßte es, ohne auf die Gerichtbarkeit zu sehen, nach den Kirchspielen gehen, damit die gehörige Menge von Menschen zu einer Versorgungs-Anstalt der Armen zusammen käme. Aber auch dieses ist niemals zu hoffen, daß dadurch der Armuth auf dem Lande geholfen werde, weil dazu Einigkeit unter solchen erfordert wird, deren Endzwecke immer sehr weit von einander unterschieden sind. Alte Leute

finden

finden jederzeit noch, sie mögen auf dem Lande leben, wo sie wollen, mitleidige Herzen, daß sie ihr Leben erträglich hinbringen und beschließen können. Selten haben diese nöthig, wenn auch keine Versorgungs-Anstalt da ist, außerhalb ihren Ort betteln zu gehen. Aber bey Kindern fehlt es. Diesem kann nicht anders, als durch gemeinsame Anstalten abgeholfen werden, und die Gemeinen wären doch versichert, wenn sie zur Erziehung derselben etwas beitragen, daß sie noch brauchbare Menschen werden würden, da sie igt, wenn sie auch noch zur Schule gehalten werden, wegen ermangelnder häuslicher Zucht, weder Gehorsam noch Ordnung lernen, und davon laufen, sobald sie denken, daß sie sich selbst mit Betteln fort helfen können. Es wird auch die Anstalt, daß jeder kleiner Ort, ohne Einschränkung, seine Armen versorgen, und mithin auch solche verlassene Kinder erziehen soll, der Bevölkerung auf dem Lande, in einer andern Rücksicht, sehr nachtheilig. Kein kleines Dorf wird ein Paar geringe Leute, die sich da niederlassen können und wollen, aufnehmen, aus Besorgniß, sie möchten in Armuth gerathen, und ihnen zur Last gereichen. Noch weniger solche, die schon Kinder haben, und sich kümmerlich ernähren können. Noch schlimmer sind geschwächte Weibspersonen daran. Es geschieht es auch vielfältig, daß z. B. ein Haus-Genosse, der an einem oder andern Orte bessere Ausichten zu seiner Nahrung hat, doch um des willen nicht aufgenommen wird, sondern an seinem Orte bleiben und Hunger leiden muß, weil er Kinder hat, und man befürchtet, er könne sterben, und alsdann müssen dieselben ernährt werden. Da geringe Landleute, um ihres Verdienstes und Nahrung willen, den Ort ihres Aufenthaltes oft und leicht verändern müssen, so ist es allemahl ein großes Hinderniß der Bevölkerung auf dem Lande, wenn jemand da, wo er sein Fort-

Vek. technol. Enc. LXIII Th.

N. 9

Kom.

kommen zu finden denkt, nicht aufgenommen wird, und schlechterdings bleiben muß, wo er einmahl wohnhaft ist.

I — 3 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1777.

Land-wärts, nach dem festen oder trocknen Lande zu;
L. versus terram.

Land-Wasserhose, siehe **Wasser-Hose**.

Land-Wehre, (die) Wälle, Gräben, Verhaue, oder andere zur Vertheidigung der Gränzen eines Landes oder einer Landschaft gemachte Anstalten; in einigen Gegenden der Landfriehe, die Heimschaar, im Oberdeutschen die Leze, in Dithmarsen die Samme. L. Munition provinciae; Fr. Barriere, Ligne. Ein Thurm an einer Land-Wehre, wird in einigen Gegenden der Land-Thurm genannt.

Im rechtlichen Verstande nennt man **Land-Wehre**, **Land-Gränze**, oder **Landes-Mark**, die Gränze oder den Umfang des Gebietes, so weit sich dasselbe erstreckt. In natürlicher Bedeutung: die Beschließung oder Verwahrung der Gränze eines Gebietes durch aufgeworfene Gräben, gepflanzte Hecken, errichtete **Land-Gränz- und Mahl-Steine** oder aufgeschüttete **Mahl-Haufen**. Insonderheit aber heißen **Land- oder Feld-Wehren**, gewisse an den Haupt-Gränzen einiger Länder von alten Zeiten aufgeworfene weite und tiefe Gräben, auf deren Dämmen, Schüttungen oder Aufwürfen dicke und starke Hecken-Büsche gezogen worden sind. Der gleichen **Land-Wehre** ist noch gegen das Eisfeld in Thüringen vorhanden; sie ist etliche Meilen lang, und wird das **Knickicht** genannt, weil das Holz, welches darauf steht, vor Alters nach damahliger Gewohnheit jung von oben herein geknickt worden ist, damit es nicht in die Höhe, sondern dicht in einander wachse, daher es auch so dick und dicht durch einander gestochten ist, daß fast weder Menschen noch

Wieh

Wieh ohne Gewalt durchdringen können. Zuweilen pflegen auch **Steine** dabey eingegraben zu werden, welche anzeigen, was für einer Herrschaft diese Gränze gehört. Man nennt sie **Land-Steine**, **Gränz-Steine**, oder **Mahl-Steine**; s. **Gränz-Stein**, im XIX Th. S. 627.

Aus des Strabo Beschreibung des Arduenners Waldes (*) läßt sich schließen, daß schon damahls unsere Vorfahren sich der Knickichte und Land-Wehren bedient, und dadurch ihre Länder besetzt haben. Cäsar (**) erzählt von den Nerviern, einer gallischen Nation, daß sie um ihre Lande zarte Bäume behauen, zur Erde gebogen und eingelegt hätten, wovon bald zwischen dornigen, mit Fleiß auch dazwischen gepflanzten Sträuchern auf allen Seiten frische und neue Aeste heraus getrieben, und dergestalt auf- und zusammen gewachsen seyn, daß sie statt einer Mauer dienen, und besonders der feindlichen Reiterey widerstehen konnten. Nach ihrem Beispiele ließ darauf Hadrianus an verschiedenen Orten des römischen Reiches dergleichen Knickichte und Land-Wehren, um den Einfall der Feinde aufzuhalten, anlegen; wovon die Worte des Spartianus (***) also lauten: Hadrianus pluribus locis, in quibus Barbari non limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis sepi funditus inactis atque connexis eos separavit.

Aventinus (****) gedenkt auch der alten Land-Wehren, und beschreibt sie folgender Maßen: Die Ringe, Circul und Schutzwehren der alten Hunnen und Awaren bestanden in großen eichenen Pfählen und Staketen,
Qq 2 Freuz:

(*) Lib. IV. Geograph. Est sylva arborum non excelsarum magna quidem, sed non tanta quantum scriptores faciunt, IV millia stadiorum ei tribuentes; vocant illam Arduennam et sub bellorum incursionum vimina arborum contextentes aditus intercludunt defixis etiam aliacubi palis.

(**) De bello gallico, L. 6.

(***) In vita Hadriani. Siehe auch Mascoy's Geschichte der Teutschen, B. 5, S. 5, S. 144, und B. 4, S. 7, 8. S. 90, der ersten Ausgabe.

(****) Annal. Boi. fol. 333.

Kreuzweise eingeschränkt, eingefast, verzäunt und verbollwerkert, in die Höhe 20 Schuh begreifende, mit den härtesten Kieselsteinen inwendig künstlich ausgefüllt, auf der Seite mit Rasen und Kleinen zähen Weiden also verflochten und in einander gewachsen u. Es sind aber diese Festungswerke von *Carolo M.* über den Haufen geworfen worden.

Zur Erläuterung solcher Land-Behren in Deutschland, gehört auch die sogenannte Pfahl-Hecke oder der Pfahl-Graben in der Wetterau, wovon ist die Rudera in der Unter-Gravität Ragenellenbogen und Solms bis gegen Hessen zu finden sind. *Eccard* (*) giebt uns davon folgende Nachricht: Tunc etiam anno 745, ant non diu post, vt legio Moguntinae custodiae destinata tutior esset, nec Germani ad Rhenum vsque irrumpere possent, ingens vallum cum monumentis siue castellis necessariis, a Rheno per inferiorem Comitatum Catzenellenbogenum Wetteraviam et Hassiae partem ductum est, cuius rudera adhuc supersunt, & Pfalgraben siue fossae palis sudibusque munitae vocantur.

Eine andere berühmte Pfahl-Hecke kommt in dem Nordgau vor, und wird insgemein die Teufels-Mauer, auch schlechtweg die Mauer, die Hecke, der Sagen, genannt. *Alanus* (**) singt davon also:

Ambit sylva locum muri mentita figuram.

Es soll dieselbe von dem Kaiser *Probus*, nach dem Zeugnisse des *Aventinus*, wider die Einfälle der Deutschen gebauet, und mit des *Hadriani* oben erwähneter Schutzwehre zusammen gefügt worden seyn (***). Von der ehemahligen Land-Behre in Westphalen handelt *Northofs* *Chronicon* (****).

Uebri-

(*) In *disp. de Apolline Granno Mogouno*, §. 9, p. 15. S. auch *Lucae* im teutschen *Jürgen*: Saal, S. 244. Von den so genannten Pfol- oder Pfal-Gräben in der Wetterau, handelt auch *J. A. Bernhard*, in den *Wörterbüchern der Wetterau*, B. 1, S. 7, S. 41, f.

(**) In *Anti-Claud.* L. 1, c. 3.

(***) Ausführlich handelt davon *J. A. N. Döberlein*, in *Antiquit. Nordgauiae*, Rom. in 4 Absätzen.

(****) Bey *Meibom*, S. G. To. I. p. 399.

Uebrigens findet man noch einige so genannte Land-Behren in Deutschland, welche nebst einem starken und undurchdringlichen Gehäze auch tiefe Gräben neben sich haben. Die berühmtesten davon sind: die in *Frankfurth* am *Main*, in *Schwäbisch-Halle*, und in *Rothenburg* ob der *Tauber*; es dürfen, bey großer Strafe, daselbst keine Durchgänge anderswo, als bey und durch die besonders hierzu erbaueten Thürme und Thore, welche man mit Hätern verwahren und in baulichem Stande erhalten läßt, gemacht werden.

S. H. *Stiffer* *Forst- und Jagd-Historie der Teutschen*, (Vp. 1754, 8.) S. 41, fgg.

Land-Wein, im Lande selbst gebaueter Wein, zum Unterschiede von dem ausländischen; L. *Vinum indigena*; Fr. *Vin du pays*.

Land-Wind, in der Schiffahrt, derjenige Wind, welcher bey Tage von der See nach den Küsten zu wehet; zum Unterschiede von dem See-Winde.

Land-Wirth (der) *Fämin.* die *Land-Wirtheim*.
1. Ein Gast- oder Schenk-Wirth auf dem Lande oder Dorfe; zum Unterschiede von einem Stadt-Wirthe. L. *Caupo in pago aut alio loco in agris alicuius vrbs*.

2. Ein jeder Haus-Wirth auf dem Lande.

Gleichwie ein Wirth in dem Verstande, wie ich das Wort hier nehme, überhaupt ein Mann ist, welcher durch eine klug eingerichtete Haushaltung und Nahrung sich ein Vermögen zu erwerben, und das Erworbene zu erhalten und zu vermehren sucht: also ist ein Land-Wirth insbesondre ein Wirth, welcher auf dem Lande lebt, und seinen Zweck durch diejenigen Mittel, welche ihm das Land, und die von diesem abhängenden Nahrungs- und Erwerbsarten darbieten, zu erlangen trachtet. Sein Zweck ist also die Erlangung, Vermehrung und Erhaltung zeitlichen Vermögens. Die Mittel, durch welche er nach seinem Zwecke strebt, sind eines Theils alles dasjenige, was man auf dem Lande antrifft, und was

einigen Nutzen zu bringen geschickt ist; andern Theils eine glückliche Fertigkeit, dieses durch rechten Gebrauch und Anwendung wirklich nutzbar zu machen, und daraus so vielen Vortheil für sich zu ziehen, als die Natur der Sache und andere Umstände gestatten. Eigentlich zu reden, ist zwar nur derjenige ein Land-Wirth, welcher ein eigenes Land-Gut besitzt, und dasselbe zu seinem selbsteigenen Besten beubarret. Doch kann man auch einen solchen, der ein ganzes Gut, oder wenigstens einen ansehnlichen Theil desselben, in Pacht oder Verwaltung hat, und zum Besten seines Herrn zu nutzen sucht, mit diesem Namen beehren, zumahl da sich, in Ansehung der zu beobachtenden Pflichten und erforderlichen Geschicklichkeit, zwischen beiden kein sonderlicher Unterschied findet.

Die Eigenschaften, welche rechtschaffene Land-Wirthe besitzen, und die Pflichten, welche sie beobachten müssen, wenn sie den sich vorgesetzten Zweck glücklich erreichen wollen, lassen sich in zwey Classen bringen. Die erste Classe begreift diejenigen Pflichten in sich, die ein Land-Wirth gegen Gott, gegen sein Haus, gegen seine Untergebene, gegen die Nachbarn, u. s. w. zu beobachten hat; und die zweite, diejenigen Pflichten, wozu er als Mitglied des gemeinen Menschengeschlechts verbunden ist.

In der ersten Classe, ist die erste und vornehmste Eigenschaft: eine wahre ungeheuchelte Frömmigkeit. Kommt es in allen Ständen bey Erlangung und Erhaltung unsers Glückes hauptsächlich auf den göttlichen Segen an, so muß ein Land-Wirth hiervon noch mehr, als irgend ein anderer, überzeugt seyn. Von diesem muß er die Frucht alles seines Fleißes und aller seiner Klugheit erwarten. Er kann dazu im geringsten nichts weiter beitragen. Zweitens muß ein Land-Wirth guthätig und milde seyn.

Je

Je besser eine Herrschaft mit ihrem Gesinde oder mit ihren Unterthanen umgeht, je gütiger sie sich gegen dieselbe erzeigt, und je mehr sie sich mit ihrer Unterweisung, Versorgung, bescheidener Anführung, und nöthiger Pflege bemühet, um desto willigere und nützlichere Dienste hat sie auch von ihnen zu erwarten. Ein Land-Wirth muß aber auch drittens fleißig und arbeitsam seyn. Dieses ist nicht nur ein unumgänglich nöthiges Mittel, zu seinem Zwecke zu gelangen; denn durch Müßiggehen wird er gewiß nichts vor sich bringen; sondern es dient ihm auch überdies zur Erhaltung seiner Gesundheit, und mehr als bey irgend einem andern Stande. Doch ist freylich die Art der Arbeit, nach Beschaffenheit der Umstände, worin ein Land-Wirth sich befindet, unterschieden. Ein armer Bauer, der nicht im Stande ist, nebst sich und den Seinigen auch noch einiges Gesinde zu ernähren, muß freylich alle Arbeit ohne Unterschied selbst übernehmen; doch je ordentlicher und fleißiger er ist, um desto besser wird er auch seinem Stande, in welchen ihn Gott gesetzt hat, gemäß leben können. Ein Bauer hingegen, welcher zur Bestreitung seines Gutes Gesinde halten muß, ist zwar vieler Arbeit selbst überhoben, allein er würde sich doch schlecht rathen, wenn er dem Gesinde alles überlassen und nicht zuweilen mit Hand anlegen wollte; und überdies muß er auch die von jenem zu verrichtende Arbeit weise anzuordnen, und dasselbe, wofern es noch nicht genug erfahren und geschickt ist, zu unterrichten, sich die Mühe nicht verdrießen lassen. Wer ferner ein ganzes Vorwerk oder Lehn-Gut besitzt, darf sich zwar mit beschwerlicher Hand-Arbeit nicht abgeben; doch wird ihn die nöthige Anordnung, Anweisung, Aufsicht, die Führung richtiger Rechnungen, und die Sorge, alles wohl zu Nutzen zu bringen, und nichts unnütz liegen zu lassen, schon genug beschäftigen können;

D q 4

und

und wenn er seiner Pflicht sowohl als seinem Vortheile gemäß handeln will, muß er auch hierunter nichts versäumen. Die adelichen Herrschaften, und diejenigen, welche ihre Ritter-Güter selbst verwalten, werden ganz gewiß anfangs ihre Unterthanen, und sodann sich selbst zu Grunde richten, wenn sie den so nöthigen Fleiß aufgeben wollen. Will ein solcher Guts-Besitzer seinen wahren Nutzen nicht selbst hindern, so muß er, gleichwie überhaupt von der Wirthschaft, und den dabei vorkommenden Verrichtungen, als auch insbesondere von der Art und Beschaffenheit seines Gutes, und allem, was zu dessen Verwaltung, Beurbarung, Erhaltung und Verbesserung etwas beitragen kann, sich eine hinlängliche Kenntniß zu verschaffen suchen; er muß nicht alles bloß seinen Bedienten überlassen, sondern selbst überall mit Aufsicht haben, damit er nicht nur nicht betrogen werde, sondern auch wisse, ob alles zu rechter Zeit und auf die rechte Art verrichtet werde, auch im Stande seyn, selbst die landwirthschaftlichen Verrichtungen einzusehen und anzuordnen; er muß trachten, sich seine Wirthschaft immer leichter zu machen, den nöthigen Vorrath in Zeiten und mit Vortheil anzuschaffen, alles, so viel möglich, zum Nutzen zu bringen und dabei möglichst zu erhalten; und wenn er sich hierzu begiebt, so wird es ihm nie an nützlicher und anständiger Arbeit fehlen. Doch wird er sich auch über die allzu beschwerliche Last derselben nicht beklagen dürfen, da ihn theils die beständige Abwechselung, theils der augenscheinliche Nutzen, niemals wird verdrießlich werden lassen; und das Vergnügen, welches er sich zuweilen bey müßigen Stunden dennoch machen kann, wird ihm auch dadurch nur um desto reizender werden. Ferner muß ein Land-Wirth Gerechtigkeit und Billigkeit lieben. Er muß also allen Betrug, es sey nun durch Verfälschung seiner Waren, oder unrichtiges Maß und Gewicht, und was

der:

dergleichen unerlaubte Vortheile mehr sind, gänzlich vermeiden; mit den Victualien, insonderheit dem Getreide, keinen unerlaubten Wucher treiben; gegen seine Nachbarn durch Schmäherung der Grenzen oder andere Beeinträchtigungen, gegen sein Gesinde und Unterthanen durch allzugroße Härte, Anstrengung zu übermäßiger Arbeit, Entziehung gehöriger Kost und Lohnes, und sonst auf keinerley Weise ungerrecht verfahren, vielmehr letztere unter sich selbst in Einigkeit und Frieden zu erhalten, und ihre Handel möglichst zu schlichten suchen, ja auch seines Viehes sich erbarmen. Sodann fordert man insgemein von einem Land-Wirthe, daß er verheurathet sey. Denn da die Land-Wirthschaft einmal so beschaffen ist, daß sie ohne Frauenspersonen nicht süglich verwaltet werden kann, ja, da man so gar besondern Stücken derselben den Namen Weiber-Wirthschaft mit Recht beylegt, so kann es schlechterdings nicht fehlen, ein Land-Wirth muß tausendfachen Betrug und Schaden leiden, wenn er keine Frau hat, und es bleibt ihm unmöglich, dieses durch allen seinen Fleiß und Vorsicht zu verhüten, wenn man auch gleich sonst weder die andern Unbequemlichkeiten des ledigen, noch die Vortheile des Ehe-Standes in Betrachtung ziehen wollte. Daß ein Land-Wirth Frieden und Einigkeit lieben müsse, bedarf keines Beweises, da Streit und Prozesse ein ganz zuverlässiges Mittel sind, wie Jedem, so insonderheit einen Land-Mann gänzlich zu verderben, ja wohl an den Bettel-Stab zu bringen. Eben so wenig bedarf es eines Beweises, daß ein Land-Wirth in seinem Hauswesen richtig und ordentlich seyn müsse, da Unrichtigkeit und Unordnung auch das ansehnlichste Vermögen zu Grunde richten kann. Er muß also sowohl seine Sachen jedesmahl in guter Richtigkeit erhalten, und auf hinlänglichen Vorrath bedacht seyn, als auch, was

2. q. 5

er

er zu bezahlen hat, zu rechter Zeit zu entrichten, nicht ermangeln. Die Einsamkeit muß sich ein Land-Wirth auch wohl empfohlen seyn lassen, da die allzu-öftern Gesellschaften nicht nur einen ansehnlichen Theil desjenigen Nutzens verzehren, welchen er von seinem Gute haben könnte, sondern die dadurch verursachte Zerstreuung und Unordnung, nebst der vielen Versäumnis, auch überall nichts als Schaden hervorbringen; eben sowohl als die Nachlässigkeit und Unmäßigkeit, weil durch Unmäßigkeit und Schwelgerei nicht nur ein großer Aufwand, sondern auch unzählige Unordnung und Versäumnis verursacht wird, und zwar um so mehr, je mehr man dabei der Wollust und Ueppigkeit sich ergiebt. Eine nöthige Klugheit ist auch, daß sich niemand auf eigene Land-Wirtschaft lege, der gar nichts im Vermögen, oder doch nicht so viel hat, daß er sich bey seinem erlangten Eigenthume behaupten könne. Wer bloß mit Schulden anfängt, muß beständig nur für Anderer Nutzen arbeiten, die Zinsen rauben ihm alle Früchte seines Fleißes, ja, es wird nicht fehlen, er kommt immer tiefer in das Labyrinth, daß er nach vieler Jahre Arbeit und Sorge dennoch am Ende nichts, als einen unglücklichen Ausgang seines übereilten Unternehmens sieht; und ist es in dem Falle, wenn jemand für sich keine Mittel hat, viel sicherer, erst Andern in Verwaltung ihrer Wirtschaft zu dienen, um sich dadurch sowohl eine bessere Geschicklichkeit, als auch vielleicht einiges Vermögen zu erwerben, womit man hernach seine eigene anfangen könne. Ein Land-Wirth muß ferner munter und wachsam seyn; sonst wird er nicht nur selbst viel versäumen, sondern auch dem Gesinde zu gleicher Trägheit Anlaß geben, und sich dadurch vielen Schaden thun. Er muß Verstand und Geschicklichkeit besitzen, damit er nicht von Andern so leicht betrogen werde, noch sich selbst durch

unge-

ungeschickte Anordnung seiner Feld- und andern Arbeit, Unverstand in Regierung des Gesindes und seines Hauswesens, unweise Nachahmung anderer, auch kluger Haus-Wirthe, und andere verkehrte Anstalten, Schaden zufüge. Ja, je geschickter ein Land-Wirth auch in andern Sachen ist, welche bey der Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar einigen Nutzen schaffen können, um so viel mehr kann er sich ersparen, und sonst auf mancherley Weise seinen Vortheil machen. Vornehmlich soll ein Land-Wirth auch in allen seinem Thun bedächtig und besorgt seyn, auf alles überall wohl Acht haben, nichts zur Unzeit vornehmen, noch ohne Verstand wagen, und alles, was er thut und unternimmt, vorher wohl und genau überlegen. Die Dienstherrlichkeit ist gleichfalls eine nöthige Eigenschaft eines Land-Wirthes, er verbindet sich dadurch andere, ihm wieder beizustehen; und man kann im gemeinen Leben dergleichen Beyhülfe nicht wohl entbehren. Sehr nöthig und nützlich ist es auch, daß er etwas von der Medicin wisse, insonderheit in so fern sie uns lehrt, was uns im Essen und Trinken schädlich oder nützlich sey, und wie man allerley gute Haus-Mittel entweder selbst verfertigen, oder doch in Zeiten anschaffen solle. Auch muß er eine gute Aufführung besitzen, mit jedermann seinem Stande nach wohl umzugehen, und sich Andern Gunst und Liebe zu erwerben und zu erhalten wissen; dabei aber sich gegen niemand, am wenigsten gegen sein Gesinde und Andere, die unter ihm stehen, bloß geben, hingegen ihre Neigungen klüglich zu erforschen und zu seinem Nutzen geschickt anzuwenden trachten. Endlich muß auch ein Land-Wirth sowohl beherzt, um seine Rechte zu behaupten, und bey anscheinenden Gefahren diesen wohl zu begegnen, als auch gelassenen Gemüthes seyn, und sich nicht leicht aus seiner Gleichmüthigkeit bringen lassen, weil alle heftige

Leid-

Leidenschaften den Menschen außer Stand setzen, seine Pflicht und sein wahres Wohl zu bedenken. Er hat auch die Sparsamkeit nicht zu vergessen, weil ohne diese alle andere Klugheit und Fleiß dennoch nicht hinlänglich sind, uns ein beständiges und dauerhaftes Vermögen zu verschaffen.

Eine andere Classe der Pflichten eines rechtschaffenen Land-Wirthes, begreift, erwähneter Maßen, diejenigen Pflichten in sich, wozu er als ein Mitglied des gemeinen Wesens verbunden ist, oder, die ihm in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen. Die Pflichten des Land-Wirthes gegen das gemeine Wesen sind unter andern folgende.

1. Daß er kein Stück Landes auf seiner Feld-Mark wüste liegen lasse, sondern ein jedes zu dem Nutzen anwende, den es seiner Natur nach geben kann. Was wüste liegt, nützt weder ihm, noch dem gemeinen Wesen, und es ist also eben so viel, als ob es nicht da wäre. Dergleichen unangebauete Flecke auf einer einzigen Feld-Mark würden zwar wenig zu bedeuten haben, allein wenn sie auf vielen, ja den meisten Feld-Marken sich finden sollten, und man wollte zusammen rechnen, wie viel es an Land austrüge, wenn sie alle beisammen lägen, so würden manchemal solche ansehnliche Ländereyen heraus kommen, die vielen tausend Familien Unterhalt zu geben zureichten. Es ist also ein jeder Land-Wirth schuldig, die noch wüsten Stellen zum Nutzen zu bringen, weil ein jeder an seinem Theile verhindern muß, daß nicht viele solche Wüsteneyen im Lande entstehen, die zusammen genommen, so viel unbrauchbares Land verursachen. Dieses kann er aber nicht besser ins Werk richten, als wenn er bey sich keine duldet. Ein urbar gemachtes Stück Landes ist ein Gewinn nicht nur für den Besitzer, sondern auch eine Eroberung für das gemeine Wesen, eine Eroberung auf Kosten der

der Unfruchtbarkeit. Was von einzelnen Besitzern gesagt ist, gilt eben so wohl von ganzen Gemeinden, in so fern sie dergleichen wüste Ländereyen gemeinschaftlich besitzen; denn ganze Gemeinden stehen gegen ein ganzes Land in eben dem Verhältnisse, wie der einzelne Bürger, und sie haben auch eben dieselben Pflichten auf sich, wie dieser.

Man muß aber dahin sehen, daß dergleichen ungebauete Flecke auf die beste Art genutzt werden, damit ein wirklicher Vortheil, auch für den Besitzer, daher entstehe. Denn da nicht ein jedes Land allerley trägt, so muß man ihm, besonders im Anfange, nichts zumuthen, was es seiner Natur nach nicht geben kann. Allzudürre oder allzunasse Flecke z. B. zum Frucht-Bau zwingen zu wollen, würde die Mühe schlecht lohnen, da ersteres vielleicht zum Holz-Anbau, und letzteres zum Wiesewachs, oder zu Anlegung eines fischreichen Teiches, nach der Lage des Ortes, sich weit besser schicken, und unfehlbaren Nutzen bringen würde. Viele sehen bloß auf sich und auf das Gegenwärtige; diese sind es, die gleich im ersten Jahre wissen wollen, was sie davon haben, ohne darauf zu achten, ob nicht diese Flecke mit der Zeit dahin zu bringen seyn, daß sie das darauf Verwendete reichlich einbringen, und dadurch wie das Einkommen des Besitzers, so die Lebens-Mittel oder Materialien im Lande vermehren können.

2. Die zweyte Pflicht des Land-Wirthes ist: daß er auch alles, was bereits urbar gemacht ist, in gutem Zustande erhalte. Es erklärt sich diese Pflicht aus der vorhergehenden, und ist als eine Folge derselben anzusehen; denn wenn man verbunden ist, wüstes Land brauchbar zu machen, so ist man um so viel mehr schuldig, zu verhindern, daß brauchbares Land sich nicht verschlimmere, sondern allezeit nutzbar bleibe. Die Zeit verändert und zerstört endlich alles;

das

das Erdreich verwildert, wenn es nicht fleißig gebauet wird; Unglücksfälle, besonders die Wasser-Fluthen, richten manchemal großen Schaden an. Mit der Zeit verschweimen Flüsse und Bäche ihren alten Gang mit Sande und Steinen, welche besonders die Berg-Wasser mit sich fortreißen, und machen sich so: dann bey einer plötzlichen Ergießung neue Wege über die besten Aecker oder Wiesen, und welche traurige Verwüstung bekommt man da nicht zu sehen, wenn das Land eben nicht lange vorher gepflüget und wohl gar schon besäet ist! Starke Winde können ebenfalls die besten Aecker manchemal mit Trieb-Sande nach und nach so bedecken, daß man sie fast nicht mehr kennt, wenn sie nämlich, wie öfters der Fall ist, gegen solche Sand-Flecke und Hügel ganz frey und ohne Schutz liegen. Die Wiesen, sie mögen noch so vortrefflich seyn, bemosen endlich, und bewachsen mit Unkraut und allerley unnützem Strauchwerk, wenn sie sich selbst überlassen sind, d. i. sie veralten, und werden zur Erzeugung eines gesunden Futters untüchtig. Die Wasser-Gräben auf Aeckern, Wiesen und Weiden verfallen, und setzen sie in ihren vorigen sumpfigen Zustand. Bäche und Ströme ändern ihren Lauf, und nehmen ihn oftmahls mitten durch Felder und Wiesen hin. Und wer kann alle Veränderungen in der Kürze erzählen, die sich nach und nach in der Oberfläche der Erde eräugnen? Altem diesem läßt sich durch menschlichen Fleiß, Aufsicht, gemeinschaftlichen Beystand und die rechten Gegen-Anstalten theils vorbeugen, daß die Verwüstung nicht überhand nehmen kann, theils zuwege bringen, daß der angerichtete Schade durch Aufräumung und Bepflanzung wieder ersetzt wird, und folglich ist jeder Besitzer für sich dieses zu thun schuldig, oder es sind auch, nach dem Unterschiede der Verfassung und oekonomischen Einrichtung, ganze Gemeinden dazu ver-

verpflichtet. Die Menschen haben sich, um dergleichen wechselseitiger Hülfsleistungen willen, in Gesellschaften vereinigt. Es giebt Gegenden, wo die Bürger einander ihre Besitzungen gegen die Verwüstungen eines nahe gelegenen Strohmies gleichsam garantirt haben, und hier ist ein Versprechen Aller vorhanden, sich gemeinschaftlich die Hände zu bieten; das ist der Grund von den z. B. in der Schweiz, üblichen Gemeinwerken; wer sich lässig dabey erzeigt, begeht folglich eine Untreue, und übertritt die ersten Pflichten eines guten Bürgers.

3. So einleuchtend die vorigen Pflichten sind, so gewiß ist auch die dritte Pflicht des Land-Wirthes: daß er seine Güter verbessern, und zu dem möglich höchsten Ertrage zu bringen suchen müsse. Nicht die Größe der Ländereyen ist es, was ihm und dem gemeinen Wesen Vortheil bringt, sondern ihr Ertrag; wenn er diesen auf seinen Gütern durch Fleiß und kluge Einrichtung verdoppelt, so ist es in der Wirkung eben so viel, als wenn sie noch einmahl so weitläufig geworden wären. Da die Erzeugnisse des Land-Baues im eigentlichsten Sinne hervorbringend, oder ein Gewinn, den man aus der Erde zieht, sind, und sie die Materialien zu den nothwendigsten Bedürfnissen abgeben, ohne die kein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft bestehen könnte, so ist, bey übrigen gleichen Umständen, dasjenige Land offenbar das glücklichste und blühendste, welches zugleich das fruchtbarste ist, d. h. aus welchem die meisten Producte gewonnen werden. Es ist also auch die Pflicht eines jeden rechtschaffenen Land-Wirthes, durch vernünftige und fleißige Cultur seiner Besitzungen, das Seinige zu diesem Glücke und Reichthume des Landes beizutragen. Es ist z. B. sein eigener und des Landes Vortheil, daß er nicht mehrere Güter besitze, als er wohl übersehen und mit seinen Leuten bearbeiten kann. Aus
dies

diesem Grunde war es bey den Römern durch Gesetze bestimmt, wie viel Morgen Landes ein Jeder besitzen durfte; aus eben diesem Grunde ist die Verwandlung der ehemahligen großen Land: Güter in mehrere kleine Pachtungen von dem größten Nutzen für England gewesen. Wie sehr dadurch zugleich die Bevölkerung befördert werde, wenn da zehn und mehrere Familien ihren Unterhalt finden, wo vorher nur Eine gelebt hatte, ist leicht einzusehen; und sollte nicht diese Begünstigung von einer wohl eingerichteten Land: Wirthschaft billig erwartet werden?

4. Die vierte Pflicht ist: daß der Land: Wirth die beste Anwendung von seinem Lande mache. Diese Pflicht ist gewisser Maßen eine Folge der vorhergehenden, verdient aber doch eine eigene Betrachtung. Es ist vernünftig gehandelt, daß der Land: Wirth seinen Fleiß hauptsächlich auf die Erzielung solcher Früchte wende, welche mit seinem Klima und der Natur seines Erdreiches übereinkommen. Man hält deswegen den Wahn, alles selbst zu erzielen, um nur nichts kaufen zu dürfen, für einen wichtigen Fehler in der Land: Wirthschaft, und es ist wirklich ein Fehler, sobald man, der Natur und dem Erdreiche zuwider, alle Bedürfnisse aus seinem eigenen Boden erzwingen will. Die Viehzucht und der Ackerbau sind die zwey Haupt: Theile der Land: Wirthschaft. Die Natur begünstigt in einigen Gegenden mehr diesen, in andern jenen Zweig des ländlichen Gewerbes. Es wäre ungereimt, heißt es in Gegenden, die für den Unterhalt des Viehes gemacht sind, schlechtes Getreide in geringer Menge erzielen zu wollen, oder da schlechte Wiesen anlegen, wo das Getreide im Ueberflusse kommt. Hier wird also der Ackerbau, und dort die Viehzucht, das Haupt: Augenmerk des Land: Wirthes seyn müssen. Indessen ist doch ein richtiges Verhältniß zwischen beyden, oder zwischen Wiesen, Acker:

Acker: und Wein: Land, als ein Haupt: Mittel zur Verbesserung der Güter, und zur Vermehrung ihres Ertrages, nicht außer Acht zu lassen, damit es dem Land: Wirth weder an genugsamen Dünger, noch an hinlänglichem Stroh dazu fehle, und er vielmehr das eine und das andere mit Vortheil anzuwenden Gelegenheit habe. Selbst in gebirgigen Ländern, wenn sie nicht gar zu rauh sind, lassen sich doch Sommer: Früchte mit Vortheil anbauen, und in Gegenden, wo an guten Weiden und Wiesen ein Mangel ist, Klee oder andere Futter: Kräuter erzielen.

Die Viehzucht besonders ist ein so beträchtlicher Theil der Land: Wirthschaft, daß ohne dieselbe kein Land: Wirth bestehen kann, noch seinen Ackerbau in Stande zu erhalten vermögend ist. Ueberdem wird das Land dadurch mit Fleisch, Fellen, Wolle, Butter, Käse, Speck, Talg &c. versehen, oder es kann davon an seine Nachbarn abgeben. Der Land: Wirth muß also überall vorzüglichem Fleiß auf die Viehzucht wenden, und dabey hauptsächlich auf diejenige Gattung Vieh sehen, die auf seinem Grunde und Boden am besten gedeihet, dann dieselbe in den vollkommensten Stand zu setzen und darin zu erhalten suchen. Die Viehzucht kann aber vermehrt und verbessert werden, durch Einführung einer guten Art, durch Verbesserung der Wiesen und Weiden, und je nach der Beschaffenheit des Landes durch Stall: Fütterung, und den Anbau künstlicher Wiesen oder Gras: Felder.

So nützlich und nothwendig die Viehzucht zur Verbesserung des ganzen Feldbaues ist, so sehr ist auch die Beförderung und Vermehrung des Getreidebaues, und überhaupt der Anbau der Lebens: Mittel, z. B. der Kartoffeln, so viel immer das Land und das Erdreich es gestattet, zu empfehlen, weil dadurch der Theuring und dem Mangel am sichersten

vorgebeugel wird. Am nothwendigsten scheint diese Vorsicht in einem demokratischen State zu seyn, wo solche oft den Mangel an allgemeiner Vorsorge und den Abgang öffentlicher Magazine ersetzen kann.

Pflanzungen, die ein nützlichcs Gewerbe im Lande oder einen einträglichen Handel mit Auswärtigen begünstigen, sind dem gemeinen Wesen zwar vorthcilhast; aber es ist ihm, bey übrigen gleichcn Bedingungen, gewiß mehr damit gedient, wenn sich der Land-Mann zuerst mit Erzielung der ersten und nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse beschäftigt, ehe er seine Aufmerksamkeit auf andere weniger nothwendige und zum glückseligen Leben entbehrliche Producte wendet. Der Weinbau sollte nur da getrieben werden, wo Lage und Klima ihn besonders empfehlen, und er dem Ackerbaue keinen schädlichen Abbruch thut; auch ist es nur da allein, wo er dem Besitzer und dem State einen sichern Gewinn darbietet.

Die beste Anwendung, die ein patriotisch gesinnter Land-Wirth von seinen Gütern machen kann und soll, besteht also darin, daß er zwar den größten Nutzen aus denselben zu ziehen, aber diesen allemahl mit dem Nutzen des gemeinen Wesens zu verbinden suche. Dieses wird am sichersten geschehen, wenn er vor allem einer richtigen Temperatur seiner verschiedenen Grundstücke, oder einem klugen Verhältniß zwischen Wiesen, Weiden und Ackerland, nach der Beschaffenheit seines Landes, so nahe als möglich zu kommen trachtet. Dieses Verhältniß, so wie es allemahl für jeden einzelnen Land-Wirth vorthcilhast ist, scheint mir in kleinern Staten noch unentbehrlicher zu seyn, und eine nähere Beziehung auf das Beste des gemeinen Wesens zu haben, als in großen Reichen, wo oft der Mangel eines Productes in einer Gegend durch den Ueberfluß an eben demselben aus einer andern ersetzt, und folglich im Reiche selbst doch kein

Mann:

Mangel daran verspüret wird. Ein kleiner Stat aber, dem es z. B. an einer Gattung nothwendiger Lebens-Mittel gebricht, die er sich doch durch Klugheit und Fleiß verschaffen könnte, setzt sich muthwilliger Weise mancher Verlegenheit und Gefahr aus, und genießt gleichsam seine Freyheit und Unabhängigkeit nur auf Discretion seiner mächtigern Nachbarn.

5. Die fünfte Pflicht eines rechtschaffenen Land-Wirthes ist, daß er auch seinen Nachbarn und Mit-Bürgern an dem ruhigen und ungekränkten Genuße des Ihrigen in keinem Stücke hinderlich, sondern vielmehr beförderlich, und allen Schaden und Nachtheil, der ihnen aus seiner Nachlässigkeit oder Versäumung entstehen könnte, abzuwenden beflissen sey. Diese Pflicht gründet sich auf die große moralische Regel: „Was Du vernünftiger Weise willst, oder nicht willst, das man Dir thue, das thue, oder unterlaß auch Du gegen Andere zu thun!“ Am allerwenigsten billig ist es, daß man seinen Nutzen auf Schaden und Unkosten seines Nachbarn oder Mit-Bürgers betreibe. Ein solches Verfahren läuft so schnurstracks nicht nur gegen die Pflichten, die man dem gemeinen Wesen, sondern selbst der gemeinen Menschen-Liebe, schuldig ist, und hat, im Ganzen genommen, einen so schädlichen Einfluß auf die Land-Wirthschaft, daß es zu bewundern ist, wie gewisse Gewohnheiten in derselben da und dort noch bestehen können, welche offenbar das Gepräge jener unbilligen Denkungs-Art an sich tragen. Dahin gehört z. B. die Hut- und Trist-Gerechtigkeit, welche die Herrschaften in einigen Gegenden Deutschlands haben; ingleichen die in andern Ländern, wie z. B. in der Schweiz, eingeführte uneingeschränkte Gemein-Nutzung auf fruchtbaren Gütern, Aekern und Wiesen, welche letztere nichts anders ist, als Hut- und Trist-Gerechtigkeit, die sich die Land-Wirthe einer Ge-

Nr 2

meinde

meinde einander wechselsweise zugestanden haben. Es ist wahr, das Vieh wird nur zur Frühlings- und Herbst-Zeit auf diese Güter getrieben, denn Sommer-Weide findet es auf den Alpen und Gemein-Weiden, aber der Schade dieser übeln Gewohnheit übertrifft doch weit den davon zu hoffenden Nutzen. Es ist auch wahr, daß es dabey dem einen so ziemlich geht, wie dem andern, aber desto schlimmer für das gemeine Beste, je mehrere Land-Wirthe, gesetzt sie seyn es auch zufrieden, durch eine solche Einrichtung beschädiget werden; und beschädiget werden sie, man darf es nur einmahl mit angesehen haben, wie alles Vieh, groß und klein, bey allerley Wetter, oft die schönsten Saaten verdirbt und zu Schanden tritt, von denen es der Eigenthümer nicht abhalten kann oder darf. Aber noch mehr, diese Einrichtung ist Schuld, daß der Eigenthümer mit seinen eigenen Grundstücken nicht anfangen, nicht die Verbesserungen vornehmen kann, noch darf, die er nach Einsicht und Vernunft für gut und nützlich fände. Er darf seine Wiesen nur ein oder zwey Mahl mähen; er wird an Verbesserung des Graswuchses überhaupt, und besonders an dem in vielen Ländern so nützlich befundenen Klee-Bau gehindert; Einzäunung ist ihm verwehrt, die Baum-Zucht fast unmöglich gemacht, und was andere Nachtheile noch mehr sind. Ist es nicht widersinnig, daß in einem freyen Lande, wie Helvetien, der Bürger gebundene Hände haben solle, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nutzen? Ist dieses Verfahren, wenn es sich gleich auf das alte Herkommen und den unüberlegten Willen mehrerer gründet, nicht ein offener Eingriff in das Eigenthum und in die Rechte eines Besitzers? Wenn, auf das gelindeste geurtheilt, die Vorfahren Gründe zu einer solchen Unordnung gehabt haben, könnten izt nicht etwa ganz veränderte Umstände und Erfahrungen ein entgegen-

gesetz-

gesetztes Verfahren nothwendig machen? Wie wahr ist es, daß veraltete Gebräuche und Verordnungen einer despotischen Macht gleichen! Aechter Gebrauch der Freyheit würde es seyn, sich von diesem Joche los zu machen, d. h. niemahls das Vorurtheil des Alterthumes über die Gründe der freyen und gesunden Vernunft herrschen zu lassen. Sollte es, um wieder einzulenken, nicht, wenigstens jedem freyen Land-Wirthe, der für sich Verzicht auf die Gemein-Nutzung thut, auch vergönnt seyn, seine eigenen Grundstücke von dieser Last zu befreien, sie, wenn er will, zu umzäunen, und als nöthiges Eigenthum in allem zu behandeln? So viel Freyheit genießt der Land-Mann in monarchischen Staten, und warum nicht in einer Republik, wo, ausser Gott, Billigkeit und Vernunft, keine Ober-Herrschaft gelten soll!

Es giebt aber auch viel mehrere Gelegenheiten, wo ein Land-Mann diese schöne Pflicht der Nächsten-Liebe ausüben, oder dagegen handeln kann. Es ist, z. B. eine bekannte Sache, daß, zur Verbesserung und Erhaltung gewisser wasserzügiger Grundstücke, Abzugs-Gräben nothwendig sind. Der fleißige Land-Wirth wird dergleichen anbringen; wenn aber der unterwärts liegende Nachbar weder Gräben macht, noch sie räumt, so tritt das Wasser zurück, und thut dem guten Wirthe Schaden. Ist ein Nachbar saumselig in der Zäunung, in der Beschirmung seiner Grundstücke vor Wassergüssen, so wird mit ihm auch sein Nachbar beschädiget. Raupen, May-Käfer, Maulwürfe, und andere schädliche Thiere, kann ein guter Wirth allein nicht abhalten, wenn die Nachbarn nicht das gleiche thun. Was für Schade kann aus Verheimlichung ansteckender Vieh-Krankheiten entstehen! Wie viel liegt oft daran, daß der Land-Wirth ein ehrlicher und gutdenkender Mann sey! Auch geschändiges Vieh, welches entweder stöbig ist, oder

Nr 3

durch

durch die Zäune einbricht, bringt den Nachbarn Gefahr und Schaden. Und was soll ich von den Ziegen sagen, die man oft in fruchtbaren Gegenden, es sey unter welchem Vorwande es wolle, frey herum gehen läßt? Thiere, die über des Nachbarn Zäune und Mauern setzen, sich an junge Bäume auflehnen, sie benagen, Zweige abbrechen, sollte man so wenig dulden, als Diebe und Straßenräuber. Das heißt des ehrlichen Mannes Unkosten, Mühe und Freude grausam spotten, und die Lust zu mancher nicht unträgtlichen Verbesserung bey ihm unterdrücken. Die Sicherheit der Pflanzungen, des Acker-Geräthes, der Zäune, der Bäume, der Bienen-Stände, die Erhaltung der Straßen, der Stege und Wege, die Sicherstellung vor Feuer-Gefahren, vor Unvorsichtigkeit im Bauen, bey Anlegung der Schorsteine, der Feuer-Stätten, vor unsicherer Feuerung im Hause oder auf dem Felde, sind alles Dinge, die sich auf obige Pflicht beziehen, und wichtig genug sind, daß die Obrigkeiten sich mit ihrem Ansehen ins Mittel legen, damit der Rechtschaffene bey dem Seinigen geschützt, vor Gefahr und Beschädigung des Saumseligen oder des Frevlers bewahret, und der allgemeine Nutzen überall befördert werde.

6. Die sechste Pflicht eines Land-Wirthes ist, daß er auch für die Nachkommen sorge; denn dieses sind die künftigen Mitglieder des gemeinen Wesens, und stehen folglich mit ihm in einer unzerrennlichen Verbindung, sowohl als die gegenwärtigen. Die Vorsorge, die er gegen sie beweisen kann, besteht darin, daß er ihnen nicht nur das Gut, wo nicht in besserem, doch in vollkommen brauchbarem Stande hinterlasse, sondern auch vornehmlich darauf sehe, daß sie das vor sich finden, wozu der Grund bereits vor ihren Zeiten muß gelegt seyn, wohin insonderheit die Erhaltung der Wäldungen, die Zuziehung jungen Holzes,

das

das Bäume-Pflanzen &c. gehören. Auch geht diese Regel die Gebäude an, die ein rechtschaffener Land-Wirth fest, dauerhaft, so bequem als möglich anlegen, und beständig in gutem Stande unterhalten wird. Das schlechte flüchtige Bauen geschieht nicht nur zum Nachtheil des zeitigen Besitzers, wenn sein Gebäude unbequem und zu dem bestimmten Gebrauche untüchtig ausfällt, wenn kein trockner vor Regen und Schnee gesicherter Boden unter dem Dache sich findet, wenn gute warme Ställe für das Vieh im Winter, wohl verwahrte kühle Milch-Kammern für die Milch im Sommer mangeln, wenn die Wohn-Zimmer sich nicht ohne übermäßigen Aufwand an Brennholz heizen lassen, u. d. gl. sondern die geringe Dauerhaftigkeit solcher Gebäude ist auch dem gemeinen Wesen zum großen Schaden, weil zu einem oft widerhohnten Bau weit mehr Bau-Materialien, z. B. Holz, gehören, als nöthig gewesen wären, um auf ein Mal ein tüchtiges und dauerhaftes Gebäude zu Stande zu bringen. „Wenn es nur hält, so lange „ich lebe, dann mögen die Nachkommen sorgen!“ — oder: „ich mag mir keine Mühe damit machen, ich „würde den Nutzen davon doch nicht erleben!“ — sind Grundsätze und Gesinnungen, welche der angeführten Pflicht gerade entgegen laufen; hätten unsere Vorfahren auch so gedacht und gehandelt, wo wären wir jetzt daran?

7. Ich halte es, siebentens, für eine Pflicht des gütendenkenden Land-Wirthes, daß er kein solcher Feind von so genannten Neuerungen sey, daß er sich dadurch abhalten lasse, neue Versahrungs-Arten im Ackerbau, wenn solche gut sind, anzunehmen, oder neue Gewächse, die mit Vortheil im Lande gezogen werden können, selbst zu zeugen, und dadurch theils den Ertrag von seinen Grundstücken zu vermehren, theils das Geld im Lande zu erhalten, wel-

Nr 4

des

ches sonst für dergleichen Producte auswärts gehen würde. Hätten sich unsere nächsten Vorfahren dem Anbaue der Kartoffeln und des türkischen Weizens, aus kurzſichtigem Haſſe gegen Neuerungen widerſetzt, ſo würden wir izt die beträchtlichen Vortheile nicht genießen, die uns doch dieſe Früchte unſtreitig verſchaffen. Noch mehr, alle die Gewächſe und Getreide-Arten, die wir auf unſern Aeckern ziehen, unſere Wein-Reben, unſere Obſt-Bäume, unſere Garten-Gewächſe, ſind eben ſo, Dank ſey unſern lieben klugen Vorfahren! nach und nach bey uns eingeführt und einheimiſch gemacht worden. Denn alle dieſe Pflanzen wachſen bey uns nicht von ſelbſt, ſondern ſind einmahl neu bey uns geweſen, indem ſolche aus andern Ländern zu uns gebracht, und auf unſerm Boden zu erzeugen verſucht worden ſind. Der Verſuch iſt geglückt, und wir genießen nun den Nutzen davon. Welchen Dank verdient der Mann, der zuerſt eine Hand voll Korn in unſere Erde geworfen hat! Welche Freude für den, der zuerſt eine Wein-Rebe mit eigener Hand bey uns gepflanzt, ſorgfältig gepflegt, und dann die erſten Früchte davon gepflückt hat! Was kann überzeugender ſeyn, ohne den Land-Bau, ohne Neuerungen im Landbaue, würden wir mitten in dem geſegneten Europa in einer barbariſchen Wildniß leben, uns von der Jagd der wilden Thiere nähren, und mit den Früchten der Eiche und einiger Stauden, dem Kraute welches das Vieh genießt, und den herben Wurzeln einiger Pflanzen, ſättigen müſſen.

Vielleicht wendet man ein: man ſey nun einmahl mit allem Nöthigen verſehen, man brauche nichts Neues. Aber wie, wenn etwas Beſſeres an die Stelle des Gewöhnlichen geſetzt werden kann? Wie, wenn etwas Nützliches noch neben dem Nöthigen Platz hat? Wie, wenn der Lauf der Zeiten, die Verän-

derung

derung der Lebens-Art, die Vermehrung der Bedürfniſſe, Neuerungen nothwendig macht? So haben die Kartoffeln und der türkische Weizen den Anbau der Hirſe in einigen Gegenden verdrängt, und den Buchweizen ſehr eingeſchränkt; das Dinkel-Korn wird ſchon an einigen Orten an die Stelle des Weizens geſetzt. Die Maulbeer-Bäume, die Kaſtanien, der Tobak, verſchiedene Färb- und Futter-Kräuter, Dehlsame, nebst noch andern, geben in verſchiedenen Ländern ein unlängbares Beſpiel, wie ſehr man das Wohl des Landes befördert, wenn man deren Fortpflanzung auf alle mögliche Weiſe beſorgt, und dergleichen nützliche Pflanzungen in beſtändigen Gang zu bringen ſucht. Wir haben nun lange genug Wälder ausgerottet; Waldungen zu pflanzen, wäre uns etwas Neues, aber wahrlich eine nützliche und nothwendige Neuerung in vielen Gegenden, wenn nicht unſere Nachkommen den empfindlichſten Holz-Mangel leiden ſollen.

Es fällt zu deutlich in die Augen, daß es etwas Ungereimtes ſey, die zu allerley Gebrauch im gemeinen Leben nöthigen Stücke aus fernen Ländern mit vielen Unkoſten zu hohlen, die man gleichſam vor der Thüre, und zwar von eben der Güte, um einen viel geringern Preis haben kann. Es iſt alſo gut, wenn es Land-Wirthe giebt, welche Verſuche anſtellen, um mit Gewißheit zu erfahren, was das Land in einem andern Stücke vermag, weil zum öftern ein bloßes Vorurtheil uns überredet, als ob einige Materialien bey uns nicht eben ſo gut, als anderswo, gezeuget werden könnten, und man beharret in dieſem Irrthume, wenn niemand iſt, der ſich der Sache annimmt, und es darin zu einer Gewißheit zu bringen ſucht. Es ſind auch hiervon die Gattungen von Gewächſen, die bereits in der einen oder andern Gegend des Landes gezogen werden, nicht ausgeſchloſſen, um

Nr 5

zu

zu erfahren, ob er nicht einige davon bey sich eben so gut, oder noch leichter und von mehrerer Güte aufbringen könnte; denn ein Boden ist immer zu einem Gewächse dienlicher, als ein anderer. Was nun ohne sonderliche Mühe und Kosten wohl gedeihet, das schickt sich für unsern Boden, und darauf muß der Land-Wirth vor andern seinen Fleiß wenden. Hingegen sind alle die Gewächse ausgeschlossen, die sich zwar endlich mit Mühe und Kosten aufbringen lassen, aber doch an andern Orten weit leichter und besser gerathen; denn wenn auch diese endlich in etlichen Jahren ein Mahl gut gerathen, so kommt doch anders nichts heraus, als daß man vielleicht seinen Mitbürgern oder Landsleuten, welche andere Gattungen der Gewächse nicht so gut fortbringen können, sondern aus dieser Art Pflanzung hauptsächlich ihren Unterhalt ziehen müssen, ihre Nahrung schmälert, und selbst keinen Nutzen davon hat, wenn man bedenkt, was es gekostet hat, und noch ferner kosten wird, der Natur Gewalt anzuthun.

Vorsicht und Behutsamkeit sind freylich bey dergleichen Versuchen allemahl höchst nothwendig, besonders wenn es ganz neue, im Lande nirgends übliche Pflanzungen betrifft, von denen man oft alle Regeln und Handgriffe noch nicht genug kennt. Man muß sich also vorher nothwendig von jeder Verfahrens-Art umständlich unterrichten lassen, und dann die Probe zuerst nur im Kleinen, doch unter allen den Umständen, die sich bey der Pflanzung im Großen befinden, anstellen, damit man durch einen mißlungenen Versuch weder selbst Schaden habe, noch eine Pflanzung, die dem Lande hätte nützlich werden können, und von der die Probe wegen ungeschickter Behandlung nicht gut abgelaufen ist, in Mißcredit bringe. Land-Wirthen von Einsicht und Vermögen bringt es wahre Ehre, wenn sie dergleichen Versuche anstel-

anstellen, mithin ihren Landsleuten, denen die Nachahmung alsdann leichter ist, und dem gemeinen Wesen, durch Einführung eines neuen, oder Verbesserung eines alten Nahrungs-Zweiges nützlich werden.

8. Die achte Pflicht eines patriotisch gesinnten Land-Wirthes ist: daß er auch, so viel von ihm abhängt, zu allen öffentlichen Anstalten, Einrichtungen oder Verordnungen, die einen nützlichen und heilsamen Einfluß auf das gemeine Beste überhaupt, und auf die Land-Wirtschaft inbesondere haben, gern und willig die Hände biete. Diese Pflicht liegt ohnedies jedem rechtschaffenen Bürger ob, aber um so viel angelegentlicher sollte sie ihm in einem Frey-State seyn, wo die öffentliche Verwaltung von ihnen selbst abhängt, je wichtiger da der Einfluß von der Allgemeinheit ihrer freywilligen Beobachtung auf das öffentliche Wohl des Landes seyn muß. Wenn schon ein Land-Wirth für sich in Absicht auf seine Besitzungen alle oben angeführte Pflichten genau erfüllte, so giebt es noch eine Menge Veranlassungen, wo der vereinigte Wille oder die vereinigte Kraft aller Bürger einer Gemeinde, einer Gegend oder eines ganzen Landes, erfordert wird, um entweder ein allgemeines Hinderniß zu heben, die Gefahr eines gemeinen Schadens abzuwenden, oder gewisse Verbesserungen zu Stande zu bringen, die unentbehrlich, dem gemeinen Wesen, folglich auch jedem Mitgliede desselben, höchst nützlich sind. Hierher rechne ich z. B. die Sorge für Gemein-Weiden, die Anstalten gegen Verheerungen des Wassers, die Verbesserung und Erhaltung der Wege und Straßen, Schulen, Polizen-Armen-Anstalten, u. d. gl. Es wäre zu weitläufig und zum Theil unnötig, den Nutzen von allen diesem, in so fern er sich auf die Land-Wirtschaft, folglich auf jeden einzelnen Land-Wirth erstreckt, darzulegen. Daß z. B. die versäumte Sorge für

für Gemein: Weiden den Ertrag von diesen Besitzungen sehr verringere; daß vernachlässigte oder schlecht angebrachte Dämme und Wasser: Wehren an dem Ruin oft der besten Grundstücke Schuld werden, sind Sachen, die ein Jeder begreift. Gute Wege und Land: Straßen dienen nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern auch zur großen Erleichterung des Transportes von allerley Gütern und Bedürfnissen, sie ersparen dem Land: Wirth unglaublich vieles an Vieh und Geschirr, sie vermehren den Handel und Wandel, erleichtern dem Land: Wirth sowohl den Absatz seiner übrigen Producte, als auch den Ankauf der ihm mangelnden Bedürfnisse, und vermehren endlich die Masse und den Umlauf des Geldes im Lande. Wohleingerichtete und gut bestellte Land: Schulen sind unstreitig eins der nöthigsten Mittel zur rechten Erziehung und Bildung künftiger nützlicher und rechtschaffener Mitbürger, und vernünftiger, geschickter Land: Wirth. Die Polizei wacht über die Geseze der Billigkeit und Ordnung im öffentlichen Handel und Wandel; sie macht, daß Jeder ungehindert die Geschäfte seines Gewerbes treiben und die Früchte seines Fleißes genießen kann; sie sorgt für die Gesundheit der Bürger; sie wehrt demdrückenden Mangel, dem schädlichen Müßiggange und der beschwerlichen Bettelen; alles Dinge, die auf den glücklichen Betrieb der Geschäfte des Land: Wirthes einen offenkundigen beträchtlichen Einfluß haben, und deswegen seiner Aufmerksamkeit und eifrigen Theilnehmung werth sind. Und sollte ich endlich nicht auch Anstalten, die unmittelbar die Aufnahme und Verbesserung der Land: Wirthschaft zum Gegenstand haben, hieher rechnen können? Ich überlasse es verständigen Land: Wirthen und getreuen Bürgern des States darüber zu urtheilen, und schließe meine Betrachtungen mit dem Wunsche, daß doch die Wichtigkeit der

der Pflichten, die ein Land: Wirth, so wie jedes Mitglied eines States, dem gemeinen Wesen schuldig ist, mehr möchte gekannt und erwogen werden, damit ihre Ausübung gemeiner, und das öffentliche Wohl dadurch befestigt und vermehrt würde!

Siehe auch Haus: Vater, im XXII Th. S. 411, fgg. und Land: Mann, im LX Th. S. 360, fgg.

Die Ursache, warum der heutige Land: Mann, obgleich die Land: Güter gegen die Zeiten unserer Vorfahren eine weit stärkere Einnahme gewähren, doch bey deren Bewirthschaftung mehr arm, als reich, wird: liegt nicht in der jezigen Beschaffenheit der Land: Wirthschaft; denn diese ist in manchen Theilen besser geworden. Zum Beispiel darf man nur den Futterkräuter: Bau nennen, wodurch jeder Land: Wirth den alten Mangel der natürlichen Wiesen und Weiden ersetzen, mithin seine Viehzucht, zur Verbesserung der ganzen Wirthschaft, vermehren kann. Wir wissen die Fehler des Bodens zu verbessern, den Dünger zu vermehren; wir haben bey den Schäferereyen manche Vortheile gelernt, die man ehemahls nicht kannte. Dazu kommt noch, daß die landwirthschaftlichen Producte jezt viel theurer, als sonst, verkauft werden können, und daß auch die Zinsen von den auf den Gütern haftenden Schulden geringer geworden sind. Man würde irren, wenn man eine allgemeine Enkräftung oder Erschöpfung des Bodens oder der Natur annehmen, oder die nachtheilige Witterung einiger Jahre, anklagen wollte. Die wahre Ursache liegt in der neuern Haushaltung und Lebens: Art der Land: Wirth, die durch den Luxus an unzählige Bedürfnisse gewöhnt sind, die ihre Vorfahren nicht kannten, und die täglich im Preise steigen. Man findet überall kostbare, meistens ausländische Hausgeräthe; der Gebrauch des Weines ist viel

viel stärker geworden, und zwar wie der Verf. der *Oeconomia forensis*, in seinen zufälligen Gedanken über die Frage: warum der heutige Landmann zc. (Halle, 1786, 8.) meint, vornehmlich seitdem die meisten von Adel Kriegs- und andere Bedienungen angenommen haben, woben sie sich in Städten der ländlichen Lebens-Art entwöhnt haben. Die Erziehung der Kinder ist kostbarer geworden, aber sie verschafft dem künftigen Guts-Besitzer weder Kenntniß der Land-Wirthschaft, noch Neigung zu derselben, und es ist selten bey einem jungen Frauenzimmer anzutreffen, welche der Guts-Herr zur Gattinn wählen kann. Die Zahl kostbarer, aber wenig nuzbarer, Bedienten ist größer geworden. Die wenigsten Herren besorgen ihre Wirthschaft selbst. Viele, die solches thun wollen, verfallen auf allerley Verannderungen und weitläufige Versuche, zu deren Beurtheilung und Ausführung sie doch nicht die nöthigen Kenntnisse sich erworben haben. Alle diese Betrachtungen können angehenden Land-Wirthen zur heilsamen Warnung dienen; aber die Vorschläge des Hrn. Präf. v. Benckendorf, in angef. Schrift, möchten wohl nicht allen annehmlich seyn. Er meint, zur Erziehung eines adelichen Fräuleins auf dem Lande würde eine wohl gesittete deutsche Predigers- oder Verwalters-Tochter sich weit besser, als eine Französin, schicken; die Erlernung der französischen Sprache sey für jene nicht allein entbehrlich, sondern auch unnütz und überflüssig.

Land-Wirthinn, (die) s. oben, S. 611, und Haus-Mutter, im XXII Th. S. 408.

Land-Wirthschaft, besonders in der letzten Bedeutung des Wortes Land-Wirth (s. oben, S. 611), die Beschäftigung oder Lebens-Art, da man durch den Feld- oder Land-Bau Unterhalt und zeitliches Vermögen zu erwerben sucht. Ungleich die Wissenschaft,

schaft, durch Nuzung eines Feld- oder Land-Gutes zeitliches Vermögen zu erwerben; die Land-Oekonomie, L. *Oeconomia ruralis* oder *rustica* Fr. *Oeconomie rurale*, welche mit der Landes-Oekonomie nicht verwechselt werden muß.

Die verschiedenen Gattungen des Vermögens und des darauf sich beziehenden Nahrungs-Geschäftes bestimmen die Arten der Wirthschaft. Diese sind die Land-Wirthschaft und die Stadt-Wirthschaft; beyde sind nicht nach dem Orte, sondern nach der Beschäftigung von einander unterschieden. Die Land-Wirthschaft ist vornehmlich mit Gewinnung der Naturalien, oder den Werken der Natur, was sie nämlich hervorbringt, die Stadt-Wirthschaft aber mit der künstlichen Verarbeitung der gewonnenen Naturalien und dem Handel beschäftigt, welches mehr Zeit und Geschicklichkeit zu erfordern scheint. Beyde sind genau verbunden, daher ist es schwer, ihre Gränzen genau zu bestimmen, wie sie auch durch keine bürgerlichen Geseze genau bestimmt sind. Der Stadt-Wirth beschäftigt sich auch mit Gewinnung der Naturalien, wenn sie ihm nicht an Stadt-Geschäften, als: Manufacturen, Handwerken, Handel und Gewerbe zu hinderlich und schädlich sind; hierher gehören: Gartenbau, Seidenzucht, u. s. f. Der Land-Wirth hingegen beschäftigt sich auch mit der Verarbeitung seiner gewonnenen Naturalien; er nimmt die gröbere Bearbeitung derselben vor, um sie besser zu bewahren und aufzubehalten, oder den Abgang zur Viehzucht, in Absicht auf Mästung und Düngung nutzen zu können, wie z. B. durch Bierbrauen und Branntweinbrennen, oder auch zu den Werken der Kunst für den Stadt-Wirth geschickter zu machen, wie z. B. bey dem Flachse und Hanfe geschieht. Wenn der Ueberfluß sie geringschäßig macht, so veredelt er sie durch Bearbeitung, und setzt sie nach

nach den Wirthschafts-Regeln auf den möglich höchsten Preis. Er bearbeitet und verändert sie, um sie leichter zu verkaufen und in Geld zu setzen. Er legt Manufacturen und Fabriken an, wenn sie 1) keine weitläufige Anordnungen erfordern, und die Arbeiten derselben seinem Haupt-Werke, der Gewinnung der Naturalien, nicht schaden, sondern 2) ein Mittel zur Land-Wirthschaft sind, daß man z. B. den Abgang der Materialien bey derselben nutzen, und den Werth der gewonnenen Naturalien erhöhen kann. Die Land-Wirthschaft gewinnt also die nützlichsten Naturalien auf die vortheilhafteste Weise; sie setzt die Natur in den Stand, daß sie geschickt wird, dasjenige, was sie sonst wirken und hervorbringen könnte, in einer Vollkommenheit, besser oder reichlicher, zu wirken und hervorzubringen, und sie wendet das Hervorgebrachte wohl an. Man will ein Vermögen erhalten, dessen jährliche Einkünfte heben, vermehren und wohl verwalten. Das landwirthschaftliche Vermögen besteht: 1. in liegenden Grundstücken, welche das Land-Gut ausmachen; 2. im Viehstande; 3. in Natural-Vorrath oder demjenigen, was man von Producten über den eigenen Gebrauch Ueberschuß hat, und roh oder veredelt verkaufen kann, also im landwirthschaftlichen Gewerbe oder Handel; und endlich 4. in landwirthschaftlichen Gewerken und Manufacturen. Der Grund des ganzen Vermögens ist mithin das Land-Gut, wovon ich im LIX Th. S. 464, fgg. gehandelt habe.

Die Naturalien, deren vortheilhafte Gewinnung und nützliche Anwendung das Haupt-Werk der Land-Wirthschaft ist, sind dreyerley, nach den drey Reichen, in welche man die natürlichen Dinge des Erdbodens meistens einzutheilen pflegt. Sie gehören nämlich entweder in das Pflanzen-Reich, oder in das Thier-Reich, oder in das Mineral-Reich. Aus dem

Mine-

Mineral-Reiche taugt für den Land-Wirth nicht wohl weiter etwas, als die Gewinnung der Steine aus Stein-Gruben, des Mergels, des Thones für Töpfer und Ziegel-Brenner, der Walker-Erde, des Sandes, des Torfes, des Salpeters, aber nur als ein Neben-Geschäft, und unter den oben angezeigten Bedingungen. Sein Haupt-Werk ist die Gewinnung der Naturalien aus dem Pflanzen-Reiche und aus dem Thier-Reiche; mithin sind die zwey Haupt-Theile der Land-Wirthschaft: der Erd-Bau, und was dazu gehört, und die Vieh-Nahrung.

1. Zum Erden-Bau gehört zuvörderst der Acker- und Feld-Bau. In Ansehung dessen erfordert die Land-Wirthschaft nicht nur eine hinlängliche Kenntniß sowohl von dem Felde und Acker selbst, dessen natürlichen Beschaffenheit, verschiedener Güte, Fehlern und Vorzügen, seinem verschiedenen Verhältniß zu dieser und jener zu erbauenden Frucht, ferner dessen Abmessung, Verbesserung und rechtlichen Zustande, nachdem er nämlich allerley Beschwernungen, z. B. Diensten, Zehenden u. d. gl. unterworfen ist, als auch seiner verschiedenen und nach der Beschaffenheit eines jeden Grundstückes und der darauf zu erzielenden Früchte wohl eingerichteten Bearbeitung, theils durch gehörige Zubereitung mit Pflügen, Düngen, Egen, Balzen, theils durch wirkliche Bestellung mit Säen, Pflanzen, Beförderung des Wachsthumes und Wegräumung aller Hindernisse, theils durch die Aernde, oder Einsammlung, Bewahrung und Nahrung der erzeugten Früchte; sondern auch eine hinlängliche Wissenschaft in Ansehung der wirklichen Anwendung, und aller damit verknüpften Geschäfte, ingleichen der nöthigen Verbindung dieses Theiles der Land-Wirthschaft mit allen andern dazu gehörigen Stücken. Hierher rechne ich, so wie überhaupt alles, was zur Erhaltung guter Ein-

Werk. technol. Enc. LXIII Th.

S 6

richte

richtung und Ordnung erfordert wird, also insbesondere die Kenntniß der zum Ackerbau nöthigen Werkzeuge, Personen, Sachen, ihrer aller Fehler und Vorzüge, deren Verbesserung, und bey dem allen auf mancherley Art aufzuwendenden Unkosten, und wie solche am besten und ohne Schaden der Hauptsache selbst zu vermindern, auch sonst allerley Vortheile dabey anzubringen seyn; ferner, wie die erbauneten Früchte sowohl zum eigenen Bedürfnis, als auch zum Verkehr, mit Nutzen anzuwenden seyn; und endlich, was etwa in Betrachtung der durch Andere, als: Pächter, Verwalter u. d. gl. zu bestellenden und bearbeitenden Aecker zu merken nöthig ist. Hiernächst gehört zum Erden-Bau auch der Garten-Bau, nach allen seinen besondern Theilen, nach dem die Gärten nämlich entweder zur Lust, oder zum wirklichen Nutzen, bey der Land-Wirthschaft angeleget werden. Die letztern sind wieder von verschiedener Art, als: Küchen- Obst- Wein- und Hopfen-Gärten. Bey allen ist theils auf kluge Anlegung derselben, an den zu jeder Art am besten sich schickenden Orten, theils auf di nöthige Zubereitung durch Graben, Düngen, Hacken, u. d. gl. theils auf die wirkliche Bestellung, auch Wartung derselben, nach den bey jeder Art vorkommenden besondern Arbeiten und Geschäften, theils auch auf die Einsammlung, Aufbewahrung und Nutzung der Früchte, sowohl zum eigenen Gebrauch in der Wirthschaft, zu Haus-Arzneyen, u. d. gl., als auch zum Verkauf und Handel, zu sehen. Ferner wird eine hinlängliche Kenntniß, wie des Gartenwesens überhaupt, und alles desjenigen, was bey demselben Schädliches oder Hinderliches vorkommt, und wie diesem abzuhelpen ist, oder was sonst für Vortheile und Handgriffe dabey nützlich anzubringen sind, so auch insbesondere von der Natur und Art einer jeden Pflanze

Pflanze und Gewächses, der nöthigen und nützlichsten Werkzeuge und deren Verbesserung; endlich aller bey dem Garten-Bau vorkommenden Geschäfte, und dazu erforderlichen Geräthschaften und Personen, und dem Einflusse, welchen dieser Theil der Land-Wirthschaft in die übrigen, nach Beschaffenheit eines jeden Land-Gutes haben kann, erfordert. Bey dem Weiden- und Wiesen-Bau, welcher ebenfalls zum Erden-Bau gehört, kommen obige Betrachtungen größtentheils wieder vor. Insbesondere muß man hierbey einen Unterschied zwischen Weiden und Wiesen machen. Jene giebt theils die Natur selbst, theils werden sie durch Fleiß und Arbeit zuwege gebracht; und beyderseits sind entweder beständig, daß sie allemahl zu dieser Absicht gebraucht werden können, oder unbeständig, welche auch zu andern Gebrauch angewendet werden. Bey beyden sowohl, als den eigentlichen Wiesen, welche bloß der Gras-Nutzung wegen zugerichtet werden, muß ein Land-Wirth den Unterschied der Güte einer jeden Art von Futter, Weide, Gras und Kräutern, wohl kennen, und welchem Viehe jedes am zuträglichsten ist. Er muß wissen, wie die Wiesen und Hütungen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu verbessern, und ohne Nachtheil der andern Wirthschaft zu erweitern sind; und endlich auch, wie alles am besten und bequemsten eingesammelt, verwahrt, und sowohl zu eigenem Nutzen bey der Land-Wirthschaft, als auch zum Verkauf, nützlich angewendet werden könne; woben das Wechsel-Verhältnis dieser Art der Land-Wirthschaft mit allen übrigen ebenfalls niemahls aus den Augen gesetzt werden darf. Endlich kommt bey dem Erden-Bau auch noch die Holz-Nutzung und das Wald- und Forstwesen zu betrachten vor. Der Gegenstand derselben ist das sogenannte wilde Holz; doch muß man aus dieser Benennung nicht schließen, als ob es gar keiner Pflege und Wartung

ung bedürfe. Man muß hierbey sowohl den Unterschied einer jeden Gattung hohen und niedrigen oder Busch = Holzes genau kennen, als auch den Boden, auf welchem eines und das andere am besten fortkommt, wohl zu unterscheiden wissen; wie auch, was ihnen etwa schädlich seyn, und wie diesem begegnet werden könne; ingleichen was für Nutzen jedes in der Wirthschaft oder sonst zu geben geschickt sey; und endlich, wie man sowohl in Erhaltung des bereits angebaueten, als auch in Anlegung und Wartung des noch anzubauenden Holzes klug verfahren müsse. Da auch das Holz zum öftern nach seinen besondern Theilen, oder den daraus zu erlangenden Producten, als: Kohlen, Pech, u. d. gl. auf verschiedene Art nützlich seyn kann, so muß ein Land = Wirth auch dieses wohl kennen, und dabey zu beurtheilen wissen, in wiefern er jedes entweder selbst zu Nutzen bringen, oder andern zu Nutzen überlassen könne. Ferner gehört hierher eine kluge Einteilung der Waldungen, damit immer genug Holz vorrätzig sey, und nicht alles auf ein Mahl verthan werde; ingleichen, wie mit Fällung des Holzes wohl zu verfahren, wie die zufällige Nutzung der Waldungen zur Gräferen, Hütung &c. wohl und ohne Schaden des Holzes selbst zu erlangen ist; ob das rohe, oder das schon einiger Massen bearbeitete Holz mit mehrerm Vortheile abzusetzen ist, und was ich bereits bey den vorhergehenden Arten in Ansehung der Werkzeuge, Personen, und andern zum nützlichen Gebrauch und Anbau nöthigen Stücke, angeführt habe. Der Erden = Bau unter der Erde, in sofern er die Bergwerke betrifft, gehört eigentlich nicht zur Land = Wirthschaft; hingegen, wie ich bereits oben erwähnt habe, was die verschiedenen Arten gemeiner Steine, und die von denselben sowohl, als den verschiedenen Erden selbst, zu ziehenden Nutzungen anbelangt, so macht solches ebenfalls einen

einen Theil der Land = Wirthschaft aus, und ist dabey, über die genaue Kenntniß eines jeden Stückes sowohl, als der dabey vorkommenden besondern Geschäfte, vornehmlich nöthig, wohl zu untersuchen, in wiefern dergleichen Sachen, wenn sie sich bey einem Gute befinden, ohne Nachtheil anderer Wirthschafts = Arten und Geschäfte, oder auch zu deren besondern Vortheil anzuwenden, zu nutzen und zu gebrauchen seyn, damit man sich nicht etwa durch einen anscheinenden, oft wenig Zeit dauernden Vortheil verleiten lasse, einen beständigen Nutzen auf das Spiel zu setzen.

2. Die Vieh = Nahrung theilt sich wieder in verschiedene besondere Arten. Die eigentliche Vieh = Zucht beschäftigt sich theils mit dem zähmen, vierfüßigen großen und kleinen Viehe, als: Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, theils mit dem Haus = Geflügel, als: Hühnern, Truthühnern, Aenten, Gänsen, Tauben. Bey beyden sind die verschiedenen Arten derselben, ihre Natur und Eigenschaften; ihr mannigfaltiger Nutzen, welchen sie theils durch dasjenige, was man von ihnen erlangen kann, verschaffen; ihre Nahrung und Wartung, welche sie erfordern; ihre Krankheiten und Zufälle, und wie diesen in Zeiten zuvor zu kommen sey, nebst den dabey vorkommenden besondern Wirthschafts = Geschäften, dazu erforderlichen Werkzeuge, Behältnisse, Personen, darauf zu wendenden Kosten, und was dergleichen mehr ist, zu betrachten. Dieses muß dann gegen die Art und Beschaffenheit eines jeden Gutes gehalten, und daraus geschlossen werden, welche Art der Vieh = Zucht, und in wiefern solche zum besten Vortheil zu treiben sey; woben auch dieses nicht aus der Acht zu lassen ist, wie man zu dem daraus zu ziehenden Nutzen auf die beste und bequemste Weise, durch eigenen Gebrauch, oder durch verschiedene Arten des Handels, gelangen könne. Ferner gehört

hierher die Fisch-Nutzung, in Ansehung deren sowohl die verschiedenen Gattungen und Arten der Fische, als der erforderlichen Teiche und andern Verhältnisse, nebst der Beschaffenheit und Menge des Wassers, und der dazu nöthigen Werkzeuge und Personen, ingleichen deren wirkliche Nutzung, zu betrachten vorkommen. Endlich kann man auch hierher rechnen die Wirthschaft mit den wilden Thieren und dem Geflügel, welche ebenfalls einen ansehnlichen Theil der Land-Wirthschaft ausmacht, und ein besonderer Vorzug eines Land-Gutes ist, wenn sie dabei befindlich ist. Sie besteht hauptsächlich in der Jagd, dem Vogel-Sange und der wilden Fischerey.

Außer diesen Haupt-Geschäften kommen bey der Land-Wirthschaft auch noch verschiedene Neben-Geschäfte vor, welche ihr theils eigen, theils mit der Stadt-Wirthschaft gemein sind, wohin die Land-Schulen, die Land-Handwerke, der Land-Handel, Brauen und Branntweinbrennen, Mählen, Schenken, und andere unzählige häusliche Verrichtungen, gehören. Auch die Bienen- und Seidenraupenzucht sind ein nütliches Neben-Geschäft.

Daß die Landwirthschafts-Geschäfte weit mehr Verstand, Erfahrung, Klugheit, auch wohl Kunst, als die Handwerks-Geschäfte, erfordern, habe ich im LX Th. S. 408, fgg. zu beweisen gesucht.

Die Land-Wirthschaft kann auf zweyerley Art, nämlich nur praktisch, oder wissenschaftlich, gelehrt werden. Praktisch, oder als eine Kunst, wird sie gelehrt, wenn gezeigt wird, wie man die Vorschriften und Gewohnheiten der Vorfahren, zum Endzweck der Land-Wirthschaft, befolgen soll; aber wissenschaftlich, wenn, in systematischer Ordnung, gründliche Anleitung gegeben wird, wie man zu eben diesem Endzwecke, aus wahren

Grunds-

Grundsätzen und zuverlässigen Erfahrungen, die Mittel finden soll. Die empirische oder praktische Kenntniß ist oft unsicher, zu sehr eingeschränkt, und bey vielen Vorfällen unzulänglich; die wissenschaftliche hingegen gründet, sichert und erleichtert die wirkliche Ausübung der Oekonomie, und mit ihr muß also der Anfang der Erlernung derselben gemacht werden.

Der wissenschaftliche Unterricht in der Land-Wirthschaft setzt die richtige Kenntniß ihrer Hülfswissenschaften voraus, d. i. derjenigen Wissenschaften, aus welchen sie Grundsätze entlehnt, und allgemeine und besondere Regeln herleitet und erweist. Diese Hülfswissenschaften sind vornehmlich: Natur-Geschichte, Natur-Lehre und Mathematik, deren Anwendung auf die Oekonomie aber noch nicht genug bearbeitet worden ist.

Die wissenschaftliche Kenntniß der Oekonomie ist nicht nur denen, die künftig die ganze Land-Wirthschaft, oder einen Theil derselben, treiben, oder durch Andere treiben lassen wollen, sondern auch den künftigen Cameralisten (*), Richtern und Sachwaltern, unentbehrlich. Den künftigen Predigern auf dem Lande (**), giebt sie Gelegenheit, die Land-Wirthschaft des Vaterlandes, durch Bekanntmachung und Einführung nützlicher Erfindungen und Mittheilung ihres Rathes, zu verbessern und zu erweitern, und auf solche Art, in ihren, von wichtigern Geschäften müßigen Stunden, dem State einen höchst wichtigen Dienst zu leisten, den oft weder Obrigkeit, noch oekonom-

Es 4

nom-

(*) Von ihrem Nutzen für einen Cameralisten, und der Methode, nach welcher sie auf Universitäten zu lehren ist, habe ich im XXXIII Th. S. 495, fgg. gehandelt.

(**) Von der Land-Wirthschaft der Pfarrer, oder eigenen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke, s. im LXI Th. S. 149, fgg.

nomische Gesellschaften, zu leisten vermögend sind. Die Natur-Forscher und Mathematiker setzt sie in den Stand, ihre Wissenschaften durch neue und vortheilhafte Anwendungen zu bereichern und gemeinnützig zu machen. Und überhaupt vergnügt die Land-Wirthschaft die edle Neugierde eines jeden vernünftigen Menschen, indem sie zeigt, wie die Producte, welche die Gegenstände aller Handwerke, Manufacturen und Fabriken, und fast aller Gewerbe sind, und worauf sich das Wohl aller Staten gründet, erhalten werden.

Die Geschichte der Landwirthschaft, kann in die allgemeine und besondere getheilet werden. Jene zeigt, wie die Kunst, die Naturalien zu gewinnen, überhaupt anfänglich entstanden und allmählich gewachsen ist, was für Schicksale sie erlitten hat, und wie sie nach und nach zu einer Wissenschaft ausgearbeitet worden ist; die besondere Geschichte aber hat nur die Land-Wirthschaft eines Landes zum Gegenstande. In Deutschland scheint die Land-Wirthschaft, die schon in ältern Zeiten, bey aufgeklärten Völkern, die eigentliche Beschäftigung der vornehmsten Familien und gelehrtesten Männer gewesen war, und deswegen bey ihnen schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, theils durch die Völker-Wanderungen, theils auch dadurch in Verachtung gerathen zu seyn, daß der Kaiser Heinrich der Vogler feste Städte anlegte, und deren Einwohnern, den Freyen, Künste und Handwerke allein erlaubte, die auf dem Lande die Freyheit behielten, den Acker-Bau, die Viehzucht, und wenige andere Gewerbe, die damals nicht Innungs-Rechte erhielten, durch Leibeigene reiben zu lassen. Als aber in neuern Zeiten die Natur-Geschichte, Natur-Lehre und Naturalien die Lieblings-Beschäftigungen großer Gelehrten und ganzer gelehrten Gesellschaften wurden,

so halfen diese die Oekonomie dadurch empor bringen, daß sie ihre Kenntnisse auf dieselbe anzuwenden suchten. Diese Bemühungen der Gelehrten wurden von den Regenten unterstützt, als welche, theils durch die anwachsende Pracht der Höfe, theils auch durch die einreißende Nothwendigkeit, beständige Kriege-Völker zu unterhalten, gezwungen wurden, auf die Vermehrung ihrer Einkünfte zu achten. Durch diese Veranlassung wurden oekonomische Gesellschaften errichtet, welche die Verbesserung der Land-Wirthschaft zu ihrem Gegenstande machten; auf Universitäten wurden Lehrer derselben, und der mit ihr verwandten Polizey- und Cameral-Wissenschaft, bestellet; die vielen periodischen Schriften sammleten, aus allen Gegenden, oekonomische Nachrichten und Erfahrungen. Ein eigenthümliches Lob dieses (18ten) Jahrhunderts ist es, daß die Oekonomie in demselben zu einer Wissenschaft erhoben, und ihre Achtung allgemeiner geworden ist; auch daß man ihre Kenntniß von den Stats-Bedienten zu verlangen anfängt, welche dieses wichtigste Gewerbe befördern sollen, oder doch gelegentlich befördern können.

Hrn. Hofr. Beckmann Grundsätze der reutschen Land-Wirthschaft, (3te Ausg. Bdtt. 1783, 8.) S. 6, 199.

Die Wohlfahrt des Landes aus der guten Verfassung der Land-Wirthschaft. Es ist nicht etwa das Alterthum, worauf die Vorzüglichkeit und der Werth der Land-Wirthschaft vor allen Beschäftigungen und Handlungen in einem State beruhet, sondern das Wesentliche derselben ist es, wodurch die Wohlfahrt ganzer Länder befördert wird. Zwar könnte das Alterthum einer Sache uns schon einen überzeugenden Beweis von deren Nutzbarkeit und Vortrefflichkeit abgeben; allein, da oft schlechte Unternehmungen so alt und gewöhnlich, als die preis-

würdigsten Verrichtungen sind, so müssen bey dem Alter noch andere wesentliche Gründe angeführt werden können, welche den vorzüglichsten Werth einer Beschäftigung vor der andern bestimmen, und diese müssen, in Absicht auf ein ganzes Land, dasjenige zu beweisen vermögend seyn, was allen Einwohnern desselben nicht nur angenehm und nützlich, sondern auch nöthig und unentbehrlich ist.

Da die Land = Wirthschaft sich hauptsächlich mit der Oberfläche des Erdbodens beschäftigt, und auf solcher dasjenige zu erlangen sucht, was zu unserm Bedürfniß brauchbar und nöthig ist, so bleibt nicht nur ihr weitläufiger Umfang beträchtlich, sondern die Gegenstände derselben sind, ohne Ausnahme, für den ganzen Stat und für jedes Mitglied desselben von äußerster Wichtigkeit, weil alle insgesammt daraus ihren Unterhalt erlangen, und aus deren verschiedenem Gebrauche ihre Nahrung und Gewerbe treiben. Alles, was man zur Stadt = Wirthschaft zu rechnen pflegt, nämlich alle Handwerks = Geschäfte, sogenannte Künste, Manufacturen und Fabriken, gründen sich entweder bloß auf die Land = Wirthschaft, und auf dasjenige, was der Land = Wirth erbauet, eingesamlet und brauchbar gemacht hat, oder der Fortgang und die Ausführung ihrer Beschäftigungen wird doch durch den Erfolg wohl eingerichteter Land = Wirthschaften, und durch den Ertrag der Felder und Wälder befördert, unterstützt und belohnt.

Die innere Güte, der Werth und das äußere Ansehen der gearbeiteten Waren, hat vornehmlich seinen Grund in der Güte und Beschaffenheit der auf dem Lande erzielten rohen Waren; und die Verbesserung der sogenannten Arte- und Manufacturum wird niemals so leicht und so hoch, als möglich, getrieben werden können, wenn der Land = Mann mit dem dazu benötigten Stoff nicht folgt, und zur Verbesserung dessel-

desselben nicht mit gleichem Ernst und Eifer die Hand bietet. Die Spinner und Leinweber können ihr Garn und Gewebe nicht besser verfertigen, als die Güte des auf dem Lande erbaueten Flachses und Hanses solches gestattet; und die Festigkeit und Feine der Tücher und Zeuge hängt von der Wolle und den Haaren der Thiere, welche der Land = Mann erzieht, ab. Die Leder = Arbeiter können durch alle ihre Kunst der Güte der Häute wenig zusehen, wenn das Vieh desselben schlechter Art, und schlecht unterhalten gewesen ist; und die in Holz arbeitenden Handwerker und Künstler können ihren Waren keine mehrere Dauerhaftigkeit geben, als die innere Güte des auf dem Lande erbaueten und unterhaltenen Holzes es zuläßt.

Wie die Land = Wirthschaft, und alles was bey derselben erlangt und erworben wird, den Grund zu den Handwerken und Manufacturen legt, so hängt auch deren Erweiterung und Verbesserung sowohl von der Menge, als von der Güte der erbaueten rohen Sachen und den dabey erforderlichen Lebens- und Nahrungs = Mitteln ab. Wie nun der Ueberfluß von dergleichen zur Verarbeitung geschickten Waren, den Grund und die Gelegenheit zur Ansehung, Erhaltung und Verbesserung allerley Handwerke ist, also ist er nicht weniger der Anfang, die Ausbreitung und der glückliche Fortgang des inländischen und auswärtigen Handels und des ganzen Commercii, durch dessen Flor und Vollkommenheit ein Land bevölkert und bereichert, aber auch einzig und allein durch die Vollständigkeit, Ordnung und Aufnahme der Land = Wirthschaft erhalten wird.

Außer so vielen, dem gemeinen Wesen nützlichen, brauchbaren und angenehmen Sachen, welche der Land = Bau hervorbringt, sind noch notwendigere und unentbehrliche Sachen, ohne welche der Stat gar nicht bestehen könnte, der Aufmerksamkeit wür-

dig; und das sind die Lebens-Mittel, welche der Land-Mann für alle Einwohner des Landes erbauen und einsammeln muß, von deren Güte und Zulänglichkeit das Leben und die Gesundheit aller und jeder abhängt. Der diesfallige Mangel oder Ueberfluß entsteht größtentheils von dem Ueberflusse oder der Vorsorge, und von der Unvorsichtigkeit oder Aufmerksamkeit der Land-Wirthe, nach deren Mühe und Arbeit Gott erst das Gedeihen giebt. Also können theure oder wohlfeile Zeiten öfters von der Nachlässigkeit oder dem Fleiße der Land-Wirthe, und von ihrer Einsicht oder Kenntniß in der Natur-Kunde abhängen, worauf sich hernach der Wohlstand und die Glückseligkeit ganzer Länder und deren Regenten hauptsächlich gründen.

Man nennt diejenigen Länder glücklich, welche reich und zugleich mächtig sind, welche nämlich 1. alles, was zur Nothdurft und Annehmlichkeit des menschlichen Lebens gehört, im Ueberflusse besitzen, und andern noch ablassen können; und 2. welche dermaßen bevölkert sind, daß sie sich wider feindliche Anfälle genug vertheidigen, und den Ertrag ihres Land-Baues selbst verarbeiten, und andern noch davon etwas zukommen lassen können. Beides aber hat seinen wahren Grund in einer ordentlich eingerichteten Land-Wirthschaft, durch deren vernünftige und fleißige Führung die Lebens-Mittel und die zu verarbeitenden rohen Waren in Ueberfluß, und folglich für billige Preise erbauet, hierdurch aber alle Einwohner in gute Nahrungs-Umstände versetzt, und auswärtige aus theuern Orten herein gezogen werden, welches den Stat bevölkert und vergnügt, zugleich aber auch den Regenten mächtig macht, weil der Grund aller Abgaben und die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte davon abhängt. Je mehr der Land-Bau trägt, destomehr verbreitet sich dieser Ueber-

Ueberfluß auf dem Lande und in Städten, ja außerhalb Landes; dieses aber ist nicht nur der Anfang, sondern auch die rechtmäßige und nicht beschwerliche Vermehrung aller Abgaben und landesherrlichen Gefälle, welche ab- und zunehmen, nach dem der Land-Bau verbessert oder verringert wird. Die Abnahme desselben, oder dessen unrichtige oder unzulängliche Bestellung, schwächt nicht nur die Einkünfte der Obrigkeit, sondern auch das Vermögen der Einwohner, wodurch beyde an ihrer Macht abnehmen, und unvermerkt entkräftet werden. Die Land-Wirthschaft versäumen, oder dieselbe hindern und durch mancherley widrige Unternehmungen kränken, ist eine gewisse Verringerung der Kräfte des Landes-Herrn, und eine zuverlässige Schwächung des States und aller Einwohner desselben, welche Letztere bey zunehmender Armseligkeit sich weniger bevölkern, und zugleich das Land zu verlassen, keine Gelegenheit verabsäumen werden.

Wie die große Menge und der Ueberfluß der das Land bauenden Einwohner einen Ueberfluß aller Lebens-Bedürfnisse wirkt, also ist es allemahl der Wohlfahrt des Landes-Herrn nachtheilig, wenn die Anzahl der Land-Wirthe und der zur Land-Wirthschaft nöthigen Personen verringert wird, oder diese vom Land-Bau ab, und zu städtischen und andern Verrichtungen gezogen und gelassen werden. Die Land-Wirthschaft hat niemahls weder zu viel Grund-Obrigkeiten noch Unterthanen; sie belohnt gewiß alle vernünftige Anordnungen, und giebt allen Arbeitern gebührendes Lohn und Brod. Alle vernünftig und erfahrungsmäßig eingerichtete Anstalten bringen die angewandten Kosten wieder ein; und ein Land-Wirth, der bey seiner Wirthschaft verderben soll, wird mehrentheils nur sich selbst und seiner Unvorsichtigkeit die Schuld bemessen müssen, wofern ihm nicht etwa höhere

Schick-

Schicksale zuwider sind, die in allerley Ständen die Absicht der Menschen vernichten können.

So wie durch den Anbau und durch Verbesserungen der Land-Wirthschaft eine Menge Menschen beständig Arbeit und den benötigten Unterhalt haben, und mithin durch den beständigen Umlauf des Geldes, und durch den Gebrauch der erbaueten Früchte, den Stat nähren, ihn mächtiger und reicher machen, also wird derselbe um so viel schwächer und ärmer, wenn die an ein und andern Orten und Gegenden bisher wohlbestellten Wirthschaften vernachlässiget, und schlecht oder gar nicht bestellet werden. Eine einzige unbestellte Saat, oder ein nicht gehörig bearbeitetes Feld eines Gutes, kann eine ganze Dorf-Gemeinde in Armuth und Noth versetzen, woraus sich solche in etlichen Jahren nicht wieder erhohlen kann. Was aber diesem Dorfe wiederfährt, trifft zugleich das ganze Land unvermerkt, welches im Ganzen so viel weniger besitzt, und welches bey vielen dergleichen schlechten Bestellung in einem ganzen Lande auf Tonnen Goldes zu rechnen ist.

Ein Künstler und Handwerker, und auch ein Kaufmann, kann durch seinen Verlust und schlechte Wirthschaft dem ganzen Lande unmöglich so viel Nachtheil verursachen, als ein schlechter Land-Wirth, weil jene durch Müßiggang, oder schlechte Arbeit, mehr sich selbst, als dem gemeinen Wesen, schaden, dagegen der Verlust bey dem Land-Baue allemahl den stärksten Einfluß in solches hat, weil das Land so viel weniger bekommt, als der Land-Wirth weniger erbauet, und es einerley ist, ein Stück Landes gar nicht haben und besitzen, oder es ungenutzt liegen zu lassen, oder es nicht den Kräften gemäß gebrauchen. Beyder Land-Wirthschaft kommt die einmahl versäumte Zeit nicht eher, als über ein Jahr, wieder, und der unrechte Gebrauch einer Sache ist nicht so bald sichtbar, am

wenige

wenigsten aber ohne großen Schaden wieder herzustellen.

Die Land-Wirthschaft kann nicht bloß durch eigene Hände bestritten werden, sondern sie erfordert viele Gehülfsen an Menschen und Vieh, deren Bosheit und Unvernunft selten gehemmet, oder nach der Absicht und Erforderniß der Sache reguliret werden kann, welches sich bey der Stadt-Wirthschaft, in Handels- und Handwerks-Sachen, ganz anders verhält, wo man gemeiniglich das heut Versäumte morgen noch nachhohlen, oder wieder verbessern kann, und wo die Verrichtungen und der Ausgang der Sache mehr in unserer eigenen Gewalt sind. Alle Professionisten und Commercianten können nach den Umständen des States, und nach eigenem Belieben, sich und ihre Haus-Genossen erweitern, oder enger einschränken, entweder allein, oder mit Beyhülfe Anderer arbeiten, und also dem State weniger oder mehr zuwenden, welches bey der Land-Wirthschaft sich ganz anders verhält. Der Aufwand und die Wirthschafts-Ausgaben sind in guten und schlechten Zeiten, bey Mißwachs und Unglücks-Fällen, wie in fruchtbaren Jahren, oder bey hohen und niedrigen Preisen der Wirthschafts-Feilschaften, immer einerley: und welcher Land-Wirth entweder zu ohnmächtig ist, Vieh und Leute in der erforderlichen Anzahl zu erhalten, oder dieser Nothdurft durch andere Unfälle beraubt und gehindert wird, der schadet nicht nur sich, sondern allemahl auch eben so sehr dem gemeinen Wesen. Einige ersparte Thaler am Gesinde: und Arbeits-Lohn, oder einige abgestellte Stück Vieh, und das dabey ersparte Futter, kann das Capital verzehren, wovon jene Ausgaben kaum die Zinsen betragen haben, und es kommt oft in vielen Jahren nicht wieder in Ordnung, was ein Jahr, oder auch in weniger als einer Woche, theils von uns versäumt

wor:

worden ist, theils auch wider unsern Willen hat unterbleiben müssen.

Es ist weit leichter, die beste Wirthschaft durch übel angebrachte Unternehmungen und Versäumnisse zu verderben, als schlechte Wirthschaft empor zu bringen, und recht nutzbar zu machen. Die Wirthschaft ist ein Uhrwerk, welches niemahls stillstehen muß, wenn es der Rost nicht fressen, oder es wandelbar und unnütz werden soll. Wer bey deren Betreibung müde wird, und nicht vor sich geht, wandelt gewiß rückwärts, und die Vernachlässigung oder der widrige Gebrauch einer von geringern Erfolge scheinenden Sache hemmet das ganze Werk und die sonst zuverlässigsten und nutzbarsten Erfolge, sowohl für die Land = Wirthschaft, als für die Manufacturen, und den daraus fließenden Handel und Commercen.

Es ist gewiß kein Land unglücklicher und ohnmächtiger, als dasjenige, dessen Feld = Bau schlecht bewirthschaftet wird; bey dem geringsten Mißwachsleidet alsdann alles Noth, und es hängt von der Willkür ihrer Nachbarn ab, ob, wann und für welchen Preis sie dessen Nothdurft zu Hülfe kommen wollen. Nebst dem dadurch in andere Länder gehenden baren Gelde, verlieren sich auch die Handwerker und andere Landes = Einwohner, welche sich dahin wenden, wo die nothwendigen Lebens = Mittel am wohlfeilsten sind, als wodurch sie ihre Arbeit auch wohlfeiler verlassen und leichter ins Geld setzen können. Zur Emporbringung der Manufacturen, aus deren Uebersflusse und wohlfeilen Preise die dem Lande nützlichen Commercen erweitert und erhalten werden, ist also gewiß nichts nöthiger, als die Aufrechthaltung und Verbesserung der Land = Wirthschaft, welches die wahre Stütze aller Manufacturen und des darauf beruhenden Handels ist. Diejenigen Commercen und Handelschaften, welche auf den Debit der Landes = Ware,

und

und solcher, die aus den gewonnenen rohen Materialien im Lande verfertiget werden, beruhen, haben den sichersten Grund, und werden der Landes = Obrigkeit, wie allen Einwohnern, nützlich, weil dieses der einzige Weg ist, die Reichthümer des Landes unter sich zu behalten, solche ohne Gefahr zu vermehren, und nicht an die Nachbarn zu verschwenden, sondern den Umlauf des Geldes unter allen Landes = Einwohnern zu befördern, und die landesherrlichen Einnahmen und Gefälle ohne Bedrückung der Einwohner zu vergrößern. Die ältesten Geschichten aller Länder bestätigen dieses, und es wäre leicht, mit verschiedenen Beyspielen darzutun, daß die größten Reiche erst alsdann mächtig geworden sind, da sie das Land sorgfältiger zu bauen angefangen haben, und daß ihre blühende Commercen und Manufacturen schwächer geworden, und nach und nach verschwunden sind, wie sie die Land = Wirthschaft nach und nach je mehr und mehr zu vernachlässigen angefangen haben. Die Land = Wirthschaft kann zwar ohne blühende Manufacturen und Handel einen Stat lange Zeit nothdürftig unterhalten, und die Bevölkerung wird dabey nicht so leicht abnehmen, als wenn man die Manufacturen und Commercen, mit Vernachlässigung der Land = Wirthschaft empor zu bringen glaubt, als wodurch jene bodenlos bleiben, und nicht vermögend sind, einem Lande und dessen Einwohnern die tägliche Nothdurft zu verschaffen, oder die erworbenen Reichthümer und die auf solchen und auf der Menge und Zufriedenheit der Einwohner beruhende Macht und Stärke in denselben zu erhalten. Theuerung und Mangel der Lebens = Mittel wird der Handwerksmann sowohl als der Kaufmann in Städten, noch eher und mehr als der Landmann, empfinden, und jene werden dadurch weniger und schwächern Abgang ihrer Waren verspüren; im ganzen Lande aber werden dadurch

Def. technol. Enc. LXIII Th.

Et

viele

so viele Menschen ohne Arbeit, folglich ohne Verdienst und also in Armut und Dürftigkeit bleiben. Solcher Gestalt aber wird der Umlauf des Geldes gehemmet, und der Stat muß müßige Leute ernähren, die bloß zehren und nichts erwerben, folglich den Stat schwächen.

Die Stadt- und Land-Wirthschaft haben eine genaue Verbindung unter einander; beides zusammen aber macht erst eine unzertrennliche Kette aus, durch welche die Wohlfahrt des gemeinen Wesens beysammen und aufrecht erhalten wird. Englands Handel nahm mit der verbesserten Land-Wirthschaft zu gleicher Zeit zu, und der französische Handel steht deshalb weniger auf gleich festem Grunde, weil dessen Land-Bau nicht in dem Stande ist, worin er seyn könnte und sollte. Das möglichst bevölkerte England hat seit der verbesserten Land-Wirthschaft niemahls Mangel an Brod gehabt, und kann Getreide noch an andere Länder ablassen, dagegen in Frankreich öfters Hungers-Noth sich eräugnet, welche das Geld und die Einwohner fortreibt, und die empor gebrachten Manufacturen wieder vernichtet. Auch in Schweden sinken die Manufacturen und der Handel nicht eher an zu steigen, bis zu gleicher Zeit der Land-Bau, als der Grund von jenen, war verbessert worden, weil eines dem andern beständig die Hand biethet, und jene aus diesem fließen, auch daraus ihr Wesentliches erhalten.

Die Land-Wirthschaft, als ein Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey betrachtet, in Untersuchung und Verbesserung der Fehler und Hindernisse derselben.

Ich betrachte jetzt die Land-Wirthschaft als einen Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey, mithin

nur in so weit, als die Landes-Polizey dieselbe zu leiten, und Anstalten, Gesetze und Einrichtungen vorzuschreiben hat, um dieselbe, so viel möglich, in Flor und Aufnahme zu bringen.

Daß die Land-Wirthschaft ein sehr wichtiger, wo nicht der allerwichtigste, Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey ist, bedarf keines großen Beweises. Der Wohlstand eines Landes, und die Macht und Glückseligkeit eines States, kommt, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, hauptsächlich auf die vollkommene Cultur des Bodens und den blühenden Zustand der Land-Wirthschaft an. Die Bevölkerung, der ganze Nahrungs-Stand, die Manufacturen, und selbst die Commercen, ruhen auf dem Flor der Land-Wirthschaft, als auf ihrem festen und unbeweglichen Grunde; denn die Land-Wirthschaft erzeugt nicht allein die nothwendigen Lebens-Mittel, sondern sie liefert auch die meisten Materialien, welche die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker verarbeiten, und die sowohl zur Nothdurft des Landes, als auch zu auswärtigen Commercen, gebraucht werden. Wenn nun die Nothwendigkeiten des Lebens in Menge erzeugt, und viele Materialien für die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker gewonnen werden, so bekommen viele Menschen Gelegenheit sich zu nähren, der Nahrungs-Stand wird befördert, und der Grund zu auswärtigen Commercen gelegt, wodurch dann der Wohlstand und die Macht und Glückseligkeit des States immer mehr zunehmen und wachsen muß.

Wenn wir die Land-Wirthschaft in unserm deutschen Vaterlande untersuchen, so werden wir finden, daß dieselbe noch lange nicht auf den Grad der Vollkommenheit gebracht worden ist, ob wir gleich hierin weiter gekommen sind, als unsere Vorfahren, nachdem die Oekonomie zu einer Wissenschaft geworden

ist, und auch die Kammer-Collegia hin und wieder den Nutzen des Landes, noch mehr aber das Cameral-Interesse des Fürsten, welches aus einer blühenden Land-Wirthschaft entsteht, eingesehen haben. Unterdeß haben wir doch noch gar keine Ursache, viel Rühmens von der guten Beschaffenheit unserer Land-Wirthschaft zu machen; sie ist noch voller Fehler und Gebrechen, und die Polizey hat noch ein schweres Werk auszuführen vor sich, wenn sie dieselbe nur in so weit verbessern will, daß sie der engländischen, gegen welche sie jetzt als ein bloßer Schatten gegen das Licht anzusehen ist, nur einiger Maßen ähnlich werde. Denn daß es in der Land-Wirthschaft eben so weit zu bringen sey, dazu dürfen wir uns wohl wenig Hoffnung machen, denn es finden sich bey uns gar zu viel Hindernisse, die sich einer vollkommenen Cultur des Bodens und einem rechten Flor der Land-Wirthschaft entgegen stellen, und die zum Theil so beschaffen sind, daß sie nicht allenthalben ohne die größte Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden können.

Diese Fehler und Gebrechen sind es, welche die Polizey untersuchen, einsehen und verbessern muß, wenn sie die Land-Wirthschaft in bessern Flor und Aufnahme bringen will. Ich werde die vornehmsten und hauptsächlichsten hier nach einander anführen, und dabey untersuchen, ob und in wie weit dieselben bey uns Deutschen verbessert werden können. Und da werden wir Fehler antreffen, die selbst von der Natur und Beschaffenheit des Landes herrühren; Fehler und Hindernisse, die in unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen, und in dem Zustande und der Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, ihren Grund haben; Fehler, die einzig und allein der Sorglosigkeit der Polizey, und ihrer unterlassenen oder allzuwenigen Aufmerksamkeit und Vor-

sorge

sorge für die Land-Wirthschaft zu zuschreiben sind; und endlich Fehler, welche die Landleute gemeinlich selbst begehen, und wodurch sie sich an der bessern Cultur des Bodens selbst hindern. Unter diesen Fehlern und Hindernissen können einige als allgemeine betrachtet werden, weil man sie fast an allen Orten findet; andere hingegen sind als besondere anzusehen, indem sie aus besondern Verfassungen dieses oder jenen Ortes, oder auch mehrerer Dörter zusammen, entstehen, sich auch größten Theils nur bey Local-Untersuchungen erst recht entdecken lassen. Solche Fehler sind: das Klima; Natur-Fehler des Bodens; die Einrichtung der Land-Wohnungen; Fehler der Figur der Aecker; die Hut- und Trift-Gerechtigkeit; allzugroße Land- und Bauer-Güter; ermangelndes Eigenthum der Baner-Güter; die Frohn-Dienste; Religions-Bedrückung; schlechte Justiz-Verfassung; Werbungen; allzuhohe Abgaben; schlechte Aufsicht auf die Bauern; unrechter Gebrauch des Landes; ungleiches Verhältniß des Ackerbaues und der Viehzucht; Verminderung des Viehfutters und Düngers; Nachlässigkeit, Faulheit, Heppigkeit und Liederlichkeit des Bauers; Verlassung des Pfluges, und Neben-Gewerbe; schlechte Wirthschaft mit dem Schiff und Geschirr; unterlassene Bestellung der Aecker; unterlassene höchste Nutzung des Ackers; Erbauung untauglicher Früchte; unterlassene Vertilgung des Unkrautes; vernachlässigte Abwendung der Feld-Schäden; Mangel des Absatzes der Früchte; und die Gesinde-Noth.

1. Rauhe, kalte, gebirgige Gegenden sind, wegen ihres schlechten und felsigen Bodens, von Natur zum Ackerbau sehr ungeschickt; doch darf man nicht sagen, daß solche Gegenden ganz und gar unfruchtbar sind. Kann man gleich daselbst keine, oder sehr wenige und dabey schlechte, Winter-Früchte ziehen, so

Et 3

bauet

bauet man doch Sommer: Korn, Gerste, Haber und andere Sommer: Früchte, und solches ist schon genug. Die Polizen darf also nur dafür sorgen, daß kein Stück Landes, welches zu solchen Sommer Früchten taugt, und also genühet werden kann, ungenüht gelassen werde. In solchen Gegenden giebt es gemeinlich viele Berg: Aecker, welche man, der Gewohnheit nach, alle 10, 15 bis 20 Jahr umreisset, sie durch den Pferch und die ungerissene Schwiele düngt, sie hernach 2 bis 3 Jahr nach einander mit Gerste und Haber besäet, und, wenn diese Früchte abgebracht worden sind, sie wieder auf so viele Jahre unbebauet liegen läßt, und sie bloß zur Vieh: Hütung nützet. Es scheint, daß es bey solchen Aeckern, wenn sie nur ein Par Schuh hoch Erde haben, und der Felsen nicht gleich zu Tage liegt, nur an dem Mangel der nöthigen Düngung liegt, um sie öfter und besser cultiviren zu können. Da nun solche gebirgige Gegenden von der Natur hauptsächlich zu Waldungen und zur Viehzucht gewidmet sind, so sollte die Polizen Sorge tragen, daß die Vieh: Zucht in Aufnahme gebracht, und ein so starker Vieh: Stand unterhalten werde, als nur möglich ist, um von demselben den benötigten Dünger zu erhalten. Sollte es in den Gründen an hinlänglichen Wiesen fehlen, so müßte man sich auf den Anbau solcher Futter: Kräuter legen, die auf den Bergen gut fortkommen, und die rauhe und kalte Witterung vertragen können. Man findet in den neuern oekonomischen Schriften Anweisung genug dazu. Man mache solche nur den Landleuten bekannt, und gehe ihnen mit gutem Beispiele vor, welches auf den landesherrelichen Vorwerken und Höfen am besten geschehen kann. Wenn die Landleute den Nutzen mit Augen sehen, so werden sie von selbst nachfolgen.

2. Es giebt auch Gegenden, die andere Natur: Fehler haben. Einige bestehen aus bloßem Sande; andere aus strengem Thone; wieder andere zwar aus keinem felsigen Boden, doch aber aus sehr steinigten Grundstücken; in noch andern findet man Sümpfe, Moräste und Brüche, die oft von sehr großem Umfange sind. Alle diese schlechte Beschaffenheiten des Bodens sind sehr große Hindernisse, die sich der Cultur desselben in den Weg legen.

So groß aber auch diese Hindernisse immer sind, so weis man doch Mittel, dieselben zu heben. Es kommt bloß auf den Willen der Landes: Polizen an, ob sie diese Mittel gebrauchen und einige Kosten daran wenden will. Allein, sobald man von Kosten spricht, und wenn diese nur etwas beträglich sind, sobald werden alle Mittel und Vorschläge verworfen, so gut und practicable sie auch immer seyn mögen. Dieses Haupt: Hinderniß der Polizen verursacht, daß sandige, thonige, sumpfige, morastige und Bruch: Gegenden immer das bleiben, was sie von undenklichen Jahren her gewesen sind. Wie kann auf solche Art die Land: Wirthschaft in Flor und Aufnahme kommen?

Daß auch der unfruchtbarste Sand nutzbar, und, wo nicht gleich zu Anfange, doch nach und nach, zu Acker: Land gemacht werden kann, ist in verschiedenen oekonomischen Schriften gezeigt worden. Um den thonigen Boden zu verbessern, darf man nur dem Beispiele der Engländer folgen, und dergleichen Boden mit gebranntem Lehm düngen. Was die Sümpfe, Moräste und Brüche betrifft, so ist es ebenfalls eine mögliche Sache, sie nutzbar, d. i. theils zu gutem Acker: Land, theils zur Vieh: Weide geschikt zu machen. Und wer davon wirkliche Proben sehen will, der gehe in die Mark Brandenburg und nach Pommern, wo der sogenannte Oder: Bruch durch

die ganze Neumark und Pommern, seit etwa 40 Jahren, auf sehr viele Meilen Weges dergestalt urbar gemacht worden sind, daß man an denen Orten, wo derselbe ehemahls gewesen ist, jetzt eine Menge neu angelegter Dörfer, und die fruchtbarsten Aecker und Wiesen antrifft. Zur Verbesserung der steinigen Felder, d. i. solcher Felder, die zwar keinen felsigen Boden haben, aber mit Kiesel-Steinen fast ganz und gar bedeckt sind, hat man an einigen Orten verordnet, daß solche Steine gänzlich vom Acker gebracht werden müssen; in dieser Absicht mußte ein jeder Bauer jährlich von seinem Acker einen Morgen, ein Halb-Bauer eben so viel, ein Kossat aber von einem Viertel-Morgen, und der Pächter jeden Vorwerkes jährlich von 6 Morgen Vorwerks-Landung, sämtliche Steine abfahren, welches die Beamten in den Pacht-Contracten der Arentatoren ausdrücklich mit einrücken mußten. Die abgebrachten Steine mußten zum Besten der Vorwerke und Dorfschaften, theils zur Bewehrung um die Höfe, Gärten und Hof-Lagen, als auch statt der Zäune, längst den Wegen und Tristen, ingleichem zu den Dämmen in den Dörfern, auch in den niedrigen Stellen auf den Land-Strassen und Feld-Wegen verbraucht werden, wodurch viel Holz, welches jährlich zur Unterhaltung der Zäune und Bewehrung nöthig war, zugleich erspart worden ist (*).

3. Die Einrichtung unserer Land-Wohnungen, ist eins derer Hindernisse, die aus unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen, und aus dem Zustande und der Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, entstehen. Es ist bereits im IX Th. S. 384, fgg. angemerkt worden, daß es zwey-

(*) S. Kön. preuß. Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1 May 1752, den Feld- und Acker-Bau betreffend, S. 31.

zweyerley Arten von Land-Wohnungen giebt, nämlich: eine, da die Landleute in einem Dorfe bey einander wohnen, und ihre Aecker und Grundstücke von ihren Wohnungen entfernt haben; und die andere, da sie zerstreut wohnen, dergestalt, daß ein jeder seine Aecker, Wiesen, Gärten und andere Grundstücke, um sich herum hat. Es ist zugleich gezeigt worden, daß die Wohnung der Landleute in einem Dorfe bey-sammeln, zwar den Nutzen hat, daß die Polizen-Aufsicht auf sie besser Statt finden kann, und daß sie einander etwas bequemer gemeinschaftlichen Beystand leisten könnten; daß sie aber dem ungeachtet, der zerstreuten Wohnung, in Ansehung des Nutzens und der Aufnahme der Land-Wirthschaft, weit nachzusetzen ist. Denn ein Land-Mann, der in der Mitte seiner Ländereyen wohnt, übersieht auf ein Mal alles, und kann allen Schaden verhüten. Die Nähe aller seiner Grundstücke erleichtert ihm alle seine Arbeit, und er darf nur halb so viel Zug-Vieh und Gesinde unterhalten, als wenn seine Aecker öfters eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt liegen. Auf diese Art sind gemeiniglich die Land-Wohnungen in England eingerichtet. Ein Jeder wohnt mitten in seinen Ländereyen; und wenn einige Leute bey-sammeln wohnen, die ein Dorf vorstellen, so sind es Edelleute, Handwerker, Höker, Gast-Wirthe, Bier-Schenken, u. d. gl., die keine Land-Wirthschaft treiben. Allein, bey uns in Deutschland finden nun einmahl die Dörfer Statt, und diese Einrichtung kann nicht mehr geändert werden; denn es wird sich wohl keiner einfallen lassen, den Rath zu geben, daß man, um den Bauern zerstreute Wohnungen zu verschaffen, die in der Mitte ihrer Ländereyen liegen, die Dörfer abbrechen solle. Alles, was die Polizen hier thun kann, besteht darin, daß sie eines Theils, wenn in urbar gemachten Gegenden neue Unterthanen angesetzt wer-

den sollen, ihnen ihre Wohnungen also zerstreut, und um sie herum ihre Grundstücke bey einander anweisen läßt. Sie hat aber andern Theils auch dieses nicht einmahl nöthig; sie kann die Land-Wohnungen in Dörfern beybehalten, weil doch ihr Nutzen bey der Polizen-Aufsicht nicht geringe ist; sie darf nur, wofern es nicht eine gebirgige Gegend verhindert, die Bauern-Höfe in dem Dorfe dergestalt von einander erbauen lassen, daß ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Garten alle seine Ländereyen und Grundstücke bey einander liegen hat. Zwischen jeden Bauer könnten ein Kossat und Häusler ihre Häuser und Gärten haben, die aber, wenn sie Land besitzen sollten, solches von ihren Wohnungen entfernt zu haben, sich gefallen lassen müßten.

4. Aus dem Anbau der Dörfer sind die der Land-Wirthschaft sehr hinderlichen langen schmalen Acker-Streifen entstanden, so daß da, wo man noch Hufen bey einander hat, (welches aber in den wenigsten Dörfern in Deutschland Statt findet,) eine Hufe öfters nur 5 bis 6 Ruthen breit, und dagegen über $\frac{1}{2}$ Stunde lang ist; in Dörfern aber, wo man nichts als einzelne Ackerstücke von 1, 2, 3 und mehr Aeckern findet, ist öfters ein solches Ackerstück nur $\frac{1}{2}$ oder 1 Ruthe breit, aber von einer desto größern Länge. Außer den Beschwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einärdung, die aus dieser Einrichtung entstanden, verloren die Landleute einen der wichtigsten Nutzen ihrer Felder, nämlich: daß ein jeder den Zusammenhang seiner Land-Wirthschaft solchergestalt einrichten kann, daß er zugleich dadurch hinlängliche Weide und Fütterung für sein Vieh erhält.

Dieses Hinderniß kann zwar gehoben werden, aber mit vieler Mühe und Kosten; wenn nämlich das Land vermessen wird, und einem jeden Unterthan seine Felder durch eine Vertauschung dergestalt bey-

ein:

einander angewiesen werden, daß er dieselben in einer jeden, nach der Güte des Ackers gemachten, Classe, in großen und breiten, nicht aber mehr so langen, Ackerstücken wieder bekommt. Siehe Landes-Vermessung, im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg.

5. Die zwey vorigen Fehler und Hindernisse wider den Flor der Land-Wirthschaft, haben wieder ein anderes Hinderniß erzeugt, welches noch wichtiger und beschwerlicher ist, als die beyden vorhergehenden; dieses ist die Zur- und Trift-Gerechtigkeit, und die daraus entstehende Eintheilung der ganzen Dorf-Flur in gewisse Felder, nämlich in Winter-, Sommer- und Brach-Felder. Was für einen großen Schaden diese Einrichtung in der Land-Wirthschaft verursacht, ist im XXVII Th. S. 249, fgg. gezeigt worden.

6. Ferner ist es ein großes Hinderniß in der Land-Wirthschaft, wenn sowohl die Land-Güter allzu groß sind, wie man solches fast von allen unfern Ritter- und Frey-Gütern behaupten kann, als auch, wenn der Bauer selbst zu viel Acker hat, die er nicht bestreiten kann.

Daß die Größe der Land-Güter wirklich ein Hinderniß gegen die vollkommenste Cultur des Bodens und den rechten Flor der Land-Wirthschaft ausmacht, solches ist leicht einzusehen. In einer sehr großen Land-Wirthschaft kann unmöglich alles genau übersehen werden, und man kann mit der Düngung, mit der Verbesserung und Cultur des Bodens bey weitem nicht so gut gegen alle Ländereyen verfahren, als wenn man nur einen mäßigen Antheil von Aeckern besitzt. Die Erfahrung hat auch genug gezeigt, daß fleißige Land-Wirthe, die nur mäßige Grundstücke besitzen, nach Proportion weit mehr ärnden, als auf großen Ritter-Gütern und Höfen geschieht.

Soll dieser Fehler verbessert werden, so müssen die Besitzer großer Ritter-Güter denselben einsehen, und hernach dem Beispiele der Engländer folgen. Alle Lords und Edelleute in England haben ihre große Güter, an statt solche, wie bey uns, einem einzigen Pächter zu überlassen, in lauter kleine Pachtungen vertheilt, wovon ein jeder Pächter in dem Bezirke seiner Ländereyen wohnt. Auf diese Art hat ein jeder Lord oder Edelmann aus einer vormahligen einzigen großen Wirthschaft öfters 20 und mehr Pachtungen gemacht, und dadurch seine Einkünfte fast noch einmal so hoch erhöht, als vorhin. Es ist auch leicht einzusehen, daß viele Pächter zusammen, die ihre ganze Pachtung beständig mit Einem Blicke übersehen können, und allen Fleiß und Sorgfalt darauf verwenden, alles auf das bestmögliche zu nutzen, ja, was noch mehr ist, die ihre Arbeit selbst verrichten, weit mehr geben können, als ein einziger Pächter, der nicht alles übersehen kann, dem viel zu Grunde geht, und der auch bey halben Müßiggange herrlich und lecker leben will.

Diese Einrichtung hat noch mehrere Vortheile. Hat ein Guts-Herr nur einen einzigen Pächter, und ist dieser ein schlechter Wirth, der das Gut ausfauset und ruinirt, und am Ende selbst davon läuft, ohne seine Pacht-Gelder richtig bezahlt zu haben, so erstreckt sich der Schade davon auf das ganze Gut, welches der Herr desselben sodann öfters in etlichen Jahren nicht wieder in Ordnung bringen kann, und dabey das ganze Pacht-Geld zu verlieren befürchten muß. Hat er aber viele kleine Pächter, so kann, wenn ihm bey ein und andern derselben dergleichen Unglück zustößt, der Schade sich nur über einen kleinen Theil des ganzen Gutes erstrecken, und dieser auch weit eher wieder ersetzt werden; der Verlust des Pacht-Geldes von dem 20sten Theile ist auch eher

zu

zu verschmerzen, als vom ganzen Gute; ja, es ist dergleichen unglücklicher Vorfall bey einer kleinen Pachtung nicht einmal so leicht zu befürchten, weil der Herr solche mit Einem Blicke übersehen kann, und ein übles Betragen des Pächters dabey sich nicht so leicht verbergen läßt.

Den größten Nutzen aber hat die Bevölkerung und der Nahrungs-Stand aus der Zertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen zu erwarten. Da, wo jetzt nur ein einziger Pächter mit seiner Familie und wenigem Gesinde lebt, da können alsdenn 20 und mehrere Familien leben; welches ein großer Unterschied in der Bevölkerung ist. Diese 20 Familien wenden auch nützlich mehr auf, und consumiren mehr von Landes-Producten, und allerley Waren und Arbeiten, als ein einziger Pächter; folglich wird dadurch der Nahrungs-Stand in allen seinen Zweigen weit blühender. Aus diesem Grunde würden große Fürsten, die ein weitläufiges und ansehnliches Land haben, und die auch, wegen der Unterhaltung einer starken Armee, auf eine starke Bevölkerung ihren vornehmsten Bedacht nehmen müssen, sowohl dieser Bevölkerung sehr zu Statten kommen, als auch ihre Cameral-Einkünfte sehr vermehren, wenn sie ihre Domainen in lauter solche mäßige Pachtungen zergliedern wollten; und sie würden sich und den Pächtern noch besser rathen, wenn sie ihre Domainen, oder wenigstens die von dem Amte allzuweit entlegenen, und nicht wohl zu übersehenden, noch bequem und recht zu nutzenden Aecker und Wiesen, unter neu anzusehende Unterthanen, in der Qualität von Erbzins-Gütern vertheilt, weil ein Eigenthümer allemahl weit mehr Fleiß auf die Cultur seiner Grundstücke verwendet. Siehe Kammer-Gut, im XXXIII Th. S. 321, fgg.

Man

Man würde sich sehr irren, wenn man hier a maiori ad minus, oder von großen Fürsten und weitläufigen Staaten auf kleine Landes - Herren und deren sehr mäßiges und öfters ganz kleines Land schließen, und auch diesen die Zerschlagung ihrer Höfe und Meiereyen, die ohnehin gemeiniglich nicht sehr groß sind, und ganz bequem übersehen werden können, anrathen wollte. In einem solchen mäßigen oder kleinen Lande hat man gar nicht Ursache, auf eine starke Bevölkerung zu sehen, weil man nicht viel Soldaten zu unterhalten nöthig hat. Ein solches Land kann leicht hinlänglich genug bevölkert seyn, ja öfters kann es seine Einwohner nicht einmahl ernähren, weil es nicht viel Gelegenheit zu Gewerben, und noch weniger zu Commerzien, hat. Was große Fürsten in ihren großen Staaten veranstalten, läßt sich nicht allemahl von kleinen Landes - Herren in ihrem kleinern Lande nachthun. Duo cum faciunt idem, non semper est idem.

So nützlich und gut unterdessen die engländische Einrichtung mit der Vertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen ist: so würde dieselbe doch nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn man dieselbe auch bey unsern deutschen Ritter - Gütern einführen wollte. Diese sind bereits mit der Wohnung für den Pächter und mit allen Wirthschafts - Gebäuden versehen. Wollte nun der Eigenthümer eines Ritter - Gutes dasselbe z. B. in 20 kleine Pachtungen vertheilen, so könnte zwar in derjenigen kleinern Pachtung, in der der Ritter - Sitz, die Wohnung des Pächters und die Wirthschafts - Gebäude sich bereits befinden, die neue Einrichtung leicht bewerkstelliget werden; wenn aber die alsdann in derselben kleinen Pachtung überflüssigen Wirthschafts - Gebäude abgebrochen, und so weit als sie hinreichen, in die kleinen Pachtungen versetzt, die noch fehlenden aber, so wie die Wohn - Häuser für die andern Pächter, neu erbauet werden sollten, welches doch würde geschehen müssen, so würde dieses, so wie die Anschaffung verschiedenen neuen Schiffes und Geschirres für dieselben,

ben, so große Weitläufigkeiten und so viele Kosten verursachen, daß nur allein dadurch die meisten Guts - Eigenthümer von der Einführung solcher neuen Wirthschaft abgeschreckt werden dürften. Engländische Lords und Edelleute, die gemeiniglich sehr reiche Leute sind, achten dergleichen Kosten nicht; bey uns aber fallen sie den meisten Guts - Besitzern beschwerlich.

Was endlich die allzugroßen Bauer - Güter betrifft, so finden sich dieselben zwar nur in einigen deutschen Staaten, mithin nicht allenthalben; wo sie sich aber befinden, da hindern sie ebenfalls die beste Cultur des Bodens, und sind der Bevölkerung und dem Nahrungs - Stande eben so nachtheilig, als die großen Ritter - Güter, wie solches im III Th. S. 777, fgg. hinlänglich bewiesen worden ist.

7. Daß die Bailern in vielen Gegenden Deutschlands nicht Eigenthümer ihrer Güter sind, ist gleichfalls ein großes Hinderniß, welches sich in Deutschland der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Land - Wirthschaft entgegen stellt. Es eräugnet sich dieses auf zweyerley Art, nämlich; wenn die Bauern Leibeigene sind, da sie der Herr aus ihrem innenhabenden Gute öfters nach bloßem Gefallen in ein schlechteres setzen kann; oder, wenn die Bauern ihre Güter nur auf Meierey - Recht, als Laß - Güter, und auf dergleichen Arten, die kein vollkommenes Eigenthum geben, besitzen. Von der Schädlichkeit dieser Verfassung wird an gelegentlichern Orten ausführlich gehandelt. Siehe Bauern - Güter, im III Th. S. 768, fgg.; Landsiedel - Güter, im LXII Th. S. 220, fgg.; Laß - Güter; Leibeigenschaft; Meier - Güter.

8. Wie schädlich und hinderlich die Frohn - Dienste der Aufnahme der Land - Wirthschaft seyn, und wie wenig sie doch sowohl den landesherrlichen Domainen, als den Ritter - und andern Land - Gütern, zum Nutzen gerei-

gereichen, ist bereits im IX Th. S. 254, fgg. zur G^ute dargethan worden.

9. Religions: Bedrückungen, sind dem Flor und der Aufnahme der Wirthschaft gänzlich zuwider; sie treiben die Unterthanen aus dem Lande, und geben, wie wir zu unsern Zeiten Beispiele davon erlebt haben, zu ganzen Völker: Wanderungen Anlaß. Daraus kann, natürlicher Weise, nichts anders entstehen, als viele wüste Dörfer, ja eine Verödung ganzer Flüsse. Diese traurigen Folgen eines blinden Religions: Eifers sollten billig alle Regenten zu Ausübung einer vernünftigen Toleranz bewegen, damit sie durch den Ruin der Land: Wirthschaft und durch die Entvölkerung ihres Landes, sich nicht selbst um die Haupt: Stützen ihrer Macht bringen.

10. Eine schlechte Verwaltung der Justiz, da die Proceße kein Ende nehmen, da selbst die Bauern: Proceße weitläufig und nach allen Formalitäten der Ehticane geführt werden; da die Unterthanen dem Raube und der Sportul: und Habsucht der Richter und Sachwalter ausgesetzt sind; wo die beschwerlichsten Arten der Executionen Statt finden, und die Bauern, statt der Leibes: Strafe, mit schweren Geld: Strafen belegt werden; eine solche Justiz: Verwaltung läßt die Land: Wirthschaft in keinen Flor und Aufnahme kommen, indem sie die Bauern in ihren Wirthschafts: Geschäften allzusehr hindert, ihnen ihr bares Vermögen raubt, sie aussauget, und in kurzer Zeit zu armen und untüchtigen Unterthanen macht. So lange man an keine Verbesserung der Justiz denkt, und den Bauern die Gelegenheit zum Proceßiren benimmt, so lange darf man auch an keine Aufnahme der Land: Wirthschaft denken. Unrichtige Gränzen und fehlerhafte Testamente, Ehe: Beredungen und Contracte, sind die hauptsächlichsten

Duel:

Quellen der Bauern: Proceße (*). Diese Quellen können aber leicht verstopfet werden, wenn das ganze Land, mithin auch zugleich die sämtlichen Grund: Stücke der Unterthanen, richtig vermessen und versteigert werden, und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß kein Testament, keine Ehe: Beredung oder andere Contracte eine Gültigkeit und Verbindlichkeit erlangen, wosern sie nicht vor der Obrigkeit, und also gerichtlich, errichtet worden sind. Und wenn ja Proceße unter ihnen entstehen, so müssen dieselben, so viel nur immer möglich ist, summarisch tractirt, auch zu keiner andern Zeit zugelassen werden, als wenn die Bauern mit ihren Feld: und Herde: Arbeiten fertig sind. Die Executions: Mittel müssen so beschaffen seyn, daß sie auf keine Geldschneidereien hinaus laufen; ohne besonders bewegende Ursachen aber muß kein Bauer mit starken Geld: Strafen belegt werden. Geld: Strafen sind überhaupt ein ganz unschicklicher, ja ein trauriger Fond landesherrlicher Einkünfte.

11. Die Werbungen im Lande, wenn alle Söhne der Unterthanen enröllirt, und, wenn sie erwachsen sind und ihre erforderliche Größe haben, unter die Regimenter gesteckt werden, außer, daß etwa ein Sohn, der des Vaters Wirthschaft dereinst übernimmt, dabey verschont bleibt, sind der Beförderung und Aufnahme der Land: Wirthschaft sehr hinderlich. Ein Bauer befindet sich erst alsdann in guten Umständen, wann er erwachsene Kinder hat; denn so viel er deren hat, so viel Mit: Arbeiter hat er, und so viel Gesinde kann er ersparen. Man sollte, wenn ja die Werbungen im Lande Statt haben müssen, wenigstens die Bauern: Söhne nur in den Exercier: und Reviè: Monaten bey den Regimentern behalten,

(*) Ein Mehreres von Proceßten unter Landleuten, findet man im LX Th. S. 517, fgg.

ten, und, wenn solche vorbey wären, ihnen die ganze übrige Zeit des Jahres Urlaub geben, um bey ihren Aektern in ihrer Wirthschaft hülfliche Hand leisten zu können.

12. Allzusehr erhöhet Landes-Abgaben, sind als ein hauptsächliches Hinderniß der Land-Wirthschaft und deren Aufnahme anzusehen. Hierdurch wird den mehresten Landleuten, in soweit sie damit überseht werden, der bey ihrer Wirthschaft unumgänglich nöthige Geld-Verlag benommen, und vielmahls denselben durch den Mangel eines Thalers, oder auch nur einzelner Groschen baren Geldes, die sie auf übermäßig erhöhet Abgaben verwenden müssen, die nutzbarste Gelegenheit zur Erlangung ein und anderer sehr beträchtlicher Wirthschafts-Vorteile entzogen. Der gedrückte Land-Mann, der alles, was er erwirbt, für die vielen Abgaben wieder hingeben muß, ja der dieselben öfters nicht erschwingen kann, und alsdann durch harte Executions-Mittel vollends zu Boden geworfen wird, der folglich für sich und die Seinigen nichts erübrigen kann, sondern vielmehr in der größten Dürftigkeit und Ungemach sein elendes Leben hinschleppt, hat weder Muth, noch Zeit, noch Vermögen, an die rechte Verbesserung und Cultur seiner Felder zu denken und Hand anzulegen. Wenn denn noch höchstbeschwerliche Frohn-Dienste, noch besondere Jagd- und Bau-Frohnen, Hof-Vorspann, Kriegs-Führen, schlechte Justiz-Verwaltung und andere Bedrückungen, sich mit den sehr übertriebenen Abgaben vereinigen, so kann es nicht fehlen, es müssen, wie ehemahls in Aegypten, leere Wohnungen und Felder entstehen.

13. Die schlechte Aufsicht, welche noch an vielen Orten die Polizey auf diejenigen hat, die den Ackerbau treiben, und ihre wenige Aufmerksamkeit und Vorsorge für die Land-Wirthschaft überhaupt, ist

ist Schuld, daß der Land-Mann sich selbst viele Hindernisse gegen die vollkommene Cultur des Bodens, den blühenden Zustand der Land-Wirthschaft und den rechten Nutzen der Land-Güter, in den Weg legt. Wird der Bauer sich selbst überlassen, und fragt man nicht eher nach ihm, als wenn er seine Frohn-Dienste verrichten oder seine Abgaben entrichten soll, so wird er seine Wirthschaft nach seinem Gutdünken, nach denen Vorurtheilen, die er von seinen Vorältern eingefogen hat, nach dem Besspieler seiner Nachbarn, die es nicht besser verstehen, als er selbst, und nach unrichtigen, thörichten und auch wohl abergläubischen Regeln einrichten. Dieses wird er thun, wenn er noch, dem Ansehen nach, ein fleißiger und guter Wirth ist. Ist er aber ein fauler und liederlicher Wirth, welches er alsdann, ohne eine Abndung zu befürchten, seyn kann, so wird er so viel arbeiten, als ihm gefällt, und mehr auf Essen und Trinken, und Gemächlichkeit denken, als auf die gute Bestellung seiner Felder und Wiesen; es wird ihm gleichgültig seyn, ob seine Aecker alle genuetzt werden, oder ob viele davon wüste und unbebauet liegen bleiben, wenn er nur so viel erbauet, als er zu seinem Auskommen nöthig hat. Wie kann man also von ihm verlangen, daß er seine Grundstücke aus eigener Bewegung verbessern soll, da ihm entweder die Einsicht und Anweisung, oder aber der gute Wille dazu, fehlt? Wir wollen die Fehler, die aus dem Mangel der Polizey-Aufsicht entstehen, und welche die Landleute selbst begehen, etwas näher betrachten; sie sind wichtiger, als mancher glauben wird.

14. Nach guten oekonomischen Grundsätzen muß zwar kein Stück Landes, das genuetzt werden kann, ungenuetzt gelassen werden; allein es muß auch kein Land zu etwas andern angewendet werden, als wozu

es sich schickt, oder wozu es mit dem größten Vortheile angewendet werden kann. Wider diese Regel wird von vielen Landleuten aus Unwissenheit und Vorurtheil gehandelt, weil man sie mit der Nutzung ihrer Grundstücke nach ihrem eigenen Dünkel und verkehrten Bahn willkürlich schalten und walten läßt. Man findet Wirthe, welche bloß aus Faulheit, und um wenigere Feld: Arbeit vor sich zu haben, ihre besten Aecker und Wiesen in Holzbau verwandeln. Dieses geschieht oftmahls in Gegenden, wo das Holz im schlechtesten Werth und in Ueberfluß vorhanden, nach Gelegenheit auch der Grund und Boden, ob er sonst gleich tragbar ist, zum Holzwuchse am wenigsten geschickt ist. Andern fällt es ein, Weinberge zu bauen, die zum Anbau derselben eben so wenig Bestand, als schickliches Land, haben, bringen sich dadurch um tragbaren und guten Getreide: Boden, verschwenden vielen Dünger dahin, mißbrauchen das Holz zu Wein: Pfählen, entziehen viele dem Feldbaue nöthigere Arbeit, Kosten und Sorgen, und erwerben oftmahls durch alle dahin verwendete Kosten und Bemühungen kaum so viel, als ihnen das zur Feld: Frucht gebauete Land durch den alleinigen Stroh: Nutzen eingebracht haben würde. Noch Andere graben Teiche, in der Absicht, ihrer quelligen, nassen und verquekten Felder, die ihnen die Acker: Arbeit schwer machen, in solcher Art nutzbar los zu werden. Selten aber ist vorher einige Bemühung dahin gerichtet gewesen, ob nicht durch andere schickliche Mittel den Mängeln solcher Felder abzuhefen, oder, ob nicht solche zum Grasbau vorzüglich nützlich anzurichten gewesen wären; am wenigsten aber wird dabei wohl dahin gedacht und in reife Betrachtung gezogen, ob auch die zu grabenden Teiche den Fischen die nöthige Nahrung beybringen, ob solche mit hinlänglich haltbaren Dämmen zu versehen seyn, auch zum Abzug

des

des Teich: Wassers genugsames Gefälle vorhanden seyn dürfte, u. s. w. Endlich fehlt es unverständigen Wirthen wohl noch an der nöthigsten Ueberlegung: ob sie nämlich auch, bey dem Abgange und der Schmählerung ihrer tragbaren Feld: Fluren, das Brod und andere daher zu nehmende Nahrung für sich und die Ihrigen, ingleichen das Stroh: Futter für ihr Vieh, noch satt und zureichend zu erbauen haben möchten.

Soll die Land: Wirthschaft in Aufnahme kommen, so müssen diese Fehler durchaus vermieden werden. Man muß der Natur folgen, und kein Land, welches mit größerem Vortheile zum Getreidebau zu nutzen ist, zum Wiesen: Holz: Weinbau u. c. anwenden, hingegen aber auch keine Aecker zum Getreide: Lande machen, die besser zu Wiesen, zu Futter: Kräutern, oder zu Holz, taugen, noch weniger aber alles zu Acker: Land machen, und sich dadurch einen Mangel an Wiesen oder Holz zuziehen. Wie kann man aber die Landleute zur Beobachtung dieser Regeln anders anhalten, als durch eine genaue Polizey: Aufsicht? Es muß keinem Wirth erlaubt seyn, dergleichen etwas beträchtliche Veränderung mit seinen Grundstücken vorzunehmen, bevor er nicht seiner Gerichts: Obrigkeit Berathung darüber eingelegt, oder, wenn darunter einiges Bedenken vorwaltet, deshalb die Anfrage an denjenigen, dem die Polizey: Aufsicht anvertrauet ist, gerichtet, und dessen Anweisung und Gutbefinden abgewartet hat. Man findet zwar hin und wieder Landes: Gesetze, welche die eigenmächtige Veränderung der Grundstücke, z. B. der Aecker in Wiesen oder Gärten, verbieten; allein, man hat dabei mehrentheils nur auf die Erhaltung des Steuer: Catastri und der Flur: und Lager: Bücher in ihrem buchstäblichen Inhalte, oder auch nur auf die Zehend: Gerechtigkeit, sein Absehen gehabt; und weil es an

Uu 3

der

der Polizen: Aufsicht und wirthschaftlichen Untersuchung mangelt, so entsteht aus dergleichen Gesetzen der Fehler, daß manche Grundstücke nicht so genützet werden, wozu sie sich am besten schicken; ein Acker: Land muß, seiner Ungeschicklichkeit dazu ungeachtet, ein Acker: Land bleiben, weil die Gesetze es so haben wollen, ob es gleich weit mehrern Vortheil bringen würde, wenn man es zu Wiesen, wozu es nach seiner Beschaffenheit taugt, machte.

15. Die Land: Wirthschaft besteht aus zwey Haupt: Stücken, aus dem Ackerbaue und der Viehzucht. Diese beyde Stücke müssen mit einander in einem guten Verhältnisse stehen, wenn man die Land: Wirthschaft in Aufnahme bringen will. Es kann zwar eine Land: Wirthschaft auch ohne Acker: Bau, mit bloßer Viehzucht getrieben werden, und es giebt wirklich einige Gegenden, wo die Viehzucht, wo nicht die einzige, doch die hauptsächlichste, Beschäftigung der Landleute ist. Allein, Regeln müssen ohne Zweifel nach demjenigen gemacht werden, was am häufigsten geschieht; und da ist nicht zu läugnen, daß nicht in den allermeisten Ländern und Gegenden der Ackerbau und die Viehzucht mit einander verbunden werden; und falls auch die ganze Haupt: Absicht auf die Viehzucht gieng, so würde dieselbe doch weit einträglicher seyn, wenn man zugleich die Felder regelmäßig bauet, und aus diesen dasjenige, was zu dem Viehstande nützlich ist, gleichsam ohne Entgelt nimmt, dasjenige aber, was jene etwa bedürfen, ihnen auf eben die Weise aus den Ställen wieder zukommen läßt. Weil nun der Ackerbau und die Viehzucht an den meisten Orten die zwey Haupt: Gegenstände aller Landwirthschafts: Geschäfte bleiben, so ist auch die Regel allgemein: daß beyde in ein gerechtes Verhältniß mit einander gesetzt werden müssen. Die meisten Land: Wirththe handeln dieser Regel ganz zuwider,

zuwider, theils aus Unwissenheit, weil sie dieses gerechte Verhältniß nicht verstehen, theils aus Vorurtheil, da sie sich von einem zahlreichen Viehstande, den sie doch nicht bestreiten können, einen großen Vortheil einbilden, theils auch aus Unvermögen, wenn sie nicht so viel Vieh unterhalten können, als zur ordentlichen Bestellung ihrer Grundstücke erforderlich ist.

Viele Wirththe bringen sich durch einen allzugroßen Viehstand, wenn es dabey an hinreichend guter Fütterung mangelt, den größten Schaden zuwege. Zwölf magere und mit knapper Fütterung versehene Zug: Ochsen thun kaum so viel Dienste, als andere sechs, die des guten Futters vollauf haben. Jene müssen durch beständig abwechselnde Ruhe: Tage, zur Ausrichtung nur mäßiger Arbeit, bey noch einigen Kräften erhalten werden; die gut gefütterten hingegen können zur täglichen Arbeit gebraucht werden, und ihrer Munterkeit wegen erzeugen sie sich nicht nur in ihrem Gange fertiger dabey, sondern sind auch vermögend, doppelte Lasten zu übertragen und fortzubringen. Bey dem Melk: und Gelt: Viehe, wenn solches, unter mangelnder guter Fütterung, in übermäßiger Anzahl gehalten wird, ist ein noch beträchtlicherer Verlust. Zwey recht gut gefütterte Kühe sind oftmahls höher, als sechs und mehrere Stück, welche bey magerem Futter noch halb Hunger leiden müssen, zu nutzen. Die Menge des in schlechtem Futter gehaltenen Gelt: Viehes gereicht nicht weniger zum wahren Verderben vieler Haus: Wirththe. Die von magern Kühen gefallenem kleinen und bey knapper Fütterung dürstig erzogenen Absetz: Kälber werden sogleich in dem ersten Jahre zu einem ungedeihlichen Wachsthum gebracht. Ein solcher schwacher Stier kann kaum im 5ten Jahre zur Arbeit gebraucht, und eine Färse (junge Kuh) kaum im 4ten Jahre tra-

gend, und also ebenfalls vor dem 5ten Jahre nicht nutzbar werden; da hingegen die von starken Kühen abgesetzten und gut gefütterten Ochsen: und Kuh: Kälber bereits im 3ten Jahre zu aller Arbeit und guten Nutzung tauglich sind, des Schadens und Verlustes bey dem Verkaufe des schlechten, kleinen und magern Viehes nicht zu gedenken.

Hierzu kommt noch ein anderer wichtiger Schade, den die Landleute aus Unverstand und Vorurtheil sich selbst zuziehen, und dadurch auch sich selbst ein großes Hinderniß gegen die vollkommene Cultur des Bodens und Aufnahme der Land- Wirthschaft in den Weg legen. Diese unverständige Leute bilden sich ein, daß von vielem Vieh nothwendig auch viel Dünger gewonnen werden müsse. Dieser Satz würde wahr seyn, wenn das viele Vieh das ganze Jahr hindurch mit gutem Futter reichlich unterhalten werden könnte. Höchst ungereimt und falsch hingegen ist dieser Satz, wenn das viele Vieh schlecht und kümmerlich verpfleget wird. Erfahrene Haus- und Land- Wirthe haben es untrieglicly wahr befunden, daß ein mit gutem Futter zu aller Zeit vollkommen gesättigtes Stück Vieh, wenn demselben hinlängliche Streu gegeben wird, nicht allein um so mehrere Mist bringet, sondern daß auch zwey Fuder solchen Mistes reichlichere Feld- Früchte, als drey bis vier Fuder von mager verpflegtem Vieh, zuwege bringen; wie sich dieses bey dem Miste aus den Mast- Ställen, oder bey demjenigen, den man von den Fleischern erkaufte, zeigt. Eine allzuzahlreiche Viehhaltung, wenn es dabey an hinlänglich guter Fütterung mangelt, gereicht also dem Feldbaue zum größten Nachtheil.

Um nun diesen Fehler zu verbessern, muß man die Landleute von allem solchen vielfältigen Schaden zu überzeugen suchen, und ihnen die Regel beybringen, daß

daß die Viehzucht mit dem Ackerbaue nur alsdann in gerechter Proportion stehe, wann man mit der Düngung der Felder alle 3, oder höchstens 4 Jahr, herum kommen kann. Denn die Erfahrung lehrt, daß nach 3 oder 4 Jahren mittelmäßige Felder ihrer Fruchtbarkeit größtentheils entblößt sind, und daß sie mithin, nach dieser Zeit, durch die Düngung neue Salze und urindöse Theilchen, als die Haupt- Ursache der Fruchtbarkeit, nöthig haben (*). Der Land- Mann muß demnach einen Ueberschlag machen, wie viel Vieh er nöthig hat, wenn er mit der Düngung seiner Felder alle 3 oder 4 Jahr herum kommen will. Weil aber die wenigsten Land- Wirthe hierzu die erforderliche Einsicht haben, so muß man ihnen hierin mit guter Anweisung an die Hand gehen. Der Land- Mann weis, wie viel Morgen Acker er hat; er weis auch, wie viel Dünger erfordert wird, wenn er jeden gehörig düngen soll; man darf ihm also nur die aus der Erfahrung gemachten Anmerkungen mittheilen, wie viel Fuder Mist er jährlich von einem Stück Rindvieh, welches in gutem Futter erhalten, und dem hinlängliche Streu gegeben wird, zu erwarten hat, so wird er alsdann auch wissen und überschlagen können, wie viel Stück Rindvieh ihm nöthig seyn (**); ob er aber die herausgebrachte Anzahl in gutem Futter unterhalten kann, solches kann er selbst leicht erforschen, da ihm der Ertrag seiner Wiesen, und was ihm seine Felder an Stroh liefern, eben so wenig, als die Quantität an Heu und Stroh, welche auf die Unterhaltung eines Stück Rindviehes bey gu-

Uu 5

tem

(*) S. v. Just i Anmerkungen von dem gerechten Verhältniß des Ackerbaues und der Viehzucht gegen einander, in Dessen ökon. Schriften, 1 Band, S. 219.

(**) Es müssen aber auch dergleichen Ueberschläge zugleich über die zu haltenden Schafe, Pferde u. gemacht werden, damit auch diese ihr gutes und reichliches Futter bekommen.

tem und reichlichen Futter gerechnet wird, unbekannt seyn kann. Diese Berechnung wird alsdann ausweisen, ob er genug Wiesen habe, oder nicht (*). Sollte letzteres seyn, ihm auch die Gelegenheit zur Anlegung neuer Wiesen fehlen, so muß man ihn unterrichten, wo und wie er allerley nützliche Futter-Kräuter anbauen soll.

16. Da nun auf einen wohlproportionirten Viehstand, mithin auf hinreichendes Vieh-Futter und vielen Dünger, sehr vieles, ja alles, bey der Land-Wirthschaft ankommt, viele Landleute aber, wenn sie sich selbst ohne alle Aufsicht überlassen werden, theils aus Unverstand, theils aus Piederlichkeit, sowohl zu ihrem eigenen Schaden, als zum Nachtheil der Land-Wirthschaft überhaupt, sehr unordentlich, unwirthschaftlich und thöricht mit diesen Nothwendigkeiten haushalten, so muß die Polizey durch Gesetze und genaue Aufsicht alles dasjenige zu verhindern suchen, was die Verminderung des Vieh-Futters und Düngers nach sich ziehen kann. In dieser Absicht muß verboten werden, daß weder die Pächter noch Haus-Wirthe einiges Stroh, Heu oder Mist verkaufen; sie müssen vielmehr ihr gewonnenes

(*) Ein gewisser auf alle Orte anwendbarer Maßstab zur Proportionirung der Aecker und Wiesen kann nicht angenommen werden, wie z. B. derjenige ist, der aus einer schwedischen Dissertation, in den Götting. gel. Anz. v. J. 1758, S. 1062, bemerkt wird. Der Verf. dieser Dissert. verlangt: es müsse das Verhältniß zwischen den Frucht-Aeckern, Wiesen und Tristen, allenthalben so eingerichtet werden, daß man 5 Mahl so viel Wiesen, und 10 Mahl so viel Weide oder Trist, als Acker, habe. Allein, dieses kann nicht allgemein seyn; denn es ist ein allzugroßer Unterschied unter den Weiden und Tristen; und in vorkreichten und solchen Gegenden, welche die Natur und der menschliche Fleiß zu recht ergiebigem Fruchtbau geschickt gemacht hat, kann man den Mangel an Wiesen und Tristen durch den Bau verschiedener Futter-Kräuter, die zugleich zur Verbesserung der Felder gereichen, ersetzen.

nenes Futter mit ihrem Viehe auffüttern, und ihren Dünger dadurch vermehren, daß sie fleißig Stroh auf den Mist-Höfen streuen, gute Mist-Pfäßen halten, Plaggen hauen und auf den Mist-Hof fahren, auch in den Wäldern das Laub von Eichen, Büschen, Haseln, Birken und Erlen, wie auch die Tannenhölz; Nadeln, zusammen harken, und zum Mist-Einfahren aus den abgelassenen Teichen und Pfählen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich statt des Düngers verbreiten. Man muß ihnen Anweisung geben, wie sie Dünger-Magazine anlegen sollen (*). Wenn auch an ein und anderm Orte der Unterthan, oder der Pächter des Vorwerkes, Heu- oder Stroh-Futter übrig hat, muß ihnen doch nicht erlaubt seyn, solches ohne Vorwissen des Beamten zu verkaufen, und dieser muß ihnen allemahl Frey-Zettel oder Pässe dazu erteilen, darin aber alle Behutsamkeit gebrauchen, und widrigenfalls, wenn im Frühlinge ein oder anderer Bauer Mangel daran haben sollte, zur Ersekung des Schadens angehalten werden.

Eben so wenig ist das nachtheilige Verbrennen des Strohes zu gestatten. Es geschieht solches an vielen Orten wegen Mangel des Holzes, zum offenbaren Schaden des Ackerbaues, indem solchergestalt dem Getreide die Nahrung durch den verminderten Dünger entzogen wird. Allein, eben dieser jezt an vielen Orten sich offenbarende allzugroße Holz-Mangel ist es, welcher nicht zuläßt, hierunter eine allgemeine Bestimmung zu machen, und das Verbot des Stroh-Verbrennens für allgemein gültig anzusehen.

Es

(*) Wozu im IX Th. S. 692, fgg. eine Anweisung zu finden ist.

Es finden sich viele Orte und ganze Gegenden, deren Feld:Arten an und vor sich selbst von so guter Beschaffenheit sind, daß nur selten und weniger Dünger dahin zu verwenden dienlich und nöthig ist. Andere Orte und Gegenden, deren Feld:Art noch gar wohl durch Anwendung mehrerer Düngung gebessert werden könnte, sind dermaßen holzarm, daneben mit Getreide:Früchten zu aller Zeit noch in so weit versehen, daß letztere daselbst weniger hoch, als die Heizungs:Bedürfnisse, zu schätzen sind. Wo nun dergleichen Umstände sich befinden, da kann, billiger Weise, dem Stroh:Verbrennen weiter nicht, als in soweit nur verschwenderisch damit umgegangen wird, gewehret werden.

Es befinden sich aber im Lande sowohl viele einzelne Haus: und Land:Wirth, als auch ganze Gemeinden, welche bey alle dem, da das Holz in ihrer Gegend, in Gegenhaltung der gewöhnlichen Getreide:Preise, weniger rar und theuer ist, deren Feld:Arten auch von der Beschaffenheit sind, daß solche durch reichlichere Düngung merklich verbessert werden könnten, jedoch entweder bloß nach alter Gewohnheit, die nach Gelegenheit in ältern Zeiten bey ganz andern Landes:Umständen angenommen worden ist, oder zur Ersparung der Holz:Fuhren und der Geld:Ausgaben, wie auch der Gemächlichkeit des leichtern Anzündens wegen, statt der Heizung mit Holz, das Verbrennen des Strohes, zum größten Nachtheil ihrer Nahrung, ungebührlichst beyhalten, und dahin nicht denken, daß sie, durch den zur Feld:Verbesserung anzuwendenden reichlichen Stroh:Vorrath, eines vielfach größern Gewinnes theilhaftig werden könnten, als diejenige Ausgabe beträgt, welche sie auf den Erkauf des an der Stelle des Strohes nöthig habenden Brenn:Holzes zu verwenden haben würden. Bey den Unterthanen letzter

rer Gattung würde also die gesellschaftliche Belehrung zu einer vortheilhaften Nutzung ihres Strohes nothwendig anzubringen seyn.

17. Es giebt noch viele Fehler, welche die Landleute aus Nachlässigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit begehen, und die der Aufnahme der Land:Wirthschaft sehr hinderlich sind, aber ohne eine genaue Polizey:Aufsicht und scharfe Gesetze unmöglich verhindert werden können. Die Polizey kann also nicht gestatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und gesundem Leibes:Zustande sich befinden, ihre Güter, bloß aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, verkaufen, noch weniger aber ihren Käufern ungebührnd große Auszüge aufbürden dürfen (*). Es ist unläugbar, daß das Wohl und Weh eines Landes bloß von dem Fleiße und Unfleisse der Unterthanen abhängt. Der Preis aller Landes:Producte wird dadurch steigend und fallend gemacht. Was für ein großer Theil arbeitsamer und zur Arbeit geborner Menschen aber dem Lande, durch die den noch gesunden und unveralteten Wirthen gestattete Verkaufung ihrer Güter, entzogen werde, davon sind die lebendigen Beweise aller Orten vor Augen. Durch das müßige Leben der großen Anzahl solcher Menschen, welche auf zeitliches ihren Unterhalt aus den verkauften Gütern ziehen, werden gemeinlich diejenigen mehresten Nahrungs:Mittel aufgezehret, welche von solchen Gütern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menschen gelangen sollten; und eben dadurch wird der Preis solcher Wirths:

(*) Der Gewinn aber der Gerichts:Sporteln und anderer Intraden, welche in Ansehung der bey solchen Verschreibungen den Gerichts: Herrschaften zukommenden Lohn: und Abzugs:Gelder, und anderer dergleichen Nutzungen, an vielen Orten gar beträchtlich ausfallen, möchte wohl hierbey der guten Sache hauptsächlich im Wege stehen.

schafts-Waren gesteigert. Eben so wenig muß die Polizey den Landleuten solche Contracte erlauben, wodurch sie zur Faulheit verleitet und in Schaden gebracht werden, und die einen Stoff zu Zäufereyen und Processen abgeben. Dahin gehört auch das Bestellen der Aecker durch Andere um die Hälfte, oder der Halb-Bauerey, wovon ich im Art. Pacht handeln werde.

Auf die Aufführung und den Lebens-Wandel der Landloute sollte die Polizey billig eine beständige und genaue Aufsicht haben; denn kommt der Bauer einmal in ein unordentliches und liederliches Leben hinein, so hält es schwer, ihn wieder heraus zu bringen, und der Ruin seiner Haushaltung eilt mit schnellen Schritten hinter her. Hier muß also die Polizey mit Präservativ-Mitteln zuvorkommen, und dem Bauer die Gelegenheit, liederlich zu werden, so viel möglich, benehmen. Sie muß zu dem Ende erstlich nicht gestatten, daß Leute, insonderheit Häusler oder Beyfizer, die allzuwenige Mittel haben, unter Schulden und Vorgen große Güter kaufen. Der Mangel solcher Vorsorge hat gemeiniglich den Grund dazu gelegt, daß in vielen Dörfern entweder manche liederliche Wirths oder Bettler daher entstanden sind. Zwentens, muß eine gewisse, und zwar sehr mäßige Summe, über welche ohne herrschaftlichen Consens, bey Verlust des Darlehens, geborget werden soll, gesetzlich bestimmt werden; s. im III Th. S. 789. Ferner muß die Polizey das Spielen, so wie das Sausen in den Bier- und Wein-Häusern, nicht dulden; und es wäre zu wünschen, daß auch das unter den Bauern so stark eingerissene Kaffetrinken, nach dem Beyspiele einiger deutschen Staten, allenthalben abgeschaffet werden möchte.

18. Weil es auch für die Land-Wirthschaft nachtheilige Folgen haben kann, wenn es dem Land-Manne

Manne völlig freygestellt wird, die Hand vom Pfluge abzu ziehen, und eine andere Lebens-Art zu erwählen, oder auch bey der Feld-Arbeit ein anderes Neben-Geschäft, z. B. ein Handwerk, zu treiben, wodurch dem Haupt-Geschäfte, dem Acker-Baue, und was damit verbunden ist, sodann auch den Handwerkern, Eintrag geschieht, so kann solches von der Polizey, die einen Stand bey dem andern zu erhalten suchen muß, nach der Regel so wenig geduldet, als wenig von ihr gestattet werden, daß der Land-Mann von den Handwerkern in Ansehung der benötigten Waren und Arbeiten übertheuert werde. Aus eben diesem Grunde kann die Polizey auch nicht ohne Unterschied gestatten, daß die Bauern Land-Fuhrleute abgeben, zumahl da die Erfahrung lehrt, daß, wo man in diesem Stücke zu sehr nachgegeben hat, viele bey dieser Lebens-Art liederlich geworden sind, und ihre Haus- und Feld-Wirthschaft als ein bloßes Nebenwerk nachlässig und schlecht getrieben haben. Ein Bauern-Gut, welches auch nur aus einer halben Hufe Landes besteht, mag beschaffen seyn, wie es nur immer will, kann seinem Besitzer zu aller Zeit zu thun genug machen, wenn demselben nur daran gelegen ist, solches vollständig nutzbar zu unterhalten. Es findet sich dabey, wenn nur immer Zeit dazu übrig ist, allenthalben gute Gelegenheit, vortheilhafte Verbesserungen darauf anzubringen. Die in baulichem guten Wesen zu unterhaltenden Haus- und Hof-Gebäude, die sorgsame Verpflegung der Gärten, Wiesen und Felder, nebst der achtsamen Wartung des Viehes, lassen einen fleißigen Wirth zu keiner Zeit müßig, und dessen flüße Arbeit bleibt dabey nicht unbelohnt, da diejenigen Landleute hingegen, welche sich in andere Handel mischen, insonderheit aber das Fuhrwesen treiben, sehr selten dabey fortkommen. Die öftere Abwesenheit von ihren Gütern,

tern, wodurch es an ihrer Aufsicht und gebührender Aufrechthaltung der täglich nöthigen Wirthschafts-Berrichtungen mangelt, und deshalb die Besorgung derselben öfters nur unverständigen Weibern und Kindern, oder unachtsamen Gesinde, anvertrauet werden muß, bringt ihnen mancherley Schaden zuwege. Die zur Acker-Bestellung bequemste und dienlichste Zeit wird vielmahls versäumt. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zucht-Vieh verwendet werden sollte, wird bey den Straßen-Fuhren auf das Zug-Vieh verschwendet. Der Dünger wird den Gütern entzogen, und bleibt auf den Fuhr-Strassen. Hieraus muß erfolgen, daß dergleichen Güter kaum die Hälfte der sonst zu erbauenden Feld-Früchte einbringen, und daß der Gewinn, welcher durch das Fuhrwerk erlangt wird, solche Wirthschafts-Schäden gar selten ersetzen kann. Daher dann keinem Wirthe, welcher nicht erweislich machen kann, daß, neben solcher Unternehmung, die Bestellung seines Gutes durch wirthschaftsverständige Kinder oder andere dazu geschickte Leute vollständig gut besorget werde, und dann insonderheit auch die Fütterungs-Mittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder für das zum Fuhrwerk gebrauchte Zug-Vieh anderweit erkaufte würden, dergleichen ausschweifende, und von seinem Wirthschaftswesen abweichende Hanthierung keinesweges gestattet werden sollte. Auch kann das Fuhrwesen den Bauern an solchen Orten, wo wenig oder gar kein Ackerbau ist, noch eher, jedoch nicht schlechterdings ohne Direction der Polizen, verstatet werden. An einigen Orten wird nicht einmahl geduldet, daß die Amts-Untertanen die Holz-Fuhren nach den benachbarten Städten verrichten, weil man wahrgenommen hat, daß diejenigen Wirthe, die sich darauf legen, ihren Ackerbau vernachlässigt, ihr Zug-Vieh übertrieben, und sich gänzlich auf die faule Seite gelegt

gelegt haben, so, daß sie zuletzt als Bettler ihrer Höfe haben entsezt werden müssen (*).

Das Land-Wirthe, welche Fuhren-Güter besorgen, sich nicht mit dem Fuhrmannswesen abgeben müssen, s. auch im XV Th. S. 436, und im LX Th. S. 502.

Von den für Landleute schicklichsten Neben-Gewerben, s. im LX Th. S. 495, 509.

19. Das sogenannte Schiff und Geschirr ist ein wichtiger Punct bey der Land-Wirthschaft; man bemerkt aber bey vielen Landleuten in diesem Stücke ein sehr unordentliches und unwirtschaftliches Betragen, wodurch sie sich selbst viele Hindernisse in den Weg legen, und keinen geringen Schaden zuziehen. Mancher Bauer hat so viel Zug-Vieh, daß er 2 bis 3 Wagen damit bespannen könnte, daneben aber kaum einen einzigen tüchtigen festen Wagen. Ein anderer hat überflüssiges Wagen-Geschirr, dagegen aber Mangel an Zug-Vieh. Beyde versehen bey solcher ihrer Wirthschaft. Der erste muß sowohl bey den Mist- als Akerde-Fuhren, welche er, wenn es ihm an einem Wechsel-Wagen nicht fehlte, durch sein Zug-Vieh fördern könnte, die Zeit bey dem Auf- und Abladen unnütz zubringen, auch wohl ganze Tage bey solcher Arbeit ansitzen, wenn ihm eine Ake oder ein Rad zerbricht. Der andere hingegen, welcher dergleichen Geschirr mehr hält, als er braucht, verliert die Kosten, die auf Unterhaltung derselben verwendet werden müssen, da, zumahl bey dem seltenen Gebrauche solchen Vorrathes, wenn nicht gute Verhältnisse dazu vorhanden sind, durch das Kosten des Eisens und Verstocken des Holzes, öfters mehr Schade daran

(*) S. Pommerisches Hausaltungs- und Wirthschafts-Reglement, v. 1 May 1752, §. 8. der Generallien bey den Römtern.

daran geschieht, als durch öftern Gebrauch derselben geschehen würde.

Eben dergleichen Wirthschafts-Mängel und Gebrechen eräugnen sich auch bey vielen Landleuten in Ansehung aller übrigen zum Ackerbau und zu sonstiger Haushaltungs-Hanthierung nöthigen Geräthe. Man hat vielmahls bey den wohlhabendsten Landleuten gefunden, daß sie die elendesten Pflüge und Egen führen, wodurch sie sowohl ihr Zug-Vieh martern, als auch ihr Feld zur Verwilderung kommen lassen. Eben so fehlt es in vielen Höfen an dem übrigen höchstnöthigen Haushaltungs-Geräthe, als: an guten Ketten, Aerten, Sägen, Spaten, Schippen, Hacken, an gutem Scheunen-Geräthe, und andern dergleichen unentbehrlichen Vorrathe. In manchem Hofe ist kaum ein guter Strang oder Strick, oder ein Duzend Nägel vorhanden. Der Mangel solcher Kleinigkeiten bringt aber den kleinsten Haushaltungen öfters sehr viel Nachtheil und empfindlichen Verlust zuwege, und verursachet in den wichtigsten Geschäften des Land-Mannes oft das größte Hinderniß und Aufenthalt.

Allen diesen Fehlern ist nun unmöglich anders, als durch eine gute Polizey-Aufsicht abzuheffen. Auch muß die Polizey den Landleuten mit guten Nachrichten und Anweisungen zu Hülfe kommen, wie sie ihr Schiff und Geschirr, insonderheit aber die Feld- und Acker-Geräthschaften, besser und bequemer einrichten können. Man hat in unsern Tagen sehr vieles von Sae-Maschinen und neuen Arten von Pflügen, und dergleichen Schriften nehmen noch kein Ende. Allein, die mit so vieler und nachdrücklicher Empfehlung vorgeschlagenen Sae-Maschinen sind für den Bauer zu philosophisch, viel zu künstlich, und nicht mit seinen Steuern und Abgaben verhältnißmäßig eingerichtet, und wo sie eine Zeitlang Mode

gewe-

gewesen sind, da werden sie nun auch astroäterisch. Wir können mit geschickten Pflügen und Egen mehr ausrichten, als mit allen Sae-Maschinen von engländischer, französischer, schwedischer, deutscher 2c. Erfindung ausgerichtet worden ist; folglich hätte sich die Polizey um die Sae-Maschinen nicht zu bekümmern, dürfte aber bey den Pflügen, Wägen und andern Geschirre noch vieles zu verbessern finden.

20. Viele von den bisher angemerkten Fehlern, welche die Landleute begehen, wenn sie sich selbst überlassen werden, sind Schuld daran, daß sie nicht alle ihre Aecker bestellen und nutzen, sondern viele derselben lange Jahre unbebaut liegen lassen, insonderheit wenn sie zu weit entlegen sind, oder eben keinen fruchtbaren Boden haben, und vielen Dünger, Mühe und Arbeit erfordern. Aus diesem Verfahren müssen, natürlicher Weise, zuletzt Wüsten entstehen, welches der Land-Wirthschaft höchst nachtheilig ist, und wider den ersten Grundsatz der Ackerbau-Polizey streitet, nach welchem kein Stück Landes, das genutzt werden kann, ungenutzt gelassen werden soll. Will also die Polizey die Land-Wirthschaft in die Höhe bringen, so muß sie alle solche Fehler, die dazu Anlaß geben, und die im Vorhergehenden angezeigt worden sind, verbessern, und durch eine genaue Aufsicht veranstalten, daß erwähnter Grundsatz nach Möglichkeit befolget werde; und weil es hier hauptsächlich auf die Vermehrung des Düngers ankommt, so muß auch vor allen Dingen dafür gesorget werden. Um desto gewisser zu seyn, wie weit die Düngung der Aecker an jedem Orte von Zeit zu Zeit verbessert worden sey, muß in einigen Ländern bey den landesherrlichen Domainen-Gütern, nicht allein der Beamte von jeder Dorfschaft eine Tabelle jährlich einsenden, wie viel jeder Wirth an Saat in die erste, zweise, dritte und vierte Tracht gesäet hat, sondern auch von

Kr 2

den

den Vorwerken seines Amtes dergleichen Tabelle anfertigen und mit übergeben. Auch muß bey jedem General: Pacht in den Vorwerks: Inventarien nachgetragen werden, wie viel Land und in welcher Tracht im Mist gewesen ist, und jeder Beamte muß bey seinem Abzuge dafür gerecht werden, wenn die Bemistung abgenommen hat, dergestalt, daß er für jeden Scheffel weniger Mist: Land bey den Vorwerken 5 Rthlr. erlegen muß; der Unterthan aber, welcher von Jahr zu Jahr in der Bemistung seines Landes zurückkommt, wird mit empfindlicher Leibes: Strafe angesehen (*). Gewiß eine schöne Einrichtung, welche billig allenthalben, und auch von den Grund: Herrschaften und Grund: Obrigkeiten nachgeahmet werden sollte!

Der Mangel an Saat: Korn ist auch oft eine Ursache, daß die Bauern viele Aecker unbesät liegen lassen; dieser Mangel selbst aber entsteht nicht selten aus der unwirtschaftlichen Haushaltung mit ihren Früchten, wenn sie nämlich dieselben zur Unzeit oder in einer allzugroßen Quantität verkaufen. In einigen Orten müssen die Schulzen, sobald sie bemerken, daß ein Bauer mit seinem Getreide nicht wirtschaftlich umgeht, demselben, mit Vorwissen des Beamten, gleich im Herbst die nöthige Sommer: Saat abnehmen, und entweder bey sich, oder an einem andern sichern Orte des Dorfes, allensfalls aber nach dem

(*) S. Pommerisches Haushaltungs: und Wirtschaftes: Reglement, S. 18, den Feld: und Ackerbau betreffend. Nach den Baugilde: Artikeln für die Ackerleute der Stadt Cöslin, v. 28 Sept. 1751, Tit. XI, §. 2, steht, wenn einer seinen Acker 2 Jahr hinter einander wüste liegen läßt, den Nachbarn frey, solchen unentgeltlich zu besäen, im Fall keiner etwas biethen will, wenn es kund gemacht worden ist.

dem Amte, wofern es nicht zu weit entlegen ist, bringen und ausschütten (*).

Der Mangel der Saat: Frucht zieht auch sonst noch viel Schaden nach sich, wenn der Bauer solche auch, zu Bestellung seiner Aecker, hernach wieder einkaufen will; denn alsdann muß er dieselbe weit theurer kaufen, als er die seinige weggegeben hat; und damit er, bey dem Mangel des Geldes, den höchsten Preis dafür nicht zahlen dürfe, so sucht er sie irgendwo am wohlfeilsten zu erlangen. Dabey wird nicht darauf gesehen, ob das Korn so gar rein sey, oder nicht, noch weniger aber, ob es in eben dergleichen, und nicht etwa weit bessern Boden erwachsen sey, als der seinige ist. Oft muß sie auch von weit entfernten Orten, unter vieler Haushaltungs: Versäumnis, herbey gehohlet werden. Wenn endlich, durch den unzeitigen Getreide: Verkauf, auch das Brod: Korn mangelt, wird, bey aller mehrern Theuerung desselben, die Geld: Noth kurz vor der Aernde zum Einkauf desselben noch größer. Das zur Aernde: Arbeit erforderliche Geld wird vollends dahin aufgewendet, auch wohl noch ein Stück Vieh oder ein anderer nöthiger Hausrath zu solchem Erkauf für ein Spottgeld verstoßen, oder denenjenigen, die dergleichen Korn zum Wiedererkauf vorschießen und borgen wollen, der dritte oder vierte Scheffel mehrern Getreides, statt der Verzinsung, angelobet und versprochen. Diese und andere dergleichen Noth: Wege verschaffen einem Wirth keine weitere Hülfe, als nur, wenn er dabey arm ist, eine in etwas verlängerte Frist zu seinem Untergange. In dem nächsten Jahre müssen solche Wirth, theils durch das ausgestreute schlechtere

Er 3 Sa:

(*) S. Dorfordnung des Königl. Preussen, v. 22 Sept. 1751, §. 27. Lithauische Dorfordin. v. 22 Nov. 1754, §. 60.

Samen: Getreide, theils durch Verstopfung einigen nützlichen Viehes, theils auch durch den reichlichen Wiederersatz des erborgten Getreides, nothwendig ärmer werden, als sie vorher gewesen sind.

21. Die Polizen muß die Veranstaltung treffen, daß die Aecker so hoch genützet werden, als es nur möglich ist; zugleich aber auch mit darauf sehen, daß den Manufacturen und dem Handel dadurch aufgeholfen werde. Sie muß, in dieser Absicht, dafür sorgen, daß alle Arten von Früchten erbauet werden, die im Lande mit dem größten Nutzen erbauet werden können, und zusehenderst diejenigen, die zur allgemeinen Nothdurft des Landes unentbehrlich, sodann diejenigen, die am besten und geschwindesten in Geld zu setzen, zu den Landes: Manufacturen und zum Handel dienlich, und mit Vortheil ausserhalb Landes, um dafür Geld ins Land zu ziehen, zu vertreiben sind. Denn da die Polizen, nach dem allgemeinen Grundsatz, auf alles, was das allgemeine Staats: Vermögen vermehren oder vermindern kann, aufmerksam seyn, und jenes zu befördern, dieses aber zu verhindern suchen muß, so muß sie auch veranstalten, daß die Aecker so hoch, als möglich, genützet, und der Ackerbau, die Manufacturen und Commercien mit einander verbunden werden.

Es kann aber kein Land alle Früchte zusammenbauen; und wenn auch alle Arten von Früchten aller Orten in Ueberfluß, nach dem Verhältnisse der inländischen Consumtion und des auswärtigen Absatzes, erbauet werden könnten, so würde solches mehr schädlich, als nützlich, seyn, die Früchte würden allenthalben nichts gelten, und dem Land: Manne auf dem Halse liegen bleiben.

Will nun die Polizen die Landleute aufmuntern, und dahin bewegen, daß sie ihren Erwerb nicht einzig und allein von den gewöhnlichen Getreide: Orten nehmen,

men, sondern auch durch Erbauung anderer nützlichen Neben: Früchte sich einen größern Nutzen von ihrem Aeckern schaffen mögen, so muß sie alle Umstände und Beschaffenheit des Landes, dessen Lage und Klima, den Boden, die darin befindlichen Manufacturen und Gewerbe, den Handel, besonders aber die Menge der Einwohner, und die Verbindung des Landes mit andern Provinzen desselben States, wohl untersuchen und überlegen, ehe sie zur Anbauung ein und anderer bisher noch nicht im Lande erzeugten Früchte, vornehmlich aber solcher, die in andern Welt: Theilen einheimisch sind, Veranstaltungen machen will.

Es würden alle Kosten und alle Mühe vergebens seyn, wenn man solche Früchte oder Gewächse im Lande erbauen wollte, die zwar einen tüchtigen Boden finden, aber wegen des rauhen und kalten Klima, und wegen der sich bald einstellenden Nacht: Fröste, nicht zur gehörigen Reife gebracht werden können. Blühen die Manufacturen, Gewerbe und Commercien im Lande, so werden die sogenannten Specerey, und Arzeney, Färberey und oehlgebende Gewächse, Lein, Hanf etc. mit vielem Nutzen gebauet, wenn es wegen der Beschaffenheit des Bodens und übrigen Umstände geschehen kann; denn dadurch werden die Manufacturen mit selbst im Lande erzogenen rohen Materialien versehen, wofür sonst viel Geld ausser Landes gehen muß. Die Polizen hat daher alle Ursache, den Anbau solcher Früchte und Gewächse, z. B. des Tobakes, Flachs und Hanfes, der Färber Röhre und des Waids, des Kümmels (*), des Rübsamens, der Hirse, die nicht allein in der Haus:

Er 4

halt:

(*) Königl. Preuss. Circulars an die Krieges- und Domainen: Kammern, wegen des Kümmelbaues, d. d. Berlin, 2 Apr. 1757, st. im Nov. Corp. Const. March. Th. 2, No. 20, Col. 257, 192.

haltung sehr nöthig ist, sondern auch oft weit verführt wird, zu befördern.

Acker-Städte, d. i. diejenigen Land-Städte, die sich zugleich auf den Ackerbau legen, könnten den Bau der nöthigen Färberey: oder Specerey: Gewächse, den Lein:, Hanf: und Tobaks: Bau vorzüglich treiben, an statt daß sie, zum Nachtheil des Land-Mannes, mit den Dorf-Einwohnern, gleichsam um die Wette, Weizen, Korn, Gerste, Haber re. bauen. Auch muß man es mit dem Baue solcher Neben-Früchte und Gewächse nicht übertreiben, damit es an den zur Nothdurst des Lebens unentbehrlichen Früchten nicht fehle, und man für dieselben das Geld außer Landes zu schicken, nicht genöthigt sey. Eben so muß ferner bey den Gattungen der Feld-Früchte, auf die Verbindung, in welcher das Land mit den übrigen Provinzen des States steht, gesehen werden, damit nicht zum Schaden der letztern, Früchte gebauet werden, die diese bereits in zureichender Menge und vollkommener Güte erzeugen. Also darf z. B. in England kein Tobak gepflanzt werden, damit den westindischen Plantagen nicht Nachtheil entstehe. Wie dann auch die Polizen nicht Ursache hat, solche Früchte zum Anbau zu befördern, die wir aus allen Ländern wohlfeiler und an Güte besser bekommen, als bey uns erbauen können. Man hat z. B. in einigen Ländern ehemahls den Reiß: Bau einzuführen gesucht, welches aber nicht gelungen ist.

22. Die Polizen muß zu verhüten suchen, daß die Landleute keine Feld-Früchte, welche zu den Absichten, wozu sie angewendet werden sollen, untauglich, oder gar der Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, bauen. In einer französischen Polizen-Verordnung ist aus diesem Grunde verbotzen worden, die Felder, welche Getreide zu Brod tragen sollen, mit Menschen:Koth aus den Abritten zu dün-

düngen (*). Ueberhaupt giebt frischer Dünger, schlechtere Früchte und schlechteres Brod, als genug gefauter Dünger; auch hält sich das Mehl von solchen Früchten nicht lange. Das Mehl von Mutter: oder Brand: Korn aber ist dem Menschen gar nicht gesund. Siehe Brand im Getreide, im VI Th. S. 380, fgg. Hier muß die Polizen den Landleuten guten Unterricht ertheilen; denn sie selbst verstehen es nicht, und können sich auch selbst nicht helfen.

23. Die Polizen muß sich angelegen sehn lassen, die Vertilgung des Unkrautes auf dem Felde durch Anwendung der rechten Mittel zu bewirken; denn wenn sie dieses unterläßt, und gestattet, daß das Unkraut aller Orten, aus Nachlässigkeit der Bauern, überhand nimmt, und die aufgehenden Früchte in ihrem ersten Wachstume erstickt und verdrängt, so wird der Grundsatz: daß man die Aecker so hoch, als möglich ist, nutzen solle, nicht ausgeübet. Es hat zwar hin und wieder die Polizen einige Veranstellungen zur Vertilgung des Unkrautes gemacht, sie sind aber noch lange nicht hinlänglich. In einigen Orten hat man verordnet, daß, weil aus unreinem Saat:Korne viel Unkraut entsteht, die Unterthanen ihr Getreide von allem Unkraute reinigen, und sich zu dem Ende die sogenannten salzburgischen Puh: Mühlen anschaffen sollen (**). In einigen deutschen Staten ist auf die sogenannte Wucher: oder Hunger: Blume (*Chrysanthemum legetum*) Strafe gesetzt, wenn ein Acker-Besitzer dergleichen auf seinen Grundstücken bey den jährlichen Feld-Besichtigungen

Kr 5

(*) S. Malouin Bäckerkunst, im 8 B. des Schauplazes der Künste, S. 133 und 470.

(**) S. Pommerisches Haushalt. und Wirtschaftereglem. §. 10, den Feld- und Ackerbau betreffend. Litthauische Dorfordin. §. 11.

ungen antreffen läßt (*). In einigen Orten, wie z. B. in der Grafschaft Witgenstein, muß wegen einer jeden solchen Blume 4 Ggr. gegeben werden. Allein, warum verfolgt die Polizei nur allein die Wucher-Blume, und läßt die übrigen Gattungen des Unkrautes, die eben so schädlich sind, frey passiren, und den fleißigen Land-Mann sich alle Jahr damit quälen, ohne seine Felder davon befreien zu können, weil ihm hierüber nicht der nöthige Unterricht ertheilt, noch weniger der faule Nachbar, von dessen Feldern das Unkraut sich weiter verbreitet und fortpflanzt, zu dessen Vertilgung mit Ernst angehalten wird?

24. Ferner muß die Polizei den Land-Mann, bey seinem Getreidebau und Land-Wirthschaft, vor alle Beschädigungen an seinen Aeckern, Wiesen und andern Grundstücken, wodurch ihm die Nutzung derselben vermindert werden kann, durch die kräftigsten Mittel, in sofern dieselben in menschlicher Gewalt sind, in Sicherheit zu setzen suchen, bey denjenigen Beschädigungen aber, die von höherer Hand kommen, und von Menschen wenig oder gar nicht verhütet werden können, durch Unterstützungen wieder aufhelfen. Hiervon habe ich bereits im XII Th. S. 529 — 534, gehandelt.

25. Die Polizei muß auch den Landleuten den Absatz ihrer Früchte zu verschaffen und zu erleichtern

(*) S. im XIX Th. S. 470, 493. Mindensche Dorfordin. §. 16. Die Dausgilde, Artikel für die Bau- und Ackerleute zu Cöslin, Tit. 10, verordnen, daß Keiner fremde unreine Saht von denen Orten, wo die Felder von der Wucher-Blume verunreinigt sind, kaufen, keinen fremden Mist auf den Stadt-Acker fahren, keinen Markt- und Straßen-Mist von den Dreck-Führern kaufen soll. Für jede Wucher-Blume auf dem Felde, wenn solche von dem Feld-Wächtern nach Johannis bey dem Wucherblumen-Mist im Korn gefunden worden ist, muß der Eigenthümer 1 Gr. Strafe bezahlen; sind es aber etliche 50 und darüber, so werden dafür 2 Rthlr. Strafe erlegt.

tern suchen. Alle Maßregeln zur Aufnahme der Land-Wirthschaft werden von schlechter Wirkung seyn, wenn es an diesem Absatz fehlt. Denn wenn der Land-Mann sieht, daß er seine überflüssigen Früchte entweder um einen allzumiedrigen Preis, der ihm wehe thut, weggeben, oder, aus Mangel eines anderweiten Absatzes ausser Landes, auf dem Halbe behalten muß, so wird er künftig nicht mehrere Aecker bestellen, und nicht mehr Früchte zu erbauen suchen, als er theils zur Bestreitung seiner Haushaltung, theils zur Abführung seiner Steuern und Abgaben, nöthig hat; denn keine Früchte, und Früchte, die in einem so niedrigen Preise stehen, daß ihm dabey kaum seine Arbeit bezahlt wird, werden ihm gleichviel bedeutende Dinge seyn; er wird also seinen Ackerbau vernachlässigen, und zu einer andern Handthierung, bey der er mehr zu gewinnen glaubt, schreiten. Hierbey kann keine Land-Wirthschaft in die Höhe kommen.

Man sieht hieraus, wie nöthig es ist, daß die Polizei dafür Sorge, daß die Landes-Waren überhaupt, und besonders die Feld-Früchte, in einem solchen Preise erhalten werden, woben der Land-Mann und die übrigen Einwohner des Landes nicht nur bestehen können, sondern der Land-Mann auch ein Vermögen erwerben kann. Die Maßregeln hierzu bestehen in dem Verbothe des Auf- und Verkaufes der Früchte, in einer weisen Direction der Ausfuhr der Früchte ausser Landes, welche alsdann, wann dadurch Mangel und Theurung verursacht wird, nicht zu gestatten ist; und endlich in klugen und gerechten Magazin-Anstalten. Werden diese Maßregeln recht genommen, so wird es dem Land-Manne an Absatz seiner Früchte nicht fehlen, und er wird auch dabey noch Vermögen erwerben, weil die Früchte keinen allzumiedrigen, sondern einen gerechten und

und billigen Mittel: Preis haben werden; und weil man auch dabey keinen allzuhohen Preis derselben zu befürchten haben wird, so wird auch dadurch, und durch die Magazin: Anstalten, dem Mangel und der Theurung vorgebeuget werden. Weil jedoch von diesen Maßregeln zum Theil bereits an andern Orten gehandelt worden ist, auch zum Theil noch anderswärts gehandelt werden wird, so beziehe ich mich, der Kürze halber darauf. Siehe Aus: und Einfuhre der Waren, im III Th. S. 200, fgg.; Korn: Handel, im XLV Th. S. 245, fgg.; Korn: Magazin, eb. das. S. 441, fgg.; Korn: Preis, im XLVI Th. S. 1, fgg.; Magazin: Anstalten; Vor: und Aufkauf der Waren.

26. Endlich ist die Gesinde: Noth, die man noch in den meisten deutschen Staten antrifft, und die sich so gar bis in die Bauer: Hütten erstreckt, als ein sehr schädliches und großes Hinderniß unserer Land: Wirthschaft anzusehen. Wenn, aus Mangel guter Polizen, das Gesinde im Lande rar wird, daß man es ohne große Mühe nicht haben kann: wenn dem Gesinde gestattet wird, seinen Lohn so hoch zu treiben, als nur möglich ist; wenn es vorschreiben darf, was und wie es gespeiset werden will; wenn ihm aller Muthwille, aller Ungehorsam, alle Betrügereyen, Untreue und Bosheit ungestraft übersehen wird, und der Bauer kein Gehör, kein Recht und keine Hülfe dawider findet; wenn das Gesinde aus dem Dienste laufen kann, wann es will, und solches oft und zum Troß zu einer solchen Zeit thut, wann der Land: Mann dasselbe zu seiner Feld: Bestellung und in der Aernde: Zeit am nöthigsten braucht; wenn so das Gesindewesen im Lande beschaffen ist, wie soll der Bauer bestehen, wie soll er seine Wirthschaft mit Nutzen führen, und wie soll die Land: Wirthschaft empor kommen? Ich habe aber dieses alles schon in dem

dem Art. über das Gesindewesen, im XVII Th. S. 566, fgg. umständlich ausgeführt, und gezeigt, was die Polizen zu thun habe, wenn sie auch in diesem Stücke das wahre Beste des Landes befördern will.

Es könnten wohl noch mehrere Fehler und Hindernisse, welche der bessern Cultur des Bodens und dem Aufnehmen der Land: Wirthschaft im Wege stehen, hinzu gefüget werden; allein, ich würde mit vieler Weitläufigkeit in alle besondere Theile der Land: Wirthschaft mich einlassen müssen. Ich lasse es daher bey den hier angeführten jezt bewenden. Obgleich diejenigen, welche von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, so wie von unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen und Umständen der Länder herrühren, theils gar nicht, theils aber nicht ohne die größten Schwierigkeiten, aus dem Wege zu räumen sind, so muß die Polizen doch den Muth nicht ganz und gar sinken lassen, und die dabey vorkommenden Schwierigkeiten, so groß sie auch sind, nicht gleich für ganz unüberwindlich halten. Es können sich Gelegenheiten eräugnen, wo solche Schwierigkeiten weit leichter zu heben sind, als man zu einer andern Zeit geglaubt hat. Solche Gelegenheiten muß die Polizen zu nutzen suchen, und sie muß nur nicht die Kosten, welche dazu erforderlich sind, scheuen, noch eher ärnden wollen, als man gesäet hat. Die übrigen Fehler hingegen, welche die Leute selbst begehen, und wodurch sie sich selbst an der bessern Cultur des Bodens hindern, kann die Polizen mit eben so weniger Mühe verbessern und abstellen, als diejenigen, woran ihre eigene schlechte Aufmerksamkeit und Vorsorge für die Land: Wirthschaft die größte Schuld hat; denn hier ist die Polizen völlig Meister, sie darf nur wollen, aber mit rechtem Ernst wollen, so geschieht es. In Ansehung dieser Fehler kommt

Kommt es, wie man bey denselben schon angemerkt haben wird, hauptsächlich auf den Unterricht und die Anweisung der Landleute, auf eine genaue und beständige Polizey: Aufsicht über dieselbe, und auf den Ernst und Nachdruck an, wodurch sie ihre Veranstellungen unterstützen und zur Ausübung bringe.

Was den Unterricht und die Anweisung der Landleute betrifft, so können ihnen solche auf verschiedene Weise mitgetheilet werden. Man kann ihnen gute und nützliche oekonomische Bücher, in welchen der Ackerbau, die Viehzucht, und was sonst zur Land - Wirthschaft gehört, nach guten Gründen gelehrt wird, an die Hände spielen, wenn die Anstalt getroffen wird, daß bey einer jeden Gemeinde von den vorfallenden Gemeinde - Strafen, von dem Beamten oder der Gerichts - Obrigkeit dergleichen Bücher angeschaffet, und bey dem Pfarrer, Schulzen oder Gemeinde - Vorsteher, zum Gebrauch sämtlicher Gemeinde - Glieder, verwahrlich aufbehalten werden. Allein, dieser Weg der Unterweisung ist mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. 1) Man hat nicht viele solche oekonomische Lehr - Bücher, die nach der Beschaffenheit und Landes - Art besonderer und einzelner Gegenden eingerichtet sind; wenn also 2) die Landleute allgemeine Lehr - Bücher in die Hände bekommen, so wissen sie nicht, was sie daraus nutzen und gebrauchen sollen, und ob sich diese oder jene Verfahrens - Art auch in ihrer Gegend anwenden läßt; selbst aber Versuche anzustellen, dazu ist der Bauer viel zu furchtsam und mißtrauisch, wenn er auch nicht von Vorurtheilen und Liebe für den alten Gebrauch eingenommen ist. 3) Solche Lehr - Bücher sind selten in einer so einfältigen und kurzen Schreib - Art abgefaßt, daß der Bauer sie leicht und ohne Kopfschmerzen verstehen kann. Ein kurzer und ungekünstelter Vortrag in der Einkleidung von Bauers

Gesprächen würde sich für den Land - Mann am besten schicken (*). Besser würde es seyn, wenn man aus den oekonomischen Büchern über die vornehmsten Wirthschafts - Theile, die man zu verbessern wünscht, ganz kurze und in einigen wenigen Bogen bestehende Auszüge machte, sie den Landleuten um einen geringen Preis von ein Paar Groschen, oder gar umsonst, zukommen ließe, in denselben aber keine andere Verbesserungen vorschläge, als welche in derjenigen Gegend, die man zum Gegenstand erwählt hat, wirklich angebracht werden können. Auf diese Art pflegt man an einigen Orten in der Schweiz, wie auch im Baden - Durlachischen etc. den Landleuten Unterricht mitzutheilen. Man kann sich auch dazu der Kalender bedienen, wenn man in denselben, statt der abgeschmackten und einfältigen Histrorien und Possen, dergleichen oekonomischen Unterricht erteilt, wie ich im X. XII Th. S. 549, fgg. ausführlich gezeigt habe.

Um die Bauern in dem Feldbaue zu unterrichten, haben Einige den Vorschlag gethan, daß eine jede Gemeinde zuweilen einige aufgeweckte von ihren jungen Burschen, in Länder und an Orter, wo die Land - Wirthschaft am meisten und besten getrieben wird, nach dem Beispiele der Künstler und Handwerker reisen und wandern lassen sollte, und daß insonderheit diejenigen, die mit der Zeit Schulzen einer Dorf - Gemeinde zu werden verlangten, vorher dergleichen Reise zu thun angehalten werden sollten. Ueber diesen Vorschlag werde ich im Art. Oekonomische Reisen meine Gedanken eröffnen.

Nun kommt es bey dem den Landleuten mitzutheilenden Unterrichte noch darauf an, wer ihnen solchen geben soll. Ich habe vorher erinnert, daß aus den oeko-

(*) Eine Probe von dergleichen Bauer - Gesprächen findet sich im XII Bande der Leipziger Sammlungen, S. 729. 749.

oekonomischen Büchern sich nicht alles und jedes an allen Orten anwenden läßt, und daß folglich bey solchem Unterrichte auf die natürliche Beschaffenheit einer jeden Gegend insbesondre gesehen werden muß. Wer solchen Unterricht erteilen soll, muß also unumgänglich die Umstände und Beschaffenheit des Landes vollkommen kennen. Hierzu schicken sich nun die Akademien der Wissenschaften sehr wohl, wenn dieselben nämlich so eingerichtet sind, wie die königl. schwedische, da die Mitglieder derselben sich mit vielem Eifer und Fleiß auf die Kenntniß des Landes legen, und die Verbesserung der Land - Wirthschaft ein Haupt - Gegenstand ihrer Untersuchungen und Arbeiten ist, womit sich insonderheit diejenigen Mitglieder beschäftigen, welche ausserhalb der Residenz hin und wieder in den verschiedenen Provinzen des Landes ihren Aufenthalt haben. Eben so großen Nutzen schaffen zu diesem Endzweck die Landwirthschafts - Gesellschaften, welche einzig und allein die Verbesserung und Beförderung der Land - Wirthschaft des Vaterlandes zur Absicht haben, wovon im Art. Oekonomische Gesellschaften ausführlicher gehandelt werden wird. Kurze Auszüge aus den bekannt gemachten Nachrichten solcher Gesellschaften, wobey dasjenige aus der Natur - Lehre, was dem Bauer zu hoch ist, weggelassen wird, können demselben allerdings von großem Nutzen seyn. Selbst das höchste Landes - Polizey - Collegium kann den Landleuten den nöthigen Unterricht verschaffen, und muß es auch billig vorzüglich vor allen andern thun, wenn sie für jede Provinz eine auf ihre Landes - Art passende, und nach guten vorher wohl geprüften Gründen und gemachten Versuchen eingerichtete Haushaltungs - und Wirthschafts - Ordnung, oder eine auf eben solche Art verfaßte Dorf - Ordnung, von Polizey - und Wirthschafts - verständigen Männern aus derselben Provinz verfertigt.

fertigen, und ihr dieselbe hernach als ein ordentliches Landes - Gesetz publiciren läßt.

Von Erweiterung der Kenntnisse des Landmannes zur Aufnahme der Land - Wirthschaft; und verschiedene Vorschläge und Gedanken, wie mehr Aufklärung unter das Land - Volk, und die Land - Wirthschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen, und wie neue Verbesserungen und nützliche Vorschläge am leichtesten unter dem Land - Manne einzuführen seyn, s. im LX Th. S. 370, fgg.

Es wird jedoch mit allem diesen schriftlichen Unterrichte, ja selbst mit allen Haushaltungs - Wirthschafts - Acker - und Dorf - Ordnungen, wenig ausgerichtet werden, wenn nicht eine genaue und beständige Polizey - Aufsicht hinzu kommt, und diese von der höchsten Landes - Polizey kräftigst unterstützt wird. Wollte man es bey der bloßen Mittheilung des schriftlichen Unterrichtes bewenden, und die Ausübung desselben auf den Willen und das Gutbefinden der Bauern ankommen lassen, so würden die Vorurtheile für die bisherige alte Gewohnheit, womit er eingenommen ist, oder sein Mißtrauen, daß die Sache übel ausfallen würde; oder Faulheit und Trägheit ihn dahin bewegen, daß er den Unterricht unbesorgt beyseits legt. Im Fall er auch so viel gesunde Vernunft, Ueberlegung und Muth hätte, daß er die ihm angepriesene Verbesserung unternähme, so würde er entweder die Sache nicht recht verstehen und einsehen, oder sie verkehrt angreifen. Es ist also ein Aufseher unumgänglich nöthig, der nicht allein dem Bauer die Sache im Anfange recht erklärt, und die Handgriffe und Vortheile dabey zeigt, sondern auch darauf Achtung hat, daß die angefangene und anbefohlene Verbesserung fortgesetzt, und vermehrt, auch dasjenige, was

Def. technol. Enc. LXIII Th. Vn vers

verbessert worden ist, in dem verbesserten Zustande beständig erhalten werde. Hierzu aber muß der Aufseher von der Land: Polizey mit gebührender Autorität versehen, die Bauern aber mit Ernst, und unter angebotener Bestrafung, zur Beobachtung des schuldigen Respectes, Gehorsams und willigen Folgeleistung, angewiesen werden.

In den kön. preussischen Staaten läßt das General: Ober: Finanz: Kriegs: und Domainen: Directorium, welches, als das höchste Landes: Collegium, alle Landes: Angelegenheiten und vornehmlich die allgemeine Landes: Polizey dirigirt, ihre, die Verbesserung der Land: Wirthschaft betreffende, Befehle und Verordnungen an die Kriegs: und Domainen: Kammern in den Provinzen ergehen; diese Kammern aber sind es, welche, eine jede in ihrer Provinz, die eigentliche Ober: Aufsicht und Direction der Landes: Polizey, mithin auch der Landwirthschafts: Angelegenheiten, haben. Diese Ober: Aufsicht und Direction übt die Kammer bey den landesherrlichen Domainen: Aemtern, und Amts: Dörfern, theils durch die Departements: Räte aus ihrem Collegio, theils durch die Beamten oder General: Pächter, aus; bey den Städten und deren Dörfern aber durch die Steuer: Räte; und bey den Vasallen, geistlichen Stiften, Gerichts: Obrigkeiten und Grund: Herrschaften, durch den in jedem Kreise bestellten Land: Rath. Was die Domainen: Aemter betrifft, so ist ein jeder Departements: Rath verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die unter sein Departement gehörigen Amts: Dörfer zu bereisen, den Zustand der Unterthanen, deren Wirthschaft, Viehstand und andere Nahrung zu untersuchen, ihre Prästationen zu notiren, ihre Häuser, Hof: Geräthe und Felder in Augenschein zu nehmen, und alles genau anzumerken. Wenn nun findet, daß einer von den Unterthanen übel

wirth:

wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen; oder, wosern die gegebenen Erinnerungen nichts fruchten wollen, denselben in den Stock werfen lassen, bis er Besserung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorf: Gemeinde gemeinschaftlich vernommen: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemand aus der Gemeinde zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammer: Collegio, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgestattet. Ferner wird Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuer: Stätte fleißig revidiren, die unsichern Back: Ofen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerlösungs: Geräthschaften und Rüstungen vorhanden seyn? ob die Nacht: Wachen ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden seyn? ob die landesherrlichen Edicte, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret werden, und ob darüber gehalten werde, und besonders, ob dem vorgeschriebenen Haushaltungs: und Wirthschafts: Reglement Genüge geschehen sey? ob die Wege, so oft es nöthig ist, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die gemeinen Rechnungen jährlich angefertigt und abgenommen werden? Wenn nun die Revision der Amts: Dörfer auf diese Weise geschehen ist, so wird auch die Wirthschaft des General: Pächters selbst untersucht, und das Vieh: Inventarium nachgesehen; imgl. ob die Amts: Bauten und Reparaturen für das verflossene Etats: Jahr, nach dem Anschlage, gut und tüchtig geschehen seyn, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Ge:

neral: Pächter die im Contracte stipulirte jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeer: Bäume und andere nützliche Plantagen beschaffen seyn? ob die Justiz vorschriftsmäßig bey dem Amte verwaltet, das Aemter: Sportul: Reglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geld: Strafen nicht ruinirt werden? ob die Registratur und das Hypotheken: Buch nach der Vorschrift eingerichtet seyn? ob die Depositionen: Cassen, welche zu revidiren ist, in Ordnung seyn, und die Vormundschafts: Ordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Diese General: Visitationen werden jährlich wiederholt, um zu sehen, ob alles von der Kammer Anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden sey; widrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen.

Die Beamten selbst müssen jährlich zwey Mahl, nämlich das erste Mahl im Frühlinge, wenn die Sommer: Saat bestellt ist, und das andere Mahl nach verrichteter Winter: Saat, die Dörfer des Amtes bereisen, der Bauern Wirthschaft, und alles das, was in dem Haushaltungs: und Wirthschafts: Reglement verordnet ist, genau untersuchen, die Unterthanen zu guter Wirthschaft anmahnen, sich nach jedes Bauern Umständen erkundigen, auf Schulzen und Gerichte, ob sie ihrer Function Genüge leisten, besonders vigiliren, und solche Dispositionen machen, daß schlechte und liederliche Wirthe nicht ihr Getreide und Hof: Wehre veräußern, und die Praestanda ausfallen. Ueber alle bey solcher Bereisung vorkommende notable Umstände müssen die Beamten Protokolle halten, und solche dem Departements: Rathe bey seiner Ankunft im Amte vorlegen, damit die liederlichen und faulen Schulzen sammt den schlechten incorrigiblen Wirthen, abgesetzt und zur gebührenden Strafe

Strafe gezogen werden können, indem auf die Schulzen und Gerichte im Dorfe vieles ankommt. Den Departements: Rätthen ist die Autorität gegeben, daß sie Schulzen und Gerichte, ingleichen liederliche Bauern, ihrer Höfe, wosern sie Laß: Güter sind, entsetzen, auch, dem Befinden nach, dieselben mit Leibes: Strafe belegen können; doch müssen sie davon sogleich, vermittelst Anzeige der Umstände, der Kammer Bericht abstaten. Die Beamten müssen von denjenigen Kammer: Verordnungen, welche die Wirthschaft und andere Ordnungen angehen, den Land: Reitern und Schulzen Abschrift geben, und solche nicht bloß im Amte mündlich publiciren, weil den Unterthanen dadurch zu viele Reisen verursacht werden, die Land: Reiter und Schulzen aber solche schriftliche Copien sodann öfters für sich nachlesen, und sich der Vorschrift besser erinnern können. Nicht weniger müssen die Beamten ein Haupt: Protokoll: Buch halten, und darin jederzeit notiren, wann und wie Edicte und Kammer: Verordnungen den Unterthanen publicirt und bekannt gemacht worden sind, damit man hiernächst in Contraventions: Fällen sehen könne, ob die Unterthanen oder die Beamten dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen seyn. Ferner müssen die Beamten die Unterthanen mit ihren Anliegen und Gesuchen ordentlich hören, und davon berichten, damit dieselben die Landes: Collegia nicht ohne Noth überlaufen, und dadurch viele Tage in der Wirthschaft versäumen; und in den ihnen mitzugebenden Berichten müssen sie anführen, worin das Anbringen eines Bauern bestehe, und in wie weit solches gegründet sey, damit diejenigen, die ohne Noth die Landes: Collegia bescheligen, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Unter den Beamten stehen die Schulzen, deren in jedem Dorfe Einer bestellt ist. Diese Schulzen haben die besondere Polizen: Aufsicht über die

Bauern. Ihr Amt besteht vornehmlich darin, daß sie den Unterthanen alle landesherrliche und Amts: Befehle deutlich bekannt machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen ist, gut verwahren; den Bauern die vom Amte verlangten Dienste gleich ankündigen, und sie zu deren Leistung anhalten; die Sachen, welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Haltung der Gehäge, Bewahrung der Feuer: Stellen, Stege und Wege, und was sonst zur Nachbarschaft gehört, vorkommen, sofort besorgen; über die Befolgung der vorgeschriebenen Dorf: Ordnung genau halten; die Wiederbesetzung der etwa noch wüsten Dorf: Hüfen oder Höfe auf alle Weise befördern; die auf landesherrliche Pässe verordneten Abfuhren, Wolfs: Jagden und andere gewöhnliche Dienste richtig bestellen; und insonderheit auf die Wirthschaft der Bauern Acht haben, ihnen bey vorkommenden und anbefohlenen neuen Verfahrungs: Arten und Verbesserungen mit nöthiger Anweisung an die Hand gehen, ihre Häuser und Ställe oft visitiren, ob sie in gehörigem guten Stande seyn, und ob mit dem Vieh: Futter wirthschaftlich umgegangen werde; nicht weniger dahin sehen, daß ein jeder Bauer seine Aecker zu rechter Zeit bestelle, fleißig dünge, gehörig pflüge, die Saat nicht zu spät verschiebe, noch den Acker wüste liegen lasse, und überhaupt und gehörig wirthschafte. Von allem und jedem müssen die Schulzen dem Beamten zuverlässige Nachricht geben, und ihm die schlechten und liederlichen Wirthhe anzeigen. Die Unterthanen sind angewiesen, dem Schulzen allen Gehorsam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen sofort zu bewerkstelligen, und auf keine Weise und unter keinerley Vorwand sich demselben zu widersetzen; widrigenfalls wird der Uebertreter, dem Befinden nach, mit Leibes: Strafe belegt, zu welchem

Ende

Ende der Schulze denselben jedesmahl dem Beamten anzeigen muß.

Die Steuer: Rätthe und Commissarii locorum müssen ebenfalls die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Städte jährlich bereisen; und da sie alsdann die Kammerey: und alle übrige städtische Cassen revidiren, das ganze rathhäusliche Wesen untersuchen, davon ein besonderes Protokoll nach den vorgeschriebenen Indagandis aufnehmen, und nebst ihren Berichten an die Kammer einschicken; sie müssen auch zu gleicher Zeit nachsehen, wie die Kammerey: Güter, Vorwerke, Aecker, Wiesen &c. administrirt, und ob die landesherrlichen Verordnungen, wegen Verbesserung solcher Grundstücke und Aulbau ein und anderer Specerey: und Farbe: Kräuter, von den Pächtern gehörig befolget werden. Die besondere Aufsicht aber hat gemeiniglich der Polizey: Bürgermeister, oder dasjenige Mitglied des Magistrates, welches die Polizey: Sachen respicirt.

Die übrigen Land: Güter, Dörfer, Vorwerke und Unterthanen der Vasallen, geistlichen Stifte und Klöster, und anderer Grund: und Gerichts: Obriken, sind der Aufsicht der Land: Rätthe anvertrauet, welche mehrentheils in ihrem Kreise, dem sie vorgesetzt sind, auf ihren Gütern wohnen. Dieselben communiciren und publiciren die ihnen von der Kammer zugeschickten Verordnungen durch den Kreis: Ausreiter gedachter Grund: Herrschaften, und sehen darauf, daß solche befolget werden. Sie bereisen ebenfalls jährlich ihren unterhabenden Kreis, und die Vasallen &c. müssen ihnen, auf ihr Begehren, die verlangten Nachrichten ertheilen. Die besondere Aufsicht und Vorsorge aber steht jeder Grund: und Gerichts: Herrschaft zu.

In einigen deutschen Statem werden auf dem Lande jährlich ein Par Mahl die sogenannten Land:

und Rüge: Gerichte, oder, wie sie auch heißen, Regiments-Tage gehalten. Diese Gerichte wären, wenn sie gehörig und besser eingerichtet würden, ganz bequem, um die Landleute in einer guten Polizey-Aufsicht zur Verbesserung der Land-Wirthschaft zu halten, wohin aber, bey der dermaligen Einrichtung dieser Gerichte, das Absehen sehr wenig gerichtet ist. Denn erstlich pflegen diese Gerichte an einem bestimmten Orte, womit zuweilen jährlich abgewechselt wird, gehalten zu werden, wo dann die Bauern aus den andern Dörfern erscheinen. Die Gerichts-Commissarien bereisen also nicht die Dörfer, ja sie kommen auch wohl da, wo das Gericht gehalten wird, nicht einmahl aus der Stube, und sehen mithin weder nach den Aeckern noch Wiesen und andern Grund-Stücken, noch nach den Gebäuden und Ställen; kurz, wie der Bauer seine Wirthschaft im Felde und im Stalle führt, ist nicht der Gegenstand der Untersuchung, sondern man begnügt sich daran, daß man nur die Stücke der gewöhnlichen und gemeinen Dorf-Polizey untersucht, und diejenigen, welche dawider gehandelt haben, in Strafe setzt. Nun kommen zwar auch verschiedene Dinge vor, welche zur Beförderung der Land-Wirthschaft gereichen, z. B. die Bestrafung der Ueberbütungen, des Fahrens durch die Aecker und Wiesen zur unrechten Zeit, der Feld- und Garten-Diebereyen, der unterlassenen Ausrottung der Bucher-Blumen ic. und es ist im Vorhergehenden gezeigt worden, daß dieses Fehler sind, welche zur Verhinderung der bessern Cultur des Bodens auch das ihrige mit beitragen; allein, diese Fehler gehören unter die kleinen, wenn man sie gegen diejenigen hält, welche der Land-Mann bey seinem Acker-Bau und Viehzucht begeht, und nach diesen wird bey den Land-Gerichten nicht gefragt. So lange also dieselben keine bessere Einrichtung erhalten,

ten, so lange werden sie zu unserm Zweck nicht hinreichend seyn.

Zur Verbesserung des Landwirthschaftswezens und um eine ordentliche und beständige genaue Polizey-Aufsicht auf die Landleute zu etabliren, hat der kurfürstliche Kammer-Rath und Amts-Hauptmann, Herr von Wichmannshausen, den Vorschlag gethan, daß man in jedem Kreise besondere Wirthschafts-Ausscher bestellen sollte, welche alles und jedes zu besorgen hätten, was nur immer zur Aufnahme der Land-Wirthschaft gereichen könnte, insonderheit aber den Landleuten mit Unterricht und Anweisung an die Hand gehen, und darauf bey ihren jährlichen Bereisungen sehen müßten, daß von denselben alles nach der Vorschrift befolget werde. Wenn man diese Abhandlungen des Hrn. v. W. (*) liest, und die vorhin angeführte preussische Einrichtung dagegen hält, so wird man finden, daß diese mit seinen Vorschlägen im Haupt-Werke meistens übereinkommt; und eben aus dieser Ursache erachte ich es für überflüssig, mich weiter bey diesen Vorschlägen aufzuhalten.

Ich habe verschiedentlich angemerkt, daß die Polizey-Aufsicht über die Landleute durch ernstliche und scharfe Gesetze, und selbst durch angedrohte Bestrafungen, unterstützt werden müßte, wenn sie ihre rechte Wirkung haben soll. Ob nun gleich dieses seine gute Richtigkeit hat, so ist es doch keinesweges also zu verstehen, als wenn die Landleute zur Verbesserung der

Ny 5

Land

(*) Hr. v. Wichmannshausen hat davon sowohl im 4 B. der Leipziger Sammlungen 2c. S. 721, fgg. als auch im 11 B. der Oecon. Nachrichten, S. 783, fgg. gehandelt, ausführlicher aber in der Abhandlung: Unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswezen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsausscher merklich zu verbessern seyn dürfte. Diese Abh. ist nicht allein im 14 B. der Oecon. Nachr. S. 211, fgg. befindlich, sondern auch besonders gedruckt.

Land-Wirthschaft bloß durch Schärfe und Strafen angehalten werden müßten. Polizen-Anstalten, und vornehmlich solche, bey welchen man viele alte eingewurzelte Vorurtheile, und den wenigen Muth und Herzhaftigkeit, und die Furcht und das Mißtrauen unwissender Bauern zu bestreiten hat, lassen sich durch keine Straf-Gesetze zu Stande bringen. Hier müssen Prämien und Belohnungen den Bauer anreizen und aufmuntern, wenn man haben will, daß er sich mit Eifer und Fleiß den verlangten landwirthschaftlichen Verbesserungen unterziehen soll. Nur solche Bauern sind durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, welche aus Nachlässigkeit, Faulheit, Liederlichkeit und Bosheit, ihre Wirthschaft ruiniren, oder ihren Nachbarn Hindernisse in den Weg legen, oder aus offener Widerspenstigkeit sich den guten und heilsamen Polizen-Anordnungen widersetzen. Die übrigen hingegen, welche solche Anordnungen mit möglichstem Fleiß zu befolgen suchen, und sich darin vor andern hervorthun, müssen belohnet werden. Hier muß die Kammer nicht geizig seyn, und zur Unzeit sparen wollen, denn sonst darf sie sich von ihren Anstalten keine bessere Aernde versprechen, als derjenige Bauer, welcher aus Geiz seinen Acker nur mit der Hälfte Frucht besäet. Hingegen sind Prämien und Belohnungen ein Same, welcher mit der Zeit mehr als hundertfältige Frucht bringt.

Von Verbesserung der Sitten unter dem Land-Volke, als einem Mittel zur Verbesserung der Land-Wirthschaft, s. im LX Th. S. 362, fgg.

Wie man es anfangen müsse, um eine bessere Land-Wirthschaft bey dem gemeinen Bauer einzuführen, lehrt die im LXII Th. S. 171, fgg. vorgekommene Beschreibung der ersten Bauern-Schulewerks-Schule zu Ernowa in Böhmen.

Der

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Mittel beziehen, wie die Natur-Producte auf die vortheilhafteste Art gewonnen und genutzt werden können, heißt das Landwirthschafts-Recht, L. Jus georgicum. Es wird dasselbe in das allgemeine und besondere abgetheilt. Unter diesem begreift man die Rechte und Verbindlichkeiten, die den Ackerbau im größern Umfange und die Viehzucht, mit Absonderung der Jagd und Fischerey, betreffen; und zu jenem kann man noch das Jagd- und Forst-Recht, das Berg-Recht und Wassers-Recht, zählen.

Die Land-Wirthschaft wird entweder auf eigenem, oder auf fremdem Gute getrieben. Jener sind alle diejenigen fähig, die in einem Lande Grundeigenthum besitzen können, und also davon ausgeschlossen: die Ausländer (*), Ungläubige, fremde Religions-Verwandte, Juden (**). Ob aber diese Personen sich auch der andern Art der Land-Wirthschaft nicht unterziehen dürfen, daran könnte man noch zweifeln, wenn es nicht in den meisten Landes-Gesetzen (***) ausdrücklich verordnet wäre. Im Preussischen ist es auch den Professionisten (†) verboten, Land-Wirthschaft zu treiben. Aber die Landwirthschafts-Pachtung macht den Theologen zur Prediger-Stelle nicht unfähig (††).

Land:

(*) Würtemb. L. O. Tit. 17. 20.

(**) Corp. Conf. March. T. II, Col. 140. T. III, Col. 505. Würtemb. L. O. Tit. von Juden, §. 12. 14.

(***) Schles. Umlauf v. 8 Sept. 1768, in der Korn. Samml. B. 10, S. 292.

(†) C. C. March. Nov. To. III, Col. 284.

(††) Jo. Phil. Carra's Anmerkung von der Zulässigkeit eines Candidaten der Gottesgelahrtheit, welcher Landwirthschaft als Pächter getrieben, zum Predigante, st. in No. 47 der Hall. Anzeig. v. J. 1753, S. 802, fgg.

714 Landwirthschaftl. Bau- Kunst und Gebäude etc.

Landwirthschaftliche Bau- Kunst und Gebäude,
f. Bauern- Haus, im III Th. S. 794, fgg.; im
Art. Land- Haus, Th. LX, S. 528, fgg. Vorwerk.
Landwirthschaftliche Künste, f. im LV Th. S. 94.
Landwirthschafts- Aufseher, siehe im LX Th. S.
376, fgg., oben, S. 711, und Oekonomie- In-
specteur.

Landwirthschafts- Gesellschaften, f. oben, S. 702.

Landwirthschafts- Kalender, siehe im XXXII Th.
S. 549.

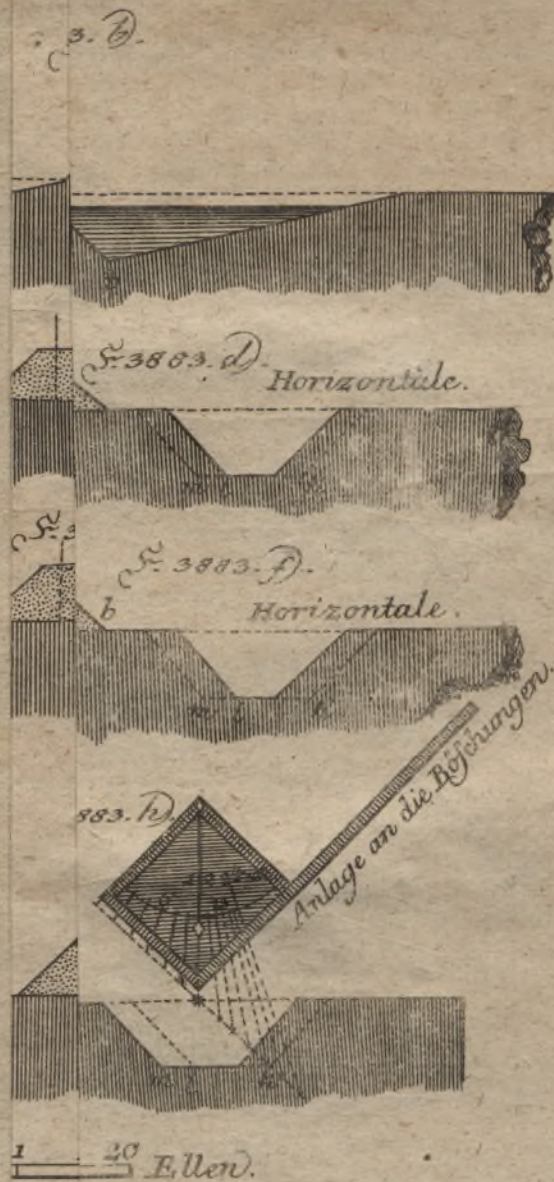
Landwirthschafts- Recht, f. oben, S. 713.

Landwirthschafts- Schule, f. im LX Th. S. 377.

Ende des drey und sechzigsten Theiles.

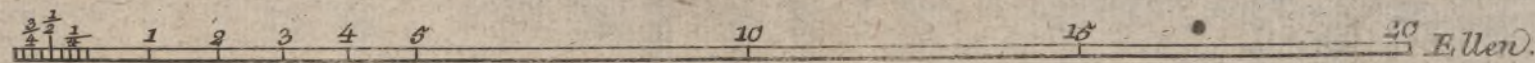
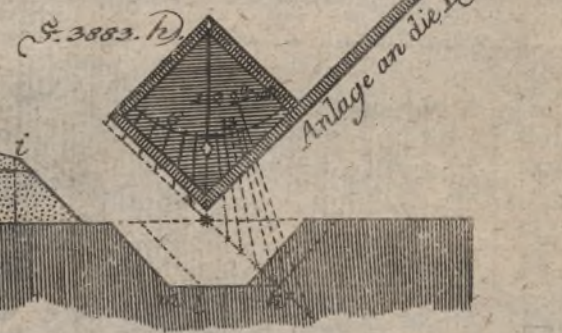
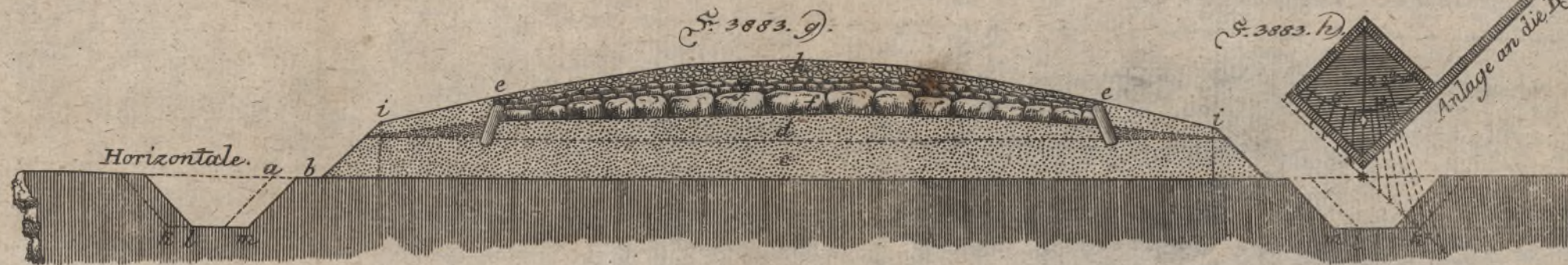
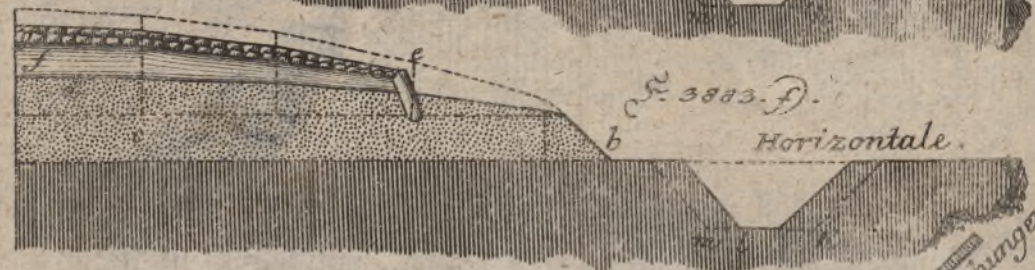
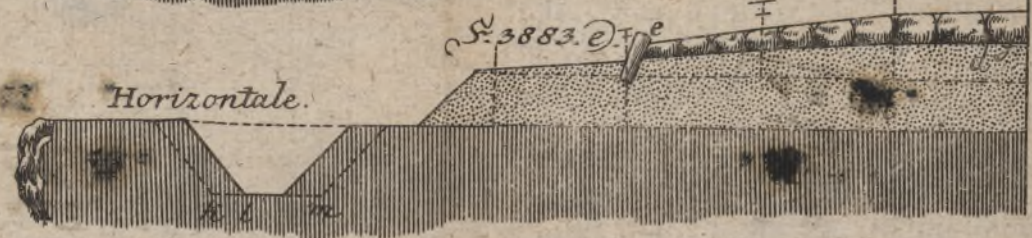
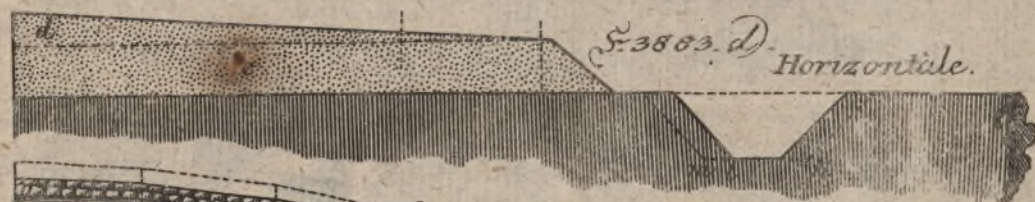
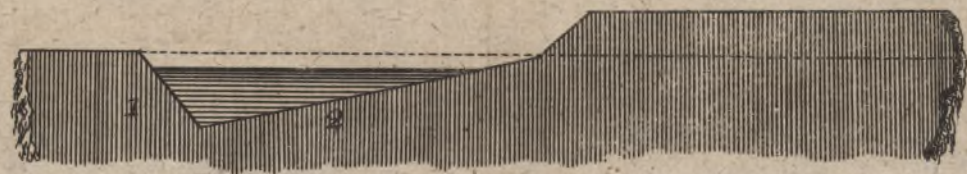
Nachricht für den Buchbinder.

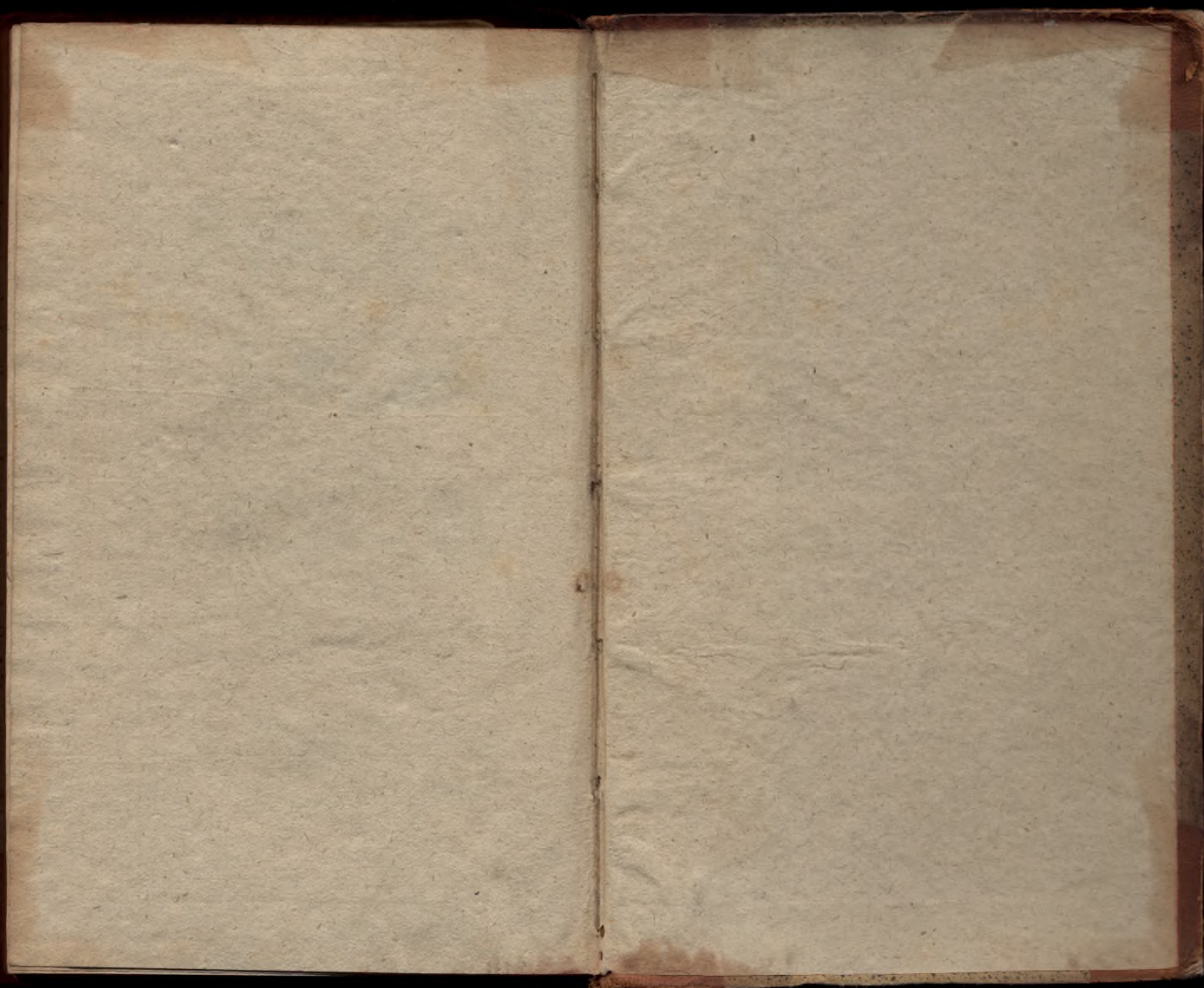
Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder
Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an
das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus-
ausgeschlagen werden können, angekleistert.



§. 3883. a. §. 146.

§. 3883. b.





Königliche
Oekonomische
Encyclopädie



33. Theil.
von Landtrache
oder Land-Wirtschaft



